

STADT LAMPERTHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim

am Freitag, dem 10.12.2021,

in der „Hans-Pfeiffer-Halle“, Weidweg, in 68623 Lampertheim

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:04 Uhr

Außer den persönlichen Einladungen an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie an die Mitglieder des Magistrats wurde die Einladung gem. der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim veröffentlicht.

Stadtverordnetenversammlung:

Korb, Franz (CDU)
Aberle, Michael (Grüne)
Bär, Martin (CDU)
Berg, Karl Heinz (SPD)
Biehal, Carola (SPD)
Bittner, Thomas (FDP)
Brandt, Petra (SPD)
Dr. Diehlmann, Gernot (FDP)
Galvagno, Lisa (CDU) ab 19:30 Uhr, TOP 12
Galvagno, Nunzio (CDU)
Dr. Griesheimer, Stefan (CDU)
Häußler, Uwe (SPD)
Hedderich, Björn (CDU)
Henkelmann, Iris (Grüne)
Hinz, Julia (CDU)
Hofmann, Margareta (CDU)
Horstfeld, Karl-Heinz (CDU)
Horstfeld, Peter (SPD)
Hummel, Helmut (FDP)
Kern, Saskia (SPD)
Kettler, Beate Maria (SPD)
Klingler, Jens (SPD)
Knecht, Marco Werner (CDU)
Krämer-Gerlich, Melanie (FDP)
Kronauer, Bärbel (SPD)
Krotz, Christiane (SPD)
Lenhardt, Robert (SPD)
Lüderwald, Steffen (SPD)
Mietzker-Becker, Mirja (Grüne)
Morawetz, Alexander (Grüne)
Nickel, Stefan (Grüne)
Ofenloch, Dominik (SPD)
Rank, Alexander (CDU)
Rinkel, Helmut (Grüne)
Röhrenbeck, Fritz (FDP)
Scholl, Alexander (CDU)
Siegler, Noah (SPD)
Simon, Gregor (Grüne)
Stöwesand, Edwin (CDU)
Strubel, Lara (SPD)

Süss, Armin (CDU)
Teufel, Stefanie (FDP)
Volkert, Torsten (CDU)
Winter, Lydia (SPD)

Magistrat:

Bürgermeister Gottfried Störmer – ab 18:06 Uhr
Erster Stadtrat Marius Schmidt
Bienefeld, Otto
Hahn, Hans
Hofmann, Werner
Lüderwald, Silke
Schaefer, Daniel
Ohl, Gottlieb

Verwaltung:

Gross, Beate – Schriftführung
Markert, Sibylle
Müller, Ralf – FB 10
Ruh, Gregor – FB 20

Entschuldigt fehlen:

Stadtv. Marilyn Menger (Grüne) sowie die Stadträte Andreas Beth, Bernhard Hossner, Jürgen Meyer, Werner Reuters, Hans Schlatter und Joachim Stumpf.

Der **Stadtverordnetenvorsteher F. Korb** eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Darüber hinaus verfügt der Stadtverordnetenvorsteher, dass aufgrund der pandemischen Lage während der gesamten Sitzung Masken zu tragen sind, mit Ausnahme während der Redebeiträge.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
- 1.1 des Stadtverordnetenvorstehers
- 1.2 der Ausschussvorsitzenden
- 1.3 der Ortsvorsteher
- 1.3.1 Mitteilung des Stadtv. Berg - Tabakscheune Hüttenfeld
- 1.4 des Magistrats
- 1.4.1 Magistratsbericht gem. § 50 Abs. 3 HGO (2021/424)
- 1.4.2 Schillercafé - Abbruchkosten und Buchwert (2021/346) + 1. Ergänzung
- 1.4.3 Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020 (2021/378)
- 1.4.4 Vorstellung Portfoliobericht Fachbereich Immobilienmanagement (2021/388)
- 1.4.5 Anfrage des Stadtv. Hummel - Sachstand zur Sanierung des Heimatmuseums (2021/422)
- 1.4.6 Anfrage der CDU-Fraktion zu Sirenen, Warnsysteme & Bürger-Information (2021/425)
- 1.4.7 Konditionen Investitionskredit (2021/430)

2. Anfragen an den Magistrat
 - 2.1 Anfrage des Stadtv. Bittner - Schulbusse
 - 2.2 Anfrage des Stadtv. Lenhardt - Sportstättenentwicklungsplan
 - 2.3 Anfrage der Stadtv. Mietzker-Becker - Coronatestungen in Kitas
 - 2.4 Anfrage des Stadtv. Simon - Winterdienst
 - 2.5 Anfrage des Stadtv. Hedderich - Straßenschäden
 - 2.6 Anfrage des Stadtv. Hedderich - Straßenbeleuchtung
3. Kommunalwahlen am 14.03.2021 - Ernennung eines Stadtrates
4. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße (2021/341)
5. Kinderrechtesatzung und Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" (2021/371)
6. Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld (2021/373)
7. Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO (2021/372)
8. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO (2021/395)
9. Landesförderprogramm "Zukunft Innenstadt" (2021/332
1. Ergänzung)
10. Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim Vierte Änderungssatzung (2021/368)
- 10.1 Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim Vierte Änderungssatzung (2021/368
1. Ergänzung)
11. Bebauungsplan 071 B - 00 "Wormser Landstraße - 2. BA" hier: Satzungsbeschluss (2021/385)
12. Beratung und Beschlussfassung
 - 12.1 der Anträge zum Haushalt 2022
 - 12.1.1 Getrennte Anträge der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion: Sanierung Heimatmuseum
 - 12.1.2 Antrag der SPD-Fraktion: Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur
 - 12.1.3 Antrag der SPD-Fraktion: Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern in der Sedanstraße
 - 12.1.4 Antrag der SPD-Fraktion: Sichere Schulwege schaffen
 - 12.1.5 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Investitionsprogramm 2022 - Abbruch Schillercafé"
 - 12.1.6 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Förderprogramm Ausbau Tagespflege"
 - 12.1.7 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Investitionsprogramm 2022 - Planung Umgestaltung Bahnhof Hofheim"
 - 12.1.8 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stellenplan "Vollzeitstelle Feldschutz"
 - 12.1.9 Antrag der SPD-Fraktion: Sanierung der L3110 in Hüttenfeld
 - 12.1.10 Antrag der FDP-Fraktion zur Finanzierung der Bahnhofsumgestaltung in Lampertheim, der Sanierung der Zehntscheune und der Beplanung Schillerplatz
 - 12.2 der Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2022

- 12.2.1 Haushalt 2022 - Änderungsliste und angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025 (2021/412)
- 12.3 der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit Anlagen
- 12.4 des Investitionsprogramms 2021 - 2025
- 12.5 Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021 - 2025
13. Gemeinsamer Antrag aller in der STVV vertretenen Fraktionen: Neuausrichtung Arbeitskreise & Beiräte

1. Mitteilungen

1.1 des Stadtverordnetenvorstehers

Es liegen keine Mitteilungen vor.

1.2 der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Mitteilungen vor.

1.3 der Ortsvorsteher

1.3.1 Mitteilung des Stadtv. Berg - Tabakscheune Hüttenfeld

Ortsvorsteher Berg bedankt sich bei den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dass sie parteiübergreifend die Hüttenfelder Bürger*Innen, die von der Umwandlung des Kulturdenkmals „Tabakscheune“ für Wohnzwecke betroffen waren, Verständnis und Unterstützung entgegenbrachten. Darüber hinaus bittet er die Stadtverordneten um weitere Unterstützung, so dass ein einvernehmlicher Abschluss in der Sache gelingen kann.

1.4 des Magistrats

Der **Vorsitzende, Stadtv.vorsteher Korb** verweist auf die der Einladung beigefügten Mitteilungsvorlagen sowie der schriftlich zugegangenen Informationen.

Die Mitteilungen des **Ersten Stadtrates**, die den Mitgliedern der STVV bereits im Vorfeld per E-Mail zugegangen sind, sind der Niederschrift als Anlage (1) beigefügt.

Darüber hinaus erhielten die Stadtverordneten als Tischvorlage ein Exemplar der Broschüre „Lampertheim (mit)erleben“.

1.4.1 Magistratsbericht gem. § 50 Abs. 3 HGO

(2021/424)

Die Mitteilungsvorlage der StSt I Büro Bürgermeister ist mit der Einladung zugegangen.

1.4.2 Schillercafé - Abbruchkosten und Buchwert (2021/346)

Die Mitteilungsvorlagen des FB 65 sind mit der Einladung zugegangen.

1.4.3 Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020 (2021/378)

Die Mitteilungsvorlage des FB 20 mit der Einladung zugegangen.

1.4.4 Vorstellung Portfoliobericht Fachbereich Immobilienmanagement (2021/388)

Die Mitteilungsvorlage des FB 65 ist mit der Einladung zugegangen.

1.4.5 Anfrage des Stadtv. Hummel - Sachstand zur Sanierung des Heimatmuseums (2021/422)

Die Mitteilungsvorlage des FB 65 ist mit der Einladung zugegangen.

1.4.6 Anfrage der CDU-Fraktion zu Sirenen, Warnsysteme & Bürger-Information (2021/425)

Die Mitteilungsvorlage des FB 30 ist mit der Einladung zugegangen.

1.4.7 Konditionen Investitionskredit (2021/430)

Die Mitteilungsvorlage des FB 20 ist mit der Einladung zugegangen.

2. Anfragen an den Magistrat

2.1 Anfrage des Stadtv. Bittner - Schulbusse

Stadtv. Bittner nimmt Bezug auf die durch das Verkehrsministerium Hessen anl. der Corona-Situation zur Verfügung gestellten Mittel und stellt hierzu einige Anfragen. Diese sind der Niederschrift als Anlage (2) beigefügt.

2.2 Anfrage des Stadtv. Lenhardt - Sportstättenentwicklungsplan

Stadtv. Lenhardt nimmt Bezug auf den Beschluss der STVV vom 04.09.2020 zur Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes und den dafür gebildeten Arbeitskreis und möchte hierzu über den Sachstand informiert werden.

2.3 Anfrage der Stadtv. Mietzker-Becker - Coronatestungen in Kitas

Stadtv. Mietzker-Becker nimmt Bezug auf die im Rahmen der Sitzung des Sozial-Bildungs- und Kulturausschusses erfolgten Mitteilungen zu den Corona-Testungen in den Kindertagesstätten und stellt hierzu folgende Anfragen:

1. Wie hoch wären die Kosten für PCR-Tests bei Durchführung von 2-wöchigen bzw. 3-wöchigen Testungen?
2. Gibt es Engpässe im Angebot von Lolli-PCR-Tests?
3. Aus welchen Gründen hat sich die Stadt Lampertheim für die Antigentests entschieden?

2.4 Anfrage des Stadtv. Simon - Winterdienst

Stadtv. Simon nimmt Bezug auf die Durchführung des Winterdienstes und informiert über eine von der Stadt Dingolfing praktizierte alternative Methode mit Gurkenwasser. Im Hinblick eine Schonung des Ökosystems fragt er an, ob diese Methode evtl. für Lampertheim in Frage kommen könnte.

2.5 Anfrage des Stadtv. Hedderich - Straßenschäden

Stadtv. Hedderich hat einige Anfragen zur Behebung von Straßenschäden. Diese sind der Niederschrift als Anlage (3) beigefügt.

A

2.6 Anfrage des Stadtv. Hedderich - Straßenbeleuchtung

Stadtv. Hedderich hat einige Anfragen zum Themenbereich „Straßenbeleuchtung“. Diese sind der Niederschrift als Anlage (4) beigefügt.

A

3. Kommunalwahlen am 14.03.2021 - Ernennung eines Stadtrates

Bürgermeister Störmer teilt mit, dass Stadtrat Werner Reuters die Stadt Lampertheim

verlassen wird und daher sein Mandat zum 31.12.2021 niederlegt. An seine Stelle wird der Stadtv. Karl-Heinz Horstfeld zum 01.01.2022 in den Magistrat nachrücken. Danach erfolgt durch **Bürgermeister Störmer** und dem **Stadtv.vorsteher Korb** die Vereidigung sowie die Überreichung der Ernennungsurkunde.

4. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße (2021/341)

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Lampertheim der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße zustimmt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat, im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) wird zugestimmt.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 10.000,00 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan für die Folgejahre unter dem Produkt 13.04.01 Natur- und Landschaftspflege, einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 60 war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

5. Kinderrechtesatzung und Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" (2021/371)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die thematische Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" gemäß den beigefügten Vorlagen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 40 war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

6. Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld (2021/373)

Beschluss:

- 1. Das Konzessionsverfahren Strom für den Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld wird nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart, aufgehoben.**
- 2. Mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) soll eine Interimsvereinbarung über den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags bis zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags abgeschlossen werden.**
- 3. Der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR für die Kernstadt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2025 gekündigt.**
- 4. Mit dem neu zu beginnenden Konzessionsverfahren werden die bisherigen Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengefasst. Die Stadtwerke Weinheim GmbH und die EWR Aktiengesellschaft werden als bisherige Konzessionsnehmer nach § 46a Abs. 1 EnWG aufgefordert, die Daten für das neue Konzessionsverfahren mit Stand 31. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 aufzubereiten und an die Stadt herauszugeben.**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, für das neue Konzessionsverfahren einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen, der die Stadt bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen und im laufenden Verfahren unterstützt.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 20 war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

7. Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO (2021/372)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & CO. KG (SEL) in einer Höhe von 9.000.000,00 € und bevollmächtigt den Magistrat die Detailkonditionen für die Ausfallbürgschaft festzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 20 war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

8. **Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO** (2021/395)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Biedensand Bäder Lampertheim GmbH (BBL) in Höhe von 80 % für einen Kredit in Höhe von 2.100.000 €.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 20 war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

9. **Landesförderprogramm "Zukunft Innenstadt"** (2021/332
1. Ergänzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass mit der Umsetzung des Förderprogrammes „Zukunft Innenstadt“ und den hierfür gemäß Zuwendungsbescheid bewilligten Mitteln folgende Ziele erreicht werden sollen:

- mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets die Innenstadt der Stadt Lampertheim zu stärken,
- eine Strategie für die Innenstadt erarbeitet wurde und
- die genannten Maßnahmen und Projekte dazu beitragen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des RB Stadtmarketing war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

10. **Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim Vierte Änderungssatzung** (2021/368)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vierte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 60 war mit der Einladung zugegangen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Tagesordnung II ohne Aussprache.

**10.1 Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim (2021/368
Vierte Änderungssatzung 1. Ergänzung)**

Die Mitteilungsvorlage des FB 60 war mit der Einladung zugegangen.

**11. Bebauungsplan 071 B - 00 "Wormser Landstraße - 2. BA" (2021/385)
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) keine Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingegangen sind.**
- 2. Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, wird hiermit beschlossen.**
- 3. Der Bebauungsplan wird in der vorliegenden Fassung inklusive bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan zu ändern und Photovoltaik und Dachbegrünung verbindlich mit aufzunehmen sowie eine Bushaltestelle im Satzungsgebiet mit einzuplanen**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage des FB 60 war mit der Einladung zugegangen.

Stadtv. Rinkel verweist auf die Diskussion im SEBA, bei der man sich dahingehend verständigt hatte, dass für den Fall einer erneuten Offenlagepflicht die Aufnahme von Photovoltaik und Begrünung in den durch die SEL abzuschließenden Verträgen sichergestellt werden soll. Dieser Beschluss sei einstimmig erfolgt, so dass kein Diskussionsbedarf mehr gesehen werde.

Daraufhin plädiert auch **Stadtv. Klingler** dafür, diese Maßnahmen vorerst mittels vertraglicher Regelung durch die SEL sicherzustellen, so dass nicht erneut eine Offenlage durchzuführen ist. Hierbei bedürfe es dann auch einer Festlegung, wie die Erfüllung dieser vertraglichen Regelungen überprüft werden und wie im Falle einer Grundstücksveräußerung damit umgegangen wird.

Darüber hinaus hebt er die Bedeutung der Aufstellung von Bebauungsplänen für eine Gemeinde in den Vordergrund und spricht sich dafür aus, die Verwaltung zu beauftragen, nach Rechtskraft des Satzungsbeschlusses eine 1. Änderung des Bebauungsplanes zu

machen, in der die Aufnahme von Photovoltaikanlagen, Dachbegrünung sowie die Platzierung einer Bushaltestelle verbindlich festgeschrieben wird. Er beantragt, den Beschlussvorschlag um eine Ziff. 4 mit folgendem Wortlaut zu erweitern: „Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan zu ändern und Photovoltaik und Dachbegrünung verbindlich mit aufzunehmen sowie eine Bushaltestelle im Satzungsgebiet mit einzuplanen.“

Nachdem seitens der Stadtverordneten eine zustimmende Haltung zu diesem Vorschlag signalisiert wird, lässt der **Vorsitzende** über den Satzungsbeschluss, erweitert um die Beauftragung einer 1. Bebauungsplanänderung (Ziff. 4), abstimmen.

12. Beratung und Beschlussfassung

12.1 der Anträge zum Haushalt 2022

12.1.1 Getrennte Anträge der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion: Sanierung Heimatmuseum

Beschluss:

- 1. Für die Sanierung des Heimatmuseums ist Gefahr im Verzug und sofortiges Handeln erforderlich. Daher fordern wir als erste Maßnahme zur Sanierung der Außenfassade des Heimatmuseums 50.000 € in den Haushalt 2022 einzustellen.**
- 2. Die Verwaltung fordern wir auf, ein externes Gutachten zur Sanierung der Scheune einzuholen und entsprechende Mittel im Haushalt vorzusehen.**
- 3. Die Verwaltung fordern wir auf, auf einen Sanierungsplan mit Kostenschätzung mit Zeit und Finanzierungsplan für die Sanierung der Scheune zur nächsten Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.**
- 4. Die Verwaltung fordern wir auf, Möglichkeiten zu prüfen, Mittel aus dem Topf der ISEK zur Sanierung zur Verfügung zu stellen.**
- 5. Die Verwaltung fordern wir auf, zu prüfen, in wieweit Fördermittel aus der Landesdenkmalpflege generiert werden können.**
- 6. Für die weitere nicht gedeckte Finanzierung wird ein Sponsoring aus Handel- und Wirtschaft aufgelegt.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut der Anträge ging mit der Einladung zu.

Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde zurückgezogen, so dass lediglich der Antrag der FDP-Fraktion zur Abstimmung gestellt wird.

12.1.2 Antrag der SPD-Fraktion: Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur

Beschlussvorschlag:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur in Lampertheim zu erstellen. Hierbei sollen sowohl das Laden im öffentlichen Raum als auch privat berücksichtigt werden.*
2. *Entsprechende Fördermittel aus der „Kommunalrichtlinie“ des Bundes sind einzuwerben.*
3. *In den Haushaltsplan 2022 sind 5000 € für die Erstellung des Konzeptes einzustellen.*
4. *Die Konzeption ist den städtischen Gremien im dritten Quartal 2022 vorzustellen und Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.*

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.

Stadtv. Klingler zieht den Antrag der SPD-Fraktion zurück und bittet die Verwaltung zu prüfen, ob das Förderprogramm „Kommunalrichtlinie Bund“ in diesem Zusammenhang genutzt werden kann.

Darüber hinaus bittet der den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Energie, dieses Thema in der nächsten Ausschuss-Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.

12.1.3 Antrag der SPD-Fraktion: Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern in der Sedanstraße

Beschluss:

In der Sedanstraße sollen Straßenpoller oder vergleichbare Maßnahmen eingebaut werden.

Die Finanzierung soll durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte generiert werden

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.

Stadtv. Klingler schlägt vor, den Wortlaut des Antrages dahingehend zu ändern, dass die Worte „elektronisch versenkbare Straßenpoller“ gestrichen und durch die Worte „vergleichbare Maßnahmen“ ersetzt werden. Darüber hinaus soll der Ansatz von 60.000 € gestrichen werden und die Finanzierung soll durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte generiert werden.

12.1.4 Antrag der SPD-Fraktion: Sichere Schulwege schaffen

Beschluss:

1. **Der Magistrat wird beauftragt, umgehend einen „runden Tisch“ zur Verkehrssituation am Schulzentrum West und an den Lampertheimer Grundschulen mit Vertreter*Innen der Politik, der Elternbeiräte, den Schulleitungen, der lokalen Nahverkehrsgesellschaft VTL sowie dem FD 30 Verkehr einzuberufen. Dieser soll die aktuelle Verkehrslage an den Lampertheimer Schulen analysieren und Vorschläge zur Verbesserung**

unterbreiten. Die Ergebnisse und Handlungsvorschläge des runden Tisches sind in der letzten Sitzungsrunde vor der Sommerpause 2022 vorzulegen und zum neuen Schuljahr 2022/23 vorbehaltlich der Gremienbefassung umzusetzen.

- 2. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend die Fahrbahnschäden in denjenigen Straßen und Wegen zu beseitigen, die als Schulwege von Schüler*innen genutzt werden. Das sind insbesondere die Alte Viernheimer Straße zwischen Sandstraße und Römerstraße sowie die Hagenstraße zwischen Bürstädter Straße und Goetheschule sowie die fußläufige Erreichbarkeit der Bushaltestelle Wingertsgewann im Rosengarten und den Fahrradweg zur Pestalozzischule herzustellen. Die Kosten sind über das Budget zur Instandhaltung von Straßen und Wegen des FB 60 abzubilden.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.
Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.1.5 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Investitionsprogramm 2022 - Abbruch Schillercafé"

Beschluss:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, in das Investitionsprogramm der Stadt Lampertheim, für einen möglichen Abbruch des Schillercafés, einen Betrag in Höhe von 82.000 € einzustellen.**
- 2. Unabhängig von der aktuellen und einer möglichen zukünftigen Nutzung des Schillercafés sollen im ersten Quartal 2022 alle noch offenen Fragen und Folgekosten hinsichtlich eines Abbruchs und einer Neugestaltung konkretisiert werden.**
- 3. Der Betrag in Höhe von 82.000 € ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die finale Entscheidung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.
Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.1.6 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Förderprogramm Ausbau Tagespflege"

Beschluss:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, ein Förderprogramm für den Ausbau des Angebots an Tagespflegekapazitäten (U3-Betreuung) in der Stadt Lampertheim zu erarbeiten und zu etablieren.**

2. Für das Jahr 2022 ist ein Betrag in Höhe von 50.000 € im Haushaltsplan der Stadt Lampertheim einzustellen. Dieser Betrag ist durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte zu generieren. Hinsichtlich etwaiger Fördermöglichkeiten soll eine Abstimmung mit dem Kreis Bergstraße erfolgen.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Folgejahre sind jeweils bedarfsgerecht anzupassen.
4. Tagespflegepersonen, die sich neu in Lampertheim ansiedeln, sollen einen monatlichen Mietzuschuss erhalten, sofern sie Räume für ihre Tätigkeit anmieten müssen. Tagespflegepersonen, die bereits in Lampertheim angesiedelt sind, soll ein Qualitäts- bzw. Instandhaltungs-Bonus gewährt werden. Die detaillierte Ausgestaltung des Förderprogramms ist im ersten Quartal 2022 vorzubereiten und in der Sitzung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am 07. April 2022 vorzustellen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.

Die **Stadtv. Mietzker-Becker** geht in ihrer Antragsbegründung auf die Notwendigkeit von weiteren Betreuungsplätzen ein und wirbt dafür, die Gründung von Tagespflegestellen zu fördern. Dabei verdeutlicht sie, wie durch die Schaffung von weiteren Betreuungskapazitäten in der Tagespflege Kosten für den Bau weiterer Krippen eingespart werden könnten. Ihre Ausführungen sind der Niederschrift als Anlage (5) beigefügt.

A

12.1.7 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Investitionsprogramm 2022 - Planung Umgestaltung Bahnhof Hofheim"

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die im Investitionsprogramm der Stadt Lampertheim veranschlagten Planungskosten für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Hofheim in Höhe von 115.000 € von Jahr 2024 in das Jahr 2022 vorzuziehen.
2. Im Gegenzug ist die veranschlagte Investition für eine elektrische Schließanlage von 150.000 € auf 50.000 € in 2022 zu reduzieren. Der Restbetrag ist auf die Folgejahre zu verteilen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.

Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.1.8 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stellenplan "Vollzeitstelle Feldschutz"

Beschluss:

- 1. Im Stellenplan wird zusätzlich im Fachbereich 30 (Fachdienst Sicherheit und Ordnung) eine Vollzeitstelle für die Funktion „Feldschutz“ ausgewiesen. Die Ausbringung soll stellenplanneutral unter Inanspruchnahme der Personalreserven erfolgen.**
- 2. Bei einer tarifgerechten Ausweisung nach Entgeltgruppe 7 TVöD wären rund 50.000 € mehr an Personalaufwand zu veranschlagen. Dieser Betrag soll durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte generiert werden.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.
Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.1.9 Antrag der SPD-Fraktion: Sanierung der L3110 in Hüttenfeld

Beschlussvorschlag:

- 1. In den Haushaltsplan werden 400.000 € für die grundhafte Sanierung der L 3110 auf der Gemarkung Hüttenfeld im direkten Zusammenhang mit der Sanierung der L 3110 auf baden-württembergischer Gemarkung mit Sperrvermerk eingestellt.*
- 2. Die Gegenfinanzierung erfolgt über die Abplanung der Mehrkosten bei der Kreisumlage vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses.*

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 28 Gegenstimmen
Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.
Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.1.1 0 Antrag der FDP-Fraktion zur Finanzierung der Bahnhofsumgestaltung in Lampertheim, der Sanierung der Zehntscheune und der Bepanung Schillerplatz

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.
Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.2 der Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2022

12.2.1 Haushalt 2022 - Änderungsliste und angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025 (2021/412)

Die Mitteilungsvorlage ist mit der Einladung zugegangen.

12.3 der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit Anlagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit Anlagen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 ging den Stadtverordneten mit der Einbringung am 29.10.2021 zu.

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt mit der Einladung zu dieser Sitzung versandt.

Der **Vorsitzende Stadtv.vorsteher Korb** teilt zunächst mit, dass er sich mit den Fraktionsvorsitzenden – aufgrund der pandemischen Lage – dahingehend verständigt hat, dass keine klassische HH-Reden gehalten werden und die Fraktionen lediglich auf die einzelnen Anträge eingehen.

Redaktioneller Hinweis: im Sitzungsverlauf halten die Fraktionsvertreter zunächst ihre Plädoyers, anschließend stellt der Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung.

Für die SPD-Fraktion teilt **Stadtv. Klingler** mit, dass seine Fraktion allen Anträgen zustimmen wird, um Lampertheim nach vorne zu bringen. Darüber hinaus zieht seine Fraktion den Antrag zur „Sanierung der Außenfassade des Heimatmuseums“ zurück und unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion zur „Sanierung des Heimatmuseums“. Danach verweist er auf die Begründung des Antrages „Sichere Schulwege schaffen“ sowie auf die notwendige Verkehrssicherheit für die Schulkinder und spricht sich für eine Abstimmung der Maßnahmen zum Campus Biedensand zwischen allen Beteiligten aus. Den Einbau von Pollern in der Sedanstraße sieht er durch die beiden Gaststätten mit Außenbestuhlung begründet. Dabei sei außer einer elektronischen Lösung auch eine andere Lösung denkbar. Zu dem Antrag „Förderprogramm Ausbau Tagespflege“ signalisiert er die Zustimmung seiner Fraktion. Dabei verweist er auf die gute Kooperation mit dem Familienzentrum in Bensheim und verdeutlicht, dass jede gewonnene Tagespflegestelle eine sinnvolle Investition ist. In diesem Rahmen empfiehlt er, im Baugebiet „Gleisdreieck“ ähnlich wie in Neuschloß und Rosengarten auch eine Krippe mit einzuplanen.

Die Anträge zum Schillerplatz befürwortet er und weist darauf hin, dass die Maßnahme auch Teil des ISEK ist. Darüber hinaus erinnert er an den Antrag der Koalition SPD/FDP vom 24.02.2017 zu diesem Themenbereich.

Im Hinblick auf den Antrag „Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur“ betont er die Notwendigkeit einer konzeptionellen Zusammenarbeit zwischen Hüttenfeld und den Stadtwerken Weinheim sowie zwischen Lampertheim und EnergieRied. Dem Antrag auf eine „Vollzeitstelle Feldschutz“ wird seine Fraktion ebenfalls zustimmen.

Danach geht er auf den Antrag zur Sanierung der L 3110 in Hüttenfeld ein und begründet die Notwendigkeit, die vom Kreis vorgesehene Sanierungsmaßnahme in der Gemarkung Hüttenfeld fortzusetzen. Im Hinblick auf die Finanzierung geht er auf die vom Kreis Bergstraße geplante Anhebung der Kreisumlage ein und wirbt bei den Lampertheimer Kreistagsmitgliedern dafür, in der Kreistagssitzung am kommenden Montag gegen eine Anhebung zu stimmen.

Letztendlich begrüßt er, dass es bei den Personalkosten keine Steigerung geben wird und signalisiert, dass seine Fraktion dem HH-Planentwurf zustimmen wird, sofern die von seiner Fraktion eingebrachten Anträge unterstützt werden.

Danach bezieht der Vorsitzende der CDU-Fraktion, **Stadtv. Scholl**, Stellung zu dem HH-Planentwurf. Dabei wirbt er zunächst dafür, künftig für eine bessere Umsetzung und Vollzug des HH-Planes zu sorgen. Für den vorgelegten HH 2022 freut er sich, dass die Voraussetzungen für eine Haushaltsgenehmigung erreicht wird und begründet anschließend die Anträge der Fraktionen CDU/Grüne und wirbt um Zustimmung.

Anschließend geht er auf die Anträge der SPD-Fraktion ein. Kritisch sieht er den Antrag „Ausbau Ladeinfrastruktur“ und sieht diesen Themenbereich als klassischen Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzeptes. Im Hinblick auf die Kosten sieht er den Antrag auf elektronisch versenkbare Poller in der Sedanstraße und spricht sich zwar für die Grundidee aus, schlägt aber vor, Alternativen zu prüfen. Den Antrag „Sanierung L 3110“ lehnt seine Fraktion ab, da in diesem Bereich noch keine dringende Sanierungsbedürftigkeit gesehen wird.

Seine vollumfängliche Stellungnahme kann der dem Protokoll als Anlage (6) beigefügten HH-Rede entnommen werden.

A

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen, **Stadtv. Nickel**, stellt zunächst fest, dass für das HH-Jahr 2022 noch ohne Anhebung der Grundsteuer B ein Haushaltsausgleich erreicht wird, schließt dies aber für 2023 nicht ganz aus. Dabei fordert er Bund und Land auf, den Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Anschließend bezieht er Stellung zu den Anträgen. Dabei spricht auch er sich dafür aus, den Ausbau von Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm zu behandeln. Auch bei dem Antrag auf „Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern“ spricht sich seine Fraktion für eine kostengünstigere Alternative aus. Bei dem Antrag „Sichere Schulwege“ weist er auf das bereits bestehende Konzept – ferner könnte dieser Punkt auch in die Planung zum Biedensand-Campus eingebunden werden. Im Hinblick auf die Stelle „Feldschutz“ spricht er sich dafür aus, die jährlichen Kosten durch Personalmanagementleistung zu erwirtschaften. Für die L 3110 kann auch er zurzeit noch keinen Bedarf für eine grundlegende Sanierung erkennen und letztendlich teilt er mit, dass seine Fraktion dem FDP-Antrag zur Umverteilung der Planungsmittel zwischen den genannten Maßnahmen zustimmen kann, allerdings sollte keine Vermischung mit anderen Fördermaßnahmen außerhalb des ISEK erfolgen.

Letztendlich weist er auf das Investitionsprogramm und spricht sich dafür aus, im Rahmen der Haushaltssatzung zu definieren, wann eine Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung ist.

Seine Rede zum HH ist der Niederschrift als Anlage (7) beigefügt.

A

Stadtv. Teufel, die für die FDP-Fraktion Stellung zum Haushalt bezieht, knüpft zunächst an die Ausführungen der Stadtv. Mietzker-Becker zu dem Antrag „Förderprogramm Tagespflege“ an und schlägt vor, zu prüfen, ob städt. Liegenschaften, die nicht genutzt werden, für den Ausbau der Tagespflege zur Verfügung gestellt werden könnten.

Anschließend weist sie auf die Stellungnahmen ihrer Vorredner und geht in kurzen Zügen auf die vorliegenden Anträge ein. Zunächst dankt sie für die Unterstützung des FDP-Antrages zur Sanierung des Heimatmuseums. Der Antrag „Ladeinfrastruktur“ sollte im Rahmen des Klimakonzeptes diskutiert werden, wobei sie die Zuständigkeit eigentlich bei den Energieträgern sieht. Für die Anträge „Poller Sedanstraße“, „Sichere Schulwege“, Überplanung „Schillercafé und Umfeld“ sowie „Bahnhof Hofheim“ signalisiert sie Zustimmung ihrer Fraktion. Des Weiteren befürwortet sie den Antrag „Feldschutz“ und plädiert dafür, illegale Abfallentsorgung hart zu bestrafen. In Bezug auf den Antrag „Sanierung L 3110 Hüttenfeld“ sieht sie derzeit mit Blick auf die Haushaltslage keinen akuten Handlungsbedarf und berichtet, dass die FDP im Kreistag diesbezüglich einen Antrag einbringen wird.

Anschließend begründet sie den FDP-Antrag zur Finanzierung „Bahnhofsumfeld, Zehntscheune, Schillerplatz“ und spricht sich dafür aus, die für das Bahnhofsumfeld angesetzten Finanzmittel von 600 T€ der Haushaltslage anzupassen und zu reduzieren,

zumal das Bahnhofsgebäude nicht im Eigentum der Stadt Lampertheim steht. Für die Zehntscheue sieht sie dringenden Handlungsbedarf und kritisiert, dass die im Haushalt 2021 vorgesehenen Baumaßnahmen nicht umgesetzt wurden. Kritisch sieht sie auch, dass beim Schillerplatz als Teil des ISEK noch keine Maßnahmen erfolgt sind. In diesem Zusammenhang wirbt sie auch für Einrichtung eines Projektteams (→ TOP 13) und sieht darin einen „Steigbügel“ für die Verwaltung. Letztendlich befürwortet sie die Personalkostendeckelung. Gleichwohl appelliert sie auf eine Konzentration der Kernthemen und gesetzlichen Aufträge. Dabei wünscht sie sich ein verbessertes Controlling und korrekte Zuordnung der internen Kosten sowie eine genauere Kostendarstellung bei den freiwilligen Aufgaben.

Danach meldet sich **Stadtv. Klingler** nochmals zu Wort und zieht den Antrag zum Ausbau der Ladeinfrastruktur zurück (→ TOP 12.1.2). Darüber hinaus modifiziert er den Antrag zum Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern in der Sedanstraße (→ TOP 12.1.3)

Letztendlich meldet sich **Stadtv. Rinkel** nochmals zum Thema „Erhöhung der Kreisumlage“ zu Wort und berichtet, dass nach Mitteilung des Finanzdezernenten Karsten Krug die Genehmigung des Kreishaushaltes ohne eine Erhöhung der Kreisumlage nicht genehmigungsfähig sei. Der Kreis benötige die Rücklagen zur Liquiditätssicherung.

Im Anschluss daran erfolgt die Abstimmung über die Anträge. Nach einer Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 19:50 – 19:55 Uhr, teilt der Leiter des Fachbereiches Finanzen **Herr Ruh** mit, dass sich nach einer Neuberechnung des Haushaltsplanes 2022 das ordentliche Ergebnis auf 496.959 € beläuft und damit der Haushaltsausgleich erzielt ist. Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit 3.758.307 € erfüllt. Die Summe für Investitionstätigkeit beläuft sich auf 8.033.871 €. Damit ändert sich in § 2 der Haushaltssatzung die Festsetzung der Kreditaufnahme auf 8.033.871 €. Demnach sind die Genehmigungsvoraussetzungen auch mit diesen Änderungen gegeben.

Bürgermeister Störmer dankt daraufhin für den guten Verlauf der HH-Planberatung und hofft, dass die Aufgaben entsprechend umgesetzt werden können.

12.4 des Investitionsprogramms 2021 - 2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm für die Jahre 2021-2025.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Abstimmung zu diesem TOP erfolgt ohne Aussprache.
Die Stellungnahmen der Fraktionen sind unter TOP 12.3 festgehalten.

12.5 Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021 - 2025

Zu diesem TOP erfolgt keine Aussprache.

13. Gemeinsamer Antrag aller in der STVV vertretenen Fraktionen: Neuausrichtung Arbeitskreise & Beiräte

Beschluss:

- 1. Die folgenden Arbeitskreise und Beiräte werden ersatzlos gestrichen:**
 - a) Stadtmarketingbeirat**
 - b) Portfoliobeirat**
- 2. Die folgenden Arbeitskreise und Beiräte werden zeitlich befristet weitergeführt:**
 - a) Arbeitskreis Forsteinrichtung (Definition Zielvereinbarung)**
 - b) Arbeitskreis Friedhof (31.12.2022)**
- 3. Die folgenden Arbeitskreise und Beiräte werden in die entsprechenden Ausschüsse integriert:**
 - a) Arbeitskreis Bauhof (Stadtentwicklungs- und Bauausschuss)**
 - b) Arbeitskreis Energie- und Nachhaltigkeit (Umwelt-, Mobilitäts- und Energieausschuss)**
 - c) Arbeitskreis Mobilität und Verkehr (Umwelt-, Mobilitäts- und Energieausschuss)**
- 4. Alle weiteren aktuell vorhandenen Arbeitskreise und Beiräte bleiben unverändert bestehen.**
- 5. Um die Abläufe zwischen Verwaltung und Politik grundsätzlich besser zu organisieren, die Zusammenarbeit zu intensivieren und das verwaltungsinterne Projektmanagement von Seiten der Politik zu unterstützen, soll künftig ein „Projektteam Lampertheim“ eingerichtet werden.**
 - a) die Einbringung der zu bearbeitenden Themen oder Projekte erfolgt grundsätzlich über den Stadtverordnetenvorsteher.**
 - b) Innerhalb des Projektteams sind für die Stadt Lampertheim wichtige Projekte und Konzepte zwischen Politik und Verwaltung vorzubereiten. Hierbei sind insbesondere das Projektmanagement, die Projektkommunikation, Beteiligungsformate, Maßnahmenkataloge sowie Zeitpläne und Prioritäten abzustimmen.**
 - c) Jede Fraktion kann bis zu zwei Vertreter*innen für das Projektteam themenbezogen benennen. Die jeweilige Besetzung von Seiten der Stadtverwaltung kann je nach Thema ebenfalls individuell gewählt werden.**
 - d) Über die Arbeit des Projektteams und über die behandelten Themen ist in den entsprechenden Fachausschüssen bedarfsgerecht öffentlich zu informieren.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Der Wortlaut des Antrages ging mit der Einladung zu.
Die Beschlussfassung erfolgt ohne Aussprache.

Lampertheim, den 03.01.2022-Gr.

Die Vorsitzende:

Franz Korb
Stadtverordnetenvorsteher

Die Schriftführerin:

Beate Gross

Mulaje 1

Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

An die Mitglieder
der STVV und des Magistrates

Erster Stadtrat

Ansprechpartner: Marius Schmidt
Stadthaus, Zimmer E08
Römerstraße 102
68623 Lampertheim
Telefon 06206 / 935 265
Fax 06206 / 935 234
Marius.schmidt@lampertheim.de

10.12.2021

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

msc

Mitteilungen des Ersten Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der umfangreichen Tagesordnung der heutigen Stadtverordnetenversammlung und der interfraktionellen Vereinbarung, auf die sonst üblichen Haushaltsreden zu verzichten, erhalten Sie heute „meine“ Mitteilungen per Mail.

Sie finden beigefügt einmal das angekündigte „Handbuch Bürgerbeteiligung“ als Übersicht zu Methoden, die wir in Bezug auf die Beteiligung von Bürger*Innen als Verwaltung sowie mit Partner*Innen anbieten können.

Auf Ihrem Tisch finden Sie zudem die erste Ausgabe unserer Broschüre zum Thema „Teilhabe“ mit dem Titel „Lampertheim (mit-)erleben.“ Sie finden darin alle relevanten Projekte zu Kultur, Inklusion, Integration, sozialem Miteinander oder auch Bürgerbeteiligung. Viel Spaß bei der Lektüre.

Ferner darf ich Ihnen mitteilen, dass wir mit Beginn des 6.12. eine Covid-Teststrategie in unseren KITAs und Krippen, gleichwelcher Trägerschaft, auf freiwilliger Basis zunächst für die Monate Dezember und Januar umsetzen. Montags und mittwochs werden im Morgenkreis die Kinder mit Lollischnelltests -der Abstrich wird dabei im Mundraum genommen- getestet. Die Teilnahme ist rein freiwillig und erfolgt ggf. unter Inanspruchnahme von Hilfe seitens der Erzieher*Innen und der Eltern.

Die Maßnahme kostet uns für die zwei Monate knapp über 60.000 Euro, wenngleich die Hälfte hiervon über einen Landeszuschuss bezahlt werden kann.

Im Ausblick auf das kommende Jahr hofft das gesamte Team des Fachbereichs „frühkindliche Bildung“, dass uns die Coronapandemie geringfügiger fordert und wir uns den wichtigen und

mittelfristig ausgerichteten Projekten wie der „Strategie gegen den Fachkräftemangel“, dem weiteren Ausbau des Qualitätsmanagements oder der Betrachtung und Bewertung der

Möglichkeiten einer zukünftigen Organisationsform des FB 50-frühkindliche Bildung sowie dem Umweltbildungsnetzwerk in verstärkter Form und wie geplant widmen können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr und danke für die gute Zusammenarbeit im Jahre 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marius Schmidt
Erster Stadtrat

Modelle, Instrumente und Methoden zur
Bürgerbeteiligung in Lampertheim:

*„Interesse wecken
und zur Mitwirkung
einladen!“*

Stand Dezember 2021

Herausgeber:

Fachbereich Bildung, Kultur und Ehrenamt



Einleitung:

Auf der Grundlage des einstimmigen StVV-Beschlusses vom 10.12.2010 erarbeitete der FB 40 eine Konzeption zur Bürgerkommune. In diesem Zusammenhang wurden bisher in Lampertheim schon einige Grundsteine gelegt:

Über die Agendagruppen „Naturschutz, Landwirtschaft und Ressourcen“ sowie „Aktive Bürgerbeteiligung“ bringen sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Ideen und Vorschlägen ein.

Der Seniorenbeirat, der Behindertenbeirat, der Jugendbeirat, der Fahrgastbeirat und die Integrationskommission ermöglichen die Inklusion spezifischer Zielgruppen in den Bürgerbeteiligungsprozess.

Die erste Bürgerbefragung fand 2015 statt und fragte den Status quo, die Zufriedenheit der Bürgerschaft und Handlungsfelder für die Bürgerkommune ab.

In enger Abstimmung mit der Firma wer-denkt-was wurde darüber hinaus für die Bürgerinnen und Bürger eine Möglichkeit geschaffen, sich online durch die Plattform „LampertheimDirekt“ (ehemals „Sag´s doch mol!“) zu beteiligen, wie z.B. dort ihre Fragen und Ideen für Lampertheim einzureichen. Über den Mängelmelder können Schäden im öffentlichen Raum per App oder Onlineplattform direkt an die zuständige Stelle gemeldet werden.

Die Ehrenamtsbörse wurde von der Bürgerschaft selbst ins Leben gerufen, um das starke Bedürfnis nach ehrenamtlichem Engagement zu kanalisieren.

Grundsätzlich entwickeln sich Kommunen zu Bürgerkommunen, indem sie Würdigung, Wertschätzung und Weiterbildung in einer Kultur des Ermöglichens als Grundlage der Gemeinschaft von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft anerkennen, schätzen und leben.

Ziel der Bürgerkommune ist es somit, die Bürgerinnen und Bürger mehr am Gemeinwesen und an kommunalen Entscheidungen teilhaben und teilnehmen zu lassen. Gleichzeitig erhalten die politisch Verantwortlichen eine erweiterte Entscheidungsgrundlage.

Das Zusammenwirken von Bürgerschaft, Verwaltung und Politik kann auf sehr unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Ziel ist dabei immer das bürgerschaftliche Engagement, die Teilhabe und Teilnahme der Bürgerschaft zu stärken. Hier setzt auch der Gedanke an, ehrenamtliches Engagement gemeinsam mit der Stadtverwaltung, der Politik und das ehrenamtliche Handeln der Bürgerinnen und Bürger zu kombinieren.

Das vorliegende Handbuch ist der Versuch, die verschiedenen Modelle, Instrumente und Methoden zur Bürgerbeteiligung zusammenzutragen und kurz vorzustellen, damit von diesen zukünftig verstärkt Gebrauch gemacht wird.

Lampertheim, den 13.09.2021 – Ihr Team vom Fachbereich 40

Digitale Bürgerbeteiligung:

Beteiligungs-Wahl-o-Mat:

Hierbei handelt es sich um eine Online-Umfrage der wer|denkt|was GmbH, bei der man am Ende ein passendes Beteiligungsverfahren vorgeschlagen bekommt.

<https://umfragen.werdenktwas.de/index.php/382276?lang=de>

Mängelmelder:

Die Anliegenmanagement-Lösung der wer|denkt|was GmbH, der Mängelmelder, bietet Bürgerinnen und Bürgern einen komfortablen Weg zur Meldung von Schäden und Defekten im Stadtgebiet sowie zur Weitergabe von Lob, Anregungen und Ideen an die Verwaltung. Neben der Ortsposition des Anliegens können Bürgerinnen und Bürger ihre Meldung mit einem Foto versehen, sodass eine erste Einschätzung des Anliegens ohne Prüfung vor Ort durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltung möglich wird. Zentrales Element des Mängelmelders ist die Anliegenkarte der Kommune. Diese bietet den Einstieg für Bürgerinnen und Bürger in die Anwendung, da auf ihr alle öffentlichen Anliegen mit einem Marker dargestellt sind. Der Bearbeitungsstand eines Anliegens wird in den drei Ampelfarben gekennzeichnet und mit eindeutigen Symbolen wird deutlich gemacht, um welche Art von Anliegen es sich handelt.

Ad-hoc-Umfragen

Zur kurzfristigen Befragung von Bürgerinnen und Bürgern können bei Bedarf zeitnah Onlineumfragen durch die wer|denkt|was GmbH auf der Plattform eingerichtet werden. Sie verfolgen das Ziel, zeitnah und effizient aktuelle Trends, d. h. Meinungs- und Stimmungsbilder der Bürgerschaft zu aktuellen kommunal und regional-politischen Themen im Bereich der lokalpolitischen Agenda rasch sichtbar zu machen. Es wird eine Fragebogenlänge von maximal 10 Fragen empfohlen.

Bürgerpanel

Um langfristig vergleichbare Informationen zur Zufriedenheit der Bürgerschaft und Eindrücke über die Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche auf Seiten der Bürgerschaft zu gewinnen, bietet sich die Einrichtung eines Bürgerpanels an. Dieses umfasst eine möglichst repräsentative Stichprobe der Bevölkerung, auf deren Basis wiederholt Befragungen an denselben Personen bzw. Haushalten durchgeführt werden können. Aus diesem „Teilnehmer*Innenpool“ von Bürgerinnen und Bürgern, die zugestimmt haben, regelmäßig befragt zu werden, können unterschiedlich repräsentative Bevölkerungsstichproben zu variierenden Zeitpunkten gezogen und für Bürgerbefragungen genutzt werden – je nach Anforderung, Art, Thema und Umfang der gewünschten Umfrage.

Auf diese Weise lassen sich durch ein Bürgerpanel Längsschnittdaten, d. h. zeitabhängiges Datenmaterial generieren, welches es ermöglicht, Informationen über die konkrete Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger, die Bevölkerungsstruktur, die Haushaltszusammensetzung, die städtische bzw. kommunal-politische Entwicklung sowie die Wahrnehmung von Stadt, Politik und Verwaltung aus Bürgerperspektive im Zeitverlauf zu gewinnen.

Fragen & Antworten

Im Rahmen des Moduls Fragen und Antworten können Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen an Politik und Verwaltung stellen. Per Formular geben Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen auf der Onlineplattform ein. Diese werden zunächst nicht öffentlich abgebildet, sondern intern gesammelt und durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kommune an die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung weitergegeben. Die jeweiligen Fragen und entsprechenden Antworten werden dann (auch zeitversetzt möglich) öffentlich sichtbar auf der Plattform abgebildet. Auch wird eine Zusammenfassung der bisherigen Fragen und Antworten auf einer Informationsseite eingestellt und regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) aktualisiert, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Crowdmapping: Beteiligung+

Insbesondere für Verfahren, die eine Um- oder Neugestaltung einer räumlichen Fläche vorsehen, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Verkehrsentwicklungs- oder Lärmaktionspläne bietet es sich an, georeferenzierte Bürgerbeteiligung auf einer interaktiven Karte durchzuführen. Dazu werden zunächst die vorhandenen Kartendaten eingelesen und weitere Daten wie Lärm- oder Verkehrskartierungen – sofern vorhanden – auf zuschaltbaren Ebenen abgebildet. Während eines definierten Beteiligungszeitraums können Bürgerinnen und Bürger mit Klick auf die Karte einen Ort markieren und dort eine ortsbezogene Idee eingeben. Alle eingegebenen Beiträge werden nach einer Prüfung auf der Karte veröffentlicht und geben so auch visuell einen Überblick zu den bisherigen Anregungen. Ergänzend kann je nach Zielstellung auch ein textbasiertes Diskussionsforum sinnvoll sein. Darin können generelle – nicht lokal verortete – Ideen und Vorschläge (beispielsweise zu Raumqualitäten oder allgemeine räumliche Nutzungsfunktionen) der Bürgerinnen und Bürger gesammelt werden.

Dialog Digital

Bei der Online-Bürgerbeteiligung Dialog Digital stehen die Ideen und Vorschläge aller Teilnehmenden im Vordergrund. Das Grundkonzept der Onlinebeteiligung folgt den Verfahrensschritten Information – Konsultation – Evaluation.

Information

Um eine faire Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, die Verfahrensschritte und -regeln in verständlicher Form darzustellen. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der geplanten weiteren Verarbeitung von Bürgerideen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Vorschläge nach Themenbereichen zu sortieren, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten sowie ein Archiv für Vorschläge einzurichten, die bereits Eingang in die Kommunalpolitik gefunden haben.

Konsultation

Eine kontinuierliche Beteiligung ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, zu jeder Zeit ihre Ideen und Kommentare zu den bereits vorliegenden Vorschlägen einzureichen. Eine themenspezifische Beteiligung ist hingegen in der Regel zeitlich befristet. Es findet eine vorgelagerte Moderation statt, die rassistische, extremistische und diffamierende Inhalte entfernt. Die eingereichten Vorschläge können von anderen

Nutzerinnen und Nutzern kommentiert werden. Bei Bedarf ist auch eine Priorisierung durch Abstimmungsfunktionen möglich – so entsteht ein Stimmungsbild, welches die Relevanz der Ideen und Anliegen besser abbildet.

Außerdem können eigene Vorhaben der Politik vorgestellt und durch Bürgerinnen und Bürger diskutiert werden. Dabei wäre zu entscheiden, ob eine Vermischung von Bürgervorschlägen und politischen Vorhaben gewünscht ist, oder diese in zwei voneinander getrennten Bereichen der Plattform diskutiert werden sollen.

Es empfiehlt sich, die Ideen bei kontinuierlichen Verfahren regelmäßig auszuwerten und beispielsweise halbjährlich oder vierteljährlich aufzubereiten und der Kommunalpolitik vorzulegen. Zeitlich befristete Verfahren werden zum Ende der Konsultationsphase ausgewertet und aufbereitet. So wird auch für die Bürgerinnen und Bürger deutlich, was mit den eingegangenen Vorschlägen passiert. Das detaillierte Verfahren wird im engen Austausch mit der Kommune erarbeitet.

Evaluation

Neben den statistischen Auswertungen der Beteiligung erstellt die wer|denkt|was GmbH bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Kommune je nach Turnus viertel- oder halbjährlich einen Bericht zu den eingegangenen Vorschlägen und Kommentaren. Zum internen Gebrauch schließen sich eine Evaluation und Beratungen in Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten des Verfahrens an. Ergänzend sind auch Umfragen oder Workshops mit Bürgerinnen und Bürgern möglich, um die Zufriedenheit zu erfragen und Verbesserungsvorschläge abzuleiten.

Potentieller Partner:

Die digitalen Beteiligungsangebote werden durch die Firma wer|denkt|was ausgearbeitet und umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme kann über Frau Silke Reis (FB 40) erfolgen.

Kosten:

Individuell auf Anfrage ermittelbar

Bürgerbeteiligung in Präsenz:

World-Café:

Die Methode World Café eignet sich für Fragen, die vielen wichtig erscheinen und die aus verschiedenen Perspektiven erörtert werden können. Mehrere Tische sind für vier bis acht Personen einladend gestaltet und mit Papier und Stift en zum Notieren von Ideen und Kommentaren ausgestattet. An den Tischen finden getrennte Diskussionsrunden zu unterschiedlichen oder gleichen Themen statt. Wichtige Diskussionspunkte und Ergebnisse werden für alle sichtbar notiert. Nach 20 bis 30 Minuten wechseln alle TeilnehmerInnen die Tische. Nur eine Person bleibt als »Tischgastgeber*In« zurück, begrüßt die neu Hinzukommenden und führt kurz in das bisherige Gespräch ein. Zum Schluss berichten die Tischgastgeber*Innen allen von den Kerninhalten der Diskussion. Eine »World-Café-Etiquette« mit Gesprächsregeln stärkt den Dialog und die Eigenverantwortung.

VORTEILE

Technisch einfach umzusetzen, eignet sich für große Gruppen (von 16 bis ~ 80), für viele Prozessphasen und für viele Themen. Gut mit einem Input kombinierbar. Immer wieder neue Gesprächskonstellationen regen zum Austausch an, dialoghaft und aktivierend. Fußt auf Selbstverantwortung und stärkt sie zugleich.

NACHTEILE

Wenige, aber: Nicht alle bekommen alles mit. Eine gute Zusammenfassung der Ergebnisse hängt stark von den Tischgastgeber*Innen ab. Eignet sich nicht, um am Schluss eine Entscheidung zu treffen.

WISSENSWERTES

Wichtig: Die Fragestellung muss offen sein und zum Nachdenken und Diskutieren anregen. World Cafés werden meist als ein methodischer Baustein in Veranstaltungen integriert.

VARIATIONEN

Wahlweise variieren die Fragen und Themen an den Tischen. Oder es geht an allen Tischen um dasselbe Thema, aber von Runde zu Runde ändert sich die Fragestellung. Die TeilnehmerInnen können von Runde zu Runde als Gruppe zusammenbleiben oder individuell die Tische wechseln und sich so neu mischen.

Potentieller Partner:

Ergebnisdialog (Harald Hofmann) / ViS!ON (Ludwig Weitz)

Kontakt über Silke Reis (FB 40) möglich.

Kosten:

Individuell auf Anfrage ermittelbar

Bürger*Innenrat

Ein BürgerInnen-Rat ist ein zufällig ausgewähltes Gremium, das zeitlich befristet zusammenkommt und für eine Fragestellung, die z.B. der Gemeinde wichtig ist, ein gemeinsames Ergebnis erarbeitet. Dafür werden etwa 1,5 Tage eingeplant und es kommt die Moderationsmethode »Dynamic Facilitation« zum Einsatz. Die Methode kommt dem oft sprunghaft en, assoziativen Denken der meisten Menschen entgegen und befähigt die Gruppe, eine gemeinsame Sicht auf das Problem zu entwickeln. Der BürgerInnen-Rat setzt sich aus 12 bis 15 per Zufallsauswahl eingeladenen Personen zusammen und arbeitet nicht-öffentlich. Kurze Zeit später präsentiert er seine Ergebnisse im Rahmen eines BürgerInnen-Cafés (Methode: World Café) der Öffentlichkeit. Dann können alle mitdiskutieren. Das Ergebnis aus beiden Veranstaltungen stellt die Empfehlung für den Auftraggeber dar.

VORTEILE

Die Zufallsauswahl führt Menschen zu Beteiligung, die sich zuvor nicht eingebracht hätten. Neue Sichtweisen werden integriert. Die zeitliche Begrenzung passt zum gesellschaftlichen Trend befristeten Engagements. Die Moderationsmethode setzt stark auf Zuhören, sie stärkt gegenseitiges Verstehen und erleichtert den Konsens. Dadurch eignet sie sich besonders für konflikthafte Themen.

NACHTEILE

Der BürgerInnen-Rat ist eine temporär eingerichtete Gruppe: dauerhaftes Engagement und Mitwirkung an der Umsetzung sind keine Bedingungen. Die Zufallsauswahl schließt diejenigen aus, die bisher schon aktiv waren.

WISSENSWERTES

Der Bürger*Innenrat hat Ähnlichkeiten mit der Planungszelle/dem Bürgergutachten.

Potentieller Partner:

Ergebnisdialog (Harald Hofmann) / ViS!ON (Ludwig Weitz)

Kontakt über Silke Reis (FB 40) möglich.

Kosten:

Individuell auf Anfrage ermittelbar

Befragung

Über eine Befragung können systematisch und unter vielen Menschen Wissenslücken zu Meinungen, Präferenzen und zum Verhalten geschlossen werden. Eine Befragung erfolgt schriftlich (Papier oder Internet) oder mündlich (Interview). Die Form der Befragung und die Fragen selbst richten sich nach dem Thema, der Absicht, die mit der Befragung verbunden ist und der Zielgruppe. Der Zeitbedarf von der Planung bis zur Auswertung umfasst mindestens sechs Wochen.

VORTEILE

Eine Befragung liefert einen systematischen Überblick über Größen und Anteile und ist damit eine gute Basis für stichhaltige Argumente. Sie bietet allen Befragten eine faire Chance, sich – in der Regel anonym – zu äußern. Auch jenen, die nicht an einer Veranstaltung teilnehmen können. Im Internet sind viele Beispiele zu finden.

NACHTEILE

Da wegen des Datenschutzes Anonymität gewährleistet sein muss, ist keine Rückfrage möglich. Kenntnisse zur Fragenformulierung und zur Auswertung sind wichtig.

WISSENSWERTES

Variationen: Befragung als Dorfspaziergang oder als «Küchentischgespräch», Datenerhebung durch »Fotosafari« ergänzen, Umfrage als Punktabfrage in einer öffentlichen Veranstaltung, Präsentation als Plakatausstellung an einem öffentlichen Ort.

HILFESTELLUNG

Durch Hochschulen und Büros. Je mehr Sie selbst übernehmen, desto günstiger wird es. Wenn Sie eine Hochschule für ein Studienprojekt gewinnen können, dann ersetzen Sie das Honorar durch die Zeit, die Sie für eine gute Betreuung aufwenden müssen.

Potentieller Partner:

Ergebnisdialog (Harald Hofmann) / ViS!ON (Ludwig Weitz)

Kontakt über Silke Reis (FB 40) möglich.

Kosten:

Individuell auf Anfrage ermittelbar

Zukunftswerkstatt

Das Kennzeichen von Zukunftswerkstätten ist die Unterscheidung der drei Phasen Kritik-, Utopie- und Realisierungsphase. Man beschäftigt sich wenig mit der Vergangenheit und sehr viel mehr mit der Frage, wie eine gute Zukunft gestaltet werden kann. Der dreistufige Ablauf hilft, das gemeinsame Problem zu verstehen, sich kreativ auf Leitbilder zu verständigen und für diese geeignete und realistische Maßnahmen zu entwickeln. Eine Zukunftswerkstatt dauert mindestens einen Tag, manchmal auch bis zu drei Tage und eignet sich für 15 bis 50 Teilnehmende.

VORTEILE

Die Methode wird oft in Kommunen und Organisationen angewendet. Sie verbindet Zukunftsorientierung mit Pragmatismus und ihr Ablauf wird in der Regel als produktiv empfunden. Professionelle Moderation ist hilfreich.

NACHTEILE

Die Methode der Zukunftswerkstatt setzt darauf, dass die Teilnehmenden eigenständig arbeiten und sich auf diese Weise selbst Kompetenz aneignen. Sollte es notwendig sein, Vorträge von Fachleuten in den Ablauf zu integrieren, kann das bei der Methode ein Nachteil sein. Vorträge unterbrechen den Arbeitsfluss und schmälern die Chance, dass die Teilnehmenden durch die eigenständige Erarbeitung von Inhalten beginnen, Verantwortung zu übernehmen. Da die Methode der Erarbeitung konkreter Lösungsideen dient, muss es eine grundsätzliche Möglichkeit/Bereitschaft zur Umsetzung geben.

WISSENSWERTES

Vielfältig: Eine Zukunftswerkstatt kann zu vielen Themen (z.B. Schulentwicklung, Zukunft des ÖPNV am Ort) oder zu Räumen (Stadtteil, Gemeinde, Region) durchgeführt werden.

Potentieller Partner:

Ergebnisdialog (Harald Hofmann) / ViS!ON (Ludwig Weitz)

Kontakt über Silke Reis (FB 40) möglich.

Kosten:

Individuell auf Anfrage ermittelbar

Produkt:	01.01.08
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Beate Gross
Datum:	08.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Magistratsbericht gem. § 50 Abs. 3 HGO

1.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 01.03.2021 entschieden, eine Überprüfung der Organisationsstruktur seiner Gesellschaften und Beteiligungen vorzunehmen. Dazu wurden insgesamt sechs Beratungsunternehmen angefragt, von denen zwei (Schüllermann und Partner, BSL) ein Angebot abgegeben haben. Die ablehnenden Unternehmen verfügten derzeit nicht über die erforderlichen Kapazitäten, um die Aufgabe zu übernehmen.

Bei der im Rahmen der Angebotsprüfung geführten Gesprächen mit den Unternehmen wurde erkennbar, dass der Ansatz von Schüllermann und Partner neben den mit der BSL vergleichbaren organisationsausgerichteten Untersuchung, insbesondere die rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich Europa-, Organisations- und Steuerrecht vertiefend waren. Diese Rechtsfelder müssten bei BSL außerhalb des eigenen Portfolios eingekauft werden. Dies wurde dann auch in den Angebotspreisen erkennbar.

Die Bewertung der Gespräche führte zu einem klaren Votum zu Gunsten von Schüllermann und Partner. Demzufolge fasste der Magistrat den Beschluss, das Angebot des Beratungsunternehmens Schüllermann und Partner in Höhe von 52.000 € anzunehmen. Die angebotenen Module werden sukzessive abgerufen und dem jeweiligen Stand der Untersuchungen angepasst.

2.

Am 12.12.2019 fand ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße zum Haushaltsvollzug 2019 und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich statt. Hierbei hat die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße in Abweichung zur seitherigen Praxis, bedingt auch durch die Verschärfung des Kommunalen Haushaltsrechts nach der Hessenkasse, deutlich gemacht, dass die Investitionskreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2019 schon im laufenden Haushaltsjahr durchzuführen ist.

Vor Einführung der Hessenkasse wurde die Investitionskreditaufnahme erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses mit der abgeschlossenen Finanzrechnung im Folgejahr vorgenommen. Dies sieht das Hessische Ministerium des Innern und somit auch die Kommunalaufsicht nunmehr anders. Diese Vorgaben gelten auch für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend.

Ursächlich dafür ist, dass die Liquidität (cash-flow) durch die Vorfinanzierung der Investitionstätigkeit zu einem negativen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2021 führen könnte.

Bis zum Jahresende besteht nach momentanem Buchungsstand und den Finanzanmeldungen der Fachbereiche ein Delta in der Finanzrechnung 2021 im Bereich Investitionstätigkeit von 3.000.000 €.

Die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung für 2021 beträgt 6.543.395 €. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen besteht ein Investitionskreditbedarf von 3.000.000 €. Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Investitionskreditaufnahme 2021 ist somit gegeben.

Es wurde die Aufnahme eines Annuitätendarlehens für eine Dauer zwischen 10 und 30 Jahren (Zinsbindung) und einer Laufzeit von maximal 30 Jahren angestrebt. Nach erfolgter deutschlandweiter Ausschreibung wird die Verwaltung den wirtschaftlichsten Bieter auswählen. Auf Grund der aktuellen Zinsphase ist eine möglichst lange Zinsbindung zu präferieren.

Die Entscheidung über Aufnahme und Kreditbedingungen erfolgt gemäß §103 (1) S.2 HGO durch den Magistrat. Demgemäß hat sich der Magistrat für die Neuaufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 3.000.000 € ausgesprochen und die Verwaltung ermächtigt, den wirtschaftlichsten Bieter gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 92 (2) S.1 HGO auszuwählen.

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat werden nach Aufnahme des Darlehens in Form einer Mitteilungsvorlage über die entsprechenden Konditionen informiert.

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	Herr Lidke
Datum:	08.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	18.10.2021	
Stadtentwicklungs-, und Bauausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Schillercafé - Abbruchkosten und Buchwert**Sachdarstellung:**

Im Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bewertung des Schillercafés/Umgestaltung Schillerplatz wurde die Information hinsichtlich der Abbruchkosten und des Buchwertes gewünscht.

Der Buchwert zum Stand 01.01.2021 des Gebäude Schillercafé beträgt 456.135 €.

Es erfolgt eine jährliche Abschreibung von 8.146 €.

Demnach beträgt der Buchwert zum Jahresende 2021 dann 447.989 €.

Die Abbruchkosten gliedern sich wie folgt auf:

Abbruch Pavillon:

855 m³ x 51,- € = 43.605,- € netto, 19% MwSt. = 51.889,95 € brutto

Abbruch Trafo:

79 m³ x 51,- € = 4.029,- € netto, 19% MwSt. = 4.794,51 € brutto

Verfüllen des Kellergeschosses: ~ 65,- €/m²

142,25 m² x 65,- € = 9246,25 €/m² x 2,70 m = 24.964,75 €

Dies würden dann insgesamt Abbruchkosten in Höhe von ca. 81.690 € ergeben.

Folgende weitere Fragen wären aber im Weiteren zu klären:

Ob der Trafo an anderer Stelle errichtet werden muss. Am Trafo ist ein öffentliches Telefon, auch hier muss der Verbleib geklärt werden.

Im KG des Pavillons befindet sich die Zuleitung für den Brunnen. Es muss geklärt werden, wie die Anlage weiter betrieben werden kann/soll. Diese Kosten können noch nicht abgeschätzt werden.

Lampertheim, 08.10.2021

Dietmar Lidke
Fachbereichsleitung 65

Gottfried Störmer
Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	Herr Lidke
Datum:	26.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Stadtentwicklungs-, und Bauausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Schillercafé - Abbruchkosten und Buchwert, Beantwortung weiterer Fragen

Sachdarstellung:

Von Seiten des Magistrates wurden folgende weitere Fragen gestellt.

1. Frage der Kosten Versetzung Trafohaus

Hier wurde der Kontakt von Seiten FB 65 mit dem EWR aufgenommen. Folgende Antwort wurde gegeben:

„Die Station ist von zentraler Bedeutung zur Versorgung der umliegenden Innenstadt. Gänzlich entfallen kann Sie also nicht. Ein Neubau als Ersatz wäre theoretisch möglich. Dazu müsste aber ein geeignetes Grundstück in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Standort von der Stadt erhalten. Die von uns in den Raum gestellten 100.000 € sind natürlich nur eine sehr vage Kostenschätzung. Es kommt letztlich auf den neuen Standort an und wie aufwendig der Tiefbau dorthin umzusetzen ist. Auch die Ausstattung und den Aufbau einer neuen Station müssten geprüft werden. Nur die neue Station (ohne Kabelarbeiten) dürfte zwischen 50.000 € und 80.000 € kosten. Dazu kämen dann noch der notwendige Tiefbau, Material und Montage der Kabel und der Abriss/Abbau der alten Station. Diese Kosten kann ich aus jetziger Sicht aber leider unmöglich abschätzen“.

2. Frage Kosten für Rückbau Brunnenanschlüsse

In einem Gespräch zwischen Energieried und dem FB 70 wurden Kosten in Höhe von ca. 2.500 Euro benannt.

Fachbereich Immobilienmanagement
Fachbereichsleiter
Lidke

Bürgermeister

Störmer

STADT LAMPERTHEIM

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/378**

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	03.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020

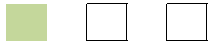
Sachdarstellung:

Gem. § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Gemeinde verpflichtet die Gemeindevertretung sowie die Öffentlichkeit einmal jährlich in Form eines Berichtes über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu unterrichten.

Der Magistrat nimmt den beigefügten Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis und legt diesen dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 123a HGO zur Erörterung in öffentlicher Sitzung vor.

Mit diesem Bericht soll den politischen Gremien ein zusammenfassender Überblick über die unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen der bestehenden Beteiligungen und deren Entwicklung sowie den Wirkungen auf den städtischen Haushalt gegeben werden. Außerdem soll die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Vorliegen dieses Berichtes unterrichtet werden. Die Öffentlichkeit ist berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen. Neben den Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften sind außerdem die Beteiligungen an Zweckverbänden und Mitgliedschaften an Vereinen mit angeführt.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung;	(Störmer) Bürgermeister



Beteiligungsbericht | Stadt Lampertheim
2020



Stand 02.11.2021

Impressum

Redaktion

Magistrat der Stadt Lampertheim
Fachbereich Finanzen (Beteiligungsmanagement)
Römerstr. 102
68623 Lampertheim

Kontakt

www.lampertheim.de

Copyright © Magistrat der Stadt Lampertheim
Vervielfältigung nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Das Header-Bild wurde uns freundlicherweise unentgeltlich durch Herrn Werner Hahl zur Verfügung gestellt

Vorwort des Bürgermeisters

Der 15. Beteiligungsbericht der Stadt Lampertheim eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern Lampertheims sowie den politischen Gremien einen umfassenden Überblick über die städtischen Beteiligungen im Jahr 2020. Zudem werden die haushaltsrechtlichen und finanziellen Beziehungen der Gesellschaften zum städtischen Haushalt dargestellt.

Der Beteiligungsbericht muss den zahlreichen Anforderungen gemäß dem § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gerecht werden und dabei auch die Geschäftszahlen und sonstigen Angaben transparent, übersichtlich und ansprechend wiedergeben. Auf den nachfolgenden Seiten sind allgemeinen Informationen über den Beteiligungsbegriff sowie über Rechts- und Organisationsformen, eine grafische Übersicht der städtischen Beteiligungen sowie der Anteile der Stadt an Zweckverbänden und alle dazugehörigen relevanten Zahlen zu finden.

Die direkten Beteiligungen (Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim GmbH und Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG) haben im Vergleich zum Vorjahr einen Jahresfehlbetrag von 553 T€ erwirtschaftet. Dies bedeutet eine Verbesserung des Jahresergebnisses um 79 T€. Das bessere Ergebnis ist u. a. durch den Verkauf der Anteile an der GGEW Trading entstanden. Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG weist in diesem Jahr einen Überschuss von 719 T€ aus.

Für die Zukunft der Beteiligungsverhältnisse der Stadt ist es essenziell, eine fundamentale finanzielle Basis zu schaffen. Die damit verbundenen Aufgabenerfüllungen gehen mit strategischen Entscheidungen einher. Zu den nächsten Schritten zählen vor allem die anstehende Strukturuntersuchung der Organisation der Beteiligungsgesellschaften zueinander sowie die Neuausrichtung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG. Weiterhin im Blick zu behalten sind auch die Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht (u.a. Beihilferecht, Vergaberecht, steuerlicher Querverbund), die mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen sowie auf deren Beteiligungen haben können.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesellschaften für Ihren großen Einsatz sowie beim Fachbereich „Finanzen“ für die alljährliche Zusammenstellung der Daten bedanken. Ebenso gilt mein Dank allen Mitgliedern der entsprechenden Gremien für Ihr Engagement.

Lampertheim, 2021

(Gottfried Störmer)
Bürgermeister

1.	<u>Einführung</u>	5
	Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung	5
	Beteiligungsbegriff	5
	Rechts- und Organisationsformen	6
	Beteiligungscontrolling	8
	Gegenstand des Beteiligungsberichtes	8
2.	<u>Die Beteiligungen der Stadt Lampertheim im Überblick</u>	9
3.	<u>Direkte Beteiligungen</u>	10
	Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (BGL)	11
	Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)	16
4.	<u>Indirekte Beteiligungen</u>	22
	Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH (BBL)	23
	ENERGIERIED GmbH & Co. KG	28
	ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH	32
	Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH	35
5.	<u>Beteiligungen an Zweckverbänden</u>	43
	Übersicht	44
6.	<u>Andere Vereinigungen</u>	45
	Übersicht	46

1. Einführung

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsmäßig normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personal-, Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung ihrer Aufgaben sicher stellen wollen.

Nach § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- > der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und dieser Zweck durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann
- > das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

In § 122 HGO wird zusätzlich festgelegt, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen darf. Neben den Voraussetzungen des § 121 HGO muss danach

- > die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein,
- > die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhalten und
- > gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- > bei Gesellschaften, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind, muss darüber hinaus ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegen.

Alle genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 4 HGO).

Beteiligungsbegriff

Der rechtliche Beteiligungsbegriff ist nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) definiert als „Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.“

Als Beteiligung gelten nach § 271 Abs. 1 HGB im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar. Die Mitgliedschaft in einer solchen ist nach § 271 Abs. 1 HGB keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften über die Handelsbücher.

Ein umfassenderer Beteiligungsbegriff liegt offensichtlich den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zugrunde. So lässt sich aus der Zuordnung der Vorschrift des § 122 Abs. 5 HGO zu den Vorschriften über die „Beteiligung an Gesellschaften“ schließen, dass der Gesetzgeber auch die Mitgliedschaft an einer eingetragenen Genossenschaft als Beteiligung verstanden hat. In § 126 HGO ist zudem geregelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel auch ein eingetragener Verein sein. Insofern setzt die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handelt.

Im Rahmen des Beteiligungsberichts der Stadt Lampertheim soll der Beteiligungsbegriff sehr weit gefasst werden. Als Beteiligungen gelten im folgenden alle Anteile an organisatorisch nicht zur Stadtverwaltung der Stadt Lampertheim gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaften in Vereinen. Gemeinsames Merkmal dieser Beteiligungen ist, dass sie über eine eigenständige Buchhaltung verfügen. Dies kann in der Praxis auch als Abgrenzungskriterium für den Beteiligungsbegriff herangezogen werden.

Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit und dem tatsächlichen Vorliegen einer Beteiligung der Stadt Lampertheim im Einzelfall kommen als Beteiligungen also grundsätzlich in Frage:

- > Eigenbetriebe
- > privatrechtliche Gesellschaften
- > öffentlich-rechtliche Körperschaften
- > öffentlich-rechtliche Anstalten
- > Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts
- > Vereine

Rechts- und Organisationsformen

Privatrechtliche Gesellschaften

- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt - für Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung aufgrund des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

- > Kommanditgesellschaften (KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist, Kommanditisten), während mindestens ein anderer Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär).

> Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist, Kommanditisten), während mindestens ein anderer Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär).

> Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften (AG) sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit einem Teil des Grundkapitals beteiligt ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat. Im Gegensatz zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung sieht das Aktienrecht für Aktiengesellschaften umfangreiche Regelungen und Formvorschriften vor. Für ergänzende/individuelle Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre bleibt wenig Raum. Der Verselbständigungsgrad der Gesellschaften gegenüber den Gesellschaftern ist als sehr weitgehend anzusehen.

Öffentlich-Rechtliche Körperschaften

> Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde verpflichtet bzw. berechtigt ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe eines Zweckverbands sind der Vorstand (Verwaltung, vertritt den Zweckverband) und die Versammlung (oberstes Organ, entscheidet im Rahmen der Satzung über die wichtigen Angelegenheiten).

> Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

Vereine

> eingetragene Vereine

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erlangt.

Beteiligungscontrolling

Die Stadt Lampertheim hat verschiedene Aufgaben aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und unterhält verschiedene organisatorisch und rechtlich selbständige Gesellschaften. Aufgrund ihrer Eigentümer- bzw. Miteigentümerstellung sowie der nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den Haushalt ergibt sich für die Stadt Lampertheim die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen. Durch ein aktives und qualifiziertes Beteiligungscontrolling können

- > für die Koordination und Steuerung relevante Informationen geliefert
- > Einflussmöglichkeiten gewährleistet
- > die Erfüllung des öffentlichen Auftrages sichergestellt werden.

Das Beteiligungscontrolling ist dem Fachbereich Finanzen der Stadt Lampertheim zugeordnet.

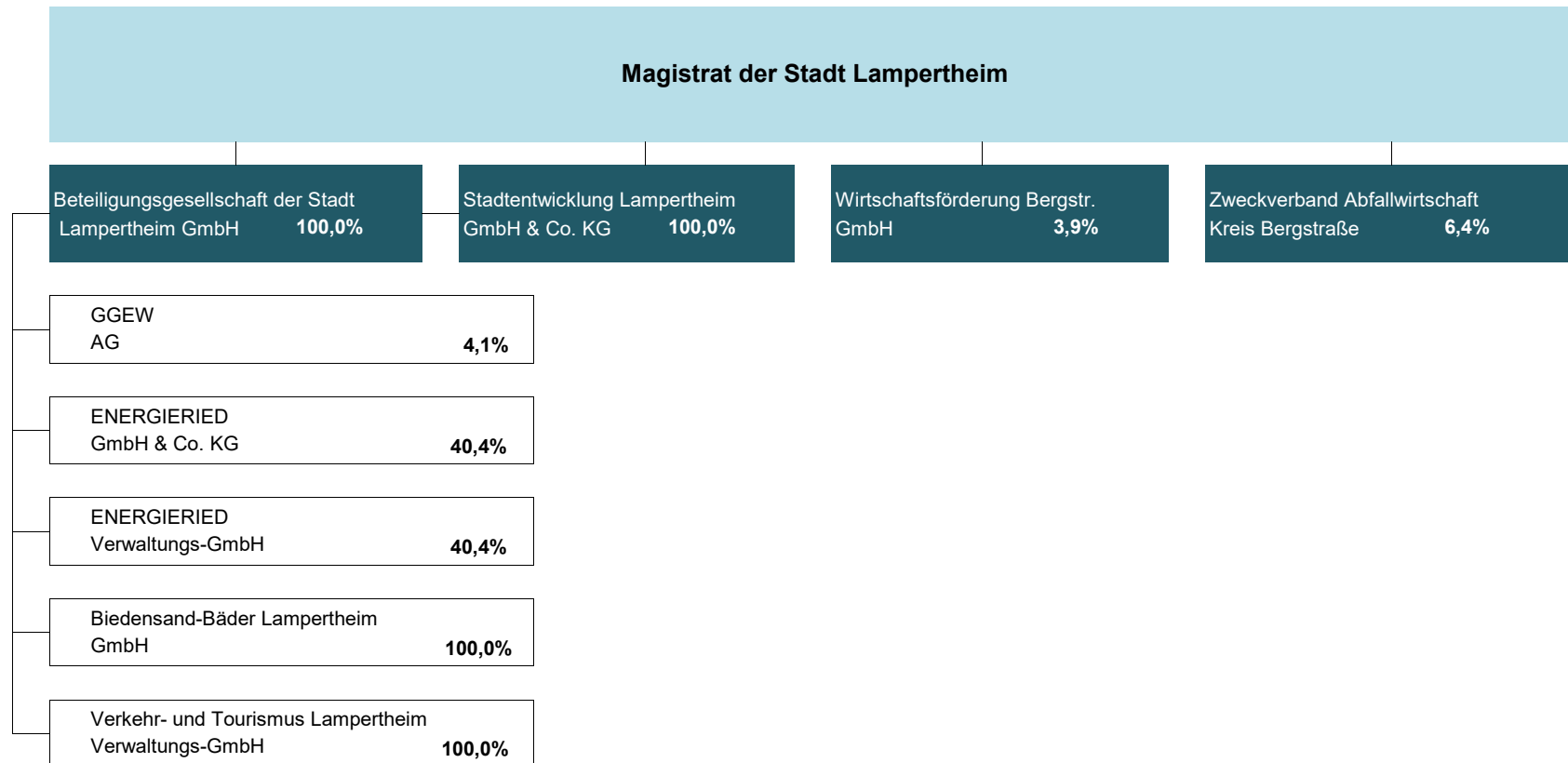
Gegenstand des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält allgemeine sowie finanzwirtschaftliche Informationen zu den einzelnen Gesellschaften, an denen die Stadt Lampertheim direkt oder indirekt beteiligt ist. Hierzu gehören unter anderem die jeweilige Aufgabe/der jeweilige öffentliche Zweck, Gründungsdatum, Mitgliederstruktur, Organe sowie insbesondere auch Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei den Gesellschaften - sie bedienen sich eines kaufmännischen Rechnungswesens und erstellen ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – werden dann jeweils Übersichten über die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage abgedruckt.

Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände), sie bedienen sich in der Regel noch dem kameralen Rechnungswesen, sind außer den allgemeinen Angaben noch haushaltswirtschaftliche Eckdaten und die Mitgliederstruktur mit aufgeführt.

Bei den Mitgliedschaften in Vereinen beschränkt sich die Darstellung auf den Namen der Organisation sowie auf die finanzielle Höhe des Mitgliedsbeitrags.

2. Die Beteiligungen der Stadt Lampertheim im Überblick



* über Beteiligungen < 20 % wird im folgenden gem. § 123a Abs. 1 HGO nicht weiter berichtet

3. Direkte Beteiligungen an Gesellschaften

Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (BGL)

Anschrift

Römerstr. 102
68623, Lampertheim

Gründung

15. Juli 2002

Geschäftsführung

Jens Klingler

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62082

Gesellschafter

Stadt Lampertheim 100%

Kapital

Stammeinlage 200.000 €

Gesellschafterversammlung

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Thomas Bittner
Dr. Gernot Diehlmann
Uwe Häußler
Karl-Heinz Horstfeld
Saskia Kern
Franz Korb
Jürgen Meyer
Andreas Ott
Edwin Stöwesand
Lydia Winter

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Steffen Lüderwald (stellv. Vorsitzender)
Andreas Beth
Lisa Galvagno
Robert Lenhardt
Stefan Nickel
Edwin Stöwesand

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die BGL ist ausgerichtet als Management-/ Beteiligungsholding. Über die Beteiligungen werden Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim erbracht.

Beteiligungen der Gesellschaft

GGEW AG	4,08%
Energieried Verwaltungs GmbH & Co. KG	40,04%
Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH	100,00%
Verkehr u. Tourismus Lampertheim Verwaltung GmbH	74,90%

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
---------------	-------------------	-------------------	--------------------

AKTIVA

Anlagevermögen	4.807.802	4.789.752	-18.050
davon:			
- Sachanlagen	2	2	0
- Finanzanlagen	4.807.800	4.789.750	-18.050
Umlaufvermögen	5.899.647	5.853.459	-46.188
davon:			
- Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	26	0	-26
- Forderungen ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.790.052	5.801.424	11.372
- sonst. Vermögensgegenstände	109.568	52.035	-57.533
- Liquide Mittel	1		-1
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	10.707.449	10.643.211	-64.238

PASSIVA

Eigenkapital	4.569.601	4.616.227	-553.374
davon:			
- gezeichnetes Kapital	200.000	200.000	0
- Kapitalrücklage	700.000	1.300.000	
- Gewinnvortrag	4.302.079	3.669.601	-632.478
- Jahresüberschüsse/Jahresfehlbetrag	-632.478	-553.374	79.104
Zuschüsse			0
Rückstellungen	13.650	14.195	545
davon:			
- sonstige Rückstellung			0
Verbindlichkeiten	6.124.198	6.012.789	-111.409
davon:			
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen			0
- Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			0
- sonstige Verbindlichkeiten			0
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	10.707.449	10.643.211	-64.238

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	471	340.437	339.966
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	471	340.437	339.966
Sonst. betriebliche Erträge		0	0
Materialaufwand			0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			0
Personalaufwand			0
a) Löhne und Gehälter			0
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung			0
Abschreibungen auf Sachanlagen			0
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-66.487	-69.705	-3.218
Erträge aus Beteiligungen	560.314	494.400	-65.914
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.501	63.526	6.025
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1.105.337	-1.302.445	-197.108
- davon Biedensand Bäder Lamp. GmbH			
- davon VTL			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-78.940	-78.161	779
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-632.478	-551.947	80.530
außerordentliche Erträge			0
Sonstige Steuern		-1.427	-1.427
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	-632.478	-553.374	79.104

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Die BGL hat im Jahr 2020 von der Stadt Lampertheim eine Auszahlung an die Kapitalrücklagen i.H.v. 1.300.000 € zur Sicherstellung/Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten.

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Konzernübersicht

Die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (im folgenden BGL) ist gemäß ihrem Geschäftszweck für die Führung von Beteiligungen und die Verwaltung von Vermögen an anderen Unternehmen für ihre Gesellschafterin tätig. Die BGL ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Lampertheim.

2. Geschäftsergebnis und Umsatzentwicklung

Das Geschäftsergebnis der BGL wird von den Ergebnissen der Beteiligungen maßgeblich bestimmt.

Die BGL schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 553.374,24 € ab (2019: Jahresfehlbetrag von 632.478,03 €).

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Berichtsjahr ergaben sich bei den Beteiligungen der BGL folgende Veränderungen:

Der Anteil an der GGEW Trading GmbH in Höhe von 18.050,00 € wurde zum Preis von 357.000,00 € veräußert. Grund für die Veräußerung war, dass das früher beabsichtigte Ziel, Beschaffungsaktivitäten des GGEW AG und der Energieried GmbH & Co. KG, an welcher die Beteiligungsgesellschaft ebenfalls beteiligt ist, zu bündeln, hinfällig geworden ist. Die Energieried GmbH & Co. KG ist bereits zum Ende 2016 aus der Gesellschaft ausgetreten. Der Anteil an der Gesellschaft ist nicht betriebsnotwendig und der ursprüngliche Zweck der Beteiligung ist entfallen.

Somit sind die Beteiligungen als Bilanzposten mit 4.789.750 € anzusetzen.

Aufgrund einer drohenden Überschuldung der Gesellschaft bzw. mangelnde Werthaltigkeit der Darlehensforderung an die BGL wurde im Kalenderjahr 2018 letztmals ein Darlehen durch die Stadt Lampertheim an die BGL gewährt. Entsprechend dem Gutachten der Fa. Schüllermann und Partner AG, Dreieich wurde der Verlustausgleich nunmehr durch Einzahlungen einer Kapitalrücklage in Höhe von 700.000 € der Stadt Lampertheim an die BGL vorgenommen. Die Stadt Lampertheim leistete damit eine Einlage, welche nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lampertheim in Höhe von 6.012.677,96 € wurden gem. dem Tilgungsplan bedient.

Demgegenüber stehen Forderungen an Gesellschaften mit einem Beteiligungsverhältnis von 5.769.155,71 €.

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr vermindert. Dies resultiert unter anderem aus dem Verkauf des GGEW Trading GmbH-Anteils. Der Gewinnanteil der ENERGIERIED GmbH u. Co. KG ist 2020 geringer ausgefallen als schon im Jahr 2019.

Zudem steigen die Verlustübernahmen der beiden Gesellschaften Biedensand Bäder Lampertheim GmbH und Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungs GmbH an. Die Verlustübernahme für 2020 beträgt nunmehr 1.302.444,82 €.

Diese Entwicklung ist besser als das geplante Jahresergebnis. Der Wirtschaftsplan für 2020 hat einen Jahresfehlbetrag von -885.465 € ausgewiesen, sodass die eingezahlte Kapitalrücklage ausreichte, um die Liquidität der BGL zu sichern.

Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der BGL wurde vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

III. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Herr Klingler beendete seine Tätigkeit als Geschäftsführer von BGL und SEL mit Ausscheiden aus seinem Amt als Erster Stadtrat zum 31.1.2021. Die dafür notwendigen Formalitäten sind durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss erbracht worden. Erst per Juni 2021 wurde die Stelle neu

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde ein Ergebnis in Höhe von –1.213.816 € geplant.

Einschränkende Regelungen auf Grund der anhaltenden Corona Epidemie haben nach wie vor Einfluss auf den Betrieb der VTL GmbH (Öffentlicher Nahverkehr) und der BBL GmbH (Öffentliches Schwimmbad). Bei der BBL ist von weiteren Sanierungsaufwendungen auszugehen.

Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)

Anschrift

Römerstr. 102
68623, Lampertheim

Gründung

01. Mai 2003

Geschäftsführung

Jens Klingler

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 61968

Gesellschafter

Stadt Lampertheim	100%
BGL (ohne Beteiligungsquote)	0%

Kapital

Kommanditanteil	50.000 €
-----------------	----------

Gesellschafterversammlung

Gottfried Störmer (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer	(Vorsitzender)
Carola Biehal	(stellv. Vorsitzender)
Franz Korb	
Dieter Meyer	
Jürgen Meyer	
Brigitte Stass	
Stefanie Teufel	

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Projektierung, Entwicklung und Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten
- Vermarktung von Bauflächen, Wohn- und Gewerbegebieten

Die SEL verfolgt die Sicherstellung eines adäquaten Wohnraum- und Gewerbeflächenangebotes (Arbeitsplatzangebot) im Stadtgebiet als Lebensgrundlage der Bürgerinnen und Bürger der Stadt

Beteiligungen der Gesellschaft

Keine Beteiligungen

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	4.608	4.176	-432
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände			0
- Sachanlagen	4.608	4.176	-432
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	8.286.506	9.317.827	1.031.320
davon:			
- Fertige Erzeugnisse und Waren	0	0	0
- Unfertige Erzeugnisse/ Leistungen, geleist. Anzahlungen	7.313.399	7.912.900	599.501
- Forderungen und sonst. Verm.gegenstände	630.103	961.389	331.286
- Liquide Mittel	343.005	443.538	100.533
Rechnungsabgrenzungsposten	1.428	1.428	0
Bilanzsumme	8.292.542	9.323.431	1.030.888
PASSIVA			
Eigenkapital	50.000	757.103	707.103
davon:			
- gezeichnetes Kapital	50.000	757.103	707.103
- Kapitalrücklage			0
- Verlustvortrag			0
- Jahresüberschuss			0
Zuschüsse			0
Rückstellungen	246.806	290.019	43.213
davon:			
- sonstige Rückstellung	246.806	290.019	43.213
- Steuerrückstellungen			0
Verbindlichkeiten	7.995.737	8.276.309	280.572
davon:			
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	49.610	118.961	69.351
- sonstige Verbindlichkeiten	56.527	66.700	10.174
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	7.889.600	8.090.648	201.048
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	8.292.542	9.323.431	1.030.888

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	1.401.100	1.986.076	584.976
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	1.401.100	1.986.076	584.976
Sonst. betriebliche Erträge	213.319	2.134	-211.186
Materialaufwand	-1.738.980	-992.242	746.738
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22	0	-22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.739.002	-992.242	746.760
Personalaufwand	-27.843	-109.102	-81.259
a) Löhne und Gehälter	-22.879	-90.556	-67.677
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-4.963	-18.546	-13.583
			0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-432	-432	0
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-151.557	-94.784	56.773
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	-58.866	-58.866
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.643	-2.907	736
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-308.036	729.877	1.037.913
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Sonstige Steuern	-5.719	-11.173	-5.454
Erträge aus Verlustübernahme			0
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	-313.755	718.704	1.032.459

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine. Gutschrift auf Kapitalkonto.

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Geschäftsergebnis und Umsatzentwicklung

Nachdem die SEL im Geschäftsjahr 2019 die Vermarktung durch den Verkauf aller Grundstücke des Wohnbaugebiets Rheinlüssen III+IV zweiter Bauabschnitt abgeschlossen hat, startete im Geschäftsjahr 2020 der Verkauf von Baugrundstücken Rheinlüssen III+IV vierter Bauabschnitt. Von den 29 zum Verkauf stehenden Grundstücken wurden zwölf Grundstücke zu einem Gesamtpreis von 1.963.100 € verkauft

Im Innenstadtverdichtungsgebiet Sedanstraße wurde die ursprünglich für August 2020 fällige Kaufpreiszahlung bzgl. des ersten verkauften Grundstücks an die Firma Salco Wilhelmstraße Lampertheim GmbH wegen vorzunehmender Änderungen des Bebauungsplanes seitens der Stadt Lampertheim verschoben. Der Kaufpreis wurde in 2021 entrichtet.

Neben den Grundstückserträgen aus der Vermietung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, erzielt die SEL auch Mieteinnahmen aus der Vermietung eines Wohnhauses in der Wilhelmstraße 19, in Lampertheim an die Stadt Lampertheim. Das Wohnhaus wird zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Erträge aus Weiterberechnung gab es 2020 nicht. Jedoch wurden Provisionsumsätze aus Maklertätigkeiten für die Stadt Lampertheim (Vermittlung von Grundstücksverkäufen) erzielt.

2. Betrieb und Personal

Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Die Geschäftsräume befinden sich im Stadthaus (Geschäftsführung, Planung, Vertragswesen, Vertrieb) sowie im Alten Rathaus (Archiv und Lager).

In 2020 hatte die SEL zwei festangestellte Mitarbeitende mit einem Stellenanteil von 1,5 Stellen. Am 01.04.2020 ist zudem eine Mitarbeitende aus der Elternzeit zurückgekehrt.

Im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages wurden 2020 Personalleistungen der Stadt in Anspruch genommen.

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Umlaufvermögen und damit die bilanzierten Grundstücke haben folgende Wertveränderungen

	31.12.2020	31.12.2019
Wormser Landstraße 1. Bauabschnitt	417.600 €	417.621 €
Wormser Landstraße 2/3. Bauabschnitt	3.747.187 €	3.708.834 €
Gleisdreieck	1.715.930 €	1.733.049 €
Sedanstraße 1. Bauabschnitt	764.424 €	574.154 €
Sedanstraße 2. Bauabschnitt	236.162 €	235.660 €
Rheinlüssen III + IV 4. Bauabschnitt	876.825 €	519.056 €
Alte Gärtnerei Wehrzollhaus	154.771 €	125.023 €
Summe	7.912.899 €	7.313.397 €

Bei der „Wormser Landstraße 1. Bauabschnitt“ wurde der Gehweg weiter ausgebaut. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde. Aufgrund der in den letzten Jahren erzielbaren Verkaufspreisen wurden dabei 80 €/qm als Ermittlungsgrundlage für die Teilwertabschreibung zu Grunde gelegt. Dies ergibt sich durch das im Geschäftsjahr veräußerte Grundstück.

Bei der Bilanzposition „Wormser Landstraße 2. Bauabschnitt“ wurden weitere Erschließungsmaßnahmen umgesetzt, sodass sich der Bilanzwert entsprechend erhöht hat.

Im Wohnbaugebiet Gleisdreieck wurde die Erschließung des I. Bauabschnitts weiterhin zurückgestellt. Der geplante Bau der „Ultranet-Trasse“ hat unmittelbare Auswirkung auf die Entwicklung des Wohnbaugebiets Gleisdreieck und entscheidet über die Frage, in wie vielen Bauabschnitten und mit wie vielen Grundstücken das Wohnbaugebiet entwickelt werden kann. Aufgrund dieser Tatsache wurde eine Niederstwertabschreibung vorgenommen.

Im Innenstadtverdichtungsgebiet Quartier Sedanstraße wurde 2020 zur Verwirklichung des geplanten Doppelhausgrundstückes ein angrenzendes Grundstück mit 108 qm von der Stadt Lampertheim gekauft. Zudem wurden notwendige Voruntersuchungen durchgeführt.

Bei den Herstellungskosten zum vierten Bauabschnitt des Wohnbaugebiets Rheinlüssen III + IV handelt es sich um Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung. Mit der Erschließung des vierten Bauabschnitts wurde 2020 begonnen. Erste Grundstücke wurden, wie erwähnt, ab August 2020 vermarktet und verkauft.

In den abverkauften Bauabschnitten zwei und drei wurde 2020 die Entwicklungspflege der Straßenbäume durchgeführt.

Im Wohnbaugebiet im Wehrzollhaus wurden 2020 Rodungen und verschiedene notwendige Voruntersuchungen durchgeführt, die 2021 fortgesetzt werden. Auf diesem Grundstück sollen vier bis fünf Bauplätze realisiert werden. Die Anschaffungskosten wurden entsprechend aktiviert.

Für das Wohnbaugebiet Landgraben wurde 2020 eine Fertigstellungspflege Bepflanzung durchgeführt.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
Finanzmittelfonds	444.000	343.000
Abzüglich kurzfristiges Fremdkapital	-1.186.000	-1.106.000
Liquidität I	-742.000	-763.000
Zuzüglich kurzfristige Forderungen	961.000	630.000
Liquidität II	219.000	-133.000
Zuzüglich Vorräte	7.913.000	7.313.000
Liquidität III	8.132.000	7.180.000
Veränderung des Liquiditätssaldos	952.000	-

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 8.132 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn in Höhe von 718.704,08 € ab. Der Gewinn kann mit den Verlusten aus Vorjahren verrechnet werden.

III. Voraussichtliche Entwicklung der SEL und Einschätzung der Chancen und Risiken

Die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken ist nach wie vor sehr hoch. Täglich gehen bei der Stadtentwicklung mehrere Anfragen ein. Das Baugewerbe zeigt sich vom Pandemiegeschehen vornehmlich unbeeindruckt.

In der Erschließung von Grundstücken und dem Bau von Immobilien sind aktuell massive Erhöhungen der Beschaffungskosten und Baumaterialien zu verzeichnen. Dies wirkt sich mittelfristig auf die Preisentwicklung von Erschließungs- und Baukosten aus.

In 2020 wurde mit der Vermarktung des vierten Bauabschnitts des Wohnbaugebiets Rheinlüssen III + IV begonnen. Per Ende 2020 wurden bereits 41% der Grundstücke verkauft. Aufgrund der großen Bewerberliste ist die SEL optimistisch, die verbleibenden Grundstücke größtenteils in 2021 verkaufen zu

Laut einem Aufsichtsratsbeschluss von 2020 sollen fünf Grundstücke (drei für Einfamilienhäuser und ein Doppelhausgrundstück) im Rahmen eines Bieterverfahrens für das Projekt Quartier Sedanstraße in 2021 mit einem Mindestgebot in Höhe von 650 €/qm angeboten werden. Hier ist mit Verkäufen und somit Einnahmen noch in 2021 zu rechnen

Die Entwicklung des Bebauungsplans Gleisdreieck 1. Bauabschnitt wurde durch die Diskussion über den Neubau einer Hochspannungsleitung durch die Firma Amprion eingebremst. Hier gilt es, die politische Diskussion und die sich daraus ergebenden Konsequenzen abzuwarten. Der geplante erste Bauabschnitt könnte dahingehend betroffen sein, dass der Bebauungsplan konkludent überarbeitet bzw. neu überplant wird. In 2021 sind Ausgleichszahlungen an die Veräußerer von Grundstücken laut einem Stadtverordnetenbeschluss zu leisten.

IV. Ausblick 2021

Die per 31.12.2020 aktivierte Forderung für das erste verkaufte Grundstück in der Sedanstraße in Höhe von 437.500 Euro wurden im Juli 2021 bezahlt. Nach Vermessung ergab sich eine Mehrfläche, die zu einer weiteren Zahlung in Höhe von 4.200 Euro führte, die ebenfalls im Juli 2021 beglichen wurde.

Herr Klingler beendete seine Tätigkeit als Geschäftsführer von BGL und SEL mit Ausscheiden aus seinem Amt als Erster Stadtrat zum 31.1.2021. Die dafür notwendigen Formalitäten sind durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss erbracht worden.

4. Indirekte Beteiligungen an Gesellschaften

Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH

Anschrift

Römerstr. 102
68623, Lampertheim

Gründung

10. Mai 2003

Geschäftsführung

Jens Klingler

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62160

Gesellschafter

BGL 100%

Kapital

Stammeinlage 1.025.000 €

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Dr. Diehlmann (stellv. Vorsitzender)
Hans Schlatter
Marius Schmidt
Edwin Stöwesand
Gregor Simon
Armin Süß

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die Biedensand-Bäder verfolgen das Ziel, dass jeder Bürger der Stadt Lampertheim die Möglichkeit hat schwimmen zu erlernen/ schwimmen zu gehen. Weiterhin dienen sie als Naherholungsziel für die Bürgerinnen und Bürger.

Beteiligungen der Gesellschaft

Keine Beteiligungen.

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	2.620.341	4.581.352	1.961.011
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände	592	1	-591
- Sachanlagen	2.619.749	4.581.351	1.961.602
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	1.433.981	781.807	-652.174
davon:			
- Vorräte	13.724	11.258	-2.466
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	1.146.873	679.502	-467.371
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	273.384	91.047	-182.337
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	4.054.322	5.363.159	1.308.837
PASSIVA			
Eigenkapital	1.020.238	1.020.238	0
davon:			
- gezeichnetes Kapital	1.025.000	1.025.000	0
- Kapitalrücklage			0
- Verlustvortrag	-4.762	-4.762	0
- Jahresüberschuss			0
Zuschüsse	81.603	75.326	-6.277
Rückstellungen	8.310	9.700	1.390
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.			0
- sonstige Rückstellungen			0
Verbindlichkeiten	2.942.046	4.255.770	1.313.724
davon:			
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten			0
Rechnungsabgrenzungsposten	2.125	2.125	0
Bilanzsumme	4.054.322	5.363.159	1.308.837

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	297.238	126.903	-170.336
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	297.238	126.903	-170.336
Sonst. betriebliche Erträge	23.782	7.562	-16.220
Materialaufwand	-332.929	-304.115	28.814
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-166.750	-135.757	30.992
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-166.179	-168.358	-2.179
Personalaufwand	-220.186	-206.480	13.706
a) Löhne und Gehälter	-188.374	-179.215	9.159
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-31.811	-27.265	4.547
Abschreibungen auf Sachanlagen	-170.877	-156.327	14.550
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-294.486	-319.618	-25.132
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-20.910	-36.281	-15.371
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-718.367	-888.356	-169.989
außerordentliche Erträge			0
außerordentliche Aufwendungen			0
Sonstige Steuern	-19.745	-19.745	0
Erträge aus Verlustübernahme	738.113	908.102	169.989
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	0	0	0

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine. Die gesellschaftsrechtlich relevanten Prozesse laufen über die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH.

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Geschäftsergebnis und Umsatzentwicklung

Das Hallenbad blieb das gesamte vergangene Jahr wegen umfangreicher Sanierung geschlossen. Daher konnten keine Besucher im Hallenbad empfangen werden. Die Freibadsaison begann coronabedingt erst am 15. Juni 2020 mit begrenzter Besucherzahl und scharfen Hygieneregeln. Daher brachen die Besucherzahlen und Umsatzerlöse regelrecht ein. Mit rund 105.000 Euro Jahresumsatzerlös aus Badebetrieb, VHS und Schulen konnte der Wirtschaftsplan nicht einmal zu 40% erfüllt werden. Aufgrund der Pandemielage mussten auch die geplanten Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden, was auch hier zu Umsatzeinbußen führte. Insgesamt wurden im Freibad 19.556 Besucher gezählt. Somit kann dies sicher nicht als ein gutes Freibadjahr gewertet werden. Bedingt durch die Schließung des Hallenbads sowie vor allem die Coronapandemie ist ein Vergleich der Besucherzahlen und der Umsatzentwicklung mit den Vorjahren ohne Aussagekraft.

Das Jahresergebnis vor Verlustübernahme beträgt 908.101,73. € und entspricht damit nicht den Planungen für das Jahr 2020. Dies vor allem aufgrund fehlender Umsatzerlöse durch Kartenverkauf aufgrund der Pandemiesituation sowie der abermals verlegten Wiedereröffnung des Hallenbades.

2. Betrieb und Personal

Im Berichtsjahr beschränkt sich der Betrieb auf das Freibad. Wie im Vorjahr konnte die Aus- und Einwinterung des Freibads ohne Probleme durchgeführt werden. Dies zeigt sich auch bei einem Blick auf die Reparaturkosten, die in diesem Jahr wieder einen niedrigen Stand ausweisen.

Die beiden Kioske öffneten entweder aufgrund der geringen Besucherzahlen in 2020 gar nicht (Fliegerwiese) oder oftmals nur abends nach regulärem Betriebsende (Saranda Beach Bar).

Die offenen Fragestellungen rund um die notwendige, aber durch den Pächter nicht eingeholte Baugenehmigung für die Erweiterung der Saranda Beach Bar beschäftigen Politik, Versicherung und die GmbH bis heute. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Biedensand Bäder werden zusätzliche Kosten für die GmbH im Jahr 2021 erwartet.

Zur Personallage: Aufgrund der Schließung des Hallenbads wurde auf eine Neueinstellung zunächst verzichtet. Für die Freibadsaison 2020 wurde zunächst angedacht, mit zusätzlichen Aushilfskräften den Bedarf abzudecken, dieser Gedanke wurde jedoch schlussendlich verworfen.

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Bereich der technischen Anlagen wurden Investitionen für kleinere Wirtschaftsgüter getätigt, die aufgrund des Alters und ihres Verschleißes ausgetauscht werden mussten.

Auf Grund von Problemen bei der Statik für den Lüftungsraum, der Neuausschreibung für die Trapezdacheindeckung und der Ausschreibung für die Lüftungsanlage sowie der daraus resultierenden enormen Zeitverzögerung für die weiteren Gewerke hat sich die Sanierung des Hallenbads erheblich verzögert. Die ursprünglich geplante Eröffnung am 15.09.2020 musste auf den 15.03.2021 und schließlich, erkannt im Februar 2021, auf den Herbst 2021 verschoben werden. Im Laufe des Jahres 2021 erhöhten sich die Kostenschätzung für die Sanierung des Hallenbads auf knapp 4,7 Millionen Euro.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lampertheim aus dem Neubau des NSB Freibad und der DLRG Station wurden gem. des Tilgungsplans bedient.

III. Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden für die Sanierung des Hallenbads Aufträge (inklusive Nachträge und „Pufferkosten“ aufgrund exorbitant gestiegener Materialpreise) in Höhe von 4.637.176,57 € vergeben. Diesen stehen Kostenschätzungen der Fachplaner von ursprünglich 3.559.910,36 € gegenüber. Dies ergibt eine Abweichung von 1.077.266,21 €. Die Mehrkosten können schlussendlich durch eine langfristige Ablösung eines Darlehens bei der Raiffeisenbank Ried eG sowie durch Aufnahme eines weiteren Darlehens bei ebengleicher Bank in Höhe von 750.000 Euro aufgefangen werden. Die energetische Sanierung mitsamt Komfortverbesserungen für die Badegäste (Föhnen nun auch in der Umkleidekabine möglich, neue Spinde, WLAN, Duschsitze usw.) bildet den Abschluss des Sanierungsprogramms des Hallenbads. Entsprechend der Studie von Frau Dr. Riedle (balneatechnik GmbH) ist damit der Betrieb für weitere 25 Jahre gesichert.

Eingeleitet wurde die Prüfung der Machbarkeit der Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad. Diese ist dem Aufsichtsrat vorgestellt worden und die Umsetzung wird für den Winter 2022/23 avisiert. Derzeit läuft die Akquise nach Fördermitteln in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Schwimmverband.

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres und Ausblick 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Freibäder bis zum Juni 2021 geschlossen bleiben. Die Öffnung der Freibäder erfolgte wiederum nur unter Auflagen und schränkt den bisher bekannten Betrieb ein. Durch Rückgriff auf den Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen konnten gegenüber 2020 21 Öffnungsstunden pro Woche mehr erreicht werden. Aktuell können im Freibad für Zeiteinheiten von je 2 Stunden 300 Badegäste zuzüglich Dauerkartenbesitzern eingelassen werden. Der vergleichsweise schlechte Sommer mit sehr wenigen heißen Tagen mindert die Besucherzahl ebenso.

Die Sanierung des Hallenbades schreitet mittlerweile gut voran und kann im Herbst 2021 abgeschlossen werden. Damit kann das Hallenbad wieder für Publikumsverkehr öffnen.

Der Platz zwischen Frei- und Hallenbad wird ebenso neu gestaltet, sodass dort ein gastronomisches Zusatzangebot bedient durch das Kiosk an der Fliegerwiese entstehen kann.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde ein Ergebnis in Höhe von rund - 955.000 Euro geplant. Die Geschäftsführung erwartet, dass unter der Voraussetzung einer pünktlichen Fertigstellung des Hallenbades sowie einer stabil niedrigen Coronafallzahl im Kreis Bergstraße und damit verbunden dem Wegbleiben von weiteren Lockdowns, dieses Ziel im Wesentlichen erreicht werden kann, wenngleich mit dem durch die Sanierung notwendig gewordenen Austausch der Spinde im Hallenbad sowie die Sanierung des Platzes zwischen Frei- und Hallenbad zusätzliche Investitionen größeren Umfangs in Rücksprache mit dem Aufsichtsrat getätigt wurden.

ENERGIERIED GmbH & Co. KG

Anschrift

Industriestraße 40
68623, Lampertheim

Gründung

29. Juni 2006

Geschäftsführung

Frank Kaus

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRA 61946

Gesellschafter

BGL	40,4%
GGEW AG	34,5%
Energieried Verwaltungs GmbH	0%
Stadt Bürstadt	25,1%

Kapital

Stammeinlage	1.880.300 €
--------------	-------------

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler
Carsten Hofmann
Barbara Schader

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer	(Vorsitzender)
Carsten Hofmann	(stellv. Vorsitzender)
Barbara Schader	
Jens Klingler	
Dr. Michael Lomitschka	
Fritz Götz	
Rainer Babylon	
Burkhard Vetter	
Dieter Meyer	
Moussa Yassine	

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die ENERGIERIED GmbH & Co. KG ist ein regionaler Energieversorger mit den Geschäftsbereichen Strom, Gas, Wasser und Wärme. Der öffentliche Zweck der KG gemäß §121 Abs.1a S.1 HGO wird durch die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und den Vertrieb der Basisgütern erfüllt.

Seit 2008 befasst sich die KG zusätzlich mit der Planung zur Erschließung weiterer Geschäftsfelder im Bereich Erneuerbare Energien. Erklärtes Ziel ist die Sicherstellung der Gas-, Wasser- und Stromversorgung zu einem bezahlbaren Preis.

Beteiligungen der Gesellschaft

Kein Beteiligungen.

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	28.042.862	33.145.243	5.102.381
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände	270.523	212.972	-57.551
- Sachanlagen	27.772.339	32.932.271	5.159.932
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	5.122.750	3.940.250	-1.182.501
davon:			
- Vorräte	578.258	561.045	-17.213
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	2.957.049	2.074.910	-882.139
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	1.587.443	1.304.295	-283.148
Rechnungsabgrenzungsposten	39.296	33.619	-5.677
Bilanzsumme	33.204.908	37.119.112	3.914.203
PASSIVA			
Eigenkapital	15.143.883	15.425.406	281.524
davon:			
- gezeichnetes Kapital	1.880.300	1.880.300	0
- Kapitalrücklage			0
- Gewinnrücklagen	12.206.729	12.651.406	444.677
- Bilanzergebnis	1.056.853	893.701	-163.153
Zuschüsse	5.160.301	5.463.233	302.932
Ertragszuschüsse			0
Rückstellungen	1.366.423	1.585.208	218.785
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.			0
- Steuerrückstellungen			0
Verbindlichkeiten	11.526.085	14.634.642	3.108.557
davon:			
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.571.188	1.453.540	-117.647
- sonstige Verbindlichkeiten	1.955.149	1.882.268	-72.881
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	7.999.748	11.298.833	3.299.085
Rechnungsabgrenzungsposten	8.217	10.623	2.406
Bilanzsumme	33.204.908	37.119.112	3.914.203

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	19.027.541	19.017.611	-9.930
Andere aktivierte Eigenleistungen	285.592	387.148	101.556
Gesamtleistung	19.313.134	19.404.759	91.626
Sonst. betriebliche Erträge	133.638	261.597	127.960
Materialaufwand	-11.050.950	-10.998.355	52.595
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-10.077.225	-9.702.400	374.825
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-973.725	-1.295.955	-322.230
Personalaufwand	-3.083.713	-3.255.799	-172.086
a) Löhne und Gehälter	-2.467.718	-2.604.833	-137.115
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-615.996	-650.967	-34.971
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.713.778	-1.785.287	-71.509
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-2.039.512	-2.237.247	-197.735
Erträge aus Beteiligungen			0
Konzessionsabgabe			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.363	106	-3.257
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-184.868	-191.534	-6.666
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.377.312	1.198.240	-179.072
Sonstige Steuern	-9.069	-5.078	3.991
Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-176.940	-159.999	16.940
Jahresergebnis	1.191.303	1.033.163	-158.141

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

2.1 Lage des Unternehmens

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 158 auf T€ 1.033.

Die Umsatzerlöse von T€ 19.018 (2019: T€ 19.028) wurden wie im Vorjahr überwiegend in der Sparte Gas erzielt. Die Umsatzerlöse im Bereich Gas reduzierten sich um T€ 1.108 auf T€ 9.184. In den Bereichen Strom war eine Erhöhung von T€ 765 (2020: T€ 4.196, 2019 T€ 3.431) und Wasser eine Erhöhung um T€ 291 (2020: T€ 5.558; 2019: T€ 5.267) zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Materialaufwand um T€ 53 auf T€ 10.998 im Geschäftsjahr reduziert. Gründe hierfür sind insbesondere der um T€ 960 reduzierte Gasbezug bei gleichzeitig um T€ 720 erhöhtem Strombezug und um T€ 190 erhöhtem Wasserbezug.

Als Abschlussprüfer nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Rückgang des Jahresüberschusses resultierte im Wesentlichen aus einem höheren Rohergebnis (+ T€ 272) bei gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen für Personal (- T€ 172), Abschreibungen (- T€ 72) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (- T€ 198).

Der Rückgang der Umsatzerlöse im Bereich Gas resultierte im Wesentlichen aus einem reduzierten Absatz im Gasvertrieb von 161 GWh (2019: 170 GWh) und reduziertem Absatz in den Netzen von 521 GWh (2019: 535 GWh).

Die Erhöhung im Bereich Strom resultiert insbesondere aus einer erhöhten Absatzmenge (+ 4,69 GWh) auf Grund von neuen Kunden im Bereich Geschäftskunden und bei Haushalts- und Gewerbetreibenden.

Der Materialaufwand des Gasbezugs ist im Geschäftsjahr auf T€ 4.023 (Vj. T€ 5.183) gesunken. Der gesamte Gasbezug im Vertrieb der ENERGIERIED GmbH & Co. KG liegt mit 158 Mio. kWh um 10 Mio. kWh unter dem Vorjahreswert. Der Strombezug ist korrespondierend zu den Umsatzerlösen von T€ 3.218 auf T€ 3.940 gestiegen. Der Wasserbezug ist von T€ 1.535 auf T€ 1.517 gesunken.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzu weisen:

Die Geschäftsführung schätzt, dass die künftige Entwicklung der Ertragssituation durch die stark volatilen Energiepreise und die zunehmende Wettbewerbsintensität bestimmt sein wird. Aktuell seien die Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Energiebedarf der Kunden eher gering, das Ausfallrisiko gegenüber dem Jahr 2020 hat sich aber aus Sicht der ENERGIERIED deutlich erhöht. Mit den größten Kunden stehe ENERGIERIED im engen Kontakt, um gegebenenfalls schnell reagieren zu können.

ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH

Anschrift

Industriestraße 40
68623, Lampertheim

Gründung

29. Juni 2006

Geschäftsführung

Frank Kaus

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62090

Gesellschafter

BGL	40,4%
GGEW AG	34,4%
Stadt Bürstadt	25,1%

Kapital

Stammeinlage	25.000 €
--------------	----------

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler
Carsten Hofmann
Barbara Schader

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer	(Vorsitzender)
Carsten Hofmann	(stellv. Vorsitzender)
Barbara Schader	
Jens Klingler	
Dr. Michael Lomitschka	
Fritz Götz	
Rainer Babylon	
Burkhard Vetter	
Dieter Meyer	
Moussa Yassine	

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die Energieried Verwaltung verfolgt die Sicherung von bezahlbaren Strom, Gas und Wasser für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim.

Beteiligungen der Gesellschaft

Energieried GmbH & Co. KG

0%

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	0	0	0
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände			0
- Sachanlagen			0
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	37.904	37.797	-107
davon:			
- Vorräte			0
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	5.610	10.742	5.132
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	32.293	27.055	-5.239
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	37.904	37.797	-107
PASSIVA			
Eigenkapital	32.239	32.308	69
davon:			
- gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	0
- Kapitalrücklage			0
- Gewinnrücklagen	6.982	7.239	256
- Bilanzergebnis	256	69	-187
Zuschüsse			0
Rückstellungen	5.337	5.489	152
davon:			
- Steuerrückstellungen	0	145	145
- sonstige Rückstellungen	5.337	5.344	8
Verbindlichkeiten			0
davon:			
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	328	0	-328
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	37.904	37.797	-107

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse			0
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	0	0	0
Sonst. betriebliche Erträge	14.830	16.717	-1.887
Materialaufwand			0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			0
Personalaufwand			0
a) Löhne und Gehälter			0
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung			0
Abschreibungen auf Sachanlagen			0
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-13.642	-15.572	1.931
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.188	1.144	44
Sonstige Steuern	-932	-1.075	143
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	256	69	187

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

Der Lagebericht liegt nicht vor.

Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH

Anschrift

Römerstraße 102
68623, Lampertheim

Gründung

29.11.2002

Geschäftsführung

Karl Bernd Isenhardt

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62118

Gesellschafter

BGL 100%

Kapital

Stammeinlage 25.000 €

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Jens Klingler (Stellvertr. Vorsitzender)
Andreas Beth
Björn Hedderich
Edwin Stöwesand
Dieter Strassner
Lara Strubel

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die Verwaltungsgesellschaft Verkehr & Tourismus Lampertheim verfolgt die Sicherstellung einer bezahlbaren Nahverkehrsanbindung für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim.

Beteiligungen der Gesellschaft

Verkehr & Tourismus Lampertheim GmbH

0,00%

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	47.683	42.082	-5.601
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände	6.231	3.239	-2.992
- Sachanlagen	41.452	38.843	-2.609
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	137.500	156.511	19.011
davon:			
- Vorräte			0
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	131.068	139.048	7.980
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	6.433	17.463	11.030
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	185.183	198.593	13.410
PASSIVA			
Eigenkapital	35.176	35.176	0
davon:			
- gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	0
- Kapitalrücklage			0
- Gewinnvortrag	10.176	10.176	0
- Bilanzergebnis			0
Zuschüsse			0
Rückstellungen	15.500	12.475	-3.025
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.			0
- sonstige Rückstellungen	15.500	12.475	-3.025
Verbindlichkeiten	130.557	149.742	19.185
davon:			
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0
Rechnungsabgrenzungsposten	3.950	1.200	-2.750
Bilanzsumme	185.183	198.593	13.410

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	758.121	648.942	-109.179
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	758.121	648.942	-109.179
Sonst. betriebliche Erträge	3.858	98.077	94.219
Materialaufwand	-906.070	-908.986	-2.916
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-906.070	-908.986	-2.916
Personalaufwand	-108.373	-109.161	-788
a) Löhne und Gehälter	-85.600	-85.657	-57
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-22.773	-23.504	-731
			0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-16.558	-8.534	8.023
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-95.844	-110.932	-15.088
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.358	-3.750	-1.391
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-367.224	-394.343	-27.119
Erträge aus Verlustübernahme	367.224	394.343	27.119
Sonstige Steuern			0
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	0	0	0

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

Die Stadt Lampertheim bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochwertiges umweltfreundliches Nahverkehrsangebot mit kundenorientierter Ausstattung der Fahrzeuge und Serviceleistungen an. Das Linienbündel Lampertheim befindet sich im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN), nahe dem Dreiländereck Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen auf der südhessischen Seite in Lampertheim. Die Betriebsleistung wird durch Linienbusse und in der Schwachverkehrszeit durch Ruftaxis erbracht. Eine VRN-Mobilitätszentrale ergänzt das Verkaufs- und Beratungsangebot mitten in der Lampertheimer Kaiserstraße.

Unternehmensprofil

Die VTL GmbH ist eine Verkehrsmanagementgesellschaft, die seitens der Stadt Lampertheim beauftragt ist, das Vertragsmanagement zwischen der Stadt Lampertheim (Auftraggeberin) und der Firma Walter Müller Reise GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) wahrzunehmen. Zudem besteht der Auftrag in der Wahrnehmung des Marketings, der Mitwirkung in den Verbundgremien des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) im Rahmen des Vertriebs- und Ertragsmanagements. Alleinige Gesellschafterin der VTL GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL).

Alleinige Gesellschafterin der VTL GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL)

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2020 wurde sehr früh durch die Ausbreitung des sehr ansteckenden Virus Covid19 beeinflusst. Die Geschäftstätigkeit verlief in der Folge nicht mehr erwartungsgemäß. Die Anpassung der Vergütung der Betriebsleistung im Betriebsbereich „Bus“ aufgrund unvorhersehbarer Kostenänderungen („Preisgleitregelung“) erfolgte im April 2020. Die neu errechneten Kostensätze traten ab dem 01.01.2020 in Kraft und berücksichtigten die gesunkenen Treibstoffkosten (Index Diesel) und die Erhöhung der Lohnkosten, im Rahmen der Tarifverhandlungen des LHO-Entgelt und Manteltarifvertrags, gegenüber der Ursprungskalkulation des Jahres 2014. Für das Jahr 2019 und das erste Quartal 2020 wurde der Firma Müller Reise GmbH & Co. KG, Biblis insgesamt 6.693,78 € nachbezahlt.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt rund 394.343,09 €, vor der Verlustübernahme durch die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL).

Die wichtigsten Abweichungen zu dem im Vorjahr prognostizierten Jahresverlust des Wirtschaftsplans 2020 von rund 441.043,61 € sind im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommene Beratungsdienstleistungen „Ausschreibung Ruftaxileistung“ und den eingesparten Kosten aufgrund der Baustellenregelung „Sanierung L 3110 zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Neuschloß zurückzuführen.

Ohne die Zuschüsse von Bund und Länder hätte sich das Jahresergebnis der Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH, aufgrund der stark reduzierten Inanspruchnahme der Dienstleistungen des ÖPNV-Angebotes und der daraus resultierenden Erlössituation im VRN, schlechter dargestellt.

Vermögens- und Finanzlage

Das Sachanlagevermögen der Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anlagegüter für die Geschäftsausstattung der VRN-Mobilitätszentrale und auf die für den Fahrausweisverkauf (Barverkauf) nötige Betriebsausstattung in den Fahrzeugen. Die Bilanzsumme beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr 198,6 T€ (Vj. 185,2 T€). Davon resultieren 139,1 T€ aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (Vj. 131,1 T€). Die Forderungen sind wie die Verbindlichkeiten kurzfristig.

Liquidität

Die Liquidität der VTL GmbH wird gemäß dem Konsortialvertrag durch die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL) sichergestellt. Mit der BGL besteht ein Gewinn- und Verlustabführungsvertrag.

Im Dezember 2020 zeichnete sich ein Liquiditätsengpass durch die erheblich reduzierten Erlösansprüche im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) ab. Im Wirtschafts- und Liquiditätsplan der VTL GmbH 2021 war ein Mittelzufluss für eine ausreichende Liquidität in den ersten beiden Wochen im Januar 2021 eingeplant worden. Den entsprechenden schriftlichen Mittelanmeldungen im Dezember 2020 und im Januar 2021 kam der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL) nicht nach. Er teilte mit, dass aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO bei der Stadt Lampertheim und nicht vorhandenen liquiden Mitteln in der BGL GmbH, der VTL GmbH keine Mittel überwiesen werden können. Am 31.01.2021 schied der Geschäftsführer der BGL GmbH aus. Der ab dem 01. Februar eingesetzte Interimsgeschäftsführer hat wenige Tage nach Übernahme der Geschäftsführung das Amt niedergelegt. Der Unterzeichner hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden und Bürgermeister der Stadt Lampertheim schriftlich mitgeteilt, dass ohne einen unverzüglichen Mittelzufluss zur Sicherstellung der Liquidität seitens der Stadt Lampertheim, die Anmeldung der Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht angezeigt werden würde. 24 Stunden später wurde der im Liquiditätsplan angemeldete Mittelzufluss in Höhe von 200 T€ überwiesen.

Investitionen

Im Jahr 2020 wurden keine Investitionen geplant und getätigt.

VRN-Mobilitätszentrale in Lampertheim

Die VRN-Mobilitätszentrale wird gemeinsam mit der Firma Walter Müller Reise GmbH & Co. KG, Biblis betrieben und steht der Bevölkerung werktätlich (außer an Samstagen) zu allen Themen der Mobilität unverändert zur Verfügung.

Betriebsbereich „Bus“

Die Anpassung der Vergütung der Betriebsleistung im Betriebsbereich „Bus“ aufgrund unvorhersehbarer Kostenänderungen („Preisgleitregelung“) erfolgte erstmalig im März 2017, zum 01.01. des jeweiligen Feststellungsjahres, durch die VTL GmbH (Auftraggeberin).

Tendenziell erwartet die Geschäftsführung in den nächsten Jahren einen Anstieg der Treibstoffkosten (Index Diesel) alleine schon aufgrund der Einpreisung der CO₂ Steuer und der kontinuierlichen Umsetzung der Lohnkosten aufgrund des verhandelnden LHO-Tarifvertrages, der ab 01.04.2019 in Kraft getreten ist und eine Laufzeit bis 31.03.2024 vorsieht.

Es wurden folgende Ecklöhne bis zum Ende der Tariflaufzeit vereinbart:

01.01.2020	01.04.2021	01.07.2022	01.10.2023
15,00 €	16,00 €	16,70 €	17,40 €

Entwicklung des Gemeinschaftstarifs bzw. der VRN-Tarifeinnahmen aufgrund der CORONA-Pandemie

Ungeachtet der in den letzten Jahren stagnierenden Fahrgastzahlen im Verbund, hat die Corona-Pandemie zu einem erheblichen Verlust an der Nachfrage des ÖPNV-Dienstleistungsangebotes geführt. Viele Kunden haben auch ihre Jahresabonnements gekündigt. Die Angst sich in Bussen und Bahnen mit dem Corona-Virus anzustecken war sehr hoch. Gemeinsam mit unserem Auftragnehmer, der Firma Müller Reise GmbH & Co. KG, haben wir verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Kunden ein sicheres Gefühl bei der Fahrt im Bus des Stadtlinienverkehrs zu geben. Beispielsweise wurde der Fahrscheinverkauf beim Fahrer so lange eingestellt, bis Kunststoff-Trennscheiben zwischen dem Fahrpersonal und den Kunden installiert waren. Eine weitere Maßnahme war die regelmäßige Desinfektion der Fahrzeuge durch eine Spezialfirma aus Bürstadt. Das Fahrausweisprüfpersonal wurde eingesetzt, um die Maskenpflicht in unseren Fahrzeugen zu kontrollieren und im Bedarfsfall die Fahrgäste über die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen aufzuklären.

Auf der Ebene der Verbundgremien des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar wurden notwendige und geeignete Maßnahmen und Tarifreformen besprochen, um die Ertragskraft einerseits und die Nachfrage andererseits, zu stabilisieren und abzusichern. Eine wirksame Beeinflussung der Tarifpolitik bzw. der Tarifeinnahmen im Rahmen eines Verbundmarketings ist durch kleinere Verkehrsunternehmen aufgrund der Stimmverteilung jedoch kaum mehr möglich.

Zum Ausbau und Erhalt des öffentlichen Personennahverkehrs ist jedoch aus Sicht eines kommunalen Unternehmens eine gesicherte Ertragslage zur Finanzierung des betrieblichen Leistungsangebotes nach wie vor für die künftigen Planungen unerlässlich.

Ertragsseitig erwartet die Geschäftsleitung neben den rückläufigen Tariferträgen aus dem VRNFahrgeldeinnahmenpool unverändert Zuschüsse aus der Infrastrukturkostenhilfe des Kreises Bergstraße, sowie ZRN- und Bestellmittel (weitergereichte Landesmittel über die Verbundgesellschaft). Im Dezember 2020 sind neben den zuvor genannten Zuschüssen auch Mittel aus dem beschlossenen Corona-Hilfsfonds des Bundes bzw. der Länder ausbezahlt worden. Diese Zuschussmittel haben geholfen, den im Wirtschaftsplan 2020 prognostizierten Verlust nicht zu negativ zu beeinflussen.

Noch Betriebsbereich „Bus“

Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf das Linienbündel Lampertheim

Die Anzahl der Betriebsstörungen im Linienbündel Lampertheim sind auch im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr leicht zu rückgegangen. Auch der MIV (motorisierten Individualverkehr) wurde durch die beschlossenen Lockdown-Zeiten während der Pandemie erheblich reduziert. Ungeachtet der temporären Auswirkungen steht die Trennung der Stadteillinien 601 und 602 betriebsund umlauftechnisch mit einer Änderung des Linienverlaufs der Linie 601 auf der planerischen Prioritätenliste ganz oben an.

Betriebsbereich „Ruftaxi“

Der Betriebsbereich „Ruftaxi“ wurde Mitte des Jahres 2020 durch die Vergabestelle der Stadt Lampertheim neu ausgeschrieben. Die vorherige Überprüfung des Fahrplanangebotes (Fahrpläne) führte zu einer Überplanung des Angebotes vor der Durchführung der Ausschreibung. Die VTL Gremien haben der Vorgehensweise und der Ausgestaltung des Ruftaxiverkehrs zugestimmt.

Bis Dezember 2020 wurde der Ruftaxiverkehr auf Basis eines Interimsvertrages durch das Taxiunternehmen CityTravel-EXpress e.K., Lampertheim-Hüttenfeld durchgeführt.

In der Aufsichtsrat-Sondersitzung (Videokonferenz) am 28.08.2020 hat der Aufsichtsrat der VTL GmbH das Taxiunternehmen CityTravel-EXpress e.K., Lampertheim-Hüttenfeld, einstimmig zum Ausschreibungsgewinner erklärt.

Fahrgastbeirat

Die hauptsächliche Aufgabe des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Interessen der Fahrgäste im Rahmen der Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Lampertheim. Die Sitzungen basieren auf einem offenen Austausch und sehr konstruktiven Dialog zwischen allen Beteiligten. Der überwiegend aus politischen Mandatsträgern besetzte Fahrgastbeirat unterstützt mit seiner Arbeit die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes im Stadtverkehr Lampertheim.

Im Jahr 2020 beriet der Fahrgastbeirat an einem Sitzungstermin (01.09.2020) über verschiedene Themen des Stadtverkehrs Lampertheim. Schwerpunktmäßig wurde die Neuaufstellung des Nahverkehrsplans des Kreises Bergstraße (NVPL), mit den Verkehrsverbindungen Lampertheim/Mannheim-Sandhofen, Lampertheim/Heppenheim und den allgemeinen Verkehrssituationen an den Haltestellen Neuschloß-Ulmenweg und Planckstraße besprochen. Der Fahrgastbeirat hat seine Forderungen dem Kreis Bergstraße zur Berücksichtigung im neuen Nahverkehrsplan (2020-2024) zugesandt.

Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

Im Berichtszeitraum gab es gegen Ende des Jahres Probleme bei der Liquiditätssicherung durch den Geschäftsführer der Gesellschafterin BGL GmbH. Eine Insolvenzanmeldung seitens des Geschäftsführers der VTL GmbH konnte durch eine Liquiditätszahlung der Stadt Lampertheim an die VTL GmbH im letzten Moment verhindert werden.

Zudem konnten durch die Corona-Pandemie erhebliche Ertragsrückgänge und ein geändertes Nutzerverhalten im Bereich des ÖPNV festgestellt werden. Ob diese zukünftig zu wesentlichen und bestandsgefährdenden Risiken, eventuell durch sich wiederholte auftretende pandemische Belastungen zu einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit mit erheblicher Schadenshöhe entwickeln können, ist momentan noch nicht vorhersehbar.

Andere wesentlichen Veränderungen oder Risiken gegenüber dem Vorjahr sind nicht zu erkennen gewesen. Adäquate Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikokompensation wurden getroffen und laufend überwacht. Den Fortbestand des Unternehmens gefährdende weitere Risiken sind während des Geschäftsjahres 2020 nicht eingetreten.

Insgesamt sind die Risiken außerhalb der pandemischen Wirkung begrenzt und kalkulierbar. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen besteht jedoch nach Einschätzung der Geschäftsleitung, gegenwärtig die Möglichkeit einer stagnierenden Erlössituation auf der Ertragsseite im Bereich der Fahrgeldeinnahmen, deren Eintreten den Bestand der Gesellschaft jedoch alleine nicht gefährden würde.

Ausblick

Im Wirtschaftsplan 2021 wird ein Betriebsergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 579.243,79 Euro prognostiziert.

Die Geschäftsleitung erwartet für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Fortsetzung des Anstieg der Treibstoffkosten (Index Diesel) aufgrund der Co2 Einpreisung und weiterer politischer Maßnahmen gegen das sich verschärfenden Klima- und Umweltbewusstsein. Zudem wird sich die Pandemie auf das Nutzerverhalten und die bisherigen genutzten Verkehrsströme auswirken.

Digitalisierung im ÖPNV

Die Potenziale der Digitalisierung im Bereich des ÖPNV sind weiterentwickelt worden, jedoch noch weit hinter den zukünftig steigenden Anforderungen und Entwicklungen, die in den nächsten Jahren auf die Branche zukommen werden. Auch hier zeigte die Corona-Pandemie, dass deutschlandweit noch erheblicher Nachholbedarf aufzuarbeiten ist.

Automatische Fahrgastzählsysteme und die digitale Erfassung und Auswertung der aktuellen Verkehrsströme werden künftig das betriebliche Fahrplanangebot weit mehr beeinflussen und steuern als bisher. Die Auswertung der gewonnenen Daten wird künftig das Leistungsangebot, die Fahrpreise und auch den optimalen Fahrzeugtyp für die entsprechende Verkehrszeit bestimmen.

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten im ÖPNV haben sich durch die Corona-Pandemie schneller ausgeweitet. Auch bei der VTL GmbH wurde ein bargeldloses Zahlungssystem eingeführt, um das Serviceangebot einerseits und die menschliche Kontaktdistanz andererseits erhöhen zu können.

Reduktion der Emissionswerte – Förderung alternative Antriebe

Fossile Treibstoffe wie Erdgas, Benzin und Diesel werden die Reduktion der Treibhausgase dauerhaft nicht senken können. Durch die Umsetzung der CO2 Einpreisung versucht der Gesetzgeber die Kosten für die Reduzierung des CO2 Levels zu kompensieren und die Bürger auf den Umstieg zu alternativen Antriebstechniken zu animieren. In zukünftigen europäischen Ausschreibungswettbewerben wird die teilweise Erbringung der ÖPNV-Leistungen durch alternative und nicht fossile Antriebstechniken eingefordert.

Spätestens bei der nächsten Ausschreibung der Verkehrsleistung des Linienbündels Lampertheim im Jahr 2023 müssen entsprechende planerische Maßnahmen und politische Beschlüsse hierzu gefasst werden. Gleichzeitig ist es notwendig die nötige Infrastruktur hierzu aufzubauen und langfristig, mindestens für eine Genehmigungsperiode über 8 Jahre, sicherzustellen.

Fahrradmietsystem „VRN nextBike“

Mit dem Fahrradmietsystem „VRN nextBike“ stehen in Lampertheim an 5 Standorten 36 Fahrräder zur Verfügung. Das „VRN nextbike“ stellt eine praktische und günstige Ergänzung zu Bus und Bahn dar. Die Mietstationen sind immer in der Nähe von Haltestellen platziert, so dass die Angebote optimal miteinander kombiniert werden können. Die Nutzung des „VRN nextbike“ Lampertheim verzeichnet steigende Nutzungszahlen. Die Standorte werden durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung jährlich überprüft und gegebenenfalls dem Nutzerverhalten oder Wünschen angepasst.

5. Beteiligungen an Zweckverbänden

Mitgliedschaften in Zweckverbänden

Zweckverband	Verbands- umlage 2020	Veranlagungs- bescheid 2020	Sonderbeitrag 2020
Gewässerverband Bergstraße	13.055 €	0 €	0 €
Wasserverband Bürstadt	0 €	20.034 €	0 €
Sparkassenzweckverband	0 €	0 €	0 €

6. Andere Vereinigungen

Mitgliedschaften in Vereinen u.ä.

Verein	Beitrag 2020
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.	80 €
Creditreform	500 €
Europa - Union Bergstraße	48 €
Stresemann-Gesellschaft e.V.	20 €
Rat der Gemeinden Region Europas	830 €
Hessischer Städtetag	20.190 €
KGSt Köln - Komm. Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	1.697 €
Bürger und Polizei e.V.	100 €
Dekra e.V.	260 €
Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V.	72.930 €
Kreisfeuerverband Bergstraße e.V.	3.259 €
Fachverband Hessische Landesbeamte	280 €
Deutscher Bibliotheksverband e.V.	212 €
Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Lampertheim	184 €
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.	205 €
Verein für Behindertenhilfe Bergstraße e.V.	473 €
Lebenshilfe e.V. Lampertheim	511 €
Förderverein Hilfen für Wohnungslose e.V.	984 €
Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.	130 €
Förderverein Notfallseelsorge Bergstraße	100 €
Deutsche Krebshilfe e.V.	26 €
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger	51 €
Heimat-, Kultur- und Museumsverein e.V.	153 €
Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck e.V.	300 €
Deutsche Olympische Gesellschaft	52 €
BBLV Bodenverband Hofheim	24 €
Wirtschafts- und Verkehrsverein e.V. Lampertheim	140 €
Metropolsolar	300 €
Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.	2.000 €
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	9.776 €
BAG Spielmobil	51 €
Bundesverband dt. Pressesprecher	155 €
Verband hessischer Kommunalarchivare e.V.	10 €
HVSV Hess. Verwaltungsschulverband	6.120 €
Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar	365 €
Summe:	122.515 €

Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	
Datum:	08.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Stadtentwicklungs-, und Bauausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Vorstellung Portfoliobericht Fachbereich Immobilienmanagement**Sachdarstellung:**

In der letzten STVV am 29.10.2021 wurde durch Herrn BM Störmer in Aussicht gestellt, den im Fachbereich Immobilienmanagement erarbeiteten Portfoliobericht vorzustellen. Dies auch vor dem Hintergrund des Beschlusses zum Antrag „Konzeption für den städtischen Wohnungsbestand“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der nun vorliegende Bericht ein erster Schritt/Momentaufnahme ist in ein umfassendes Portfoliomanagement. Sukzessive werden durch den Fachbereich Immobilienmanagement weitere Daten erhoben und eingebunden sowie entsprechende strategische Vorschläge unterbreitet.

Portfolio-Management Bericht des Fachbereichs Immobilienmanagement

Portfoliomanagement, also Verwaltung und Steuerung des Gebäudebestands als Ganzes hinsichtlich seiner Zusammensetzung, ist eine wichtige Facette des strategischen Gebäudemanagements. Portfoliomanagement ist daher für Kommunen unverzichtbar! Liegenschaften spielen für Kommunen eine zentrale Rolle: Einerseits schaffen sie die Räume, in denen das öffentliche Leben stattfinden kann, andererseits verursachen sie hohe Kosten. Letzteres hängt auch mit den gesellschaftlichen und politischen Anforderungen zusammen, die an kommunale Gebäude gestellt werden. Egal ob Inklusion, demographischer Wandel oder Energieeffizienz, Kommunen müssen derartigen Herausforderungen im Bestand begegnen.

Für das Immobilienmanagement der Stadt Lampertheim stehen derzeit neben der Nachhaltigkeit der Bestandsimmobilien vor allem die Themen Klimaschutz, Inklusion und Barrierefreiheit sowie der demografische Wandel im Vordergrund. Hinzu kommt die konsequente Umsetzung der Betreiberverantwortung, bei der es zum Beispiel um die Aktualisierung des Brandschutzes geht. All das erfordert tiefe Eingriffe in den Bestand: „Der langfristige Nutzungshorizont macht es erforderlich, den kommunalen Gebäudebestand strategisch und weitsichtig zu planen, um für die sich ändernden Bedingungen gerüstet zu sein.“

Notwendige Voraussetzung für erfolgreiches Portfoliomanagement ist daher eine sachgerechte Datenbasis.

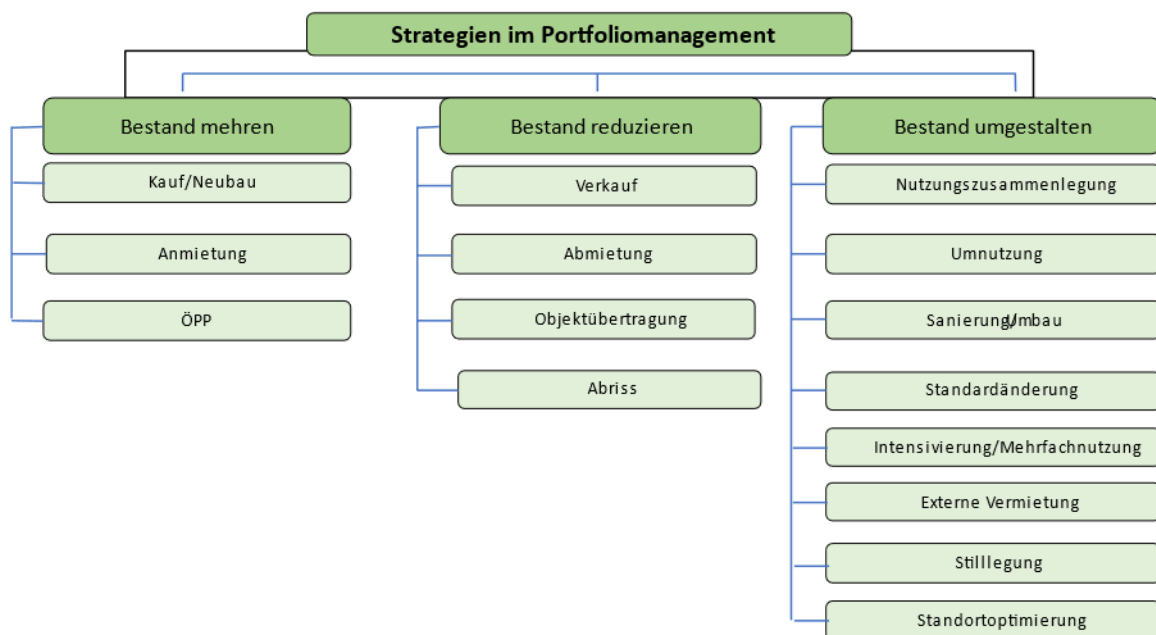
Solche Informationen können beispielsweise sein:

- Verkehrsanbindung,
- Standort, Lage,
- Baurechtliche Möglichkeiten/Potenziale,
- Politische Vorgaben/Festlegungen,
- Gebäudegestaltung,
- Flexible Nutzungsmöglichkeiten im Objekt,
- Technischer/baulicher Zustand des Objekts,
- Baujahr,
- Restnutzungsdauer/-bedarf,
- Zeitliche Umsetzbarkeit,
- Architektur (erhaltenswert)
- Vertragliche Bindungen,
- Kulturelle Faktoren (Denkmalschutz),
- Touristische Aspekte,
- Weitere lokal definierte Ziele.

Im Rahmen von Portfoliomanagement lassen sich eine Reihe von Strategien identifizieren, die auf den drei Grundrichtungen

- Bestand mehrten
- Bestand reduzieren
- Bestand umgestalten beruhen.

Die wichtigsten Strategien im Überblick:



Vorgehen

Um entsprechend in ein umfassendes Portfoliomanagement zu kommen, ist zunächst die Erfassung des Ist-Zustandes ein wichtiger Zwischenschritt. Diesen hat der FB 65 für einen großen Teil abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im Portfoliobericht dargestellt. Die Gebäude wurden dabei auf Grundlage einer fachlichen Einschätzung bewertet. In einem ersten Schritt wurden die Gebäude anhand einer Benotung nach Schulnoten klassifiziert.

Der FB 65 wird in weiteren Schritten für die Gebäude die Datengrundlage ausbauen. Mit der differenzierten Darstellung der Gebäude wird der FB 65 dann für die einzelnen Gebäude

entsprechend der zuvor angeführten Portfoliostrategien Vorschläge zum Umgang unterbreiten. Dabei wird der FB 65 im Rahmen eines Benchmarks Kennwerte vergleichbarer Gebäude aus anderen Kommunen zugrunde legen und weitere Kriterien zur Beurteilung des Gebäudes mit einbeziehen.

Umsetzungsszenario

Im Bericht wurde im Punkte 5.1 das Handlungsfeld Wohnen zunächst in Angriff genommen. Dies hat zum einem mit dem kritischen Gebäudebestand zu tun aber zum anderen auch mit der Dringlichkeit in diesem Bereich weitere Schritte zu unternehmen. Hier darf als Stichwort bezahlbarer Wohnraum benannt werden. In der STVV am 29.10.2021 wurde auch der Antrag der SPD-Fraktion „Konzeption für den städtischen Wohnungsbestand“ von allen Fraktionen mitgetragen. Im Bericht wurde unter dem Punkt 5.1 deshalb ein Vorgehensmodell aufgezeigt, welches vor allem die Stoßrichtung der Bestandsreduzierung und Abgabe an Investoren mit der Verpflichtung zur Umsetzung sozialen Wohnungsbaus zum Ziel hat. Dieses Szenario wäre aber noch mit den sozialpolitischen Zielen weiter zu beleuchten.

Fachbereich 65
Immobilienmanagement

Lidke
(Fachbereichsleiter)

Störmer
(Bürgermeister)

Portfoliobericht zu den Gebäuden der Stadt Lampertheim



FACHBEREICH 65

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für den Bericht

2. Vorgehen

3. Gesamtübersicht Objekte FB 65 per 30.09.2021

4. Weitere Entscheidungsparameter
 - 4.1 Kennzahlen und Benchmarks
 - 4.2 Kosten
 - 4.3 Verbrauchsmengen

5. Handlungsempfehlungen
 - 5.1 Themenfeld Wohnen
 - 5.2 Verwaltungsgebäude
 - 5.3 Kindertageseinrichtungen
 - 5.4 Sporteinrichtungen

1. Anlass für den Bericht

Der weit überwiegende Teil kommunaler Dienstleistungen könnte ohne bereitgestellte Flächen, sei es als Gebäude oder als Grundstücke, nicht erbracht werden. Die Nutzung dieser Ressourcen ist stets mit Bewirtschaftungskosten und Werteverzehr verbunden, die vom Haushalt zu erwirtschaften sind. Aus diesem Grunde muss Kommunen daran gelegen sein, ihren Immobilienbestand so zusammenzusetzen und zu steuern, dass er die immobilienbezogenen Anforderungen der produktionserstellenden Bereiche erfüllt und zugleich eine wirtschaftliche Bedarfsdeckung ermöglicht. Kommunale Gebäude lösen Jahr für Jahr Folgekosten aus, die vom Haushalt zu tragen sind. Schlüssel zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Gebäude ist daher nicht nur die kostenoptimale Bewirtschaftung der einzelnen Objekte, sondern unabdingbar auch die Steuerung der Zusammensetzung sowie der Entwicklung dieses Bestandes insgesamt. Portfoliomanagement ist daher für Kommunen unverzichtbar! Liegenschaften spielen für Kommunen eine zentrale Rolle: Einerseits schaffen sie die Räume, in denen das öffentliche Leben stattfinden kann, andererseits verursachen sie hohe Kosten. Letzteres hängt auch mit den gesellschaftlichen und politischen Anforderungen zusammen, die an kommunale Gebäude gestellt werden. Egal ob Inklusion, demographischer Wandel oder Energieeffizienz, Kommunen müssen derartigen Herausforderungen im Bestand begegnen.

Portfoliomanagement ist ein Instrument, das Orientierung und Transparenz über vorhandene Werte schafft und Analysen und Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellt. Bestandteil des Portfoliomanagements ist zugleich die Steuerungskomponente. Sie beinhaltet

- die Ableitung von Zielen für das Portfolio und seine einzelnen Objekte aus der Gesamt-Immobilienstrategie und den Bedarfen der Nutzer,
- die Herstellung von Bezügen zwischen den angestrebten Zielen, also dem Soll, und dem Ist-Bestand sowie
- die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Erreichung dieser Ziele.

Anstelle einer rein technischen Betrachtung liefert die Portfolioanalyse nämlich ein ganzheitliches Bild des Bestands. Daraus lassen sich dann entsprechend den individuellen Erfordernissen konkrete Handlungsvorgaben für strategische Entscheidungen ableiten. Auslöser für Investitionen sind neben der üblichen Regelinstandhaltung nicht zuletzt die stetig wachsenden Anforderungen an die Funktionalität der Immobilien, die etwa die Inklusion oder die Ganztagesbetreuung mit sich bringen. Wir erweitern das System also, um zusätzlich zu den Zustandsdaten ergänzende Informationen zur Gebäudequalität zentral ablegen und auswerten zu können.“

Eine Besonderheit von Immobilienportfolios liegt im langen Lebenszyklus der Objekte. Der Werteverzehr wird in doppischen Haushalten durch Abschreibungen dargestellt. Grundstücke werden i.d.R. nicht abgeschrieben, da sie keinem Verschleiß unterliegen.

Kommunen halten ihre Immobilien nicht zur Gewinnerzielung, sondern nutzen diese zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge, also um ihren Einwohnern Bildung und Sport zu ermöglichen, Jugendbetreuung und Kultur anzubieten usw. Dabei steht kein materieller Gewinn im Vordergrund, im Gegenteil: Kommunale Immobilien erzielen meist keine externen Einnahmen, geschweige denn Gewinne. Bei rein kaufmännischer Betrachtung sind diese Objekte und die damit erfüllten Aufgaben unrentabel (Beispiele: Schulbetrieb, Theater, Kita). Doch dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass diese Kosten für die öffentliche Hand keine Rolle spielen: Die Kommunalverfassungen geben den Kommunen auf, sparsam und wirtschaftlich mit ihrem Vermögen umzugehen. Daraus folgt, dass kommunale Immobilien selbstverständlich auch sparsam und wirtschaftlich zu steuern sind.

Für das Immobilienmanagement der Stadt Lampertheim stehen derzeit neben der Nachhaltigkeit der Bestandsimmobilien vor allem die Themen Klimaschutz, Inklusion und Barrierefreiheit sowie der demografische Wandel im Vordergrund. Hinzu kommt die konsequente Umsetzung der Betreiberverantwortung, bei der es zum Beispiel um die Aktualisierung des Brandschutzes geht. All das erfordert tiefe Eingriffe in den Bestand: „Der langfristige Nutzungshorizont macht es erforderlich, den kommunalen Gebäudebestand strategisch und weitsichtig zu planen, um für die sich ändernden Bedingungen gerüstet zu sein.

Notwendige Voraussetzung für erfolgreiches Portfoliomanagement ist daher eine sachgerechte Datenbasis.

Solche Informationen können beispielsweise sein:

- Verkehrsanbindung,
- Standort, Lage,
- Baurechtliche Möglichkeiten/Potenziale,
- Politischer Vorgaben/Festlegungen,
- Gebäudegestaltung,
- Flexible Nutzungsmöglichkeiten im Objekt,
- Technischer/baulicher Zustand des Objekts,
- Baujahr,
- Restnutzungsdauer/-bedarf,
- Zeitliche Umsetzbarkeit,

- Architektur (erhaltenswert, Wettbewerb war vorgestaltet),
- Vertragliche Bindungen,
- Kulturelle Faktoren (Denkmalschutz),
- Touristische Aspekte,
- Weitere lokal definierte Ziele.

Im Rahmen von Portfoliomanagement lassen sich eine Reihe von Strategien identifizieren, die auf den drei Grundrichtungen o Bestand mehrten o Bestand reduzieren o Bestand umgestalten beruhen. Die wichtigsten Strategien im Überblick:



2. Vorgehen

Um entsprechend in ein umfassendes Portfoliomanagement zu kommen, ist zunächst die Erfassung des Ist-Zustandes ein wichtiger Zwischenschritt. Diesen hat der FB 65 abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im weiterem dargestellt. Die Gebäude wurden dabei auf Grundlage einer fachlichen Einschätzung bewertet. Der FB 65 wird in weiteren Schritten für die Gebäude die Datengrundlage ausbauen. Mit der differenzierten Darstellung der Gebäude wird der FB 65 dann für die einzelnen Gebäude entsprechend der zuvor angeführten Portfoliostrategien Vorschläge zum Umgang unterbreiten. Dabei wird der FB 65 im Rahmen eines Benchmarks Kennwerte vergleichbarer Gebäude aus anderen Kommunen zugrunde legen und weitere Kriterien zur Beurteilung des Gebäudes mit einbeziehen.

In einem ersten Schritt wurden die Gebäude anhand einer Benotung nach Schulnoten klassifiziert. Dabei werden 3 Bereiche unterschieden:

- Allgemeiner Zustand
- Gebäudehülle
- Technische Gebäudeausrüstung

Die Benotung stellt sich wie folgt dar:

Note bzw. Zustand 1	Neuwertig oder besser, energetisch und technisch auf dem neuesten Stand. Neubau oder Durchführung einer hochwertigen Grundinstandsetzung in allen Gewerken, sodass eine Restnutzungsdauer vergleichbar mit einem Neubau entsteht.
Note bzw. Zustand 2	Gebäude, die mehr als überdurchschnittlich unterhalten wurden. Es hat Modernisierungen und Instandsetzungen erfahren, wobei es aber von der Grundstruktur weitestgehend erhalten blieb.
Note bzw. Zustand 3	Laufend unterhaltenes Gebäude mit zwischenzeitlich bzw. länger zurückliegenden (20 Jahre) durchgeführten Teilmodernisierungen. Es ist kein Instandhaltungsstau vorhanden bzw. ist dieser im Rahmen von Schönheitsreparaturen (oder einer jährlichen Rücklage) behebbar.
Note bzw. Zustand 4	Ausreichender Zustand, durchschnittlich laufend unterhaltenes Gebäude ohne zuletzt stattgefundene Erneuerung von Bauteilen (z.B. Heizung, Fenster), Instandhaltung nur bei Bedarf, grundsätzlich keine durchgeführte Modernisierung.
Note bzw. Zustand 5	Ein Gebäude, das noch genutzt werden kann, bei dem aber für eine weitere bzw. andauernde Nutzung in absehbarer Zeit (kurzfristig) Sanierungen und Modernisierungen erforderlich werden. Alle Gewerken sind betroffen.

3. Gesamtübersicht Objekte FB 65 per 30.09.2021



Gebüdesteckbriefe der städtischen Liegenschaften

Alfred-Delp-Straße 50, Hüttenfeld	Feuerwehr	Martin-Kärcher-Straße 39, Lampertheim	Friedhofsgebäude
Alfred-Delp-Straße 50, Hüttenfeld	Bürgerhaus, Sporthalle	Neugasse 4, Hofheim	Wohnen
Am Sportplatz 2 -18, Hofheim	Wohnen	Neuschloßstraße, Neuschloß	Friedhofsgebäude
Am Sportplatz 20, Hofheim	Sporthalle	Rheingoldstraße, Rosengarten	Friedhofsgebäude
Backhausstraße 51, Hofheim	Feuerwehr	Rheingoldstraße 5, Rosengarten	Verwaltung, Kindergarten, DGH
Bahnhofplatz, Lampertheim	Sanitärgebäude	Rheingoldstraße 7, Rosengarten	Kirchenraum, Wohnen
Balthasar-Neumann-Straße 1-3, Hofheim	Bürgerhaus, Krippe	Ringstraße 27, Lampertheim	Kita
Dieselstraße 2, Lampertheim	Altenwohnheim	Römerstraße 102, Lampertheim	Stadthaus
Dieselstraße 4-6, Lampertheim	Krippe	Römerstraße 104, Lampertheim	Altes Rathaus
Dieselstraße 8, Lampertheim	Kindergarten	Römerstraße 120, Lampertheim	Kirchenraum, Wohnen
Domgasse 2-4, Lampertheim	Verwaltungsgebäude, Bücherei	Römerstraße 21, Lampertheim	Heimatismuseum
Europaring 7, Lampertheim	Kita	Römerstraße 35, Lampertheim	VHS
Florianstraße 4-8, Lampertheim	Feuerwehr, DRK, Wohnen	Römerstraße 39, Lampertheim	Senioren
Gartenstraße 2, Lampertheim	Gärtnerunterkunft	Römerstraße 43, Lampertheim	Scheune
Heideweg 2a, Lampertheim	Wohnen	Römerstraße 51, Lampertheim	Zehntscheune
Heideweg 2b, Lampertheim	Wohnen	Saarstraße 46, Lampertheim	Kindergarten
Helene-Lange-Weg 1, Lampertheim	Kindergarten	Saarstraße 48, Lampertheim	Kinderhort
Helene-Lange-Weg 3, Lampertheim	Krippe	Schuberstraße 37, Hofheim	Kindergarten
Industriestraße 35, Lampertheim	Bauhof, Diakonische Werk	Schulstraße 4, Hofheim	Wohnen
Kaiserstraße 28a, Lampertheim	Schillercafé	Umlandstraße 7, Hofheim	Wohnen
Kirchstraße 53-55, Hofheim	Wohnen	Viernheimer Straße 58, Hüttenfeld	Umkleide, Sportgebäude
Kirchstraße 57, Hofheim	Wohnen	Wacholderweg 14, Neuschloß	Kindergarten
Lindenstraße 1, Hofheim	Altes Rathaus	Wacholderweg 16, Neuschloß	Krippe
Lochgasse 3, Hofheim	Wohnen	Wattenheimer Weg 4, Hofheim	Friedhofsgebäude
Lochgasse 5, Hofheim	Wohnen	Weidweg 4, Lampertheim	Umkleide, Wohnen
Lorscher Straße, Hüttenfeld	Friedhofsgebäude	Weidweg 8, Lampertheim	Sporthalle
Martin-Kärcher-Straße, Lampertheim	Sanitärgebäude	Wilhelmstraße 60, Lampertheim	Musikschule
Martin-Kärcher-Straße 37, Lampertheim	Café		



Die folgende Übersicht erläutert die Steckbriefe der Gebäude.

		Beispiel // Erläuterung	
Adresse	Musterstraße 99		
Gemarkung	Lampertheim		
Nutzung	Feuerwehr		
BWZK	7760	➔	Das Gebäude wird, je nach Nutzung, mit einer BWZ-Nummer gemäß Bauwerkszuordnungskatalog versehen.
Baujahr	1985		
Umbau / Sanierung	Anbau 2014 Heizung 2019	➔	Größere Änderungen im oder am Gebäude werden hier zeitlich dokumentiert.
Denkmalschutz	Nein	➔	Steht das Gebäude unter Denkmalschutz. Ist ein Energieausweis vorhanden.
Energieausweis	Nein		
Bruttofläche [m ²]	588	➔	Bruttofläche - inklusive aller Bauteile. Nettofläche - reine Nutzungsfläche.
Nettofläche [m ²]	490		
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	11 20	➔	Energiekennzahlen in kWh/m ² bezogen auf die Nettogrundfläche und den witterungsbereinigten Jahresenergieverbrauch.
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	144 100		
CO ² - Bilanz [t/a]	17,7		
Allgemeiner Zustand	2		Bewertung des Gebäudeszustands im Schulnotensystem von 1-5.
Gebäudehülle	3		
TGA	5	➔	Die Indikatorgrafik stellt entsprechend den vergebenen Noten den Handlungsbedarf am Gebäude grafisch dar. Im Beispiel: dringender Handlungsbedarf bei der Gebäudetechnik



Adresse Alfred-Delp-Straße 50
 Gemarkung Hüttenfeld
 Nutzung Feuerwehr
 BWZK 7760



Baujahr 1985
 Umbau / Sanierung Anbau 2014
 Heizung 2019

Gebäudebeschreibung

Das Feuerwehrgebäude ist grundsätzlich in einem guten Zustand.

Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein

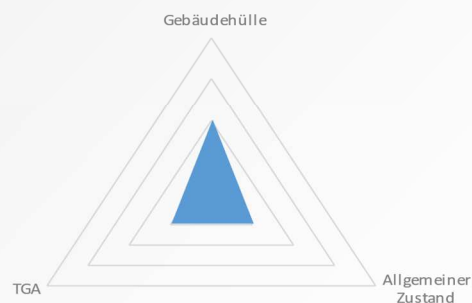
Energetisch ist der Zustand dem Baujahr entsprechend ebenfalls gut. Die Heizkörper sind elektronisch geregelt und auf die Nutzungszeiten programmierbar. Die Fahrzeughalle wurde 2014 angebaut.

Bruttofläche [m²] 588
 Nettofläche [m²] 490

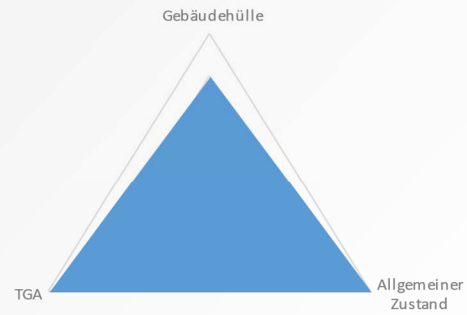
Die erhöhte Energiekennzahl für Wärme ist dadurch zu erklären, dass die Heizanlage das energetisch schlechtere Bürgerhaus mit beheizt und sich dadurch die Kennzahl verschlechtert.

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 11 20
 Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 144 100
 CO² - Bilanz [t/a] 17,7

Allgemeiner Zustand 2
 Gebäudehülle 3
 TGA 2



Adresse	Am Sportplatz 2-18	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1962 - 1967	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Die Gebäude sind augenscheinlich in einem sehr schlechten Zustand.</p> <p>Die Wärmeversorgung findet über dezentrale Öl - Einzelöfen statt.</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	80 - 96	
Nettofläche [m ²]	67 - 80	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- -	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- -	
CO ² - Bilanz	-	
Allgemeiner Zustand	5	
Gebäudehülle	4	
TGA	5	



Adresse	Am Sportplatz 20	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Sporthalle	
BWZK	5100	
Baujahr	1978	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Der Zustand der Halle ist in einigen Bereichen sanierungsbedürftig. Der Hallenboden ist in keinem guten Zustand. Die technischen Anlagen, wie Lautsprecher und ähnliches sind nicht mehr 100% funktionsfähig. Auch Bereiche der Dachentwässerung die durch das Gebäude verlaufen müssen teilweise überarbeitet werden.</p> <p>Energetisch ist die Beleuchtung und Lüftungsanlage in einem schlechten Zustand und muss dringend erneuert werden. Die Fassade ist ungedämmt und Fenster und Türen sind ebenfalls sanierungsbedürftig.</p>
Umbau / Sanierung	2020 - Dachsanierung 2013 - Heizung	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	2006	
Nettofläche [m ²]	1672	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	39 25	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	173 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	89,4	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	3	
TGA	4	

Adresse	Backhausstraße 51	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Feuerwehr	
BWZK	7760	
Baujahr	1981	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>...</p> <p>Aus energetischer Sicht wurde das Gebäude 2010 weitestgehend ertüchtigt.</p>
Umbau / Sanierung	2010 - Anbau 2010 - Sanierung Hauptgebäude, Fenster, WDVS, Heizung	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	846	
Nettofläche [m²]	705	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	35 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	98 100	
CO ² - Bilanz [t/a]	25,2	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	2	
TGA	2	

Adresse Balthasar-Neumann-Straße 1-3
 Gemarkung Hofheim
 Nutzung Krippe / Bürgerhaus
 BWZK 4400 / 4710



Baujahr 1968
 Umbau / Sanierung 2018 - Komplettsanierung
 Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein

Gebäudebeschreibung

Das Gebäude wurde im Jahr 2018 komplett umgebaut und modernisiert, daher ist der Zustand als neuwertig zu betrachten.

Bruttofläche [m²] 748 / 1966
 Nettofläche [m²] 623 / 1638

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 5 20 / 30

Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 37 110 / 135

CO² - Bilanz [t/a] 12,5

Allgemeiner Zustand 1
 Gebäudehülle 1
 TGA 1



Adresse	Dieselstraße 2	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Seniorenwohnheim	
BWZK	6210	
Baujahr	1975	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Die Gebäudehülle des Seniorenwohnheims wurde 2003 energetisch ertüchtigt. Der allgemeine Zustand wie zum Beispiel die Wasserrohre ist jedoch sehr schlecht und bedarf einer Sanierung.</p> <p>Der Allgemeinzustand lässt sich auf das Baujahr zurückführen und ist daher „in die Jahre“ gekommen.</p> <p>Die Heizung ist auch schon älter und sollte im Rahmen der energetischen Optimierung städtischer Gebäude modernisiert werden.</p>
Umbau / Sanierung	2003 - Fassadendämmung, Austausch der Fenster	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	1.864	
Nettofläche [m ²]	1.553	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	197 105	
CO ² - Bilanz [t/a]	67,1	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	2	
TGA	4	

Adresse	Dieselstraße4-6	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Kinderkrippe	
BWZK	4400	
Baujahr	1975	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Der Allgemeinzustand lässt sich auf das Baujahr zurückführen und ist daher „in die Jahre“ gekommen.</p> <p>Der Gebäudeteil wurde ursprünglich als Teil vom Altenwohnheim genutzt und ist daher nicht optimal für die Betreuung von Kindern ausgelegt.</p> <p>Die Heizung der Anlage befindet sich in den Kellerräumen und versorgt Altenwohnheim, Kindergarten und -krippe. 2013 wurde ein WDVS angebracht und im oberen Bereich 2010 die Fenster ausgetauscht.</p> <p>Es ist dringend empfohlen eine außenliegende Verschattung an den Fenstern zur Hofseite anzubringen.</p> <div style="text-align: center;">  <p>The radar chart shows two data series: 'Gebäudehülle' (Building Envelope) and 'Allgemeiner Zustand' (General Condition). The 'Gebäudehülle' series has values of 2 for 'TGA' and 110 for 'Energiekennzahl Wärme'. The 'Allgemeiner Zustand' series has values of 4 for 'TGA' and 20 for 'Energiekennzahl Strom'. The chart is a triangle with 'TGA' at the bottom-left, 'Allgemeiner Zustand' at the bottom-right, and 'Gebäudehülle' at the top. The 'Allgemeiner Zustand' series is represented by a solid blue triangle, while the 'Gebäudehülle' series is represented by a larger, hollow triangle.</p> </div>
Umbau / Sanierung	2013 - Fassadendämmung 2010 - Fenster 50%	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	271	
Nettofläche [m ²]	226	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	197 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	67,1	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	2	
TGA	4	

Adresse Dieselstraße 8
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Kindergarten
 BWZK 4400



Baujahr 1972
 Umbau / Sanierung 2021 - Anbau
 2020 - Dachsanierung mit Dämmung
 2011 - Fassadendämmung
 2005 - Fenstertausch

Gebäudebeschreibung

Der Allgemeinzustand lässt sich auf das Baujahr zurückführen und ist daher „in die Jahre“ gekommen.

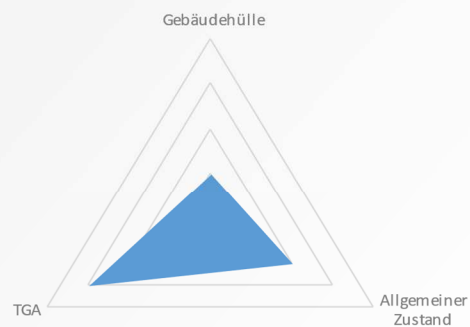
2021 wurde das Gebäude durch einen Anbau erweitert und das Dach komplett saniert und wärmegeklärt.

Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 643
 Nettofläche [m²] 503

Energiekennzahl Strom IST / SOLL - 20
 Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 197 110
 CO² - Bilanz [t/a] 67,1

Allgemeiner Zustand 3
 Gebäudehülle 2
 TGA 4



Adresse Domgasse 2-4
Gemarkung Lampertheim
Nutzung Verwaltungsgebäude
BWZK 1320



Baujahr 1987
Umbau / Sanierung 2021 - Fassadendämmung
2021 - Austausch der Fenster

Gebäudebeschreibung

Das Gebäude ist grundsätzlich in einem guten Zustand. Eine größere Schwachstelle ist jedoch der Keller und die dort liegenden Räume. Hier dringt wohl durch undichte Außenanschlüsse von Außen Feuchtigkeit in das Mauerwerk.

2021 wurde das Gebäude komplett außen saniert.

Heizung und Lüftungsanlage sind jedoch mittlerweile auch älter und sollten demnächst modernisiert werden.

Denkmalschutz Nein
Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 2.778
Nettofläche [m²] 2.416

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 55 20

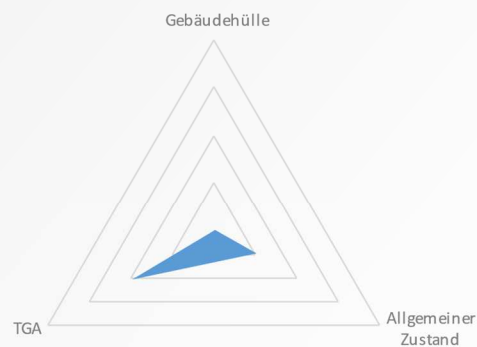
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 117 80

CO² - Bilanz [t/a] 42,2

Allgemeiner Zustand 2

Gebäudehülle 1

TGA 3



Adresse	Europaring 7	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Kita	
BWZK	4400	
Baujahr	1973	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Das Gebäude wurde seit Errichtung nicht energetisch ertüchtigt. Hier wäre also Handlungsbedarf.</p> <p>Die Heizung ist ein Gas-Brennwert Gerät und deshalb für den Betrieb in Ordnung.</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	528	
Nettofläche [m ²]	465	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	23 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	70 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	4,8	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	5	
TGA	3	



Adresse Florianstraße 48
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Feuerwehr / DRK
 BWZK 7760

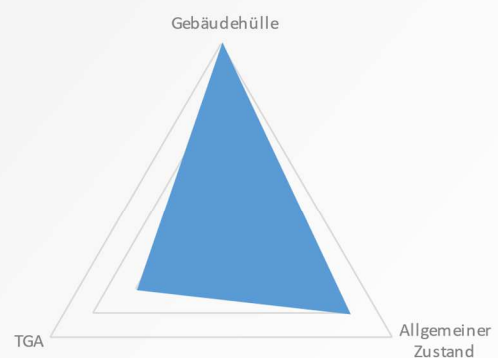


Baujahr 1987
 Umbau / Sanierung 2020 - Anbau Fahrzeughalle
 2021 - Fenster in Wohnungen
 Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 3.500
 Nettofläche [m²] 2.917


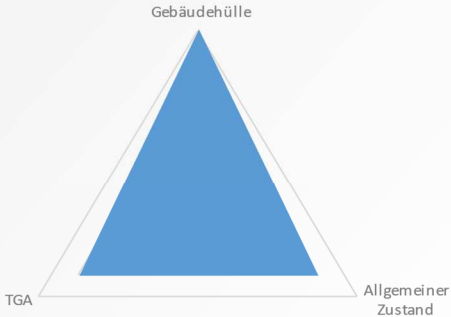
Gebäudebeschreibung

Der Zustand des Gebäudes ist nicht sehr gut. Die Fenster sollten ausgetauscht werden.

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 32 20
 Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 264 100
 CO² - Bilanz [t/a] 120
 Allgemeiner Zustand 4
 Gebäudehülle 5
 TGA 3



Adresse	Heideweg 2a	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1967	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	2015 - Fenster	-
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	607	
Nettofläche [m²]	506	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	
CO ² - Bilanz	-	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	

Adresse	Heideweg 2b	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1969	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	-	-
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	602	
Nettofläche [m²]	502	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	
CO ² - Bilanz	-	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	5	
TGA	4	

Adresse	Helene-Lange-Weg 1	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Kindergarten	
BWZK	4400	
Baujahr	1997	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p> 
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	845	
Nettofläche [m²]	704	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	22 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	207 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	38,2	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	3	
TGA	3	



Adresse	Helene-Lange-Weg 3	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Kinderkrippe	
BWZK	4400	
Baujahr	2015	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	996	
Nettofläche [m²]	830	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	20 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	31 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	7,4	
Allgemeiner Zustand	1	
Gebäudehülle	1	
TGA	1	

Adresse	Industriestraße 35	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Diakonisches Werk	
BWZK	1300	
Baujahr	1960	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	379	
Nettofläche [m ²]	316	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- 80	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	



Adresse Kaiserstraße 28a

Gemarkung Lampertheim

Nutzung Schillercafé

BWZK 6710



Baujahr 1995

Umbau / Sanierung -

Gebäudebeschreibung

Denkmalschutz Nein

Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 216

Nettofläche [m²] 180

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 76 20

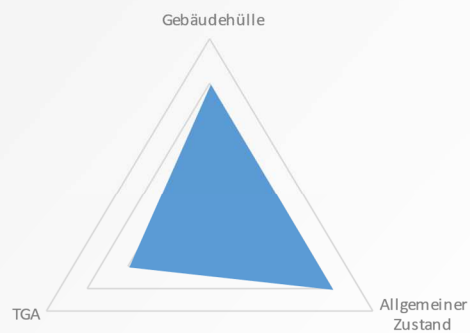
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL - 105

CO² - Bilanz [t/a] 5,1

Allgemeiner Zustand 4

Gebäudehülle 4

TGA 3



Adresse	Kirchstraße 53 -55	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1900	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	602	
Nettofläche [m²]	502	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- / -	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- / -	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	

Adresse Kirchstraße 57
 Gemarkung Hofheim
 Nutzung Wohnen
 BWZK 6100

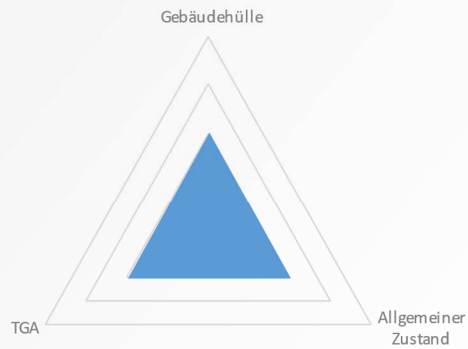


Baujahr 1995
 Umbau / Sanierung -
 Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 593
 Nettofläche [m²] 494

Gebäudebeschreibung

Energiekennzahl Strom
IST / SOLL - -
 Energiekennzahl
Wärme IST / SOLL - -
 CO² - Bilanz [t/a] -

Allgemeiner Zustand 3
 Gebäudehülle 3
 TGA 3



Adresse Lindenstraße 1
 Gemarkung Hofheim
 Nutzung Altes Rathaus
 BWZK 1320



Baujahr 1711
 Umbau / Sanierung 2008 - Komplettsanierung

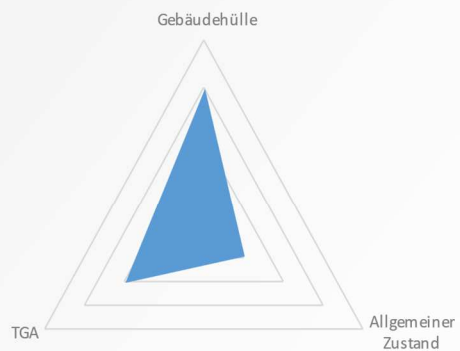
Gebäudebeschreibung

Die Fenster und Heizungsanlage sind neuwertig.

Denkmalschutz Ja
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 365
 Nettofläche [m²] 304

Energiekennzahl Strom IST / SOLL - 20
 Energiekennzahl Wärme IST / SOLL - 80
 CO² - Bilanz [t/a] -

Allgemeiner Zustand 2
 Gebäudehülle 4
 TGA 3



Adresse	Lochgasse 3 -5	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1954	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	2003 - Modernisierung	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	680	
Nettofläche [m ²]	567	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- / -	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- / -	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	

Adresse	Lorscher Straße	
Gemarkung	Hüttenfeld	
Nutzung	Trauerhalle	
BWZK	4800	
Baujahr	2019	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p> 
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	-	
Nettofläche [m²]	-	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- -	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- -	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	1	
Gebäudehülle	1	
TGA	1	

Adresse	Martin-Kärcher-Straße 37	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Café	
BWZK	6710	
Baujahr	2019	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	70	
Nettofläche [m ²]	58	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- 105	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	



Adresse Neugasse 4
 Gemarkung Hofheim
 Nutzung Wohnen
 BWZK 6100

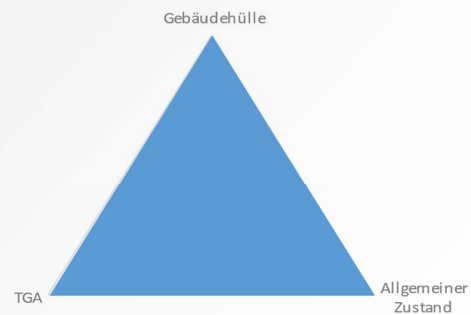


Baujahr 1900
 Umbau / Sanierung -
 Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 316
 Nettofläche [m²] 263

Gebäudebeschreibung

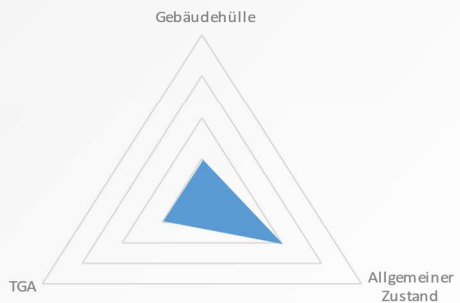
Das Gebäude ist zur Zeit nicht bewohnbar!

Energiekennzahl Strom IST / SOLL - -
 Energiekennzahl Wärme IST / SOLL - -
 CO² - Bilanz [t/a] -
 Allgemeiner Zustand 5
 Gebäudehülle 5
 TGA 5



Adresse	Neuschloßstraße	
Gemarkung	Neuschloß	
Nutzung	Friedhofsgebäude	
BWZK	4800	
Baujahr	1983	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	2018 - Dachsanierung	-
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	-	
Nettofläche [m²]	-	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	-
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	-
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	

Adresse	Rheingoldstraße	
Gemarkung	Rosengarten	
Nutzung	Friedhofsgebäude	
BWZK	4800	
Baujahr	-	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	-	-
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	-	
Nettofläche [m²]	-	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	-
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	-
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	-	
TGA	-	



Adresse	Rheingoldstraße 5	
Gemarkung	Rosengarten	
Nutzung	DGH, Kindergarten	
BWZK	4710 / 4400	
Baujahr	1948 / 1966	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Das gesamte Gebäude wird sowohl als Bürgerhaus mit Verwaltung als auch als Kindergarten genutzt.</p> <p>Das Dach und die Fassade wurde erneuert und mit Dämmung versehen, soweit ist die Gebäudehülle also in gutem Zustand. Die Heizung ist eine alte Ölheizung und ist dringend auszutauschen.</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	154 / 109	
Nettofläche [m ²]	128 / 91	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	15 30 / 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	136 135 / 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	22,6	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	2	
TGA	4	



Adresse	Rheingoldstraße 7	
Gemarkung	Rosengarten	
Nutzung	Kirchenraum / Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1950	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	71	
Nettofläche [m ²]	59	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	4	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	



Adresse	Ringstraße 27	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Kita	
BWZK	4400	
Baujahr	2018	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Kita-Neubau 2018.</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	1.025	
Nettofläche [m²]	854	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	- 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	- 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	1	
Gebäudehülle	1	
TGA	1	

Adresse Römerstraße 102

Gemarkung Lampertheim

Nutzung Stadthaus

BWZK 1320



Baujahr 1970

Gebäudebeschreibung

Umbau / Sanierung 2013 - Fenster

Stadtverwaltung von Lampertheim. Der allgemeine Zustand ist nicht mehr ganz zeitgemäß, aber weist keine größeren oder gravierende Mängel auf. Die Fenster wurden 2013 ausgetauscht, die Fassade jedoch ist ungedämmt. Die Heizung befindet sich im benachbarten „Alten Rathaus“ und besteht aus zwei Brennwertthermen. Die Heizkörper sollten ausgetauscht und Beleuchtung allgemein modernisiert werden.

Denkmalschutz Nein

Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 3.025

Nettofläche [m²] 2.521

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 51 20

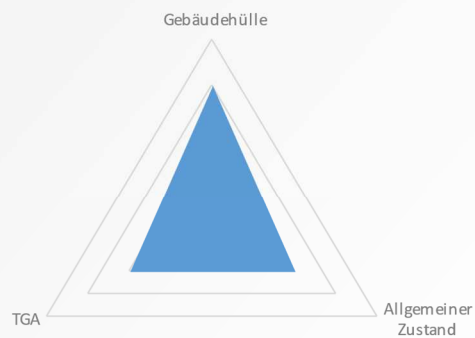
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 102 80

CO² - Bilanz [t/a] 38

Allgemeiner Zustand 3

Gebäudehülle 4

TGA 3



Adresse Römerstraße 104
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Altes Rathaus
 BWZK 4710

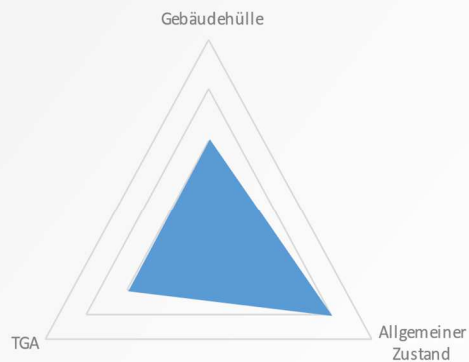


Baujahr 1900
 Umbau / Sanierung -
 Denkmalschutz Ja
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 510
 Nettofläche [m²] 425

Gebäudebeschreibung

Das „Alte Rathaus“ wird als Bürgerhaus und Besprechungsraum genutzt. Der Allgemeine Zustand ist sehr in die Jahre gekommen und nicht besonders gut.
 Die Hülle ist ungedämmt und die Fenster sollten unter Beachtung des Denkmalschutzes saniert werden.
 Die Heizung ist eine Gasbrennwerttherme und daher gut. Die Verteilung und die Art der Wärmeübergabe ist nicht gut und sollte modernisiert werden.

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 53 20
 Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 102 80
 CO² - Bilanz [t/a] 13,2
 Allgemeiner Zustand 4
 Gebäudehülle 3
 TGA 3



Adresse	Römerstraße 120	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1966	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>Das Wohngebäude ist in keinem guten Zustand und sollte sowohl allgemein als auch energetisch dringend saniert werden.</p> 
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	1.237	
Nettofläche [m ²]	1.031	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	
CO ² - Bilanz [t/a]	-	
Allgemeiner Zustand	5	
Gebäudehülle	4	
TGA	4	

Adresse Römerstraße 21
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Heimatmuseum
 BWZK 9120



Baujahr 1737
 Umbau / Sanierung -
 Denkmalschutz Ja
 Energieausweis Nein

Gebäudebeschreibung

Das Heimatmuseum ist ein historisches Gebäude und beherbergt eine kleine Ausstellung über das Leben und Arbeiten aus frühen Lampertheimer Zeiten. Das Gebäude wird gut unterhalten und kann so weiterhin auch als solches genutzt werden.

Bruttofläche [m²] 150
 Nettofläche [m²] 125

Energiekennzahl Strom IST / SOLL 38 40

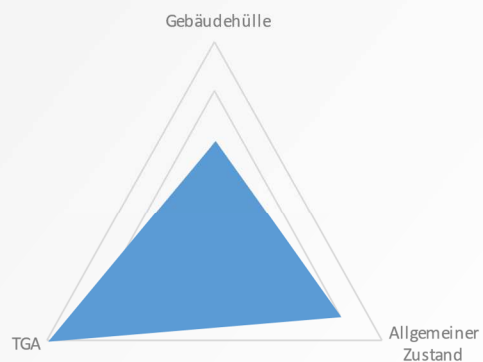
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 259 75


CO² - Bilanz [t/a] 10,6

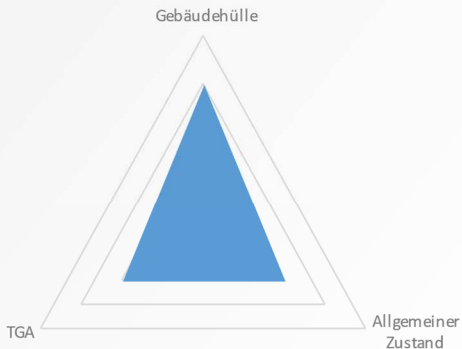
Allgemeiner Zustand 3

Gebäudehülle 4

TGA 5



Adresse	Römerstraße 35	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	VHS	
BWZK	4330	
Baujahr	1835	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Ja	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	881	
Nettofläche [m ²]	734	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	22 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	198 90	
CO ² - Bilanz [t/a]	39	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	4	
TGA	3	



Gebäudehülle

TGA

Allgemeiner Zustand

Adresse	Römerstraße 39	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Seniorentreff	
BWZK	4710	
Baujahr	1845	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p>
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Ja	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	390	
Nettofläche [m²]	325	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	22 40	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	198 135	
CO ² - Bilanz [t/a]	39	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	4	
TGA	3	



Adresse Römerstraße 51
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Zehntscheune
 BWZK 4710



Baujahr 1770
 Umbau / Sanierung -

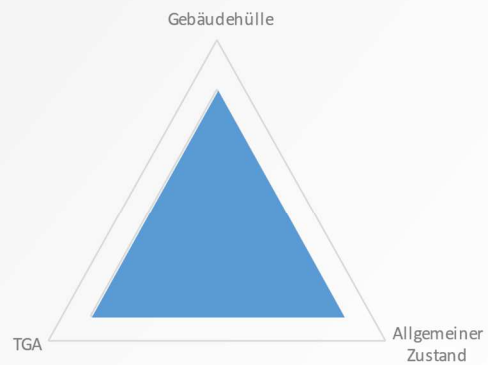
Gebäudebeschreibung

-

Denkmalschutz Ja
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 1.361
 Nettofläche [m²] 1.134

Energiekennzahl Strom
 IST / SOLL 11 30
 Energiekennzahl
 Wärme IST / SOLL 166 135
 CO² - Bilanz [t/a] 32,6

Allgemeiner Zustand 4
 Gebäudehülle 4
 TGA 4



Adresse Saarstraße 46
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Kindergarten
 BWZK 4400

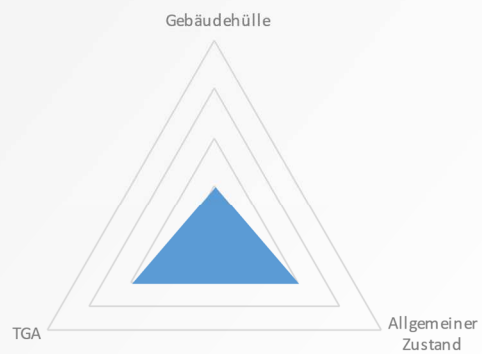


Baujahr 1973
 Umbau / Sanierung 2011 - Fenster
 2011 - WDVS
 Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 536
 Nettofläche [m²] 447

Gebäudebeschreibung

-

Energiekennzahl Strom
 IST / SOLL 24 20
 Energiekennzahl
 Wärme IST / SOLL 68 110
 CO² - Bilanz [t/a] 8,5
 Allgemeiner Zustand 3
 Gebäudehülle 2
 TGA 3



Adresse	Saarstraße 48	
Gemarkung	Lampertheim	
Nutzung	Kinderhort	
BWZK	4400	
Baujahr	1969	<p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p> 
Umbau / Sanierung	2010 - Fenster 2010 - WDVS	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	419	
Nettofläche [m ²]	349	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	15 20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	111 110	
CO ² - Bilanz [t/a]	7,8	
Allgemeiner Zustand	2	
Gebäudehülle	2	
TGA	3	

Adresse	Schubertstraße 37		
Gemarkung	Hofheim		
Nutzung	Kindergarten		
BWZK	4400		
Baujahr	1973		Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	2019 - teilweise Beleuchtung		-
Denkmalschutz	Nein		
Energieausweis	Nein		
Bruttofläche [m ²]	667		
Nettofläche [m ²]	556		
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	16	20	
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	43	110	
CO ² - Bilanz [t/a]	8,0		
Allgemeiner Zustand	3		
Gebäudehülle	3		
TGA	3		
Allgemeiner Zustand	3		

Adresse Schulstraße 4

Gemarkung Hofheim

Nutzung Wohnen

BWZK 6100



Baujahr 1967

Umbau / Sanierung -

Gebäudebeschreibung

Denkmalschutz Nein

Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 538

Nettofläche [m²] 448

Energiekennzahl Strom
 IST / SOLL - -

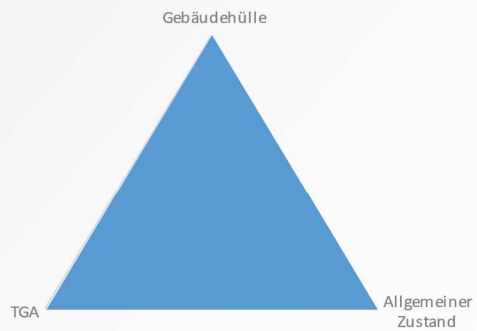
Energiekennzahl
 Wärme IST / SOLL - -

CO² - Bilanz -

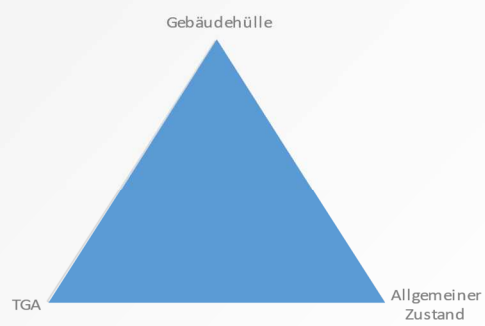
Allgemeiner Zustand 5

Gebäudehülle 5

TGA 5



Adresse	Uhlandstraße 7	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Wohnen	
BWZK	6100	
Baujahr	1958	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	-	-
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	314	
Nettofläche [m²]	262	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	-
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	-
CO ² - Bilanz	-	
Allgemeiner Zustand	5	
Gebäudehülle	5	
TGA	5	



<p>Adresse</p> <p>Gemarkung</p> <p>Nutzung</p> <p>BWZK</p> <p>Baujahr</p> <p>Umbau / Sanierung</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Energieausweis</p> <p>Bruttofläche [m²]</p> <p>Nettofläche [m²]</p> <p>Energiekennzahl Strom IST / SOLL</p> <p>Energiekennzahl Wärme IST / SOLL</p> <p>CO² - Bilanz [t/a]</p> <p>Allgemeiner Zustand</p> <p>Gebäudehülle</p> <p>TGA</p>	<p>Viernheimer Straße 58</p> <p>Hüttenfeld</p> <p>Vereinsgebäude</p> <p>5410 / 5450</p> <p>2001</p> <p>-</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>723</p> <p>602</p> <p>11 30</p> <p>53 135</p> <p>9,2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>4</p>	 <p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p> 
--	--	--

Adresse	Wacholderweg 14	
Gemarkung	Neuschloß	
Nutzung	Kindergarten	
BWZK	4400	
Baujahr	1987	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	2013 - Dachsanierung 2013 - Fenster 2013 - WDVS	-
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m²]	498	
Nettofläche [m²]	415	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	20
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	207	110
CO ² - Bilanz	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	2	
TGA	2	



<p>Adresse</p> <p>Gemarkung</p> <p>Nutzung</p> <p>BWZK</p> <p>Baujahr</p> <p>Umbau / Sanierung</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Energieausweis</p> <p>Bruttofläche [m²]</p> <p>Nettofläche [m²]</p> <p>Energiekennzahl Strom IST / SOLL</p> <p>Energiekennzahl Wärme IST / SOLL</p> <p>CO² - Bilanz</p> <p>Allgemeiner Zustand</p> <p>Gebäudehülle</p> <p>TGA</p>	<p>Wacholderweg 16</p> <p>Neuschloß</p> <p>Krippe</p> <p>4400</p> <p>2013</p> <p>-</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>923</p> <p>769</p> <p>- 20</p> <p>- 110</p> <p>-</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>	 <p>Gebäudebeschreibung</p> <hr/> <p>-</p> 
--	--	---

Adresse	Wattenheimer Weg 4	
Gemarkung	Hofheim	
Nutzung	Friedhofsgebäude	
BWZK	4800	
Baujahr	-	Gebäudebeschreibung
Umbau / Sanierung	-	
Denkmalschutz	Nein	
Energieausweis	Nein	
Bruttofläche [m ²]	-	
Nettofläche [m ²]	-	
Energiekennzahl Strom IST / SOLL	-	-
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL	-	-
CO ² - Bilanz	-	
Allgemeiner Zustand	3	
Gebäudehülle	3	
TGA	3	

Adresse Weidweg 4
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Umkleide / Wohnen
 BWZK 5410 / 6122



Baujahr 1980
 Umbau / Sanierung 2012 - Heizung

Gebäudebeschreibung

Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 744
 Nettofläche [m²] 620

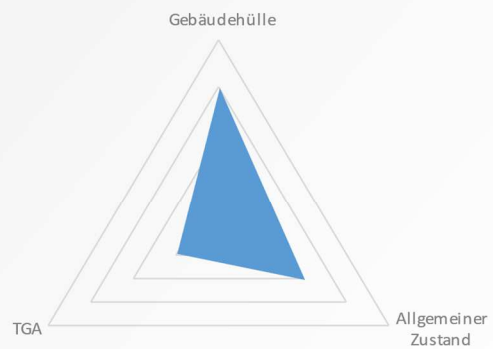
Energiekennzahl Strom
 IST / SOLL 23 30
 Energiekennzahl
 Wärme IST / SOLL 153 135

CO² - Bilanz [t/a] 19

Allgemeiner Zustand 3

Gebäudehülle 4

TGA 2



Adresse Weidweg 8
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Sporthalle
 BWZK 5100

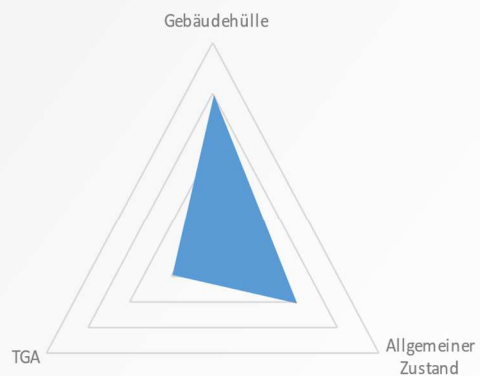


Baujahr 1983
 Umbau / Sanierung - Heizung
 2016 - Dach
 Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein
 Bruttofläche [m²] 3.553
 Nettofläche [m²] 2.961

Gebäudebeschreibung

-

Energiekennzahl Strom
 IST / SOLL 29 25
 Energiekennzahl
 Wärme IST / SOLL 83 110
 CO² - Bilanz -
 Allgemeiner Zustand 3
 Gebäudehülle 4
 TGA 2



Adresse Wilhelmstraße 60
 Gemarkung Lampertheim
 Nutzung Musikschule
 BWZK 4300



Baujahr 1925
 Umbau / Sanierung -

Gebäudebeschreibung

-

Denkmalschutz Nein
 Energieausweis Nein

Bruttofläche [m²] 491
 Nettofläche [m²] 409

Energiekennzahl Strom IST / SOLL - 20

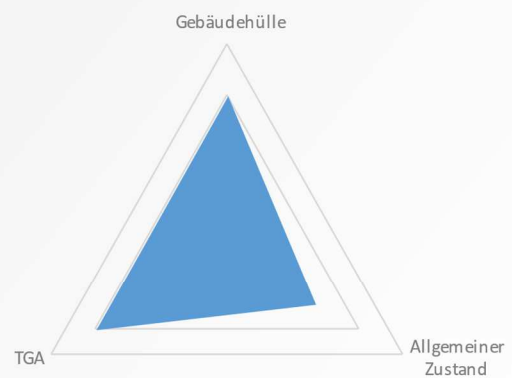
Energiekennzahl Wärme IST / SOLL 260 90

CO² - Bilanz -

Allgemeiner Zustand 3

Gebäudehülle 4

TGA 4



4. Weitere Entscheidungsparameter

Kennzahlen und damit verbundene Möglichkeiten des Benchmarks sind ein wichtiges Instrument für die Beurteilung von Situationen und können Hinweise auf mögliche Fehlentwicklungen geben. Der Fachbereich Immobilienmanagement hat sich deshalb entschlossen sich an den Kennzahlen der KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu orientieren, dass diese Zahlenwerk verlässlich ist und mit Hilfe von vielen Kommunen entstanden, ist

4.1 Kennzahlen und Benchmarks

Kennzahlen für Portfoliobericht

Kennzahl	Einheit	Berechnungsregel
Gesamtkosten pro qm BGF	Euro	(Abschreibungskosten Gebäude + Verzinsungskosten Gebäude + Grundsteuer + Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten + Kosten Außentätigkeiten + Abfallkosten + Abwasserkosten + Wasserverbrauchskosten + Regenwasserkosten + Wärmeverbrauchskosten + Stromverbrauchskosten" + Hausmeisterkosten + Versicherungskosten + Sonstige Betriebskosten + Verwaltungskosten + Erhaltungskosten" + Wartungs - / Prüfungskosten) / Bruttogrundfläche (BGF)
Kalk. Gebäudekosten pro qm BGF	Euro	(Abschreibungskosten Gebäude + Verzinsungskosten Gebäude) / Bruttogrundfläche (BGF)"
Betriebskosten pro qm BGF	Euro	(Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten + Kosten Außentätigkeiten + Abfallkosten + Abwasserkosten + Regenwasserkosten + Wasserverbrauchskosten + Wärmeverbrauchskosten + Stromverbrauchskosten + Versicherungskosten + Wartungs - / Prüfungskosten + Grundsteuer + Sonstige Betriebskosten + Hausmeisterkosten) / Bruttogrundfläche (BGF)
Bewirtschaftungskosten pro qm BGF	Euro	(Grundsteuer + Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten + Kosten Außentätigkeiten + Abfallkosten + Abwasserkosten + Wasserverbrauchskosten + Regenwasserkosten + Wärmeverbrauchskosten + Stromverbrauchskosten + Hausmeisterkosten + Versicherungskosten + Sonstige Betriebskosten + Verwaltungskosten + Erhaltungskosten + Wartungs - / Prüfungskosten) / Bruttogrundfläche (BGF)
Reinigungskosten gesamt ER u. FR pro qm BGF	Euro	(Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten) / Bruttogrundfläche (BGF)
Stromverbrauchskosten pro qm BGF	Euro	Stromverbrauchskosten / Bruttogrundfläche (BGF)
Stromverbrauchskosten pro kWh Strom	Cent	Stromverbrauchskosten / Stromverbrauch * 100
Erhaltungskosten pro qm BGF	Euro	Erhaltungskosten / Bruttogrundfläche (BGF)
Wärmeverbrauchskosten pro qm BGF	Euro	Wärmeverbrauchskosten / Bruttogrundfläche (BGF)
Wärmeverbrauchskosten pro kWh Wärmeenergie	Cent	Wärmeverbrauchskosten / Wärmeenergieverbrauch * 100
Anteil Reinigungskosten an den Betriebskosten	Prozent	(Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten) / (Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten +

		Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten + Kosten Außentätigkeiten + Abfallkosten + Abwasserkosten + Regenwasserkosten + Wasserverbrauchskosten + Wärmeverbrauchskosten + Stromverbrauchskosten + Versicherungskosten + Wartungs - / Prüfungskosten + Grundsteuer + Sonstige Betriebskosten + Hausmeisterkosten) *100
Anteil Stromkosten an den Betriebskosten		Stromverbrauchskosten / (Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten + Kosten Außentätigkeiten + Abfallkosten + Abwasserkosten + Regenwasserkosten + Wasserverbrauchskosten + Wärmeverbrauchskosten + Stromverbrauchskosten + Versicherungskosten + Wartungs - / Prüfungskosten + Grundsteuer + Sonstige Betriebskosten + Hausmeisterkosten) *100
Anteil Wärmekosten an den Betriebskosten	Prozent	(Wärmeverbrauchskosten) / (Eigenreinigung Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Reinigung Glasreinigungskosten + Eigenreinigung Grundreinigungskosten + Fremdreinigung - Boden - / Unterhaltsreinigungskosten + Fremdreinigung Grundreinigungskosten + Kosten Außentätigkeiten + Abfallkosten + Abwasserkosten + Regenwasserkosten + Wasserverbrauchskosten + Wärmeverbrauchskosten + Stromverbrauchskosten + Versicherungskosten + Wartungs - / Prüfungskosten + Grundsteuer + Sonstige Betriebskosten + Hausmeisterkosten) *100
Fläche pro Nutzer/in	qm	Bruttogrundfläche (BGF) / Nutzer / innen
Energieverbrauch pro m ² BGF	Kilowattstunden	(Stromverbrauch + Wärmeenergieverbrauch) / "F010 - Bruttogrundfläche (BGF)
Stromverbrauch pro qm BGF	Kilowattstunden	Stromverbrauch / Bruttogrundfläche (BGF)
Bruttogrundfläche (BGF)	qm	Die Bruttogrundfläche wird nach der DIN 277 ermittelt, d.h. die Grundrissfläche aller Geschosse (vom Kellergeschoß bis Dachgeschoß) wird aufgenommen. Schematisch ist die BGF folgendermaßen darstellbar: BGF = Nettogrundfläche (NGF) + Konstruktionsfläche (KF) NRF = Nutzfläche (NF) + Technische Funktionsfläche (TF) + Verkehrsfläche (VF)

4.2 Kosten

Wichtige Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung liefert die Kosten- und Leistungsrechnung.

Hier sind 3 Kostenstellenberichte beispielhaft angeführt, wobei aufgrund der Umstellung in der Finanzsoftware noch keine kalk. Kosten zugeordnet sind.

a. Kostenstelle 1011014003 Gebäudemanag. 84003 Am Sportplatz 2-18 Wohnhäuser

Position	Betrag in Euro
Summe der ordentlichen Erträge (Mieteinnahmen)	40.154
Aufwendungen	49.840
Interne Leistungen (Bauhof)	10.750
Jahresergebnis nach ILV	-20.438

b. 1011014009 Gebäudemanag. 84009 Dieselstraße 2 Altenwohnheim

Position	Betrag in Euro
Summe der ordentlichen Erträge (Mieteinnahmen)	152.678
Aufwendungen	114.531
Interne Leistungen (Bauhof)	38.507
Jahresergebnis nach ILV	-360

c. 1011014301 Gebäudemanag. 84301 Dieselstraße 4 Kita

Position	Betrag in Euro
Aufwendungen	195.170
Interne Leistungen (Bauhof)	15.444
Jahresergebnis nach ILV	-210.614

4.3 Verbrauchsmengen

Für eine Reihe von Objekten liegt Datenmaterial zum Thema Energie vor. Hier ist sei das Beispiel Stadthaus, S.38 angeführt.

	Ist	Soll
Energiekennzahl Strom	51	20
Energiekennzahl Wärme	102	80
CO ² Bilanz (t/a)		38

Die Energiekennzahlen in kWh/m² beziehen sich auf die Nettogrundfläche und den witterungsbedingten Jahresenergieverbrauch.

Sukzessive werden die anderen Gebäude mit in die Betrachtung aufgenommen.

5. Handlungsempfehlungen

Im Punkt 1 wurde beschrieben, welche Strategien sich ableiten lassen. Diese werden auch in den folgenden Handlungsfelder zugrunde gelegt.

5.1 Themenfeld Wohnen

Auch die Stadt Lampertheim steht vor folgenden wohnungspolitischen Herausforderungen:

- Langfristig bezahlbarer (Miet-)Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten
- Enormer Sanierungsstau im städtischen Gebäudebestand (siehe Portfoliobericht)
- Demographischer Wandel, z.B. selbstbestimmtes Wohnen im Alter
- Flüchtlinge dauerhafter Wohnraum und Integration
- Gute soziale Mischung, Integration und Inklusion
- Beteiligung der Bürger

Gebäude- und Wohnungsbestand

Neben den privaten Anbietern am Markt ist die Stadt Lampertheim auch als Anbieter von Wohnungen auf dem Markt aktiv. Der Fachbereich Immobilienmanagement hat folgende Objekte und Wohnungen in der Verantwortung:

Objekte	Anzahl Wohnungen
Am Sportplatz 4 – 18	8
Seniorenwohnheim Dieselstraße	34
Florianstraße 4 – 6	6
Heideweg 2a	12
Heideweg 2b (gebundener Wohnungsbestand)	15
Industriestraße 33	4
Kirchstraße 53/55	5
Kirchstraße 57	8
Lochgasse 3-5	12

Neugasse 4	3
Riesengasse 7	1
Römerstraße 120	10
Schulstraße 4	5
Uhlandstraße 7	7
Weidweg 4, Sportlerumkleide	3
Summe	133

Die einzelnen Objekte wurden im Punkt 3 klassifiziert. Hier zeigt sich, dass dieser enorme Sanierungsstau in den kommenden Jahren durch die Stadt Lampertheim nicht abzubauen sein wird, eher wird sich dieser noch weiter verschlechtern. Auf der anderen Seite ist es wichtiges sozialpolitisches Ziel preiswerten Wohnraum anzubieten. Deshalb kommen aus den Portfoliostrategien nur Handlungsempfehlungen aus den Strategien Bestand reduzieren bzw. Bestand umgestalten in Frage.

Eine Lösungsmöglichkeit ist die sogenannte Konzeptvergabe. Viele Kommunen haben diesen Weg schon beschritten und haben positive Erfahrungen damit gemacht.

Bei Konzeptvergaben handelt es sich zumeist um Grundstücksveräußerungen der öffentlichen Hand, die dabei Einfluss nimmt auf Art und Maß der Nutzung und Gestaltung, ohne dabei selbst die Rolle des Bauherrn oder Investors einzunehmen. Dabei werden kommunale Grundstücke gerade nicht ausschließlich zum Höchstpreis, sondern im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren nach der Qualität des von den Bewerbern geforderten Konzeptes in Erbpacht vergeben oder veräußert. Das Konzept kann dabei sowohl einen Nutzungsvorschlag als auch die hochbauliche Gestaltung oder beides beinhalten. Bewertet werden etwa die Erfüllungsgrade der vorgegeben ökologischen, sozialen sowie städtebauliche und architektonische Kriterien oder auch quantitative oder qualitative Programmvorgaben. Eine solche Konzeptvergabe sieht wie folgt aus:

Was ist eine Konzeptvergabe

- Vergabe zum Festpreis – keine Höchstpreise!
- Bestes Konzept nach Maßgabe festgelegter Kriterien
- Qualität des eingereichten Konzeptes bestimmt die Vergabeentscheidung

Warum Konzeptvergabe

- Beitrag zur Stabilisierung der lokalen Grundstückspreise
- Berücksichtigung bürgerschaftlicher Initiativen
- Kommunale Ziele umsetzen und Qualitäten sichern
- Gesellschaftlicher Mehrwert vor wirtschaftlicher Rendite

Ziele der Konzeptvergabe

- Schaffung bezahlbaren Wohnraums
- Spekulation mit Wohnraum verhindern
- Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung schaffen
- Mehrgenerationenwohnen unterstützen
- nachbarschaftliche Unterstützung
- Wohnungstausch fördern
- Gemischte Bewohnerschaft
- Vielfalt an Haushaltsgrößen fördern
- Schaffung bezahlbaren Wohnraums

- ökologische Orientierung des Bauvorhabens
- Anteil an nachwachsenden oder recycelten Rohstoffen erhöhen
- umweltgerechte Entsorgung und Recycling
- Energiebedarf und Energieerzeugung alternativ umsetzen
- Alternative Mobilitätskonzepte verwirklichen
- Vernetzung der neuen Nachbarschaft
- Engagement der Bewohner*innen fördern
- Angebote für nachbarschaftliche Aktivitäten
- räumliche Angebote / Gemeinschaftsräume
- Treffpunkte im Freiraum
- unterschiedliche Wohnungsgrößen
- unterschiedliche Wohnungszuschnitte
- flexible bauliche Strukturen
- Anpassung des Wohnraums an sich ändernde Lebenssituationen und –phasen
- Wohnen in allen Lebensphasen

Ablauf des Verfahrens Konzeptvergabe

a. Vorbereitungsphase

- Entwicklung von Planungsrecht*
- gutachterliche Fixierung der Grundstückspreise
- Definition der Zielsetzungen der Entwicklung
- Entwickeln eines Verfahrens zur Vergabeentscheidung
- Erstellen von Vermarktungsunterlagen

b. Umsetzungsphase

- Vermarktungsauftrag und Abgabe der Bewerbungen
- die Vorprüfung erfolgt durch die Verwaltung ggf. mit Unterstützung von externen Fachleuten
- Durchführung von Bewerbungsgesprächen (bei niederschweligen Verfahren notwendig)
- ein Ausschuss bewertet die Bewerbungen und schlägt die zu berücksichtigende Projekte vor
- der Gemeinderat beschließt die Grundstücksvergabe, die Projekte erhalten eine Reservierungszusage für die Grundstücke

Beispiel für Wertungskriterien

Konzeptqualität

Städtebauliche Qualität

Städtebauliche Planung	15 %	insgesamt 30 %
Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange	10 %	
Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit	5 %	

Image und Innovation

Architektursprache		insgesamt 20 %
Einhaltung gestalterische Vorgaben z.B. maßstäbliche, angemessene Gebäudekubatur und Dachform;	15 %	
Konzept zum ruhenden Verkehr, Nahmobilität	5 %	

Soziale Kriterien

Anteil der Sozialwohnungen an den Gesamtwohnungen
Verteilung der Sozialwohnungen auf dem Baufeld
Nutzerangepasste Architektur und Freiflächengestaltung
Wohnqualität / Wohnformen

insgesamt 50 %

15 %

10 %

10 %

15 %

Mögliche Umsetzungsobjekte

Folgende Objekte würden sich für eine solche Konzeptvergabe anbieten:

Objekte	Anzahl Wohnungen
Am Sportplatz 4 – 18	8
Seniorenwohnheim Dieselstraße	34
Heideweg 2a	12
Heideweg 2b (gebundener Wohnungsbestand)	15
Kirchstraße 53/55	5
Kirchstraße 57	8
Lochgasse 3-5	12
Neugasse 4	3
Römerstraße 120	10
Schulstraße 4	5
Uhlandstraße 7	7

Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	D. Lidke
Datum:	29.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	06.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Anfrage des Stadtv. Hummel - Sachstand zur Sanierung des Heimatmuseums**Sachdarstellung:**

Durch Herrn Stadtv. Hummel wurden folgende Fragen zum Heimatmuseum gestellt:

1. Seit wann und welche Schäden sind bei diversen Begehungen protokolliert worden?
2. Welche Sanierungskosten wurden ermittelt durch welche Bausachverständigen?
3. Gibt es einen Sanierungsplan wann welche Gebäude des Heimatmuseums angegangen werden. Zumindest die Fassade sollte als Erstes in Ordnung gebracht werden, damit der hässliche Bauzaun verschwindet.
4. Welche Mittel stellt die Verwaltung für die Sanierung für welche Zeiträume in den Haushalt ein? Können da Mittel aus dem ISEK eingesetzt werden?

Zu 1

Die Scheune des Heimatmuseums weist erhebliche Schäden auf, die dringend gesichert werden müssen, um das Dachtragwerk zu stabilisieren. Diese Schäden sind seit Mitte 2019 bekannt. Aufgrund der Personalsituation im FB 65 konnten zunächst nur die Sicherungsmaßnahmen begleitet werden.

Laut Aussage eines hinzugezogenen Tragwerkplaners (Ingenieurbüro Jansohn) der Denkmalpflege sind die Holzbauteile durch vor Jahren unsachgemäß durchgeführten und einer unfachmännischen Sanierung überlastet. Dadurch kam es zu einer Verschiebung der gesamten Dachkonstruktion in nicht unerheblichen Maßen, wodurch sich auch die Giebelwände neigen. Es wurde versucht, die Konstruktion gerade zu ziehen, wodurch weitere Schäden aufgetreten sind und das System weiter schwächen. Die Riegel über den Windstühlen sind statisch überlastet und bis zu 10 cm durchbogen und drohen zu brechen. Im Dachbereich sind weitere Bauteile gebrochen, wodurch es ohne Sicherungsmaßnahmen zu einem plötzlichen Totalversagen kommen kann.

Die nun schon umgesetzten Sicherungsmaßnahmen wurden der Denkmalbehörde angezeigt und durch diese als zielführend angesehen.

Die Nutzung der Scheune wurde aufgrund der Verkehrssicherungspflichten durch den FB 65 bis aufs weitere untersagt. Der Heimatverein ist darüber informiert.

Weitere Maßnahmen an der Scheune müssen mit Gutachten beantragt werden, wobei die Schäden detailliert aufgezeigt werden müssen, um diese einschätzen zu können. Da jedoch keine Mittel im Haushalt vorhanden sind, werden zeitnah keine Maßnahmen an der Scheune erfolgen.

Das Wohngebäude des Heimatmuseums wurde ebenfalls begutachtet. Hier fällt der Putz der Gefache auf den Gehweg. Der FB 65 hat einen Bauzaun stellen lassen, als Sicherungsmaßnahme für Passanten. Der Putz – eventuell sogar die Steine der Gefache, sind lose und arbeiten sich aus dem Gefache und könnten herausfallen. Diese Gefahr besteht an der gesamten Giebelseite. Laut Aussage der Denkmalbehörde sind die benutzten Steine und Putze nicht kompatibel und können das Schwinden des Holzes nicht mitmachen, deswegen sind die Gefache lose zwischen dem Fachwerk und bewegen sich.

Hier muss aus Sicht der Denkmalbehörde dringend eine Sicherung der Fassade stattfinden. Die ausgemauerten Gefache müssen erneuert werden. Da auch hier keine Kosten im Haushalt vorgesehen sind, finden vorerst nur Sicherungsmaßnahmen stattfinden. Ein in der Sanierung von denkmalgeschützten Fachwerkhäusern anerkanntes Büro wurde angefragt eine entsprechende Schadensaufnahme mit Abschätzung der Kosten und eines entsprechenden Sanierungsplanes zu erarbeiten.

Alle Arbeiten müssen zuerst der Denkmalschutzbehörde gemeldet und mit dieser abgestimmt werden, bevor damit begonnen werden darf.

Zu 2.

Das Ingenieurbüro Jansohn hat eine erste Schätzung der Sanierungskosten für die Scheue abgegeben. Diese belaufen sich auf ca. 428.000 Euro. Eine Schätzung für das Wohngebäude liegt noch nicht vor.

Zu 3.

Die ergriffenen Schutzmaßnahmen für die Scheue sind im Moment ausreichend. Mittel in dieser Höhe sind im Haushalt 2022 nicht darstellbar. Das Wohngebäude ist kurzfristig zu sichern. Welche Größenordnung diese einnehmen ist, wie in den Punkten 1 und 2 angeführt, noch nicht vorhersehbar. Entsprechende Haushaltsmittel stehen für das Wohngebäude im Haushalt 2022 nicht zur Verfügung.

Zu 4.

Im Punkt 3 wurde ausgeführt, dass keine Haushaltsmittel im Jahr 2022 eingeplant werden konnten. Das Heimatmuseum liegt im Fördergebiet. Der FB 65 hat mit dem Fördergeber Kontakt aufgenommen. Ein Antrag auf Förderung ist möglich. Es muss aber zunächst eine Förderung über den Denkmalschutz geprüft werden. Hier ist der FB 65 in Kontakt mit der Denkmalbehörde.

Produkt:	
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Müller
Datum:	01.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Anfrage der CDU-Fraktion zu Sirenen, Warnsysteme & Bürger-Information**Sachdarstellung:**

Bezugnehmend auf die Anfrage der CDU-Fraktion, nachfolgend die Stellungnahme des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung:

1. Auflistung der Warnsysteme und Sirenen der Stadt Lampertheim und ihren Stadtteilen?

Derzeit bestehen auf dem Gebiet der Stadt Lampertheim folgende aktiven Sirenen:

- Hofheim, Lochgasse
- Hofheim, Bahnhofstraße
- Hofheim, Lindenstraße

- Rosengarten, Rheingoldstraße

Weiterhin bestehen folgende inaktive Sirenenstandorte:

- Wehrzollhaus, Hofheimer Straße

- Rosengarten, B47 / Unterer Brunnenweg

Alle derzeit vorhandenen Sirenenanlagen sind analoge Anlagen des Typs E57

2. Hat die Stadt Lampertheim einen Überblick über die Verfügbarkeit der Sirenenwarnsysteme oder noch bestehender aktiver oder auch inaktiver Anlagen?

Wurde unter Punkt 1 beantwortet.

3. Wann fanden die letzten Sirenen-Testungen im Stadtgebiet Lampertheim (Kernstadt und Statteile) statt? Wie verliefen die Testungen bzw. welche Erkenntnisse brachten sie?

Die letzte Sirenenüberprüfung fand im Oktober 2021 statt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die aktiven Anlagen ordnungsgemäß ausgelöst haben.

4. Wie viele dieser Sirenenwarnsysteme können die vorgeschriebenen Töne zur Warnung der Bevölkerung wiedergeben? – Oder wie ist dies für die Zukunft geplant?

Die aktuell vorhandenen Anlagen können nur den Warnton auslösen. Weitere Töne sind über diesen Sirenentyp nicht möglich. Mit der Errichtung neuer Sirenen wird künftig das komplette Portfolio an den mittlerweile vorgegebenen Tönen möglich sein.

5. Wie viele dieser Sirenenwarnsysteme haben die Möglichkeit einer Direktbesprechung oder können Audioaufnahmen wiedergeben? – Oder inwieweit ist dies für künftige Anlagen geplant?

Keine der derzeitigen Sirenenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lampertheim kann Direktbesprechungen oder Audioaufnahmen abspielen. Diese Möglichkeit besteht nur bei Neuanlagen des aktuellen Sirenentyps. Auch diese Funktion wird bei Neuerrichtungen von Sirenen möglich sein.

6. Wie viele dieser Sirenenwarnsysteme können im Notfall zentral ausgelöst werden? Über welches System sind diese angebunden (Funknetzwerke, Handmelder, UKW-Radio, Telefon, usw.)? – Wie sieht die Planung für die Neuausrichtung der Warnsysteme aus?

Die aktiven Sirenen wie unter Punkt 1 aufgelistet können zentral über die Leitstelle Bergstraße über entsprechende Funkanbindungen ausgelöst werden. Auslösungen über UKW-Radio, Telefon etc. sind nicht möglich. Aufgrund der derzeit bestehenden Förderprogramme von Bund und Land wurden entsprechende Förderanträge gestellt. Weiterhin wurden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Finanzmittel von insgesamt 85.000 € vorgesehen. Durch eine bereits erfolgte Beschallungsanalyse einer Fachfirma konnten die benötigten Standorte ermittelt werden, sodass auch ab 2022 die Errichtung neuer Sirenenstandorte beginnen kann.

7. Besteht eine Anbindung der Warnsysteme an das „modulare Warnsystem“ (MoWaS) und die NINA-Warn-App, die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) betrieben wird? – Oder ist dies für die Zukunft geplant entsprechend anzubinden?

Grundsätzlich werden Meldungen für beide Systeme durch die Leitstelle Bergstraße ausgelöst. Bei neuen Sirenenanlagen ist eine Schnittstelle zum modularen Warnsystem (MoWaS) vorgesehen.

8. Wie viele Einwohner in der Kernstadt und den Stadtteilen können derzeit nicht ausreichend mittels Sirenenwarnsystem erreicht werden?

Diese Frage kann nicht genau beantwortet werden. Hierzu müssten Beschallungsanalysen der bestehenden Anlagen durchgeführt werden. Grundsätzlich können derzeit jedoch die Stadtteile Lampertheim, Hüttenfeld und Neuschloss, sowie Wehrzollhaus nicht über Sirene gewarnt werden.

9. An welchen Standorten ist eine Neuanschaffung und / oder eine Modernisierung mit Förderung von Land/ Bund geplant (u.a. Förderung des BBK mit den Ländern)?

Derzeit wurden vier Fördermittelanträge gestellt. Aufgrund des derzeit begrenzten Fördermitteltopfes, sowie dem großen Interesse sämtlicher Kommunen kann derzeit keine Aussage getroffen werden ob, bzw. wie viele Standorte im Gebiet der Stadt Lampertheim eine Förderung erhalten.

10. Wie informiert die Stadt Lampertheim oder der Kreis Bergstraße die Bevölkerung über die bestehenden Warnsysteme und deren Bedeutung (zb. Welche Systeme zur Verfügung stehen; welche Bedeutung, die jeweiligen Signale haben; usw.)? – Wie wird dies in Zukunft sichergestellt?

Die Bedeutung von Sirensignalen werden immer wieder vor angesetzten Überprüfungen in den Medien veröffentlicht. Mit der Neuerrichtung von Sirenenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lampertheim soll auch ein entsprechender Flyer, bzw. entsprechende Hinweise auf der Homepage der Stadt dann veröffentlicht werden.

11. Wie informiert die Stadt Lampertheim oder der Kreis Bergstraße die Bevölkerung über die Notfallvorsorge, das richtige Handeln in Not- und Krisensituationen, etc.? – Wie wird dies in Zukunft sichergestellt?

Wie bereits unter Punkt 10 mitgeteilt, soll mit der Installation neuer Sirenen entsprechendes Infomaterial für die Bevölkerung erstellt werden. Dies wird dann auch entsprechend über die Presse veröffentlicht.

Die städtischen Gremien werden um Kenntnisnahme gebeten.

gesehen:

(Müller)
FBL 30

(Störmer)
Bürgermeister

Produkt:	16.02.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	06.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	
Magistrat der Stadt Lampertheim	14.12.2021	Nachrichtlich zur Kenntnis

Konditionen Investitionskredit**Sachdarstellung:**

Auf Grund des aktuellen Buchungsstandes und der Mittelbedarfsmeldungen der Fachabteilungen ergibt sich ein Investitionskreditbedarf von 3.000.000 €.

Die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung betrug 6.543.395 €.

Somit sind die Voraussetzungen für die Investitionskreditaufnahme 2021 gesichert. Der Portfoliobeirat wurde am 03.12.2021 über die anstehende Neuaufnahme des Investitionskredites für 2021 informiert und um Zustimmung gebeten. Diese Zustimmung wurde erteilt.

In der Höhe des Kreditbedarfs hat man eine Ausschreibung für ein klassisches Annuitätendarlehen für eine Dauer zwischen 10 und 30 Jahren (Zinsbindung) abgefragt.

In der Magistratssitzung vom 06.12.2021 wurde beschlossen, dass die Verwaltung ermächtigt ist den wirtschaftlichsten Bieter gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 92 (2) HGO für die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 3.000.000 € auszuwählen.

Die deutschlandweite Ausschreibung ist am 26.11.2021 durchgeführt worden. Am

07.12.2021 wurde der wirtschaftlichste Bieter durch die Verwaltung ausgewählt, wobei man auf Grund der aktuellen Zinsphase eine möglichst lange Laufzeit präferiert hat.

Durch das aktuell günstige Zinsniveau wird bei der Neuaufnahme des Darlehens von einer kurzfristigen oder mittelfristigen Zinsfestschreibung abgeraten. Das Ausschreibungsergebnis hat ergeben, dass die Zinssätze im langfristigen Bereich deutlich unter 1 % liegen.

Somit wird aus wirtschaftlichen Aspekten eine 30-jährige Zinsfestschreibung gewählt.

Der wirtschaftliche Bieter war die DKB mit folgenden Konditionen:

Zinssatz: 0,52%

Kreditlaufzeit bis 29.12.2051 (30 Jahre)

Zinsfestschreibung: Gesamtlaufzeit (29.12.2051)

Zins- und Tilgungszahlung vierteljährlich

Erstellt	Gesehen	freigegeben
-----------------	----------------	--------------------

(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

FDP Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim

Datum, 8.12.2021

Sehr geehrter Herr Korb,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sachdarstellung:

Um den öffentlichen Nahverkehr in Zeiten der Covid 19-Pandemie zu Stoßzeiten und insbesondere dann, wenn viele Schülerinnen und Schüler unterwegs sind, zu entlasten wurden auf Initiative der Ortsbeiräte zusätzliche Verstärkerbusse von der VTL/Stadt Lampertheim eingerichtet. Das Verkehrsministerium Hessen stellt zusätzliche Mittel für die Beauftragung von Verstärkerbusse und Kontrollen der Maskenpflicht bereit. Insgesamt ist der Fördertopf mit 10,8 Millionen Euro gefüllt, wovon rund 350.000 Euro an den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Verkehre in Hessen) ausgezahlt werden/wurden. Der Verkehrsverbund gibt die Mittel an die regionalen und lokalen Verkehrsorganisationen weiter. Die Verteilung orientiert sich an bestehenden Verteilungsschlüsseln.

Die FDP Fraktion bittet daher den Magistrat um Beantwortung folgender Frage:

1. Wurden diese Mittel für die zusätzlichen Verstärkerbusse in Hofheim und Neuschloß abgerufen bzw. beantragt? Wenn ja wann.
2. Gibt es Zuschüsse vom Kreis Bergstraße für diese Verkehre?
3. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die VTL für das Jahr 2022?
4. Werden externe Kontrollen der Maskenpflicht in den Schulbussen durchgeführt?
5. Ist sichergestellt, dass diese zusätzlichen Verkehre flexibel an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst und auch wieder eingestellt werden können (Vertragslaufzeit)?

Mit freundlichem Gruß



Thomas Bittner
FDP Fraktion

**CDU-Fraktion**Hohe Wart 18
68623 LampertheimBjörn Hedderich
0176 435 440 96
mail@bjoern-hedderich.de

Lampertheim, 09.12.2021

Anfrage: StraßenschädenSehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher,
Liebe Stadtverwaltung,

Straßenschäden, wie Schlaglöcher und Absenkungen sind inzwischen zum normalen Anblick in Lampertheim geworden. Viele dieser Schäden werden u.a. auch von Bürgern an die Stadt herangetragen. Regelmäßig sind Maßnahmen im Stadtbild zu sehen.

Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erfolgt die Abarbeitung der bekannten Straßenschäden?
2. Wer führt die Maßnahmen zur Beseitigung der Straßenschäden, wie Schlaglöcher, Absenkungen, Rissen, etc. durch?
3. Welche Summe muss die Stadt Lampertheim für solche Maßnahmen jährlich aufwenden?
4. Anhand welcher Kriterien erfolgt die Auftragsvergabe? (z.B. Rahmenverträge, Vergleichsangebote/wirtschaftlich günstigstes Angebot, etc.)
5. Wie und in welchem Umfang findet eine Nachverfolgung und Kontrolle/Dokumentation der Bautätigkeiten durch die Stadtverwaltung statt?
6. Wie lange dauern solche Maßnahmen, je nach Art, in der Regel?
7. Anhand welcher Kriterien erfolgt die Abrechnung dieser Bautätigkeiten? Wie werden die Kosten der Baustelleneinrichtung (Absperrungen, usw.) abgerechnet (z.B. Tagessätze/Dauer, Pauschale)?
8. Wie können diese Maßnahmen beschleunigt werden?

Danke für Ihre Bemühungen zur rechtzeitigen Beantwortung bis spätestens zur nächsten Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses (SEBA).

Beste Grüße

Björn Hedderich

**CDU-Fraktion**Hohe Wart 18
68623 LampertheimBjörn Hedderich
0176 435 440 96
mail@bjoern-hedderich.de

Lampertheim, 09.12.2021

Anfrage: StraßenbeleuchtungSehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher,
Liebe Stadtverwaltung,

die Straßenbeleuchtung ist unscheinbar, doch ist sie von besonderer Bedeutung. Die Zukunft hält jedoch noch viele weitere Chancen bereit.

Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis wann läuft der bestehende Konzessionsvertrag mit der Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH (SRM)?
2. Welche Leistungen deckt der bestehende Konzessionsvertrag ab?
3. Wann muss die nächste Ausschreibung für die Vergabe erfolgen?
4. Wie hoch ist die tatsächliche Energieeinsparung durch den Austausch der Leuchtmittel und welche Kosten fielen insgesamt für den Austausch an?
5. Zu welchen Erkenntnissen kam die Technische Universität Darmstadt mit ihren Langzeitmessungen (Beleuchtungsstärke, Effizient, Verbrauch, Wartung, usw.)?
6. Welche Leuchtmittel sind konkret im Einsatz?
7. Welche Farbtemperaturen weisen die jeweiligen Leuchtmittel auf, insb. die im Einsatz befindlichen LED-Leuchtmittel?
8. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Dimmung und/oder adaptiven Dimmung der Straßenbeleuchtung?
9. Werden bereits Straßenbeleuchtungen gedimmt/adaptiv gedimmt?
 - a. Wenn ja, zu welchen Zeiten und in welchen Bereichen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
10. Aufgrund welchen Gründen werden welche Leuchtmittel/Techniken eingesetzt?
11. Bestehen bereits intelligente bzw. smarte Techniken?
12. Ist geplant intelligente/smarte Technologien bei der Straßenbeleuchtung bzw. in Verbindung mit den Masten zu nutzen?
13. Wenn solche Technologien (Dimmung/adaptive Dimmung, smarte/intelligente Technologien) von den Vertragsmodalitäten nicht abgedeckt sind: Inwieweit ist dies durch anderweitige Vergabe oder Nachverhandlungen möglich?

Danke für Ihre Bemühungen zur rechtzeitigen Beantwortung bis spätestens zur nächsten Sitzung des Umwelt-, Mobilitäts- und Energie-Ausschusses (UMEA).

Beste Grüße

Björn Hedderich

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Ochmann
Datum:	05.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	01.11.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	04.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Lampertheim der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße zustimmt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat, im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) wird zugestimmt.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 10.000,00 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan für die Folgejahre unter dem Produkt 13.04.01 Natur- und Landschaftspflege, einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu einem gemeinsamen Antrag der SPD-/FDP-Koalition in ihrer Sitzung am 25.02.2021 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen:

1. einen Beitritt der Stadt Lampertheim zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband zu prüfen und
2. über die Gründungsaktivitäten und die Tätigkeiten des Verbandes sowie über den Mehrwert für unsere Kommune zu informieren.

Hierzu ggf. erforderliche Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan für 2021 mit Sperrvermerk eingestellt.

Landschaftspflegeverband – Gründungsaktivitäten, Aufgaben, Personalausstattung

Der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße widmet sich seit etwa ein- einhalb Jahren eine aus Vertretern des Naturschutzes, von Behörden und der Landwirtschaft sowie aktiven Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzte Arbeitsgruppe. Ihren Ursprung hat sie in der ersten Biodiversitätskonferenz des Kreises Bergstraße, auf der rund 180 Teilnehmer Handlungsfelder zur Förderung der Biodiversität besprochen haben. Dabei wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes als vorrangige Aufgabe für die Erhaltung, Pflege und Förderung der im Kreis vorhandenen Naturpotentiale festgestellt.

Besonders auf lokaler Ebene lassen sich vielfältige Schritte zum Schutz von Natur und Umwelt einleiten. Neben den gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen sind es v.a. darüberhinausgehende systematische und auch größere Naturschutz-, Landschaftspflege- und Biotopvernetzungsprojekte, die in Kooperation mit den Landnutzern aktiv zur Förderung der Biodiversität beitragen. Die zentrale Organisation und Steuerung könnte in Zukunft ein Landschaftspflegeverband (LPV) übernehmen.

Der LPV würde als freiwilliges und paritätisch besetztes Bündnis¹ in der Organisationsform eines gemeinnützigen Vereins agieren und alle Bereiche der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, das Management von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit in der Region koordinieren. Insbesondere größere Projekte/Maßnahmen sind aufgrund umfangreicher Projektausarbeitungen und Fördermittelbeantragungen sowie bei Ausführung und Folgebetreuung aufwendig in der Umsetzung. Hier würde der LPV als Kompetenz-, Beratungs- und Dienstleistungszentrum die Kommunen aktiv unterstützen und entlasten.

Bei allen in Frage kommenden Akteuren wirbt die Arbeitsgruppe LPV für die Gründungsidee und eine Mitgliedschaft und bereitet die Gründungsunterlagen hierfür vor – dabei wurde und wird sie auch aus dem Landratsamt unterstützt. Zu den Vorbereitungen zählen auch die spätere Gründungsversammlung, die Unterlagen für eine Ausschreibung der Stellenbesetzungen (Geschäftsführung und eine(n) Mitarbeiter/Mitarbeiterin) und das Erstellen eines Maßnahmenkatalogs, der so vorbereitet und mit den Fachbehörden abgestimmt werden soll, dass der Verband im Jahr 2022 bereits erste Maßnahmen umsetzen kann.

Die Arbeitsgruppe LPV nennt beispielhaft folgende Aufgaben, die der LPV übernehmen soll:

- Beratung und Akquise von Fördermitteln für diverse Projekte, die auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege liegen;
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie;
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuell aufgelegten Förderprogramme;
- Förderung der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft als Partner der Landschaftspflege,
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen und Weinen);
- Entlastung und Unterstützung bei Maßnahmen und Initiativen des ehrenamtlichen Naturschutzes;
- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen;
- Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung;
- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege;
- Gehölzpflege im Außenbereich, einschließlich Verwertung des anfallenden Materials;
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerrelevanten Maschinen und Geräten.

Anmerkung: Aufgrund der Personalausstattung mit zwei Landschaftsplanern im Fachdienst Umwelt werden die grau markierten Aufgaben bereits von der Stadt Lampertheim selbst wahrgenommen.

¹ aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden

Durch die Verbandsmitgliedschaft könnten vorbehaltlich der Beschlüsse des Vorstandsvorstands u. a. folgende Leistungen kostenfrei zu Verfügung gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten;
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen;
- Organisation des interkommunalen Austauschs;
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug (z. B. Schulung von Betriebshofmitarbeitern);
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen).

Anmerkung: Es sei davon auszugehen, dass der Landschaftspflegeverband jährlich nur ein oder zwei Maßnahmen in jeder Kommune angehen kann.

Der Verband soll mit wenig Personal ausgestattet werden. Angedacht sind ein Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin, später eine Verwaltungskraft. Alle durchzuführenden Landschaftspflegearbeiten werden vorrangig an Landwirte, Winzer und andere örtlich vorhandene Fachleute vergeben, die mit eigenen Maschinen arbeiten. Der Verband hat keinen eigenen Maschinenbestand.

Der LPV übernimmt keine Aufgaben, die bereits von anderen (Unterhaltungs-)Verbänden, z. B. vom Wasserverband Bürstadt oder dem Gewässerverband Bergstraße wahrgenommen werden.

Satzung

Ein Satzungsentwurf wurde von der Arbeitsgruppe mit Unterstützung des Bundesverbands und unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet (siehe Anlage, Satzung). Der nächste Schritt ist hier die Einbindung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Satzungsentwurfs. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partnern, d. h. den Vertretern der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung unter Beteiligung von Fachleuten abschließend abgestimmt.

Finanzierung, Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über einen Beitragsschlüssel erhoben, der sich an der Einwohnerzahl und an der Gemarkungsfläche der jeweiligen Kommune orientiert. Angesetzt sind 0,20 € pro Einwohner je Kommune plus 1,00 € je Hektar potentiell zu pflegender Gemarkungsfläche (siehe Anlage, Beitragsordnung).

Für Lampertheim ergibt sich aus 32.583 Einwohnern (Stand 30.06.2020) ein Mitgliedsbeitrag von 6.516,60 € *zuzüglich* des Betrags für den Flächenanteil. Die potentiell zu pflegende Fläche ist noch zu ermitteln, wobei von der Gesamtgemarkungsfläche [7.224 ha] alle Wald-, Wasser-, Verkehrs-/Siedlungsflächen, u.a. abgezogen werden. Es ist von einer Fläche unter 3.000 ha auszugehen. Damit würde der Mitgliedsbeitrag bei ca. 9.500,- EUR liegen.

In diesem Mitgliedsbeitrag sind keine regulären Pflegeleistungen durch den LPV enthalten. Die Kommunen zahlen für die beauftragten und vom LPV durchgeführten Pflegemaßnahmen die anfallenden Pflegekosten plus eine 10 %ige Verwaltungspauschale (vgl. Beitragsordnung).

Zu den Pflegeleistungen eine Beispiel-Rechnung:

Momentan liegt der Haushaltsansatz (ILV Bauhof Gärtner) für „Naturschutz und Landschaftspflege“ bei 38.900,- € und für die „Gewässerunterhaltung“ bei 55.500,- €. Bei einem künftigen Ansatz von 50.000,- € für die Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen, sind die 10 % Verwaltungspauschale des LPVs einzukalkulieren – also 5.000,- € (parallel würde der eigene Verwaltungsaufwand sinken und die personellen Ressourcen [Stadtgärtner] würden weiterhin für Querschnittsaufgaben bereitstehen).

Der Kreis Bergstraße hat in seiner Sitzung am 7.12.2020 den Beschluss gefasst, zur Vorbereitung der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße im Haushaltsplan 2021 beim Produkt 5111, „Natur- und Artenschutz“, 25.000 € bereitzustellen. Mit diesen Mitteln soll die Gründung eines LPVs und die Beteiligung an einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zum Akquirieren weiterer Fördergelder unterstützt werden.

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll der Landschaftspflegeverband u.a. aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden und zu einem großen Teil durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Beitragsordnung). Durch die im September 2020 in Kraft getretene Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden stehen Fördermittel für Personal und Sachkosten zur Verfügung. Die Abstimmung hierfür mit dem RP Darmstadt ist im Gange. Hinzu kämen 100.000 Euro über fünf Jahre verteilt als Anschubfinanzierung aus Mitteln zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (bei Beteiligung von mindestens vier Kommunen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren).

Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse und erfolgter Gründungsversammlung kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden. Mittelfristig ist mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn z.B. die Pflege von Schutzgebieten mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird. Die Finanzierung des Aufbaus einer LPV-Geschäftsstelle wäre mit den in Aussicht stehenden Fördermitteln vollumfänglich gesichert.

Der Mehrwert eines Beitritts für die Kommune ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

1. der LPV gewährleistet eine naturschutzgerechte Organisation, Vergabe und Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen (geeignete Geräte, ausreichendes Personal, optimaler Pflegezeitpunkt, z.B. bei Mäharbeiten),
2. die über den LPV akquirierten Maßnahmenfördermittel – die dann in Pflege- und Naturschutzprojekte der Kommunen gelenkt werden – liegen über den Mitgliedsbeiträgen der jeweiligen Kommune.

Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021

Am 6.9.2021 wurde eine „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021“ zwischen dem Land Hessen und Vertretern der Landwirtschafts- und Naturschutzverbände unterzeichnet, in der es unter Punkt 2d) heißt, dass in allen Landkreisen in Hessen bis 2023 Landschaftspflegeverbände eingerichtet werden sollen (siehe Anlage, Kooperationsvereinbarung).

Fachdienst 60-4

Fachbereichsleitung FB 60

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Ochmann)

(Wicke)

(Störmer)

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		

<p>()</p>	<p>Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.</p>	<p>EUR</p>
<p>()</p>	<p>Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen</p>	<p>EUR</p>
<p>3. () ()</p>	<p>Investitionsmaßnahmen Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.</p>	<p>EUR</p>
<p>4. () ()</p>	<p>Folgekosten Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen</p>	<p>EUR EUR EUR EUR</p>
<p>5. ()</p>	<p>Keine finanziellen Auswirkungen</p>	<p></p>
<p>Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.</p>		

SATZUNG DES

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDS KREIS BERGSTRASSE

In der am xx.xx.2021 von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den **Namen** "LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS BERGSTRASSE e. V.", im folgenden Verein genannt.

(2) **Sitz** des Vereins ist XXX (*Anmerkung: Vorgeschlagen wird, dass ein Bürositz des Verbands in einer Kommune ist, die sonst nicht so von öffentlichen Einrichtungen bedacht ist, bspw. in Lautertal. Aber immer noch gut erreichbar für das Wirken im ganzen Kreis Bergstraße.*) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Bergstraße.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. XXX eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) **Zweck** des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirt*innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürger*innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf kommunaler Ebene sollen unterstützt und einbezogen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhalt, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum
- b. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- c. Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen.
- d. Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotop und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards
- e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g. Koordination der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
- h. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzer*innen, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträger*innen

i. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen

j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

(2) **Aufgabe** des Vereins ist die Planung und Abwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Biotopen im Rahmen der von den Kommunen, vom Kreis Bergstraße, vom Land Hessen, der Bundesrepublik, oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Kreis Bergstraße, dem Land Hessen, der Bundesrepublik oder der EU auf. Er führt für den an sich Verpflichteten auf dessen Antrag in seinem Wirkungsbereich die Herstellung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der LPV unter Berücksichtigung vergabe-rechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

(4) Darüber hinaus kooperiert er mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und dem Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

(5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützende Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a. aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften

- der Kreis Bergstraße
- Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße

b. aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen

- rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Wirkungsbereich des Vereins tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

c. aus der Gruppe Landwirtschaft

- Die auf Ebene des Kreises Bergstraße organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Regionalbauernverband Starkenburg e.V.)

Alle Betriebsleiter*innen landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Direktzahlungs-Durchführungsverordnung (Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik - DirektZahl-DurchfV) beihilfefähig sind.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:

a. natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt*innen im Sinne von Absatz 2 c.

b. Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 genannten Gruppen unterfallen.

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/ der Antragsteller*in endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a. durch den Tod des Mitglieds,

b. durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,

c. bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,

d. bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,

e. durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(6) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(8) Ein Aufnahmeantrag an den Vorstand, die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

1. dieser Satzung nachzukommen,
2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
3. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z.B. Landwirt*innen) sind, geringer belastet werden als solche, die juristische Personen (Gebietskörperschaften, Verbände und Organisationen) sind. Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Sonstige Zuwendungen

Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig.

(5) Stimmrecht

Das Stimmrecht gestaltet sich wie folgt:

1. Die drei Gruppen nach § 4 Absatz 2 a bis c der vorliegenden Satzung
 - a. Mitgliedskommunen und Kreis Bergstraße
 - b. Naturschutzvereinigungen
 - c. Landwirt*innen und ggf. Regionalbauernverband Starkenburg

erhalten jeweils einen Stimmenpool von 10 Stimmen.

2. Bei der Mitgliederversammlung werden die erschienen stimmberechtigten Mitglieder nach erfolgter Erfassung durch Unterschriftsleistung einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei der Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 10 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden bzw. nach Maßgabe des § 7 Absatz 12 vertretenen Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben mit denen die Abstimmung erfolgt.

3. Sind mehr als 10 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.

4. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in oder deren/dessen Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

5. Der Kreis wird durch seine/n gesetzliche*n Vertreter*in oder deren/dessen Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine/n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

6. Die Naturschutzvereinigungen werden durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in oder dessen/deren Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

7. Sofern er ordentliches Mitglied ist, wird der Regionalbauernverband Starkenburg e.V. durch seine*n gesetzliche*n Vertreter*in oder dessen/deren Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

8. Die als Einzelmitglieder im Verein vertretenen Landwirte*innen üben Einzelstimmrecht aus.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung nach § 7,

(2) der Vorstand nach § 8.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen sowie aus den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht bzw. deren Vertreter*innen.

(2) Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Eine virtuelle MV ist möglich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und des Termins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.

(3) Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(4) Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich oder per E-Mail verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende*n bzw. bei Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter*innen beschlussfähig.

(7) Die MV ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
4. die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung des von/m Schatzmeister*in eingebrachten Haushalts- und Stellenplanes,
7. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. die Auflösung des Vereins.

(8) Die MV fasst ihre Beschlüsse -soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Eine elektronische Wahl ist möglich.

(9) Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(11) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter*innen. Sind alle drei Vorstandssprecher*innen verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen ein/em/er Wahlleiter*in übertragen.

(12) Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(13) Die nicht stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. drei Vorstandssprecher*innen,
- b. sechs weiteren Vorstandsmitglieder*innen. *(prüfen ob 9 oder 12 Vorstandsmitglieder gewollt/besser sind??)*

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. a bis c vertretenen drei Gruppen schlagen je eine Person zur Wahl als Vorstandssprecher*in und je zwei *(drei?)* Personen für eines der drei Vorstandsämter vor.

2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die drei Vorstandssprecher*innen. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der drei Vorstandssprecher*innen eine/ einen Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei anderen sind gleichberechtigte Stellvertreter*innen. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Vertragsabschlüsse mit finanziellen Auswirkungen über 10.000,- € bedürfen Vorstandsbeschlüssen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter*innen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten MV. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, eine*n Nachfolger*in zu bestellen.

(5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Seine Aufgaben sind insbesondere

a. Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel

b. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern soweit nicht die MV endgültig entscheidet

c. Bestellung der Geschäftsführung

d. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans

e. Aufstellung des Vorjahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Folgejahres und Vorlage bei der MV bis zum Jahresende, einschließlich Geschäftsbericht

f. Regelung von eilbedürftigen Angelegenheiten, für deren Entscheidung eine MV zuständig wäre, die Ladungsmodalitäten aber nicht abgewartet werden können. Der Beschluss der MV ist nachzuholen.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von eine/r/m seiner/ihrer Stellvertreter*innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf mind. zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(9) Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer*in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

(3) Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

(4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführer*in sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG

(1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/ die gewählte Schatzmeister*in verantwortlich.

(2) Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nicht zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.

(3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Tätigkeiten, die sich aus § 2 ergeben und Spenden. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

(4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister*in aufzustellenden Haushaltsplanes.

§ 11 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Kreis Bergstraße, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

(3) Sofern die MV nicht besondere Liquidator*innen bestellt, werden die drei Vorstandssprecher*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2020 in Kraft.

Beitragsordnung

Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße e.V.

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Kreis Bergstraße e.V. (LPV HP) hat bei ihrer Gründungsversammlung am xx.xx.2021 gemäß § xxx Absatz xxx der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften:

(Bei Beitritt des Kreises: a.1. Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Bergstraße ist ein Festbetrag mit jährlich 25.000 EUR.)

a.2. Für die Kommunen des Kreises Bergstraße wird ein Betrag von 0,20 € je Einwohner und 1,00 € je ha potentiell zu pflegender Gemarkungsfläche festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen jährlich zum Stichtag 30.06. ermittelt und zum Folgejahr ab 1.1. entsprechend dem Ergebnis angepasst.

Die Gebietskörperschaften zahlen eine Aufwandentschädigung von 10 % der Kosten der beauftragten und durchgeführten Pflegemaßnahmen an den Landschaftspflegeverband. Für Maßnahmen in Schutzgebieten entfällt dieser Zuschlag.

b. Für die Gruppe der Naturschutzvereinigungen 50,00 €

c. Für die Gruppe der Landwirtschaft:

c.1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung 100,00 €

c.2. Für Landwirt*innen 50 €

c.3. Für Schäfereibetriebe 30,00 €.

2. Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt*innen im Sinne von § xxx Absatz xxx der Vereinssatzung mindestens 30,00 €

b. Für Wirtschaftsunternehmen mindestens 150,00 €

c. Für sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen, mindestens 70,00 €

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das LPV-Konto zu überweisen.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

§ 4 Sonderregelungen

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß § 1 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.



KREIS BERGSTRASSE
DER KREISAUSSCHUSS
DER LANDRAT



Biodiversität
in Hessen

Landschaftspflegeverband

Neugründung für den Kreis Bergstraße –

Partner für die Landschaft

Im Kreis Bergstraße gibt es hervorragende Naturpotenziale. Ihre Pflege und Erhaltung für die kommenden Generationen muss uns Auftrag sein!



In der Rheinebene geht durch intensive Flächennutzung viel naturnaher Lebensraum verloren. Hier steht eine stärkere Vernetzung im Vordergrund.



An der Bergstraße und im Odenwald liegt das Problem eher im Rückzug der Landwirtschaft. Bachtälchen wachsen zu und Brombeergestrüpp breitet sich aus.



Die Biodiversitätskonferenz fordert:

Wir brauchen einen **Landschaftspflegeverband** im Kreis!



Landschaftspflegeverbände sind im Bundesnaturschutzgesetz

als bevorzugte Umsetzungsorgane für Naturschutz und Landschaftspflege verankert.



Ziele eines LPV

- ein flächendeckendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensräume aufbauen
- die regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft erhalten
- Impulse für eine nachhaltige Regional-entwicklung und umweltverträgliche Landnutzung geben
- eine flächendeckende, möglichst nachhaltige bäuerliche Landwirtschaft erhalten

Grundprinzipien, Leistungen, Vorteile

- **Vorstand drittelparitätisch**
- Landschaftspflegeverbände sind freiwillige und gleichberechtigte Zusammenschlüsse von Vertretern der **Land- und Forstwirtschaft**, des **Naturschutzes** und der **Politik**. Sie sind zu gleichen Teilen im Vorstand des Verbands vertreten.
- **Maßnahmen freiwillig**
- Landschaftspflegeverbände werden **nur auf Wunsch** der Grundstückseigentümer wie Gemeinden, Privatpersonen oder Verbände tätig. Die Entscheidung, ob eine Maßnahme durchgeführt wird, liegt beim Grundstückseigentümer und beim Vorstand des Landschaftspflegeverbands.
Landschaftspflegeverbände haben als gemeinnützige, eingetragene Vereine keine hoheitlichen Befugnisse.
- **Organisation schlank**
Landschaftspflegeverbände sind schlanke Strukturen mit maximal 3 Mitarbeiter*innen.
- Denn: Landschaftspflegeverbände sind **Netzwerker**: Sie verbinden die relevanten Akteure vor Ort und schaffen so Synergien für die Region.
- **Für Kommunen**
- Kompetente Ansprechpartner für Naturschutzfragen
- **Akquise von Fördermitteln**, Vervielfachung von kommunalen Mitteln
- Abwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Pflegeplänen und Landschaftspflegemaßnahmen = **Entlastung der Verwaltung**
- Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Bürgeraktionen
- **Für Naturschutzverbände**
- **Starker Partner** für neue Ideen
- Kompetente Ansprechpartner für Naturschutzfragen
- Abwicklung und Verwaltung von Landschaftspflegemaßnahmen
- Ausführen von Landschaftspflegearbeiten = Einkommensmöglichkeit
- **Für die Landwirtschaft**
- **Zusatzekommen** durch Ausführen von Landschaftspflegearbeiten und Vermarktungsprojekte
- Kompetente Ansprechpartner für Naturschutzfragen; **Naturschutzberatung**
- Direkte Mitsprache bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen
- Imagegewinn durch öffentliche Darstellung der Landschaftspflegearbeiten

Finanzierung

- Land übernimmt bis zu 150.000 € jährliche Kosten
- Zum Start ist eine IKZ-Förderung über das Land möglich bis maximal 100.000 €
- Jährliche Mitgliedsbeiträge für Kommunen sollen sich in einer Größenordnung von 2.000 – 10.000 € bewegen
 - Mit dem Mitgliedsbeitrag sind nicht alle möglichen Leistungen des LPV „bezahlt“. Abgerechnet wird über jährlichen Maßnahmenplan.

**Dazu müssen Minimum 4
Kommunen beim Start
dabei sein**

**Die angezapften Fördertöpfe übersteigen
Mitgliedsbeiträge/ Kommune meistens deutlich**

Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar e.V.

Beispiele aus der Praxis

- Projektidee
- Fördermöglichkeiten prüfen
- Abstimmung mit Fachbeirat
- Beschluss durch die Mitgliederversammlung
- Beantragung von Fördermitteln
- Kontaktaufnahme
 - mit Eigentümern
 - mit Landwirten/Dienstleistern
 - mit Kommune, Jägern, Naturschutzvereinen, Forst, Wasserrechtsamt,...
- Maßnahmenbeauftragung
- Projektbegleitung
- Sicherstellung der Folgepflege / Ausweitung des Projektgebietes
- Erfolgskontrolle

Heddesbach

**Offenhaltung der Landschaft /
Schutz der Äskulapnatter**

Rhein-Neckar e.V.
Managementverband







Eberbach (Brombach)
Freistellung von Trockenmauern



Heddesbach Sanierung von Trockenmauern

Rhein-Neckar e.V.
Bauverbund







Dossenheim
**Offenhaltung der Landschaft /
Pflege von Waldwiesentälern**



Neckarbischofsheim Anlegen von Amphibienlaichgewässern

ein-Neckar e.V.
altungsverband





Gelbbauchunke, Foto: www.nabu.de

Rebhuhn-Schutzprojekt



Bild 2: Rebhuhn; Foto René Greiner, LJV BW



- seit 2017 konnten ca. **54 ha Blühflächen** mit Landwirten angelegt werden

Weitere Projekte

- **Umweltbildung über Streuobstpädagogen**
- **Nisthilfenaktion**
- **Bauhofmitarbeiterkurse**



LPV-Gründung im Landkreis Bergstraße - Terminschiene

- Werbung zum Mitmachen
- Beteiligung der Landwirtschaft
- Vorteile allen Beteiligten aufzeigen; Maßnahmenbeispiele; Benefit
- Vorbereitung der Gründung (Gründungsversammlung, Satzung)
- Finanzierungskonzept erstellen
- Gründungsmitglieder zusammenstellen
- Vorschläge für die Besetzung des Vorstands und eines Beirats
- Gründungsversammlung nach der Kommunalwahl 2021

Fragen und Anregungen

- Welche Stadt / Gemeinde ist dabei?
- Welche Landwirte haben Interesse, Maßnahmen durchzuführen?
- Wer hat Interesse an der Mitarbeit im Vorstand oder im Beirat?
- Gibt es konkrete Projektvorschläge?



KOOPERATIONSVEREINBARUNG LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ IN HESSEN 2021

Vereinbarung zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten Volker Bouffier und

die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Priska Hinz,

dem BUND Landesverband Hessen e.V.,

dem Hessischen Bauernverband e.V.,

der HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.,

der Hessischen Landjugend e.V.,

der LSV - Land schafft Verbindung Hessen e.V.,

dem NABU Landesverband Hessen e.V. und

der VÖL - Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e. V.



PRÄAMBEL

Der Verlust der Artenvielfalt und die zunehmende Belastung der natürlichen Ressourcen in den vergangenen Jahrzehnten erfordern nochmals eine deutliche Verstärkung der bisherigen Anstrengungen.

Die Umkehrung des Trends, die Erhaltung und die Wiederherstellung vielfältiger Landschaften und Lebensräume ist eine Jahrhundertaufgabe. Hierbei ist darauf zu achten, dass dabei nicht Probleme in andere Regionen der Erde verlagert werden.

In der öffentlichen Diskussion wird das Problem oft an der landwirtschaftlichen Erzeugung festgemacht. Dabei wird meist vergessen, dass die Landwirtinnen und Landwirte unter einem enormen Preisdruck des Handels stehen und darunter leiden, dass Konsumentinnen und Konsumenten nicht bereit sind, für hochwertige Lebensmittel und die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft angemessene Preise zu zahlen. Das führt zwangsläufig dazu, dass Landwirtinnen und Landwirte in dem Bestreben am gesellschaftlichen Wohlstand in gleicher Weise teilzuhaben, auf der verfügbaren Fläche immer kostengünstiger erzeugen müssen, um am Markt bestehen zu können.

Die Verantwortung dafür trägt die gesamte Gesellschaft.

Mit einem hohen Anteil an ökologisch bewirtschafteter Fläche, der Förderung von lebensraumangepasster Weidetierhaltung und von regionaler Verarbeitung und Vermarktung in den Ökomodellregionen sowie einem stetig gewachsenen Budget für Landschaftspflegemaßnahmen bestehen in Hessen im Bundesvergleich bereits gute Voraussetzungen für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen, auch da bereits heute eine hohe Teilnahmequote an freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen zu verzeichnen ist.

Wir wollen gemeinsam auf Augenhöhe und im wechselseitigen Respekt diese Herausforderung annehmen.

Die Landwirtschaft erkennt an, dass sie einen großen Teil der hessischen Landesfläche bewirtschaftet und deswegen ihre Mitwirkung beim Schutz von Biodiversität, Gewässergüte und Klima entscheidend für den Erfolg ist. Alle Beteiligten am Runden Tisch wollen dem hohen Erwartungsniveau gerecht werden und verstehen die Vereinbarung als klares Bekenntnis zur Zukunft des Landwirtschaftsstandortes Hessen mit wirtschaftlich tragfähigen Betrieben. Die Landesregierung bekennt sich zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen genauso wie

zur Zukunft der landwirtschaftlichen Produktion in Hessen und will ihrer Verantwortung durch die Bereitstellung der notwendigen Planungsinstrumente und finanziellen und personellen Ressourcen gerecht werden.

Auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und gerade in Siedlungsbereichen sind ebenfalls die Anstrengungen zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität zu optimieren.

Der Naturschutz erkennt an, dass die als notwendig erkannten Maßnahmen nicht auf Kosten des Einkommens und der Zukunft landwirtschaftlicher Familienbetriebe gehen darf.

Die Beteiligten am Runden Tisch sind sich der Tatsache bewusst, dass wesentliche Rahmenbedingungen für ökologische und wirtschaftliche Entwicklung durch die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) für die Jahre 2023 bis 2027 bestimmt werden. Sie beteiligen sich unabhängig von den nachstehenden Vereinbarungen an deren Ausgestaltung in Hessen mit dem Ziel, regionale Spielräume für eine Verbesserung der Biodiversität zu nutzen.

Die Beteiligten am Runden Tisch erkennen an, dass die weltweiten Verflechtungen über Im- und Exporte vielfältige Auswirkungen auf Natur- und Klimaschutz haben, die es bei den konkreten Maßnahmen auch in Hessen zu berücksichtigen gilt.

Dass die Erreichung ehrgeiziger Ziele des ständigen Dialogs bedarf, darüber sind sich alle Beteiligten am Runden Tisch einig. Er findet auf Arbeitsebene im einzurichtenden Fachausschuss Biodiversität des Kuratoriums für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen statt und wird ergänzt durch jährliche Zusammenkünfte des Runden Tisches.

1 | ZIELE FÜR MEHR NATUR-, UMWELT- UND KLIMASCHUTZ IN DER AGRARLANDSCHAFT

Alle Beteiligten am Runden Tisch wollen mit den nachstehend genannten Maßnahmen vorrangig erreichen, dass

- Artenhilfsprogramme zu Gunsten bedrohter Arten des Offenlandes zielgerichtet und erfolgreich umgesetzt werden,
- die geschützten Lebensraumtypen in FFH-Gebieten des Offenlandes in einen günstigen Erhaltungszustand geführt werden (möglichst Erhaltungsgrad A),
- Gewässerstruktur und Gewässergüte stetig verbessert werden und Fließgewässer sich natürlich entwickeln können,
- Lebensraumvernetzende Landschaftselemente die hessischen Schutzgebiete verbinden,
- in ausgedehnten Ackerlandschaften ein angemessener Anteil an Refugialflächen (Brachen, Blühflächen) vorgehalten wird und
- die Lebensbedingungen von Insektenarten verbessert werden.

2 | ZUSAMMENARBEIT VERBESSERN, MEHR KOOPERATION MÖGLICH MACHEN

a) Intensivierung und Stärkung der Biodiversitätsberatung im Bereich Landwirtschaft

Die praxisnahe und zielgerichtete Beratung der Bäuerinnen und Bauern, des Weinbaus und der Gartenbaubetriebe in Fragen von Natur- und Klimaschutz ist ein wesentlicher Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung geeigneter Maßnahmen.

Dazu soll ab 2022 ein Fachgebiet Biodiversitätsberatung beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) eingerichtet werden. Dieses Fachgebiet soll eigenständig etabliert werden. Es muss personell so ausgestattet sein, dass es möglich ist,

- alle Landkreise des Landes mit adäquaten Angeboten abzudecken,
- alle Betriebs- und Anbauformen anzusprechen,
- die Fachdienste vor Ort zu unterstützen und
- zur praxisnahen Weiterentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen beizutragen.

Die Beteiligten am Runden Tisch gehen dabei von einem Bedarf in der Größenordnung von 16 Beratungskräften aus. Das Personal für die Biodiversitätsberatung sollte sowohl im Bereich Landwirtschaft wie auch im Bereich Naturschutz Qualifikationen aufweisen. Es erfolgt eine Qualifizierung der Biodiversitätsberatung sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch im Bereich Naturschutz.

Zur Begleitung der Arbeit des Fachgebiets wird schnellstmöglich ein mit Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände und des landwirtschaftlichen Berufsstandes von haupt- und ehrenamtlicher Seite paritätisch besetzter Fachausschuss Biodiversität beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen in Hessen eingerichtet.

Fortbildungsangebote für die Bereiche Landwirtschaft und Naturschutz sollen unter Einbindung der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung vom Fachausschuss Biodiversität erarbeitet werden.

Die enge Zusammenarbeit der Biodiversitätsberatung mit den Landschaftspflegeverbänden wird aktiv vorangetrieben.

b) Ausbau des Vertragsnaturschutzes

Die Förderung von freiwilligen Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte soll ausgedehnt werden. Hierfür ist ab 2022 eine Aufstockung der entsprechenden Landesmittel um mindestens 7 Mio. in 2022, 10 Mio. in 2023 und 13 Mio. Euro in 2024 vorzusehen. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen

- die Ausdehnung der vertraglich gebundenen Fläche,
- die bestmögliche Ausrichtung auf den naturschutzfachlichen Bedarf,
- die Anhebung der Prämiensätze und ihre regionale Differenzierung unter Ausschöpfung der Potenziale des Beihilferechts,
- die Einführung kooperativer Ansätze nach dem sog. niederländischen Modell in größerem Umfang und
- eine an den ökologischen Bedürfnissen und den Planungshorizonten der Landwirtschaft orientierte Anpassung der Vertragslaufzeiten

erreicht werden.

Ein ausreichender Anteil „nichtproduktiver Flächen und Elemente“ bspw. Altgrasstreifen, Brachen und Blühflächen im Acker- und Grünland ist erforderlich, um den Rückgang der Biodiversität zu stoppen. Ein Anteil von 7% muss in Schwerpunkträumen bedrohter Offenlandarten (aktuell Feldflurprojekte) durch freiwillige Maßnahmen in Kombination mit den Anforderungen des GLÖZ 9 der künftigen GAP-Förderperiode zeitnah erreicht werden. Der Vertragsnaturschutz muss hierbei zielgerichtet beworben werden und eine attraktive Finanzierung bieten, um die notwendigen Anteile von Refugialflächen zu erreichen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen des Vertragsverletzungsverfahrens FFH wird bis Ende 2022 ein Konzept erarbeitet und unverzüglich umgesetzt, das den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Grünland-Lebensraumtypen mit Vertragsnaturschutzmitteln sicherstellt.

Die Beteiligten am Runden Tisch erkennen die Bedeutung einer lebensraumangepassten Weidetierhaltung mit ihren Leistungen für die Biodiversität, die Pflege des Offenlandes und als nachhaltiges System zur Erzeugung tierischer Lebensmittel an und unterstützen deren weitestmögliche Förderung.

c) Unterstützung kooperativer Ansätze im Bereich Biodiversität

Kooperative Ansätze bei der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen verbinden Möglichkeiten der räumlichen und fachlichen Steuerung, der besseren Integration in landwirtschaftliche Betriebsstrukturen und Abläufe mit einem hohen Potenzial für eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Landwirtinnen und Landwirte eines Gebiets werden dabei unterstützt, sich in überbetrieblichen Gemeinschaften zusammenzuschließen. Ziel ist es dabei, sich untereinander und mit dem regionalen Naturschutz über die Förderung gebietsspezifischer Arten und Lebensräume abzustimmen und geeignete Maßnahmen zu finden und umzusetzen. Gleichzeitig sollen sich Landwirt*innen und Naturschützer*innen vernetzen und Know-how austauschen.

Im Kontext der neuen Förderperiode und deren Umsetzung werden Kooperationen zur gemeinschaftlichen Lösung biodiversitätsrelevanter Aufgaben verstärkt angestrebt. Eine am „niederländischen Modell“ orientierte Umsetzung soll mit Landesmitteln pilothaft ab Beginn der neuen Förderperiode erprobt werden. Hierbei wird zunächst eine Schwerpunktsetzung auf Gebiete/Regionen angestrebt, die für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen für den Erhalt artenreichen Grünlands sowie beim speziellen Artenschutz in Ackerlebensräumen eine bedeutende Rolle spielen.

d) Einrichtung von Landschaftspflegeverbänden

Landschaftspflegeverbände werden zur Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen in allen Landkreisen bis 2023 eingerichtet. Alle beteiligten Verbände des Runden Tisches unterstützen die hessenweite Etablierung und dauerhafte Förderung der Landschaftspflegeverbände nach Kräften mit ihren Mitgliedern vor Ort, damit die paritätische Besetzung von Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft und Naturschutz gewährleistet werden kann und so gemeinsam bestmögliche Lösungsansätze gefunden werden können. Die Biodiversitätsberatung soll auch in Abstimmung mit den Landschaftspflegeverbänden erfolgen. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Biodiversitätsberatung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) und den Landschaftspflegeverbänden ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe.

e) Aus- und Aufbau eines Netzes landwirtschaftlicher Demonstrationsbetriebe für Artenvielfalt

Die in die Biodiversitätsberatung eingebundenen Betriebe werden zu einem Netz von Demonstrationsbetrieben zusammengefasst, die als Multiplikatoren für Beispiele guter Praxis in die gesamte Landwirtschaft fungieren. Sie sollen auch als Standorte für Demonstrationsveranstaltungen und Vortragstagungen zur Verfügung stehen. Angelehnt an das Projekt „100 nachhaltige Bauernhöfe“ soll entsprechend ein Demonstrationsnetzwerk aus landwirtschaftlichen Betrieben für die Belange Artenvielfalt etabliert werden. Eine repräsentative Anzahl und Verteilung von Betrieben zur Klärung offener Fragestellungen und zur Entwicklung einer guten Praxis ist anzustreben. Für die Umsetzung biodiversitätssteigernder Maßnahmen erhalten die Landwirtinnen und Landwirte einen finanziellen Ausgleich aus den Vertragsnaturschutzprogrammen.

Die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandspauschalen für die Beteiligung am Netzwerk der Demonstrationsbetriebe, die Durchführung von Betriebsbesichtigungen oder die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen des LLH wird geprüft.

Die Durchführung von „Feldtagen Biodiversität“ wird in Zusammenarbeit mit den Demonstrationsbetrieben und unter Berücksichtigung aller Produktionsformen und Bewirtschaftungsarten geplant.

3 | INSEKTENSCHUTZ ALS GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE AUSGESTALTEN

a) Biotopverbund

Ein kohärenter flächenwirksamer Biotopverbund von ökologisch wertvollen Habitaten ist notwendig, um den Insektenrückgang auf Ebene der gesamten Landesfläche aufzuhalten. Es soll deshalb bis zum Jahr 2028 ein landesweiter Biotopverbund geschaffen werden, der auch unter Berücksichtigung der naturräumlichen und agrarstrukturellen Besonderheiten landesweit 15 Prozent der Fläche des Offenlandes umfasst. Kernelemente eines Biotopverbundes bleiben Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sowie das angedachte Nationale Naturmonument Grünes Band. Zur Erreichung des 15 Prozent-Ziels im Offenland müssen jedoch weitere Landschaftselemente einbezogen und für den Biotopverbund aufgewertet werden. Als bestehende Landschaftselemente kommen Gewässerrandstreifen und andere lineare Landschaftselemente wie Wegraine, Hecken und Baumreihen in Betracht, die jedoch jeweils dauerhaft ökologisch aufgewertet werden müssen. Der Biotopverbund muss so ausgestaltet sein, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 15 Prozent der Fläche des Offenlandes erreicht wird.

Zur Nutzbarmachung bestehender Kompensationsflächen soll das landesweite Kompensationsflächenkataster aktualisiert und die Möglichkeiten zur Beseitigung von Umsetzungsdefiziten verbessert werden.

b) Insektenschutz in Siedlungen und an Verkehrsflächen

Die Beteiligten am Runden Tisch fordern gemeinsam eine weitere Reduzierung der Bodenversiegelung. Bis 2040 soll das Ziel einer Netto-Neuversiegelung von 0 ha erreicht werden. Das Ziel Innenentwicklung statt Außenentwicklung soll verstärkt im Rahmen der Förderung der Dorf- und Regionalentwicklung verfolgt und mit weiteren Anreizen versehen werden (digitales Potentialflächenkataster).

Die Pestizidvermeidung betrifft auch öffentliches Grün, Bahngleise, Verkehrsflächen und Maßnahmen im Siedlungsbereich.

Zur Verringerung des Herbizideinsatzes auf Gleiskörpern werden der Dialog mit den Betreibern und begonnene Pilotvorhaben fortgesetzt und Einigungen zur verpflichtenden Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes eingefordert.

Die Anlage von Freiflächen-Photovoltaik soll begrenzt bleiben und stattdessen Anreize für die Photovoltaik in Siedlungsflächen verstärkt werden. Davon zu unterscheiden ist die Agri-Photovoltaik, deren Anwendung die gemeinsame Nutzung der Flächen zur Erzeugung regionaler Lebensmittel und Erwirtschaftung von ergänzenden Einkünften der Landwirtschaft sowie die Reduzierung klimaschädlicher Gase aus der Verwertung fossiler Energie und naturschutzförderliche Unternutzung ermöglicht.

Bei der Kompensation werden möglichst flächensparsame Kompensationsmöglichkeiten bevorzugt, sofern dies dem Ziel einer gleichartigen und gleichwertigen Kompensation nicht entgegensteht.

Nachdem auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung zur Reduzierung von Lichtverschmutzung getroffen wurde, wird sich das Land Hessen zum Schutz der Insekten um eine rasche Umsetzung dieser Regelungen bemühen und insbesondere die breite Kommunikation der Maßnahmen zu Reduzierung der Lichtverschmutzung befördern. Insbesondere in der freien Landschaft muss eine gesetzliche Handhabe zum Verbot von lichtemittierenden Werbeanlagen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Himmelsstrahler verboten und die Beleuchtung von Fassaden eingeschränkt werden.

Die öffentliche Hand hat mit ihrem Flächeneigentum eine Vorbildrolle für den Schutz von Insekten. Mit der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes bis Ende 2022 soll diese besondere Verantwortung betont werden. Dabei müssen Regelungen zur insektenfreundlichen Pflege von Straßenbegleitflächen und zur insektenfreundlichen Gestaltung von öffentlichen Grünflächen einschließlich Fassaden und Dächern sowie zur besonderen Bedeutung des Insektenschutzes bei der Bewirtschaftung öffentlicher Liegenschaften gemacht werden.

Auch private Grünflächen müssen einen Beitrag zum Insektenschutz leisten. Mit der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes - HENatG wird ein gesetzliches Verbot von Schottergärten angestrebt.

c) Insektenschutz mit der Landwirtschaft

Bis 2022 wird das Land eine Strategie zur Verringerung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erarbeiten.

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel leistet der Ökologische Landbau, dessen Ausbau auf 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Jahr 2025 erfolgen soll. Aufgrund des bereits erreichten Ausbaus der ökolo-



gisch bewirtschafteten Fläche und der im Bundesvergleich ebenfalls stabilen Grünlandnutzung hat Hessen bereits eine erhebliche Verringerung der Pflanzenschutzmittelmenge erreicht.

Die Beteiligten am Runden Tisch streben eine weitere Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030 um 30 Prozent der Menge an.

Die Forschung, Erprobung und Beratung zu biologischen und integrierten Alternativverfahren im Pflanzenschutz in verschiedenen Anbauformen muss zu diesem Zweck ausgebaut werden. Dazu zählt neben einer vielfältigen Fruchtfolge die Einrichtung von Demonstrationsbetrieben sowie die Einbeziehung des Pflanzenschutzdienstes und des LLH mit dem Ziel der entsprechenden Begleitung und Beratung der Maßnahmen.

Eine der effektivsten Stellschrauben zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist die Förderung einer diesbezüglich zielführenden Fruchtfolge. Die Förderung von vielfältigen, ökologisch sinnvollen Fruchtfolgen ist deshalb im Hinblick auf den Insektenschutz und die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln von hoher Bedeutung. Sofern es förderrechtlich zulässig ist, sollen mit der Ausgestaltung der neuen Förderperiode neben der entsprechenden Ökoregelung Förderprogramme für besonders wertvolle Fruchtfolgen aufgelegt werden. Damit soll die ackerbaulich genutzte Fläche mit vielfältigen Fruchtfolgen in Hessen erweitert werden.


Der Austragspfad Abdrift soll im Rahmen eines Projektes untersucht werden.

Die Beteiligten am Runden Tisch verständigen sich auf eine kontinuierliche Begleitung der Umsetzung des Pflanzenschutzmittelreduzierungsprozesses.

Weil aus den auf gesetzlicher Grundlage bundesweit erhobenen Daten keine bundeslandsspezifischen Aussagen abgeleitet werden können, wird ein Netz aus regional und betriebs- bzw. anbauformspezifisch repräsentativen Betrieben eingerichtet, das Daten zur Entwicklung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes liefert.

Auf der Grundlage der so erhobenen Daten wird die Zielsetzung erstmals im Jahr 2025 evaluiert und anbauformbezogen konkretisiert.

Die Beteiligten am Runden Tisch stimmen darin überein, im Einklang mit den novellierten bundesrechtlichen Regelungen zum Insektenschutz eine Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen in den hessischen FFH-Gebieten ohne Herbizide und bienengefährliche (Kennzeichnung B1 bis B3) sowie bestäuberschädigende (Kennzeichnung NN410) Insektizide anzustreben. Hierzu werden die Beteiligten am Runden Tisch geeignete kooperative und freiwillige Maßnahmen vereinbaren.



Bei der Anwendung der bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmen von den Verboten der Pflanzenschutzmittelanwendung in Schutzgebieten gewährleisten die in Hessen zuständigen Behörden einen verantwortungsvollen Umgang.

Die Beteiligten am Runden Tisch erkennen die Probleme, die eine Ausdehnung unterschiedlicher Methoden des Folieneinsatzes in der Landwirtschaft für die Tierwelt mit sich bringt. Dieses Thema soll gemeinsam mit allen Beteiligten (Anbauregionen, Vermarkter, Naturschutzverwaltung, Naturschutzverbände) in einem separaten Dialogprozess weiterbearbeitet werden.

Die Landesregierung wird auf ein Handels- bzw. Anwendungsverbot von Bremsenfallen hinwirken und bis dahin über die geringe Wirksamkeit bei hohen Insektenverlusten aufklären. Ihr Einsatz soll in den Naturschutzgebieten verboten und in den FFH- und Vogelschutzgebieten einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

4 | GEWÄSSERGÜTE GEMEINSAM VERBESSERN

a) Gewässerschutzorientierte Landwirtschaftsberatung vertiefen

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) führt das Land Hessen in Maßnahmenräumen die gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf den Grundwasserschutz und den Fließgewässerschutz durch. Die Maßnahmenräume umfassen insgesamt rund 340.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Von den knapp 20.000 landwirtschaftlichen Betrieben Hessens liegen rd. 10.760 Betriebe innerhalb der Maßnahmenräume, die im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und eine angepasste Bewirtschaftung beraten werden sollen. Die Beratung umfasst die gewässerschutzkonforme Düngung und den Pflanzenbau, vegetationsbegleitende Maßnahmen sowie den Schutz vor erosiven Einträgen in die Gewässer. Die Erfolge der Beratung werden messbar dokumentiert. Die Inhalte der Beratung sollen, soweit im derzeitigen Verfahrensstand der Vergabe möglich, hinsichtlich eines ganzheitlicheren Ansatzes zum Humusaufbau, zu den Fruchtfolgen und zum Anbau von Zwischenfrüchten vertieft werden. Die Beteiligten am Runden Tisch sind sich einig, dass angesichts der Herausforderungen durch die neue Düngeverordnung und des in zahlreichen Grundwasserkörpern weiterhin noch nicht guten chemischen Zustands bezüglich Nitrat aber auch Phosphat die gewässerschutzorientierte Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe fortgeführt werden soll. Das Land Hessen wird die gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung fortsetzen und die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Die Beteiligten am Runden Tisch setzen sich bei ihren Mitgliedern für die Teilnahme an der Beratung ein.

b) Gewässergüte verbessern und Gewässerentwicklung fördern

Die Beteiligten am Runden Tisch sind sich einig, dass die zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die zur Umsetzung des Programms „100 Wilde Bäche für Hessen“ notwendige Verbesserung der Gewässergüte in Hessen eines wohlgeplanten und gemeinsamen Handelns bedarf.

Die Flächen unmittelbar am Gewässerrand schützen Gewässer vor Einträgen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und tragen dazu bei, Wasser zu speichern und den Wasserabfluss zu sichern. Zudem bieten sie vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Wanderkorridor und bieten Fließgewässern Möglichkeiten zur dynamischen Entwicklung. So gelingt es,

eine natürliche Entwicklung der Gewässer und die Vernetzung von Lebensräumen wirksam zu fördern.

Die Beteiligten am Runden Tisch stellen fest, dass aufgrund der vielfältigen Bewirtschaftungsauflagen durch das Wasser-, Dünge- und Pflanzenschutzrecht Gewässerrandstreifen nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden können. Insofern besteht eine Win-win-Situation, wenn die Gewässerrandstreifen zukünftig zur Erfüllung ihrer gewässerökologischen Funktion der freien Gewässerentwicklung dienen können und gleichzeitig die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte durch einen Maßnahmenmix einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Um den Gewässern in Hessen ausreichend Raum zur Gewässerentwicklung zu geben und damit die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen, verständigen sich die Beteiligten am Runden Tisch auf das gemeinsam anzustrebende Ziel, im Außenbereich in einer Breite von in der Regel 10 m rechts und links der Fließgewässer auf freiwilliger Basis möglichst nutzungsfrei für die Gewässerentwicklung bereit zu stellen soweit keine agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Gründe dem entgegenstehen.

Zur Umsetzung dieses Streifens sollen die folgenden Instrumente verstärkt genutzt werden:

- Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Naturschutzrechts,
- Entwicklung von Ökokontomaßnahmen durch die Ökoagentur,
- Flächentausch,
- Förderung im Rahmen der HALM-Maßnahme „Gewässerrandstreifen“ sowie Kooperationen („Niederländisches Modell“),
- Flächenstilllegung im Rahmen der Umsetzung der GAP:
GLÖZ 4 Standard (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen),
GLÖZ 9 Standard (Mindestanteil des Ackerlands an nichtproduktiven Flächen) und
Öko-Regelungen (Acker- und Dauerkulturbrache, Altgrastreifen).

Ziel ist es, pro Jahr an 1.000 km Gewässerstrecke die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die vorstehend genannten Instrumente zur Gewässerentwicklung bereit zu stellen.

Es ist zunächst eine Priorisierung des Gewässernetzes der WRRL vorzusehen. Innerhalb des WRRL-Netzes sollten vor allem die eutrophierten Gebiete, die Gewässer in FFH-Gebieten sowie der „100 Wilden Bäche“ vorrangig betrachtet werden. Im Hinblick auf das Gesamtgewäs-

ernetz Hessen erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung durch die Wasserbehörden. Etwaige Änderungen werden in die Karte des Gewässernetz Hessen eingepflegt und veröffentlicht.

Alle Beteiligten am Runden Tisch unterstützen darüber hinaus das Ziel, im Rahmen von HALM in der nächsten Förderperiode durch die Ausschöpfung des beihilferechtlichen Rahmens attraktive und praktikable Angebote für einen ergänzenden Pufferstreifen im Abstand von 10 - 30 m zu entwickeln und diese durch aktive Bewerbung und schwerpunktmäßige Beratung anzubieten.

c) Verstärkung der Flächenbereitstellung für die Gewässerrenaturierung

Bei der Realisierung von Strukturmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 stellt die mangelnde Flächenbereitstellung einen, wenn nicht den entscheidenden Engpass dar. Die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren, der Flächenankauf, der Flächentausch oder die Entschädigung sind die Instrumente, um im Einklang mit der Landwirtschaft hinreichend breite Gewässerentwicklungskorridore entlang der Gewässer zur Verfügung stellen zu können.

Die Beteiligten am Runden Tisch sehen zur erfolgreichen und kooperativen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Notwendigkeit, zusätzliche Ressourcen in Höhe von fünf Mio. Euro jährlich für die Verstärkung der Flächenbereitstellung, z.B. Flächenankauf, zur Verfügung zu stellen. Das Land Hessen wird entsprechende Haushaltsmittel bereitstellen, mit dem Ziel eine Unterstützung bei der Flächenbereitstellung in einer Größenordnung von fünf Personenäquivalenten für jeden Regierungsbezirk zu ermöglichen. Im Rahmen der Flächenbereitstellung sollen auch die verschiedenen Möglichkeiten des Flächenmanagements und der Flächenbevorratung durch die Hessische Landgesellschaft intensiviert und gestärkt werden. Die Beteiligten am Runden Tisch setzen sich dafür ein, dass die Kapazitäten für Flurneuordnungsverfahren für Naturschutzvorhaben verbessert werden.

d) Beweidung und Gewässer

Zur Verbesserung der Gewässergüte verdienen die Viehtränken an Fließgewässern eine besondere Beachtung. Um Beschädigungen am Uferbereich, Verschmutzung des Gewässers (Verschlammung, Fäkaleintrag), Änderung der Vegetation sowie die Ausbreitung von Weide-

parasiten zu vermeiden, sollen durch eine moderne Gestaltung und Platzierung der Viehtränken (z.B. durch Auszäunung, mobile Viehtränken) diese Anlagen zukünftig gewässerökologisch besser gestaltet werden. Um dies zu erreichen, erfolgt eine aktive Beratung hierzu durch den LLH im Rahmen der Officialberatungen und die landwirtschaftlichen Berufsverbände klären ihre Mitglieder mit entsprechenden Aktionen und Kampagnen auf, mit dem Ziel die Viehtränken in den nächsten zwei Jahren in einen gewässerökologisch verträglichen Zustand zu versetzen. Das Land Hessen unterstützt investive Maßnahmen mit einer Förderung.

5 | FAKTENBASIERT ENTSCHEIDEN, ERFOLGE MESSEN

a) Faktenbasiert entscheiden, Planungsgrundlagen verbessern

Alle Beteiligten am Runden Tisch erwarten zurecht, dass Nutzungseinschränkungen fachlich gut begründet und transparent sind. Die landwirtschaftliche Beratung benötigt flächenbezogene Daten und Maßnahmen-Empfehlungen. Der Naturschutz sowie die Landwirtschaft benötigen Informationen, wo Maßnahmen tatsächlich stattfinden. Der Erhaltungszustand vieler Arten und Lebensräume macht den zielgerichteten Einsatz von Naturschutzmaßnahmen notwendig. Deswegen verständigen sich die Beteiligten am Runden Tisch auf folgende Maßnahmen:

- Schrittweise Anhebung der Mittel für den Lore-Steubing-Forschungsverbund für Biodiversitätsforschung (Ursachen, Wechselwirkungen, Maßnahmen) auf 500.000 Euro jährlich
- Verstärkung der Kapazitäten des HLNUG um vier Stellen für
 - zeitnahe Erarbeitung und Fortschreibung fachlicher Grundlagen für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten und zur Umsetzung von Artenhilfsprogrammen
- regionale Schwerpunktbildung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörden, der Landschaftspflegeverbände und der Ämter für den ländlichen Raum
- flächenbezogene Darstellung von Maßnahmen für die Agrarverwaltung
- verwaltungsinterne Abstimmung zwischen HMUKLV, HLNUG und LLH bei der Konzeption von Vertragsnaturschutzmaßnahmen und der Biodiversitätsberatung

- Personelle Verstärkung des HLNUG zur Aktualisierung des Kompensationsflächenkatasters und der Biotopkartierung (kommunale Maßnahmen sollten möglichst integriert werden)
- Zeitnahe Prüfung der Möglichkeiten zu einer datenschutzrechtlich zulässigen Umsetzung der Darstellung aller mit HALM-Maßnahmen belegten Flächen für die Naturschutzverwaltungen durch das HMUKLV
- Mittelbereitstellung für die Abschätzung der agrarstrukturellen und betrieblichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen über die Auswertung der Ergebnisse der Demonstrationbetriebe
- Mittelbereitstellung für die Kalkulation der HALM-Programmbestandteile unter Einbeziehung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH)

b) Erfolge messen

Alle Beteiligten am Runden Tisch erwarten den Nachweis, dass Naturschutzmittel zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und des Naturhaushaltes eingesetzt werden. Die Beteiligten am Runden Tisch verständigen sich auf folgende Eckpunkte zur Erfolgsmessung:

- Aufbau eines Insektenmonitorings zur Beobachtung der Entwicklung der Artenzahl und Biomasse von Indikatorartengruppen (z.B. Wildbienen, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Laufkäfer) auf repräsentativen Flächen durch schrittweise Anhebung der Mittel auf 600.000 Euro
- Bewertung der Maßnahmenumsetzung sowie des Maßnahmeneffektes durch das HLNUG und ggf. Nachsteuerung der oben beschriebenen Maßnahmen
- Verdichtung des Grundwassermessstellen-Netzes zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (12,5 Mio. Euro in fünf Jahren). Die Repräsentativität der Messstellen für die landwirtschaftliche Landnutzung und der Ausschluss des direkten Zuflusses von Oberflächenwasser sind hierbei zu beachten
- Pflanzenschutzmittel-Monitoring in Oberflächengewässern
- Etablierung eines Beobachtungsnetzes aus naturräumlich und betriebsformbezogenen repräsentativen landwirtschaftlichen Betrieben zur Evaluierung und Messung des Erfolgs der Pflanzenschutzmittelreduktion

Die vorstehenden Punkte unter „Faktenbasiert entscheiden, Erfolge messen“ werden durch den Fachausschuss Biodiversität beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen begleitet.

Wiesbaden, 06. September 2021



Volker Bouffier
Ministerpräsident



Priska Hinz
Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Jörg Nitsch
BUND Landesverband Hessen e.V.



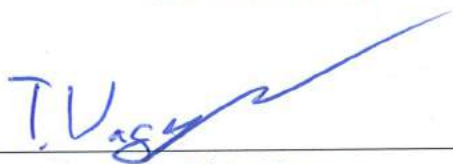
Karsten Schmal
Hessischer Bauernverband e.V.



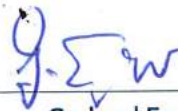
Dr. Tobias Erik Reiners
Hessische Gesellschaft für Ornithologie
und Naturschutz e.V.



Torben Eppstein
Hessische Landjugend e.V.



Tobias Wagner
Land schafft Verbindung Hessen e.V.



Gerhard Eppler
NABU Hessen



Tim Treis
Vereinigung Ökologischer Landbau in
Hessen e.V.



Produkt:	06.02.01
Federführung:	FB 40 Bildung, Kultur und Ehrenamt
Bearbeiter/in:	Manfred Scholz
Datum:	28.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	08.11.2021	
Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss	25.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Kinderrechtesatzung und Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune"**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die thematische Erweiterung des Leitbilds der Stadt Lampertheim im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommune" gemäß der beigefügten Vorlagen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in der 17. Sitzung am 26. Oktober 2018 die Teilnahme am Vorhaben „Kinderfreundliche Kommune“, einer gemeinsamen Initiative von UNICEF und dem deutschen Kinderhilfswerk. Ziel ist es, Lampertheim kindgerechter zu gestalten und die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention weiter in den Vordergrund zu stellen. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Lampertheim und dem Verein „Kinderfreundliche Kommune e.V.“ wurde am 23. Mai 2019 unterzeichnet.

Kinderfreundliche Kommune e.V. zeichnet Städte und Gemeinden aus, die für die lokale Umsetzung der Kinderrechte – unter Beteiligung der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen – verbindliche Ziele in einem Aktionsplan entwickeln. Der Aktionsplan und damit die Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in der 30. Sitzung am 11. Dezember 2020 beschlossen. Daraufhin wurde der Stadt Lampertheim am 08. Februar 2021 das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ verliehen.

Die Maßnahme 5.2.1.1 „Strategische Sicherung der Kinderrechte“ des Aktionsplans sieht eine stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte vor. Um dieses Ziel zu erreichen soll die Stadtverordnetenversammlung in einem Beschluss festlegen, dass die Kinderrechtskonvention als Grundlage des politischen Handelns anzuerkennen ist. Es soll geprüft werden, ob dieser Beschluss im Ortsrecht aufgenommen wird. Außerdem soll das Leitbild der Stadt Lampertheim um einen Textteil ergänzt werden, der Bezug auf die Berücksichtigung der UN Kinderrechtskonventionen nimmt.

Im Mai/Juni 2021 wurde durch den städtischen Justiziar Herr Wolfgang Scherer ein Satzungsentwurf (Kinderrechtesatzung) erarbeitet, welcher den Schwerpunkten des Aktionsplans (Kindeswohl, Rahmenbedingungen, Beteiligung und Information) und somit der Kinderrechtskonvention Rechnung trägt.

Am 19. Juli 2021 fand mit dem Jugendbeirat ein Workshop zum Thema Leitbild statt. In dem Workshop wurde zunächst das bestehende Leitbild diskutiert um danach einen entsprechenden Textteil zu erarbeiten. Mit Hilfe dieses Textteils soll das bestehende Leitbild ergänzt werden, um einen Bezug auf die Berücksichtigung der UN Kinderrechtskonventionen zu nehmen.

In der 8. Sitzung des Jugendbeirats am 01. September 2021 wurden dem Jugendbeirat nochmals die Ergebnisse vorgestellt. Der Jugendbeirat stimmt nach Beratung einstimmig der Kinderrechtesatzung sowie einstimmig der Ergänzung des Leitbilds zu. Der Jugendbeirat bittet gemäß den Vorgaben des Aktionsplans um die Einbringung der Vorlagen in die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vorlagen der Kinderrechtesatzung und der Erweiterung des Leitbilds sind den Anlagen zu entnehmen.

gesehen:

Scholz
FDL 40-3

Störmer
Bürgermeister

Schmidt
Erster Stadtrat

Hecher
FBL 40

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechtesatzung)

Aufgrund der §§ 4c, 5, 7, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 10.12.2021 folgende Satzung zur Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen beschlossen:

§ 1 (Zweck der Satzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat am 11.12.2020 einen Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“ verbindlich beschlossen.

Am 08.02.2021 wurde ihr das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ verliehen.

Durch diese Satzung werden zentrale Maßnahmen und Ziele aus dem vorgenannten Aktionsplan für die Entscheidungsfindung und Umsetzung in der Stadt Lampertheim verbindlich festgeschrieben.

§ 2 (Rechtsgrundlagen)

Die Stadt Lampertheim bekennt sich ausdrücklich zu den gesetzlich verbrieften Rechten der Kinder und Jugendlichen, die sich insbesondere aus der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (BGBl. II 1992, S. 121, 990) ergeben.

Kinder und Jugendliche genießen dieselben verfassungsmäßig garantierten Rechte wie alle Menschen. Sie bedürfen zur Realisierung dieser Rechte jedoch besonderer Unterstützung und besonderen Schutzes.

§ 3 (Auswirkungen politischer Entscheidungen auf das Kindeswohl)

Die Stadt Lampertheim prüft bei allen grundlegenden kommunalen Entscheidungen (insbesondere Gremienbeschlüssen), ob diese besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben können und stellt diese Auswirkungen in ihren Entscheidungsvorlagen dar.

Nachteilige Auswirkungen sind zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies besonders zu begründen und es sind Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die politischen Gremien werden bei Ausübung ihrer Rechte (insbesondere ihres Antragsrechts) sinngemäß verfahren.

§ 4 (Auswirkung von Verwaltungshandel - Rahmenbedingungen)

Der Magistrat der Stadt Lampertheim und sonstige mit Verwaltungsaufgaben betraute Stellen (z.B. Eigenbetriebskommissionen) haben ihrer Aufgaben so wahrzunehmen, dass die besondere Unterstützung und der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet sind (§ 2 Satz 3 dieser Satzung).

§ 5 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

Die Stadt Lampertheim hat zur Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (§§ 4c, 8c HGO) einen Jugendbeirat eingerichtet. Sie trägt dafür Sorge, dass dieser oder ein mit mindestens denselben Rechten ausgestattetes Beteiligungsgremium auf Dauer eingerichtet bleibt.

Die Rechte des Jugendbeirates oder eines anderen an Stelle des Jugendbeirates eingerichteten Beteiligungsgremiums können nur dann beschnitten oder diese Gremien ganz abgeschafft werden, wenn zuvor diese Satzung entsprechend geändert wurde. Zwischen einer solchen Satzungsänderung und dem Beschluss, durch den die Rechte des Jugendbeirates oder eines vergleichbaren Gremiums beschnitten oder das Gremium abgeschafft werden sollen, muss mindestens eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung liegen.

§ 6 (Informationsanspruch)

Die Stadt Lampertheim wird regelmäßig mit geeigneten Formaten die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Möglichkeiten diese wahrzunehmen unterrichten.

Sie wird hierzu insbesondere, Informationsveranstaltungen und mediale Angebote (analog und digital) bereitstellen.

Sie wird auf Wunsch auch gezielte Informationen erteilen.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Erweiterung (in blau) im Leitbild der Stadt Lampertheim
mit Bezug auf die Berücksichtigung der UN Kinderrechtskonventionen

Unser Ziel sind zufriedene Bürger.

Wir wollen...

- ... die Bürger informieren und kompetent beraten.
- ... Entscheidungen transparent, gerecht und gesetzmäßig treffen.
- ... einen optimalen Service bieten.
- ... unbürokratisch, flexibel und bürgernah handeln.
- ... kritikfähig sein.
- ... Vertrauen schaffen und Hemmschwellen abbauen.
- ... den Bürger als Kunden behandeln.
- ... leistungsgerechte Preise anbieten.

Wir helfen die Zukunft zu gestalten.

Wir wollen...

- ... die Lebensqualität unserer Bürger steigern.
- ... eine bedarfsdeckende Infrastruktur schaffen.
- ... eine tolerante und lebendige Stadt sein.
- ... mit der Politik partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten und den Bürger an politischen Entscheidungsprozessen beteiligen.
- ... den Wirtschaftsstandort ausbauen und an einer dynamischen Stadtentwicklung arbeiten.
- ... eine nachhaltige Entwicklung unserer Natur und Umwelt verwirklichen.
- ... ein bedarfsgerechtes soziales Angebot schaffen.

Wirtschaftlichkeit prägt unser Handeln.

Wir wollen...

- ... uns dem Wettbewerb stellen und unsere Ergebnisse messbar und vergleichbar machen.
- ... kostenbewusst und nutzenorientiert handeln.
- ... unsere Prozesse ständig optimieren.
- ... unsere Produktivität steigern.

Wir sind ein leistungsstarkes Team.

Wir wollen...

- ... ziel- und ergebnisorientiert handeln.
- ... einen kooperativen Führungsstil erreichen.
- ... aktive Personalentwicklung betreiben.
- ... allen Mitarbeiter/Innen mehr Eigenverantwortung geben.
- ... anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/Innen gewährleisten.
- ... Leistungsanreize schaffen.
- ... unser Personal optimal einsetzen.
- ... offen und ehrlich miteinander umgehen.
- ... die Kompetenz erhöhen.

Wir sind eine kinder- und jugendfreundliche Stadt

Wir wollen...

- ... die Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche durch Schaffung bedarfsgerechter Strukturen ausbauen und stärken.
- ... für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt die Möglichkeiten zum Spielen, Treffen, Erholen und sportlichen Betätigen schaffen.
- ... Kindern und Jugendlichen ermöglichen ihre Meinungen und Ideen zu äußern.
- ... den Kindern und Jugendlichen eine Anlaufstelle für ihre Interessen, Sorgen und Wünsche bieten.
- ... Kinder und Jugendliche darauf hinweisen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, wo sie sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.
- ... Kinderrechte kennen, verinnerlichen und in das Handeln von Stadtverwaltung und Politik einbeziehen.
- ... Kindern und Jugendlichen ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Ruh
Datum:	01.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	08.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld**Beschlussvorschlag:**

1. Das Konzessionsverfahren Strom für den Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld wird nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart, aufgehoben.
2. Mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) soll eine Interimsvereinbarung über den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags bis zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags abgeschlossen werden.
3. Der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR für die Kernstadt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2025 gekündigt.
4. Mit dem neu zu beginnenden Konzessionsverfahren werden die bisherigen Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengefasst. Die Stadtwerke Weinheim GmbH und die EWR Aktiengesellschaft werden als bisherige Konzessionsnehmer nach § 46a Abs. 1 EnWG aufgefordert, die Daten für das neue Konzessionsverfahren mit Stand 31. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 aufzubereiten und an die Stadt herauszugeben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für das neue Konzessionsverfahren einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen, der die Stadt bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen und im laufenden Verfahren unterstützt.

Sachdarstellung:

In Lampertheim gibt es, historisch bedingt, drei Konzessionsgebiete für die Versorgung der Einwohner mit Elektrizität. In der Kernstadt und zwei im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld. Die Konzessionsverträge haben eine gesetzliche Laufzeitbeschränkung von 20 Jahren. Ebenfalls historisch bedingt, laufen diese Konzessionsverträge asynchron. Der Konzessionsvertrag in Hüttenfeld mit den Stadtwerken Weinheim läuft zum 31. Dezember 2021 aus. Für die Kernstadt besteht der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR Worms. Er endet zum 31. Dezember 2034 und kann erstmals ordentlich von der Stadt zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

Der Konzessionär im Konzessionsgebiet nördlich des Stadtteils Hüttenfeld ist die Energieried GmbH & Co. KG. Der Konzessionsvertrag endet am 31.12.2031.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Neuabschluss des folgenden Konzessionsvertrags so rechtzeitig erfolgt, dass bei einem Wechsel in der Person des Netzbetreibers die Voraussetzungen für die Übernahme am Ende der Vertragslaufzeit vorliegen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, das neue Auswahlverfahren für den künftigen Netzbetreiber erst nach Vertragsende durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Stadt dazu entschlossen, die Stromkonzession für den Stadtteil Hüttenfeld neu zu vergeben und am 04. Februar 2020 das Verfahren durch die Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger in Gang gesetzt.

Die EWR als eine von mehreren Bewerbern hat die Verfahrensunterlagen angegriffen. Während das Landgericht Wiesbaden erstinstanzlich die Rügen zurückgewiesen hatte, hatte die dagegen eingelegte Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart) in Teilen Erfolg. Die Frankfurter Richter ließen in der mündlichen Verhandlung sehr deutlich erkennen, dass die Stadt für ein Stadtteilnetz, das gut 2.000 Einwohner versorgt, einen übermäßig hohen Wettbewerbsdruck erzeugt hat. Dies betraf insbesondere die Anforderungen an die Verbraucherfreundlichkeit der Versorgung. Die Kritik an dem verwendeten Schulnotensystem mit einer Binnendifferenzierung von 2 Punkten je Note betrifft die Grundlage der Auswertung der verbindlichen Angebote.

Gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, die im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist, gibt es kein Rechtsmittel. Die Richter haben sich auch so eindeutig positioniert und es ging auch allein um Rechtsfragen, dass die Erzwingung des Hauptsacheverfahrens für die Stadt mit einem erheblichen Prozessrisiko belastet gewesen wäre. Deshalb wurde eine Abschlusserklärung abgegeben, das Urteil im einstweiligen Rechtsschutz wie einen Titel in der Hauptsache zu behandeln.

Das Urteil des OLG Frankfurt erzwingt eine Entscheidung der Stadt über das weitere Vorgehen. Als „kleine Lösung“ kann das Verfahren in den Stand vor Abgabe der verbindlichen Angebote zurückversetzt werden. Dann können und müssen die Vorgaben des Gerichts zur Schärfung der Transparenz von einzelnen Erwartungshaltungen der Stadt geschärft werden.

Die Bewerber können dann entscheiden, ob sie ihre bereits erstellten Angebote nur hinsichtlich dieser geänderten Wertungskriterien anpassen, oder ob sie ihre Angebote grundlegend überarbeiten wollen. Der Kreis der Bewerber würde in diesem Fall nicht erweitert werden.

Alternativ kann das laufende Konzessionsverfahren auch aufgehoben und neu begonnen werden. Bei dieser Variante könnten die beiden Konzessionsgebiete (Kernstadt/Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengelegt werden. Aufgrund der mehrfachen Hinweise des Gerichts zur geringen Wettbewerbsrelevanz des Netzes in Hüttenfeld und aus generellen Effizienzerwägungen heraus ist es wenig sinnvoll, dauerhaft zwei Konzessionsnehmer und Netzbetreiber im Stadtgebiet zu haben. Die Voraussetzungen für die Zusammenlegung sind sehr günstig.

Um die Zusammenlegung zu ermöglichen, muss der laufende Konzessionsvertrag mit der EWR zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist von 24 Monaten kann eingehalten werden. Mit einem Vorlauf von drei Jahren ist auch der Abschluss des Verfahrens zum 31. Dezember 2024 realistisch.

Da ein neues Verfahren nicht vor dem 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein wird, zu diesem Datum aber der Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken Weinheim ausläuft, wird der Abschluss einer Interimsvereinbarung erforderlich, um die sichere und zuverlässige Versorgung der Einwohner von Hüttenfeld mit Strom und die Einnahme der Konzessionsabgabe abzusichern. Da die Vertragsverlängerung aufgrund der Gerichtsentscheidung erfolgt und die Divergenz zwischen der Rechtsauffassung des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt zeigt, dass die Entscheidung auch vollständig zugunsten der Stadt hätte ausgehen können, ist die Verzögerung der Stadt nicht vorzuwerfen. Die Verwaltung wird sich um den Abschluss einer Interimsvereinbarung mit den Stadtwerken Weinheim bemühen.

Da die Stadtverordnetenversammlung über die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, muss sie auch dessen Aufhebung beschließen.

Die Verwaltung ist zu beauftragen, für die Ausschreibung des dann einheitlichen Konzessionsverfahrens einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen und die erforderlichen

Netzdaten sowohl von der SWW als auch von der EWR mit Stand 31. Dezember 2021 abzufragen. Die Verfahrenseröffnung mit der Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger sollte noch im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

Über diese beiden Alternativen sollen die städtischen Gremien beraten und beschließen. Die Bewerber sind darüber informiert, dass die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main analysiert werden und deshalb das Verfahren bis zu einer Entscheidung durch die Stadt zum Ruhen gebracht wird.

Unabhängig von der Entscheidung der Stadt für eine Fortführung des bisherigen Verfahrens oder einer Aufhebung zum Zweck der Zusammenlegung beider Konzessionsgebiete ist der Abschluss des Konzessionsverfahrens vor dem Jahresende 2021 nicht mehr zu erreichen. Die Verwaltung wird daher mit den Stadtwerken Weinheim eine Interimsvereinbarung abschließen, um die Aufrechterhaltung der Stromversorgung zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der gemachten Erfahrungen im Rahmen des Konzessionsmanagements die Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammen zu fassen.

Dies erleichtert das Controlling aber auch die Überwachung der Konzessionsverträge. Im täglichen Arbeitsablauf ist bei einer Vereinigung der Konzessionsgebiete von einem deutlich geringeren administrativen Aufwand auszugehen. So ist bspw. in vielen Fällen bei Koordination, Planungen oder Baumaßnahmen die Abstimmung mit nur einem Ansprechpartner erforderlich.

Entscheidet sich die Stadtverordnetenversammlung für die Kündigung gegenüber der EWR sind sowohl von der EWR als auch den SWW die Netzdaten (Stichtag: 31. Dezember 2021) für das zukünftige Verfahren anzufordern.

gesehen:

Ruh
(Fachbereichsleiter)

Störmer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	

()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	28.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & CO. KG (SEL) in einer Höhe von 9.000.000,00 € und bevollmächtigt den Magistrat die Detailkonditionen für die Ausfallbürgschaft festzulegen.

Sachdarstellung:

Die Befristung der Ausfallbürgschaften wurde mit Beschluss vom 28.04.2017 um weitere 5 Jahre verlängert. Diese läuft somit im Jahr 2022 aus und soll erneut verlängert werden.

Für die weitere Verlängerung soll weiterhin 7 Mio. € bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried in Form eines Rahmenkreditvertrages in Anspruch genommen werden. Die SEL hat die vollen 7 Mio. € bereits in Anspruch genommen und die Befristung der Rückzahlung soll um 5 Jahre verlängert werden. Zusätzlich soll bei der Raiffeisenbank Ried eG die Kontokorrentlinie in Höhe von 2 Mio. € beibehalten werden. Im Moment ist der Kontokorrentkredit noch nicht in Anspruch genommen worden.

Aktuell hat die SEL einen erheblichen Liquiditätsüberschuss aufgrund des Abverkaufes von erschlossenen Grundstücken, jedoch wird dieser Liquiditätsüberschuss sowie der Kontokorrentkredit für neue Erschließung in den laufenden Projekten der SEL benötigt. Da in der aktuellen Situation ebenfalls keine Rückzahlung der Darlehen bei der Sparkasse seitens der SEL vorgesehen ist, müssen die bestehenden Bürgschaften verlängert werden

Erst bei dem erneuten Abverkauf der erschlossenen Grundstücke kann eventuell eine Rückzahlung von Teilen der oben genannten Darlehen der SEL erfolgen.

Damit städtische Gesellschaften die gleichen Kreditkonditionen erhalten können, die bei Kommunaldarlehen angeboten werden, verlangen Kreditinstitute die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Lampertheim. Ohne Ausfallbürgschaft, würden die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichgestellt (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Die Bürgschaft gewährleistet auch, dass bei zukünftigen Zinsfestschreibungen bei Darlehen, weiter zinsgünstige Konditionen in Anspruch genommen werden können.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Festlegung der genauen Konditionen, wie bisher üblich, an den Magistrat übertragen werden.

Eine Überprüfung der Zulässigkeit bei dieser Art von Bürgschaften nach den Kriterien des EU-Beihilferechts wurde bei der SWS Schüllermann & Partner AG in Auftrag gegeben. Diese hat in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 bestätigt, dass die Bürgschaft keine unzulässige Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Gemäß § 104 HGO bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn diese zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues abgeschlossen werden.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	11.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Biedensand Bäder Lampertheim GmbH (BBL) in Höhe von 80 % für einen Kredit in Höhe von 2.100.000 €.

Sachdarstellung:

Die BBL benötigt ein Darlehen in einer Höhe von 2,1 Mio. € für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad. Das Schwimmerbecken ist bereits 50 Jahre alt und ist schwer sanierungsbedürftig. Das Darlehen soll in 3 Tranchen mit jeweils 700.000 € abgerufen werden.

Die Tranchen sollen wie folgt verwendet werden:

1. Vorarbeiten, Planung, Maßnahmen zwischen Hallen- und Freibad [z.B. Durchschreitefertigung] und Wassertechnik,
2. Ersten Bauabschnitt des Beckens in 2022,
3. Zweiten Bauabschnitt des Beckens in 2023).

Für das Darlehen der BBL wird eine Bürgschaft von 80 % der Darlehenssumme benötigt. Damit städtische Gesellschaften die gleichen Kreditkonditionen erhalten können, die bei Kommunaldarlehen angeboten werden, verlangen Kreditinstitute die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Lampertheim. Ohne Ausfallbürgschaft würden die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichgestellt (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Die Bürgschaft gewährleistet auch, dass bei zukünftigen Zinsfestschreibungen bei Darlehen weiter zinsgünstige Konditionen in Anspruch genommen werden können.

Der Start der Hauptmaßnahme soll im September 2022 erfolgen und im Mai 2023 abgeschlossen werden. Das Planungsbüro Balneatechnik wird anderes als bei der Hallenbadsanierung nicht mehr Projektpartner sein.

Der Aufsichtsrat der BBL hat dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Das Schwimmerbecken wird ein wettkampftaugliches Edelstahlbecken sein. Die entsprechende Ausschreibung ist bereits auf dem Weg. Die Vergabe soll grundsätzlich vergabeordnungskonform an einen Bäderbauer gehen, um möglichst viele Leistungen aus einer Hand zu erhalten.

Die BBL bemüht sich um Fördermittel im Zusammenhang mit der Schwimmerbeckensanierung. Da im Förderprogramm SWIM noch Gelder für Schwimmbadsanierung in Hessen zur Verfügung stehen, hat das entsprechende Ministerium signalisiert, dass ein weiterer Förderantrag gestellt

werden kann, obwohl die eigentliche maximale Fördersumme erreicht wurde. Dieser Förderantrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren sind KfW-Programme für Hocheffizienzpumpen bekannt und werden sondiert. Bei einem positiven Entscheid über die Fördermittel reduziert sich der Kreditbetrag per Sondertilgung, um die zur Verfügung stehende Fördersumme.

Eine Überprüfung der Zulässigkeit bei dieser Art von Bürgschaften nach den Kriterien des EU-Beihilferechts wurde bei der SWS Schüllerermann & Partner AG in Auftrag gegeben. Diese hat in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 bestätigt, dass die Bürgschaft keine unzulässige Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 der HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und nach § 104 der HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Vorgehensweise ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße abgestimmt.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/332 1. Ergänzung**

Produkt:	
Federführung:	RB StaLa Regiebetrieb Stadtmarketing Lampertheim
Bearbeiter/in:	
Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Landesförderprogramm "Zukunft Innenstadt"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass mit der Umsetzung des Förderprogrammes „Zukunft Innenstadt“ und den hierfür gemäß Zuwendungsbescheid bewilligten Mitteln folgende Ziele erreicht werden sollen:

- mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets die Innenstadt der Stadt Lampertheim zu stärken,
- eine Strategie für die Innenstadt erarbeitet wurde und
- die genannten Maßnahmen und Projekte dazu beitragen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen.

Sachdarstellung:

Das Stadtmarketing erhält aus dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ des Hessisches Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eine Zuwendung in Höhe von 55.000 €. Das zuständige Referat für Städtebau und Städteförderung hat mitgeteilt, dass die Förderquote bei 85% liegt, eine Co-Finanzierung von 15% erfolgt durch die Kommune. Die bewilligten 55.000 € stellen die 85% dar, somit ist eine Co-Finanzierung in Höhe von 9.705,88€ durch die Stadt Lampertheim zu leisten. Die Fördersumme muss bis spätestens 31.12.2023 abgerufen sein. Seitens des Ministeriums wurde nun darauf verwiesen, dass der durch die StVv in der Sitzung am 29.10.2021 herbeigeführte Beschluss ergänzt werden muss. Das Nachreichen des Beschlusses ist nicht förderschädlich, der Zuwendungsbescheid liegt mittlerweile vor.

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	55.000	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR

	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ur-sprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts-jahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
		9.705,88
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

(Dewald)
RBL Stadtmarketing

(Störmer)
Bürgermeister

Produkt:	11.02.02 - Abwasserbeseitigung
Federführung:	FB Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Anne Wicke
Datum:	26.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

**Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim
Vierte Änderungssatzung****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vierte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

Sachdarstellung:

Die letzte Gebührenanpassung der Abwassergebühren erfolgte zum 01.01.2020 vor dem Hintergrund der notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen (Behebung von Schäden der Zustandsklasse 0 und 1), die auch in den Gebühren Niederschlag finden. Hierzu wird auf DR 2019/235 1. Ergänzung verwiesen.

Seitdem sind bereits zahlreiche Schäden behoben worden, die bisherigen Baumaßnahmen müssen allerdings die nächsten Jahre im gleichen Umfang weitergeführt werden.

Die Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser hat kostendeckend zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Über- bzw. Unterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen.

Die Gebührenkalkulation lässt die Stadt Lampertheim jährlich durch ein externes Büro überprüfen (Vor- und Nachkalkulation).

Als Ergebnis dieser Überprüfung der Abwassergebühren schlägt das externe Büro eine Senkung der Niederschlagswassergebühren um 0,05€ auf 0,71€ für das Jahr 2022 vor.

Die Verwaltung hat diesen Vorschlag geprüft und befürwortet ihn.

Als positiver Nebeneffekt würden damit auch die Niederschlagswasserkosten (Straßenentwässerung) der Stadt Lampertheim um insgesamt 61.500,00€ sinken.

erstellt

gesehen

freigegeben

Wicke
Fachbereichsleiterin
FB 60

Ruh
Fachbereichsleiter
FB 20

Störmer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglichen projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

4. Änderungssatzung

ZUR

Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am _____)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am _____ die folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (**HAbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430)

Artikel 1

In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „wird eine Gebühr von“ die Angabe „0,76 EUR“ durch die Angabe „0,71 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

In § 37 Satz 3 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM

(Auszug der geänderten Teile für die vierte Änderungssatzung)

bisherige Fassung (vom 14.10.2013 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2019)	Vierte Änderungssatzung (Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)
§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,76 EUR pro Jahr erhoben.	§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von <u>0,71 EUR</u> pro Jahr erhoben.
§ 37 Inkrafttreten (...) Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.	§ 37 Inkrafttreten (...) Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des <u>31.12.2026</u> außer Kraft.
	Diese Änderungssatzung tritt zum <u>01.01.2022</u> in Kraft.

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abwasserbeseitigung Stadt Lampertheim

Berechnung der kostendeckenden
Abwassergebühren
für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und
Niederschlagswassereinleitung

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	3
C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials	7
D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für das Jahr 2022	8
D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)	8
D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung	15
D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022	17
E. Bescheinigung	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Anlage 2: Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Anlage 3: Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

Anlage 4: Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten
für das Jahr 2022

Anlage 5: Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1098/21
LAP/Ed
1061477

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Lampertheim beauftragte uns, die Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, vorzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG sind ab dem Jahr 2014 zur Finanzierung erhobene Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen können eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Die Arbeiten führten wir im Oktober 2021 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich durch.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- die Teilergebnisrechnungen des Produktes Abwasserentsorgung für die Jahre 2018 bis 2020
- die vorläufigen Mittelansätze der Haushaltsplanungen für das Produkt Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die zugehörigen Sachkonten und Belege
- die fortgeschriebenen Anlagennachweise und Sonderpostennachweise des Bereiches Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die ingenieurtechnische Kostenschlüsselermittlung der Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, getrennt für Kanalnetz und Kläranlagen Lampertheim und Hofheim zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung
- sonstige Aufstellungen der Stadtverwaltung zu bestimmten Punkten dieser Vorschaurechnung

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Frau Anne Wicke

Fachbereich Bauen und Umwelt

Herr Thomas Sobel

Fachdienst Finanzsteuerung/Finanzdienste

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Wir stellen die Gebührenkalkulationen entsprechend den Vorschriften des § 10 KAG nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Aufwendungen und Erträge bzw. Kosten und Erlöse den Bereichen "Kanalnetz und Kläranlagen" zuzuordnen und in einem zweiten Schritt nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten und dass insbesondere die für die Jahre 2021 bis 2022 vorgesehenen Investitionen in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Bei der Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2022 wurde im Bereich Schmutzwasserbeseitigung die bisher noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von EUR 47.570,31 und aus der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 ein Teilbetrag von EUR 385.000,00 gebührenmindernd einbezogen. Für den Bereich Niederschlagswasserbeseitigung wurde die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von EUR 99.665,43 und die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 von EUR 80.296,36 einbezogen.

In Anlage 2 ist die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, die sich ohne Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für das Jahr 2022 ergeben, dargestellt. In einem nächsten Schritt werden die angerechneten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen in die Berechnung einbezogen.

Von den Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 nach den Vorschriften des KAG wurden bisher folgende Beträge nicht verrechnet:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	47.570,31	480.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	80.296,36	0,00
Kostenüberdeckung	99.665,43	0,00	173.016,07

Nach Anrechnung der Gebührenüberdeckungen von EUR 451.939,38 verbleiben somit noch folgende in Folgejahren anzurechnende Über- und Unterdeckungen:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	95.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	0,00	173.016,07

Während das Hessische KAG in § 10 Abs. 2 Satz 7 den Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorschreibt, spricht das Gesetz nur davon, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Die unterschiedliche Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen liegt im Ermessensbereich des die Gebühr Festsetzenden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen dann in Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können. Im Bereich Niederschlagswassergebühr ist die begonnene Überarbeitung der Aufnahme der versiegelten Flächen noch nicht abgeschlossen, sodass eine mögliche Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für das Jahr 2022 **ohne** Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre die folgenden Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,43

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Versiegelte Fläche (m ²)	3.049.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2018 bis 2020 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß den vorläufigen Mittelplanungen des Haushaltes für das Jahr 2022 aufgeführt.

Die Darstellung der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2020 bzw. die Ansätze der vorläufigen Mittelplanungen, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für das Jahr 2022 wird eine Sachkostensteigerung von 2,0 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen.

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Zeile Nr. 1 bis 60). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation mindestens EUR 10.000,00 beträgt. Auf Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

D. Erläuterungen zur Vorschaurechnung für das Jahr 2022

D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)

In Anlage 1 zu diesem Bericht haben wir die Aufwendungen und Erträge aus dem Produkt Abwasserbeseitigung der Stadt für die Jahre 2018 bis 2020 (Ist), die Durchschnitte hieraus und die vorläufigen Mittelansätze des Jahres 2022 sowie die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten für das Jahr 2022 dargestellt.

Aufwendungen

Zeile 2 Hilfsstoffe

Die Aufwendungen für Hilfsstoffe in den letzten Jahren waren schwankend. Wir gehen von Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 4 Praxis- und Laborbedarf

Die Aufwendungen waren in den letzten Jahren rückläufig. Wir übernehmen den etwas unter dem Haushaltsansatz liegenden Durchschnitt der letzten Jahre, den wir mit der Preissteigerung hochrechnen.

Zeile 5 Aufwendungen für Stromverbrauch

Die Stromkosten der Kläranlage und der Sonderbauwerke sind in den letzten Jahren regelmäßig angestiegen. Diesem Trend und den erwarteten steigenden Energiekosten trägt der Haushaltsansatz Rechnung, den wir der Gebührevorschau zugrunde legen.

Zeile 12 Materialaufwand für technische Anlagen

Der Aufwand ist in den letzten Jahren gesunken. Wir gehen jedoch vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 17 Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte

Zeile 18 Sonstige weitere Fremdleistungen

Die Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten betreffen im Wesentlichen Ingenieursleistungen für Kanalinstandhaltungen. Die sonstigen weiteren Fremdleistungen fallen im Wesentlichen für die Kanalbefahrungen und Reinigungen an. Wir übernehmen in beiden Fällen die Haushaltsansätze 2022, da diese die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut wiedergeben.

Zeile 19 Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen

Zeile 20 Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten

Hier werden von der Stadt die notwendigen Instandhaltungsarbeiten erfasst. Wir übernehmen die Haushaltsansätze, die leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen, da mit steigendem Instandhaltungsbedarf gerechnet wird.

Zeile 22 Instandhaltung Sachanlagen (Kanalunterhaltung)

Wir übernehmen die Ansätze der vorläufigen Haushaltsplanung für die Vorscheurechnung. Aufgrund von Bestandsaufnahmen und der Notwendigkeit, die Schäden der Schadensklasse 0 umgehend zu beseitigen, wurden von der Stadt konkrete Maßnahmenpläne erarbeitet, die ab dem Jahr 2020 umgesetzt werden.

Zeile 25 Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen

Wir übernehmen den Planungsansatz 2022, der Aufwendungen für die Kläranlage Hofheim von TEUR 18, für die Kläranlage Lampertheim von TEUR 15 und für die Bereiche Kanalnetz/RÜB/Pumpwerke von TEUR 187 vorsieht.

Zeile 26 Aufwendungen aus Wartungsverträgen

Diese Aufwandsarten fielen in den letzten Jahren sehr unterschiedlich an. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 27 Aufwendungen aus Fremdensorgung

Die Aufwendungen sind tendenziell steigend. Die hohen Aufwendungen des Jahres 2020 sind durch einen Defekt am Sandwäscher begründet, sodass wieder mit fallenden Aufwendungen zu rechnen ist. Da der Haushaltsansatz die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut widerspiegelt übernehmen wir diesen für die Kalkulation.

Zeile 28 Kosten für Grubenleerungen

Zeile 29 Fremdreinigung

Zeile 30 Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 32 Personalaufwand

Der Ansatz der Personalaufwendungen beruht auf einer von der Stadt für die Haushaltsplanungen durchgeführten Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022. In den Personalaufwendungen sind neben den Mitarbeitern im Bereich Kanalnetz und Kläranlage auch Personalkostenzuordnungen für die Bauverwaltung enthalten.

Zeile 33 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen wurden auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Der Ermittlung der Abschreibungen für den Vorschauzeitraum liegt die DV-mäßige Fortschreibung des Anlagevermögens für den Bereich Abwasserbeseitigung zugrunde.

Zusätzlich wurden die Abschreibungen auf die für den Vorschauzeitraum geplanten Investitionen in die Kalkulation einbezogen. Das Anlagevermögen wird linear ab dem Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Fertigstellung abgeschrieben, wobei für zukünftige Investitionen ein Fertigstellungsdatum nach derzeitigen Planungen unterstellt wird.

Die geplanten Einzelmaßnahmen für die Jahre 2021 und 2022 mit den daraus folgenden Abschreibungen und Restbuchwerten sind in Anlage 3 dokumentiert. Abschreibungen für geplante Maßnahmen wurden berücksichtigt, soweit mit einer Fertigstellung der Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der ingenieurtechnischen Kostenschlüsselermittlung wurde der Bereich Regenentlastung und Pumpwerke dem Kanalnetz zugerechnet. Hierdurch wurde es notwendig, die gebuchten Abschreibungen der Regenentlastungsanlagen und Pumpwerke zu ermitteln und im Rahmen der Kostenstellenzuordnung dem Bereich Kanalnetz zuzurechnen. Die Zuordnung ist ebenfalls der Anlage 3 zu entnehmen.

Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen dürfen, soweit sie an die Anschlussnehmer weiterberechnet werden, nicht zusätzlich über Gebühren finanziert werden. Die Erlöse bzw. Erträge aus der Erstattung der Hausanschlüsse sind als Ertragszuschüsse im Bereich Sonderposten passiviert. In der Gebührenkalkulation werden die Erträge aus der Auflösung von den Ertragszuschüssen gebührenmindernd angesetzt. Diese Erträge mindern die Aufwendungen aus der Abschreibung der Hausanschlüsse entsprechend.

Zeile 34 Gerätemieten

Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Er ist nicht mehr der zusätzlichen Miete für die Dosierstation Eisen-II-Chlorid im RÜB Hüttenfeld zuzurechnen.

Zeile 38 Aufwendungen Sachverständige

Zeile 39 Aufwendungen für IT-Betrieb

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 49 Sonstige Erstattungen an private Unternehmen

Der Ansatz betrifft die Kostenerstattungen für die Erhebung der Abwassergebühren durch die EnergieRied GmbH & Co. KG. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 50 Abwasserabgabe

Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022. Eine eventuelle Minderung der Abwasserabgabe durch anrechenbare Investitionen wurde, da uns keine entsprechenden Investitionen bekannt sind, nicht berücksichtigt.

Zeile 52 ILV-Aufwand

Der Ausweis betrifft die Leistungsanspruchnahme des städtischen Bauhofes sowie der allgemeinen Verwaltung. Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Die Personal- und Sachkosten, die bei der Verwaltung der Einrichtung anfallen, gehören nach dem Hessischen KAG ausdrücklich zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Einrichtung.

Die anteiligen Personalkosten des Fachbereiches 60 Bauen wurden bereits direkt dem Personalaufwand zugerechnet.

Zeile 53 Verzinsung Kapitalanteile

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sogenannte Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen in Höhe von **1,71 %** unterstellt.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Hinzuaddiert werden die Restbuchwerte der in den Jahren 2021 und 2022 fertiggestellten Investitionen in Anlagen. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge (sogenanntes Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sogenannten **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Für das Jahr 2022 sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von rd. EUR 332.098,00 berücksichtigt (vgl. Anlage 5). Aus dieser Anlage ist auch die Zuordnung auf die Kostenstellen Kanalnetz und Kläranlagen ersichtlich.

Erträge

Zeile 54 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren

Der Ausweis betrifft Gebühren für die Untersuchung des gewerblichen Abwassers und die Gebührenerhebung für die Grubenleerungen. Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022.

Zeile 59 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Nach dem geänderten Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), sind ab dem Gebührenzeitraum 2014 Erträge aus der Auflösung von Investitionsbeiträgen kosten- und somit gebührenmindernd anzusetzen. Die gebührenmindernde Auflösung nach neuem KAG betrifft nur die erhaltenen Beiträge und nicht die erhaltenen Landeszuschüsse.

Ferner haben wir die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd berücksichtigt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Abschreibungen.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen.

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die abzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren abzudecken wären, gegenübergestellt:

	2022
	EUR
Kosten gesamt nach KAG	6.434.717,85
./ Erlöse gesamt nach KAG	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	6.080.058,85

D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanalnetz und Kläranlagen aufgeteilt (vgl. Anlage 1). Hierbei wurde auf die von der Stadt geführte Kostenrechnung und die Kontierung auf Konten zurückgegriffen. Soweit sich aus den Kontierungen und der Kostenrechnung keine eindeutige Zuordnung auf die Bereiche erkennen lässt, erfolgt die Kostenzurechnung aufgrund des durchschnittlichen Kostenanfalls der letzten Jahre.

Die folgende Übersicht zeigt das Ergebnis der Kosten- und Erlösaufteilung für 2022:

	Kanalnetz	KLA Lampertheim	KLA Hofheim	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten	4.018.657,39	1.723.488,98	692.571,48	6.434.717,85
Erlöse	304.592,63	31.160,72	18.905,65	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	3.714.064,76	1.692.328,26	673.665,83	6.080.058,85

Als letzter Schritt ist eine Aufteilung der Kosten und Erlöse nach ihrer Verursachung durch die Schmutz- und die Niederschlagswassereinleitung vorzunehmen.

Die Aufteilung musste durch Schlüsselung erfolgen. Dabei wurden gesonderte Schlüssel für Kanalnetz und Kläranlagen errechnet, die außerdem noch unterteilt wurden nach je einem Schlüssel für die Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) und für die übrigen Kosten und Erlöse.

Zur Ermittlung der Schlüssel für die Kapitalkosten und Betriebskosten der Kanalnetze sowie der Kläranlagen erstellte das Ingenieurbüro UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, eine aktuelle ingenieurtechnische Berechnung. Die sich daraus ergebenden Schlüssel wurden von uns verwendet. Im Übrigen wird auf die ingenieurtechnische Berechnung verwiesen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022:

	Schmutz- wasser- anteil	Niederschlags- wasser- anteil
	%	%
Kanalnetz/Sonderbauwerke und Regenentlastungsanlage		
Kapitalkosten Kanalisation (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	40,21	59,79
Kapitalkosten Sonderbauwerke	10,77	89,23
Betriebskosten	65,40	34,60
Kläranlage Lampertheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	67,00	33,00
Betriebskosten	84,03	15,97
Kläranlage Hofheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	62,04	37,96
Betriebskosten	81,16	18,84

In Anlage 2 ist jeweils angegeben, welcher der obigen Schlüssel für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten verwendet wurde. Nach der Kostenschlüsselung entfallen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in dem Gebührenzeitraum 2022 die folgenden, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

Aufteilung nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser:

	2022
	EUR
Schmutzwasser	3.910.210,93
Niederschlagswasser	<u>2.169.847,92</u>
Gesamt	<u><u>6.080.058,85</u></u>

D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge der Kostenträger Schmutz und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen zu teilen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der voraussichtlich anfallende Frischwasserverbrauch, der für den Vorschauzeitraum anhand der in der Vergangenheit effektiv der Kanalgebührenabrechnung zugrunde gelegten Abwassermengen – unter Berücksichtigung der Erstattung der Gutschriften für nicht eingeleitete Abwässer aus Produktionsbetrieben und Gartenbewässerung – ermittelt wurde.

Aufgrund der Einleitungsmengen der letzten Jahre und aktuellen Verbrauchsmengen geht die Stadt für das Jahr 2022 von einer abzurechnenden Schmutzwassermenge von **1.610.000 m³** aus, die wir für die Vorschaurechnung zugrunde legen.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die zu berücksichtigenden Flächen wurden von der Stadt Lampertheim ermittelt. Nicht in die Kanalisation entwässernde öffentliche Verkehrsflächen wurden dabei von der Stadt Lampertheim nicht mit in den öffentlichen Verkehrsflächenanteil einbezogen.

Die für die Gebührenkalkulation maßgebende versiegelte Fläche wird mit **3.049.000 m²** angenommen und beruht auf dem derzeitigen Veranlagungsstand. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt hierbei rd. 40,0 %.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die kostendeckenden Gebühren des Jahres 2022, getrennt nach Schmutzwassergebühr und Gebühr für die versiegelte Fläche, zusammengefasst aus der Anlage 2 dargestellt:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

E. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 basiert auf den Ergebnissen lt. Teilergebnisrechnungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie den Mittelansätzen der Haushaltsplanung 2022. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 18. Oktober 2021

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Konto	Ifd. Nr.	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 EUR	vorläufige Planung 2022	Ansatz Vorschau 2022 EUR	Aufteilung Kostenträger			
								Kanalnetz EUR	Kläranlagen		
									Lampertheim EUR	Hofheim EUR	
Aufwendungen											
Aufwendungen für Büromaterial	601001/681100	1	2.553,83	2.008,09	3.377,65	2.646,52	2.000,00	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00
Hilfsstoffe	602001	2	88.156,41	108.705,74	87.857,84	94.906,66	110.000,00	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	603001	3	9.492,33	12.935,12	13.548,34	11.991,93	6.000,00	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46
Praxis- und Laborbedarf	603020	4	28.886,74	18.373,92	12.912,24	20.057,63	24.000,00	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46
Aufwendungen für Stromverbrauch	605100	5	385.434,06	429.137,41	484.123,15	432.898,21	560.000,00	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00
Aufwendungen für Gasverbrauch	605200	6	2.497,61	2.238,97	627,80	1.788,13	3.000,00	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26
Aufwendungen für Heizölverbrauch	605400	7	2.955,62	3.610,19	1.107,99	2.557,93	2.000,00	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00
Treibstoffe	605500	8	16,55	0,00	34,68	17,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Wasserverbrauch	605600	9	1.047,47	1.194,41	3.457,13	1.899,67	1.000,00	1.976,42	988,21	691,75	296,46
Aufwendungen für Abwassergebühren	605700	10	2.259,00	509,00	1.256,00	1.341,33	3.000,00	1.341,33	536,53	670,67	134,13
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	606100	11	6.098,42	1.375,03	1.753,01	3.075,49	3.000,00	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96
Materialaufwand für technische Anlagen	606200	12	105.566,24	72.083,61	62.078,91	79.909,59	70.000,00	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48
Materialaufwand für Einrichtungen	606300	13	1.160,79	3.100,24	0,00	1.420,34	2.000,00	1.477,73	221,66	886,64	369,43
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	606500	14	1.929,70	0,00	804,92	911,54	1.000,00	1.000,00	800,00	136,00	64,00
Aufwendungen für Berufskleidung	607000	15	2.363,73	2.596,97	3.995,49	2.985,40	3.000,00	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00
Reinigungsmaterial	608100	16	1.136,75	0,00	0,00	378,92	1.000,00	1.000,00	50,00	600,00	350,00
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	612001	17	43.545,38	45.637,52	29.432,02	39.538,31	80.000,00	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00
Sonstige weitere Fremdleistungen	613930	18	29.174,05	88.018,50	43.725,42	53.639,32	85.000,00	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	616100	19	19.540,79	14.335,66	31.714,29	21.863,58	30.000,00	30.000,00	30.000,00	21.000,00	6.000,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	616200	20	46.895,54	58.950,40	51.639,70	52.495,21	70.000,00	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	616400	21	1.815,78	253,32	2.576,29	1.548,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Sachanlagen	616500	22	322.317,54	381.143,01	1.099.293,18	600.917,91	1.225.000,00	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	616504	23	28.691,50	0,00	0,00	9.563,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	616550	24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	616599	25	83.311,70	52.193,42	51.176,24	62.227,12	220.000,00	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	616600	26	20.955,22	46.042,11	31.292,21	32.763,18	45.000,00	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68
Aufwendungen für Fremdsorgung	617100	27	329.233,58	358.999,22	529.504,01	405.912,27	420.000,00	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00
Kosten für Grubenleerungen	617101	28	24.770,48	32.548,30	10.485,78	22.601,52	20.000,00	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
Fremdreinigung	617300	29	11.242,48	11.292,62	11.122,28	11.219,13	12.500,00	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	617310	30	20.292,23	15.539,16	9.323,07	15.051,49	30.000,00	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	617900	31	82,53	211,51	5.896,43	2.063,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	62002-65990	32	835.261,49	942.920,96	962.723,34	913.635,26	990.209,00	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80
Abschreibungen	662001-665501	33	1.316.744,74	1.385.286,75	1.480.284,04	1.387.438,51	1.588.572,00	1.531.637,23	1.246.507,23	162.064,33	123.065,67
Gerätemieten	670050	34	4.040,88	23.161,22	14.039,73	13.747,28	3.000,00	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00
Lizenzen und Konzessionen	672001	35	5.976,54	7.194,33	5.942,35	6.371,07	7.500,00	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00
Gebühren	673001	36	1.056,69	1.745,47	8.408,52	3.736,89	1.000,00	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	677001	37	7.107,65	0,00	0,00	2.369,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen Sachverständige	677100	38	19.404,21	34.872,40	39.989,65	31.422,09	30.000,00	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00
Aufwendungen für IT-Betrieb	679100	39	1.291,15	368,89	2.847,69	1.502,58	25.000,00	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00
Aufwendungen für Zeitungen	68100	40	1.079,14	976,80	440,84	832,26	1.000,00	1.000,00	500,00	400,00	100,00
Porto und Versandkosten	682001	41	685,10	288,70	455,25	476,35	700,00	700,00	420,00	189,00	91,00
Telefonkosten	683200	42	7.389,54	7.158,69	8.716,50	7.754,91	8.000,00	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00
Reisekosten	685001	43	1.088,30	477,42	100,96	555,56	800,00	578,00	231,20	346,80	0,00
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	688001	44	1.546,60	2.006,07	710,85	1.421,17	4.000,00	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	690002	45	2.328,11	3.108,72	3.108,80	2.848,54	3.000,00	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00
Beiträge für sonstige Versicherungen	690900	46	3.855,74	2.386,34	2.386,34	2.876,14	4.000,00	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	691001	47	1.113,95	968,00	974,00	1.018,65	1.000,00	1.000,00	540,00	460,00	0,00
Grundsteuer/KFZ-Steuer	702002/703001	48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Erstattungen an private Unternehmen	717700	49	125.000,00	129.523,17	127.143,18	127.222,12	125.000,00	132.361,89	132.361,89	0,00	0,00
Abwasserabgabe	736310	50	54.290,70	58.769,30	66.152,20	59.737,40	80.000,00	80.000,00	1.600,00	66.400,00	12.000,00
Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen	797000-799000	51	84.383,85	131.151,01	86.354,40	100.629,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ILV-Aufwand	978101	52	206.931,96	205.845,45	252.313,53	221.696,98	255.419,00	255.419,00	140.480,45	97.059,22	17.879,33
Verzinsung Kapitalanteile	978901	53	693.155,00	594.812,00	568.572,00	618.846,33	711.552,00	332.098,00	288.532,00	25.022,00	18.544,00
Aufwendungen Gesamt			4.997.155,39	5.296.055,14	6.195.780,24	5.496.330,26	6.868.252,00	6.434.717,85	4.018.657,38	1.723.488,98	692.571,48
Erträge											
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	511001	54	38.711,75	37.400,81	29.418,35	35.176,97	34.000,00	34.000,00	34.000,00	7.000,00	1.000,00
Schmutzwassergebühren (Starkvermuterzuschlag)	511003	55	3.315.582,16	3.690.751,94	3.273.710,93	3.426.681,68	3.869.292,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassergebühren	51104	56	1.528.125,67	1.527.761,55	2.304.978,82	1.786.955,35	2.307.842,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nebenerlöse aus der Abgabe Energie/sonstige Erträge	530200	57	154,00	315,10	39,00	169,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen und sonstige Erträge	542001	58	1.825,47	5.003,58	10.010,53	5.613,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	546001-56100	59	590.396,25	600.163,67	628.418,95	606.326,29	598.390,00	312.659,00	270.592,63	24.160,72	17.905,65
ILV-Sonstige	958102	60	27.672,00	27.672,00	0,00	18.448,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge gesamt			5.502.467,30	5.889.068,65	6.246.576,58	5.879.370,84	6.809.524,00	354.659,00	304.592,63	31.160,72	18.905,65
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag							6.080.058,85	3.714.064,75	1.692.328,26	673.665,83	

Stadt Lampertheim
Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

	Ansatz Kalkulation 2022	Aufteilung			Schmutzwasser				Niederschlagswasser			
		Kanalnetz	Kläranlage Lampertheim	Kläranlage Hofheim	Umlageschlüssel			Umlageschlüssel			Ansatz	
	EUR		EUR	EUR	Kanalnetz	KA Lamperth.	KA Hofheim	Ansatz	Kanalnetz	KA Lampertheim		KA Hofheim
	EUR	EUR	EUR	%	%	%	EUR	%	%	%	EUR	
Aufwendungen												
Aufwendungen für Büromaterial	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	1.494,30	34,6	15,97	18,84	505,70
Hilfsstoffe	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18	65,4	84,03	81,16	80.565,66	34,6	15,97	18,84	18.175,24
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46	65,4	84,03	81,16	10.081,56	34,6	15,97	18,84	2.394,85
Praxis- und Laborbedarf	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46	65,4	84,03	81,16	17.284,07	34,6	15,97	18,84	3.583,90
Aufwendungen für Stromverbrauch	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00	65,4	84,03	81,16	435.093,68	34,6	15,97	18,84	124.906,32
Aufwendungen für Gasverbrauch	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26	65,4	84,03	81,16	1.421,92	34,6	15,97	18,84	438,45
Aufwendungen für Heizölverbrauch	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00	65,4	84,03	81,16	2.236,27	34,6	15,97	18,84	425,01
Treibstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00
Aufwendungen für Wasserverbrauch	1.976,42	988,21	691,75	296,46	65,4	84,03	81,16	1.468,17	34,6	15,97	18,84	508,25
Aufwendungen für Abwassergebühren	1.341,33	536,53	670,67	134,13	65,4	84,03	81,16	1.023,32	34,6	15,97	18,84	318,02
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96	65,4	84,03	81,16	2.645,16	34,6	15,97	18,84	554,58
Materialaufwand für technische Anlagen	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48	65,4	84,03	81,16	64.307,94	34,6	15,97	18,84	18.829,99
Materialaufwand für Einrichtungen	1.477,73	221,66	886,64	369,43	65,4	84,03	81,16	1.189,83	34,6	15,97	18,84	287,89
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.000,00	800,00	136,00	64,00	65,4	84,03	81,16	689,42	34,6	15,97	18,84	310,58
Aufwendungen für Berufskleidung	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00	65,4	84,03	81,16	2.456,40	34,6	15,97	18,84	543,60
Reinigungsmaterial	1.000,00	50,00	600,00	350,00	65,4	84,03	81,16	820,94	34,6	15,97	18,84	179,06
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	54.555,60	34,6	15,97	18,84	25.444,40
Sonstige weitere Fremdleistungen	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	55.590,00	34,6	15,97	18,84	29.410,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	30.000,00	3.000,00	21.000,00	6.000,00	65,4	84,03	81,16	24.477,90	34,6	15,97	18,84	5.522,10
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00	65,4	84,03	81,16	53.744,18	34,6	15,97	18,84	16.255,82
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00
Instandhaltung Sachanlagen	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	801.150,00	34,6	15,97	18,84	423.850,00
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00	65,4	84,03	81,16	149.522,78	34,6	15,97	18,84	70.477,22
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68	65,4	84,03	81,16	27.275,24	34,6	15,97	18,84	6.811,57
Aufwendungen für Fremddentsorgung	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00	65,4	84,03	81,16	348.165,72	34,6	15,97	18,84	71.834,28
Kosten für Grubenleerungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	13.080,00	34,6	15,97	18,84	6.920,00
Fremdreinigung	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00	65,4	84,03	81,16	10.396,13	34,6	15,97	18,84	2.103,88
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00	65,4	84,03	81,16	19.834,95	34,6	15,97	18,84	10.165,05
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00
Personalaufwand	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80	65,4	84,03	81,16	771.046,04	34,6	15,97	18,84	219.162,96
Abschreibungen	1.531.637,23											
davon Kanalnetz		851.691,40			40,21			342.465,11	59,79			509.226,29
davon Regenentlastungsanlagen		394.815,83			10,77			42.521,66	89,23			352.294,17
davon Kläranlagen			162.064,33	123.065,67		67	62,04	184.933,04	100	33	37,96	100.196,96
Gerätemieten	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00	65,4	84,03	81,16	2.041,53	34,6	15,97	18,84	958,47
Lizenzen und Konzessionen	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00	65,4	84,03	81,16	5.108,13	34,6	15,97	18,84	2.391,87
Gebühren	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18	65,4	84,03	81,16	3.069,16	34,6	15,97	18,84	818,71
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00
Aufwendungen Sachverständige	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00	65,4	84,03	81,16	23.729,88	34,6	15,97	18,84	6.270,12
Aufwendungen für IT-Betrieb	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00	65,4	84,03	81,16	19.538,50	34,6	15,97	18,84	5.461,50
Aufwendungen für Zeitungen	1.000,00	500,00	400,00	100,00	65,4	84,03	81,16	744,28	34,6	15,97	18,84	255,72
Porto und Versandkosten	700,00	420,00	189,00	91,00	65,4	84,03	81,16	507,35	34,6	15,97	18,84	192,65
Telefonkosten	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00	65,4	84,03	81,16	6.017,28	34,6	15,97	18,84	1.982,72
Reisekosten	578,00	231,20	346,80	0,00	65,4	84,03	81,16	442,62	34,6	15,97	18,84	135,38
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00	65,4	84,03	81,16	2.865,34	34,6	15,97	18,84	1.134,66
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00	65,4	84,03	81,16	2.287,87	34,6	15,97	18,84	712,13
Beiträge für sonstige Versicherungen	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00	65,4	84,03	81,16	2.687,08	34,6	15,97	18,84	1.312,92
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	1.000,00	540,00	460,00	0,00	65,4	84,03	81,16	739,70	34,6	15,97	18,84	260,30

Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

	Zugänge		Fertigstellung Jahr	ND	Abschreibungen		Restbuchwerte	
	bis 2020	2021			2021	2022	2021	2022
					EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen								
- Altanlagevermögen -								
Leitungsnetz					807.035,00		16.077.115,13	
Regenentlastungsanlagen					393.120,00		7.732.892,89	
KLA Lampertheim					160.631,00		3.202.364,13	
KLA Hofheim					122.374,00		1.576.127,25	
Anlagen im Bau	33.926,39		nach 2023		0,00	0,00	0,00	
AIB Kanalneubau zw. Kläranlage und Oberflacher Graben	1.187.308,06		Anfang 2021	50	23.746,16	1.163.561,90	1.139.815,74	
AIB Kanalneubau Sportplatz Hofheim	101.503,78	30.000,00	Anfang 2021	50	2.630,08	128.873,70	126.243,63	
AIB Kanalsanierung Albert-Schweizer Str./Sudetenstr.	282.934,52	30.000,00	Anfang 2021	50	6.258,69	276.675,83	270.417,14	
Bedürfnisanstalt					700,00	1.395,00	695,00	
- Zugänge 2021 und 2022 -	9.823,57	500.000,00						
Kanalsanierung Inlinerverfahren 2021			Ende 2021	50	849,71	508.973,86	498.777,39	
Kanalsanierung Inlinerverfahren 2022			Ende 2022	50	0,00	0,00	499.166,67	
Kanal Alte Vierheimer Str.			Ende 2022	50	0,00	0,00	144.758,33	
Erneuerung Halterungen offene Bauweise Lessingstr.			Ende 2022	50	0,00	0,00	149.750,00	
Klimaanlage Labor KLA Lampertheim			Mitte 22	10	0,00	0,00	9.500,00	
Schachterneuerungen			Ende 2022	50	0,00	0,00	59.500,00	
Klarschlamm Future			nach 2022				0,00	
Umrüsten Belüfterplatten KLA Lampertheim			Ende 22	25	0,00	0,00	39.866,67	
Umrüsten Belüfterplatten KLA Hofheim			Ende 22	25	0,00	0,00	19.933,33	
Sandwäscher KLA Lampertheim			Mitte 22	25	0,00	0,00	39.200,00	
Schallschrank RBB Neuschloss			Ende 22	10	0,00	0,00	34.970,83	
Belüftungsanlage RÜB Bachgrund			Ende 22	20	0,00	0,00	99.666,67	
Notumlauf Rechen Hüttenfeld			Mitte 22	25	0,00	0,00	24.500,00	
Gabelstapler KLA Hofheim			Mitte 22	8	0,00	0,00	9.375,00	
stationäre Eisen II-Chlorid Anlagen RÜB Hüttenfeld			Ende 22	20	0,00	0,00	199.166,67	
Gesamt	1.615.496,32	560.000,00			1.532.337,23	31.990.508,70	31.793.171,46	
Ansatz nach KAG (ohne Bedürfnisanstalt und AIB)					1.531.637,23	31.989.113,70	31.792.476,46	

Aufteilung RBW ohne Bedürfnisanstalt und ohne AIB

Leitungsnetz	851.691,40
Regenentlastungsanlagen	394.815,83
Kläranlage Lampertheim	162.064,13
Kläranlage Hofheim	123.065,67
Gesamt	1.531.637,23

18.962.235,43	18.965.544,03
8.126.012,89	8.091.197,06
3.202.364,13	3.130.299,80
1.698.501,25	1.605.435,58
31.989.113,70	31.792.476,46

**Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten für das Jahr 2022**

	Zugänge		Auflösung		Restbuchwerte	
	2021	2022	2022	EUR	2021	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonderposten						
Landes- und Bundeszuschüsse		216.889,00			3.495.527,00	3.278.638,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Lamperth.		44.984,00			1.194.100,00	1.149.116,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Hofheim		7.163,00			210.165,00	203.002,00
Landes- und Bundeszuschüsse Regenlastungsanl.		16.694,00			435.316,00	418.622,00
Beiträge und Anliegerleistungen		312.659,00			7.233.083,00	6.920.424,00
		<u>598.389,00</u>		<u>312.659,00</u>	<u>12.568.191,00</u>	<u>11.969.802,00</u>

Auflösung Sonderposten nach KAG

Ermittlung Aufteilung: die Aufteilung erfolgte, soweit keine direkte Zuordnung möglich war, aufgrund der anteiligen RBW abzüglich der direkt zuordenbaren Sonderposten

	Anteil RBW abzüglich direkt zuordenbarer Sonderposten
Kanalnetz	15.466.708,43 58,03%
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	7.690.696,89 28,85%
Kläranlage Lampertheim	2.008.264,13 7,53%
Kläranlage Hofheim	1.488.336,25 5,58%
	<u>26.654.005,70</u>
Zuordnung Sonderposten zu Bereichen	
Kanalnetz	181.428,85
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	90.214,04
Kläranlage Lampertheim	23.557,50
Kläranlage Hofheim	17.458,60
Gesamt	<u>312.659,00</u>

	7.692.719,24	7.294.401,39
	2.522.336,22	2.415.428,18
	1.739.081,54	1.670.540,04
	614.054,00	589.432,39
	<u>12.568.191,00</u>	<u>11.969.802,00</u>

Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022
nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte zum Jahresanfang)

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Gesamtvermögen

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	31.989.114
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	12.568.191
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	19.420.923
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	332.098

Aufteilung auf die Bereiche

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Netz

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	18.962.235
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	7.692.719
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	11.269.516
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	192.709

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Sonderbauwerke/Regenentlastung

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	8.126.013
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	2.522.336
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	5.603.677
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	95.823

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Lampertheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	3.202.364
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	1.739.082
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	1.463.283
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	25.022

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Hofheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	1.698.501
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	614.054
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	1.084.447
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	18.544

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Produkt:	11.02.02 - Abwasserbeseitigung
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Frau Wicke
Datum:	07.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

**Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim
Vierte Änderungssatzung****Sachdarstellung:**

In der HUFA-Sitzung vom 01.12.2021 wurde vom Stadtverordneten Jens Klingler die Anfrage gestellt, warum neben der Niederschlagwassergebühr nicht auch die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 gesenkt wird.

Die Stadtverwaltung nimmt zu dieser Anfrage wie folgt Stellung:

Gebührenüber- und Unterdeckungen müssen generell innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Die Stadtverwaltung Lampertheim ist bestrebt, die Gebührensätze konstant zu halten.

Für 2022 wird beim Schmutzwasser keine Kostenüberdeckung erwartet, da die Gebühr gemäß § 10 HKAG kostendeckend berechnet wurde. Ausgangspunkt der Berechnung sind die Ansätze des Erfolgsplans 2022 und die Investitionsplanungen.

Trotz des derzeit und auch in Zukunft zu erwartenden hohen Investitionsbedarfs der Abwasserbeseitigung konnten die Gebühren in den letzten Jahren stabil gehalten werden, da in den letzten drei Gebührenzeiträumen jeweils hohe Beträge aus Gebührenüberdeckungen dem Gebührenzahler gutgebracht wurden. Nach Verrechnung von Gebührenüberdeckungen im Rahmen der Kalkulation 2022 sind alle Gebührenüber-/und -unterdeckungen aus 2018 und älter verrechnet, sodass die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 7, der eine Verrechnung innerhalb von fünf Jahren vorsieht eingehalten ist.

Hätte diese Überdeckung aus den Vorjahren nicht zur Verfügung gestanden, müsste die Schmutzwassergebühr nach der Gebührenkalkulation 2022 auf 2,43 € pro Kubikmeter erhöht werden. Aufgrund der Verrechnung der Überdeckungen aus Vorjahren kann die Gebühr konstant bei 2,16 € gehalten werden.

Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen in den Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können und Gebührenerhöhungen zunächst vermeiden zu können.

erstellt

gesehen

freigegeben

Wicke
Fachbereichsleiterin
FB 60Ruh
Fachbereichsleiter
FB 20Störmer
Bürgermeister

4. Änderungssatzung

ZUR

Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am _____)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am _____ die folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (**HAbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430)

Artikel 1

In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „wird eine Gebühr von“ die Angabe „0,76 EUR“ durch die Angabe „0,71 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

In § 37 Satz 3 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM

(Auszug der geänderten Teile für die vierte Änderungssatzung)

bisherige Fassung (vom 14.10.2013 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2019)	Vierte Änderungssatzung (Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)
§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,76 EUR pro Jahr erhoben.	§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von <u>0,71 EUR</u> pro Jahr erhoben.
§ 37 Inkrafttreten (...) Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.	§ 37 Inkrafttreten (...) Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des <u>31.12.2026</u> außer Kraft.
	Diese Änderungssatzung tritt zum <u>01.01.2022</u> in Kraft.

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abwasserbeseitigung Stadt Lampertheim

Berechnung der kostendeckenden
Abwassergebühren
für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und
Niederschlagswassereinleitung

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	3
C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials	7
D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für das Jahr 2022	8
D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)	8
D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung	15
D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022	17
E. Bescheinigung	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Anlage 2: Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Anlage 3: Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

Anlage 4: Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten
für das Jahr 2022

Anlage 5: Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1098/21
LAP/Ed
1061477

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Lampertheim beauftragte uns, die Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, vorzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG sind ab dem Jahr 2014 zur Finanzierung erhobene Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen können eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Die Arbeiten führten wir im Oktober 2021 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich durch.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- die Teilergebnisrechnungen des Produktes Abwasserentsorgung für die Jahre 2018 bis 2020
- die vorläufigen Mittelansätze der Haushaltsplanungen für das Produkt Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die zugehörigen Sachkonten und Belege
- die fortgeschriebenen Anlagennachweise und Sonderpostennachweise des Bereiches Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die ingenieurtechnische Kostenschlüsselermittlung der Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, getrennt für Kanalnetz und Kläranlagen Lampertheim und Hofheim zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung
- sonstige Aufstellungen der Stadtverwaltung zu bestimmten Punkten dieser Vorschaurechnung

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Frau Anne Wicke

Fachbereich Bauen und Umwelt

Herr Thomas Sobel

Fachdienst Finanzsteuerung/Finanzdienste

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Wir stellen die Gebührenkalkulationen entsprechend den Vorschriften des § 10 KAG nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Aufwendungen und Erträge bzw. Kosten und Erlöse den Bereichen "Kanalnetz und Kläranlagen" zuzuordnen und in einem zweiten Schritt nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten und dass insbesondere die für die Jahre 2021 bis 2022 vorgesehenen Investitionen in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Bei der Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2022 wurde im Bereich Schmutzwasserbeseitigung die bisher noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von EUR 47.570,31 und aus der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 ein Teilbetrag von EUR 385.000,00 gebührenmindernd einbezogen. Für den Bereich Niederschlagswasserbeseitigung wurde die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von EUR 99.665,43 und die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 von EUR 80.296,36 einbezogen.

In Anlage 2 ist die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, die sich ohne Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für das Jahr 2022 ergeben, dargestellt. In einem nächsten Schritt werden die angerechneten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen in die Berechnung einbezogen.

Von den Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 nach den Vorschriften des KAG wurden bisher folgende Beträge nicht verrechnet:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	47.570,31	480.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	80.296,36	0,00
Kostenüberdeckung	99.665,43	0,00	173.016,07

Nach Anrechnung der Gebührenüberdeckungen von EUR 451.939,38 verbleiben somit noch folgende in Folgejahren anzurechnende Über- und Unterdeckungen:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	95.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	0,00	173.016,07

Während das Hessische KAG in § 10 Abs. 2 Satz 7 den Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorschreibt, spricht das Gesetz nur davon, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Die unterschiedliche Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen liegt im Ermessensbereich des die Gebühr Festsetzenden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen dann in Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können. Im Bereich Niederschlagswassergebühr ist die begonnene Überarbeitung der Aufnahme der versiegelten Flächen noch nicht abgeschlossen, sodass eine mögliche Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für das Jahr 2022 **ohne** Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre die folgenden Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,43

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Versiegelte Fläche (m ²)	3.049.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2018 bis 2020 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß den vorläufigen Mittelplanungen des Haushaltes für das Jahr 2022 aufgeführt.

Die Darstellung der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2020 bzw. die Ansätze der vorläufigen Mittelplanungen, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für das Jahr 2022 wird eine Sachkostensteigerung von 2,0 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen.

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Zeile Nr. 1 bis 60). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation mindestens EUR 10.000,00 beträgt. Auf Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

D. Erläuterungen zur Vorschaurechnung für das Jahr 2022

D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)

In Anlage 1 zu diesem Bericht haben wir die Aufwendungen und Erträge aus dem Produkt Abwasserbeseitigung der Stadt für die Jahre 2018 bis 2020 (Ist), die Durchschnitte hieraus und die vorläufigen Mittelansätze des Jahres 2022 sowie die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten für das Jahr 2022 dargestellt.

Aufwendungen

Zeile 2 Hilfsstoffe

Die Aufwendungen für Hilfsstoffe in den letzten Jahren waren schwankend. Wir gehen von Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 4 Praxis- und Laborbedarf

Die Aufwendungen waren in den letzten Jahren rückläufig. Wir übernehmen den etwas unter dem Haushaltsansatz liegenden Durchschnitt der letzten Jahre, den wir mit der Preissteigerung hochrechnen.

Zeile 5 Aufwendungen für Stromverbrauch

Die Stromkosten der Kläranlage und der Sonderbauwerke sind in den letzten Jahren regelmäßig angestiegen. Diesem Trend und den erwarteten steigenden Energiekosten trägt der Haushaltsansatz Rechnung, den wir der Gebührevorschau zugrunde legen.

Zeile 12 Materialaufwand für technische Anlagen

Der Aufwand ist in den letzten Jahren gesunken. Wir gehen jedoch vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 17 Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte

Zeile 18 Sonstige weitere Fremdleistungen

Die Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten betreffen im Wesentlichen Ingenieursleistungen für Kanalinstandhaltungen. Die sonstigen weiteren Fremdleistungen fallen im Wesentlichen für die Kanalbefahrungen und Reinigungen an. Wir übernehmen in beiden Fällen die Haushaltsansätze 2022, da diese die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut wiedergeben.

Zeile 19 Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen

Zeile 20 Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten

Hier werden von der Stadt die notwendigen Instandhaltungsarbeiten erfasst. Wir übernehmen die Haushaltsansätze, die leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen, da mit steigendem Instandhaltungsbedarf gerechnet wird.

Zeile 22 Instandhaltung Sachanlagen (Kanalunterhaltung)

Wir übernehmen die Ansätze der vorläufigen Haushaltsplanung für die Vorscheurechnung. Aufgrund von Bestandsaufnahmen und der Notwendigkeit, die Schäden der Schadensklasse 0 umgehend zu beseitigen, wurden von der Stadt konkrete Maßnahmenpläne erarbeitet, die ab dem Jahr 2020 umgesetzt werden.

Zeile 25 Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen

Wir übernehmen den Planungsansatz 2022, der Aufwendungen für die Kläranlage Hofheim von TEUR 18, für die Kläranlage Lampertheim von TEUR 15 und für die Bereiche Kanalnetz/RÜB/Pumpwerke von TEUR 187 vorsieht.

Zeile 26 Aufwendungen aus Wartungsverträgen

Diese Aufwandsarten fielen in den letzten Jahren sehr unterschiedlich an. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 27 Aufwendungen aus Fremdensorgung

Die Aufwendungen sind tendenziell steigend. Die hohen Aufwendungen des Jahres 2020 sind durch einen Defekt am Sandwäscher begründet, sodass wieder mit fallenden Aufwendungen zu rechnen ist. Da der Haushaltsansatz die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut widerspiegelt übernehmen wir diesen für die Kalkulation.

Zeile 28 Kosten für Grubenleerungen

Zeile 29 Fremdreinigung

Zeile 30 Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 32 Personalaufwand

Der Ansatz der Personalaufwendungen beruht auf einer von der Stadt für die Haushaltsplanungen durchgeführten Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022. In den Personalaufwendungen sind neben den Mitarbeitern im Bereich Kanalnetz und Kläranlage auch Personalkostenzuordnungen für die Bauverwaltung enthalten.

Zeile 33 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen wurden auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Der Ermittlung der Abschreibungen für den Vorschauzeitraum liegt die DV-mäßige Fortschreibung des Anlagevermögens für den Bereich Abwasserbeseitigung zugrunde.

Zusätzlich wurden die Abschreibungen auf die für den Vorschauzeitraum geplanten Investitionen in die Kalkulation einbezogen. Das Anlagevermögen wird linear ab dem Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Fertigstellung abgeschrieben, wobei für zukünftige Investitionen ein Fertigstellungsdatum nach derzeitigen Planungen unterstellt wird.

Die geplanten Einzelmaßnahmen für die Jahre 2021 und 2022 mit den daraus folgenden Abschreibungen und Restbuchwerten sind in Anlage 3 dokumentiert. Abschreibungen für geplante Maßnahmen wurden berücksichtigt, soweit mit einer Fertigstellung der Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der ingenieurtechnischen Kostenschlüsselermittlung wurde der Bereich Regenentlastung und Pumpwerke dem Kanalnetz zugerechnet. Hierdurch wurde es notwendig, die gebuchten Abschreibungen der Regenentlastungsanlagen und Pumpwerke zu ermitteln und im Rahmen der Kostenstellenzuordnung dem Bereich Kanalnetz zuzurechnen. Die Zuordnung ist ebenfalls der Anlage 3 zu entnehmen.

Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen dürfen, soweit sie an die Anschlussnehmer weiterberechnet werden, nicht zusätzlich über Gebühren finanziert werden. Die Erlöse bzw. Erträge aus der Erstattung der Hausanschlüsse sind als Ertragszuschüsse im Bereich Sonderposten passiviert. In der Gebührenkalkulation werden die Erträge aus der Auflösung von den Ertragszuschüssen gebührenmindernd angesetzt. Diese Erträge mindern die Aufwendungen aus der Abschreibung der Hausanschlüsse entsprechend.

Zeile 34 Gerätemieten

Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Er ist nicht mehr der zusätzlichen Miete für die Dosierstation Eisen-II-Chlorid im RÜB Hüttenfeld zuzurechnen.

Zeile 38 Aufwendungen Sachverständige

Zeile 39 Aufwendungen für IT-Betrieb

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 49 Sonstige Erstattungen an private Unternehmen

Der Ansatz betrifft die Kostenerstattungen für die Erhebung der Abwassergebühren durch die EnergieRied GmbH & Co. KG. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 50 Abwasserabgabe

Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022. Eine eventuelle Minderung der Abwasserabgabe durch anrechenbare Investitionen wurde, da uns keine entsprechenden Investitionen bekannt sind, nicht berücksichtigt.

Zeile 52 ILV-Aufwand

Der Ausweis betrifft die Leistungsanspruchnahme des städtischen Bauhofes sowie der allgemeinen Verwaltung. Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Die Personal- und Sachkosten, die bei der Verwaltung der Einrichtung anfallen, gehören nach dem Hessischen KAG ausdrücklich zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Einrichtung.

Die anteiligen Personalkosten des Fachbereiches 60 Bauen wurden bereits direkt dem Personalaufwand zugerechnet.

Zeile 53 Verzinsung Kapitalanteile

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sogenannte Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen in Höhe von **1,71 %** unterstellt.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Hinzuaddiert werden die Restbuchwerte der in den Jahren 2021 und 2022 fertiggestellten Investitionen in Anlagen. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge (sogenanntes Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sogenannten **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Für das Jahr 2022 sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von rd. EUR 332.098,00 berücksichtigt (vgl. Anlage 5). Aus dieser Anlage ist auch die Zuordnung auf die Kostenstellen Kanalnetz und Kläranlagen ersichtlich.

Erträge

Zeile 54 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren

Der Ausweis betrifft Gebühren für die Untersuchung des gewerblichen Abwassers und die Gebührenerhebung für die Grubenleerungen. Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022.

Zeile 59 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Nach dem geänderten Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), sind ab dem Gebührenzeitraum 2014 Erträge aus der Auflösung von Investitionsbeiträgen kosten- und somit gebührenmindernd anzusetzen. Die gebührenmindernde Auflösung nach neuem KAG betrifft nur die erhaltenen Beiträge und nicht die erhaltenen Landeszuschüsse.

Ferner haben wir die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd berücksichtigt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Abschreibungen.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen.

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die abzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren abzudecken wären, gegenübergestellt:

	2022
	EUR
Kosten gesamt nach KAG	6.434.717,85
./ Erlöse gesamt nach KAG	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	6.080.058,85

D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanalnetz und Kläranlagen aufgeteilt (vgl. Anlage 1). Hierbei wurde auf die von der Stadt geführte Kostenrechnung und die Kontierung auf Konten zurückgegriffen. Soweit sich aus den Kontierungen und der Kostenrechnung keine eindeutige Zuordnung auf die Bereiche erkennen lässt, erfolgt die Kostenzurechnung aufgrund des durchschnittlichen Kostenanfalls der letzten Jahre.

Die folgende Übersicht zeigt das Ergebnis der Kosten- und Erlösaufteilung für 2022:

	Kanalnetz	KLA Lampertheim	KLA Hofheim	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten	4.018.657,39	1.723.488,98	692.571,48	6.434.717,85
Erlöse	304.592,63	31.160,72	18.905,65	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	3.714.064,76	1.692.328,26	673.665,83	6.080.058,85

Als letzter Schritt ist eine Aufteilung der Kosten und Erlöse nach ihrer Verursachung durch die Schmutz- und die Niederschlagswassereinleitung vorzunehmen.

Die Aufteilung musste durch Schlüsselung erfolgen. Dabei wurden gesonderte Schlüssel für Kanalnetz und Kläranlagen errechnet, die außerdem noch unterteilt wurden nach je einem Schlüssel für die Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) und für die übrigen Kosten und Erlöse.

Zur Ermittlung der Schlüssel für die Kapitalkosten und Betriebskosten der Kanalnetze sowie der Kläranlagen erstellte das Ingenieurbüro UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, eine aktuelle ingenieurtechnische Berechnung. Die sich daraus ergebenden Schlüssel wurden von uns verwendet. Im Übrigen wird auf die ingenieurtechnische Berechnung verwiesen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022:

	Schmutz- wasser- anteil	Niederschlags- wasser- anteil
	%	%
Kanalnetz/Sonderbauwerke und Regenentlastungsanlage		
Kapitalkosten Kanalisation (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	40,21	59,79
Kapitalkosten Sonderbauwerke	10,77	89,23
Betriebskosten	65,40	34,60
Kläranlage Lampertheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	67,00	33,00
Betriebskosten	84,03	15,97
Kläranlage Hofheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	62,04	37,96
Betriebskosten	81,16	18,84

In Anlage 2 ist jeweils angegeben, welcher der obigen Schlüssel für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten verwendet wurde. Nach der Kostenschlüsselung entfallen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in dem Gebührenzeitraum 2022 die folgenden, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

Aufteilung nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser:

	2022
	EUR
Schmutzwasser	3.910.210,93
Niederschlagswasser	<u>2.169.847,92</u>
Gesamt	<u><u>6.080.058,85</u></u>

D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge der Kostenträger Schmutz und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen zu teilen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der voraussichtlich anfallende Frischwasserverbrauch, der für den Vorschauzeitraum anhand der in der Vergangenheit effektiv der Kanalgebührenabrechnung zugrunde gelegten Abwassermengen – unter Berücksichtigung der Erstattung der Gutschriften für nicht eingeleitete Abwässer aus Produktionsbetrieben und Gartenbewässerung – ermittelt wurde.

Aufgrund der Einleitungsmengen der letzten Jahre und aktuellen Verbrauchsmengen geht die Stadt für das Jahr 2022 von einer abzurechnenden Schmutzwassermenge von **1.610.000 m³** aus, die wir für die Vorschaurechnung zugrunde legen.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die zu berücksichtigenden Flächen wurden von der Stadt Lampertheim ermittelt. Nicht in die Kanalisation entwässernde öffentliche Verkehrsflächen wurden dabei von der Stadt Lampertheim nicht mit in den öffentlichen Verkehrsflächenanteil einbezogen.

Die für die Gebührenkalkulation maßgebende versiegelte Fläche wird mit **3.049.000 m²** angenommen und beruht auf dem derzeitigen Veranlagungsstand. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt hierbei rd. 40,0 %.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die kostendeckenden Gebühren des Jahres 2022, getrennt nach Schmutzwassergebühr und Gebühr für die versiegelte Fläche, zusammengefasst aus der Anlage 2 dargestellt:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

E. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 basiert auf den Ergebnissen lt. Teilergebnisrechnungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie den Mittelansätzen der Haushaltsplanung 2022. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 18. Oktober 2021

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Konto	Itd. Nr.	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 EUR	vorläufige Planung 2022	Ansatz Vorschau 2022 EUR	Aufteilung Kostenträger			
								Kanalnetz EUR	Kläranlagen		
									Lampertheim EUR	Hofheim EUR	
Aufwendungen											
Aufwendungen für Büromaterial	601001/681100	1	2.553,83	2.008,09	3.377,65	2.646,52	2.000,00	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00
Hilfsstoffe	602001	2	88.156,41	108.705,74	87.857,84	94.906,66	110.000,00	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	603001	3	9.492,33	12.935,12	13.548,34	11.991,93	6.000,00	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46
Praxis- und Laborbedarf	603020	4	28.886,74	18.373,92	12.912,24	20.057,63	24.000,00	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46
Aufwendungen für Stromverbrauch	605100	5	385.434,06	429.137,41	484.123,15	432.898,21	560.000,00	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00
Aufwendungen für Gasverbrauch	605200	6	2.497,61	2.238,97	627,80	1.788,13	3.000,00	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26
Aufwendungen für Heizölverbrauch	605400	7	2.955,62	3.610,19	1.107,99	2.557,93	2.000,00	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00
Treibstoffe	605500	8	16,55	0,00	34,68	17,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Wasserverbrauch	605600	9	1.047,47	1.194,41	3.457,13	1.899,67	1.000,00	1.976,42	988,21	691,75	296,46
Aufwendungen für Abwassergebühren	605700	10	2.259,00	509,00	1.256,00	1.341,33	3.000,00	1.341,33	536,53	670,67	134,13
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	606100	11	6.098,42	1.375,03	1.753,01	3.075,49	3.000,00	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96
Materialaufwand für technische Anlagen	606200	12	105.566,24	72.083,61	62.078,91	79.909,59	70.000,00	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48
Materialaufwand für Einrichtungen	606300	13	1.160,79	3.100,24	0,00	1.420,34	2.000,00	1.477,73	221,66	886,64	369,43
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	606500	14	1.929,70	0,00	804,92	911,54	1.000,00	1.000,00	800,00	136,00	64,00
Aufwendungen für Berufskleidung	607000	15	2.363,73	2.596,97	3.995,49	2.985,40	3.000,00	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00
Reinigungsmaterial	608100	16	1.136,75	0,00	0,00	378,92	1.000,00	1.000,00	50,00	600,00	350,00
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	612001	17	43.545,38	45.637,52	29.432,02	39.538,31	80.000,00	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00
Sonstige weitere Fremdleistungen	613900	18	29.174,05	88.018,50	43.725,42	53.639,32	85.000,00	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	616100	19	19.540,79	14.335,66	31.714,29	21.863,58	30.000,00	30.000,00	30.000,00	21.000,00	6.000,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	616200	20	46.895,54	58.950,40	51.639,70	52.495,21	70.000,00	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	616400	21	1.815,78	253,32	2.576,29	1.548,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Sachanlagen	616500	22	322.317,54	381.143,01	1.099.293,18	600.917,91	1.225.000,00	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	616504	23	28.691,50	0,00	0,00	9.563,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	616550	24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	616599	25	83.311,70	52.193,42	51.176,24	62.227,12	220.000,00	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	616600	26	20.955,22	46.042,11	31.292,21	32.763,18	45.000,00	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68
Aufwendungen für Fremddienstleistungen	617100	27	329.233,58	358.999,22	529.504,01	405.912,27	420.000,00	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00
Kosten für Grubenleerungen	617101	28	24.770,48	32.548,30	10.485,78	22.601,52	20.000,00	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
Fremdreinigung	617300	29	11.242,48	11.292,62	11.122,28	11.219,13	12.500,00	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	617310	30	20.292,23	15.539,16	9.323,07	15.051,49	30.000,00	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	617900	31	82,53	211,51	5.896,43	2.063,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	62002-65990	32	835.261,49	942.920,96	962.723,34	913.635,26	990.209,00	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80
Abschreibungen	662001-665501	33	1.316.744,74	1.385.286,75	1.480.284,04	1.387.438,51	1.588.572,00	1.531.637,23	1.246.507,23	162.064,33	123.065,67
Gerätemieten	670050	34	4.040,88	23.161,22	14.039,73	13.747,28	3.000,00	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00
Lizenzen und Konzessionen	672001	35	5.976,54	7.194,33	5.942,35	6.371,07	7.500,00	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00
Gebühren	673001	36	1.056,69	1.745,47	8.408,52	3.736,89	1.000,00	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	677001	37	7.107,65	0,00	0,00	2.369,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen Sachverständige	677100	38	19.404,21	34.872,40	39.989,65	31.422,09	30.000,00	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00
Aufwendungen für IT-Betrieb	679100	39	1.291,15	368,89	2.847,69	1.502,58	25.000,00	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00
Aufwendungen für Zeitungen	68100	40	1.079,14	976,80	440,84	832,26	1.000,00	1.000,00	500,00	400,00	100,00
Porto und Versandkosten	682001	41	685,10	288,70	455,25	476,35	700,00	700,00	420,00	189,00	91,00
Telefonkosten	683200	42	7.389,54	7.158,69	8.716,50	7.754,91	8.000,00	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00
Reisekosten	685001	43	1.088,30	477,42	100,96	555,56	800,00	578,00	231,20	346,80	0,00
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	688001	44	1.546,60	2.006,07	710,85	1.421,17	4.000,00	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	690002	45	2.328,11	3.108,72	3.108,80	2.848,54	3.000,00	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00
Beiträge für sonstige Versicherungen	690900	46	3.855,74	2.386,34	2.386,34	2.876,14	4.000,00	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	691001	47	1.113,95	968,00	974,00	1.018,65	1.000,00	1.000,00	540,00	460,00	0,00
Grundsteuer/KFZ-Steuer	702002/703001	48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Erstattungen an private Unternehmen	717700	49	125.000,00	129.523,17	127.143,18	127.222,12	125.000,00	132.361,89	132.361,89	0,00	0,00
Abwasserabgabe	736310	50	54.290,70	58.769,30	66.152,20	59.737,40	80.000,00	80.000,00	1.600,00	66.400,00	12.000,00
Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen	797000-799000	51	84.383,85	131.151,01	86.354,40	100.629,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ILV-Aufwand	978101	52	206.931,96	205.845,45	252.313,53	221.696,98	255.419,00	255.419,00	140.480,45	97.059,22	17.879,33
Verzinsung Kapitalanteile	978901	53	693.155,00	594.812,00	568.572,00	618.846,33	711.552,00	332.098,00	288.532,00	25.022,00	18.544,00
Aufwendungen Gesamt			4.997.155,39	5.296.055,14	6.195.780,24	5.496.330,26	6.868.252,00	6.434.717,85	4.018.657,38	1.723.488,98	692.571,48
Erträge											
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	511001	54	38.711,75	37.400,81	29.418,35	35.176,97	34.000,00	34.000,00	34.000,00	7.000,00	1.000,00
Schmutzwassergebühren (Starkvermutterzuschlag)	511003	55	3.315.582,16	3.690.751,94	3.273.710,93	3.426.681,68	3.869.292,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassergebühren	51104	56	1.528.125,67	1.527.761,55	2.304.978,82	1.786.955,35	2.307.842,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nebenerlöse aus der Abgabe Energie/sonstige Erträge	530200	57	154,00	315,10	39,00	169,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen und sonstige Erträge	542001	58	1.825,47	5.003,58	10.010,53	5.613,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	546001-56100	59	590.396,25	600.163,67	628.418,95	606.326,29	598.390,00	312.659,00	270.592,63	24.160,72	17.905,65
ILV-Sonstige	958102	60	27.672,00	27.672,00	0,00	18.448,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge gesamt			5.502.467,30	5.889.068,65	6.246.576,58	5.879.370,84	6.809.524,00	354.659,00	304.592,63	31.160,72	18.905,65
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag							6.080.058,85		3.714.064,75	1.692.328,26	673.665,83

Stadt Lampertheim
Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

	Ansatz Kalkulation 2022 EUR	Aufteilung			Schmutzwasser				Niederschlagswasser				
		Kanalnetz EUR	Kläranlage Lampertheim EUR	Kläranlage Hofheim EUR	Umlageschlüssel			Ansatz EUR	Umlageschlüssel			Ansatz EUR	
					Kanalnetz %	KA Lamperth. %	KA Hofheim %		Kanalnetz %	KA Lampertheim %	KA Hofheim %		
Aufwendungen													
Aufwendungen für Büromaterial	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	1.494,30	34,6	15,97	18,84	505,70	
Hilfsstoffe	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18	65,4	84,03	81,16	80.565,66	34,6	15,97	18,84	18.175,24	
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46	65,4	84,03	81,16	10.081,56	34,6	15,97	18,84	2.394,85	
Praxis- und Laborbedarf	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46	65,4	84,03	81,16	17.284,07	34,6	15,97	18,84	3.583,90	
Aufwendungen für Stromverbrauch	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00	65,4	84,03	81,16	435.093,68	34,6	15,97	18,84	124.906,32	
Aufwendungen für Gasverbrauch	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26	65,4	84,03	81,16	1.421,92	34,6	15,97	18,84	438,45	
Aufwendungen für Heizölverbrauch	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00	65,4	84,03	81,16	2.236,27	34,6	15,97	18,84	425,01	
Treibstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Aufwendungen für Wasserverbrauch	1.976,42	988,21	691,75	296,46	65,4	84,03	81,16	1.468,17	34,6	15,97	18,84	508,25	
Aufwendungen für Abwassergebühren	1.341,33	536,53	670,67	134,13	65,4	84,03	81,16	1.023,32	34,6	15,97	18,84	318,02	
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96	65,4	84,03	81,16	2.645,16	34,6	15,97	18,84	554,58	
Materialaufwand für technische Anlagen	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48	65,4	84,03	81,16	64.307,94	34,6	15,97	18,84	18.829,99	
Materialaufwand für Einrichtungen	1.477,73	221,66	886,64	369,43	65,4	84,03	81,16	1.189,83	34,6	15,97	18,84	287,89	
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.000,00	800,00	136,00	64,00	65,4	84,03	81,16	689,42	34,6	15,97	18,84	310,58	
Aufwendungen für Berufskleidung	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00	65,4	84,03	81,16	2.456,40	34,6	15,97	18,84	543,60	
Reinigungsmaterial	1.000,00	50,00	600,00	350,00	65,4	84,03	81,16	820,94	34,6	15,97	18,84	179,06	
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	54.555,60	34,6	15,97	18,84	25.444,40	
Sonstige weitere Fremdleistungen	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	55.590,00	34,6	15,97	18,84	29.410,00	
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	30.000,00	3.000,00	21.000,00	6.000,00	65,4	84,03	81,16	24.477,90	34,6	15,97	18,84	5.522,10	
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00	65,4	84,03	81,16	53.744,18	34,6	15,97	18,84	16.255,82	
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Instandhaltung Sachanlagen	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	801.150,00	34,6	15,97	18,84	423.850,00	
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00	65,4	84,03	81,16	149.522,78	34,6	15,97	18,84	70.477,22	
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68	65,4	84,03	81,16	27.275,24	34,6	15,97	18,84	6.811,57	
Aufwendungen für Fremdentorgung	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00	65,4	84,03	81,16	348.165,72	34,6	15,97	18,84	71.834,28	
Kosten für Grubenleerungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	13.080,00	34,6	15,97	18,84	6.920,00	
Fremdreinigung	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00	65,4	84,03	81,16	10.396,13	34,6	15,97	18,84	2.103,88	
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00	65,4	84,03	81,16	19.834,95	34,6	15,97	18,84	10.165,05	
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Personalaufwand	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80	65,4	84,03	81,16	771.046,04	34,6	15,97	18,84	219.162,96	
Abschreibungen	1.531.637,23												
davon Kanalnetz		851.691,40			40,21			342.465,11	59,79			509.226,29	
davon Regenentlastungsanlagen		394.815,83			10,77			42.521,66	89,23			352.294,17	
davon Kläranlagen			162.064,33	123.065,67		67	62,04	184.933,04	100	33	37,96	100.196,96	
Gerätemieten	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00	65,4	84,03	81,16	2.041,53	34,6	15,97	18,84	958,47	
Lizenzen und Konzessionen	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00	65,4	84,03	81,16	5.108,13	34,6	15,97	18,84	2.391,87	
Gebühren	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18	65,4	84,03	81,16	3.069,16	34,6	15,97	18,84	818,71	
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Aufwendungen Sachverständige	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00	65,4	84,03	81,16	23.729,88	34,6	15,97	18,84	6.270,12	
Aufwendungen für IT-Betrieb	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00	65,4	84,03	81,16	19.538,50	34,6	15,97	18,84	5.461,50	
Aufwendungen für Zeitungen	1.000,00	500,00	400,00	100,00	65,4	84,03	81,16	744,28	34,6	15,97	18,84	255,72	
Porto und Versandkosten	700,00	420,00	189,00	91,00	65,4	84,03	81,16	507,35	34,6	15,97	18,84	192,65	
Telefonkosten	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00	65,4	84,03	81,16	6.017,28	34,6	15,97	18,84	1.982,72	
Reisekosten	578,00	231,20	346,80	0,00	65,4	84,03	81,16	442,62	34,6	15,97	18,84	135,38	
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00	65,4	84,03	81,16	2.865,34	34,6	15,97	18,84	1.134,66	
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00	65,4	84,03	81,16	2.287,87	34,6	15,97	18,84	712,13	
Beiträge für sonstige Versicherungen	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00	65,4	84,03	81,16	2.687,08	34,6	15,97	18,84	1.312,92	
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	1.000,00	540,00	460,00	0,00	65,4	84,03	81,16	739,70	34,6	15,97	18,84	260,30	

Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

	Zugänge		Fertigstellung Jahr	ND	Abschreibungen		Restbuchwerte	
	bis 2020	2021			2021	2022	2021	2022
					EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen								
- Altanlagevermögen -								
Leitungsnetz					807.035,00		16.077.115,13	
Regenentlastungsanlagen					393.120,00		7.732.892,89	
KLA Lampertheim					160.631,00		3.041.733,13	
KLA Hofheim					122.374,00		1.576.127,25	
Anlagen im Bau	33.926,39		nach 2023		0,00	0,00	0,00	
AIB Kanalneubau zw. Kläranlage und Oberflacher Graben	1.187.308,06		Anfang 2021	50	23.746,16	1.163.561,90	1.139.815,74	
AIB Kanalneubau Sportplatz Hofheim	101.503,78	30.000,00	Anfang 2021	50	2.630,08	128.873,70	126.243,63	
AIB Kanalsanierung Albert-Schweizer Str./Sudetenstr.	282.934,52	30.000,00	Anfang 2021	50	6.258,69	276.675,83	270.417,14	
Bedürfnisanstalt					700,00	1.395,00	695,00	
- Zugänge 2021 und 2022 -	9.823,57	500.000,00						
Kanalsanierung Inlinerverfahren 2021			Ende 2021	50	849,71	508.973,86	498.777,39	
Kanalsanierung Inlinerverfahren 2022			Ende 2022	50	0,00	0,00	499.166,67	
Kanal Alte Vierheimer Str.			Ende 2022	50	0,00	0,00	144.758,33	
Erneuerung Hallierungen offene Bauweise Lessingstr.			Ende 2022	50	0,00	0,00	149.750,00	
Klimaanlage Labor KLA Lampertheim			Mitte 22	10	0,00	0,00	9.500,00	
Schachterneuerungen			Ende 2022	50	0,00	0,00	59.500,00	
Klarschlamm Future			nach 2022				0,00	
Umrüsten Belüfterplatten KLA Lampertheim			Ende 22	25	0,00	0,00	39.866,67	
Umrüsten Belüfterplatten KLA Hofheim			Ende 22	25	0,00	0,00	19.933,33	
Sandwäscher KLA Lampertheim			Mitte 22	25	0,00	0,00	39.200,00	
Schallschrank RBB Neuschloss			Ende 22	10	0,00	0,00	34.970,83	
Belüftungsanlage RÜB Bachgrund			Ende 22	20	0,00	0,00	99.666,67	
Notumlauf Rechen Hüttenfeld			Mitte 22	25	0,00	0,00	24.500,00	
Gabelstapler KLA Hofheim			Mitte 22	8	0,00	0,00	9.375,00	
stationäre Eisen II-Chlorid Anlagen RÜB Hüttenfeld			Ende 22	20	0,00	0,00	199.166,67	
Gesamt	1.615.496,32	560.000,00			1.532.337,23	31.990.508,70	31.793.171,46	
Ansatz nach KAG (ohne Bedürfnisanstalt und AIB)					1.531.637,23	31.989.113,70	31.792.476,46	

Aufteilung RBW ohne Bedürfnisanstalt und ohne AIB

Leitungsnetz	851.691,40
Regenentlastungsanlagen	394.815,83
Kläranlage Lampertheim	162.064,13
Kläranlage Hofheim	123.065,67
Gesamt	1.531.637,23

18.962.235,43	18.965.544,03
8.126.012,89	8.091.197,06
3.202.364,13	3.130.299,80
1.698.501,25	1.605.435,58
31.989.113,70	31.792.476,46

**Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten für das Jahr 2022**

	Zugänge		Auflösung		Restbuchwerte	
	2021	2022	2022	EUR	2021	2022
			EUR		EUR	
Sonderposten						
Landes- und Bundeszuschüsse		216.889,00		216.889,00	3.495.527,00	3.278.638,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Lamperth.		44.984,00		44.984,00	1.194.100,00	1.149.116,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Hofheim		7.163,00		7.163,00	210.165,00	203.002,00
Landes- und Bundeszuschüsse Regenentlastungsanl.		16.694,00		16.694,00	435.316,00	418.622,00
Beiträge und Anliegerleistungen		312.659,00		312.659,00	7.233.083,00	6.920.424,00
		598.389,00		598.389,00	12.568.191,00	11.969.802,00

Auflösung Sonderposten nach KAG

312.659,00

Ermittlung Aufteilung: die Aufteilung erfolgte, soweit keine direkte Zuordnung möglich war, aufgrund der anteiligen RBW abzüglich der direkt zuordenbaren Sonderposten

	Anteil RBW abzüglich direkt zuordenbarer Sonderposten	
Kanalnetz	15.466.708,43	58,03%
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	7.690.696,89	28,85%
Kläranlage Lampertheim	2.008.264,13	7,53%
Kläranlage Hofheim	1.488.336,25	5,58%
	<u>26.654.005,70</u>	
Zuordnung Sonderposten zu Bereichen		
Kanalnetz	181.428,85	7.692.719,24
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	90.214,04	2.522.336,22
Kläranlage Lampertheim	23.557,50	1.739.081,54
Kläranlage Hofheim	17.458,60	614.054,00
Gesamt	<u>312.659,00</u>	<u>12.568.191,00</u>
		<u>11.969.802,00</u>

Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022
nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte zum Jahresanfang)

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Gesamtvermögen

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	31.989.114
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	12.568.191
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	19.420.923
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	332.098

Aufteilung auf die Bereiche

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Netz

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	18.962.235
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	7.692.719
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	11.269.516
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	192.709

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Sonderbauwerke/Regenentlastung

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	8.126.013
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	2.522.336
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	5.603.677
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	95.823

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Lampertheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	3.202.364
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	1.739.082
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	1.463.283
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	25.022

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Hofheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	1.698.501
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	614.054
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	1.084.447
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	18.544

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Produkt:	09.01.01.
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Brewi
Datum:	05.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Stadtentwicklungs-, und Bauausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Bebauungsplan 071 B - 00 "Wormser Landstraße - 2. BA"hier: **Satzungsbeschluss****Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

1. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) keine Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingegangen sind.**
2. **Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, wird hiermit beschlossen.**
3. **Der Bebauungsplan wird in der vorliegenden Fassung inklusive bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Sachdarstellung:**Bisheriges Verfahren:**

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, das zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße" zu erweitern. Die gewerblichen Grundstücke im ersten Bauabschnitt der Wormser Landstraße sind vollständig verkauft (mit Bauverpflichtung) und die Bebauung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Es ist daher städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll, neue Flächen planerisch vorzubereiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat dafür in ihrer Sitzung vom 12.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2019 bzw. 29.04.2019 mit Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.05.2019. Alle Anträge auf Fristverlängerung wurden gewährt, so dass alle Stellungnahmen in die Abwägung eingehen konnten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen, die gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die erstmalige Offenlage erforderten. Die Behörden und sonsti-

gen Träger öffentlicher Belange erhielten die Möglichkeit, Stellungnahmen im Zeitraum vom 12.07.2021 bis 23.08.2021 abzugeben. Der Offenlagezeitraum für die Öffentlichkeit war vom 19.07.2021 bis ebenfalls 23.08.2021.

Aktueller Verfahrensstand und Abschluss des Verfahrens:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB führten lediglich zu einer redaktionellen Änderung des Bebauungsplanes, so dass keine erneute Offenlage und keine erneute Einholung der Stellungnahmen durchgeführt werden müssen.

Der Bebauungsplan wird von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Im Anschluss wird der Bebauungsplan bekanntgemacht, womit er Rechtskraft erlangt.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Bebauungsplanes 71 B – 00

"Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt"

Abwägung für den Planentwurf (nach der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde mit der Bekanntmachung vom 10.07.2021 um Stellungnahme im Zeitraum vom 19.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021 gebeten. Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 12.07.2021 um Stellungnahme bis einschließlich 23.08.2021 gebeten.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Bodenmanagement
Amt für den ländlichen Raum
Botanische Vereinigung für Naturschutz BVNH, Marburg
Bund für Umwelt- und Naturschutz BUND, Frankfurt
Deutsche Telekom T-Com
e-Netz
Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell
Hessisches Forstamt Lampertheim
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Kreishandwerkerschaft Bergstraße
Magistrat der Stadt Bürstadt
Magistrat der Stadt Heppenheim
Magistrat der Stadt Lorsch
Magistrat der Stadt Viernheim
Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen, Wetzlar
Polizeipräsidium Südhessen
Technisches Überwachungsamt, Darmstadt
Verband Region Rhein-Neckar
VRN GmbH
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet, aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

Träger öffentlicher Belange u. sonst. Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen
Stadtwerke Weinheim, 14.07.2021	keine Belange betroffen
Stadt Worms, 23.07.2021	Keine Anregungen, keine Belange betroffen
Stadt Mannheim, Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, 22.07.2021	Keine Anregungen, keine Belange betroffen
Amprion, 19.07.2021	Keine Bedenken oder Anregungen
Vodafone Hessen, 23.08.2021	Keine Einwände
Eisenbahn-Bundesamt, 13.07.2021	Keine Bedenken

ABWÄGUNG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet und Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Amprion GmbH</p> <p>19.07.2021</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich Höchstspannungsleitungen von Amprion weder aktuell verlaufen noch geplant sind.</p> <p>Entsprechende Unternehmen und Behörden werden im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
<p>Leitungsauskunft GASCADE</p> <p>28.07.2021</p>	<p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Bebauungsplans im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Bebauungsplan nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Kompensationsmaßnahme Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) im Lampertheimer Wald (Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch Abt. 122) zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Kompensationsmaßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p>	<p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Anlagen der genannten Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Bebauungsplan nicht betroffen sind.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss																					
	<table border="1" data-bbox="432 357 1216 560"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung MIDAL</td> <td>800</td> <td>90,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="389 571 1267 762">Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 26.25/K und 26.26/H, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p data-bbox="389 794 1267 874">Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p data-bbox="389 906 1267 1066">Gegen die vorgesehene Kompensationsmaßnahme Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) im Lampertheimer Wald bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p> <ul data-bbox="389 1098 1267 1401" style="list-style-type: none"> • Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des 	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH	<p data-bbox="1290 906 2170 986">Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen unter Berücksichtigung der der Stellungnahme beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“.</p>
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																	
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																	
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH																	

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Außer GASCADE werden auch andere Stellen/Leitungsbetreiber im Rahmen des Verfahrens beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
<p>Energieried GmbH & Co. KG 10.08.2021</p>	<p>Am 16.07.2021 erhielten wir die Stellungnahme der Stadt Lampertheim zu o.g. Bauleitplanung bzw. zu unserer vorangegangenen Stellungnahme (siehe unten und Anhang).</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung der Erschließungsanlagen die folgende Ergänzung:</p> <p>AVBWasserV §11: „(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn...das Grundstück unbebaut ist ...“.</p> <p>In Verbindung mit dem bereits genannten Regelwerk DVGW W 400-1 (A) ergeben sich dadurch die folgenden Optionen:</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden an den Erschließungsträger weitergegeben.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>1. Verzicht auf Hausanschluss-Vorstreckungen. Dies bedeutet im ungünstigen Fall, dass wir zur Verlegung des Hausanschlusses die neue Straße wieder aufbrechen müssen.</p> <p>2. Verlegung von Hausanschluss-Vorstreckungen bis hinter die Grundstücksgrenze und Einbau eines Wasserzählerschachts. Im Idealfall erfolgt der Einbau des Schachts durch den Grundstückseigentümer. Die diesbezüglichen Details werden den Kunden im Zuge des Beratungsgesprächs mitgeteilt.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
<p>EWR Netz GmbH 22.07.2021</p>	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme.</p> <p>Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen.</p> <p>Der Planungs-/Baubereich wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens tangiert, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail vom 14. Juli 2021 erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.</p> <p>Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Hand-schachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.</p> <p>Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme bestehen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Koordinierung wird im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen, aufgeführte Hinweise bei der Planung/Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die von der EWR mitgeteilten, vorhandenen Leitungen werden in der Erschließungsplanung bereits berücksichtigt. Sie liegen in öffentlichen Grünflächen, so dass eine gesonderte Darstellung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss																																	
	<p>Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.</p> <table border="0" data-bbox="398 742 1256 1114"> <tr> <td style="text-align: left;"><u>Beigefügte Pläne:</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Mindestabstand / lichter Abstand</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u></td> </tr> <tr> <td>Niederspannungskabelplan</td> <td style="text-align: center;">0,2 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straßenbeleuchtungskabelplan</td> <td style="text-align: center;">0,2 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel</td> <td style="text-align: center;">0,2 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittelspannungsfreileitungsplan</td> <td></td> <td style="text-align: center;">10 m</td> </tr> <tr> <td>Gas- und Wasserbestandsplan mit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Wassertransportleitung (Kennz. HW)</td> <td style="text-align: center;">- + 1,5 m</td> <td style="text-align: center;">5 m</td> </tr> <tr> <td>- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)</td> <td style="text-align: center;">0,4 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)</td> <td style="text-align: center;">1,5 m</td> <td style="text-align: center;">3,0 m</td> </tr> <tr> <td>- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)</td> <td style="text-align: center;">0,4 m</td> <td style="text-align: center;">1,5 m</td> </tr> <tr> <td>- Gas Niederdruck (Kennz. VG)</td> <td style="text-align: center;">0,4 m</td> <td></td> </tr> </table> <p>Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben</p>	<u>Beigefügte Pläne:</u>	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>	Niederspannungskabelplan	0,2 m		Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m		Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m		Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m	Gas- und Wasserbestandsplan mit			- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	- + 1,5 m	5 m	- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m		- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m	- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m	- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m		<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<u>Beigefügte Pläne:</u>	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>																																	
Niederspannungskabelplan	0,2 m																																		
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m																																		
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m																																		
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m																																	
Gas- und Wasserbestandsplan mit																																			
- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	- + 1,5 m	5 m																																	
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m																																		
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m																																	
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m																																	
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m																																		

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein. Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen und eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein.</p> <p>Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.</p> <p>Für die Projektierung von Leuchtenstandorten wäre unsererseits zu begrüßen, wenn Garagen und Kfz-Stellplätze im Rahmen des Planverfahrens festgelegt werden. Dadurch wird den Wünschen von Leuchtenversetzungen vorgebeugt, zumal durch die spätere Änderung einzelner Leuchtenstandorte die Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung aufgehoben wird und Kosten vom Verursacher der Versetzung zu tragen sind.</p> <p>Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umliegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben.</p> <p>Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits in die Testfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Da es sich in vorliegender Planung um ein Gewerbegebiet handelt, welches in unterschiedlichen Ausprägungen gewerblich genutzt werden soll, ist eine konkrete Festlegung von Garagen- und Stellplatzstandorten einschränkend und somit nicht zielführend.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Heppenheim (ohne Stellungnahme der UWB)</p> <p>23.08.2021</p>	<p>Der o. g. Bebauungsplanentwurf ist uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB übersandt worden. In Zusammenarbeit mit den von der vorgesehenen Nutzungsregelung betroffenen Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) geben wir hierzu folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p> <p>Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</p> <p>Textliche Festsetzungen: Nr. 5 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen Es fehlt die genaue Grundstücksbezeichnung. Diese ist noch zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Nr. 3 Erfordernis der Planaufstellung "...die Bebauung wird voraussichtlich bis Ende 2019 abgeschlossen sein." Diese Aussage ist zeitlich überholt und sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Artenschutz 1. Laut der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Institut für Faunistik, Dr. Weinhold, Stand 11/2019) erfolgt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote dann nicht, wenn die benannten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden (die Übernahme als textliche Festsetzungen ist erfolgt (Nr. A.11.3)).</p> <p>Zu diesen Maßnahmen gehört u.a. die zeitliche Einschränkung für die Umgestaltung des Stephansgrabens (Durchführung der Baumaßnahmen nur außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), also von April bis September) sowie das vorherige Abdecken der Flächen mit Folie zum Zweck der Vergrämung der Zauneidechsen. Mit der zeitlichen Festlegung der Baumaßnahmen auf die Aktivitätszeit der Tiere soll vermieden werden, dass die Tiere, die im Winterhalbjahr nicht agil sind, getötet werden. Dies ist nachvollziehbar.</p> <p>Unseres Erachtens wird bei den o.g. Maßnahmen nicht berücksichtigt, dass ggf. in den Boden abgelegte Eier im Sommerhalbjahr zu Schaden kommen können. Ein Vernichten der Eier durch die Baumaßnahmen würde einen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG darstellen. Es ist somit erforderlich, den zeitlichen Korridor für die Vergrämung auf die Zeit vor der Eiablage (zugleich nach Ende der Winterruhe) bzw. nach dem Ausschlüpfen (aber vor Aufsuchen der Überwinterungsquartiere) zu begrenzen.</p>	<p>Die fehlende Angabe wird ergänzt.</p> <p>Die entsprechende Aussage wird aktualisiert.</p> <p>Die zeitliche Begrenzung der Maßnahmen (je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April bis Mai bzw. Mitte/ Ende August bis Ende September) wird in allen relevanten Bestandteilen des Bebauungsplanes ergänzt.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Wir bitten um Prüfung dieses Aspektes und entsprechende Ergänzung der Unterlagen und der Festsetzungen.</p> <p>Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich) 2. Im Grünordnungsplan (S. 14) wird zum Thema „Außenbeleuchtung“ als Vermeidungsmaßnahme die ausschließliche Verwendung von Natriumdampflampen für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Erschließungsstraßen benannt. Diese wird an gleicher Stelle ergänzt um die Verwendung von warmweißen LED-Leuchten als mögliche Alternative. Die betreffende Festsetzung (A.11.4) enthält hingegen ausschließlich die Verwendung von Natriumdampflampen (LED-Leuchten sind hier als mögliche Alternative nicht benannt). Nach unserem Kenntnisstand entspricht die Verwendung von Natriumdampflampen nicht dem Stand der Technik. Aktuell kommen zumeist LED-Lampen zum Einsatz, da sie energiesparender und bei Verwendung von Leuchtmitteln mit geringer Farbtemperatur (< 3.000 Kelvin) auch im Hinblick auf den Insektenschutz besser abschneiden.</p> <p>Das Thema Lichtverschmutzung ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus gerückt, u.a. wegen der negativen Auswirkungen auf Insekten. Dies spiegelt sich in der Behandlung dieses Themas in den Unterlagen nicht wider. Wir geben daher folgende Anregungen und bitten, entsprechende Regelungen im B-Plan zu ergänzen.</p> <p>Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) lassen sich insbesondere durch folgende Maßnahmen vermeiden bzw. minimieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsgerechte zeitliche Begrenzung (z.B. Zeitschaltung, Bewegungsmelder) • auf den Zweck begrenzte Leuchtdichten • insektenfreundliches Strahlenspektrum (< 3.000 Kelvin; also Warm- statt Kaltlicht) • Abstrahlgeometrie der Lichtquelle (auf den Boden ausgerichtet, ohne horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung) <p>Bei nicht festsetzungsfähigen Maßnahmen (zeitliche Begrenzung) besteht die Möglichkeit, die Maßnahmen durch eine vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und Bauherrschaft zu sichern.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es einer artenschutzrechtlichen Rechtfertigung nicht bedarf, um die Maßnahmen festsetzen zu können. Verbindliche Festsetzungen</p>	<p>Die Textfestsetzung wird der Aussage im Grünordnungsplan entsprechend um die LED-Leuchten ergänzt.</p> <p>Ausführungen zum Thema Lichtverschmutzung werden in der Begründung ergänzt. Da das Thema insbesondere im Bereich der öffentlichen Erschließung und somit der Straßenbeleuchtung Anwendung findet, werden hierbei genannte Punkte in der Infrastrukturplanung berücksichtigt.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>können (und sollten) auch auf der Grundlage der Eingriffsregelung (Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen) getroffen werden. Entsprechende Vorkehrungen sollten nicht nur für die Außenbeleuchtung, sondern auch für Werbeanlagen getroffen werden.</p> <p>3. In unserer Stellungnahme vom 11.06.2019 haben wir angeregt, Dachbegrünungen zum Zweck der Minderung der erheblichen negativen Auswirkungen der Versiegelungen verbindlich im B-Plan festzusetzen. Laut Abwägung sieht die Stadt keine Möglichkeit, Dachbegrünungen verbindlich festzusetzen. Gründe werden in der Abwägung nicht benannt und sind für uns daher nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass das Baugesetzbuch grundsätzlich die Möglichkeit bietet, Festsetzungen zur Dachbegrünung zu treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie den gerade in jüngster Zeit in der öffentlichen Diskussion stehenden Umweltveränderungen, die auch mit den zunehmenden Versiegelungen zu tun haben (z.B. Verlust der Biodiversität, Insektensterben, lokale Klimabelastung, Erhöhung von Abflussspitzen etc.) regen wir wiederholt an, verbindliche Festlegungen für Dachbegrünungen in den B-Plan aufzunehmen.</p> <p>4. Die Nutzung der Dachflächen für die Installation von Photovoltaik-Anlagen sollte geprüft und festgesetzt werden (siehe "Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung. Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen". Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021). Die Möglichkeit, versiegelte Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu nutzen, sollte vorrangig vor der Inanspruchnahme von Freiflächen genutzt werden, um hiermit Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Letzteres ist seitens der Stadt Lampertheim gegenwärtig mit zwei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen geplant (B-Plan „Photovoltaikanlage - Am Kiessee“ und B-Plan „Photovoltaikanlage - Im Bruch“).</p> <p>Auf die Möglichkeit, Dachbegrünungen und Photovoltaik-Anlagen zu kombinieren, weisen wir hin.</p> <p>Rechtliche Sicherung von Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>5. Ein Teil des Ausgleichs soll über Maßnahmen abgedeckt werden, die als Ökoko-Maßnahmen anerkannt worden sind. In unserer Stellungnahme vom 11.06.2019 haben wir darauf hingewiesen, dass die für eine Inanspruchnahme not-</p>	<p>Die Berücksichtigung der genannten Punkte bei Werbeanlagen kann nur in begrenztem Maße erfolgen, zumal die zeitlich begrenzte, bedarfsgerechte Begrenzung der Werbebeleuchtung in Verbindung mit der getroffenen Festsetzung zur Untersagung bewegter Lichtwerbung ohnehin gegeben ist (Abend-/Nachtstunden).</p> <p>Die verbindliche Festsetzung von Dachbegrünung ist nach Ansicht der Stadt Lampertheim in einem auf mittlere und kleinere Unternehmen abzielenden Gewerbegebiet schwer durchsetzbar, da dies nach wie vor als Erschwernis seitens eines Großteils dieser Unternehmen gesehen wird.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass zum Rückhalt der zur Versickerung zu bringenden bzw. in die Versickerungsmulde einzuleitenden Niederschlagswassermengen trotzdem einige Gründächer realisiert werden. Darüber hinaus wird die extensive Begrünung der Dachflächen ausdrücklich empfohlen und ein weiterer Anreiz geschaffen, indem diese Begrünung auf den zu begrünenden Grundstücksanteil angerechnet werden kann.</p> <p>Auch in Sachen Photovoltaik-Anlagen sieht die Stadt Lampertheim durch eine verbindliche Festsetzung ein Hemmnis für Gewerbetreibende. Zwar besteht die Möglichkeit der Festsetzung, jedoch muss diese hinreichend konkret sein (Dachflächenanteil). Da gewerbliche Gebäude jedoch sehr unterschiedlich gestaltet sein können und oftmals auch technische Einrichtungen (Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Fahrstuhlschächte, aber auch Dachflächenfenster) auf den Dächern untergebracht werden, ist ein verbindlich einzuhaltender Dachflächenanteil nur schwer fest- bzw. umzusetzen. Generell sind die Anreize, eine sachgerechte Ausstattung mit PV-Anlagen zu Stromnutzung oder -einspeisung vorzunehmen, so groß, dass ohnehin mit einem hohen PV-Anteil gerechnet werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird in die Textfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die konkrete Flächenabgrenzung ist zwischenzeitlich erfolgt und in den Bebauungsplan (Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan) integriert worden. Der erforderliche Ausgleich ist somit verbindlich festgesetzt und gesichert.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>wendige Abschlussbewertung der UNB noch nicht vorgelegt worden ist. Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass die für den Ausgleich erforderlichen Flächen konkret abzugrenzen sind.</p> <p>Diese Anregungen wurden nicht berücksichtigt. Bis heute liegt uns eine Abschlussbewertung nicht vor, so dass die notwendige abschließende Einbuchung in das Ökokonto noch nicht erfolgen konnte. Laut Abwägung soll die Abschlussbewertung der UNB vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Ökokonto-Maßnahme „Nutzungseinstellung Pappelaltholz mit Erlenbruch“ eine ausreichende Aufwertung für den vorliegenden B-Plan bietet. Den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB an die Sicherung des Ausgleichs genügt der Hinweis auf einen Flächenpool ohne konkrete Darlegung der Fläche nach unserer Rechtsauffassung nicht.</p> <p>Wir regen daher nochmals an, die Abschlussbewertung bei uns einzureichen und die für den Ausgleich notwendige Fläche konkret abzugrenzen und damit den Ausgleich gemäß den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB rechtlich zu sichern.</p> <p>6. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Abschlussbewertung, die von der vorläufigen (!) Anerkennung abweicht, die in den Unterlagen des B-Plans gemachten Angaben über die notwendige Flächengröße nicht mehr zutreffend wären.</p> <p>7. Gemäß § 4 Abs. 2 HAGBNatSchG sind die relevanten Daten für das Naturschutzinformationssystem des Landes (NATUREG) auch von den Kommunen zu übermitteln. Wir bitten Sie, uns die Daten gemäß der im „Pflichtenheft Bauleitplankataster zur Übermittlung digital erstellter Pläne“ (i.d.F. v. 29.05.2020) genannten inhaltlichen und formalen Anforderungen zu übergeben.</p> <p>8. Im Naturschutzinformationssystem (NATUREG) ist auch die Umsetzung der Maßnahmen zu dokumentieren. Wir bitten Sie daher, die erfolgte Umsetzung der von der Stadt durchzuführenden Maßnahmen und der ggf. von der Stadt an Dritte übertragenen Maßnahmen seitens der Stadt zeitnah direkt an die UNB zu melden, damit die erfolgte Umsetzung der sich aus dem B-Plan ergebenden Ausgleichsverpflichtungen im Naturschutzregister bestätigt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Naturschutzinformationssystem NATUREG um ein öffentlich einsehbares Register handelt.</p>	<p>Die Abschlussbewertung der auszubuchenden Flächen ist erfolgt und die Anerkennung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Maßnahme und Ausbuchung erfolgt nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Abschlussbewertung weicht von der vorläufigen Anerkennung nicht ab. Dementsprechend ist eine Änderung der Bilanzierung nicht erforderlich.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Daten werden nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, siehe Stellungnahme zu Nr. 7.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Umsetzung (Ausgleich + grünordnerische Maßnahmen) / Dokumentationspflicht</p> <p>9. Wir empfehlen die Aufnahme eines Hinweises, wonach im bauaufsichtlichen Verfahren als Bestandteil zu den jeweiligen Bauvorhaben ein Freiflächenplan (gem. Bauvorlagenerlass) einzureichen ist, in dem die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans (z. B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen) sowie die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.</p> <p>Abteilung Ländlicher Raum und Denkmalschutz</p> <p>Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, das zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet „Wormser Landstraße“ zu erweitern und einen 2.Bauabschnitt als Gewerbegebiet auszuweisen. Im Regionalplan Südhessen 2010 ist das Plangebiet als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lampertheim als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur bestehen grundsätzlich Bedenken gegen die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen. Die zur gewerblichen Erschließung vorgesehene Fläche umfasst ca. 13 Hektar, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Da die Planung jedoch aus dem Regionalplan und dem FNP heraus entwickelt ist, wird keine Chance gesehen, die geplante Landinanspruchnahme zu verhindern.</p> <p>Der Fachbereich Denkmalschutz weist darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt sind. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.</p> <p>Kreisentwicklung / Klimaanpassung</p> <p>Zum vorliegenden Bauleitplanverfahren wird aus Sicht der Kreisentwicklung unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und den Belangen des entstehenden Klimaschutzkonzepts für den Kreis Bergstrasse wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Energiekonzept / Klimaschutz</p>	<p>Der Hinweis wird in die Textfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen müssen in Anspruch genommen werden, um die bereits auf übergeordneter Ebene vorbereitete gewerbliche Entwicklung Lampertheims vornehmen zu können. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich negativer Auswirkungen werden nach Möglichkeit vorgenommen und sind den Planunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt sind. Hessen Archäologie wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Bebauungsplan so gestaltet ist, dass er für die von den Fachgesetzen geforderten Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich und für den Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. solare Strahlungsenergie, Geothermie) keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft und die Wahlfreiheit für die Bauherren bzgl. der Ausfüllung des Energiefachrechts offenhält. Jedoch sollten die Gebäude im Hinblick auf eine optimierte Nutzung von Solarenergie auf den Baugebietsflächen positioniert werden.</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der Energieeinsparverordnung (EnEV / GEG) nicht angemessen, um die Ziele der Klimaneutralität im Kreisgebiet zu erreichen. Deshalb erfordert es weitere Anforderungen oder Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Es wird empfohlen, die Nutzung von regenerativen Energieformen zu fordern. Dazu zählen z.B. die Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Für den Wärmebedarf sind Wärmepumpen zu empfehlen.</p> <p>Dachflächen sollten mindestens die Tragfähigkeit für PV Anlagen haben. Sofern Bauträger nicht selbst in erneuerbare Energien investieren möchten, so sollten Dachflächen für PV-Installationen zumindest für Dritte zugänglich gemacht werden, z.B. durch Verpachtung der Dachflächen. Die Versiegelung der Flächen sollte minimiert werden. Regenwasser sollte in Zisternen gesammelt oder versickert werden. Holz als Baumaterial sollte empfohlen werden.</p> <p>Der Mobilitätswandel ist ebenfalls ein wichtiger Baustein im Klimaschutz. Für Mitarbeiter der Betriebe sollten eine angemessene Ladeinfrastruktur angeboten werden. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz ist attraktiv zu gestalten, um möglichst motorisierten Individualverkehr zu vermeiden.</p>	<p>Die Bauflächen sind bewusst großzügig gestaltet, sodass die gewerblichen Nutzer hier eine größtmögliche Flexibilität haben. So besteht auch die Möglichkeit, bei der Nutzung von Solarenergie die Gebäude hierfür optimal zu positionieren.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Lampertheim sieht hier durch eine verbindliche Festsetzung von Energieformen ein Hemmnis für Gewerbetreibende. Zwar besteht die Möglichkeit der Festsetzung, jedoch muss diese hinreichend konkret sein (Dachflächenanteil bei PV-Anlagen). Da gewerbliche Gebäude jedoch sehr unterschiedlich gestaltet sein können und oftmals auch technische Einrichtungen (Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Fahrstuhlschächte, aber auch Dachflächenfenster) auf den Dächern untergebracht werden, ist ein verbindlich einzuhaltender Dachflächenanteil nur schwer fest- bzw. umzusetzen. Generell sind die Anreize, eine sachgerechte Ausstattung mit PV-Anlagen zu Stromnutzung oder -einspeisung vorzunehmen, so groß, dass ohnehin mit einem hohen PV-Anteil gerechnet werden kann. Insbesondere jedoch sind die Bedarfe der unterschiedlichen gewerblichen Nutzungen stark variierend, sodass eine einheitliche Festsetzung nur schwer umsetzbar ist. Bei Wohnbebauung ist dies einheitlicher darstellbar.</p> <p>Die Versiegelung der Flächen wird durch Festsetzungen (GRZ, Grünfestsetzungen) minimiert. Darüber hinaus wird das Niederschlagswasser versickert. Entsprechende Festsetzungen sind in der Planung vorhanden. Holz ist als Baustoff aktuell sehr teuer und auch nur eingeschränkt für gewerbliche Bauten geeignet.</p> <p>Die Ladeinfrastruktur der Betriebe ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Zudem werden Ladestationen nicht gesondert ausgewiesen, sondern können auf den Privatgrundstücken vorgehalten werden. Die Aussage zur Anbindung an das ÖPNV-Netz wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Gefahrenabwehr – Brandschutz</p> <p>Unter Heranziehung von Anlage 3 der vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012:11 (01) nehmen wir zu o.g. Aktenzeichen wie folgt Stellung. Zu den allgemeinen Angaben Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.</p> <p>Zum baulichen Brandschutz - Hinsichtlich der Ausführungen der Erschließung betreffend (siehe Begründung 6.8. Erschließung (Verkehr und Entsorgung), Seite 17) ergibt sich ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift Anhang 14 H-VV TB sowie zur DIN 14090. - Wir empfehlen, Hinweise auf den Anhang 14 H-VV TB und DIN 14090 in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die Erschließungsplanungen mit aufzunehmen.</p> <p>Zum anlagentechnischen Brandschutz - Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.</p> <p>Zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz - Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.</p> <p>Zum abwehrenden Brandschutz - Hinsichtlich einer ausreichenden Löschwasserversorgung (siehe Begründung 6.10. Versorgung, Seite 10) ergibt sich der Hinweis auf die tatsächliche Ausführung der Löschwasserversorgung. - Wir empfehlen, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwassermenge von mindestens 96m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden in die Hinweise und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen (vgl. §3 Abs.1 Nr.4 HBKG).</p> <p>- Hinsichtlich der Lage des Plangebietes in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet (siehe textliche Festsetzungen C.2. Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsbioten (§ 78b WHG), Seite 10) ergibt sich ein Hinweis zur Lagerung von wassergefährdenden flüssigen Brennstoffen. - Wir empfehlen den Hinweis auf</p>	<p>Folgender Hinweis wird in die Textfestsetzungen aufgenommen: Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).</p> <p>Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes wird nur der Grundschutz (96 m³/h über 2 h), gewährleistet. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf (Objektschutz) ist im Baugenehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen (z.B. Löschwasserzisternen, Löschwasserbrunnen etc.) nachzuweisen.</p> <p>Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Prüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit unmittelbarem Bezug, im Speziellen auf Anlage A 1.2.8/7 H-VV TB in die Hinweise und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen.</p> <p>Zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens - Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.</p> <p>Zu Abweichungen / Erleichterungen - Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.</p> <p>Zitierte Rechtsquellen - Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) - Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 - Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) - vfdb-Richtlinie 01/01-S1 : 2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10: Anhang 3 – Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird nachgereicht.</p> <p>Hinweis zum Bebauungsplankataster Kreis Bergstraße (Bürger-GIS) Wir bitten, die rechtsverbindlichen Bebauungspläne/Flächennutzungspläne, wie im "Pflichtenheft Bauleitplankataster" formuliert, neben dem herkömmlichen Papierexemplar als Datenupload zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Anforderungen können unserem Pflichtenheft entnommen werden, das unter dem folgenden Link zum Download bereitsteht: http://buergergis.kreis-bergstrasse.de/bauleitplankataster/</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde liegt vor und wird abgewogen.</p> <p>Die Vorgehensweise ist bekannt und wird entsprechend umgesetzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Grundstücksbezeichnung für Geh- und Fahrrechte -> Textfestsetzung Nr. 5 • Aktualisierung der zeitlichen Realisierung -> Begründung Nr. 3 „Erfordernis der Planaufstellung“ • Ergänzung der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen des Artenschutzes (je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April bis Mai bzw. Mitte/ Ende August bis Ende September) • Ergänzung der LED-Leuchten -> Textfestsetzung Nr. 11.4 • Ergänzung der Begründung zum Thema Lichtverschmutzung • Hinweis auf Möglichkeit, Dachbegrünungen und Photovoltaik-Anlagen zu kombinieren ergänzen -> Textfestsetzungen/Hinweise

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
		<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Freiflächenplan im Genehmigungsverfahren -> Textfestsetzungen • Hinweis auf Löschwassergrundschutz -> Textfestsetzungen
<p>Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Heppenheim – UWB</p> <p>07.09.2021</p>	<p>Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Zu den übrigen von uns zu vertretenden Belange haben wir folgende Anmerkungen:</p> <p>Gartenbrunnen Die Einrichtung eines Gartenbrunnens ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Kreises abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Wasser handelt, dass in der Regel keine Trinkwasserqualität hat.</p> <p>Geothermie Die aktuellen „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ sind im Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.03.2014 (StAnz. 17/2014, S. 383) festgelegt. Diese sind vollständig zu beachten. Ebenso sind alle im Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen“ (6. Auflage) aufgeführten technischen Anforderungen an Bauausführung und Betrieb einzuhalten. Alle weiteren dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.</p> <p>Der Leitfaden steht auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zum Download zur Verfügung. Bei Bohrungen über 100 Metern Tiefe ist die Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt zu beteiligen, zusätzlich ist nach dem Standortsicherungsgesetz eine hydrogeologische Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie einzuholen und es ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit herzustellen. Nähere Informationen erhalten Interessierte bei der für das Erlaubnisverfahren zuständigen Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Gewässerrandstreifen In der aktuellen Fassung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Im Gewässerrandstreifen sind die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, verboten.</p> <p>Das Verbot der Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am 5. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist. Hinsichtlich des Stephansgraben ist darauf hinzuweisen, dass dieser über gesetzlich definierte Gewässerrandstreifen verfügt, die der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen. In diesen Bereichen von zehn Metern landseits der Böschungsoberkante sind bauliche Anlagen ebenso unzulässig wie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern.</p> <p>In Plänen ist der Graben erkennbar darzustellen.</p> <p>Grundwasserhaltungen In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann und die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers einzuholen.</p> <p>Recyclingmaterial Sofern Geländeauffüllung oder Bodenaustausch vorgenommen werden, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhalb 89,50 m üNN darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV1) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 202) bzw. der LAGA TR Boden3) unterschreitet. • Oberhalb 89,50 m üNN im nicht überbauten, d. h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche (Pflaster, etc.) darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 202) bzw. die Zuordnungswerte Z0* der LAGA TR Boden3) unterschreitet. • Oberhalb 89,50 m üNN im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann ggfls. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 202) unterschreitet. 	<p>Der Stephansgraben wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Textfestsetzungen aufgenommen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> • In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV1) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 202) bzw. Z 0 der LAGA TR Boden3) unterschreitet. • Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) 1) für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten. <p>Anm.1) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999</p> <p>Anm.2) LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -Technische Regeln" Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien Stand 1.9.2018.</p> <p>Anm.3) LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004</p> <p>Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.</p> <p>Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der baulichen Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Festsetzung mit „Maßnahmen, die bei der Errichtung baulicher Anlagen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen“ ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Planzeichnung um die nachrichtliche Darstellung des Stephansgrabens • Hinweis Recyclingmaterial/Geländeauffüllung/Bodenaustausch -> Textfestsetzungen

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>17.08.2021</p>	<p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p> <p>Der geplante Geltungsbereich einschließlich der Maßnahmenfläche im Westen liegen innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe, Planung und eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug. Die Funktion des Regionalen Grünzugs darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Vorhaben mit hohem baulichem Anteil haben im Vorranggebiet Regionaler Grünzug zu unterbleiben (Z4.3-2). Daher werden Bauleitplanverfahren, bei denen Ausgleichsflächen im Regionalen Grünzug verortet sind nicht von dem Beschluss der Regionalversammlung vom 01.März 2013 (Drucksache Nr.: VIII / 55.1) zum Ausgleich umfasst.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung bestehen nunmehr aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken mehr. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch</p> <p>Zum o.a. Bebauungsplan nehme ich aus Sicht der Abteilung Umwelt Darmstadt wie folgt Stellung:</p> <p>Oberflächengewässer Im Osten des Geltungsbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben (Stephansgraben). Auch wenn es sich nur um einen Entwässerungsgraben mit zeitweiliger Wasserführung handelt, ist er als Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes einzustufen. Dies begründet sich u.a. dadurch, dass der Graben wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Er ist im Unterhaltungsplan des Wasserverbandes Bürstadt enthalten und auch im Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis Hessen aufgeführt.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorgelegten Planung nunmehr aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken mehr bestehen und die Planung daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten kann.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der im Osten des Plangebiets verlaufende Stephansgraben wird weder verlegt noch ausgebaut. Es ist eine naturschutzfachliche Planung mit Absenkungen beabsichtigt, die nicht in die Wasserlinie eingreifen werden. Selbstverständlich wird die Planung im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde detailliert abgestimmt. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung ist nicht auf der Ebene der Bauleitplanung darzustellen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Die Funktion des im Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgrabens (Stephansgraben) ist zu erhalten. Eine beabsichtigte Verlegung bzw. Ausbau des Entwässerungsgrabens ist mit dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße –Untere Wasserbehörde- abzustimmen.</p> <p>Abwasser Das Plangebiet soll überwiegend als Gewerbegebiet entwickelt werden. Auf der insgesamt 20,65 ha großen Fläche befindet sich eine Fläche von ca. 5,7 ha für landwirtschaftliche Nutzung und ein Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden. Die zur gewerblichen Erschließung vorgesehene Fläche beträgt rund 13 ha.</p> <p>Schmutzwasser Das Plangebiet sieht vor, das anfallende Schmutzwasser über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal zu sammeln und der Kläranlage mittels des vorhandenen pneumatischen Pumpwerks der Kläranlage in der ChemiestraÙe zuzuführen. Verschmutzte Niederschlagsabflüsse von privaten LKW-, Park-, Rangier- und ggf. Andienungsflächen sollen ebenfalls über den Schmutzwasserkanal der Kläranlage zugeführt werden. Gegen diese Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für die Abwasserentsorgung ist der Nachweis zu führen, dass die Leistungsfähigkeit des Kanalsystems und der kommunalen Abwasseranlage gesichert ist.</p> <p>Niederschlagswasser In der Begründung wird auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis sowie auf die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) und Arbeitsblattes DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Die Planung sieht vor, das Plangebiet mit Grünflächen zu durchziehen, sodass u.a. unbelastetes Niederschlagswasser versickern kann. Zudem sollen unbefestigte und wasserdurchlässig befestigte Flächen zur weiteren Reduzierung von anfallendem Niederschlagswasser beitragen. Das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß DWA-M 153 mittels Retentionsmulden mit 30 cm belebter Bodenzone vor Einleitung in das Ableitungsgrabensystem behandelt. Für die Versickerung oder Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.</p>	<p>Die aufgeführten Flächengrößen sind korrekt.</p> <p>Die Darstellung ist korrekt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen der Infrastrukturplanung geführt werden.</p> <p>Die Darstellung ist korrekt.</p> <p>Die rechtlichen Anforderungen sind bekannt. Eine entsprechende Entwässerungsgenehmigung wird bei der Unteren Wasserbehörde eingeholt.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Bodenschutz Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Nachsorgender Bodenschutz Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen: Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.</p> <p>2. Vorsorgender Bodenschutz Da der Eingriff in den Boden in Höhe von 56,29 BWE nicht über einen Ausgleich durch direkte Maßnahmen zur Aufbesserung von Bodenfunktionen erfüllt werden kann und ein Defizit von 56,29 Bodenwerteinheiten bestehen, wird durch den Planungsträger eine Ersatzzahlung gemäß § 6 KV in Form eines Ankaufs von Ökopunkten in Höhe von 72.051,20 € geleistet.</p> <p>Die Berechnung der Ersatzzahlung ist nachvollziehbar im Umweltbericht dargestellt. Zusätzlich ist im Umweltbericht dargelegt, dass die Ersatzzahlung für eine Umgestaltung einer als Baustofflager genutzten Fläche in eine Trockenmagerrasenfläche genutzt werden soll.</p> <p>Maßgeblich für die verbindliche Umsetzung der o.g. Ersatzzahlung ist die Aufführung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Hier werden zwar die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den Textfestsetzungen enthalten.</p> <p>Die Aussage ist korrekt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Berechnung der Ersatzzahlung nachvollziehbar im Umweltbericht dargestellt ist.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die Ersatzzahlung für das bodenfunktionale Defizit ist aber nicht zu finden.</p> <p>Nebenbestimmung: Die Ersatzzahlung für den nicht ausgeglichenen Eingriff in das Schutzgut Boden bzw. die natürlichen Bodenfunktionen in Höhe von 72.051,20 € sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und festzuschreiben.</p> <p>Die fachlich inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen hat ergeben, dass gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine weiteren Bedenken bestehen, da meinen vorgetragenen Bedenken wegen der vorhandenen Störfallanlagen Rechnung getragen wurde.</p> <p>Aus Sicht der Dezernate Wasserversorgung/Grundwasserschutz bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme der Bergbehörde wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p>Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtigungs- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen</p>	<p>Die bereits im Umweltbericht formulierte Ersatzzahlung wird zusätzlich als Maßnahme in den Textfestsetzungen aufgeführt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine weiteren Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Dezernate Wasserversorgung/Grundwasserschutz gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB und sonstige Interessensverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegenstehen.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde separat beteiligt. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die Ersatzzahlung für den nicht ausgeglichenen Eingriff in das Schutzgut Boden wird als Maßnahme in die Textfestsetzungen aufgenommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst 17.08.2021</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.</p> <p>Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf der Fläche nicht mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist und, da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Hessen Mobil 19.08.2021</p>	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan werden seitens Hessen Mobil - Straßen - und Verkehrsmanagement die im Folgenden erläuterten Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (A) und Hinweise (B) vorgebracht:</p> <p>(A) Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen</p> <p>Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr/ Leistungsfähigkeit des StraÙennetzes (§§ 32, 47 HStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sind in der Begründung keine Angaben über das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die Neuplanung des Gewerbegebietes enthalten. Wir bitten um Übersendung geeigneter Verkehrszahlen und über eine Erläuterung zur geplanten Abwicklung des Verkehrsaufkommens. <p>(B) Fachliche Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen den StraÙenbaulastträger von klassifizierten StraÙen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG. • Die Festlegungen u.a. zu Werbeanlagen, Bauverbotszone von 20m und Mindestabstand von 15 m für Verkehrsflächen und Parkieranlagen vom Fahrbahnrand der L 3110 sind seitens der Stadt Lampertheim bzw. deren Stadtentwicklungsgesellschaft bei der Umsetzung entsprechend zu überwachen. • Die StraÙenbreiten der inneren ErschließungsstraÙen sind mit 11,50 m angesetzt. Unter Berücksichtigung der Fahrbahnbreite von 6,50 m und der einseitigen Längsparkstände von 2,00 m bleiben für die beidseitigen Gehwege Restwegbreiten von lediglich 1,50 m. In der Richtlinie für die Anlage von StadtstraÙen (RASt 06) ist ein GrundmaÙ für Gehwege von 2,50 m festgelegt, in der StVO ein MindestmaÙ von 1,50 m. Bei Letzterem sind diese Breitenbereiche von sämtlichen Einbauten freizuhalten, d.h. keine Leuchten, Verkehrszeichen, Verteilerkästen für Telekommunikation bzw. Strom, etc ... Daher empfehlen wir für die Gehwege eine Mindestbreite von 2,00 m (bevorzugt wären 2,50 m) zu berücksichtigen. • Die Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar neben der LandesstraÙe bzw. im Bereich des öffentlichen Grüns im Südwesten parallel zur LandesstraÙe sind nicht zulässig. 	<p>Wir verweisen auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen in der Anlage „Prognose Verkehrsaufkommen“. In der Begründung wurde bereits aufgeführt, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen über den vorhandenen Kreisel problemlos abgewickelt und auf die LandesstraÙe in nördliche sowie südliche Richtung verteilt werden kann. Die Begründung wird um Aussagen der Prognose ergänzt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Textfestsetzungen lassen, auch für Werbeanlagen, nur eine Bebauung innerhalb der Baufenster zu. Da der Abstand zwischen StraÙenaußenkante und Baugrenze 20 Meter beträgt, ist dem § 23 (1) Nr. 1 HStrG somit entsprochen. Verkehrsflächen und Parkieranlagen sind in einem kleineren Abstand als den genannten 15 Metern nach Bebauungsplan ebenfalls nicht möglich. Darüber hinaus enthalten die Textfestsetzungen auch konkrete Regelungen zur Bauverbotszone.</p> <p>Die genaue Aufteilung der StraÙenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Anregungen werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Infrastrukturplanung berücksichtigt.</p> <p>Siehe ergänzende Stellungnahme vom 05.11.2021.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Ergänzende Stellungnahme vom 05.11.2021</p>	<p>Der Korridor muss optional für einen unselbstständigen Radweg in diesem Streckenabschnitt freigehalten werden.</p> <p>im Nachgang zu der Stellungnahme von Hessen Mobil zu dem Bebauungsplan 71 B-00 "Wormser Landstraße - 2. Bauabschnitt" hat ein klärendes Gespräch zwischen Vertretern der Stadt Lampertheim und Hessen Mobil stattgefunden. Im Ergebnis ersetzt Hessen Mobil den letzten Punkt aus der Stellungnahme vom 13. August 2021 mit dem Aktenzeichen „34-c-2_BV-15.03.01-Ba_2021-024399“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar neben der Landesstraße bzw. im Bereich des öffentlichen Grüns im Südwesten parallel zur Landesstraße sind nicht zulässig. Der Korridor muss optional für einen unselbstständigen Radweg in diesem Streckenabschnitt freigehalten werden. <p>durch folgenden Text:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sollte Hessen Mobil als Straßenbaulastträger der L 3120 die Planung eines unselbstständigen Radweges im Geltungsbereich des BPlans aufnehmen (§§ 32 ff HStrG), so werden voraussichtlich die Flächen in einem Abstand von 10 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße für den Bau eines Radweges benötigt. Weitere Einzelheiten zur Regelung der Flächenverfügbarkeit wären zu gegebener Zeit in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Lampertheim und Hessen Mobil zu regeln. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf das vorliegende Bauleitplanverfahren.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Ergänzung der Begründung um Aussagen der Prognose zum Verkehrsaufkommen</p>
<p>IHK Darmstadt 20.08.2021</p>	<p>Vielen Dank, dass wir zu dem Bauleitplan Stellung nehmen dürfen.</p> <p>Die Stadt Lampertheim beabsichtigt das im Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet „Wormser Landstraße“ zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst ca. 20,65 ha wovon rund 5,7 ha für landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten und ca. 13 Hektar für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer begrüßt und unterstützt die Planung. Für Lampertheim hat sowohl das Regionale Entwicklungskonzept (REK) des Regierungspräsidiums Darmstadt als auch jüngst der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans für die Metropolregion Rhein Neckar einen hohen Bedarf festgestellt und die Planflächen als geeignet dargestellt. Flächen für produzierendes Gewerbe in Südhessen werden dringend benötigt wie auch zahlreiche Anfragen bei der IHK Darmstadt</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer die Planung begrüßt und unterstützt.</p>

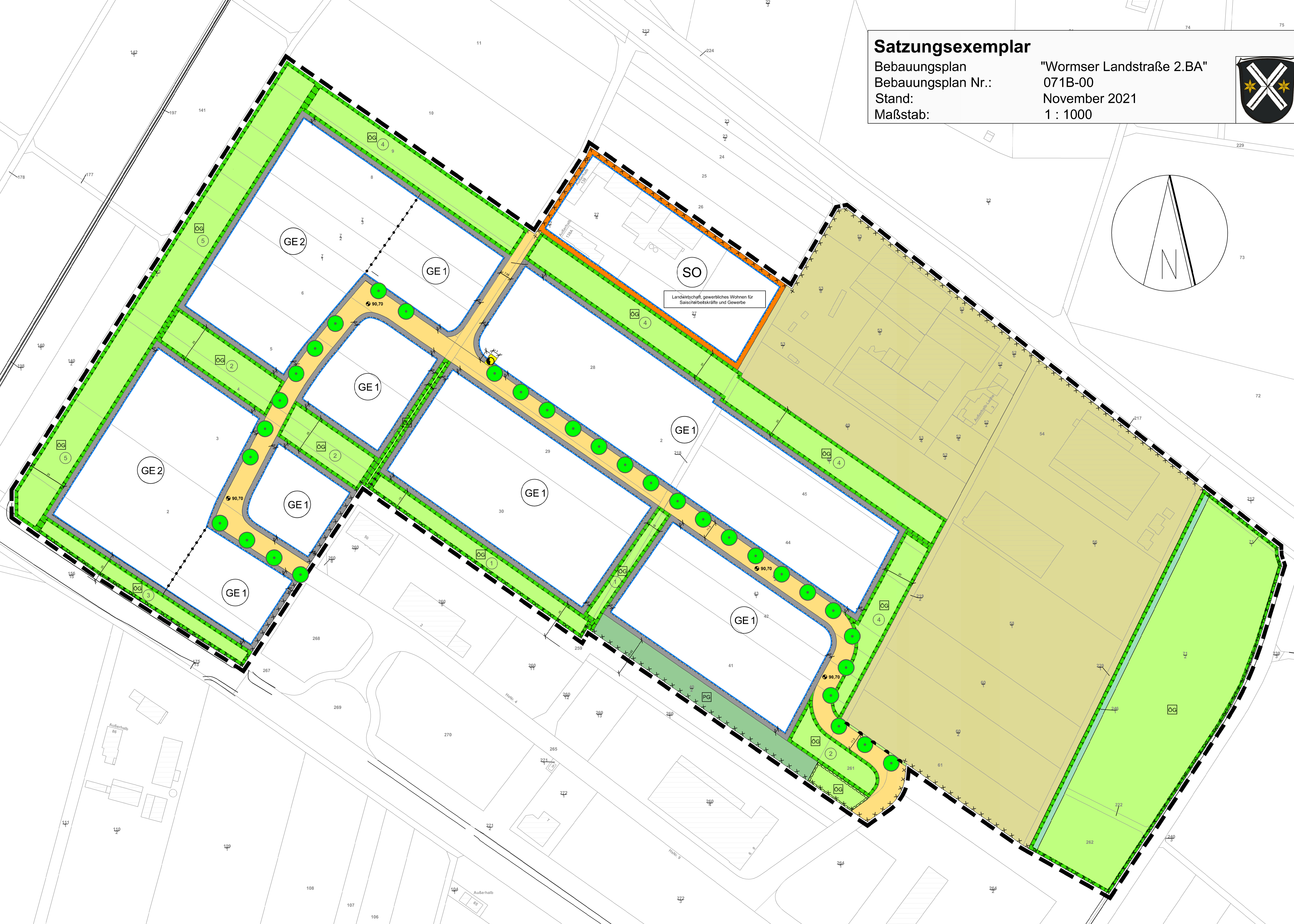
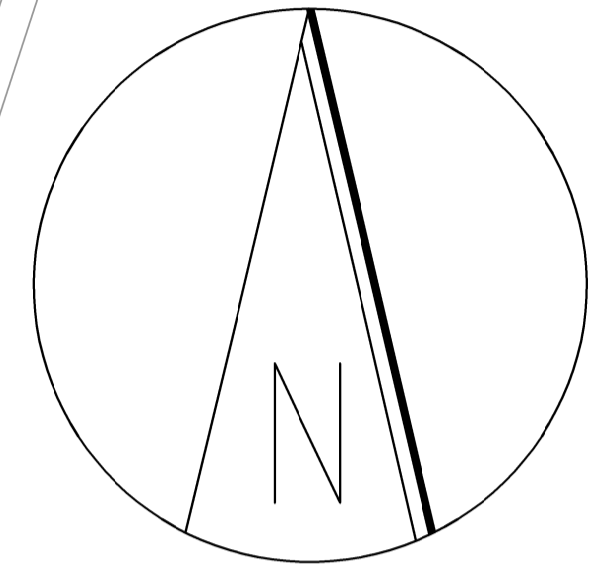
TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>zeigen. Damit die Flächen an zukünftige Entwicklungen und Bedarfe der Unternehmen angepasst sind und auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigen, möchten wir gerne folgende Anregungen zu der Planung geben:</p> <p>Im Bereich Verkehr und Straßenraum sollte multimodal geplant werden. Neben dem motorisierten Verkehr sollte auch der Radverkehr Berücksichtigung finden. Wir empfehlen daher auch eine sichere Radwegeverbindung zwischen Bahnanschluss und Gewerbegebiet mitzudenken. Ebenfalls sollte der Anschluss an den ÖPNV bei der Erweiterung des Gewerbegebietes mitgedacht werden. Leider ist dahingehend der Begründung nichts zu entnehmen. Eine gute ÖPNV Anbindung ist für Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor bei der Fachkräftegewinnung und trägt maßgeblich der Reduzierung von Individualverkehren bei.</p> <p>Die Klimaprognosen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz Geologie und Umwelt prognostizieren eine Steigerung von Sommertagen in Verbindung mit tropischen Nächten. Aufgrund der hohen Versiegelung sind Gewerbegebiete besonders vulnerabel gegenüber Hitze und Starkregenereignisse. Die Planungen sollten daher auch schon mögliche Entwicklungen in 10 bis 15 Jahren berücksichtigen und vorausschauend Klimaanpassungsmaßnahmen treffen. Beispielsweise könnte eine Dachflächenbegrünung in Verbindung mit Fotovoltaikanlagen in der Begründung empfohlen werden. Diese Kombination hat eine ca 4-5 % höhere Leistungskraft bei der Energiegewinnung und entlastet die Kanalisation. Des Weiteren können Begrünungsmaßnahmen an Süd-Fassaden und/oder helle Fassaden- und Verkehrsflächengestaltung einem Aufheizen des Gebietes entgegenwirken (Albedoeffekt) und so ein angenehmeres Mesoklima erzeugen. Dies kann sich dann auch positiv auf die Aufenthaltsqualität und Biodiversität auswirken.</p> <p>Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit auf eine Veranstaltung am 15. September 2021 hinweisen, bei der wir weitere Klimaanpassungsmaßnahmen für Gewerbegebiete vorstellen werden. Abschlussveranstaltung Projekt: „Klimaresiliente Gewerbegebiete“. Nähere Infos und Anmeldemöglichkeit erhalten Sie hier.</p> <p>Wir schließen mit unserer Stellungnahme nicht aus, das Unternehmen Bedenken oder Anregung zu der Planung haben, die uns nicht bekannt sind.</p>	<p>Wir verweisen auf das bestehende Radwegenetz. Ein weiterer Ausbau des Radwegenetzes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht beabsichtigt. Details zur verkehrlichen Erschließung des Plangebiets sind bereits in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Eine Empfehlung für Dachbegrünung ist in den Textfestsetzungen bereits enthalten. Die Empfehlung zur Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik-Anlagen wird in der Begründung und den Textfestsetzungen ergänzt. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan zahlreiche Grünflächen, sowie weitere Pflanzfestsetzungen, die einen positiven klimatischen Effekt bewirken sollen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Empfehlung von Dachbegrünung und PV-Anlagen in Kombination in der Begründung sowie den Textfestsetzungen</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Hessen Archäologie</p> <p>30.08.2021</p>	<p>Gegen den Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Im Rahmen einer beauftragten Voruntersuchung wurden im Oktober 2019 zwei Suchschnitte durch eine archäologische Fachfirma begleitet. Deren Ergebnisse ergaben keine archäologisch relevanten Befundlagen (vgl. Abwägungsergebnis bzw. Mitteilung über die Ergebnisse der Untersuchung in der Mail vom 23.01.2020).</p> <p>Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern (textliche Festsetzung, Seite 11 Punkt 1) sind inhaltlich korrekt, müssen aber auf das novellierte hessische Denkmalschutzgesetz (rechtsgültig ab dem 28.11.2016) angepasst werden. Dies gilt für die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 und die Genehmigungspflicht zur Veränderung von Kulturdenkmälern nach § 18.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht werden.</p> <p>Die Ergebnisse der beiden Suchschnitte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpassung wird vorgenommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Anpassung des Hinweises zu Bodendenkmälern auf novelliertes Denkmalschutzgesetz</p>

Satzungsexemplar

Bebauungsplan
Bebauungsplan Nr.:
Stand:
Maßstab:

"Wormser Landstraße 2.BA"
071B-00
November 2021
1 : 1000



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)



Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe
(§ 10 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl
(§ 16, 17, 19 BauNVO)

H 15.0 Maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern
(§ 16 BauNVO)

BAUWEISE; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)



Baugrenze
(§ 23 Abs.3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN; VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsfläche
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen
hier: Elektrizität (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



mit Geh-, Fahr- und /oder Leitungsrecht zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GRÜN- UND FREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 18 BauGB)



Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Privates Grün
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)



Bezeichnung unterschiedlicher Grünflächen (s. textl. Festsetzungen)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)



hier: Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins

BESTAND/ABGRENZUNGEN/SONSTIGE PLANZEICHEN/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung
Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Grünflächen



Gewässer,
hier: Staphansgraben

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Max. Höhe baulicher Anlagen
Geschossfläche	

GE	a	SO	a
0,8	H 15.0	0,8	H 8.0
		GFZ 0,45	



Höhenlage:
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE 1: Allgemein zulässig sind folgende in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Geschäftsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist der gutachterliche Nachweis, dass es sich um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 14 Seveso-III-Richtlinie handelt.

Ausnahmsweise zulässig sind zudem die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ist der gutachterliche Nachweis, dass es sich um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 14 Seveso-III-Richtlinie handelt.

GE 2: Allgemein zulässig sind die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen, sowie ausnahmsweise zulässig die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen.

Für GE 1 und GE 2 gilt einschränkend:

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird folgendes festgesetzt: Einzelhandel ist im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muss dabei überwiegen und es dürfen keine Dimensionen entstehen, die einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb entsprechen.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird folgendes festgesetzt: Die Errichtung von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Darüber hinaus darf je Baugrundstück eine Werbeanlage als Hinweis auf die Stätte der Leistung als Bestandteil von Sammelanlagen errichtet werden. Werbeanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass ausnahmsweise max. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zulässig ist, die einem Gewerbebetrieb auf demselben Grundstück zugeordnet sein muss, wenn zudem sämtliche nachfolgend genannten Ausnahmeveraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- die Wohnung darf nicht größer als 10% der Betriebsfläche des Gewerbebetriebs (Geschossfläche gemäß § 20 BauNVO) sein, max. jedoch 100 m² Wohnfläche nicht überschreiten (die Wohnfläche ist nach DIN 277 "Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau" zu ermitteln)
- Die Wohnnutzung darf nur zugleich mit oder nach vorheriger Aufnahme der gewerblichen Nutzung erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird folgendes festgesetzt: Offene Lagerplätze sind als selbstständige bauliche Anlagen (Hauptnutzung) nicht zulässig. Die zugehörigen Baukörper (Hauptnutzung) sind vor Inbetriebnahme von Lagerplätzen zu errichten.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird folgendes festgesetzt: Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und

Landwirtschaft vom 6.6.2007 (Abstandserlass NRW) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nicht zulässig.

1.2. Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe"

Zulässig sind:

1. landwirtschaftliche Betriebe und Nutzungen.
2. Gewerbliche Wohnunterkünfte für Saisonarbeitskräfte - mit Begrenzung auf eine Geschossflächenzahl von 0,45 - zur Unterbringung von Arbeitern für einen begrenzten Zeitraum ohne eigene Küchen- und Sanitärbereiche in den Unterbringungszimmern. Die Zimmer der Arbeiterunterkunft dürfen nur im Zusammenhang mit Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben innerhalb der Geltungsbereiche des Gewerbegebiets "Wormser Landstraße" vermietet werden. Es wird auf die textlichen Festsetzungen A2.2 verwiesen.
3. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Büro und Verwaltungsgebäude
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder Betriebsinhaber oder Betriebsleiter
 - die Wohnung darf nicht größer als 10% der Betriebsfläche des Gewerbebetriebs (Geschossfläche gemäß § 20 BauNVO) sein, max. jedoch 100 m² Wohnfläche nicht überschreiten (die Wohnfläche ist nach DIN 277 "Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau" zu ermitteln)
 - Die Wohnnutzung darf nur zugleich mit oder nach vorheriger Aufnahme der gewerblichen Nutzung erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird folgendes festgesetzt: Einzelhandel ist im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muss dabei überwiegen und es dürfen keine Dimensionen entstehen, die einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb entsprechen.

Für das Sondergebiet wird als Einschränkung festgesetzt, dass ausschließlich solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Lärm- und Geruchsemissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm und GIRL für Mischgebiete führen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet durch die Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt (siehe Planeintrag). Im Sonstigen Sondergebiet wird zusätzlich eine maximale Geschossfläche für Saisonarbeiterunterkünfte festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl

Nach § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird folgendes festgesetzt:

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der o.g. Anlagen nicht überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl des gewerblichen Wohnens für Saisonarbeitskräfte im Sondergebiet "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" darf maximal 0,45 betragen. Nach § 20 (3) und (4) BauNVO wird festgesetzt, dass die Geschossfläche nach den Außenmaßen aller Vollgeschosse zu ermitteln ist und die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen sind.

2.3 Höhenfestsetzungen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen.

Bei der Ermittlung der maximal zulässigen Höhe wird an jedem Punkt der Straßenfassade die Differenz zwischen dem Grundstück zugeordneten Höhenpunkt gemäß Planeintrag (unterer Bezugspunkt) und dem jeweiligen oberen Bezugspunkt gemessen. Der obere Bezugspunkt der Höhe ist die am höchsten gelegene Schnittkante der Dachhäute oder der obere Abschluss des Daches.

Der festgesetzte untere Bezugspunkt gilt auch für die Berechnung der Abstandsflächen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Die Gebäude sind in offener Bauweise (d.h. mit seitlichem Grenzabstand) zu errichten, abweichend hiervon gilt jedoch keine Längenbeschränkung.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) sind durch Baugrenzen festgelegt. Sie dürfen auch durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (mit Ausnahme Satz 2) nicht überschritten werden.

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig, dürfen jedoch nur auf maximal 50 % der Grundstücksbreite errichtet werden.

5. Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche ist gem. § 9 (1) 21 BauGB mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers der privaten Grünfläche (PG) zu belasten.

6. Öffentliche Grünflächen und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m § 25a BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ① sind mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen und dauerhaft als naturnahe Gras-Krautflur zu unterhalten.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ②, in denen auf der gesamten Länge parallel Versickerungsmulden und Entwässerungsgraben verlaufen, sind standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher in Gruppen aufgelockert zu bepflanzen. Dabei sind 15 % der Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die unbestockten Flächen sind mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen und dauerhaft als naturnahe Gras- Krautflur zu unterhalten.

Innerhalb der Grabensohle sind auf der gesamten Grabenbreite, mit Abständen von je ca. 25 m, Sohlabsenkungen von 5-10 cm Tiefe vorzunehmen. Die Länge der Absenkung soll ca. 25 m betragen. Die Übergänge sind zur Sicherstellung der Bewirtschaftung flach auszubilden.

Die öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ③ sind mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern in Gruppen aufgelockert zu bepflanzen. Dabei sind mindestens 15 % der Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zwischen den Baum- und Strauchgruppen sind Gras- und Krautflächen vorzusehen.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ④ und ⑤, die am Ortsrand liegen und in denen auf der gesamten Länge parallel Versickerungsmulden und Entwässerungsgraben verlaufen, sind in den flachen, absonnigen Böschungsbereichen in aufgelockerten Gruppen standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher in gestuftem Aufbau zu pflanzen. Dabei sind 20 % der Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die unbestockten Flächen sind mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen und dauerhaft als naturnahe Gras- Krautflur zu unterhalten.

Innerhalb der Grabensohle sind auf der gesamten Grabenbreite, mit Abständen von je ca. 25 m, Sohlabsenkungen von 5-10 cm Tiefe vorzunehmen. Die Länge der Absenkung soll ca. 25 m betragen. Die Übergänge sind zur Sicherstellung der Bewirtschaftung flach auszubilden.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ⑤ sind zusätzlich zur visuellen Ortsrandgliederung im Abstand von ca. 10 m großkronige Hochstämme zu pflanzen.

Für alle Bepflanzungen in den öffentlichen Grünflächen gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Mindestqualität Sträucher, 2 x verpflanzt, 60-100 cm

Mindestqualität: Heister, 2 x verpflanzt 100-125 cm

Es ist vor Baubeginn der Erschließung ein Pflegeplan aufzustellen.

7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Entlang der L 3110 besteht eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 3110. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Hochbauten sowie Werbeanlagen und Fahnenmasten nicht zulässig.

Nach HBO zulässige geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind im Bereich der Bauverbotszone entlang der L 3110 nicht zulässig.

Zulässig sind Verkehrsflächen und Parkplätze, sofern die Blendung und Ablenkung des Verkehrs auf der Landesstraße durch einen wirksamen Sicht- und Blendschutz ausgeschlossen sind.

8. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die privaten Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

9. Maßnahmen die bei der Errichtung baulicher Anlagen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Grundsätzlich sind bauliche Anlagen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach dem allgemeinen Regeln der Technik zu errichten. Im gesamten Plangebiet sind:

- bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie einer Unterspülung und dem Auftrieb widerstehen,
- bauliche Anlagen, mit Ausnahme von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, die keinen schutzwürdigen Objekten dienen sowie Garagen, nur in Massivbauweise zulässig,
- Kellergeschosse nicht zulässig,
- Rückstausicherungen zum Schutz gegen Wasser aus der Kanalisation einzubauen,
- Elektroverteilungen mindestens mit ihrer zentralen Abschaltvorrichtung oberhalb von 93,5 m üNNH zu installieren,
- Heizölverbraucheranlagen nicht zulässig,
- Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen unterhalb von 93,5 m üNNH nicht zulässig.

10. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)

Auf den Flächen für die Landwirtschaft ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Vorhaben sind zulässig, die § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 2 entsprechen.

Bauvorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Die Zufahrt von der Planstraße aus ist nicht zulässig (siehe Planeintrag: "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt").

11. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

11.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Gewerbliche Grundstücke und Grundstücke Sondergebiet

Niederschlagsabflüsse privater Grundstücksflächen dürfen nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, außer es handelt sich um Niederschlagsabflüsse von privaten LKW-Park-, Rangier- und ggf. auch Andienungsfeldern. Diese sind an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Der auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagsabfluss darf nicht schädlich verunreinigt werden und darf keine Gifte oder sonstige, das Tier- und Pflanzenleben schädigende Stoffe enthalten.

Fassadenverkleidungen, Dacheindeckungen, Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

Kann dies durch bauliche Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden, muss das Niederschlagswasser gereinigt werden. Ist die Reinigung des auf den privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers nach DWA-M 153 über die belebte Bodenzone der städtischen Retentionsmulden nicht möglich, so ist das Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer vorzureinigen.

Die Einleitungsmenge des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von den privaten Grundstücken in die öffentlichen Retentionsmulden wird auf maximal 72,13 l / s*ha, bezogen auf den befestigten Flächenanteil der privaten Grundstücksflächen, begrenzt (bei einem Bemessungsniederschlag r15, n= 0,2= 189,8 l / s*ha). Eine Überschreitung des befestigten Flächenanteils der Grundflächenzahl von 0,8 ist nicht zulässig.

Die über die 72,13 l / s*ha hinausgehenden Niederschlagsmengen sind privat zu bewirtschaften (Nutzung als Brauch- oder Betriebswasser) oder auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentlichen Retentionsmulden einzuleiten. Die Art des

Drosselorgans ist vom Grundstückseigentümer zu benennen. Auf die turnusgemäße Wartung und Prüfung des Drosselorgans wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers von den privaten Flächen muss oberhalb der Sohle der öffentlichen Retentionsmulden erfolgen. Das Einlaufbauwerk wird auf Antrag vor Beginn der Baumaßnahme kostenpflichtig durch die Stadt Lampertheim bis auf das Privatgrundstück geführt. Ein direkter Anschluss des Niederschlagswassers von den privaten Flächen an das unterhalb der öffentlichen Retentionsmulden angeordnete Drainagesystem ist nicht zulässig.

Sollte ein Zisternensystem für die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser zum Einsatz kommen, ist dieses auftriebssicher herzustellen.

Eine Versickerung auf den privaten Grundstücken ist ggf. auch möglich, sofern in einem auf Veranlassung und auf Rechnung des Grundstückseigentümers beauftragten grundstückspezifischen Bodengutachten inklusive Versickerungsversuch nachgewiesen wird, dass die Versickerungsfähigkeit auf dem jeweiligen privaten Grundstück gewährleistet ist. Bei einer Versickerung auf dem Grundstück ist das anfallende Niederschlagswasser nach den anerkannten Regeln der Technik zu sammeln und vor Ort auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Lage, Größe und Einstauhöhe der Versickerungsfläche ist vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Sollten sich während der Bauausführung Änderungen hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen ergeben (z.B. kf-Wert zu günstig angenommen), so sind diese bei der Errichtung der Anlagen zu berücksichtigen (z.B. durch einen Bodenaustausch unterhalb der Versickerungsmulde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde). Damit eine Dauereinstauung und die damit verbundene Gefahr der Verschlickung und Verdichtung der Oberfläche vermieden wird, ist eine ausreichende Versickerungsleistung der Versickerungsmulden sicherzustellen. Es ist von einem Bemessungsgrundwasserspiegel von 88,50 m über NN auszugehen. Die erforderlichen Grundwasserabstände sind einzuhalten.

Wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der kostenpflichtigen wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit der Einreichung der Baumitteilung / des Bauantrages bei der Stadt Lampertheim vorzulegen. Die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde ist unmittelbar nach Erhalt der Stadt Lampertheim vorzulegen.

Eine Kombination der aufgeführten Bewirtschaftungsformen ist ebenfalls möglich.

Im Rahmen des vom Grundstückseigentümer zu stellenden Antrages auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage ist der Stadt Lampertheim mit Einreichung des Bauantrags bzw. der Baumitteilung ein Gesamtentwässerungskonzept für die Ableitung des gesamten Niederschlagswassers und Schmutzwassers vorzulegen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Retentionsmulden sowie für die Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken sind für den Bau und die Bemessung der Versickerungsanlagen der quantitative und qualitative Nachweis nach den DWA-Regelwerken Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) zu erbringen. Für die Niederschlagshöhen und -spenden sind die Daten nach KOSTRA-DWD in der aktuellen Version zugrunde zu legen.

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Niederschlagsabfluss von den öffentlichen Verkehrsflächen ist über straßenbegleitende Entwässerungsrinnen in die Retentionsmulden in den öffentlichen Grünflächen einzuleiten.

Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind entsprechend der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche drainierte Retentionsmulden herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

11.2 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB

Als Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf den Grundstücken in der Gemarkung Lampertheim "Kechlerslache" Flur 30 Nr. 246/1 (Stephansgraben), 71/1, 71/2+222+262:

- entlang der Straße "Am Kechlersbrunnen" eine, teils unterbrochene, ansonsten 6-10 m breite heimische und standortgerechte Gehölzpflanzung anzulegen.
- auf einer Fläche von 7.500 m² wird in zentraler Lage des Flurstücks eine Mulde hergestellt, die - entsprechend der bisherigen Grundwasserstände im Gebiet - temporär Wasser führen wird. Die tiefsten Bereiche der Mulde sollen der Sohlhöhe des Stephansgrabens entsprechen (die versicherungsrechtlichen Einschränkungen sind zu beachten).
- das östliche Ufer des Stephansgrabens wird an 2 Stellen abgesenkt, sodass eine bodenfeuchte Verbindung zur neugebauten Mulde entsteht. Damit soll die natürliche Besiedlung der Mulde durch die vorhandene, amphibische Flora und Fauna der örtlichen Grabensysteme erleichtert werden.
- Die Fläche der gesamten Mulde wird beim Bau um 25 cm unter das spätere Planum ausgekoffert. Das Volumen wird durch ein Sand- und Kiesgemisch (0-300) regionaler Gewinnung ersetzt.
- entlang des gesamten Ufers und am nördlichen Wegesrand wird ein 10-15 m breiter Geländestreifen in besonderer Ostexposition freigehalten. Hier werden mehrere Eidechsenhabitate angelegt.
- Einsaat der nicht bepflanzten Flächen erfolgt mit regional gewonnenem Saatgut.
- Die Parzelle des Stephansgrabens ist Teil der Ausgleichsfläche und wird ebenso auf Dauer nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt.
- Die hier beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Freiflächenplanung zur Erschließungsplanung weiter zu detaillieren.
- Entsprechend den Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen des neuen Baugebietes ist auch für diese Flächen ein Pflegeplan zu erarbeiten. Dieser ist 5 Jahre nach Herstellung der Grünflächen, auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der standörtlichen Entwicklung, zu überarbeiten.

Externe Ausgleichsmaßnahme

Als externe Ausgleichsmaßnahme für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt die Inanspruchnahme der anerkannten vorlaufenden Ersatzmaßnahme (Ökokonto) im Stadtwald Lampertheim, Waldabteilung 122 A und B.

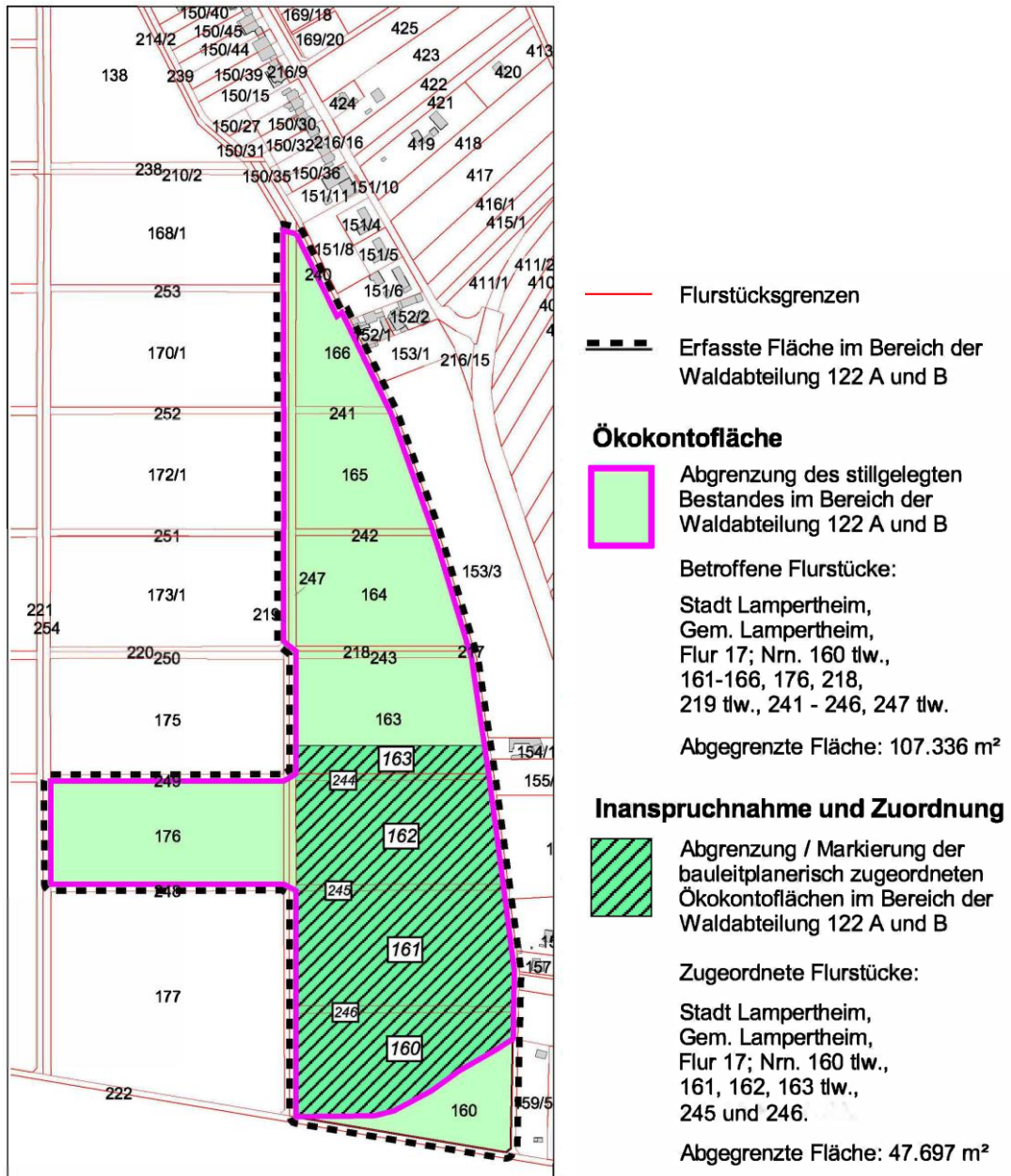
Der derzeitige Bestand aus Pappelaltheholz mit Erlenbruch wird durch dauerhaften Nutzungs-/Bewirtschaftungsverzicht in einen naturnahen Waldbestand umgewandelt.

Von der Gesamtfläche von 107.336 m² wird die folgende Teilfläche von ca. 47.697 m² durch Ausbuchung aus dem Ökokonto in Anspruch genommen:

Gemarkung Lampertheim, Grundstücke Flur 17 Nr. 160 (Tf. 11.864 m²), Flur 17 Nr. 161 (16.500 m²), Flur 17 Nr. 162 (13.892 m²), Flur 17 Nr. 163 (Tf. 3.574 m²), Flur 17 Nr. 245 (885 m²), Flur 17 Nr. 246 (982 m²) (Abb. 1)

(Tf. = Teilfläche bzw. tlw.= teilweise))

Die externe Ausgleichsmaßnahme wird gemäß § 1a (3) BauGB dem Bebauungsplan Nr. 071 B - 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“ zugeordnet.



Auf der betreffenden Fläche hat jede forstwirtschaftliche Tätigkeit (z.B. Holzeinschlag, Holzentnahme, Wegebau, Bodenveränderungen) dauerhaft zu unterbleiben. Sollten entgegen der Absicht der Nutzungseinstellung dennoch Maßnahmen notwendig werden, sind diese der Unteren Naturschutzbehörde vor deren Durchführung unter Hinweis auf die als vorlaufende Ersatzmaßnahme anerkannte Nutzungseinstellung schriftlich anzuzeigen und mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Ausgenommen bleiben aus zwingenden Gründen kurzfristig durchzuführende Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Waldaußenränder entlang von Wegen.

Maßnahmen, die zur Absenkung des Wasserspiegels führen können, sind nicht zulässig.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Das Defizit für den nicht ausgeglichenen Eingriff in das Schutzgut Boden bzw. in die natürlichen Bodenfunktionen von 56,25 BWE wird gemäß § 6 KV in Form eines Ankaufs von Ökopunkten (Ersatzzahlung) in Höhe von 72.051,20 € durch den Planungsträger ausgeglichen.

11.3 Maßnahmen zum Artenschutz:

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- (V) Beginn der Erschließung des Baugebiets auf den Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September) zum Schutz von Bodenbrütern.
- (V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekannten Eidechsenhabitate am Stephansgraben und an der südwestlichen Grenze nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.
- (V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitate an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.
- (V) Rodung von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September).
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.

Soweit die Wurzelstöcke in bestehenden oder zukünftigen Grünflächen liegen, sind sie als wichtige Strukturelemente der Eidechsenhabitate im Boden zu belassen.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen. Die Durchführung der Maßnahme ist auf die Zeit nach der Winterruhe, jedoch vor der Eiablage (je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April bis Anfang Mai) bzw. nach dem Ausschlüpfen, jedoch vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (Ende August bis Ende September) zu begrenzen.
- (V) Erhalt der für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet.
- (V) In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

- (V) Überprüfung des Stephansgrabens vor Beginn der Neugestaltung auf eine Besiedelung durch Amphibien.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

11.4 Schutz der Tierwelt

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten sind ausschließlich Kaltlichtlampen Natriumdampflampen (SE/ST-Lampen) oder nach oben abgeschirmte warmweiße LED-Leuchten) für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Erschließungsstraßen zu verwenden.

11.5 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der im Zuge der Baumaßnahme ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Schadensfreie Lagerung und Wiederverwendung sind vorzusehen.

12. Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Gemäß Planzeichnung sind die Straßenverkehrsflächen mit standortgerechten Hochstämmen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm der innerhalb von Baumbeeten von mindestens 5 m² Fläche zu bepflanzen. Die Anzahl der in der Planzeichnung festgesetzten Bäume ist verbindlich, der Standort der Bäume kann aufgrund technischer Erfordernisse variieren. Die Baumscheiben sind standortgerecht zu bepflanzen oder einzusäen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO)

1. Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zu den öffentlichen Grünflächen hin sind nur offene Einfriedungen zulässig. Diese Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wand (Mauerwerk, Beton, Holz, Metall, Gabionen) ausgebildet werden oder als solche wirken. Sie sind als Holzzaun und/oder Drahtgeflechtzaun (Freiraum von mind. 0,10 m zwischen Zaununterkante und Erdoberfläche; offene Anteile der Zäune >50% der Ansichtsfläche) bzw. als standortgerechte Laubholzhecke oder Kombination von Hecke und Zaun anzulegen.

Offene Lagerplätze dürfen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sein.

2. Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind nicht zulässig.

3. Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.1 Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Mindestens 20 % der Fläche der gewerblich genutzten Grundstücke und des sonstigen Sondergebiets sind dauerhaft zu begrünen. Mindestens die Hälfte dieser Fläche ist als zusammenhängende Grünfläche anzulegen. Kies- und Schotterflächen sind dabei nicht zulässig. Abgestorbene Gehölze sind zu ersetzen.

Je 100 qm der zu begrünenden Grundstücksfläche ist grundsätzlich 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Alternativ sind 2 kleinkronige Laubbäume oder 25 Sträucher zu pflanzen (eine Kombination aus den o. g. Vorgaben ist zulässig und sinnvoll). 1 Strauch kann auch durch 2 Kletter- oder Rankpflanzen ersetzt werden. Für diese Mindestbepflanzung sind standortgerechte und heimische Arten zu verwenden.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Mindestqualität Sträucher, 2 x verpflanzt, 60-100 cm

Mindestqualität: Heister, 2 x verpflanzt 100-125 cm

3.2 Dachbegrünung

Extensive Dachbegrünungen werden empfohlen und vollständig auf den zu begrünenden Grundstücksanteil angerechnet. Die Kombination von Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen ist zulässig und wird empfohlen.

3.3 Befestigte Flächen

Befestigte Flächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen oder fugenreichen Belägen zu befestigen. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern schädliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers zu befürchten sind. Stellplatzanlagen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim zu begrünen.

3.4 Zeitpunkt der Pflanzung

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplanes sind innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Gebrauchsabnahme zu realisieren.

C KENNZEICHNUNGEN

1. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und überschwemmungsgefährdetes Gebiet) erforderlich sind.

Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen "21/1999 S. 1659" in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/2006 S. 1704, zu beachten.

Daher ist im gesamten Planungsgebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Es ist von einem Bemessungsgrundwasserstand von 89,71 m üNNH auszugehen. Die erforderlichen Grundwasserabstände sind einzuhalten.

Auf Grund der hohen Grundwasserstände, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.

2. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 6a Nr. 1 BauGB

Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG)

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_G008 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des

Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dambruch, überschwemmt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Auf die textlichen Festsetzungen A 9 wird explizit verwiesen.

HINWEISE

1. Archäologischer Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw. entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, für Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit Erdarbeiten betrauten Personen sind entsprechend zu belehren. Im Übrigen ist § 18 Hess. Denkmalschutzgesetz zu beachten, wonach zum Beispiel die beabsichtigte Beseitigung, Verbringung an einen Ort, Umgestaltung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf.

2. Mindestgröße

Die Mindestgröße der Grundstücke soll im Gewerbegebiet 1.500 m² betragen.

3. Altflächen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4. Artenschutz

Bei sämtlichen Baumaßnahmen und sonstigen Eingriffen (Abriss-, Umbau oder Sanierungsarbeiten, Baufeldräumung, Gehölzrodung) sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten – und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Werden geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, europäische Vogelarten, Zauneidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu entnehmen oder können bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

5. Leitungsschutz

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Durch die Baumpflanzungen dürfen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.

6. Seveso III

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Betriebe, die nach Seveso III Richtlinie als "Störfallanlage" eingestuft sind. Die Gewerbetreibenden sollten sich mit den Störfallbetrieben in Verbindung setzen, um sich über die Gefahren, Warnsignale und die Schutzmaßnahmen auszutauschen.

7. Schmutzwasser

Für das Plangebiet wird eine betriebliche Schmutzwasserabflussspende q_G von max. $0,5\text{l/s}\cdot\text{ha}$ bezogen auf den befestigten Flächenanteil der privaten Grundstücke festgesetzt. Eine Überschreitung des befestigten Flächenanteils über die festgesetzte Grundflächenzahl ($\text{GRZ}=0,8$) hinaus ist nicht zulässig.

Der maximal zulässige Schmutzwasserabfluss aus den privaten Bereichen ist mit folgender Formel zu ermitteln: $Q_{G,\text{max}} = A \cdot \text{GRZ} \cdot q_{G,\text{max}}$

Dabei ist:

$Q_{G,\text{max}}$ maximaler betrieblicher Schmutzwasserabfluss in l/s, anzugeben mit einer Nachkommastelle

A Grundstücksgröße in ha, anzugeben mit 3 Nachkommastellen

GRZ Grundflächenzahl = 0,8

$q_{G,\text{max}}$ (maximale betriebliche Schmutzwasserabflussspende) = $0,5\text{ l/s}\cdot\text{ha}$

Im Rahmen des vom Grundstückseigentümer bei der Stadt Lampertheim zu stellenden Antrages auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist die Ermittlung des tatsächlichen betrieblichen Schmutzwasserabflusses $Q_{G,\text{ist}}$ vorzulegen. Die Ermittlung von $Q_{G,\text{ist}}$ muss nach den geltenden DIN-Normen, DIN-EN-Normen und den Arbeitsblättern der DWA erfolgen.

$Q_{G,\text{max}}$ und $Q_{G,\text{ist}}$ sind gegenüberzustellen.

Liegt der tatsächliche betriebliche Schmutzwasserabfluss $Q_{G,\text{ist}}$ höher als der maximal zulässige betriebliche Schmutzwasserabfluss $Q_{G,\text{max}}$, ist im privaten Bereich eine Schmutzwasser-rückhaltung und eine Drosselung des betrieblichen Schmutzwasserabflusses auf $Q_{G,\text{max}}$ vorzusehen. Die Bemessung der privaten betrieblichen Schmutzwasserrückhaltung mit entsprechender Drosselung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden DIN-Normen, DIN-EN-Normen und den Arbeitsblättern der DWA erfolgen und ist dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beizulegen.

Ferner ist die Art des Drosselorgans vom Antragsteller zu benennen. Auf die erforderliche turnusmäßige Wartung und Prüfung des Drosselorgans wird ausdrücklich hingewiesen.

Niederschlagsabflüsse von privaten LKW-Park-, Rangier- und ggf. auch Andienungsf lächen sind an den öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Rückstau ebene des Schmutzwasserkanals ist die Oberkante der Straße. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau aus dem Schmutzwasserkanal nach Entwässerungs-satzung der Stadt Lampertheim zu schützen.

8. Löschwasserbedarf

Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG),

aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes wird nur der Grundschutz (96 m³/h über 2 h), gewährleistet. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf (Objektschutz) ist im Baugenehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen (z.B. Löschwasserzisternen, Löschwasserbrunnen etc.) nachzuweisen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

9. Recyclingmaterial

- Unterhalb 89,50 m üNN darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV1) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 202) bzw. der LAGA TR Boden3) unterschreitet.
- Oberhalb 89,50 m üNN im nicht überbauten Bereich, d. h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche (Pflaster etc.) darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 202) bzw. die Zuordnungswerte Z 0* der LAGA TR Boden3) unterschreitet.
- Oberhalb 89,50 m üNN im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann ggfs. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 202) unterschreitet.
- In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV1) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 202) bzw. Z 0 der LAGA TR Boden3) unterschreitet.
- Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) 1) für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

10. Freiflächenplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist mit den Bauvorlagen ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab von mindestens 1:200 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen, wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung) mit Artenangabe und Pflanzgrößen sowie ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden. Der zu begrünende Flächenanteil von 20 % ist rechnerisch nachzuweisen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **12.12.20214** gemäß § 2 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am **20.12.2014**.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte auf Einladung vom **21.01.2015** am **05.02.2015** in Form eines Abstimmungstermins (Scoping-Termin).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am **26.01.2019** in Form einer Bürgerversammlung am **04.02.2019** durchgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **12.04.2019** den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom **26.04.2019** und **29.04.2019** mit Frist der Abgabe der Stellungnahmen bis **30.05.2019**.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **20.05.2021** den zweiten Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der zweite Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **10.07.2021** gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **19.07. bis einschließlich 23.08.2021** öffentlich ausgelegt.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom **12.07.2021** mit Frist der Abgabe der Stellungnahmen bis **23.08.2021**.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 27.08.2021

Siegel

Unterschrift

Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am.....von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den

Siegel

Unterschrift

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen) in der Fassung vom....., sowie die Begründung in der Fassung vom werden hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den

Siegel

Unterschrift

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am
Damit ist der Bebauungsplan/dieÄnderung in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den

Siegel

Unterschrift

Stadt Lampertheim

Bebauungsplan Nr. 071B - 00

"Wormser Landstraße - 2. Bauabschnitt"

Begründung



Stand: 08.011.2021

Gesamtgliederung

Teil I Begründung zum Bebauungsplan

Teil II Umweltbericht

Anlage 1 Grünordnungsplan

Anlage 2 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

HINWEIS: Alle in der Begründung genannten NHN - Höhenangaben beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 1992

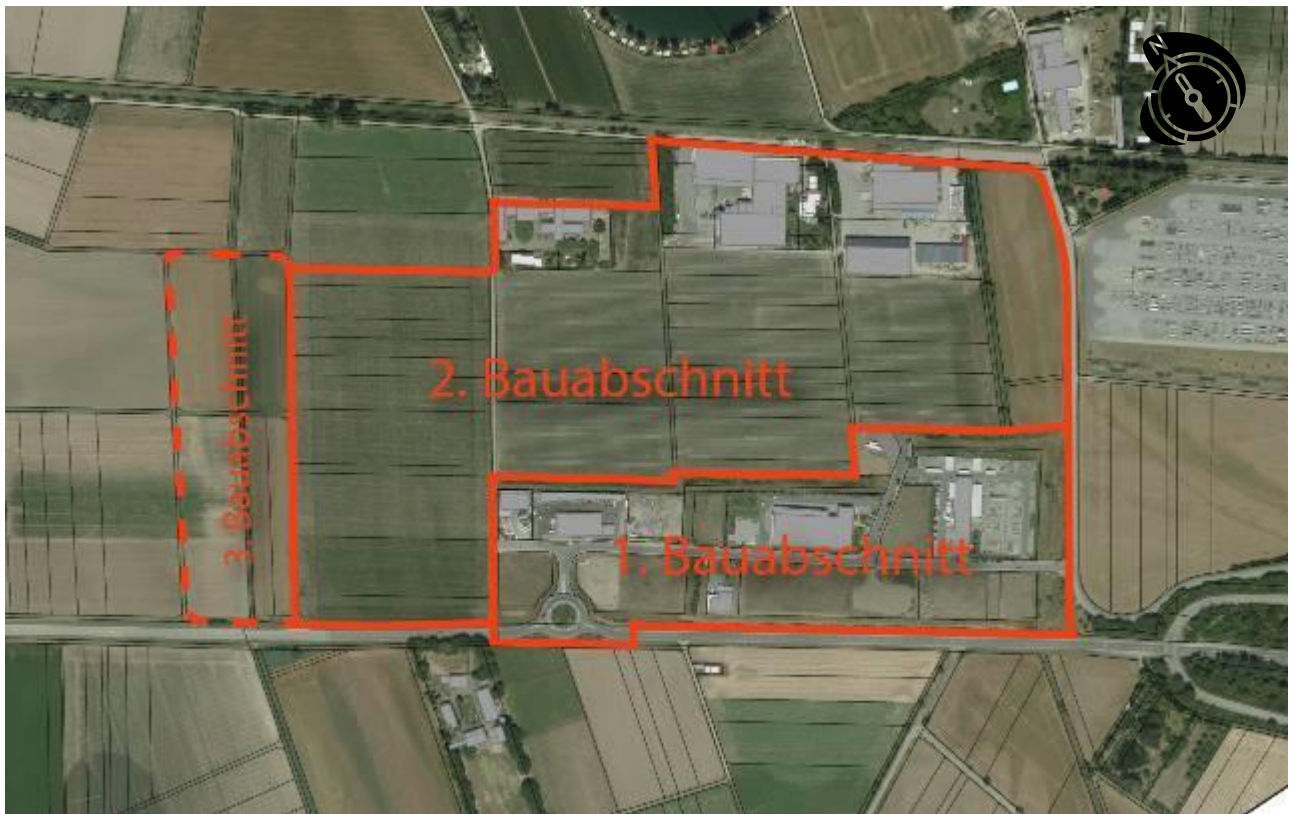
Teil I Begründung

1.	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes	2
2.	Planungsrechtliche Situation	3
2.1.	Regionalplan Südhessen	3
2.2.	Flächennutzungsplan	4
3.	Erfordernis der Planaufstellung	5
4.	Bestand und Struktur der vorhandenen Bebauung und der Freiflächen	5
5.	Standort- und Planungsalternativen	5
5.1.	Standortalternativen	5
5.2.	Planungsalternativen	8
6.	Städtebauliche Konzeption und Planungsmaßnahmen	12
6.1.	Grundkonzeption	12
6.2.	Art der baulichen Nutzung	12
6.3.	Maß der baulichen Nutzung	15
6.4.	Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen	15
6.5.	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	16
6.6.	Flächen für die Landwirtschaft	16
6.7.	Private Grünfläche / Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche	17
6.8.	Erschließung (Verkehr und Entsorgung)	17
6.9.	Regenwasserversickerung	18
6.10.	Versorgung	22
6.11.	Immissionsschutz	22
6.12.	Grund- und Hochwasserschutz	24
6.13.	Störfallschutz nach Seveso-III-Richtlinie	26
6.14.	Energiekonzept / Klimaschutz	31
6.15.	Landschaftsplanung	31
6.16.	Artenschutz	38
6.17.	Gestalterische Festsetzungen	40
7.	Planungsdaten	41
8.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	41
8.1.	Öffentliche und private Folgeeinrichtungen	41
8.2.	Umweltverträglichkeit	41
8.3.	Altlasten	41
8.4.	Bodenordnung	41

1. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet ist Teil eines mit insgesamt ca. 33 Hektar geplanten, am nordwestlichen Stadtrand von Lampertheim liegenden Industrie- und Gewerbegebietes, das im Regionalplan Südhessen und im Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim dargestellt ist und dem Gesamtkonzept entsprechend nach Bedarf in Abschnitten erschlossen werden soll. Die folgende Abbildung zeigt die Geltungsbereiche der Bebauungspläne für die ersten beiden Bauabschnitte sowie die Potentialfläche für eine mögliche Erweiterung in Richtung Nordwesten.

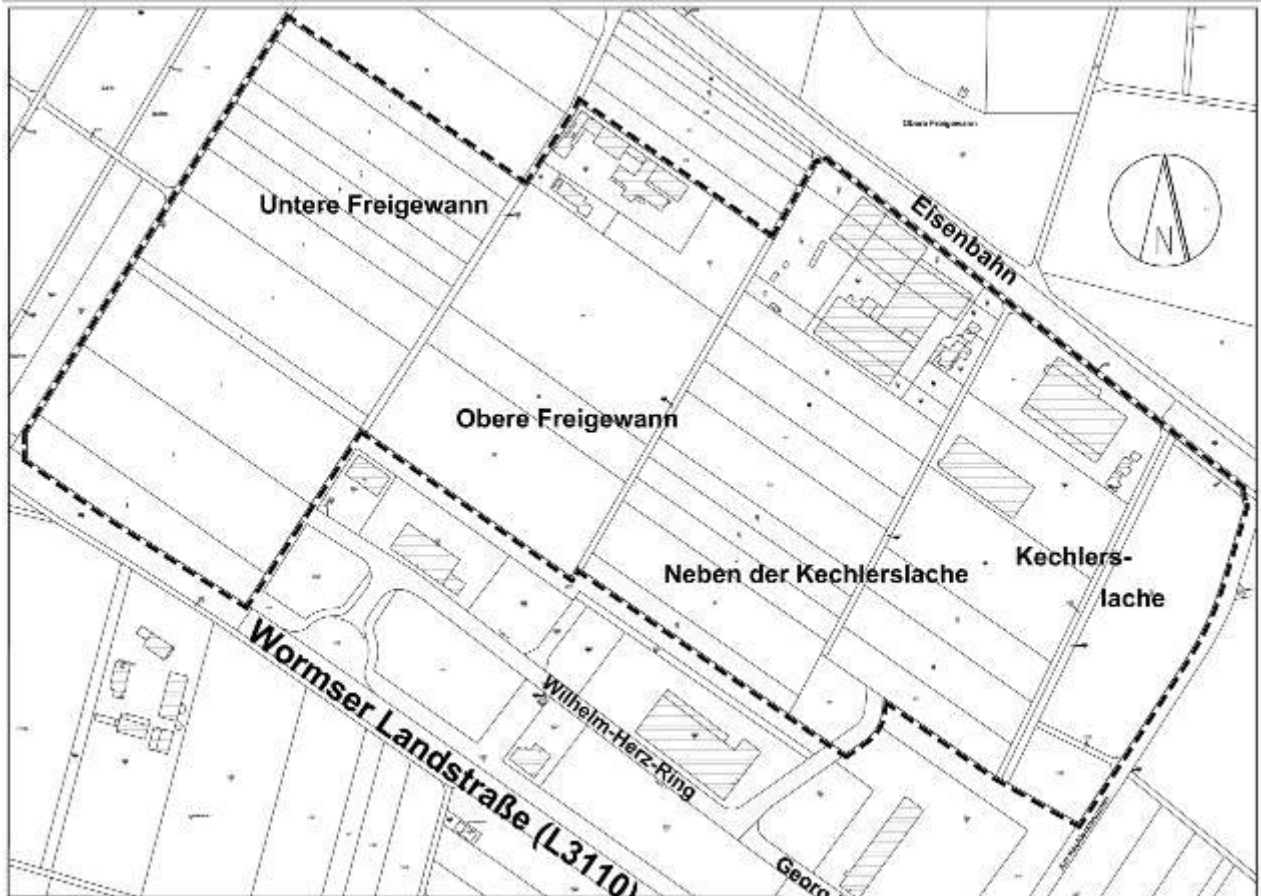
Abb. 1: Übersichtsplan Bauabschnitte



Der erste Bauabschnitt (ca. 9 ha) wurde seit 2007 erschlossen. Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes umfasst den 2. Bauabschnitt und ist insgesamt ca. 20,65 ha groß. Davon werden jedoch rund 5,7 ha landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden im Bestand erhalten und nicht mit gewerblichen Bauflächen überplant. Des Weiteren liegt eine ca. 1,7 ha große Ackerfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches, die in diesem Bebauungsplan als landespflegerische Kompensationsfläche ausgewiesen wird. Die zur gewerblichen Erschließung vorgesehene Fläche umfasst damit rund 13 Hektar.

Nordwestlich bildet ein unbefestigter Feldweg und südwestlich die Wormser Landstraße (Landesstraße L 3110) die Grenze des Plangebietes. Südöstlich schließt sich der 1. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbegebietes "Wormser Landstraße" an. Östlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auch das Plangebiet selbst wird derzeit ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt.

Abb. 2: Abgrenzung Plangebiet



Die obige Abbildung zeigt die genaue Abgrenzung des Plangebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: Gemarkung Lampertheim, **Flur 30** Nr. 1/1 – 9, 27/1 – 30, 40/2 – 49/1, 52/2 – 53/9, 54 – 61, 71/1, 71/2, 246/1, 261, 262, sowie die Wegeparzellen Nr. 216/2 tlw., 218/2 tlw., 219/2 sowie 222.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche (A und B), die sich durch ihre Klassifizierung als qualifizierter und einfacher Bebauungsplan (gemäß § 30 BauGB) unterscheiden (sh. Kap. 6.1 dieser Begründung).

2. Planungsrechtliche Situation

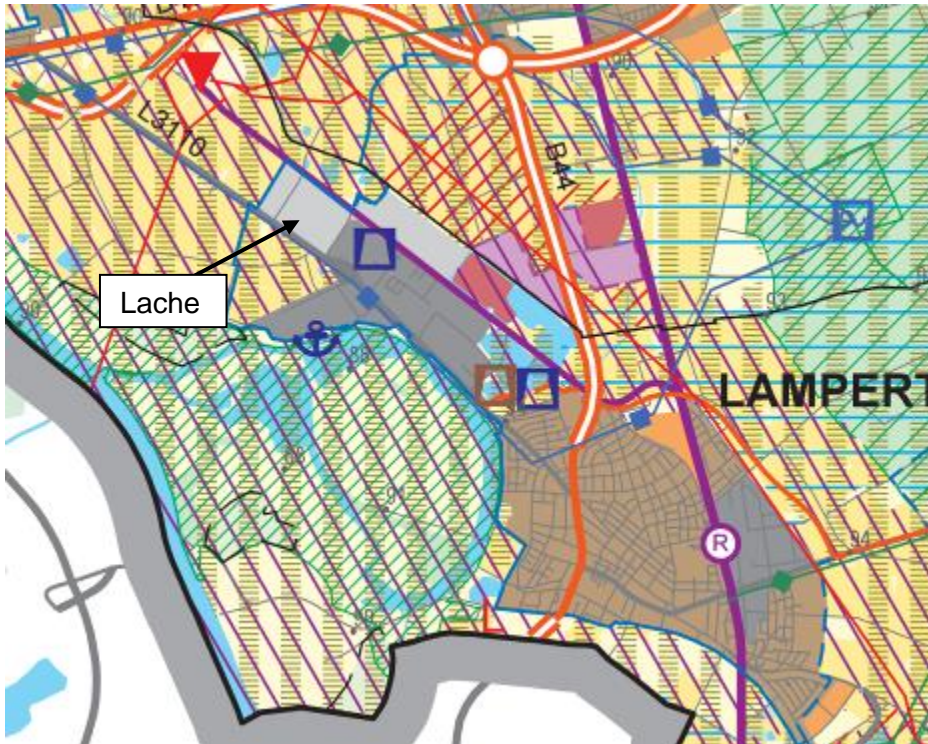
2.1. Regionalplan Südhessen

Die Aussagen des "Regionalplanes Südhessen 2010" und des Flächennutzungsplanes der Stadt Lampertheim sind als planerische Vorgaben für die Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Der geltende Regionalplan weist der Stadt Lampertheim, die im Verdichtungsraum liegt, die Funktion eines Mittelzentrums zu. Lampertheim liegt an der Regionalachse Frankfurt / Groß-Gerau / Gernsheim / Mannheim, an denen vorrangig die weitere Siedlungsentwicklung stattfinden soll.

Weiterhin wird der Stadt Lampertheim eine Fläche von 68 ha als Neubaufäche inkl. der Reserveflächen in bestehenden Bebauungsplänen für Gewerbe zugestanden. Das Plangebiet selbst liegt im geltenden Regionalplan Südhessen 2010 innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche "Lache".

Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Südhessen



2.2. Flächennutzungsplan

Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan „Lache“



Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als "Gewerbliche Bauflächen - geplant" gekennzeichnet. Die Flächen sollen durch Gehölzpflanzungen in die umgebende Landschaft integriert werden. Der Flächennutzungsplan passt sich damit den Vorgaben der übergeordneten Raumplanung an und liegt mit den o.g. Flächenausweisungen noch unterhalb des von der Raumplanung ermittelten Bedarfs. Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan verwiesen.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, dass zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße" zu erweitern.

Die gewerblichen Grundstücke im ersten Bauabschnitt sind vollständig verkauft (mit Bauverpflichtung), die Bebauung ist im Wesentlichen seit Ende 2021 abgeschlossen. Es ist daher städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll, neue Flächen planerisch vorzubereiten.

In Lampertheim besteht eine hohe Nachfrage nach Gewerbebauflächen - im Bestand sind keine größeren zusammenhängenden Flächen mehr verfügbar (sh. auch Kap. 5). Das Plangebiet bietet in diesem Zusammenhang ideale Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Deckung dieser Nachfrage. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen wurde ebenfalls ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Lampertheim ermittelt, der die Größe des hier geplanten Baugebietes bei weitem übertrifft.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

4. Bestand und Struktur der vorhandenen Bebauung und der Freiflächen

Das Plangebiet wird - wie auch die umgebende Landschaft - derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Geltungsbereich befinden sich 2 landwirtschaftliche Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden. Im Süden liegt das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße - BA 1" und nach Westen folgen weitere Ackerflächen. Im Osten befinden sich ebenfalls Ackerflächen und ein befestigter Lagerplatz der BASF.

Eine detaillierte Beschreibung ist dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

5. Standort- und Planungsalternativen

5.1. Standortalternativen

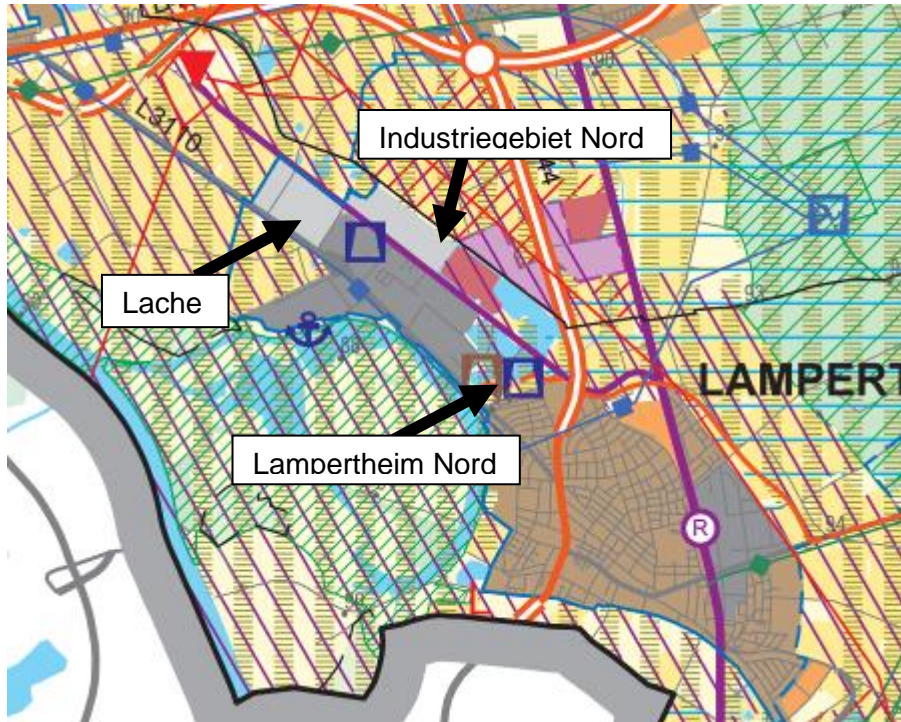
Der zweite Bauabschnitt des Projekts "Wormser Landstraße" sieht eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes entlang der Landesstraße L3110 vor. Zu Beginn, wie auch im weiteren Verlauf des Planungsprozesses, wurden verschiedene Standorte und verschiedene Flächenzuschnitte für die Ansiedlung der gewerblichen Nutzungen diskutiert und geprüft. Nachfolgender Abriss soll die erfolgte Abwägung dokumentieren und die Entscheidung für den gewählten Standort und die gewählte Abgrenzung des Plangebiets nachvollziehbar begründen.

Laut dem Regionalplan Südhessen (2010) besteht in Lampertheim ein Bedarf an 68 ha Gewerbeflächen zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen. Dabei sollen die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, die Konversion ehemals militärischer Anlagen und die Nutzungsintensivierung Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen haben.

Im Stadtgebiet Lampertheim sind keine militärischen Anlagen vorhanden, weshalb die Möglichkeit zur Konversion nicht gegeben ist. Ebenfalls sind keine großflächigen Gewerbebrachen vorhanden.

Um den im Regionalplan für Lampertheim beschriebenen Bedarf an Gewerbeflächen zumindest teilweise decken zu können, bleibt deshalb nur die Option, Baurecht für ungenutzte Gewerbeflächen zu schaffen und gegebenenfalls neue Gewerbeflächen auszuweisen. Entsprechend den übergeordneten Planungen sind lediglich drei Standorte mit noch ungenutzten Gewerbeflächen im Stadtgebiet Lampertheim vorhanden.

Abb. 5: Ausschnitt Regionalplan Südhessen



Die zwei Hauptstandorte stellen die gewerblichen Bauflächen nördlich des Industriegleises (ca. 33,4 ha) und die gewerblichen Bauflächen Lache (ca. 32,8 ha) dar. Bei den übrigen Standorten handelt es sich um kleinteilige Standorte in geplanten Mischgebieten bis ca. 1 ha Flächengröße. Eine weitere gewerbliche Potentialfläche mit einer Größe 2,55 ha ist zudem in Lambertheim Nord zu finden. Diese stellt jedoch aktuell eine Wasserfläche dar und ist darüber hinaus zu klein, um den Bedarf auch nur im Ansatz befriedigen zu können.

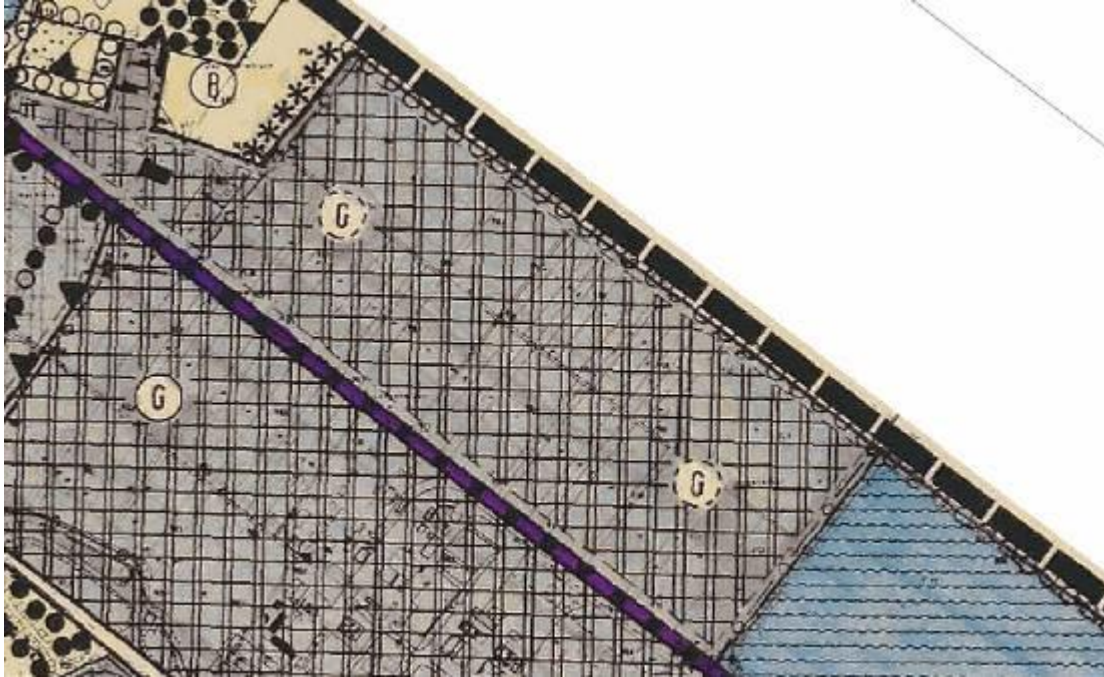
Abb. 6: Standort Lambertheim Nord (Ausschnitt FNP)



Das gewerbliche Baugebiet nördlich des Industriegleises ist zum überwiegenden Teil (ca. 27 ha von insgesamt ca. 34 ha) im Besitz eines Unternehmens und wird als notwendige Abstandsfläche zu den angrenzenden Störfallbetrieben vorgehalten. Mit dem Besitz der Flächen soll folglich der

Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen oder auch weiterer Störfallbetriebe in direkter Umgebung vorgebeugt werden (Seveso-III-Richtlinie). Gleichzeitig wird auch die Möglichkeit zur Betriebserweiterung gewahrt. Die Flächen stehen deshalb der kommunalen Gewerbeentwicklung nicht zur Verfügung und eine Überplanung des Gebiets ist auf absehbare Zeit nicht zielführend.

Abb. 7: Standort Industriegebiet Nord (Ausschnitt FNP)



Faktisch bleibt der Stadt Lampertheim damit nur der Standort "Lache", um den Bedarf an gewerblich genutzten Flächen zumindest teilweise decken zu können.

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets an diesem Standort geht ein Verlust von landwirtschaftlichen Flächen einher, der hinsichtlich fehlender Alternativen leider nicht vermieden werden kann. Wie es im Rahmen des Umweltberichts festgestellt wird, handelt es sich im Plangebiet um Böden der Bodenarten "lehmiger Ton" und "Ton" aus alluvialem Substrat mit mittleren bis hohen Ertragspotenzial. Hinsichtlich der Bodenfunktionen wird ein geringer bis mittlerer Erfüllungsgrad (Stufen 2 und 3) erreicht.

Da die Flächen von den betroffenen Landwirten an die Stadtentwicklungsgesellschaft Lampertheim verkauft wurden, sind sie jedoch offenkundig für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zwingend erforderlich.

Anzumerken ist an dieser Stelle zudem, dass die Abgrenzung des Plangebiets die im Regionalplan vorgesehene Fläche nicht komplett ausnutzt, da einige Grundstücke in nordöstlicher Lage, nahe der Bahntrasse, unberücksichtigt bleiben. Zum einen befinden sich hier landwirtschaftliche Betriebe, welche auf absehbare Zeit bestehen bleiben werden und nicht überplant werden sollten. Davon abgesehen würde sich die Entwässerung der tiefer liegenden nördlichen Grundstücke unwirtschaftlich darstellen.

Ein weiterer entscheidender Aspekt, den Gesamtgeltungsbereich des Gewerbegebiets entlang der L 3110 Richtung Rosengarten zu verändern, war der Umstand, dass der Neubau der Rheinbrücke begonnen und die Planungen für die Südumfahrung Rosengarten (B 47) in ein Raumordnungsverfahren aufgenommen wurden. Für die verkehrliche Erschließung und die Attraktivität des Gewerbegebiets ist deshalb eine weitere Entwicklung entlang der L 3110 (Wormser Landstraße) wesentlich besser als in den rückwärtigen östlichen Bereich. Dadurch wird die Erschließung wirtschaftlicher, das Gewerbegebiet attraktiver und letztlich werden raumordnerische Belange besser berücksichtigt. Diese Einschätzung wird auch von der raumordnenden Behörde RP Darmstadt geteilt.

5.2. Planungsalternativen

Der erste Entwurf für die Planung des Gewerbegebiets, damals noch "Lache" genannt, wurde im Jahr 2002 als Erschließungsentwurf entwickelt. Das Plangebiet nutzte, wie man auf der nachfolgenden Abbildung erkennen kann, die im Regionalplan vorgegebene Gewerbefläche "Lache" komplett aus und war damit im Vergleich zur heutigen Abgrenzung ca. 7,3 ha größer.

Abb. 8: Masterplan, 2002



Bei dem damaligen Masterplan fällt in erster Linie das stark verästelte und bis an die Bahntrasse im Nordosten ausgeweitete System aus Grün- und Verkehrsachsen auf, welches enorm divergierende Grundstückstiefen für die Gewerbegrundstücke erzeugt. So weisen die Grundstücke zum Teil lediglich eine Grundstückstiefe von 25 m auf, was die Nutzbarkeit als Gewerbefläche stark beeinträchtigen würde.

Ein weiteres Problem liegt, wie es sich herausstellte, in der Überplanung des nördlichen Teilbereichs. Im Entwässerungskonzept vom Juli 2002 war für den nördlichen, tiefer liegenden, Planbereich die Hebung von Regenwasserabflüssen bei hohen Grundwasserständen erforderlich.

Insbesondere aufgrund der flächenintensiven Erschließung und Begrünung und dem aufwändigen Entwässerungskonzept wurde dieser erste Masterplan als zu unwirtschaftlich erachtet.

Infolgedessen legte die Stadt Lampertheim folgende Zielsetzungen fest, die bei zukünftigen Entwürfen umgesetzt werden sollten:

- Das Plangebiet sollte nach Süden verschoben werden, um die aufwendige Hebung von den Regenwasserabflüssen zu vermeiden.
- Das System zur Behandlung der Niederschlagsabflüsse in den öffentlichen Grünflächen sollte abgeändert werden, um Pflegearbeiten zu vereinfachen und die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.
- Der Straßenquerschnitt sollte im gesamten Gebiet auf 11,50 Meter vereinheitlicht werden, um die Erschließungskosten und den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten
- Die Idee, den Gebietsanschluss an die L3110 über einen Kreisverkehr herzustellen, sollte fortgeführt werden.

Entsprechend dieser gesetzten Rahmenbedingungen arbeitete das Ingenieurbüro "Werk-Plan" in Auftrag der Stadt Lampertheim verschiedene Varianten aus, deren Vor- und Nachteile nachfolgend kurz dargelegt werden.

Abb. 9: Strukturkonzept Variante 1, Werk-Plan, 2005



Wie auf der Abbildung zu erkennen, funktioniert die Erschließung in Variante 1 im Westen durch eine Ringerschließung und im Osten über Stichstraßen mit Wendeanlagen. Die Haupterschließungsstraße verläuft parallel zur Landesstraße L 3110. Aufbauend auf dieser Erschließungsstruktur wurde das Plangebiet in fünf Bauabschnitte unterteilt.

Der Vorteil des Ring-Stich-Systems liegt u.a. darin, dass es sehr gut modular erweiterbar ist. Die Parzellengrößen sind flexibel und der Erschließungsaufwand ist gering.

Durch das Erschließungssystem entstehen jedoch sehr lange Wege und die Straßenführung ist sehr geradlinig, was zu hohen Geschwindigkeiten verleitet.

Abb. 10: Strukturkonzept Variante 2, Werk-Plan, 2005



In Variante 2 bilden hauptsächlich zwei Ringerschließungen das Verkehrsnetz. Diese sind in einer Achtform verbunden, sodass die Haupterschließungsstraße wieder parallel zur Landesstrasse

se L 3110 verläuft. Um die Erschließung auch in den nordöstlichen Randbereichen des Plangebiets zu sichern, wurden jeweils Stichstraßen, wie auf der Abbildung zu sehen, an das Ringsystem angeschlossen.

Grundsätzlich bietet auch dieses Ringsystem vielseitige Parzellierungsmöglichkeiten. Eine weitere Unterteilung der Ringe ist ebenfalls möglich. Im Vergleich zur ersten Variante erzeugt das System zudem weniger lange Wege.

Nachteilig ist jedoch der Erschließungsaufwand, welcher, insbesondere durch die großen Wendeanlagen an den Stichstraßen, deutlich höher ausfällt.

Abb. 11: Strukturkonzept Variante 3, Werk-Plan, 2005



Variante 3 funktioniert, wie Variante zwei, mit zwei Ringerschießungen, welche als Acht angeordnet sind. Allerdings kommt diese Variante ohne Stichstraßen aus, was die Wirtschaftlichkeit der Erschließung, im Vergleich zu Variante 2, deutlich erhöht. Dies wird, wie auf der Abbildung zu sehen, durch eine Aufweitung der Ringe zu den Randbereichen hin bewirkt. Es entsteht eine organische Straßenführung, welche zudem lange, gerade Strecken auflockert und entschleunigt. Der Verkehrsfluss wird optimiert. Die Variante umfasst ebenso die Vorteile einer guten modularen Erweiterbarkeit und einer flexiblen Parzellierbarkeit.

Insgesamt kann die Variante 3 damit als eine optimierte Version der Variante 2 gesehen werden.

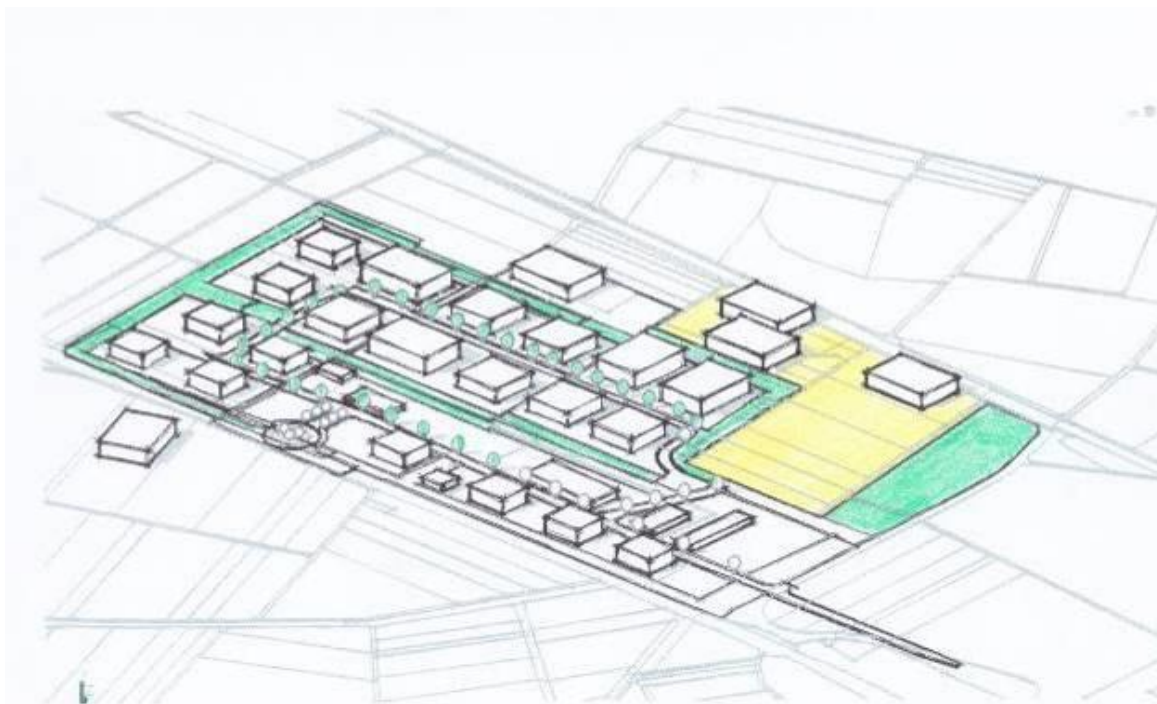
Nach eingehender Überprüfung der Konzepte wurde festgestellt, dass Variante 3 die wirtschaftlichste und ökologisch verträglichste Variante ist. Demnach wurde aus dieser Variante das Gesamtkonzept entwickelt, welches bereits für den Bebauungsplan zum ersten Bauabschnitt des Gewerbegebietes "Wormser Landstraße" als Grundlage diente.

Abb. 12: Gesamtkonzept, Werk-Plan, 2005



Auch der vorliegende Bebauungsplan für den zweiten Bauabschnitt orientiert sich sehr stark am Gestaltungsplan, wenngleich in einigen Bereichen Anpassungen notwendig waren. Ein Grund liegt hierbei in der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. **Es soll nicht mehr Fläche verbraucht werden, als hinsichtlich des voraussichtlichen Bedarfs der kommenden Jahre benötigt wird.** Daher wurde im westlichen Teil das Plangebiet eingekürzt. Zudem gab es Anpassungen aufgrund von Flächen, die nicht von der Stadtentwicklungsgesellschaft angekauft werden konnten. Diese standen dementsprechend nicht für eine Überplanung zur Verfügung und wurden, abweichend von der damaligen Planung, nicht mit einbezogen. Hierbei fielen im östlichen Teil Gewerbeflächen weg, die durch die Umplanung ihre landwirtschaftliche Nutzung behalten. Teile des damaligen geplanten öffentlichen Grüns wurden auch angepasst oder ergänzt.

Abb. 13: Konzept 2. Bauabschnitt, Stadt Lampertheim, 2018



6. Städtebauliche Konzeption und Planungsmaßnahmen

6.1. Grundkonzeption

Das Bau- und Entwicklungskonzept ist als Fortsetzung des ersten Bauabschnittes aus dem 2005 erarbeiteten Gesamtkonzept entwickelt.

Dabei wurde der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche gegliedert.

Das Plangebiet Teilbereich A wird überwiegend als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb, dessen Bestand und Entwicklung nach Beendigung der Landwirtschaft nachhaltig zu sichern ist, wurde ein Sondergebiet "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" ausgewiesen.

Die Randbereiche des Baugebietes werden gegenüber der freien Landschaft eingegrünt. Die Grünflächen sollen auch dem ökologischen Ausgleich der durch die Bebauung möglichen Eingriffe und der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser dienen.

Neben der Schaffung von gewerblichen Bauflächen sind folgende Teilziele des Bebauungsplanes zu nennen:

- Vermeiden von nicht notwendiger Flächenversiegelung,
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet,
- Durchgrünung des gesamten Gebietes durch Festsetzungen für die Gestaltung der Grundstücke und die Festsetzung öffentlicher Grünflächen,
- Vermeidung von gebietsfremdem Verkehr
- Steuerung der Einzelhandelsansiedlung
- Neuordnen der Grundstücksgrenzen zur optimalen Nutzbarkeit der Fläche, Vorschläge zur Parzellierung,
- Herstellen eines ansprechenden Siedlungsbildes durch entsprechende Festsetzungen,
- Ortsrandeingrünung.

Teilbereich A beinhaltet Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen und gilt somit als qualifizierter Bebauungsplan.

Der Teilbereich B umfasst die Flächen, für die die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden soll, sowie die naturschutzrechtliche Kompensationsfläche. Er beinhaltet keine öffentlichen Verkehrsflächen und keine überbaubaren Grundstücksflächen. Er ist somit gemäß § 30 Abs. 3 BauGB ein einfacher Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich entsprechend den textlichen Festsetzungen Ziffer A 10 nach § 35 BauGB.

Zur Begründung wird auf Kap. 6.6 dieser Begründung verwiesen.

6.2. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden die Gewerbegebiete GE1 und GE2 gemäß § 8 BauNVO, sowie ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" festgesetzt.

Die Gewerbegebiete GE1 und GE2 unterscheiden sich ausschließlich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Diese Feinsteuerung wird angewandt, um dem Störfallschutz nach Seveso-III-Richtlinie Rechnung zu tragen, was in Kapitel 6.12. näher erläutert wird.

GE1

Da das Gewerbegebiet GE 1 im Achtungsabstand zweier benachbarter Störfallbetriebe und zum Teil in einem gutachterlich ermittelten angemessenen Abstand zu einem im ersten Bauabschnitt ansässigen Störfallbetrieb liegt, soll die Entwicklung von schutzbedürftigen Gebieten, Objekten und Nutzungen hier planerisch unterbunden werden. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird deshalb

festgesetzt, dass Geschäftsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig sind. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist der gutachterliche Nachweis, dass es sich um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie handelt.

Auch für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ist der gutachterliche Nachweis, dass es sich um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie handelt erforderlich.

GE2

Für die Flächen mit der Festsetzung GE2 sind keine Anforderungen hinsichtlich des Störfallschutzes gem. Seveso-III-Richtlinie zu berücksichtigen. Dementsprechend sind hier die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen und Nutzungen allgemein zulässig und die in § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

GE1 und GE2

Eingeschränkt wird die Zulässigkeit der Betriebe, dass Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandserlass Nordrhein-Westfalen - NRW) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Diese Einschränkung nach § 1 Abs. 4 BauNVO wurde getroffen, um die Bedürfnisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Anlagen der Abstandsklassen I bis V des Abstandserlasses NRW erfordern einen 1.500 bis 300 m großen Abstand zu Wohngebieten. Zwar sind die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht als Wohngebiete einzustufen, mit der Einschränkung des Gewerbegebietes soll aber dem Gebot der Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen werden.

Gemäß Abstandserlass NRW verbleiben für die Zulässigkeit Anlagen der Abstandsklassen VI und VII sowie alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht in die Abstandliste aufgenommen worden sind (Anhang 2 des Abstandserlasses). Anlagen der Abstandsklassen VI und VII erfordern einen 200 bzw. 100 m großen Abstand zu Wohngebieten. Um diesen Abstand weiterhin zu gewährleisten, werden im zweiten Bauabschnitt keine Industriegebiete ausgewiesen.

Abb. 14: Darstellung des 200 m Abstandes um landwirtschaftliche Betriebe



Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass offene Lagerplätze nur in Verbindung mit anderen baulichen Anlagen zulässig sind, dementsprechend sind Lagerflächen als Hauptnutzung nicht gestattet. Es soll damit verhindert werden, dass in diesem hochwertigen Gewerbegebiet wertvolle gewerbliche Bauflächen lediglich als Lagerflächen genutzt werden. Aus städtebaulicher Sicht ist in diesem wichtigen Bereich am Ortseingang die zügige Bebauung des Geländes mit höherwertigen und baulich ansprechenden Gewerbebauten erwünscht.

Auch die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird eingeschränkt, so dass verhindert wird, dass ein Übermaß an Werbeanlagen das städtebauliche Bild negativ beeinflusst. Ausgeschlossen sind demnach gesondert - ausschließlich zum Zwecke der Werbung - errichtete Anlagen (z.B. Werbeplakate, allgemeine Werbetafeln (Euroformate), die ansonsten als "sonstige Gewerbebetriebe" zulässig wären.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Einzelhandel im gesamten Plangebiet ausgeschlossen ist. Ausnahmsweise können jedoch Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben zugelassen werden. Der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit muss dabei überwiegen.

Lampertheim ist bisher ausreichend mit Einzelhandel versorgt. Es wurde daher zur Stärkung der Innenstadtstrukturen die Ansiedlung von weiterem Einzelhandel - mit Ausnahme von geringen Verkaufsflächen von Handels- und Handwerksbetrieben - im Gewerbegebiet ausgeschlossen. Durch diese Beschränkung des Einzelhandels auf dem Gewerbegebiet zugeordnete Produkte wird verhindert, dass die bestehenden Zentren der Einzelhandelsansiedlung in Lampertheim - die Innenstadt und das Fachmarktzentrum in der Otto-Hahn-Straße - durch neue Ansiedlungen im Gewerbegebiet Wormser Landstraße geschwächt werden. Das mit diesem Bebauungsplan geplante Gewerbegebiet in peripherer Lage soll zum Standort für Handwerk und produzierendes Gewerbe entwickelt werden. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben liefe diesem Ziel entgegen, gleichzeitig könnte die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs gefährdet werden.

Wohnungen können in den GE Gebieten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie strenge Anforderungen hinsichtlich Wohnungsgröße und der zeitlichen Aufnahme der Wohnnutzung einhalten. Mit diesen Einschränkungen soll der Gebietscharakter gewahrt werden und ein Überhandnehmen von Betriebswohnungen zu Ungunsten der gewerblichen Nutzung vermieden werden.

SO "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe"

Im Bestand der als Sondergebiet "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" ausgewiesenen Flächen befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. Der Eigentümer äußerte den Wunsch, die Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu integrieren, um damit auch die Nutzung der Flächen zu erweitern. Da die vorgeschlagenen Nutzungen (Arbeiterunterkunft und Gewerbe) grundsätzlich im Randbereich des Gewerbegebiets als sinnvoll erachtet werden, in einem Gewerbegebiet jedoch nicht vereinbar wären, wird das Sondergebiet "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" ausgewiesen. Dieses konkretisiert die zulässigen Nutzungen und schränkt sie entsprechend zielgerichtet ein, um die Verträglichkeit der Nutzungen untereinander zu gewährleisten:

Zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe besteht aufgrund der Immissionen von Gewerbebetrieben grundsätzlich Konfliktpotential, weshalb auch Arbeiterunterkünfte als "wohnnähnliche" Nutzung in Gewerbegebieten grundsätzlich unzulässig sind. Um nun sicherzustellen, dass das entstehende Gewerbe mit der entstehenden Arbeiterunterkunft verträglich ist, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Es werden lediglich solche Gewerbebetriebe zugelassen, die mit der wohnähnlichen Nutzung Arbeiterunterkunft vereinbar sind. Die zulässigen Immissionen werden deshalb auf den Störgrad (hinsichtlich der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm und GIRL) eines Mischgebiets eingeschränkt.

- Um die Landwirtschaftliche Nutzung in vollem Umfang weiterhin zu ermöglichen wurde festgesetzt, dass Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben zulässig sind.
- Um das Konfliktpotential noch weiter einzudämmen, stellen die Festsetzungen darüber hinaus sicher, dass die entstehende Arbeiterunterkunft tatsächlich baurechtlich als wohnähnliche Nutzung einzustufen ist, nicht jedoch als Wohnnutzung. Vom Wohnen i.S.d. der §§ 3 und 4 BauNVO kann nur dann die Rede sein, wenn die zu prüfende Nutzung durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, durch die Eigengestaltung der Haushaltsführung und die Freiwilligkeit des Aufenthalts geprägt ist (OVG NRW vom 14.08.2007, Az. 10 A 1219/06; juris). Wer demnach ein häusliches Leben führen will, benötigt eine bestimmte Mindestausstattung des Wohnbereichs. Dazu gehört nach der Rechtsprechung jedenfalls eine Küche oder eine Kochgelegenheit (vgl. BVerwG vom 29.04.1992, NVwZ 1993, 773; König/Roeser/Stock, a.a.O., RdNr. 18 zu § 3 BauNVO). Der Rechtsprechung folgend, wird eine dauerhafte Belegung der Unterbringungszimmer ausgeschlossen und es werden zudem keine eigenen Küchen- und Sanitärbereiche in den Zimmern zugelassen.
- Der Landwirtschaftsbetrieb bedarf keiner weiteren Einschränkung und kann wie bisher weiter betrieben werden.

6.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in den Gewerbegebieten und im Sondergebiet beträgt 0,8 und entspricht der Höchstgrenze der Baunutzungsverordnung. Die Grundfläche von Nebenanlagen ist auf die GRZ anzurechnen, sie darf nicht überschritten werden. Den Grundstückseigentümern soll insgesamt eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht werden.

Durch den Bau von Nebengebäuden, Garagen, Stellplätzen u.ä. darf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten werden. Damit ist zusammen mit den Festsetzungen zur Grüngestaltung bei allen Grundstücken eine Mindestfläche von 20 % als Grünfläche sichergestellt. Durch diese Festsetzung soll auch gewährleistet werden, dass die Bodenversiegelung nur auf das notwendige Maß beschränkt wird. Eine Versiegelung von insgesamt 80 % der Grundstücksfläche ist bei den geplanten Grundstücksgrößen ausreichend. Dem Gebiet wird so auch im Bereich der privaten Grundstücke eine ansprechende Gestalt durch die Erhaltung eines Mindestanteils an privaten Freiflächen, die gärtnerisch anzulegen sind, gegeben.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl im Gewerbegebiet wurde verzichtet, da gewerbliche Gebäude im Wesentlichen keine einheitlich definierten Geschosshöhen besitzen und sich die städtebaulich erforderliche Höhenbegrenzung nur durch die maximale Höhe der baulichen Anlagen begrenzen lässt. Im Baugebiet dürfen daher nur Gebäude mit einer Höhe von 15 Metern Gesamthöhe errichtet werden. Damit werden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Ebenfalls aus Gründen der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die maximale Höhe im Sondergebiet auf 8 m reduziert. Der Randbereich des Plangebiets ordnet sich somit höhenmäßig den Gewerbeflächen unter.

Für das Sondergebiet wird außerdem festgesetzt, dass die Geschossflächenzahl des gewerblichen Wohnens für Saisonarbeitskräfte maximal 0,45 betragen darf. Damit können auf der Gesamtfläche von 9.361 qm maximal 4.215 m² "Wohnflächen" entstehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Arbeiterunterkunft nicht als schutzbedürftige Nutzung i.S.d. Seveso-III-Richtlinie eingestuft wird (vgl. Kapitel 6.12.).

6.4. Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise festgesetzt. Dem entsprechend sind die Gebäude in offener Bauweise mit Grenzabstand aber ohne Längenbeschränkung zu errichten. Dies entspricht der für eine gewerbliche Nutzung sinnvollen und üblichen Bauweise. Gleichzeitig wird eine Mindestdurchlüftung in Nord-Süd-Richtung sichergestellt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen bestimmt. Die Baugrenzen dienen dazu, die Bebauung in sinnvoller Anordnung untereinander zu errichten und ein einheitliches Straßenbild durch ähnliche Abstände der Gebäude zur Straße zu erreichen. Gleichzeitig soll vor den Gebäuden eine Freifläche von drei Metern verbleiben, um die Durchlüftung des Gebiets zu gewährleisten und den Eindruck der Straße offener zu gestalten, als dies bei einer Bebauung an der Straßenbegrenzungslinie mit bis zu 15 Meter hohen Gebäuden der Fall wäre.

Zu den hinteren Grenzen der Grundstücke hin wurde die Baugrenze generell auf drei Meter an die Grenze herangeführt, um den notwendigen Grenzabstand der Gebäude in der abweichenden Bauweise sicherzustellen.

Entlang der L 3110 wurde der Abstand der Baugrenze 20 Meter von der Grenze der Fahrbahn entfernt angeordnet, um die Bauverbotszone von 20 Metern an der Landesstraße einzuhalten.

Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen nicht gestattet, um eine umlaufende Begrünung der Baugrundstücke zu gewährleisten. Die vordere Baugrenze darf jedoch durch Stellplätze überschritten werden, um hier die Herstellung von z.B. Besucherparkplätze außerhalb eines eingezäunten Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Eingeschränkt wird diese Festsetzung dadurch, dass zwischen der Straßenbegrenzung und der Baugrenze lediglich auf 50 % der Grundstücksbreite Stellplätze zulässig sind. Es soll verhindert werden, dass die gesamte Grundstücksbreite vor der Baugrenze überbaut oder versiegelt wird, was negativen Einfluss auf die städtebauliche Gestalt und die Wirkung der Erschließungsstraße hätte.

6.5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Entlang der L 3110 besteht eine Bauverbotszone gemäß § 22 Hessisches Straßengesetz von 20 Metern. Innerhalb dieser Zone ab der Grenze des befestigten Straßenkörpers dürfen keine Hochbauten, Werbeanlagen und Fahnenmaste errichtet werden.

In den textlichen Festsetzungen wurde dies entsprechend festgesetzt. Dies bezieht sich auch auf Nebenanlagen, die generell außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig gewesen wären. Zum Schutz des Verkehrs auf der Landesstraße sind nur befestigte Verkehrsflächen und Parkplätze zulässig, soweit deren Abstand 15 m zur Straße nicht unterschreitet. Dies ist mit dem Straßenbau- lastträger entsprechend abgestimmt.

6.6. Flächen für die Landwirtschaft

Die im Nordosten an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden Flächen eines bestehenden und langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Betriebes wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, um hier die derzeitige Flächennutzung nachhaltig zu ordnen und eine baurechtliche Klarheit zu schaffen.

Die Flächen liegen im Teilbereich B und damit im einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB). Sie sind nicht erschlossen, da eine öffentliche Grünfläche und ein "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" die Flächen von der neuen Erschließungsstraße abgrenzen. Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt daher nach § 35 BauGB. Auf das Erfordernis für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist explizit hingewiesen.

Damit folgt die Planung der Anregung des Kreises Bergstraße in Rahmen des Scoping - Termins, bei dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass eine aus dem Geltungsbereich ausgegrenzte landwirtschaftliche Fläche (unbeplantes "Viereck") später eventuell nach § 34 BauGB zu beurteilen wäre. Es galt aber zu verhindern, dass sich hier ungeordnet - nicht integrierte - Gewerbebetriebe ansiedeln könnten. Daher wurde der Bestand festgeschrieben (somit auch nur Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BauGB zulässig).

6.7. Private Grünfläche / Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche

Die private Grünfläche kann weiterhin landwirtschaftlich oder als Grünfläche genutzt werden. Dies entspricht der beabsichtigten Beibehaltung des Bestandes. Das auf der öffentlichen Grünfläche östlich der privaten Grünfläche einzutragende Geh- und Fahrrecht dient zur Erschließung der privaten Grünfläche.

6.8. Erschließung (Verkehr und Entsorgung)

Verkehrstechnische Erschließung

Der zweite Bauabschnitt wird, wie das Gesamtgebiet, über den Verkehrskreisel an die L 3110 angebunden. Der Kreisverkehr mit einem Außenradius von 40 m ist entsprechend den Ausführungen zum Bebauungsplan Wormser Landstrasse - 1. Bauabschnitt für das Gesamtgebiet von ca. 34 ha ausreichend bemessen. Als zweite Anbindung fungiert im Osten die Anbindung an die Chemiestraße. Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs ist allerdings von der Anbindung in der Chemiestraße unabhängig. Die Funktionsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung ist dementsprechend gesichert und bietet zudem genügend Spielraum für ungeplante verkehrliche Zuwächse. Die aktuelle Verkehrsprognose bestätigt die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs. Im Vergleich der zum ersten Bauabschnitt berechneten Zahlen (15.000 Fahrten für das Gesamtgebiet von ca. 40 ha) zeigt die neue Prognose eine Auslastung von täglich 5.653 Fahrten für den 2. Bauabschnitt. Da der 1. Bauabschnitt eine vergleichbare Größe aufweist wie der 2. Bauabschnitt summiert sich die tägliche Auslastung auf ca. 12.000 Fahrten, so dass auch noch hier ein Spielraum an Bewegungen vorhanden und die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs gegeben ist.

Der im ersten Bauabschnitt bereits realisierte Straßenausbau wird analog fortgesetzt. Dementsprechend werden die zukünftigen Straßen im Gewerbegebiet in einer Breite von 11,50 Metern mit Borden und dahinterliegendem Gehweg ausgebaut werden. Die Fahrbahn selbst wird mit 6,50 Metern Breite ausgebaut, dies entspricht auch ohne Inanspruchnahme der Entwässerungsrinnen dem Begegnungsfall zwischen zwei LKW. Im Straßenraum sind die einseitige Anpflanzung von Bäumen und die Anlage von Parkständen für PKW vorgesehen.

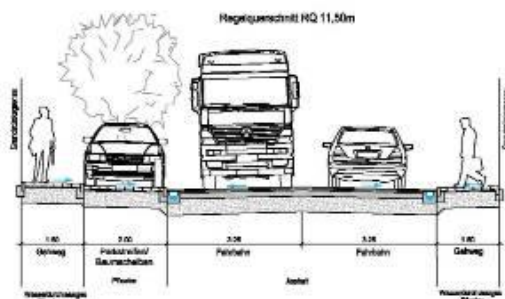


Abb. 15: Schnitt Erschließungsanlagen

Die Straße werden wegen aufgrund der Entwässerungssituation um ca. 1.50 m gegenüber dem vorhandenen Gelände aufgeschüttet, was auch bedeutet, dass voraussichtlich auf den privaten Grundstücken Anpassungen der Geländehöhen erforderlich werden.

Schmutzwasserableitung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal gesammelt und über das pneumatische Pumpwerk (welches im 1. Bauabschnitt im Wil-

helm-Herz-Ring in Höhe des Verkehrskreisels an der L 3110 errichtet wurde) der Kanalisation in der Chemiestraße zugeführt.

Nach ingenieurtechnischer Berechnung ist im Endausbau mit einem Schmutzwasseranfall von $Q_{zu} = 26,49$ l/s zu rechnen. Das örtlich anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert / behandelt und nicht über das Pumpwerk geführt (sh. Kap. 6.8).

Die maximale Förderleistung des Pumpwerkes bei gleichzeitiger Förderung der 3 vorhandenen Kompressoren beträgt $Q_p = 28,06$ l/s. Das Pumpwerk hat somit ausreichende Kapazitäten für das Gesamtgebiet.

Im Generalentwässerungsplan (GEP) von 2014 wurde allerdings nur die derzeitige Fördermenge des Pumpwerkes mit ca. $Q_p = 6$ l/s berücksichtigt. Dies ist nur die dem 1. Bauabschnitt des Gewerbe- und Industriegebietes Wormser Landstraße zugeordnete Fördermenge.

Zur Überprüfung der zusätzlichen hydraulischen Belastung und ihre Auswirkungen auf das bestehende Kanalnetz wurde daher im Dezember 2017 vom Ingenieurbüro i f a consult GmbH eine entsprechende Ergänzung des GEP Industriegebiet Nord von 2014 / 2016 erstellt. Durch die Stadt Lampertheim wurde die dazu zu berücksichtigende Fördermenge, die für die hydraulische Überprüfung herangezogen wird, mit $Q_p = 28,06$ l/s benannt. Im Ergebnis der Neubewertung des GEP kann festgehalten werden, dass aus hydraulischer Sicht eine zusätzliche Einleitung unproblematisch ist. Eine Änderung an der bestehenden Infrastruktur ist daher nicht erforderlich.

Im Rahmen des Scoping -Termins in 2015 war vom RP Darmstadt angemerkt, dass der vorhandene Schmutzwasserkanal, an den das Gewerbegebiet angeschlossen werden soll, hydraulisch überlastet ist und dadurch im Regenwetterfall zu viel Wasser an der Kläranlage ankommt. "Die erforderliche Kanalsanierung ist vor Anschluss des neuen Baugebietes abzuschließen". Hierzu ist anzumerken, dass das anfallende Abwasser - welches der Kläranlage (KA) Lampertheim zufließt - durch das vorgeschaltete Regenüberlaufbecken (RÜB) Oberlacher Graben auf $Q = 250$ l/s reduziert wird. Nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde ist der Kläranlagenzufluss auf insgesamt $Q = 266$ l/s zu begrenzen. Für die Zuflussbegrenzung wurde in 2017 der Bau eines neuen Drosselbauwerkes auf Höhe der KA umgesetzt. Es erfolgt eine stufenweise Reduzierung der Abwassermenge über eine Strahldrossel auf $Q_{dr} = 16$ l/s. Das anfallende Abwasser über die Drosselmenge hinaus wird in einem Stauraumkanal zurückgestaut und sukzessive der KA zugeführt. Die Anforderungen des RP sind somit erfüllt.

Um die maximale Förderleistung des Pumpwerkes einzuhalten, wird für das Plangebiet eine betriebliche Schmutzwasserabflussspende q_G von max. $0,5$ l/s*ha bezogen auf den befestigten Flächenanteil der privaten Grundstücke festgesetzt. Eine Überschreitung des befestigten Flächenanteils über die festgesetzte Grundflächenzahl ($GRZ=0,8$) hinaus ist nicht zulässig.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ableitung und die Reinigung der im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer gesichert sind.

6.9. Regenwasserversickerung

Grundsystematik - Historie

Im Rahmen der ehemals geplanten Gesamterschließung des Gewerbe-/Industriegebietes "Lache" wurden die Möglichkeiten zur entwässerungstechnischen Erschließung in dem Gutachten "Masterplan Erschließung für das Baugebiet "Die Lache", Stadt Lampertheim, Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt vom 26. Juli 2002" untersucht. Als Ergebnis der Untersuchungen wird in Anbetracht der ökonomischen, ökologischen und planerischen Randbedingungen die Umsetzung eines modifizierten Trennsystems empfohlen. Bereits im ersten Bauabschnitt wurden die Ergebnisse des Masterplanes nahezu vollständig umgesetzt.

Im Masterplan wird die Regenwasserbewirtschaftung (RWB) als eine Kombination aus dezentralen und semizentralen Maßnahmen vorgestellt, mit dem Ziel, möglichst viel Niederschlagswasser zu verdunsten und zu versickern und verbleibende Restabflüsse über das bestehende Grabensystem abzuleiten. Die Restabflüsse sollen dabei auf den natürlichen Gebietsabfluss begrenzt wer-

den, so dass die hydraulische Beanspruchung des Grabensystems nicht nachteilig verändert wird. Niederschlagswasser soll in Retentionsmulden in den öffentlichen Grünflächen abgeleitet und dort mittels einer Versickerung durch eine 30 cm mächtige, belebte Bodenzone gereinigt werden.

Da der vorhandene Untergrund nicht in ausreichendem Maß wasserdurchlässig ist, wird das überschüssige Sickerwasser unter den Retentionsmulden in einer Drainageleitung gesammelt und in ein Grabensystem abgeleitet. Das Grabensystem ist vollständig (teilweise über Rohrleitungen) miteinander vernetzt. Bei Rheinhochwasser stauen die Gräben bereichsweise ein, ohne den Entwässerungskomfort nachteilig zu beeinflussen.

Das vorgestellte Konzept wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße als genehmigungsfähig bezeichnet, die Untere Naturschutzbehörde hat der Planung ebenfalls grundsätzlich zugestimmt.

Nach der Aufstellung des Masterplanes für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet "Wormser Landstraße" wurde eine Genehmigungsplanung nur für den geplanten 1. BA eingereicht. Ein Erlaubnisbescheid liegt seit 21.06.2006 vor. Die Planung wurde in 2007 / 2008 umgesetzt.

Systematik - aktuelle Planung

Die Erschließungsplanung wurde bereits parallel zum Bebauungsplan erarbeitet, um die wesentlichen technischen Parameter in die Bauleitplanung integrieren zu können. Die Entwürfe der Regenwasserbewirtschaftung liegen vor - die Genehmigungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Für den geplanten Ausbau der Regenwasserbewirtschaftung (RWB) innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wird das grundsätzliche Prinzip der kombinierten RWB aus dem 1. BA fortgeführt, allerdings - aufgrund gewonnener Erkenntnisse der erforderlichen Pflege der Anlagen - in modifizierter Form hinsichtlich Muldenbreiten, Böschungsneigungen und technischen Einbauten.

Die grundsätzliche Systematik besteht aus "Verdunstung - Versickerung - Ableitung nach Vorreinigung über die belebte Oberbodenzone" sowie gedrosselte Einleitung über Drainageleitung in das neu herzustellende Grabensystem. Bei den geplanten Retentionsmulden handelt es sich somit streng genommen um keine Versickerungsanlagen, sondern um eine Vorreinigung des Niederschlagswassers vor der Ableitung in das Grabensystem.

Der Niederschlagsabfluss von den öffentlichen Verkehrsflächen wird über straßenbegleitende Entwässerungsrinnen in die Retentionsmulden in den öffentlichen Grünflächen eingeleitet.

Um eine sichere Ableitung bei größtmöglicher Ausnutzung der Gewerbegrundstücke (Stichwort: Vermarktbarkeit) zu erlangen, wurde die RWB der Gewerbeflächen so geregelt, dass maximal 72,13 l/s*ha der auftretenden Niederschlagsmenge, bezogen auf den befestigten Flächenanteil der privaten Grundstücksflächen, in die angrenzenden Retentionsmulden der öffentlichen Flächen geleitet werden. Die Bemessung der öffentlichen Mulden erfolgte entsprechend (s.u.). Die über die vorgenannten 72,13 l/s*ha hinausgehende Niederschlagsmenge von den privaten Grundstücksflächen ist von den Grundstückseigentümern auf den eigenen Flächen zu bewirtschaften.

Der bereits bestehende landwirtschaftliche Betrieb wird zwar rechtlich als Sondergebiet in den Bebauungsplan einbezogen, jedoch soll die RWB auch künftig - wie jetzt schon im Bestand - aus topographischen Gründen ausschließlich auf dem eigenen Grundstück erfolgen, sodass diese Fläche bei der Bemessung der Mulden und Gräben unberücksichtigt bleiben kann.

Regenwasserbehandlung auf Privatflächen

Die Grundstückseigentümer haben folgende Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung/-reinigung auf ihren Grundstücken nachzuweisen: Entsprechend den Ausführungen der noch zu genehmigenden Planung zur "kombinierten Regenwasserbewirtschaftung" und unter Zugrundelegung der dort genannten Parameter zur Regenwasserbemessung hat der Eigentümer die Regenwassermenge für sein Grundstück rechnerisch vollständig nachzuweisen. Dabei dürfen maximal 72,13 l/s*ha der auftretenden Niederschlagsmenge, bezogen auf den befestigten Flächenanteil der privaten Grundstücksflächen, in die angrenzenden Retentionsmulden der öffentlichen Flächen

geleitet werden. Die über die vorgenannten 72,13 l/s*ha hinausgehende Niederschlagsmenge von den privaten Grundstücksflächen ist von den Grundstückseigentümern auf den eigenen Flächen zu bewirtschaften.

Öffentliche Regenwasserbehandlung

Das anfallende Regenwasser kann nach DWA-M 153 im geplanten Bauabschnitt nicht unbehandelt in das vorhandene Grabensystem eingeleitet werden, die Niederschlagsabflüsse sind daher vor der Einleitung in das Ableitungsgrabensystem mittels Retentionsmulden zu behandeln. Für die Regenwasserbehandlung wird eine Reinigung durch 30 cm bewachsenen Oberboden gewählt. Der Schutz des Grabensystems ist durch die vorgesehene Reinigung des Niederschlagswassers mittels der Retentionsmulden ausreichend gegeben.

Die kompletten Retentionsmulden einschließlich aller erforderlichen Anlagenteile befinden sich oberhalb des Bemessungsgrundwasserspiegels. Der Aufbau der Retentionsmulden aus dem 1. BA mit abgemagertem Oberboden, Sandkeil und Drainagesystem wird analog auf den 2. BA übertragen.

Das gereinigte Niederschlagswasser, das nicht vom Boden selbst bis zum Sättigungsgrad zurückgehalten wird, läuft am Übergang zwischen dem Sandkeil und dem Boden Richtung der Drainageleitungen ab. Die Drainageleitungen bestehen aus geschlitzten Rohren und sind in einem durch ein festes Filterfließ umfasstes Filterkiesbett eingebettet. Das Filterbett und die Drainageleitungen sind aufgrund der erforderlichen maschinellen Pflegearbeiten im Bereich der öffentlichen Grünflächen seitlich der Retentionsmulden in den Böschungsbereichen der Mulden angeordnet, damit sie bei Überfahrten durch Pflegefahrzeuge keinen Schaden nehmen. An den Tiefpunkten der Drainageleitungen werden Kontrollschächte angeordnet. Von diesen Kontrollschächten findet die Ableitung des gereinigten Niederschlagswassers in die Ableitungsgräben statt.

Durch die Festlegung des Bemessungsgrundwasserspiegels auf 88,50 müNN und durch den erforderlichen Aufbau der Retentionsmulden liegen die Retentionsmulden mit einer Sohlhöhe von 89,50 müNN bis zu rd. 0,50 m über der vorhandenen Geländehöhe.

Durch die - verglichen mit dem 1. BA - um 30 cm tiefere Anordnung der Muldensohlen im 2. BA sind keine negativen Auswirkungen auf die Hochwasser- und Überflutungssicherheit zu befürchten.

Im Zuge der Erschließung des Gebietes wird der bestehende nordwestliche Graben nicht verändert; der vorhandene Bewuchs in Form von Röhricht kann am bestehenden nordwestlichen Graben erhalten bleiben. Die auch als Rückhalteraum dienenden neuen Ableitungsgräben schließen an den bestehenden Grabendurchlässen unter der L 3110 an das bestehende übergeordnete Grabensystem an.

Öffentliche Retentionsmulden

In der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Erschließung werden die Retentionsmulden nach dem vereinfachten Verfahren gemäß DWA-A 138 (2005) für ein 5-jährliches-Regenereignis bemessen. Dabei ist die Bemessung der Retentionsmulden als Reinigungseinrichtung nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde als „Worst-Case-Szenario“ betrachtet.

Die öffentlichen Retentionsmulden sind für sämtliche öffentliche Flächen und 72,13 l/s*ha der Abflüsse von den privaten Gewerbeflächen bezogen auf deren befestigten Anteil bemessen. Es wurde das Szenario mit der größtmöglichen Belastung gewählt ("Worst-Case-Bemessung"):

- Für die Berechnung der privaten Regenwasserbehandlung/-reinigung wird der maximale Befestigungsgrad von 80 % (entsprechend der festgesetzten GRZ 0,8) berücksichtigt.
- Für die Ermittlung des Niederschlagsabflusses sind die von Niederschlag betroffenen Flächen in Anlehnung an die DWA-A 138 in die verschiedenen Flächentypen einzuordnen. Für die befestigten privaten Flächen wird folgende Einteilung festgelegt: 75 % der befestigten Flächen werden als Gebäude- und Dachflächen angenommen, 25 % als Hof-, Park, Lade- und Lagerflächen usw.

Den einzelnen Flächentypen sind in Anlehnung an die DWA-A 138 jeweils Teilabflussbeiwerte zuzuordnen. Dabei wurde, wo Wahlmöglichkeit besteht, der höhere Abflussbeiwert gewählt. Damit liegt die Betrachtung auf der sicheren Seite („Worst-Case-Bemessung“).

- Gemäß den Auflagen des Kreises Bergstraße, Abteilung Bauaufsicht und Umwelt, Wasser und Bodenschutz ("Untere Wasserbehörde") sind Niederschlagsabflüsse von privaten LKW-Park- und Rangierflächen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Da der Anteil der LKW-Park- und Rangierflächen an den gesamten Hofflächen nur schwer zu bestimmen und in Abzug zu bringen ist, wird für die Bemessung der privaten Regenwasserbewirtschaftung die gesamte Hoffläche berücksichtigt. Die Bemessung liegt damit auf der sicheren Seite ("Worst-Case-Bemessung").

Die erforderlichen rechnerischen Muldenbreiten liegen zwischen 2,25 m und 4,17 m. Für die maschinelle Pflege der Mulden ist nach Vorgaben der SEL Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG eine Muldenbreite von min. 2,80 m erforderlich. Rechnerisch schmalere Muldengruppen werden auf 2,80 m verbreitert.

Im 1. BA wurden die Böschungen der Gräben mit einer Böschungsneigung von rd. 1:1,5 hergestellt. Diese Neigung hat sich bei den Pflegearbeiten als nicht optimal herausgestellt. Im 2. BA werden die Grabenböschungen mit einer Neigung von 1:2 angelegt. Am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes wird die äußere Böschung der das Gebiet einfassenden Ableitungsgräben mit der sehr flachen Böschungsneigung von 1:3,5 hergestellt, um hier einen adäquaten Ortsrand ausbilden zu können.

Die Retentionsmulden verfügen über regelmäßig angeordnete Notüberläufe („Dammscharten“) in das Ableitungsgrabensystem. Bei stärkeren Niederschlagsereignissen mit einer höheren Intensität können die Mulden über die angelegten Dammscharten - gefahrungsfrei für die angrenzende Bebauung auf den Privatflächen - kontrolliert in die als Rückhalteraum dienenden Ableitungsgräben überlaufen.

Öffentliches Ableitungsgrabensystem

Der Abfluss in die Ableitungsgräben wird durch den Durchlässigkeitsbeiwert der reinigenden, 30 cm mächtigen belebten Oberbodenzone der Retentionsmulden bestimmt. Der Abfluss aus den Retentionsmulden beträgt in Anlehnung an DWA-A 138 rd. 126 l/s in das neue Ableitungsgrabensystem, das diese Abflüsse in die beiden vorhandenen Gräben abführt. Es ergibt sich eine Gebietsabflussspende von 10,22 l/(s*ha).

Abflusssrosselung

Analog zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum 1. BA und auf Empfehlung des DWA-A 138 wird der natürliche Gebietsabfluss auf 3 l/(s*ha) festgesetzt. Mit dem ermittelten Gebietsabfluss von 10,22 l/(s*ha) wird der Wert des natürlichen Gebietsabflusses für unbefestigte landwirtschaftlich genutzte Einzugsgebiete überschritten. Um die hydraulische Beanspruchung des bestehenden Grabensystems nicht nachteilig zu verändern, muss für die Abflüsse aus dem Plangebiet vor der Einleitung in den nordwestlichen Graben und vor der Einleitung in den bestehenden Ableitungsgraben des 1. BA jeweils eine Drosseleinrichtung angeordnet werden, die den Abfluss aus dem geplanten Bauabschnitt auf einen Wert kleiner gleich 3,0 l/(s*ha) begrenzt.

Die Anordnung der Drossel für die Begrenzung der Abflüsse aus dem Ableitungsgrabensystem zum bestehenden nordwestlichen Graben erfolgt in einem separaten Drosselbauwerk kurz vor der Anbindung an den nordwestlichen Graben. Zusätzlich zur Drosseleinrichtung zur Begrenzung der Abflüsse in den nordwestlichen Graben wird in einem separaten Schacht eine SchlieÙe angeordnet, die bei einem Havariefall im Gewerbe- und Industriegebiet das Ableitungsgrabensystem vom nordwestlichen Graben abkoppelt. Die Anordnung der Drossel für die Begrenzung der Abflüsse aus dem Ableitungsgrabensystem zum bestehenden 1. BA und weiter zum südöstlichen Graben erfolgt in einem separaten Drosselbauwerk vor der Anbindung an den 1. BA.

Im Ableitungsgrabensystem steht - entsprechend der Berechnungen der Genehmigungsplanung - ausreichend Kapazität zum Rückhalt des Gebietsabflusses zur Verfügung. Die Nachweise werden in der Genehmigungsplanung erbracht; sie sind nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplanes.

6.10. Versorgung

Energie

Das Plangebiet kann an die bestehende Gasversorgung im 1. Bauabschnitt angeschlossen werden.

Wasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser erfolgt durch das Versorgungsunternehmen EnergieRied.

Nach Aussage des Versorgungsunternehmens EnergieRied kann über die vorhandenen Zuleitungen und geplanten Trinkwasserleitungen (PE da 180) ausreichend Trinkwasser bereitgestellt werden. Bei dem angegebenen mittleren Wasserverbrauch von 0,5 l/s/ha auf 9,3 ha ergibt sich ein mittlerer Wasserbedarf von rund 4,65 l/s bzw. 16,75 m³/h. Daraus resultiert eine mittlere Strömungsgeschwindigkeit von ca. 0,3 m/s (keine Stagnation) und ein geringer Reibungsverlust von 0,3 bar. Bei einem mittleren Verbrauch würde also der Netzdruck immer noch über 4 bar betragen. Zu Spitzenzeiten können die bis zu 5-fachen Wassermengen bereitgestellt werden, ohne dass der Netzdruck unter 3 bar fällt. Das Regelwerk gibt für ein gemischtes Gewerbegebiet einen Stundenspitzenfaktor von 5,6 an. Auch in diesem Fall wird der Netzdruck nicht unter 3 bar fallen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 bei einer Löschwasserentnahme von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf des Vorhabens entspricht damit dem der Umgebungsbebauung. Nach dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken ist die angegebene Löschwassermenge für die mit dem Bebauungsplan vorbereitete, bauliche Nutzung ausreichend. Der Löschwasserbedarf ist allerdings letztendlich von der konkreten Baumaßnahme abhängig, sodass ein ggf. höherer Löschwasserbedarf einzelner Nutzungen (Objektschutz) bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z.B. Löschwasserbrunnen, -zisternen, -teiche etc.) in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf den Grundstücken selbst berücksichtigt werden muss.

Telekommunikation

Die Telekom hat für den gesamten Geltungsbereich die Versorgung im Glasfasernetz "Fibre-to-the-Building" (FTTB) zugesagt. Dafür wird je eine Leitung pro Grundstück benötigt. Es wurde vereinbart 40 Grundstücke im Gesamtgebiet vorzusehen. Hinzu kommen 11 Grundstücke im Bestand (BA 1)

Es werden voraussichtlich 2 Verteilerkästen im benötigt (B 75,4 cm / T 31 cm), die im Gehweg gestellt werden können (ggfs. Rand der Grünflächen). Separate Flächenausweisungen sind nicht erforderlich.

Strom

Die Stromversorgung erfolgt zum einen über die vorhandene Trafostation im 1. Bauabschnitt. Eine 2. Trafostation ist im Norden des Plangebietes erforderlich. Die Fläche ist in den zeichnerischen Festsetzungen ausgewiesen. Das Grundstück wird an den Stromversorger verkauft, so dass die Versorgung dauerhaft gesichert ist.

6.11. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des bebauten Bereichs von Lampertheim, angrenzend an das Industriegebiet Nord und begrenzt von der viel befahrenen Landesstraße L 3110. In der Nähe des Plangebietes befinden sich 3 Aussiedlerhöfe. Die Aussiedlerhöfe sind bereits einer Lärm- und

Schadstoffbelastung durch die L 3110 und das Industriegebiet Nord ausgesetzt.

Die Erschließungsstraße im Gewerbegebiet wird von Gebäuden gegenüber den außenliegenden Aussiedlerhöfen abgeschirmt.

Zur Abschätzung der Lärmeinwirkungen auf die Aussiedlerhöfe kann eine überschlägige Berechnung nach DIN 18005 angenommen werden. Aus der Städtebauliche Lärmfibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg kann wie folgt entnommen werden:

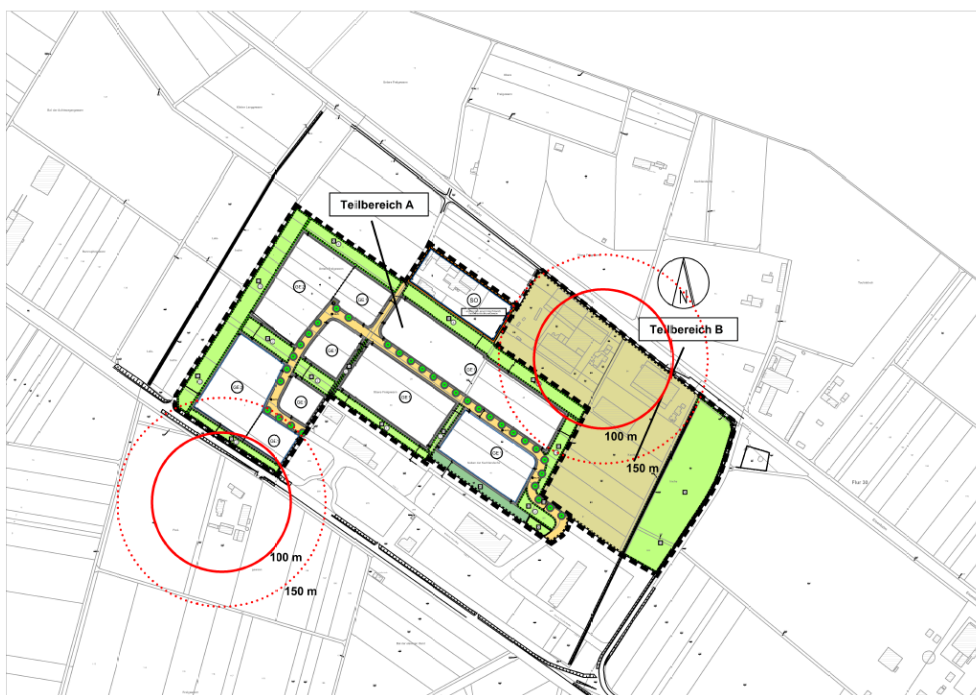
Die Norm enthält auch eine Abstandstabelle (Tabelle 4/1), aus der bei ungehinderter Schallausbreitung die zur Einhaltung verschiedener Beurteilungspegel ungefähr erforderlichen Abstände abgelesen werden können.

Fläche ha	Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche aus Industriegebiet / Gewerbegebiet (in dB(A))					
	60/ 55	55/ 50	50/ 45	45/ 40	40/ 35	35/ ...
	Abstand vom Rand des Gebietes (m)					
1	25	50	100	200	350	600
2	30	70	150	300	500	800
5	35	95	200	400	700	1200
10	40	100	300	550	950	1500
20	50	150	400	700	1200	1900
50	60	200	550	1000	1700	2600
100	70	300	700	1300	2100	3100
200	80	350	850	1600	2500	3600
500	95	450	1100	2000	3100	4400

Tab. 4/1: Abstand, der vom Rand eines geplanten rechteckigen Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Geräuschkontingentierung bei ungehinderter Schallausbreitung (freier Sichtverbindung) etwa eingehalten werden muss, um einen vorgegebenen Beurteilungspegel nicht zu überschreiten.

Quelle: Städtebauliche Lärmfibel online, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Abb. 19: Abstände Gewerbe - Aussiedler



Die Entfernung zum nächstgelegenen Aussiedlerhof beträgt ca. 100 m. In diesem Bereich liegt keine Gewerbefläche, sondern ausschließlich die bestehende L 3110 (= Vorbelastung) bzw. die öffentlichen Grünflächen. Im Bereich von 150 m wirken max. jeweils 1 ha Gewerbeflächen ein. Damit könnten entsprechend obiger Tabelle sogar Lärmwerte eines Wohngebietes eingehalten werden, obwohl dies für Aussiedlerhöfe nicht relevant ist (da keine schutzwürdige Nutzung). Es ist daher davon auszugehen, dass keine wesentlichen Lärmeinwirkungen auf die Aussiedlerhöfe durch das Gewerbegebiet erfolgen.

Hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Belastung mit Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten, dass durch das neue Gewerbegebiet erhebliche Mehrbelastungen auftreten werden.

Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden daher nicht erforderlich.

6.12. Grund- und Hochwasserschutz

Grundwasser

Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme der Fachplanung.

Gemäß Auswertung der Grundwasserdaten schwankt der Grundwasserspiegel zwischen 85,64 m üNNH und 89,21 m üNN. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 87,06 m üNNH. Der Grundwasserstand, der für die Bestimmung des Bemessungsgrundwasserstandes für Versickerungsanlagen herangezogen wird, ist der Grundwasserhochwert von 2003 (Dezember bis Februar 2003, bis 88,45 m ü NN). Da die Grundwasserstände zum Rhein hin wieder steigen, ist für das Baugebiet nach Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde der Bemessungsgrundwasserspiegel am 31.08.2018 für die geplanten Versickerungsanlagen auf 88,50 m üNNH festgesetzt.

Grundsätzlich liegen die Grundwasserstände im Nordwesten des geplanten 2. BA deutlich näher an der Geländeoberkante als im übrigen Bereich, was auf die abfallende Geländehöhe Richtung Nord- wesen als Ursache zurückzuführen ist. Grundsätzlich ist bei Niedrigwasser im Rhein mit einer Grundwasserfließrichtung zum Rhein hin zu rechnen. Bei Hochwasserereignissen kann sich die Grundwasserfließrichtung umkehren, bzw. wird deutlicher durch den Altrheinarm beeinflusst.

Im Bereich der geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen/Mulden wurden in den Bohrlöchern der Baugrundaufschließung Versickerungsversuche durchgeführt. Der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich liegt nach Arbeitsblatt DWA-A 138 etwa in einem kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s. Infolge des hohen Bemessungsgrundwasserstandes von 88,50 m üNNH, einer erforderlichen Mindestmächtigkeit des Sickerraumes von 1,00 m und der Tatsache, dass eine ausreichende Versickerungsleistung nur in Teilbereichen des unteren Schichtengliedes (glazifluviatile Ablagerungen der Rheinterrasse) möglich ist, ist von einer Versickerung vor Ort abzusehen.



Hochwasser

Des Weiteren ist das Plangebiet als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG gekennzeichnet. Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme der Fachplanung.

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes für den Rhein wurden gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) für den Rhein (Blatt "G-008") ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ_{100}) im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen (z.B. einem Dammbbruch) über-

schwemmt werden kann. Der Geltungsbereich liegt somit in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risikoüberschwemmungsgebiet) des Rheins.

HQ_{extrem} entspricht in Hessen dem HQ₁₀₀ ohne Deiche, d.h. es wurden für die Berechnungen keine Deichbrüche simuliert, sondern die Deiche auf der kompletten Länge herausgenommen und dann ein HQ₁₀₀ - Ereignis simuliert. Dies ergibt den Hochwasserstand im Hinterland. Die aus der Hochwasserrisikomanagement-Planung Rhein ermittelte Wasserspiegellagenhöhe für ein Hochwasser des Rheins im Bereich des Plangebietes beträgt bei einem HQ_{extrem} ca. 93,23 m üNNH.

Das Plangebiet liegt derzeit auf einer Höhe von ca. 89 - 89,5 m mNNH.

Ausweislich der genannten Gefahrenkarte sind bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen am Rhein somit im Plangebiet Wasserstände von bis zu 4 m möglich. Da das Gelände jedoch zur Erschließung auf das Niveau der angrenzenden Straße (ca. 91 m üNNH) angehoben werden wird, ist "nur" noch mit einer Überflutungshöhe bis zu 3 m zu rechnen.

Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind aufgrund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Durch eine Erweiterung in § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB können Gebiete in Bebauungsplänen festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um Hochwasserschäden gar nicht erst entstehen zu lassen, sowie die Art dieser Maßnahmen vorgegeben werden. Daher ist es nun möglich, bereits im Bebauungsplan, der in einem Risiko-Überschwemmungsgebiet liegt, festzulegen, dass Vorhaben hochwassersicher errichtet werden müssen. Dies ist mit der Festsetzung A 7 erfolgt.

In jedem Extremhochwasser- und Überschwemmungsgebiet ist durch eine hochwasserangepasste Planung und Ausführung von Gebäuden möglichen Schäden vorzubeugen. Drei Strategien kommen in Betracht:

- Ausweichen (Außerhalb Gefahrenzonen, Höhenlage/Aufständern in Gefahrenzonen)
- Widerstehen (Wassereintritt verhindern: Schutzeinrichtungen, Abdichten, Sperrventile)
- Nachgeben (Vorbereitung auf Teil-Flutung, Baustoffwahl und Ausrüstung für Flutung).

Die Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigen dabei die Strategien "Nachgeben" und "Widerstehen".

"Nachgeben" als Grundlage für die baulichen Anlagen - mit Ausnahme der Nebenanlagen - bedeutet, dass die Gebäude unter gewissen Umständen teilweise geflutet werden können. Daher sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie einer Unterspülung und dem Auftrieb widerstehen. Damit können wesentliche Schäden an baulichen Anlagen (Vermeidung erheblicher Sachschäden) verhindert werden.

Die Massivbauweise weist im Vergleich zum Holzständerbau deutliche Vorteile auf. Mauerwerkstände lassen sich bei Hochwasserschäden leichter trocknen oder sanieren, was dagegen bei ausgefachten Holzwänden mit Dämmfüllung schwieriger ist.

Die Festsetzung einer Höhenlage von Erdgeschoßfußböden ist nicht zielführend, da die Überflutungshöhe zu hoch ist, um durch Anhebung des Erdgeschosses Schutz zu bieten. Kellergeschosse sind aber - zum Schutz des Menschen - unzulässig.

Um die größten Gefahrenquellen und spätere Schäden auszuschließen, sind zudem Maßnahmen zum Schutz gegen Wasser aus der Kanalisation (z.B. Einbau von Absperrschiebern und Rückstauklappen (mit Revisionsschacht)) festgesetzt. Hierzu gehört auch die Sicherung der Installationen für Elektroverteilungen.

Gemäß § 78c WHG sind Heizölverbraucheranlagen nicht zulässig. Es steht mit einer Gasversorgung ein weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung. Zum Schutz des Wassers ist darüber hinaus festgesetzt, dass sonstige wassergefährdende Stoffe oberhalb des HQ_{extrem} gelagert werden müssen.

Auf die Festsetzung von bautechnischen Einzelmaßnahmen wurde bewusst verzichtet, da der Stand der Technik in Verbindung mit den spezifischen Anforderungen des Einzelbauwerkes nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu lösen ist.

Da in der Hochwasserrisikomanagement-Planung keine Deichbrüche simuliert wurden, kann keine potentielle Evakuierungszeit angegeben werden, so dass der Schutz des Menschen nicht weiter spezifiziert werden kann.

Im Bebauungsplan sind zudem vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden bereits über die allgemeinen Festsetzungen getroffen. Hierzu gehören:

- Versickerung des Niederschlagswassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen bei der Oberflächengestaltung von Stellplätze, Zufahrten, Wegen und Hofflächen
- Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Da eine Überflutung sehr unwahrscheinlich ist (da nur Extremhochwasser bzw. Risiko Dammbruch), erscheinen in der Abwägung der Gesamtbelange nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB die getroffenen Festsetzungen für ausreichend.

6.13. Störfallschutz nach Seveso-III-Richtlinie

Die europäische Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 (Seveso-III-Richtlinie) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt durch die Bezirksregierungen (Hier: Regierungspräsidium Darmstadt). Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ("Land-Use-Planning" oder passiv planerischer Störfallschutz) nimmt über ein Abstandsgebot zwischen einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss. Er enthält damit spezifische Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Planungsziele.

Die Anforderungen des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten sind in Deutschland im Wesentlichen in § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Die Begriffsbestimmung des "angemessenen Sicherheitsabstands" (und der "Schutzobjekte") erfolgt in § 3 BImSchG:

"(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete."

In der Begründung zu § 3 Abs. 5c BImSchG im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird ausgeführt (Bundestags-Drucksache 18/9417, S. 24): *"Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Dazu zählen beispielsweise die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines schweren Unfalls und die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012, Az.: 4 C 11.11, Rn. 18)".*

Das BImSchG enthält in § 48 (1) auch eine Ermächtigungsgrundlage für eine neu zu schaffende Verwaltungsvorschrift, die sogenannte "TA Abstand", die künftig bundeseinheitliche Maßstäbe für das Abstandsgebot des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie vorgeben soll. Diese TA Abstand wird derzeit in einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Bundesländer erarbeitet.

Zurzeit gibt es als Arbeitshilfe zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands lediglich den Leitfaden KAS-18 sowie als Ergänzung zum KAS-18 die Arbeitshilfe KAS-32 ("Szenariospezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18"). Dieser Leitfaden enthält für ausgewählte toxische und brennbare Stoffe auch Empfehlungen zu sogenannten "Achtungsabständen" der schutzbedürftigen Gebiete von Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Achtungsabstände sind Abstandsempfehlungen, "ohne Detailkenntnisse", die pauschal angenommen werden, wenn und soweit konkrete Angaben (Menge, Handhabung etc. der gefährlichen Stoffe und vorhandene Schutzmaßnahmen) im Betriebsbereich nicht bekannt sind. Bei Einhaltung der Achtungsabstände kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten ist.

Sowohl Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG sind im Hinblick auf neu geplante Bauvorhaben, etwa bei der Errichtung bzw. Änderung von Betriebsbereichen, aber auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung bei der Erstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen eine Nachbarschaftssituation zu Betriebsbereichen und ggf. die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zu prüfen ist. Ein Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen an den Störfallbetrieb ist planerisch unbedingt zu unterbinden.

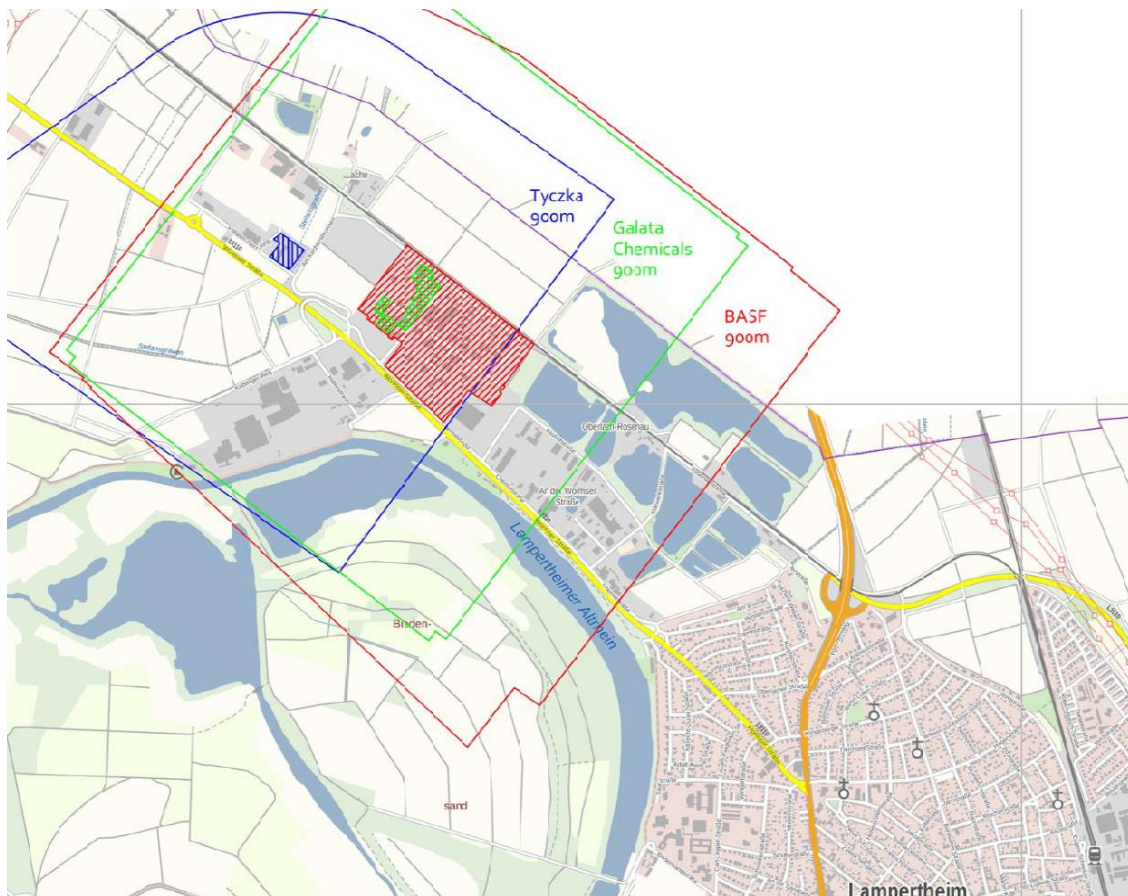
Ausgangssituation in Lampertheim

Im Stadtgebiet Lampertheim sind aktuell drei Störfallbetriebe ansässig:

- BASF Lampertheim GmbH
- GALATA Chemicals GmbH
- Tyczka Industrie-Gase GmbH

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt wird aufgrund der in den Betrieben verwendeten bzw. gelagerten chemischen Stoffe jeweils ein Achtungsabstand **von 900 m ab Werkszaun angesetzt** (Stand: 20.09.2018).

Abb. 20a: Achtungsabstände der Störfallbetriebe



Ausschlaggebend ist in diesem Fall in erster Linie das Werksgelände der BASF, da das GALATA Chemicals Werksgelände darin eingebettet ist. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich auf dem nordwestlich des Werksgeländes angrenzenden Flurstück Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Nr. 134/1 ein Apparatelager befindet. Dieses liegt jedoch außerhalb des Werkszauns und ist chemiefrei, folglich im Rahmen des Abstandsgebots nicht zu berücksichtigen.

Abb. 20b: Luftbild Chemiefreies Lager, BASF Lampertheim



In der Gesamtbetrachtung wird damit ersichtlich, dass die Störfallbetriebe in Lampertheim alle nordwestlich der Kernstadt, entlang der Landesstraße L 3110, angesiedelt sind. Damit werden hinsichtlich Bestandssiedlungsflächen das Industriegebiet Nord sowie der erste Bauabschnitt des Gewerbe- und Industriegebiets Wormser Landstraße von den Achtungsabständen überlagert. Schutzbedürftige Siedlungsflächen, etwa Wohn- oder Mischgebiete, sind nicht betroffen.

Die unter anderem mit der vorliegenden Bauleitplanung angestrebte Erweiterung des Gewerbegebiets "Wormser Landstraße" liegt damit innerhalb von Achtungsabständen gem. KAS-18. Der Achtungsabstand des Betriebs Tyczka überlagert die Erweiterungsflächen vollständig, während die Achtungsabstände von BASF und GALATA Chemicals eine teilweise Überlagerung bewirkt. Folglich, Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG berücksichtigend, soll die Entwicklung von schutzbedürftigen Gebieten, Objekten und Nutzungen hier planerisch unterbunden werden.

Es besteht bei der Stadt Lampertheim die grundsätzliche Zielsetzung, unterschiedlichsten Betrieben die Ansiedlung im Gewerbegebiet zu ermöglichen, um somit die Vermarktbarkeit der Grundstücke zu erhöhen. Auch publikumsintensive (und damit schutzbedürftige) Gewerbebetriebe haben bereits Interesse an einem Bauplatz bekundet und könnten einen wichtigen Teil zur Attraktivität des Gewerbegebiets beitragen, weshalb angestrebt wird, entsprechende Flächen innerhalb des Gesamtgebiets vorzusehen.

In Anbetracht dieser Ausgangssituation hat sich die Stadt Lampertheim im Rahmen der planerischen Abwägung für folgende Vorgehensweise entschieden:

Es wurde die Erstellung eines Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie zum Betriebsbereich der Tyczka Industrie-Gase-GmbH in Auftrag gegeben. Der hiermit ermittelte angemessene Sicherheitsabstand sowie die weiterhin bestehenden Achtungsabstände der Störfallbetriebe BASF Lampertheim GmbH und Galata Chemicals GmbH werden in den Planungen weiter berücksichtigt.

Situation nach Gutachtenerstellung

Das Gutachten, welches von TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber und dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Bezirksregierung erstellt wurde, kommt zu folgendem Ergebnis:

"In einer Einzelfallbetrachtung gemäß den Konventionen des einschlägigen Leitfadens KAS-18 und der zugehörigen Arbeitshilfe KAS-32 wurde für zwei Störfallszenarien, die zusammen das Störfallpotential des Betriebsbereichs abdecken, jeweils der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt:

➤ *Szenario 1: Freisetzung und Ausbreitung des Inhalts einer Chlor-Druckgasflasche (im Sondergaslager) aufgrund des Abrisses des Gasflaschenventils (siehe Kapitel 2.3); angemessener Sicherheitsabstand: 350 m um das Sondergaslager.*

➤ *Szenario 2: Freisetzung von Propan (Leckfläche von 1.963 mm²) im Bereich des oberirdischen Lagerbehälters (für die Propangas-Tankstelle) mit Ausbreitung und verzögerter Zündung (Gaswolkenexplosion) (siehe Kapitel 2.4); angemessener Sicherheitsabstand: 70 m um den oberirdischen Propangas-Lagerbehälter.*

Somit ist das Störfallszenario 1 "Freisetzung und Ausbreitung von Chlor" abstandsbestimmend. Der angemessene Sicherheitsabstand (gemäß § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie) zum Betriebsbereich der Tyczka Industrie-Gase GmbH in Lampertheim beträgt 350 m um das Sondergaslager.

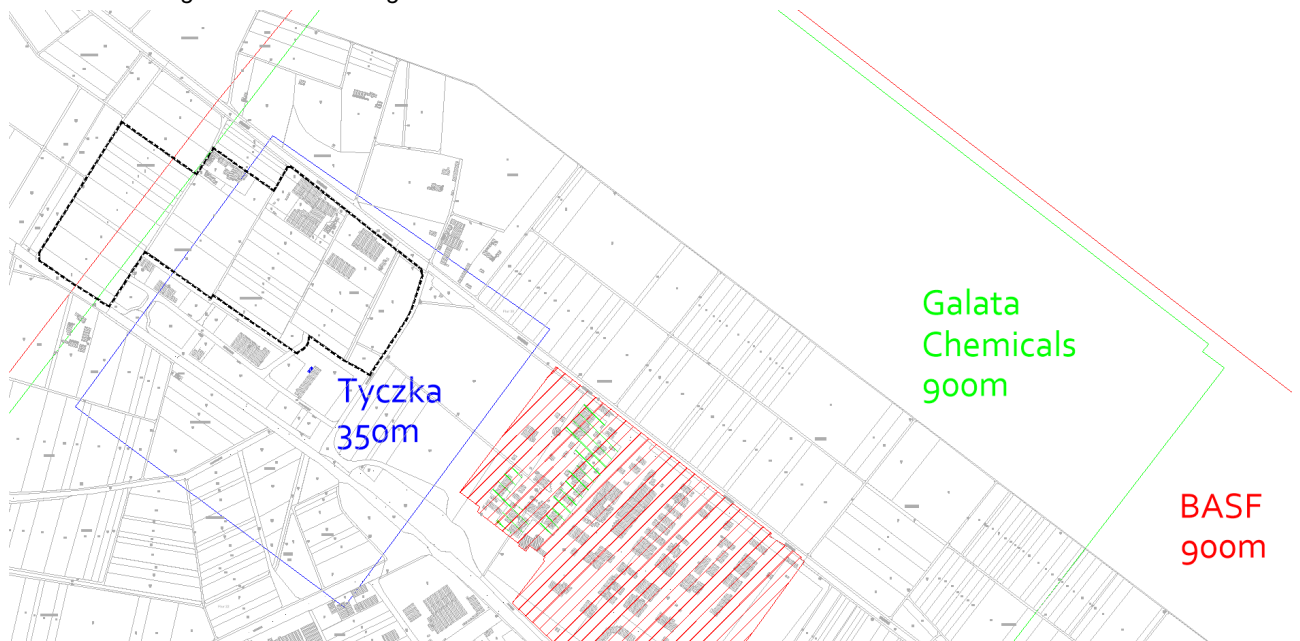
Hinsichtlich der Störfallvorsorge sind gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz außerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands alle Bauvorhaben/Nutzungen (einschließlich "schutzbedürftiger" Gebiete/Objekte/Nutzungen) zulässig.

Aus Sicht der Sachverständigen bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken bzgl. schutzbedürftiger Bauvorhaben (im Sinne von § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie) außerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes."

Das Gutachten kommt also zu dem Ergebnis, dass um das Sondergaslager ein angemessener Sicherheitsabstand von 350 m anzusetzen ist.

Unter Berücksichtigung der Gutachtenergebnisse zeigt die nachfolgende Grafik übersichtlich, welche Abstände zu den bestehenden Störfallbetrieben im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

Abb. 21: Achtungsabstände und angemessene Abstände der Störfallbetriebe



Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Bevor auf die Auswirkungen der zuvor erfassten Ausgangssituation auf die vorliegende Bauleitplanung eingegangen wird, bedarf es einer kurzen Erörterung der Vorfrage, wann überhaupt das Rechtsregime nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie Anwendung findet. Voraussetzung hierfür ist, dass ein im Sinne der Richtlinie schutzbedürftiges Gebiet bzw. Einzelobjekt betroffen ist.

Die Richtlinie benennt als grundsätzlich schutzbedürftig "... Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und – soweit möglich – Hauptverkehrswege ..." sowie "... unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete".

Der Leitfaden KAS 18 nennt schutzbedürftig im Allgemeinen "...Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete sofern Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z.B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken ... Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser, ... öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen."

Um ein unerwünschtes Nebeneinander von Baugebieten mit unverträglichen Nutzungen zu vermeiden, ist ein dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit abgestufte Ausweisung getrennter Baugebiete nach den §§ 2 – 11 BauNVO zielführend. Darüber hinaus bieten aber auch die §§ 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO Gliederungs- und Ausschlussmöglichkeiten, mit denen die zulässigen Nutzungen durch eine Feinsteuerung modifiziert und den speziellen örtlichen Verhältnissen angepasst werden können. **Dies wurde im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung angewandt:**

Im Bebauungsplan werden Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO sowie ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO für Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe vorgesehen.

Gewerbegebiete sind gem. KAS 18 grundsätzlich nicht als schutzbedürftige Gebiete einzustufen. Die allgemeine Zulässigkeit von Geschäftsgebäuden, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke birgt jedoch die Gefahr, dass sich Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen ansiedeln, die gem. KAS 18 als schutzbedürftige Objekte einzustufen sind. Um dies für eventuelle Genehmigungsverfahren dieser Art bereits vorab zu berücksichtigen, wird im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

Die genannten Gebäude bzw. Anlagen sind im Gewerbegebiet GE1 nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit ist der gutachterliche Nachweis, dass es sich um keine schutzbedürftige Nutzung handelt.

Das Sondergebiet "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" sieht, neben landwirtschaftlichen Betrieben und Anlagen, die Unterbringung von Saisonarbeitern der Firmen des Gewerbe- und Industriegebietes Wormser Landstraße sowie Saisonarbeitern der Landwirtschaft vor. Darüber hinaus sollen auch Gewerbebetriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Arbeiterunterkünfte sind zumindest als wohnähnliche Nutzung anzusehen, weshalb eine mögliche Schutzbedürftigkeit in Betracht gezogen werden muss, wenngleich nach dem Wortlaut der Seveso-III-Richtlinie das Abstandsgebot nur für Wohngebiete zu beachten ist. Einzelne Wohngebäude werden in der Regel nur dann erfasst, wenn sie einem Wohngebiet vergleichbare Dimensionen aufweisen. Analog dazu konkretisiert auch die Kommission für Anlagensicherheit in ihrer Begriffseinstufung der schutzbedürftigen Nutzungen, wie bereits dargelegt, dass Sondergebiete i.S.d. Vorschrift nur dann schutzbedürftig sind, "sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt". Eine noch konkretere Orientierungshilfe stellt die Arbeitshilfe-Bau dar, die die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz am 11.03.2015 beschlossen hat. Danach sollen einzelne Wohngebäude i.d.R. nur dann erfasst werden, wenn sie einem Wohngebiet ver-

gleichbare Dimensionen aufweisen. Nach der diskutierten Neuregelung des § 70 Abs. 5 MBO soll dieser Tatbestand dann erfüllt sein, wenn eines oder mehrere dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden.

Um nun sicherzustellen, dass für das Sondergebiet "SO gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" keine Schutzbedürftigkeit entsteht, wird in den textlichen Festsetzungen folgender Ansatz verfolgt:

1. Es wird sichergestellt, dass die zulässige Arbeiterunterkunft baurechtlich als wohnähnliche Nutzung einzustufen ist, nicht jedoch als Wohnnutzung. Dies wird erreicht, indem eine dauerhafte Belegung der Unterbringungszimmer ausgeschlossen wird und zudem keine eigenen Küchen- und Sanitärbereiche in den Zimmern zugelassen werden.
2. Die zulässige Geschossflächenzahl der Arbeiterunterkunft wird auf 0,45 reduziert. Damit können auf der Gesamtfläche von 9.361 qm maximal 4.215 m² "Wohnflächen" entstehen.

Zusätzlich wurde ein Hinweis aufgenommen, dass sich die Gewerbetreibenden mit den Störfallbetrieben in Verbindung setzen sollten, um sich über die Gefahren, Warnsignale und die Schutzmaßnahmen auszutauschen.

6.14. Energiekonzept / Klimaschutz

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich so gestaltet, dass er für die von den Fachgesetzen geforderten Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich und für den Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. solare Strahlungsenergie, Geothermie) keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft und die Wahlfreiheit für die Bauherren bzgl. der Ausfüllung des Energiefachrechts offenhält.

Die Grundstücksgrößen und -anordnungen lassen ausreichend Möglichkeiten, Gebäude in Hinblick auf eine optimierte Nutzung von Solarenergie auf den Baugebietsflächen zu positionieren. Gesonderte Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien sollen dementsprechend nicht getroffen werden.

Die Stadt Lampertheim geht insgesamt davon aus, dass die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der geplanten Nutzungen durch die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) angemessen und dem Stand der Technik entsprechend auch unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in gerechter Abwägung berücksichtigt sind, ohne dass es weiterer Anforderungen oder Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf.

Um allerdings eine Anstoßwirkung für alternative Energien zu erzielen, wird empfohlen, regenerative Energieformen zu nutzen. Dazu zählen z.B. die Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung. Die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist sinnvoll und wird empfohlen.

6.15. Landschaftsplanung

Konzept

Die Gemarkung von Lampertheim liegt in der Oberrheinebene teils im Tiefgestade, teils auf dem Hochgestade des Rheins. Die für das Baugebiet maßgebliche Landschaftsstruktur ist die des Hochgestades. Diese ist überwiegend durch landwirtschaftliche Intensivnutzung auf ertragreichen Böden geprägt. Naturnahe Ökotope sind selten und meist auf ehemalige Ackerflächen, alte Abbaufelder und zufällige Restparzellen beschränkt.

Die Biotopvernetzung ist auf schmale Ackerraine und die Randstreifen von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Bahnlinien) beschränkt.

Eine besondere Bedeutung hat das Netzwerk an Entwässerungsgräben. Auch wenn diese in der näheren Umgebung keine bemerkenswerte Bodenfeuchte in den Sohlen aufweisen, so sind sie doch wichtige Rückzugsorte und Wanderwege grasiger und krautiger Arten und der auf Blüten und Samen angewiesenen Tierwelt. Diese Wertigkeit verbessert sich mit steigender Feuchte oder Nässe. Gerade temporär bespannte Gräben sind wichtige Laichbiotope für Amphibien (Gelbbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte etc.), da diese Gräben meist fischfrei und aufgrund fehlender Beschattung ausreichend warm sind.

In Nachbarschaft zum 2. Bauabschnitt (Flurstück 150 - Achtmorgengewann) befindet sich ein Gehölz, das zwar keinen Schutzstatus genießt, aber durchaus als Vogelschutzgehölz bezeichnet werden kann. Die Lage zu der randlich mit Feldgehölzen gesäumten (stillgelegten) Bahnlinie ergibt eine wünschenswerte Vernetzung.

Formulierung übergeordneter Entwicklungsziele

Aus der obigen Beschreibung ließen sich für diesen Gemarkungsteil folgende Entwicklungsziele ableiten:

- Arrondierung und Ergänzung von vorhandenen, wertvollen Ökotope unterschiedlicher Ausprägung
- Umwandlung von Ackerflächen zu extensiv bewirtschaftetem Grünland
- Umwandlung von Ackerflächen zu Gras- und Krautfluren in Begleitung von Feldgehölzen
- Ergänzung von Biotopvernetzungslinien unterschiedlicher Ausprägung
- Verbreiterung von Rainstrukturen
- Vernässung der vorhandenen Gräben, z.B. durch partielle Absenkung, durch Einbau von Schwellen, wodurch temporäre Nasszonen gebildet werden (hydraulische Prüfung vorausgesetzt)

Zielkonzept für die Freiraumplanung im Baugebiet "Wormser Landstraße", BA 2

Ausgehend von den oben zusammengefassten Vorgaben und den aktuellen Beobachtungen im ersten Bauabschnitt wird die Neuplanung der öffentlichen Grünflächen im Gewerbegebiet Wormser Landstraße, BA 2 in folgende Einzelaufgaben gegliedert:

- a) Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen
- b) Pflanzungen entlang der Wormser Landstraße - L 3110
- c) Visuelle Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes unter Beachtung der übergeordneten Zielsetzungen einer Verbesserung der Biodiversität
- d) Naturschutzfachlich Optimierung der Regenwasserbehandlungsmulden und der Entwässerungsgräben
- e) Verbesserung und Erweiterung der Lebensräume für die Zauneidechse
- f) Kompensation der Eingriffe

Zu a. Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen

Die vorhandenen Pflanzungen im ersten Bauabschnitt haben gezeigt, dass sich als straßenbegleitende Hochstämme bisher vor allem *Alnus cordata* (Herzblättrige Erle) bewährt hat. Sie sollte vorrangig gepflanzt werden. Die Unterpflanzung kann nach Erfahrungen des 1. BA in dieser Form weitergeführt werden.

Zu b. Pflanzungen entlang der Wormser Landstraße

Die Begrünung des ersten Bauabschnitts in diesem Bereich hat sich bewährt und sollte in dieser Form entlang des 2. BA fortgesetzt werden.

Zu c+d. Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes + Naturschutzfachlich Optimierung der Regenwasserbehandlungsmulden und der Entwässerungsgräben

Mulden und Gräben im BA 2 liegen überwiegend am Ortsrand. Die beiden Aufgaben überlagern sich deshalb und werden im Folgenden zusammen behandelt. Die Ausführungen gelten natürlich auch für die Mulden und Gräben der Mittelachse.

Die dichte Bepflanzung der Randbereiche des ersten Bauabschnitts hat sicherlich zu einer - aus visueller Sicht - guten Eingrünung des Baugebietes geführt. Es ist aber festzustellen, dass 10 Jahre nach der Pflanzung die grundsätzlich gewünschte Differenzierung im Sinne der Biodiversität in verschiedene Lebensraumtypen in weiten Bereichen nicht mehr vorhanden ist.

Die Gras- und Krautfluren der Mulden und Gräben haben sich am Anfang durchaus in die verschiedenen Zonen der Sohle, Böschungen, Böschungsschulter und Randbereiche entwickelt. Sie bildeten damit die - in der ausgeräumten Agrarlandschaft wünschenswerten - Lebens- und Nahrungsräume von Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage anderer Tierarten wie z.B. der Zauneidechse und von Brutvögeln der Gehölze darstellen.

Mit der dichten Bepflanzung war auch die Absicht verbunden, fließendes Wasser in den Gräben zu beschatten, um die Temperatur zu senken und damit ggfs. den Sauerstoff für Fische zu erhalten. Die Gräben waren und sind aber nicht dauerhaft bespannt. Selbst temporäre Lachen sind so kurzlebig, dass sie nicht als Laichplatz geeignet sind. Diese müssten außerdem besonnt werden, um die Laichentwicklung zu fördern. Nunmehr dominieren die Gehölze immer mehr und beschatten zu viele Flächen. Die Grabensohlen sind dadurch häufig vegetationsfrei. Die rasch eingewanderten Zauneidechsen werden mehr und mehr verdrängt.

Der wesentliche Fehler der damaligen Planung ist, neben der zu dichten Bepflanzung, darin zu suchen, dass nicht darauf geachtet wurde, dass solche Biotope aus zweiter Hand ausreichend gepflegt werden müssen. Eine händische Pflege ist zwar wünschenswert, aber nicht finanzierbar.

Aus den vorgenannten Aspekten lassen sich für die Neuplanung im 2. BA folgende Einzelmaßnahmen ableiten:

1. Eine Gehölzbepflanzung soll nicht durchgehend erfolgen und in langen Abschnitten die Besonnung der neugeschaffenen Mulden, Gräben und Randflächen ermöglichen.
2. Gräben und Mulden sollen eine Mindestbreite von 2,80 m erhalten. Dadurch ist eine Befahrung mit Fast Rac und Anbaugeräten zur Mahd und maschinellen Mahdgutaufnahme möglich (Vorgabe: Technische Betriebsdienste, Grün- und Projektplanung)
3. Am Kopfende der Mulden und Gräben sind Ein- und Ausfahrmöglichkeiten zu schaffen
4. Durch den Einbau von Schwellen oder durch streckenweises Absenken der Sohle sollen temporär ausreichende Stillwasserzonen entstehen können (potentieller Laichplatz für Amphibien)
5. Zur Förderung einer hohen Biodiversität sind die unbestockten Flächen der Gräben und Randstreifen mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen. Auf Standardmischungen ist ausdrücklich zu verzichten.
6. Auf den unbestockten Flächen der Gräben und Randstreifen soll kein Oberbodenmaterial der vorherigen Ackerflächen aufgetragen werden. Ein Auftrag des Lößlehms aus dem B-Horizont hat deutlich weniger Nährstoffe und vermeidet in den Anfangsjahren die Dominanz von Allergensarten. Nur so ist erfahrungsgemäß von Beginn an eine hohe Diversität zu erreichen.
7. Die Flächen sind regelmäßig zu pflegen. Eine wiederkehrende Mahd bewirkt, dass Pflanzen unterschiedlicher Wuchs- und Lebensformen auf ein und demselben Standort nebeneinander wachsen können. Die Abfuhr des Mähgutes bedingt außerdem eine langsame Verarmung an Nährstoffen (Aushagerung).

Auch eine geordnete Pflege stellt im Moment am betroffenen Standort einen radikalen Eingriff dar. Diese negativen Auswirkungen der Pflegemaßnahmen können in der Gesamtbetrachtung allerdings durch die Aufstellung eines Pflegeplans minimiert werden. Hierin sind Häufigkeit, Zeitpunkt und Pflegeabschnitte festzulegen.

Zu e: Verbesserung und Erweiterung der Lebensräume für die Zauneidechse

Bau von Habitatstrukturen für die Zauneidechse (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) unter besonderer Berücksichtigung einer dauerhaften Besonnung.

Zu f: Kompensation der Eingriffe

Um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen, soll ein Teil der Kompensation durch Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) von Waldflächen im Stadtwald Lampertheim erfolgen.

Einbindung / Umsetzung in der Bauleitplanung

Zu dem Bebauungsplan wurden ein Grünordnungsplan und ein Umweltbericht erarbeitet, der die unterschiedlichen Schutzgüter darstellt und bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der durch die Planung entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen vorschlägt. In Verbindung mit dem o.a. Zielkonzept wurden daraus die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffen und somit die Empfehlungen des Grünordnungsplanes vollumfänglich umgesetzt:

Im Einzelnen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

Pflanzbereich "Innere Grünzone entlang Bauabschnitt 1" und "Vernetzungsmulden" (Kennzeichnung ①)

Die Fläche "Innere Grünzone" grenzt an die Grün-/ Entwässerungszone des 1. Bauabschnittes an, in der bereits angrenzend an die gewerblichen Bauflächen eine Versickerungsmulde und daran angrenzend der Entwässerungsgraben entstanden ist. Im Verlauf des 2. Bauabschnittes wird an diesen Entwässerungsgraben nunmehr wiederum eine Versickerungsmulde angeschlossen (zum Entwässerungsprinzip wird auf Kap. 6.8 der Begründung verwiesen). Diese Mulde (incl. Böschungen) wird eine Breite von ca. 7 m erfordern, so dass weitere ca. 6 m für die Bepflanzung und Offenhaltung zur Verfügung stehen.

In den "Vernetzungsmulden" werden schmale Mulden für die Ableitung des Straßenoberflächenwassers und kleinerer Gewerbeflächen erforderlich, die aufgrund der "Nichtnutzbarkeit" der südlich angrenzenden privaten Grünfläche nicht an das öffentliche Muldensystem der "Inneren Grünzone" angeschlossen werden können.

Da im 1. Bauabschnitt bereits eine sehr dichte Bepflanzung erfolgt ist, wird auf neu hinzugekommenen Flächen der erforderlichen Offenhaltung mehr Gewicht gegeben, um die formulierten Zielvorgaben erfüllen zu können. Deshalb wird hier auf eine zusätzliche flächige Pflanzung verzichtet.

Die Flächen sind mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen und dauerhaft als naturnahe Gras-Krautflur zu unterhalten. Hierzu ist ein Pflegeplan aufzustellen.

In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (zur Begründung wird auf Kap. 6.15 verwiesen).

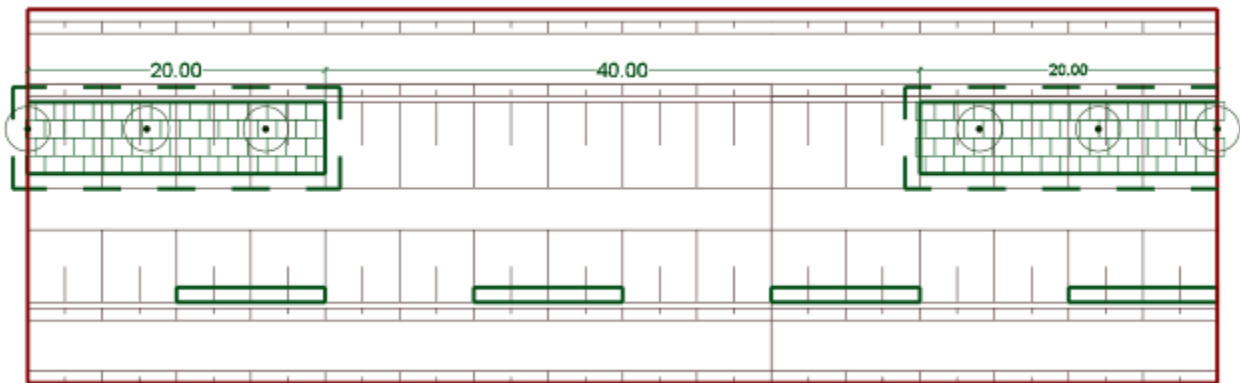
Pflanzbereich "Innere Grünzone" (Kennzeichnung ②)

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ②, verlaufen auf der gesamten Länge parallel Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben. Die Profilierung und Detailgestaltung (siehe Kap. 6.8) erfolgt sowohl nach den wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch nach Vorgaben für eine dauerhafte und geordnete Unterhaltung der Gras-/Krautfluren und Gehölze.

In den flachen, absonnigen Böschungsbereichen sind in aufgelockerten Gruppen standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher in gestuftem Aufbau zu pflanzen. Die Flächengröße der Neupflanzung soll nicht mehr als 15% der Gesamtfläche umfassen. Damit ergibt sich durch Überhang in den nächsten 15 Jahren eine Gesamtüberdeckung von ca. 23%. Im Hinblick auf die angestrebte Diversität der biologischen Flächenstruktur ist dies als Maximum anzusehen. Deshalb sind regelmäßig gezielte Pflegeschnitte durchzuführen. Die Rahmenbedingungen und Umtriebszeiten - in der Regel 15-20 Jahre - sind in einem Pflegeplan festzuschreiben.

Die unbestockten Flächen sind mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen und dauerhaft als naturnahe Gras- Krautflur zu unterhalten. Die Häufigkeit, Zeitpunkt und Pflegeabschnitte etc. sind in einem Pflegeplan festzuschreiben.

Abb. 22: Schnitt Entwässerungsmulde mit Draufsicht Pflanzprinzip (Grün umrandete Flächen)



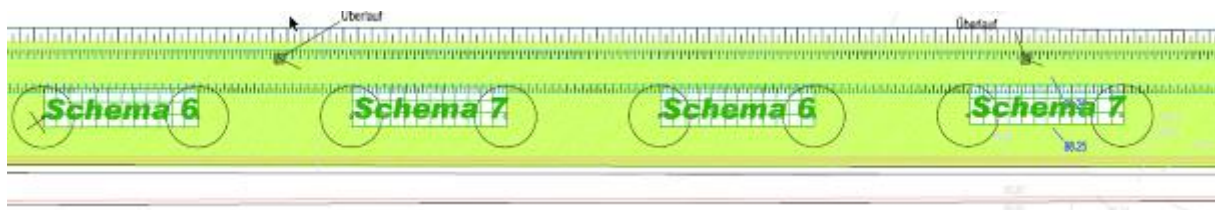
Pflanzbereich "Grünzone entlang L 3110" (Kennzeichnung ③)

Die Fläche an der L 3110 ist mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern in Gruppen aufgelockert zu bepflanzen. Die notwendigen Abstände zur L 3110 und das Erfordernis der Retentionsmulden schränkt die zur Verfügung stehende bepflanzbare Fläche ein, so dass unter der Voraussetzung, dass eine aufgelockerte Bepflanzung - die Ein- und Durchblicke erlaubt - erreicht werden soll, lediglich 15 % der Gesamtfläche begrünt werden können.

Im ersten Bauabschnitt wurden entlang der Landesstraße 14 Abschnitte (im Wechsel Schema 6 und 7) bepflanzt (s.u.). Jeder Abschnitt besteht aus 56,25 qm flächiger Bepflanzung (3,75m x 15m) zzgl. 2 Hochstämmen á rechnerisch 3 qm (lt. Kompensationsverordnung für Hochstämmen anerkannt). Damit sind 871,5 qm Pflanzung entstanden. Bei einer ermittelten zugehörigen Fläche von ca. 5.325 qm entspricht dies einem Flächenanteil von 16 %.

Die Festsetzung aus dem 1. Bauabschnitt hat sich damit bewährt und wird auch im 2. Bauabschnitt beibehalten.

Abb. 23: Pflanzschema BA 1 - entlang L 3110



Pflanzbereich "Grünzone Ortsrand Nord und Nord-West" (Kennzeichnung ④ und ⑤)

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung ④ und ⑤, verlaufen auf der gesamten Länge parallel Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben. Die Profilierung und Detailgestaltung (siehe Kap. 6.8) erfolgt sowohl nach den wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch nach Vorgaben für eine dauerhafte und geordnete Unterhaltung der Gras-/Krautfluren und Gehölze.

Es wurde hydraulisch geprüft, ob durch partielle Absenkung der Grabensohle oder durch Einbau von Erdschwellen temporäre Vernässungszonen als Laichhabitate eingerichtet werden können. Dies ist unproblematisch möglich, so dass eine - entsprechend den oben formulierten Zielsetzungen - entsprechende verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnte.

In den flachen, absonnigen Böschungsbereichen sind in aufgelockerten Gruppen standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher in gestuftem Aufbau zu pflanzen. Die Flächengröße der Neupflanzung soll nicht mehr als 20% der Gesamtfläche umfassen. Damit ergibt sich durch Überhang in den nächsten 15 Jahren eine Gesamtüberdeckung von 30-33%. Im Hinblick auf die angestrebte Diversität der biologischen Flächenstruktur ist dies als Maximum anzusehen. Deshalb sind

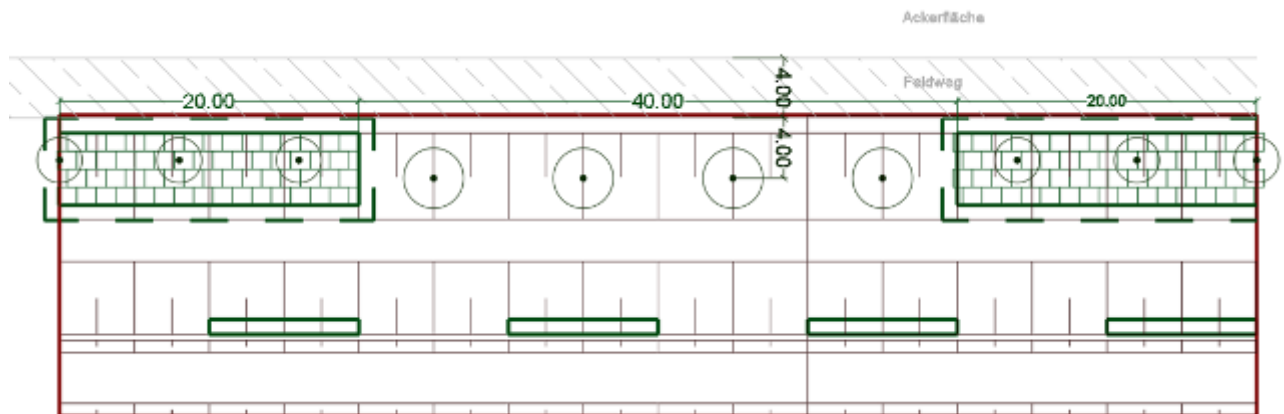
regelmäßig gezielte Pflegeschnitte durchzuführen. Die Rahmenbedingungen und Umtriebszeiten - in der Regel 15-20 Jahre - sind in einem Pflegeplan festzuschreiben.

Die unbestockten Flächen sind mit regional gewonnenem Saatgut einzusäen und dauerhaft als naturnahe Gras- Krautflur zu unterhalten. Die Häufigkeit, Zeitpunkt und Pflegeabschnitte etc. sind in einem Pflegeplan festzuschreiben.

In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (zur Begründung wird auf Kap. 6.15 verwiesen).

Zusätzlich sind in der Fläche ⑤ (die bis auf weiteres den Ortsrand bildet) zur visuellen Ortsrandgliederung im Abstand von ca. 10 m mittel + großkronige Hochstämme zu pflanzen. Dabei sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände zu beachten.

Abb. 24: Schnitt Entwässerungsmulde mit Draufsicht Pflanzprinzip (Grün umrandete Flächen)



Begründung weitere Pflanzmaßnahmen:

Die Erschließungsstraßen im Baugebiet sind mit standortgerechten Laubbäumen zu begrünen, um einen ansprechenden Straßenraum zu gestalten und die optische Breite der Straße einzuschränken und so Geschwindigkeiten zu reduzieren.

1. Für die privaten Grundstücke wird festgesetzt, dass mindestens 20% der Grundstücksflächen intensiv zu bepflanzen sind. Eine Mindestbegründung der Grundstücke und eine Verzahnung mit den umgebenden Grünflächen werden so sichergestellt. Um die Aufteilung in viele kleine Grünflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit zu verhindern, wird festgesetzt, dass mindestens die Hälfte der o.g. Fläche in zusammenhängender Form anzulegen ist. Kies- und Schotterflächen sind dabei nicht zulässig, da dies keine Form der Begründung bzw. Bepflanzung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO darstellt.
2. Um eine möglichst schnelle Begründung des Gewerbegebietes zu erreichen, wurde festgesetzt, dass die Begründungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen fertig zu stellen.

Kompensation

Das geplante Vorhaben wurde nach der Anlage 3 der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 (Wertliste nach Nutzungstypen) bewertet und bilanziert.

Ergebnis der Flächenbilanz ist, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auch bei Berücksichtigung der eingriffsmindernden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes und der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kompensationsfläche nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Negativ wirkt sich dabei insbesondere die hohe Versiegelung und Überbauung der Flächen aus. Es verbleibt eine Biotopwertdifferenz von 429.272 Punkten als Defizit.

Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Festgesetzt ist die Anlage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken Flur 30 Nr. 246/1 (Stephansgraben), 71/1, 71/2+222+262 (Kechlerslache) nordöstlich BA 1.

Die Größe dieser Fläche beträgt ca. 1,7 ha und wird landwirtschaftlich (derzeit: Gemüsebau) genutzt. Am westlichen Rand verläuft der Stephansgraben.

Im Bauabschnitt 1 wurden die Flächen am östlichen Rand des Baugebietes, im Verlauf des Stephansgrabens / parallel zur Straße "Am Kechlersbrunnen", neu angelegt. Hier beträgt die Flächenbreite zwischen 25 - 30 m. Die Gehölzflächen haben eine Breite von 5 bzw. 10 m und sind damit als Lebensraum der Feldgehölze optimal dimensioniert. Trotzdem blieb für die Entwicklung der Gras- und Krautfluren ausreichend Platz und Besonnung.

Dieses Konzept soll für die Gestaltung der nördlich davon gelegenen Ausgleichsflächen aufgegriffen werden. Hier steht eine Fläche von rd. 17.150m² mit einer Breite von 70m und einer Länge von 245m zur Verfügung.

Hier sind folgende Maßnahme geplant:

- Eine, teils unterbrochene, ansonsten 6-10 m breite heimische und standortgerechte Gehölzpflanzung entlang der Straße "Am Kechlersbrunnen",
- auf einer Fläche von 7.500 m² wird in zentraler Lage des Flurstücks eine Mulde hergestellt, die - entsprechend der bisherigen Grundwasserstände im Gebiet - temporär Wasser führen wird. Die tiefsten Bereiche der Mulde sollen der Sohlhöhe des Stephansgrabens entsprechen (die versicherungsrechtlichen Einschränkungen sind zu beachten),
- das östliche Ufer des Stephansgrabens wird an 2 Stellen abgesenkt, sodass eine bodenfeuchte Verbindung zur neugebauten Mulde entsteht. Damit soll die natürliche Besiedlung der Mulde durch die vorhandene, amphibische Flora und Fauna der örtlichen Grabensysteme erleichtert werden
- Die Fläche der gesamten Mulde wird beim Bau um 25 cm unter das spätere Planum ausgekoffert. Das Volumen wird durch ein Sand- und Kiesgemisch (0-300) regionaler Gewinnung ersetzt.
- Die ursprünglich geplante Absenkung des gesamten Ostufers des Stephansgrabens wurde aufgegeben, da hier Zauneidechsen festgestellt wurden. Entlang des gesamten Ufers und am nördlichen Wegesrand wird ein 10-15 m breiter Geländestreifen in besonnter Ostexposition freigehalten. Hier werden mehrere Eidechsenhabitate angelegt,
- Einsaat der nicht bepflanzten Flächen erfolgt mit regional gewonnenem Saatgut
- Die Parzelle des Stephansgrabens ist Teil der Ausgleichsfläche und wird ebenso auf Dauer nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt.
- Die hier beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Freiflächenplanung zur Erschließungsplanung weiter zu detaillieren.
- Entsprechend den Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen des neuen Baugebietes ist auch für diese Flächen ein Pflegeplan zu erarbeiten. Dieser ist 5 Jahre nach Herstellung der Grünflächen, auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der standörtlichen Entwicklung, zu überarbeiten.

Auf diese Maßnahme entfallen insgesamt 129.415 Wertpunkte, die bereits im Rahmen der Flächenbilanz für das Plangebiet berücksichtigt wurden (siehe Blatt 4 der KV -Berechnung)

Es wird auf die Berechnungen und Ergebnisse des Grünordnungsplanes verwiesen.

Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co KG führt als von der Stadt beauftragter Erschließungsträger die Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB durch und stellt die hierfür erforderlichen Flächen bereit. Die Flächen werden nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gemäß städtebaulichem Vertrag an die Stadt übertragen. Somit ist ein dauerhafter Erhalt der Flächen gesichert.

Um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen, soll die Kompensation durch Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) von Waldflächen im Stadtwald Lampertheim erfolgen (Nutzung des Ökokontos).

Nutzung des Ökokontos

Den Vorgaben der Kompensationsverordnung entsprechend soll ein Teil der Kompensation durch Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) von Waldflächen im Stadtwald Lampertheim erfolgen. Die Stadt Lampertheim hat hierzu die Bürogemeinschaft Contura, Mannheim mit der Erstellung der "Bewertung und Bilanzierung potenzieller Waldstilllegungsflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme" beauftragt, die im November 2014 vorgelegt wurde. Diese Bilanzierung ist als Anlage zum Grünordnungsplan beigefügt.

Es erfolgte eine Ermittlung des potenziellen Biotopwertgewinns gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) unter Berücksichtigung des Bewertungsleitfadens "Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen" des Regierungspräsidiums Darmstadt für verschiedene Waldabteilungen in Abstimmung mit der Hessen Forst und der Unteren Naturschutzbehörde Heppenheim.

Aus diesem Gesamtkonzept soll für den hier vorliegenden Bebauungsplan eine Teilfläche der Waldabteilung 122 A und B angerechnet werden. Als Maßnahmen sind vorgesehen: "Es ist auf die forstliche Nutzung der hier untersuchten und dargestellten Bereiche der Abteilung 122 A und B zu verzichten (Abgrenzung in Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122; - Luftbild und Bestand -). Vorrangige Ziele sind die Sicherung des Pappelaltholzes, der Menge und Vielfalt anstehendem und liegendem Totholz sowie die naturgemäße Entwicklung des Sonderstandortes mit Erlenbruchwald. Pflegemaßnahmen sind auf die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beschränken. Ein Zurückdrängen der nur vereinzelt auftretenden Neophyten im Gebiet ist nicht erforderlich.

Mit der beschriebenen Maßnahme ist entsprechend der altholzgeprägten, stillzulegenden Fläche ein rechnerischer Biotopwertgewinn von $107.336 \text{ m}^2 \times 9 \text{ WP/m}^2 =$ insgesamt 966.024 WP zu erzielen.

Für den hier vorliegenden Bebauungsplan wird eine Teilfläche von insgesamt 47.697 m² in Anspruch genommen werden:

Flur 17 Nr. 160 (Tf. 11.864 m²), Flur 17 Nr. 161 (16.500 m²), Flur 17 Nr. 162 (13.892 m²), Flur 17 Nr. 163 (Tf. 3.574 m²), Flur 17 Nr. 245 (885 m²), Flur 17 Nr. 246 (982 m²).

Auf diese Maßnahme entfallen insgesamt **429.273 Wertpunkte als Aufwertung**.

Eine Abschlussbewertung der auszubuchenden Flächen ist bereits erfolgt und die Anerkennung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Maßnahme und Ausbuchung erfolgt nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Die externe Ausgleichsmaßnahme wird gemäß § 1a (3) BauGB dem Bebauungsplan Nr. 071 B - 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“ zugeordnet.

6.16. Artenschutz

Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG hat das Institut für Faunistik, Heiligkreuzsteinach, mit der Erstellung einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes "Wormser Landstraße" beauftragt, die im Mai 2015 vorgelegt und im November 2019 überarbeitet und ergänzt wurde. Diese Prüfung ist als Anlage 2 Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Es wird hier insbesondere auf das gutachterliche Fazit (S. 30 des Gutachtens) verwiesen.

Die Untersuchung umfasst alle gebiets- und artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, darunter allein 39 Vogelarten, von denen nur der Teichrohrsänger an zwei Plätzen innerhalb des Gebietes (Stephansgraben) brütet. Diese Brutplätze wurden im Folgejahr aber durch die ordnungsgemäße Grabenräumung beseitigt. Die Art besitzt in der Gesamtbilanz hessenweit einen ungünstigen Erhaltungszustand. Durch die Nähe zum Rhein mit seinen Altwässern und dem NSG Biedensand, die eine Vielzahl an Bruthabitaten vorhalten, kann jedoch von einem lokal günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Die Erheblichkeitsschwelle wird daher auf lokaler Ebene nicht er-

reicht.

Das Plangebiet ist durch seine derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung kein geeignetes Brut habitat für heimische Bodenbrüter, wie Fasan, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze. Durch den Gemüseanbau liegen die Flächen im Frühjahr lange brach und sind ohne Deckung. Im Sommer folgt dann oft unmittelbar nach der Ernte eine zweite Einsaat, so dass ein erfolgreiches Brut geschehen für die vorgenannten Arten kaum nachvollziehbar ist.

Darüber hinaus meidet insbesondere die Feldlerche die Nähe zu vertikalen Strukturen zum Teil auf mehrere hundert Meter. Es ist eine (Meidungs-)Distanz von 60 bis 120 m je nach Höhe der vertikalen Struktur anzunehmen. Dabei werden Strukturen ab 2 m Höhe mit zunehmender Distanz gemieden. Der Art bliebe daher nur ein relativ schmaler Bereich im Zentrum des Plangebiets als Neststandort übrig, geht man davon aus, dass sie von den Gehöften im Norden und dem Gewerbegebiet im Süden oben erwähnte Abstände einhält. Wesentlich günstigere Bruthabitate für die Feldlerche liegen daher in den weiten offenen Fluren Richtung Lampertheim-Rosengarten und Bürstadt.

Das Rebhuhn wurde nur einmal beobachtet und zwar in einer Brachfläche im bestehenden Gewerbegebiet direkt an der Wormser Landstraße. Weitere Nachweise und Sichtungen gelangen, auch mit Hilfe von Klangattrappen nicht. Potentiell geeignete Strukturen für diese Art finden sich im Plangebiet kaum. Allenfalls die Randbereiche im Süden sowie die Anpflanzungen um die Gehöfte im Norden kämen hierfür in Frage. Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebiets sind aus vorgenannten Gründen daher auszuschließen.

Des Weiteren erfolgten Untersuchungen auf ein mögliches Vorkommen des Schlammpeitzgers und Feldhamster. Beide Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Als geringfügig betroffen werden Bestände der Zauneidechse an mehreren Stellen des Plangebietes hervorgehoben, insbesondere an den neu angelegten Gräben und Randstrukturen des Bauabschnitts 1. Risiken bestehen hinsichtlich einer zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs und durch die Neugestaltung des Stephansgrabens. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt jedoch, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Die Erhebungen stammen allerdings bereits aus 2013 und 2014. Mittlerweile haben sich die am Bauabschnitt 1 neue gepflanzten Gehölze in Höhe und Breite so ausgedehnt, dass sich die Lebensraumbedingungen der Zauneidechsen durch Beschattung deutlich verschlechtert haben.

Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass "vorbehaltlich der Einhaltung der aufgeführten Maßnahme zur Vermeidung (V) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden."

- (V) Beginn der Erschließung des Baugebiets auf den Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September) zum Schutz von Bodenbrütern.
- (V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekannten Eidechsenhabitate am Stephansgraben und an der südwestlichen Grenze nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.
- (V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitate an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.
- (V) Rodung von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September).
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen. Der zeitliche Korridor für diese Maßnahme ist auf die Zeit nach der Winterruhe,

jedoch vor der Eiablage (je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April bis Anfang Mai) bzw. nach dem Ausschlüpfen, jedoch vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (Ende August bis Ende September) zu begrenzen.

- (V) Erhalt der für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet.
- (V) In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

- (V) Überprüfung des Stephansgrabens vor Beginn der Neugestaltung auf eine Besiedelung durch Amphibien.

Die Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen worden.

Da sich artenschutzrechtlich relevante Arten in kurzen Zeiträumen ansiedeln können, ist eine Kontrolle vor Beginn der Baufeldräumung sinnvoll. Hierzu dient die ökologische Baubegleitung, die im Rahmen der Erschließungsarbeiten festgesetzt ist.

Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen der Stadt Lampertheim und der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co KG (SEL) ist letztere als Erschließungsträger auch verantwortlich für die Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahmen (Incl. Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen). Die rechtliche Sicherung entspricht damit den in § 1a Abs. 3 BauGB aufgeführten Möglichkeiten.

Die Flächen werden zudem nach Durchführung der Maßnahmen gemäß städtebaulichem Vertrag an die Stadt übertragen. Somit ist ein dauerhafter Erhalt der Flächen gesichert.

Den allgemeinen Artenschutz berücksichtigend wurde festgesetzt, dass Einfriedungen der Baugrundstücke nur offen erfolgen dürfen und Zäune einen Mindestbodenabstand von 10 cm haben müssen (Durchlass Kleinlebewesen).

Lichtverschmutzungen beeinflussen die Fauna (insbesondere die nachtaktiven Fledermäuse und Insekten) negativ und sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dies kann durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- bedarfsgerechte zeitliche Begrenzung (z.B. Zeitschaltung, Bewegungsmelder)
- auf den Zweck begrenzte Leuchtdichten
- insektenfreundliches Strahlenspektrum (< 3.000 Kelvin; also Warm- statt Kaltlicht)
- Abstrahlgeometrie der Lichtquelle (auf den Boden ausgerichtet, ohne horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung)

Zum Schutz nachaktiver Tierarten wird festgesetzt, dass ausschließlich Kaltlichtlampen Natriumdampflampen (SE/ST-Lampen) oder nach oben abgeschirmte warmweiße LED-Leuchten für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Erschließungsstraßen zu verwenden sind.

6.17. Gestalterische Festsetzungen

Offene Lagerplätze dürfen zu den Verkehrsflächen hin nicht sichtbar sein, um den Eindruck eines hochwertigen Gewerbegebietes zu erhalten und die negativen optischen Eindrücke auf den Besu-

cher, die Lagerplätze oftmals vermitteln, zu vermeiden.

Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen betreffen Aspekte der Landschaftsplanung und sind in Kapitel 6.14 bereits erläutert und begründet.

7. Planungsdaten

	Flächengröße	Flächenanteil in %
Gesamtfläche	206.460 m²	100 %
Gewerbliche Bauflächen	83.500 m ²	40 %
Sondergebiet	9.361 m ²	5 %
Öffentliche Grünflächen	30.671 m ²	15 %
Verkehrsflächen	9.444 m ²	5 %
Kompensationsfläche	17.007 m ²	8 %
Private Grünfläche - LDW	2.211 m ²	1 %
Landwirtschaftliche Flächen - Bestandserhaltung	54.266 m ²	26 %

8. Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1. Öffentliche und private Folgeeinrichtungen

Entsprechend den Darlegungen der übergeordneten Planung sind alle erforderlichen Einrichtungen ausreichend dimensioniert, so dass keine öffentlichen und privaten Folgeeinrichtungen durch den Bebauungsplan initiiert werden.

8.2. Umweltverträglichkeit

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist zum Bebauungsplan ein Umweltbericht zu erstellen, der die Belange der Umweltverträglichkeit ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung (Teil II) ausgearbeitet.

8.3. Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, die eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan begründen, liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vor. Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und/oder Grundwasserschäden wurden über die Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie eingeholt. Es liegen keine entsprechenden Informationen vor.

8.4. Bodenordnung

Die als gewerbliche Bauflächen ausgewiesenen Grundstücke sowie die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen und die Verkehrsflächen sind nahezu vollständig in Besitz der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL). Nur die derzeitigen Feldwegegrundstücke befinden sich noch in Besitz der Stadt Lampertheim, sie werden im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens eingebracht. Im Gegenzug erhält die Stadt die neu parzellierten öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, öffentlichen Grünflächen) nach Maßgabe des Bebauungsplanes.

Begründung zum Bebauungsplan**Gewerbegebiet "Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt"****Teil II Umweltbericht**

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Darstellung der in Fachplanungen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	4
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario).....	7
2.1.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	7
2.1.2	Schutzgut Fläche	8
2.1.3	Schutzgut Boden	9
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	12
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft	13
2.1.6	Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach 2.2.1 - 2.2.4	13
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild	13
2.1.8	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	13
2.1.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete.....	14
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.1.11	Schutzgut Mensch	14
2.1.12	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	16
2.2.2	Schutzgut Fläche	16
2.2.3	Schutzgut Boden	16
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	19
2.2.5	Schutzgut Klima und Luft	19
2.2.6	Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach 2.2.1 - 2.2.4	19
2.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	19
2.2.8	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	20
2.2.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete.....	20
2.2.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2.11	Schutzgut Mensch	20
2.2.12	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen und der erzeugten Abfälle und der eingesetzten Techniken und Stoffe	22
2.2.13	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	22
2.3.1	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	22
2.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	22
2.3.3	Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen	26
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
2.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	31

3.	Zusätzlichen Angaben.....	32
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	32
3.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	32
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	33
3.4	Referenzliste / Quellen	35

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Das geplante Gewerbegebiet "Wormser Landstraße - 2. Bauabschnitt" liegt am nordwestlichen Ortsrand der Stadt Lampertheim. Südöstlich grenzt das bestehende Industriegebiet Nord an. Nordöstlich und nordwestlich wird das Baugebiet von ackerbaulich genutzten Flächen begrenzt, südwestlich bildet die Wormser Landstraße (Landesstraße L 3110) die Grenze des Plangebietes.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der geplante Bauabschnitt umfasst eine ca. 20,6 ha große Fläche, die zum überwiegenden Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Davon werden jedoch rund 5,7 ha landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden im Bestand erhalten und nicht mit gewerblichen Bauflächen überplant. Des Weiteren liegt eine ca. 1,7 ha große Ackerfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches, die in diesem Bebauungsplan als landespflegerische Kompensationsfläche ausgewiesen wird. Die zur gewerblichen Erschließung vorgesehene Fläche umfasst damit rund 13 Hektar.

Das Plangebiet soll überwiegend als Gewerbegebiet (GE) entwickelt werden.

Im Bereich des baulichen Bestandes des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes im Nordwesten des Plangebietes ist ein Sondergebiet "Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe" ausgewiesen. Die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben im Sondergebiet ist insoweit eingeschränkt, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Gewerbegebiet beträgt maximal 0,8. Die Grundfläche von Nebenanlagen ist auf die GRZ anzurechnen. Die Bodenversiegelung umfasst damit maximal 80 % der Grundstücksfläche. Befestigte Flächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen oder fugenreichen Belägen zu befestigen, sofern keine schädliche Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers zu befürchten ist. Mindestens 20 % der Fläche der Grundstücke sind dauerhaft zu begrünen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird ebenfalls aus städtebaulichen Gründen begrenzt. Es soll so vermieden werden, dass überdimensionierte Gebäude das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. In den GE Gebieten dürfen daher nur Gebäude mit einer max. Höhe von 15 Metern errichtet werden, im SO Gebiet wird die max. Höhe sogar auf 8 m reduziert. Es wird die offene und die abweichende Bauweise festgesetzt.

Das Plangebiet wird über die Landesstraße L 3110 und über die an der südöstlichen Grenze des Baugebiets verlaufende Chemiestraße von außen erschlossen. Die Anbindung an die Landesstraße erfolgt über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz. Das Plangebiet wird durch zwei parallel zur Landesstraße L 3110 verlaufende Straßen erschlossen, die miteinander verbunden sind und an die vorhandenen Straßen des 1. Bauabschnittes fortsetzen. Die Erschließungsstraßen sollen in einer Breite von 11,50 Metern mit einseitigem Parkstreifen ausgebaut werden.

Die geplanten Erschließungsstraßen werden ca. 1,5 m höher liegen als die Bestandsflächen. Dies ist erforderlich, um die Kanäle aus der Grundwasserzone herauszuheben und die Straßen frostsicher herstellen zu können. Damit einhergehen wird unter Umständen eine Erhöhung des Gesamtgeländes, da gewerblich genutzte Flächen in der Regel auf dem Niveau der angrenzenden Verkehrsflächen niveaugleich aufgeschüttet werden.

Das Plangebiet wird durch Grünflächen durchzogen und eingefasst. Diese dienen der landschaftlichen Einbindung und der Durchgrünung des Gewerbegebietes. Sie sollen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und dabei auch die Lebensverhältnisse für Tier- und Pflanzenarten im Gebiet verbessern. Zudem dienen sie der Rückhaltung und Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser. Dazu werden Retentionsmulden angelegt, die an das bestehende Entwässerungssystem des 1. Bauabschnittes und das übergeordnete Grabensystem anschließen.

Die im Nordosten an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden Flächen eines bestehenden und langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Betriebes sowie weitere landwirtschaftlich beizubehaltende Flächen wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, um hier die derzeitige Flächennutzung nachhaltig zu ordnen und eine baurechtliche Klarheit (Zulässigkeit analog zu § 35 BauGB) zu schaffen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Größe des Plangebietes	206.460 m ²
Bestand Landwirtschaft	54.266 m ²
Sondergebiet (LDW, Arbeiter + Gewerbe)	9.361 m ²
Gewerbliche Bauflächen	83.500 m ²
(davon 80% Bauflächen = 66.800 m ² und 20 % Grünflächen 16.700 m ²)	
Straßenverkehrsfläche	9.444 m ²
(davon Bestandsflächen 544 m ²)	
Öffentliche Grünflächen	30.671 m ²
Private Grünfläche - LDW	2.211 m ²
Naturschutzrechtl. Kompensationsfläche	17.007 m ²

Zur detaillierten Projektbeschreibung wird auf Teil I der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

1.2 Darstellung der in Fachplanungen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Hier sind insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen:

- Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2004 verbindlicher Teil des Bebauungsplanes geworden. Hierin ist auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darzustellen und in Abhängigkeit zur Planung zu bewerten. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind ebenso zu benennen wie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Dies wird mit dem hier vorliegenden Umweltbericht erfüllt.

- Für das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren ist § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von Bedeutung, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren legt § 202 den Schutz des Mutterbodens fest, indem ausgehobener Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.
- In § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) heißt es: "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...)." Zudem hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un-

bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Berücksichtigung findet dieser Aspekt dadurch, dass das Gesamtgebiet eine deutliche Flächenreduzierung erfahren hat und somit nur eine dem tatsächlichen Flächenbedarf angepasste Gewerbefläche entstehen soll. Diese wird zudem in in sich schlüssigen Bauabschnitten erschlossen, so dass auch nachträglich weitere Reduzierungen durch Verzicht auf den 3. und 4. Bauabschnitt möglich wären (vgl. hierzu Begründung Teil I Kapitel 5.2)

- Zudem ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Diese wird im Rahmen der Umweltprüfung mit der Erstellung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan als Fachgutachten und entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

- Die Zielaussagen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), z.B. hinsichtlich Arten- und Flächenschutz, sind zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Betroffenheit des Plangebietes wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter im Grünordnungsplan sowie im Umweltbericht ermittelt und benannt.

- Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner "Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte" so weit wie möglich vermieden werden.
- § 1 des Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) beschreibt die Grundsätze: Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß sowie Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
- In § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) heißt es: "(...) bei der Änderung von Bauleitplänen (...) sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen(...). Des Weiteren "sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden".

Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan verankert (Verbot Kellergeschosse, Rückstausicherungen gegen Wasser aus der Kanalisation, Bauliche Anlagen nur in Massivbauweise, Pflicht zur Sicherung gegen Unterspülung und Auftrieb, Lagerung sonstiger wassergefährdende Stoffe oberhalb des HQ_{extrem}) sind aufgenommen worden.

Weitere beachtliche Fachgesetze:

- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Text von Bedeutung für den EWR (Seveso-III-Richtlinie)

Fachplanungen

- Der Regionalplan Südhessen (2010) weist den Geltungsbereich als "Vorranggebiet Industrie und Gewerbe" (Planung) aus.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden folgende Grundsätze der Raumordnung definiert:

- "G4.8-1 Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Gesellschaft und Wirtschaft, als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden.
 - G4.8-2 Böden sind schonend und sparsam zu nutzen. Die Versiegelung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher anders genutzter Böden.
 - G4.8-3 Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche Bildungen und Böden der Extremstandorte sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden.
 - G4.8-4 Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.
 - G4.8-5 Erosionsanfällige Standorte sollen durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden."
- Zudem wird im Umweltbericht zum RPS 2010 auf die Festlegungen im BBodSchG sowie im HAltBodSchG zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionen des Bodens sowie zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen verwiesen.
 - Im aktuellen Flächennutzungsplan (1994) sind die Flächen des Plangebietes als "Gewerbliche Bauflächen - geplant" gekennzeichnet.
 - Der Landschaftsplan (2002) stellt das Plangebiet als geplante Industrie- und Gewerbefläche dar. Er enthält sowohl landschaftsplanerische Leitbilder und Zielaussagen zu den einzelnen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Biotope, Landschaftsbild und Erholung) als auch Aussagen zu Flächenausweisungen in Bezug auf Auswirkungen auf die Schutzgüter und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe.
 - Aufgrund des Bedarfs an großmaßstäbigen Daten und Karten zur Bodenfunktionsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) innerhalb der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L) basierend auf landesweit einheitlichen Methoden Bodenfunktionsbewertungen erstellt, die seit November 2012 im hessischen BodenViewer (<http://bodenviewer.hessen.de>) verfügbar sowie beim HLNUG als GIS-Daten bestellbar sind.
 - Beachtet wurde der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", der im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellt und im März 2008 von der LABO und der Umweltministerkonferenz verabschiedet und den Ländern zur Anwendung empfohlen wurde. Des Weiteren liegt eine im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" vor.

Fachgutachten

[1] Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Institut für Faunistik, Dr. Ulrich Weinhold, Heiligenkreuzsteinach, November 2019)

[2] Grünordnungsplan zum Bebauungsplan

Die Gutachten sind als Anlagen Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der parallel zur Bauleitplanung erarbeiteten Erschließungsplanung ein Bodengutachten erstellt (Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH: Bodengutachten für das Gewerbegebiet "Wormser Landstraße", März 2018, 221 S.). Dieses Gutachten wurde nach Rammbohrungen und -sondierungen und Bodenprobenentnahmen ausgearbeitet, um Erkenntnisse für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen

zu gewinnen (Baugrund- und Gründungserfordernisse). Es ist für die Bauleitplanung deutlich zu umfangreich und nur bedingt nutzbar, so dass es nicht sinnvoll und erforderlich ist, dieses Gutachten dem Bebauungsplan als Teil der Begründung beizufügen. Die notwendigen Aussagen des Gutachtens zum Grundwasser und zur Versickerung wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Des Weiteren hat der Erschließungsträger (Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)) zu Beginn des Bauleitplanverfahrens auch ein Fachgutachten Boden erstellen lassen (Schnittstelle Boden: Fachbeitrag Bodenschutz, Bebauungsplan Nr. 071B-00, Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße" - 2. Bauabschnitt, 15.06.2018., 26 S.). Dieses Gutachten wurde noch auf der Basis eines mittlerweile überholten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erstellt. Die Stadt Lampertheim hat die Ergebnisse des Gutachtens auf den neuen Geltungsbereich übertragen und die Bewertung des Schutzgutes Boden entsprechend ergänzt. Daher wurde der Fachbeitrag Boden nicht als eigenständiges Gutachten Teil der Begründung zum Bebauungsplan, sondern es wurden die Ergebnisse in den Umweltbericht vollständig eingearbeitet.

Der Erschließungsträger SEL hat außerdem ein Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Abstands gem. Seveso-III-Richtlinie erstellen lassen (Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie zum Betriebsbereich der Tyczka Industrie-Gase GmbH in Lampertheim, Juli 2018, 21 S.). Die relevanten Inhalte des Gutachtens wurden im Bebauungsplan und Umweltbericht berücksichtigt und aufgenommen. Das Gutachten ist jedoch aus Datenschutzgründen nicht eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans.

2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Beschrieben werden im Folgenden anhand der einzelnen Schutzgüter die vorhandenen Umweltmerkmale und eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit.

2.1.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Naturnahe Vegetationsbestände oder Landschaftsstrukturen wie große Laubbäume, Hecken und Feldgehölze fehlen im Plangebiet weitgehend. Einzelne Gehölze befinden sich, durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stark beeinträchtigt, am noch vorhandenen Teilstück des Stephansgraben. Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Ackernutzung derzeit nur einen geringen Biotopwert auf.

Grundsätzlich haben die unbebauten Freiflächen jedoch dennoch eine Bedeutung als potentieller Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Flora und Fauna.

Gemäß der Karte zur Verbreitung des Feldhamsters in Hessen - Stand: Dezember 2005 - (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) befindet sich das Plangebiet "im Randbereich eines Feldhamstervorkommens ("Bürstadt-Süd") mit ungünstigem Erhaltungszustand der Population bzw. eines Vorkommens mit Nachweisen nach 1995, die bei neuerlichen Untersuchungen nicht bestätigt wurden".

Auf den gehölzarmen Flächen können insbesondere bodenbrütende Feldvögel wie Feldlerche und Schafstelze vermutet werden. Daher wurde in der Zeit von April 2013 bis April 2015 mit Überarbeitung und Ergänzung im November 2019 eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (als Anlage 2 Teil der Begründung zum Bebauungsplan). Es wird zudem auf die zusammenfassende Darstellung im Grünordnungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die Ergebnisse werden hier zusammengefasst dargestellt:

- Erfasst wurden dabei die möglichen Vorkommen heimischer Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienarten, des Schlammpeitzgers im Stephansgraben sowie des Feldhamsters.
- Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die bau- und betriebsbedingten

sowie anlagebedingten Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebietes (Störungen, Lärmimmissionen, Flächenverlust, Barrierewirkung und Kollisionsrisiko) und deren Konfliktpotenzial für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten untersucht und dargestellt.

- Nachweise auf ein Feldhamstervorkommen konnten nicht erbracht werden.
- In Randbereichen des Gebietes sowie am Stephansgraben wurden Zauneidechsen gefunden. Diese nutzen als Lebensraum vor allem Strukturen, die am Rand des bereits erschlossenen Bauabschnittes entstanden sind (Baumstämme, ungenutzte Grünflächen).
- Amphibien (Grünfrösche, vereinzelt Wasserfrösche) besiedelten den Stephansgraben nur während seiner wasserführenden Phase bis zum Frühsommer. Aufgrund der temporären Wasserführung und regelmäßiger Eingriffe durch die angrenzende Landwirtschaft ist der Graben als dauerhafter und bedeutsamer Lebensraum ungeeignet. Ein Vorkommen des Schlammpeitzgers konnte dementsprechend nicht festgestellt werden.
- Insgesamt wurden 39 Vogelarten erfasst. Das Vorkommen beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Randstrukturen des Plangebietes; auf der Fläche selbst konnten keine brütenden Vögel nachgewiesen werden; es wurden lediglich Nahrungsgäste festgestellt. Das Brutgebiet des Teichrohrsängers befindet sich im Schilfbereich am nördlichen Ende des Stephansgrabens außerhalb des Geltungsbereiches. Da der Graben jedoch regelmäßigen Eingriffen durch die angrenzende Landwirtschaft (sowie die Gewässerunterhaltung) unterliegt, wird ein Bruterfolg an dieser Stelle grundsätzlich angezweifelt.
- Das Plangebiet ist durch seine derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung kein geeignetes Bruthabitat für heimische Bodenbrüter, wie Feldlerche und Schafstelze. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass Feldlerchen die Nähe zu vertikalen Strukturen (Hecken, Bäume, Gebäude) zum Teil auf mehrere hundert Meter meiden. Es ist eine Meidungsdistanz von 60 bis 120 m je nach Höhe der vertikalen Struktur anzunehmen. Dabei werden Strukturen ab 2 m Höhe mit zunehmender Distanz gemieden. Wesentlich günstigere Bruthabitate für die Feldlerche liegen daher in den weiten offenen Fluren Richtung Lampertheim-Rosengarten und Bürstadt.
- Geringfügig betroffen ist ebenfalls ein Vorkommen der Zauneidechse. Für diese Art wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (Fassung, Mai 2011) durchgeführt. Risiken bestehen demnach hinsichtlich einer zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs und durch die Neugestaltung des Stephansgrabens. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt jedoch, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen ist vorbehaltlich der Einhaltung der im Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auch hier nicht gegeben.

2.1.2 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist das Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Fläche keine Vorzüge auf, da die Fläche des Plangebietes bislang nicht von baulichen Anlagen eingenommen wird.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt, der Eingriff ist daher erheblich, da landwirtschaftliche Flächen nicht vermehrbar sind.

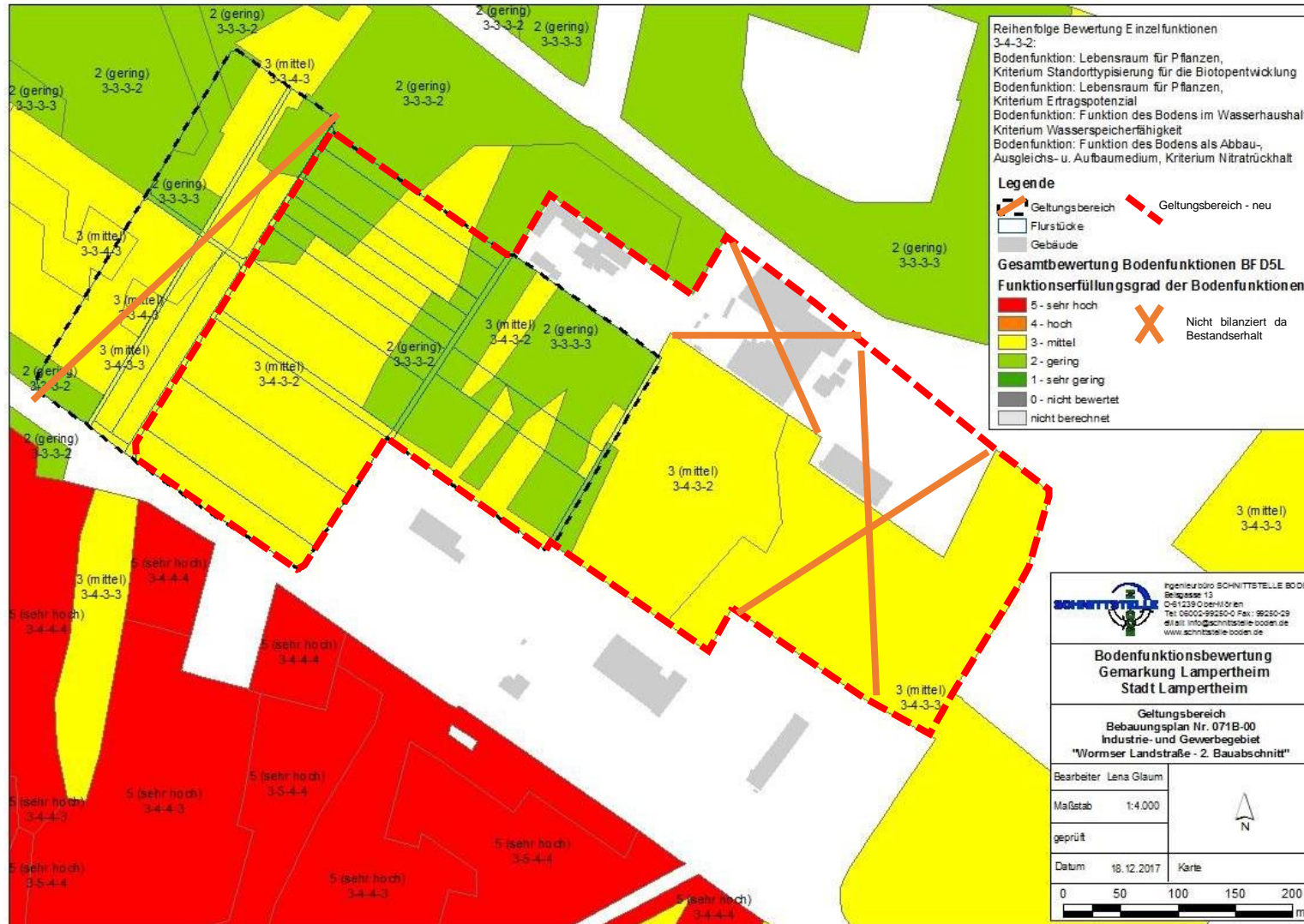
2.1.3 Schutzgut Boden

Böden

Bei der Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands des Bodens in der Umweltprüfung sind die bisher gängigen, meist rein geologischen oder geomorphologischen Ausführungen zum Schutzgut Boden durch die Betrachtung der natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion zu ersetzen. Das entspricht einer Bewertung der im BBodSchG beschriebenen, zu schützenden Bodenfunktionen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen der aktuell zu prüfenden Bauleitplanung wird der Zustand der Bodenfunktionen vor und nach dem Eingriff verglichen. Die Unterschiede der Bodenfunktionsbewertungen zeigen die Auswirkungen der Planung und dienen als Basis für die Ermittlung des bodenbezogenen Kompensationsbedarfs.

Laut den Daten der Bodenschätzung (BFD5L) handelt es sich im Plangebiet um Böden der Bodenarten "lehmiger Ton" und "Ton" aus alluvialem Substrat (vgl. auch Kap. 2.4.1 des Grünordnungsplanes) mit Bodenzahlen zwischen 55 und 70 Bodenpunkten und einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial (vgl. Karte 1).



Karte 1: Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (BFD5L) - Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 071B-00 Gewerbegebiet "Wormser Landstraße - 2. Bauabschnitt" der Stadt Lampertheim

Bodenfunktionen (BFD5L)

Im Rahmen der BFD5L werden folgende Bodenfunktionen bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert:

- Bodenfunktion: "Lebensraum für Pflanzen", Kriterium "Standorttypisierung für die Biotopentwicklung" (m241)
- Bodenfunktion: "Lebensraum für Pflanzen", Kriterium "Ertragspotenzial" (m238)
- Bodenfunktion: "Funktion des Bodens im Wasserhaushalt", Kriterium "Wasserspeicherfähigkeit" (Feldkapazität FK) (m239)
- Bodenfunktion: "Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium", Kriterium "Nitratrückhaltevermögen" (m244)

Die Bewertung erfolgt jeweils in fünf Stufen von sehr gering (1) bis sehr hoch (5).

Im 206.460 m² großen Plangebiet werden im Folgenden 68.155 m² nicht bewertet, da diese Flächen lediglich im Bestand erhalten werden bzw. im Bodenviewer nicht bewertet sind (Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Flächen). Von den verbleibenden 138.305 m² sind 135.805 m² landwirtschaftliche Nutzfläche. 1.535 m² Gräben und bandartige Heckenstrukturen sowie 966 m² Wegeparzellen. Die Flächen weisen die Stufen 2 (62.228 m² entsprechend 45 %) und 3 (76.077 m² entsprechend 55 %) des Funktionserfüllungsgrades bei der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen auf, was einem geringen bzw. mittleren Funktionserfüllungsgrad entspricht (vgl. Tab. 1).

Alle Böden im Plangebiet erfüllen die Bodenfunktion "Lebensraum für Pflanzen" für das Bewertungskriterium "Standorttypisierung für die Biotopentwicklung" (m241) zu einem mittleren Grad (Stufe 3). Hinsichtlich des Kriteriums "Ertragspotenzial" (m238) weisen 45 % der bewerteten Fläche einen mittleren und 55 % einen hohen Funktionserfüllungsgrad auf. Die "Funktion des Bodens im Wasserhaushalt" mit dem Kriterium "Wasserspeicherfähigkeit" (m239) wird auf 100 % der bewerteten Fläche mit einem mittleren Maß bewertet, während die "Funktion des Bodens als Abbau, Ausgleichs- und Aufbaumedium" mit dem Kriterium "Nitratrückhaltevermögen" (m244) auf 76,3 % in einem geringen und auf 23,7 % in einem mittleren Maß erfüllt wird (vgl. Tab. 1).

Bodenfunktion	Stufe m241	Stufe m238	Stufe m239	Stufe m244	Stufe gesamt m242	Fläche in m ²
Stufe	3	3	3	2	2	46.438
Stufe	3	3	3	3	2	15.790
Stufe	3	4	3	2	3	59.070
Stufe	3	4	3	3	3	17.007
Summe						138.305

Tab. 1: Flächenbilanz der Bodenfunktionsbewertungen

Insgesamt liegen im Plangebiet demnach Böden mit einem geringen bis mittleren Erfüllungsgrad (Stufen 2 und 3) der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen vor.

Bisherige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist naturräumlich der "Nördlichen Oberrheinniederung - Mannheim - Oppenheimer Rheinniederung" zuzuordnen, die durch fruchtbare lehmig-tonige Auenböden gekennzeichnet ist. Ursprünglich mit Auwald bestockt, werden die daraus hervorgegangenen Grünlandstandorte heute zumeist ackerbaulich genutzt.

Vorbelastungen

Die Bewertung des Erosionsgefährdungspotenzials im BodenViewer Hessen weist eine "äußerst geringe" bis "sehr geringe" Erosionsgefährdung auf, da es sich um ein Gebiet mit keinen bis nur sehr geringen Hangneigungen handelt. In Bereichen mit der Bodenart "Ton" ist der K-

Faktor (Bodenerodierbarkeitsfaktor) sehr hoch und in Bereichen mit der Bodenart "lehmiger Ton" mittel bis hoch. Hinsichtlich der Bodenart besteht eine erhöhte Erosionsgefährdung. Aufgrund der geringen Hangneigung, beschrieben durch den S-Faktor (Hangneigungsfaktor), findet jedoch praktisch keine Erosion statt.

Kleine Bereiche im Plangebiet, die als Wegparzellen genutzt werden, sind bereits verdichtet oder versiegelt. Hier sind Vorbelastungen für den Boden gegeben, da die Bodenfunktionen bereits vollständig verloren gegangen oder stark eingeschränkt sind. Die Wegeparzellen umfassen laut Plandaten eine Fläche von 966 m².

Die natürlich anstehenden Böden im Plangebiet sind durch die langjährige ackerbauliche Bewirtschaftung geprägt und entsprechend verändert. Daher sind die natürlichen Bodenfunktionen (Regelungs- und Lebensraumfunktion) bereits beeinträchtigt.

Aufgrund der langjährigen intensiven ackerbaulichen Nutzung muss von einer Anreicherung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Böden ausgegangen werden. Auch entlang der Landesstraße ist bis zu einem Abstand von etwa 50 m mit einer Bodenbelastung durch Schadstoffe aus dem Straßenverkehr (Kohlenwasserstoffverbindungen, Rußpartikel, Abrieb usw.) zu rechnen.

Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, die eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan begründen, liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vor.

Das im Rahmen der Erschließungsplanung erstellte Bodengutachten (Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH: Bodengutachten für das Gewerbegebiet "Wormser Landstraße", März 2018) weist nach, dass alle Bodenproben der Einbauklasse Z0 (uneingeschränkter Einbau) nach LAGA zugeordnet werden können.

Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und/oder Grundwasserschäden wurden über die Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie eingeholt. Es liegen keine entsprechenden Informationen vor.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Südlich vom Untersuchungsgebiet in etwa 1,0 km Entfernung befindet sich der Lampertheimer Altrhein, etwa 2 km südlich vom Gewerbegebiet fließt der Rhein.

Im südöstlichen Geltungsbereich befindet sich mit dem Stephansgraben ein Teil des ursprünglichen Entwässerungssystems dieses Landschaftsraumes.

Grundwasser

Der Landschaftsplan (2002) weist für die gesamte Gemarkung Lampertheim mit den Stadtteilen eine hohe bis sehr hohe Grundwasserergiebigkeit aus. Im Plangebiet selbst ist aufgrund geringmächtiger lehmig-toniger Deckschichten von einem durchlässigen Grundwasserleiter mit geringer Verschmutzungsempfindlichkeit auszugehen.

Für das Baugebiet ist die Grundwassermessstelle GWM 544 102, nördlich des Untersuchungsgebietes, heranzuziehen. Gemäß Auswertung dieser Daten beträgt der mittlere Grundwasserstand 87,06 m. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt folglich etwa 1,5 bis 1,0 m unterhalb der derzeitigen Geländeoberfläche.

Der Grundwasserstand der von der Unteren Wasserbehörde maßgeblich für die Bestimmung des Bemessungsgrundwasserstandes für Versickerungsanlagen herangezogen wird, ist der Grundwasserhochwert von 2003 (Dezember bis Februar 2003, bis 88,45 m ü NHN).

Da die Grundwasserstände zum Rhein hin wieder steigen, ist für das Baugebiet „Wormser Langstraße 2.BA“ ein Bemessungsgrundwasserstand für Retentionssanlagen von 88,50 m ü NHN anzusetzen.

Aufgrund der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Landesstraße ist von Verunreinigungen des oberen Grundwasserleiters mit Nitraten und Kohlenwasserstoffen auszugehen.

Hochwasserschutz:

Das Plangebiet liegt im Risiko-Überschwemmungsgebiet gemäß § 78b WHG.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Als sich unmittelbar an bebaute Bereiche (südlich Industrie- und Gewerbegebiet Wormser Landstraße, 1. Bauabschnitt und Industriegebiet Nord; nordöstlich landwirtschaftliche Höfe mit Wohnhäusern und Lagerhallen) anschließende Freifläche wirkt sich das Plangebiet aufgrund der im Vergleich zu versiegelten Flächen höheren Verdunstungsrate positiv auf das Lokalklima aus, da durch die stärkere nächtliche Abkühlung die Bildung von Kaltluft begünstigt wird. In dem ebenen Gelände bleibt die bodennahe gebildete Kaltluft jedoch an Ort und Stelle liegen.

Da eine dauerhafte Vegetation jedoch nutzungsbedingt fehlt, stellt das Plangebiet eine nur eingeschränkt klimatisch wirksame Ausgleichsfläche dar. Thermische Belastungen liegen nicht vor. Dagegen gibt es stoffliche Belastungen von Klima und Luft, zum einen durch verkehrsbedingte Emissionen entlang der L 3110, zum anderen durch Schadstoff- und Geruchsemissionen der Industrie- und Gewerbebetriebe im Umfeld.

2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach 2.2.1 - 2.2.4

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt die Überbauung und Versiegelung von Boden im Plangebiet zu einem Verlust von Bodenfunktionen und dadurch zu den beschriebenen Veränderungen des Wasserhaushalts, der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, der lokalklimatischen Situation und des Landschaftsbildes.

Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere sind in dem strukturarmen, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Gewerbeansiedlung geprägten Plangebiet voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet wird ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt und ist von Feldwegen eingefasst. Naturnahe Landschaftselemente wie Bäume und Sträucher, die das Gebiet strukturieren und beleben, sind nicht vorhanden. Naturräumliche Eigenarten sind im Gebiet nicht mehr ablesbar. Früher charakteristische Wiesenbereiche, die aufgrund der Bodenverhältnisse und hoch anstehenden Grundwassers für den Ackeranbau nicht nutzbar waren, sind nicht mehr vorhanden. Das Landschaftsbild wird zudem durch die Baulichkeiten des bereits vorhandenen angrenzenden Gewerbegebietes und der landwirtschaftlichen Großgehöfte der Umgebung geprägt. Das landwirtschaftliche Anwesen im östlichen Geltungsbereich ist mit Hecken und Großbäumen, jedoch vorwiegend nicht heimischer Arten, gut eingegrünt.

Durch die vorbeiführende, höherliegende und stark befahrene Landesstraße L 3110 ist das Plangebiet zudem durch Verkehrslärm beeinträchtigt.

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung ist das Schutzgut biologische Vielfalt nicht betroffen.

2.1.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete

Im Plangebiet selbst und seiner unmittelbaren Umgebung gibt es keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Hessischen Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG), der Europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete.

Im weiteren Umfeld vorhandene Schutzgebiete:

NSG / LSG

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (gleichzeitig Naturschutzgebiet) ist der Lampertheimer Altrhein ab ca. 1 km südlicher Entfernung. Östlich des Plangebietes in ebenfalls etwa 2,8 km Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet Forehahi.

Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) 6316-401 "Lampertheimer Altrhein" (gleichzeitig FFH-Gebiet 6316-401) in einer Entfernung ab ca. 1 km. Östlich des Siedlungskörpers von Lampertheim liegt das VSG 6417-450 "Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene" in etwa ab 2,8 km Entfernung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler bzw. bauliche Anlagen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt oder unwiederbringlich zerstört werden könnten, sind im Plangebiet nicht dokumentiert.

Das Schutzgut Kulturgüter ist von der Planung daher nicht betroffen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes für den Rhein wurden gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) für den Rhein (Blatt "G-008") ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) im Falle des Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen (z.B. einem Dammbbruch) überschwemmt werden kann. Der Geltungsbereich liegt somit in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risikoüberschwemmungsgebiet) des Rheins.

Ausweislich der genannten Gefahrenkarte sind bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen am Rhein somit im Plangebiet Wasserstände von bis zu 4 m möglich. Da das Gelände jedoch zur Erschließung auf das Niveau der angrenzenden Straße (ca. 91 m üNN) angehoben werden wird, ist "nur" noch mit einer Überflutungshöhe bis zu 3 m zu rechnen.

2.1.11 Schutzgut Mensch

Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet liegt außerhalb des bebauten Bereiches von Lampertheim, angrenzend an das Industriegebiet Nord und begrenzt von der viel befahrenen Landesstraße L 3110. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich 3 Aussiedlerhöfe.

Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen gehen derzeit bereits von der stark befahrenen Landesstraße 3110 und den angrenzenden Industrie- und Gewerbebetrieben aus. Betroffen sind davon insbesondere die in unmittelbarer Nachbarschaft im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Anwesen.

Zur Abschätzung der Lärmeinwirkungen auf die Aussiedlerhöfe kann eine überschlägige Berechnung nach DIN 18005 angenommen werden. Die Entfernung zum nächst gelegenen Aussiedlerhof beträgt ca. 100 m. In diesem Bereich liegt keine Gewerbefläche, sondern ausschließlich die bestehende L 3110 (= Vorbelastung) bzw. die öffentlichen Grünflächen. Im Bereich von 150 m wirken max. jeweils 1 ha Gewerbeflächen ein. Damit könnten entsprechend

obiger Fachliteratur sogar Lärmwerte eines Wohngebietes eingehalten werden, obwohl dies für Aussiedlerhöfe nicht relevant ist (da keine schutzwürdige Nutzung). Es ist daher davon auszugehen, dass keine wesentlichen Lärmeinwirkungen auf die Aussiedlerhöfe durch das Gewerbegebiet erfolgen.

Hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Belastung mit Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten, dass durch das neue Gewerbegebiet erhebliche Mehrbelastungen auftreten werden.

Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im Risiko-Überschwemmungsgebiet wird auf die Ausführungen zu Kap. 2.1.10 verwiesen.

Seveso III Richtlinie

Die europäische Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 (Seveso-III-Richtlinie) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt durch die Bezirksregierungen (Hier Regierungspräsidium Darmstadt). Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie („Land-Use-Planning“ oder passiv planerischer Störfallschutz) nimmt über ein Abstandsgebot zwischen einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss.

Die Störfallbetriebe in Lampertheim liegen alle nordwestlich der Kernstadt, entlang der Landesstraße L 3110. Damit werden hinsichtlich Bestandssiedlungsflächen das Industriegebiet Nord sowie der erste Bauabschnitt des Gewerbe- und Industriegebiets Wormser Landstraße von den Achtungsabständen überlagert. Schutzbedürftige Siedlungsflächen, etwa Wohn- oder Mischgebiete, sind nicht betroffen.

Die unter anderem mit der vorliegenden Bauleitplanung angestrebte Erweiterung des Gewerbegebiets "Wormser Landstraße" liegt innerhalb von Achtungsabständen gem. KAS-18. Der Achtungsabstand des Betriebs Tyczka überlagert die Erweiterungsflächen vollständig, während die Achtungsabstände von BASF und GALATA Chemicals eine teilweise Überlagerung bewirkt.

Erholungsnutzung

Für die Erholungsnutzung ist das Plangebiet als intensiv genutzte, strukturlose Ackerfläche von geringer Bedeutung. Feldwege sind als Radwege nicht attraktiv - teilweise auch bereits umgepflügt.

2.1.12 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verändert sich der Umweltzustand im Plangebiet selbst nicht. Die Flächen würden aufgrund der hohen Ertragskraft mit den entsprechenden negativen Folgen für die Schutzgüter weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt, das struktur- und erlebnisarme Landschaftsbild bliebe erhalten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die mit der Planung verbundene Überbauung und Versiegelung offenen Bodens mit ihren Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, den Wasserhaushalt, die Lebensräume von Pflanzen und Tieren, die lokalklimatische Situation und das Landschaftsbild ist nicht vermeidbar.

Die Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes mit der dazugehörigen Erschließung wird zu Umweltauswirkungen führen. Diese sind insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Versiegelung und Überbauung bislang offene Ackerflächen) erheblich. Dies bedeutet vor allem den Verlust der Bodenfunktionen verbunden mit einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate sowie den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Lärm- und Immissionsbelastungen 	-
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Verlust des potentiellen Lebensraumes 	•
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust an Bodenfunktionen durch Auffüllung, Verdichtung und Versiegelung 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Grundwasserneubildungsrate, Wasserabfluss und Oberflächenwasserretention 	•
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Lokalklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung 	•
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes 	•
Kultur, Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Nicht dokumentiert 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

••• sehr erheblich •• erheblich • weniger erheblich - nicht erheblich

2.2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen geht grundsätzlich potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Das Plangebiet weist jedoch aufgrund der intensiven Ackernutzung derzeit nur einen geringen Biotopwert auf.

Da zudem durch die Anlage von Grünflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen sowie Gras- und Krautflächen Sekundärbiotop für Insekten, Kleinsäuger und Vögel entstehen, ist von einer wenig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Vorbehaltlich der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

2.2.2 Schutzgut Fläche

Die erforderliche Auffüllung des Plangebietes auf ca. 1 - 1,5 m über derzeitigen Geländeneiveau, die Überbauung und Versiegelung bislang offener Ackerflächen sowie die Umlagerung und Verdichtung von Boden durch die Bautätigkeit bedeutet den Verlust hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Nutzung.

Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

2.2.3 Schutzgut Boden

Durch die nachfolgend aufgelisteten Wirkfaktoren werden die natürlichen Bodenfunktionen zerstört und das Schutzgut Boden somit erheblich beeinträchtigt:

- Versiegelung
- Abgrabung/Bodenabtrag
- Ein- und Ablagerung von Material unterhalb/ohne eine/r durchwurzelbaren Bodenschicht
- Verdichtung

- Erosion
- Stoffeintrag bzw. -austrag mit bodenchemischer Wirkung
- Bodenwasserhaushaltsveränderungen

Im Folgenden werden die Planungsdaten dargestellt, die den nachfolgenden Berechnungen zugrunde liegen.

Nutzung vor Eingriff	Nutzung nach Eingriff	Fläche m ²
landwirtschaftliche Nutzfläche	Verkehrsfläche	8.356
landwirtschaftliche Nutzfläche	Bebauungsfläche	83.500
	davon 80% bebaut	66.800
	davon 20% Grünfläche	16.700
landwirtschaftliche Nutzfläche	Grünfläche	29.443
landwirtschaftliche Nutzfläche	Naturschutzrechtl. Kompensation	17.007
Summe		138.306

Tab. 2: Planungsdaten: Flächenbilanz der Nutzung vor und nach dem Eingriff

Die Flächenbilanz bezieht sich dabei ausschließlich auf Böden im Plangebiet, die vor dem Eingriff landwirtschaftlich genutzt werden und für die somit eine Bodenfunktionsbewertung der BFD5L vorliegt. Dies entspricht einer Fläche von 138.306 m² (vgl. Tab. 2).

Für die geplante Verkehrsfläche sowie 80% der Bebauungsfläche, die bebaut werden darf, ergibt sich der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf 75.156 m² durch den Wirkfaktor Versiegelung (vgl. Tab. 2).

Auf den bisher nicht versiegelten, späteren 20 % des als Grünfläche verbleibenden Flächenanteils der Bebauungsfläche ist durch die Wirkfaktoren Verdichtung und Stoffeintrag bzw. -austrag mit bodenchemischer Wirkung von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen mit einer 24 %-igen Verringerung der ursprünglichen Wertstufe des Bodenfunktionserfüllungsgrades auszugehen. Dies entspricht einer Fläche von 16.700 m² (vgl. Tab. 2).

Der naturschutzrechtlichen Kompensationsfläche bleibt die ursprüngliche Wertstufe des Bodenfunktionserfüllungsgrades erhalten. Dies entspricht einer Fläche von 17.007 m² (vgl. Tab. 2).

Die öffentlichen Grünflächen müssen für die Anlage des Mulden- und Grabensystems in der Höhenlage verändert werden, so dass hier für die bauzeitliche Beanspruchung durch die Wirkfaktoren Verdichtung und Stoffeintrag bzw. -austrag mit bodenchemischer Wirkung von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen mit einer 24 %-igen Verringerung der ursprünglichen Wertstufe des Bodenfunktionserfüllungsgrades ausgegangen werden muss. Ein Randstreifen von ca. 10 m an den Außenkanten der öffentlichen Grünflächen ist von den Auffüllungen nicht betroffen, so dass die ursprüngliche Wertstufe des Bodenfunktionserfüllungsgrades erhalten bleibt, insofern diese während der Bauphase abgezäunt werden. Davon wird im Folgenden ausgegangen. Dies entspricht einer Fläche von 4.600 m². Damit verbleiben für die Berücksichtigung der bauzeitlichen Beanspruchung 24.843 m² (vgl. Tab. 3)

Diese erheblichen Auswirkungen sind zunächst durch bodenfunktionsbezogene Maßnahmen zu verringern und der verbleibende Kompensationsbedarf ist bodenbezogen auszugleichen.

Die Berechnung des bodenfunktionalen Kompensationsbedarfs unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz "Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

In Tab. 3 ist die entsprechende Flächenbilanz mit der Ermittlung der Wertstufendifferenz der Bodenfunktionen vor und nach dem Eingriff in Abhängigkeit von den verschiedenen Planungen dargestellt. Methodenbedingt wird hier die Bodenfunktion "Lebensraum für Pflanzen" für das Bewertungskriterium "Standorttypisierung für die Biotopentwicklung" nur bei den Wertstufen 4 und 5 mitberücksichtigt, so dass diese Bodenfunktion in der Flächenbilanz nicht mit aufgeführt ist.

Zusammenfassend ist die Bodenfunktion "Lebensraum für Pflanzen" mit dem Kriterium "Ertragspotenzial" (m238) am stärksten durch die Planung betroffen, gefolgt von der "Funktion des Bodens im Wasserhaushalt" mit dem Kriterium "Wasserspeicherfähigkeit" (Feldkapazität FK) (m239) und der "Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium" mit dem Kriterium "Nitratrückhaltevermögen" (m244). Die geringste Betroffenheit weist die Bodenfunktion "Lebensraum für Pflanzen" mit dem Kriterium "Standorttypisierung für die Biotopentwicklung" (m241) auf.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wurde in Tab. 3 quantitativ in Bodenwerteinheiten (BWE) über die Differenz der Wertstufen der Bodenfunktionsbewertung vor und nach dem Eingriff multipliziert mit der Eingriffsfläche in ha berechnet. Dabei wurden **76,30** BWE ermittelt.

Planung	m ²	ha	WS vor Eingriff Ertragspotenzial	WS vor Eingriff FK	WS vor Eingriff Nitrat	WS nach Eingriff Ertragspotenzial	WS nach Eingriff FK	WS nach Eingriff Nitrat	WS Differenz Eingriff Ertragspotenzial	WS Differenz Eingriff FK	WS Differenz Eingriff Nitrat	Bodenwerteinheit (BWE)
Verkehrsfläche ¹	2.550	0,26	3	3	3	0	0	0	3	3	3	2,30
Verkehrsfläche ¹	5.806	0,58	4	3	2	0	0	0	4	3	2	5,23
Bebauungsfläche ¹	2.946	0,29	3	3	2	0	0	0	3	3	2	2,36
Bebauungsfläche ¹	18.430	1,84	3	3	3	0	0	0	3	3	3	16,59
Bebauungsfläche ¹	45.424	4,54	4	3	2	0	0	0	4	3	2	40,88
Grünfläche ²	24.843	2,48	3	3	3	2,28	2,28	2,28	0,72	0,72	0,72	5,37
Grünfläche-Randstreifen ³	4.600	0,46	4	3	2	4	3	2	0	0	0	0,00
Baufläche - Grün ²	737	0,07	3	3	2	2,28	2,28	1,52	0,72	0,72	0,48	0,14
Baufläche - Grün ²	4.603	0,46	3	3	3	2,28	2,28	2,28	0,72	0,72	0,72	0,99
Baufläche - Grün ²	11.360	1,14	4	3	2	3,04	2,28	1,52	0,96	0,72	0,48	2,45
Kompensationsfläche	17.007	1,70	4	3	3	4	3	3	0	0	0	0,00
	138.306	13,83										76,30

Tab. 3: Flächenbilanz der Wertstufendifferenz der Bodenfunktionen vor und nach dem Eingriff und Ableitung des Kompensationsbedarfs in BWE

WS: Wertstufe (1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch)

Erläuterungen zu Tab. 3:

¹ Wirkfaktor Versiegelung führt zu WS 0

² Eine bauzeitliche Beanspruchung durch die Wirkfaktoren Verdichtung und Stoffeintrag bzw. -austrag mit bodenchemischer Wirkung führt zu einer 24 %-igen Verringerung der ursprünglichen Wertstufe des Bodenfunktionserfüllungsgrades

³ Die ursprüngliche Wertstufe des Bodenfunktionserfüllungsgrades bleibt erhalten

Ertragspotenzial: Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Ertragspotenzial (m238)

FK: Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Kriterium Wasserspeicherfähigkeit (Feldkapazität FK) (m239)

Nitratrückhalt: Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium, Kriterium Nitratrückhaltevermögen (m244)

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Überbauung und Versiegelung des Plangebietes verursacht allgemein eine vermehrte Einleitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation und die der Vorflut dienenden Gewässer. Damit steigt letztlich auch die Hochwassergefahr. Die aus diesem Grund geringere Versickerungsrate führt letztlich auch zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Durch den erhöhten Oberflächenwasserabfluss der versiegelten Flächen steigt die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in die der Vorflut dienenden Gewässer. Im Plangebiet bleiben jedoch unbefestigte und wasserdurchlässig befestigte Flächen erhalten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen. Zudem sind Maßnahmen zur Rückhaltung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist daher nicht anzunehmen.

Das Plangebiet liegt im Risiko-Überschwemmungsgebiet gemäß § 78b WHG. Die Bebauungsplanänderung bewirkt keine Beeinträchtigung auf das Risiko-Überschwemmungsgebiet.

2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Die geplante Überbauung und Versiegelung des Plangebietes führt aufgrund des Verlustes offener Bodenflächen und der damit verbundenen Reduzierung der Verdunstungsrate zu geringen Veränderungen des Lokalklimas, da sich versiegelte Flächen stärker erwärmen und verzögert abkühlen. Die Bedeutung des Plangebietes als lokalklimatische Ausgleichsfläche ist jedoch aufgrund der fehlenden dauerhaften Vegetation (vor allem von Laubgehölzen) als gering anzusehen.

Die geplanten Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Die geplanten Vorhaben unterliegen den gesetzlichen Anforderungen zur Minderung des Ausstoßes schädlicher Klimagase, insbesondere der EnEV. Damit ist davon auszugehen, dass den gesetzlichen Anforderungen an den Klimaschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Aufgrund der Vorbedingungen wird sich das Vorhaben nicht erheblich auf das Schutzgut auswirken.

2.2.6 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach 2.2.1 - 2.2.4

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt die Überbauung und Versiegelung von Boden im Plangebiet zu einem Verlust von Bodenfunktionen und dadurch zu den beschriebenen Veränderungen des Wasserhaushalts, der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, der lokalklimatischen Situation und des Landschaftsbildes.

Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild sind in dem strukturalmen, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Gewerbeansiedlung geprägten Plangebiet voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes wird sich das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild weiter überformt und damit zunehmend grundlegend verändert. Die Offenheit und Transparenz des Landschaftsraumes nimmt weiter ab. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen wirkt sich das Vorhaben jedoch weniger erheblich auf das Schutzgut aus.

2.2.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die geplanten Maßnahmen werden keinerlei negative Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt haben, da die mögliche Überbauung und somit die Versiegelung des Gebiets nicht erhöht wird. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 2.2.1 verwiesen.

2.2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete

Durch die Lage des Plangebietes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der nächstgelegenen Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie der Wasserschutzgebiete zu rechnen.

2.2.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch eine Erweiterung in § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB können Gebiete in Bebauungsplänen festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um Hochwasserschäden gar nicht erst entstehen zu lassen, sowie die Art dieser Maßnahmen vorgegeben werden. Daher ist es nun möglich, bereits im Bebauungsplan, der in einem Risiko-Überschwemmungsgebiet liegt, festzulegen, dass Vorhaben hochwassersicher errichtet werden müssen. Dies ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt (Festsetzungen zu einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise und Verbote hinsichtlich der Zulässigkeit von Kellergeschossen, Heizölverbraucheranlagen und Vorgabe für die Höhenlage von Elektroverteilungen und Lagerung wassergefährdenden Stoffen). Es wird auf Kap. 6.10 der Begründung verwiesen.

Da eine Überflutung sehr unwahrscheinlich ist (da nur Extremhochwasser bzw. Risiko Dammbruch), erscheinen in der Abwägung der Gesamtbelange nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB die getroffenen Festsetzungen für ausreichend.

2.2.11 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind auf Grund der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Auswirkungen durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie durch den Flächenverlust auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen

Durch die geplante Erschließung und Bebauung des Gebietes ist eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs und damit eine erhöhte Lärm- sowie Luftschadstoffbelastung für die angrenzenden Bereiche anzunehmen. In Abhängigkeit von der Art der Gewerbenutzung ist von betriebsbedingten Lärm – und Schadstoffemissionen im geplanten Gewerbegebiet auszugehen.

Bei Berücksichtigung aktueller Umweltstandards beim Bau und Betrieb der zugelassenen Gewerbebetriebe ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Es wird auf Kap. 6.10 der Begründung Teil 1 verwiesen.

Auswirkungen durch Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im Risiko-Überschwemmungsgebiet wird auf die Ausführungen zu Kap. 2.2.10 verwiesen.

Auswirkungen durch angrenzende Nutzungen - Seveso III Richtlinie

Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG berücksichtigend, soll die Entwicklung von schutzbedürftigen Gebieten, Objekten und Nutzungen unbedingt planerisch unterbunden werden.

Es wurde die Erstellung eines Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie zum Betriebsbereich der Tyczka Industrie-Gase-GmbH in

Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass um das Sondergaslager ein angemessener Sicherheitsabstand von 350 m anzusetzen ist.

Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand sowie die weiterhin bestehenden Achtungsabstände der Störfallbetriebe BASF Lampertheim GmbH und Galata Chemicals GmbH werden in den Planungen wie folgt berücksichtigt:

- Im Bebauungsplan sind bestimmte Anlagen und Nutzungen nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise zulässig, dass ein gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass es sich um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 14 Seveso-III-Richtlinie handelt.
- Zur Berücksichtigung der in der Nachbarschaft vorhandenen, als "Störfallanlagen" eingestuften Betriebe wurde im Gewerbegebiet der Einzelhandel (als Betrieb mit hohem Publikumsverkehrs) ausgeschlossen. Ein weiterer Ausschluss von Betrieben, der sich an der Anzahl ihrer Besucher orientiert, ist im Rahmen der Baunutzungsverordnung nicht möglich. Es handelt es sich bei Betrieben mit höherer Besucheranzahl nicht um "bestimmte Arten" von Betrieben oder Betriebe mit besonderen Eigenschaften. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig. Hier kann die Zulässigkeit der Nutzung von der konkreten Lage im Gewerbegebiet abhängig gemacht werden. Darüber hinaus kann bei Veränderungen der "Störfallanlagen" (geringere Einstufung) und Anpassung der Abstandsempfehlungen auch eine Erweiterung der Zulässigkeit möglich werden ohne den Bebauungsplan von vornherein einzuschränken.

Es wird auf die detaillierte Darlegung in Kap. 6.12 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Damit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem Plangebiet um ein Gewerbegebiet handelt, das nicht unter die schutzbedürftige Gebiete i. S. d. § 50 BImSchG fällt, ist dem Artikel 14 der Seveso III - Richtlinie im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen.

Die Entstehung von neuen als "Störfallanlage" eingestuften Betrieben ist durch die Ausweisung als Gewerbegebiet nicht möglich (nur in Industriegebieten zulässig).

Um die Bedürfnisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen, sind Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandserlass Nordrhein-Westfalen - NRW) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig

Diese Anlagen erfordern einen 1.500 bis 300 m großen Abstand zu Wohngebieten. Zwar sind die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht als Wohngebiete einzustufen, mit der Einschränkung des Industriegebietes soll aber dem Gebot der Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen werden.

Gemäß Abstandserlass NRW verbleiben für die Zulässigkeit Anlagen der Abstandsklassen VI und VII sowie alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind (Anhang 2 des Abstandserlasses). Anlagen der Abstandsklassen VI und VII erfordern einen 200 bzw. 100 m großen Abstand zu Wohngebieten. Um diesen Abstand weiterhin zu gewährleisten, werden im zweiten Bauabschnitt keine Industriegebiete ausgewiesen.

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mehr zu erwarten.

Erholungsnutzung

Durch die Offenhaltung von das Plangebiet durchziehenden Grün- und Freiflächen kann das Gebiet für die "arbeitsnahe Erholung" künftig gut genutzt werden.

2.2.12 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen und der erzeugten Abfälle und der eingesetzten Techniken und Stoffe

In Abhängigkeit von der Art der Gewerbenutzung ist von betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen im geplanten Gewerbegebiet auszugehen.

Bei Berücksichtigung aktueller Umweltstandards beim Bau und Betrieb der zugelassenen Gewerbebetriebe ist hier jedoch voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.2.13 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Vorhaben in benachbarten Gebieten bekannt, die das Bebauungsplangebiet tangieren. Umgekehrt werden auch durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zugelassen, die sich nachhaltig negativ kumulierend auf die umgebenden Industriegebiete oder landwirtschaftliche Anwesen auswirken.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Realisierung der baurechtlichen und landschaftsplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes können die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft gemindert und kompensiert werden.

2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Plangebiet sowie der Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ergeben sich für das Plangebiet folgende umweltbezogene Zielvorstellungen:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, dabei Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
Diesem Ziel wird durch eine flächensparende Erschließung, durch Festsetzungen zur Bebauung der Grundstücke, zur Gestaltung der befestigten Flächen und zum Umgang mit Mutterboden Rechnung getragen.
- Dauerhafte Sicherung, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Wassers
Diesem Ziel dient das Regenwasserbewirtschaftungskonzept, das eine weitgehende Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers im Plangebiet sicherstellt.
- Entwicklung vielfältiger Biotope für Tiere und Pflanzen
Diesem Ziel wird durch die Festsetzung verschiedener Grünflächen mit einheimischen Baum- und Strauchpflanzungen sowie Gras- und Krautflächen und Straßenbaumpflanzungen entsprochen. Es wird auf die in Kapitel 6.13 der Begründung zum Bebauungsplan formulierten Ziele der Freiraumplanung verwiesen.
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
Im Hinblick auf dieses Ziel sieht der Bebauungsplan eine intensive Begrünung des Gewerbegebietes vor.

2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan dienen der Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen

- Begrenzung der Flächenversiegelung: Mindestens 20% des Baugrundstückes sind von

Bebauung und Versiegelung freizuhalten (durch Festlegung der GRZ von 0,80 als Maximalversiegelung) und dauerhaft zu begrünen.

Durch Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß und die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Bodenbefestigung wird die Versickerung von Oberflächenwasser gefördert und damit die abzuleitenden Niederschlagsmengen reduziert. Auch die Einleitung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in die Retentionsmulden und -gräben dient der maßgeblichen Reduzierung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Sofern aufgrund der Flächennutzung schädliche Verunreinigungen der Entwässerungsflächen und damit des Grundwassers zu befürchten sind, müssen die Niederschlagsabflüsse ausnahmsweise in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- Die erforderliche dezentrale Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dient den Schutzgütern Boden und Grundwasser. Die Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens nicht möglich. Durch die Ableitung über ein Mulden-Graben-System geht mit der Wiederherstellung der Bodenfunktionen einher und dient somit der Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden.

Einschränkung:

Die bodenfunktionale Wirkung ist nur gering, da die Maßnahme zugleich durch die Anlage z. B. der Retentionsmulden einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen kann.

- Bei Baumaßnahmen anfallender Oberboden und für Vegetationszwecke geeigneter Unterboden ist fachgerecht abzutragen, getrennt in Mieten zu lagern und zur privaten Freiflächengestaltung wiederzuverwenden. Der Einbau standortfremden Bodens soll vermieden werden.
- Die Verwendung wasserdurchlässiger, offenfugiger und begrünbarer Materialien zur Bodenbefestigung kann ebenfalls als Verminderungsmaßnahme bewertet werden, da durch die Teilversiegelung ein gewisser Anteil der "Funktion des Bodens im Wasserhaushalt" erhalten bleibt.
- Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Die Begrünung des Gebietes mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern ist notwendig, um thermisch belastende, versiegelte Flächen und Fassaden zu beschatten und damit Aufheizeffekten zunehmend entgegenzuwirken. Zum anderen ist die in begrenztem Umfang geeignet, potenziellen Lebensraum für Insekten und Kleinsäuger und Vögel zu schaffen und trägt zur Aufwertung des Landschaft- und Ortsbildes bei.

Festgesetzt ist eine intensive Begrünung des Grundstückes (20 % der Grundstücksfläche und verbindliche Pflanzung eines großkronigen heimischen Baumes pro 100 m² Grundstücksfläche).

Diese Flächen werden in der Regel kurzfristig angelegt werden und weisen bereits mittelfristig eine gemischte Vegetationsstruktur auf. Eine intensive Begrünung der Grundstücksfläche setzt das Vorhandensein einer durchwurzelbaren Bodenschicht voraus, was mit der Erhaltung der Bodenfunktionen einhergeht.

- Gestaltung der Stellplätze
Diese Maßnahme dient nicht nur der Durchgrünung des Gebietes, sondern insbesondere auch dem Landschaftsbild.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Baumpflanzungen sind sinnvolle und notwendige freiraumplanerische Komponenten der städtebaulichen Planung und wirken positiv auf das Wohnumfeld des Menschen und die Landschaft im Sinne des bioklimatischen Ausgleichs. Sie tragen zudem zur Verbesserung der visuellen Erlebbarkeit des Landschaftsbildes bei.

Die Begrünung der Gewerbegrundstücke mittels Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern, die Bepflanzung des Straßenraumes mit großkronigen Laubbäumen und die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen mit Laubbäumen und Sträuchern dient durch Beschattung und Förderung aktiver Verdunstung der Verminderung des Aufheizeffektes versiegelter Flächen und der lokalen Regulierung klimatischer Extreme. Durch die Anlage linienförmiger öffentlicher Grünflächen wird zusätzlich die Durchlüftung der künftigen Gewerbeflächen begünstigt.

Eine Bepflanzung setzt das Vorhandensein einer durchwurzelbaren Bodenschicht voraus, was mit der Erhaltung der Bodenfunktionen einhergeht.

- Folgende Maßnahmen zur Vermeidung (V) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

(V) Beginn der Erschließung des Baugebiets auf den Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September) zum Schutz von Bodenbrütern.

(V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekannten Eidechsenhabitate am Stephansgraben und an der südwestlichen Grenze nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.

(V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitate an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.

(V) Rodung von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September).

(V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.

Soweit die Wurzelstöcke in bestehenden oder zukünftigen Grünflächen liegen, sind sie als wichtige Strukturelemente der Eidechsenhabitate im Boden zu belassen.

(V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen. Die Durchführung der Maßnahme ist auf die Zeit nach der Winterruhe, jedoch vor der Eiablage (je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April bis Anfang Mai) bzw. nach dem Ausschlüpfen, jedoch vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (Ende August bis Ende September) zu begrenzen.

(V) Erhalt der für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet.

(V) In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

(V) Überprüfung des Stephansgrabens vor Beginn der Neugestaltung auf eine Besiedelung durch Amphibien.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

- Entsprechend der Auseinandersetzung mit der Seveso III - Richtlinie werden Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO sowie ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO für Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe ausgewiesen. Auf die Festsetzung eines Industriegebietes wird verzichtet, damit keine weiteren Störfallbetriebe angesiedelt werden können.

Bestimmte Anlagen und Nutzungen - die innerhalb der Gewerbegebiet zulässig wären, aber u.U. schutzbedürftig sind - sind nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise zulässig, dass ein gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass es sich im konkreten Fall um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 14 Seveso-III-Richtlinie handelt.

Um sicherzustellen, dass für das Sondergebiet „Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe“ keine Schutzbedürftigkeit entsteht, sind in den textlichen Festsetzungen entsprechende einschränkende Festsetzungen aufgenommen (keine dauerhafte Belegung der Unterbringungszimmer, keine eigenen Küchen- und Sanitärbereiche in den Zimmern, zulässige Geschossfläche der Arbeiterunterkunft auf umgerechnet ca. 4000 m² reduziert).

- Um die Bedürfnisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen, sind Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandserlass Nordrhein-Westfalen - NRW) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Fazit Schutzgut Boden und Fläche:

Die Neuversiegelung von Boden durch Bau- und Verkehrsflächen ist nicht vermeidbar und kann grundsätzlich nur durch Rückbau bzw. Entsiegelung bereits überbauter Flächen vollständig kompensiert werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Plangebiet nicht umsetzbar.

Insgesamt ist das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Abgrabung auf maximal 75.156 m² Fläche und dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erheblich betroffen. Hinzu kommen noch auf mind. 24.843 m² geplanter Grünfläche und 16.700 m² privaten Grünflächenanteil die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden sind nachfolgende Minderungsmaßnahmen anrechenbar:

Teilfläche der Planung	Fläche in ha	Minderungsmaßnahme (MM)	Kompensationswirkung				Summe WS-Gewinne
			Biotopentwicklungspotential	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	
Bauflächen	8,35	Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser (MM)	-	-	0,25	-	2,09
		Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf 10% der Fläche (MM)	-	-	0,2	-	0,17
Verkehrsflächen	0,835	Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser (MM)	-	-	0,25	-	0,21
Verkehrsflächen	0,0132	Anpflanzen von Bäume im Strassenraum	0,5				0,01
Grünflächen	0,01	Anpflanzen von Bäume am Ortsrand	0,5				0,01
Summe Ausgleich nach Bodenfunktionen (BWE)							2,47
Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden							76,30
Verbleibende Beeinträchtigungen							73,83

Somit kann der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme nur geringfügig bodenfunktional kompensiert werden. Es verbleiben bodenbezogene Beeinträchtigungen von 73,83 BWE.

Fazit Schutzgut Natur und Landschaft:

Das geplante Vorhaben wurde nach der Anlage 3 der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 (Wertliste nach Nutzungstypen) bewertet und bilanziert. Gemäß § 8 der KV vom 10.11.2018 optiert die Stadt in diesem Verfahren zur Anwendung der Kompensationsverordnung vom 1.09.2005. Das Planverfahren läuft seit dem 12.12.2014 (Aufstellungsbeschluss), so dass die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind.

Ergebnis der Flächenbilanz ist, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auch bei Berücksichtigung der eingriffsmindernden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Es verbleibt eine Biotopwertdifferenz von 429.272 Punkten als Defizit.

Fazit Schutzgut Tiere:

Vorbehaltlich der Einhaltung der oben aufgeführten Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Fazit Schutzgut Mensch / Wasser / Sachgüter

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter vermieden worden.

2.3.3 Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen

Die erforderliche Kompensation wird teilweise durch Maßnahmen (Gehölzanzpflanzungen, Brachflächen, Wiesenansaat) in der Feldflur und teilweise durch Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) im Lampertheimer Wald erbracht.

Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) im Lampertheimer Wald

Den Vorgaben der Kompensationsverordnung entsprechend soll ein Teil der Kompensation durch Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) von Waldflächen im Stadtwald Lampertheim erfolgen. Die Stadt Lampertheim hat hierzu die Bürogemeinschaft Contura, Mannheim mit der Erstellung der "Bewertung und Bilanzierung potenzieller Waldstilllegungsflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme" beauftragt, die im November 2014 vorgelegt wurde. Diese Bilanzierung ist als Anlage zum Grünordnungsplan beigefügt.

Es erfolgte eine Ermittlung des potenziellen Biotopwertgewinns gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) unter Berücksichtigung des Bewertungsleitfadens "Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen" des Regierungspräsidiums Darmstadt für verschiedene Waldabteilungen in Abstimmung mit der Hessen Forst und der Unteren Naturschutzbehörde Heppenheim.

Aus diesem Gesamtkonzept soll für den hier vorliegenden Bebauungsplan eine Teilfläche der Waldabteilung 122 A und B angerechnet werden. Als Maßnahmen sind vorgesehen: "Es ist auf die forstliche Nutzung der hier untersuchten und dargestellten Bereiche der Abteilung 122 A und B zu verzichten (Abgrenzung in Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122; - Luftbild und Bestand -). Vorrangige Ziele sind die Sicherung des Pappelaltholzes, der Menge und Vielfalt an stehendem und liegendem Totholz sowie die naturgemäße Entwicklung des Sonderstandortes mit Erlenbruchwald. Pflegemaßnahmen sind auf die erforderlichen Verkehrsicherungsmaßnahmen zu beschränken. Ein Zurückdrängen der nur vereinzelt auftretenden Neophyten im Gebiet ist nicht erforderlich.

Mit der beschriebenen Maßnahme ist entsprechend der altholzgeprägten, stillzulegenden Fläche ein rechnerischer Biotopwertgewinn von $107.336 \text{ m}^2 \times 9 \text{ WP/m}^2 =$ insgesamt 966.024 WP zu erzielen.

Für den hier vorliegenden Bebauungsplan wird eine Teilfläche von insgesamt 47.697 m² in Anspruch genommen werden:

Flur 17 Nr. 160 (Tf. 11.864 m²), Flur 17 Nr. 161 (16.500 m²), Flur 17 Nr. 162 (13.892 m²), Flur 17 Nr. 163 (Tf. 3.574 m²), Flur 17 Nr. 245 (885 m²), Flur 17 Nr. 246 (982 m²).

Darauf entfallen insgesamt 429.273 Wertpunkte.

Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

- Anlage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 246/1 (Stephansgraben), 71/1, 71/2+222+262 (Kechlerslache) nordöstlich BA 1

Die Größe dieser Fläche beträgt ca. 1,7 ha und wird landwirtschaftlich (derzeit: Gemüsebau) genutzt. Am westlichen Rand verläuft der Stephansgraben.

Im Bauabschnitt 1 wurden die Flächen am östlichen Rand des Baugebietes, im Verlauf des Stephansgrabens / parallel zur Straße "Am Kechlersbrunnen", neu angelegt. Hier beträgt die Flächenbreite zwischen 25 - 30 m. Die Gehölzflächen haben eine Breite von 5 bzw. 10 m und sind damit als Lebensraum der Feldgehölze optimal dimensioniert. Trotzdem blieb für die Entwicklung der Gras- und Krautfluren ausreichend Platz und Besonnung.

Dieses Konzept soll für die Gestaltung der nördlich davon gelegenen Ausgleichsflächen aufgegriffen werden. Hier steht eine Fläche von rd. 17.150m² mit einer Breite von 70m und einer Länge von 245m zur Verfügung.

Hier sind folgende Maßnahme geplant:

- Eine, teils unterbrochene, ansonsten 6-10 m breite heimische und standortgerechte Gehölzpflanzung entlang der Straße "Am Kechlersbrunnen",
- auf einer Fläche von 7.500 m² wird in zentraler Lage des Flurstücks eine Mulde hergestellt, die - entsprechend der bisherigen Grundwasserstände im Gebiet - temporär Wasser führen wird. Die tiefsten Bereiche der Mulde sollen der Sohlhöhe des Stephansgrabens entsprechen (die versicherungsrechtlichen Einschränkungen sind zu beachten),
- das östliche Ufer des Stephansgrabens wird an 2 Stellen abgesenkt, sodass eine bodenfeuchte Verbindung zur neugebauten Mulde entsteht. Damit soll die natürliche Besiedlung der Mulde durch die vorhandene, amphibische Flora und Fauna der örtlichen Grabensysteme erleichtert werden
- Die Fläche der gesamten Mulde wird beim Bau um 25 cm unter das spätere Planum ausgekoffert. Das Volumen wird durch ein Sand- und Kiesgemisch (0-300) regionaler Gewinnung ersetzt.
- Die ursprünglich geplante Absenkung des gesamten Ostufers des Stephansgrabens wurde aufgegeben, da hier Zauneidechsen festgestellt wurden. Entlang des gesamten Ufers und am nördlichen Wegesrand wird ein 10-15 m breiter Geländestreifen in besonnener Ostexposition freigehalten. Hier werden mehrere Eidechsenhabitate angelegt,
- Einsaat der nicht bepflanzten Flächen erfolgt mit regional gewonnenem Saatgut
- Die Parzelle des Stephansgrabens ist Teil der Ausgleichsfläche und wird ebenso auf Dauer nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt.
- Die hier beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Freiflächenplanung zur Erschließungsplanung weiter zu detaillieren.
- Entsprechend den Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen des neuen Baugebietes ist auch für diese Flächen ein Pflegeplan zu erarbeiten. Dieser ist 5 Jahre nach Herstellung der Grünflächen, auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der standörtlichen Entwicklung, zu überarbeiten.

Mit Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und deren Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Es wird auf die Berechnungen und Ergebnisse des Grünordnungsplanes verwiesen.

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriff in den Boden

Teilfläche der Planung	Fläche in ha	Ausgleichsmaßnahmen (AM)	Kompensationswirkung				Summe WS-Gewinne
			Biotopentwicklungspotential	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	
Grünflächen	2,94	Extensivierung der Flächen auf 80% der Flächen (AM)	-	1	1	1	6,62
		Anpflanzung von Gehölzflächen auf 20% der Fläche (AM)	0,5	-	-	-	0,29
Private Grünflächen	1,67	Entwicklung von Grün- und Gehölzflächen auf 20% der Fläche (AM)	0,5	-	-	-	0,17
Entsiegelung von Feldwegen	0,09	Vollentsiegelung	3	3	3	3	0,81
Entsiegelung von Verkehrsflächen BA 1	0,13	Vollentsiegelung	3	3	3	3	1,16
Anlage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 246/1 (Stephansgraben), 71/1, 71/2+222+262 (Kechlerslache) nordöstlich BA	1,7	Anlage Gehölzpflanzung, Absenkung östliches Grabenufers, Anlage parallel verlaufenden Senke (temporäre Wasserfläche), Einsaat der Flächen mit autochthonem Saatgut (AM)	3	1	1	1	8,50
Inanspruchnahme einer vorlaufenden Ersatzmaßnahme im Stadtwald Lampertheim, Waldabteilung 122 A und B, naturschutzfachliche Maßnahme zur Aufwertung von Wald, die keine bodenfunktionale Auswirkung hat.	4,7	Waldstillegung	-	-	-	-	-
Summe Ausgleich nach Bodenfunktionen (BWE)							17,54
Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden							73,83
Verbleibende Beeinträchtigungen							56,29

Die Inanspruchnahme einer vorlaufenden Ersatzmaßnahme zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist eine naturschutzfachliche Maßnahme zur Aufwertung von Wald, die keine bodenfunktionale Auswirkung hat.

Somit kann der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme nicht vollständig kompensiert werden. Es verbleiben bodenbezogene Beeinträchtigungen von 56,29 BWE.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Böden mit geringem bis mittlerem Funktionserfüllungsgrad wird auf das städtebauliche Erfordernis der Ansiedlung angrenzend an Gewerbebestandsflächen bzw. die Vorgaben des Regionalplanes und des FNP verwiesen. Standortalternativen auf Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad sind nicht gegeben.

Aufgrund der geringen bis mittleren Funktionserfüllung der Böden und der gegebenen Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, als letzter Lösungsweg ('ultima ratio'), den verbleibenden Ausgleichsbedarf schutzgutübergreifend zu kompensieren. Dabei soll ein monetärer Ansatz verwendet werden. Das Ingenieurbüro für Boden- und Grundwasserschutz "Schnittstelle Boden" hat daher im einen Umrechnungsvorschlag für das Kompensationsdefizit erarbeitet:

Umrechnung Kompensationsdefizit in Euro

Momentan gibt es verschiedene Ansätze zur In-Wertsetzung eines entsprechenden Defizits, die im Folgenden für den vorliegenden Planungsfall berechnet wurden.

Ansatz HMUKLV (Stand 01/2019, noch nicht endgültig abgestimmt):

Die BWE werden zunächst (1) in Wertpunkte (WP), wie sie gemäß Kompensationsverordnung Hessen (KV Hessen 2018) verwendet werden, umgerechnet. Anschließend erfolgt die Berechnung einer Ersatzzahlung gemäß § 6 KV Hessen durch Multiplikation mit 0,40 €/WP zuzüglich eines regionalen Bodenwertanteils (je WP 10 % des durchschnittlichen Kaufwerts landwirtschaftlicher Grundstücke in €/m² auf Ebene des Landkreises, abzufragen beim Hessischen Statistischen Landesamt).

Daraus ergibt sich:

- (1) Umrechnungsfaktor WP = (mittlere BWE/ha :5)
- (2) Kosten € = WP * (0,40 €/WP Grundwert + €/WP regionaler Bodenwert) * Fläche m²

Planungsfall Bebauungsplan Nr. 071B-00 Industrie- und Gewerbegebiet „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“, Stadt Lampertheim

- (1) Flächenansatz: 75.156 m^2 Flächenverlust + 43.854 m^2 bauzeitliche Beeinträchtigung
Flächenansatz hiervon 24% = 8.5681 ha
- (2) Umrechnungsfaktor WP = $[56,29 / 8,5681 \text{ ha}] : 5 = 1,3139$
- (3) Kosten in € = $1,3139 * (0,40 \text{ €/WP Grundwert} + 0,24 \text{ €/WP regionaler Bodenwert}) * (85.681 \text{ m}^2) = \mathbf{72.051,20 \text{ €}}$

Der Erschließungsträger wird diesen Betrag der Stadt Lampertheim - zweckgebunden für ökologische Maßnahmen - zur Verfügung stellen. Derzeit ist geplant, damit die Maßnahme "Nachnutzung der entwidmeten Fläche am Waldfriedhof" zu unterstützen.

Bei der ca. 1,3 ha großen Fläche handelt es sich um eine junge Brachfläche (ca. 1 Jahr alt) und Flächen, auf denen noch Baustoffe gelagert werden.



Abb. 1: entwidmete Fläche

Auf der Fläche soll ein großer wertvoller Trittstein zwischen Wald, Ackerfläche und Stadt entstehen. Dazu ist eine landschaftstypische Trockenmagerrasenfläche, eingefasst mit Feldgehölzen geplant.



Abb. 2: Geplante Entwicklung - Fläche 4 = Biotopfläche mit Umpflanzung (Fläche 2)

Gefördert werden soll die Ansiedlung von verschiedenen Insekten (z.B. Sandbiene, Schmetterlinge, Grashüpfer) und Reptilien (z.B. Eidechsen). Durch die Insekten sollen verschiedene andere Tiere (z.B. Vögel und Fledermäuse) angelockt werden. Es ist eine extensive Pflege geplant.

Die schutzgutübergreifende Kompensation erfolgt somit nicht ausschließlich über einen monetären Ansatz, sondern dient auch ziel- und zweckgerichtet dem Schutzgut Boden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann somit als ausgeglichen bewertet werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Der geplante Bauabschnitt umfasst eine ca. 20,65 ha große Fläche, die zum überwiegenden Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Sie schließt nördlich an den bestehenden ca. 9 ha (Bruttobauland bei 5,5 ha Nettobauland) großen 1. Bauabschnitt an, der bis Ende 2018 vollständig ausgenutzt sein wird. Bereits mit Stand 30.08.2018 sind alle Gewerbeflächen verkauft und eine Bebauung in Vorbereitung (Baugenehmigungsverfahren laufen).

Das Gewerbegebiet ist Teil eines großen gewerblich genutzten Bereichs am Nordrand von Lampertheim, der sich gemäß Regionalplan Südhessen (2010) und Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim (1994) weiter nach Nordwesten und Nordosten ausdehnen soll. Mögliche Standortalternativen wurden bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans (1994) untersucht. Weitere Alternativen sind nicht vorhanden.

Es wird auf die umfangreiche Alternativenprüfung in der Begründung Teil I Kapitel 5.1 verwiesen.

Planinhalt

Der erste Entwurf für die Planung des Gewerbegebiets, damals noch „Lache“ genannt, wurde im Jahr 2002 als Erschießungsentwurf entwickelt. Aus verschiedenen wurde aus dieser Variante ein Gesamtkonzept entwickelt, welches bereits für den Bebauungsplan zum ersten Bauabschnitt des Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“ als Grundlage diente.



Auch der vorliegende Bebauungsplan für den zweiten Bauabschnitt orientiert sich sehr stark am Gestaltungsplan, wenngleich in einigen Bereichen Anpassungen notwendig waren. Ein Grund liegt hierbei in der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es soll nicht mehr Fläche verbraucht werden, als hinsichtlich des voraussichtlichen Bedarfs der kommenden Jahre benötigt wird. Daher wurde im westlichen Teil das Plangebiet eingekürzt.

Zudem gab es Anpassungen aufgrund von Flächen, die nicht von der Stadtentwicklungsgesellschaft angekauft werden konnten. Diese standen dementsprechend nicht für eine Überplanung zur Verfügung und wurden, abweichend von der damaligen Planung, nicht mit einbezogen. Hierbei fielen im östlichen Teil Gewerbeflächen weg, die nun weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

Es wird auf die umfangreiche Alternativenprüfung in der Begründung Teil I Kapitel 5.2 verwiesen.

2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Umweltbericht sind die erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt, auf die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, und die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes darzustellen.

Durch den Bebauungsplan werden gewerbliche Nutzungen nach den Bestimmungen der BauNVO zulässig. Eine Ausweisung als Industriegebiet erfolgte nicht, um die Bedürfnisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe ausreichend zu berücksichtigen. Zwar sind die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht als Wohngebiete einzustufen, mit der Einschränkung auf ein Gewerbegebiet anstelle eines Industriegebietes soll aber dem Gebot der Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen werden.

Im Bebauungsplan wurden zudem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Betriebe und Anlagen mit gefährlichen Stoffe i. S. der StörfallV so eingeschränkt, dass keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes neu betroffen sein dürfen. Damit ist erreicht, dass keine Betroffenheit der o.a. Schutzgüter ausgelöst wird.

Durch den Bebauungsplan werden somit keine Vorhaben zulässig, für die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten ist.

3. Zusätzlichen Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung basiert auf der Auswertung der bereits vorliegenden Planaussagen und Daten sowie auf eigenen Ortsbegehungen.

Im Rahmen der ehemals geplanten Gesamterschließung des Gewerbe-/Industriegebietes "Lache" wurden die Möglichkeiten zur entwässerungstechnischen Erschließung in einem "Masterplan Erschließung für das Baugebiet "Die Lache" gutachterlich untersucht. Der Bebauungsplan "Wormser Landstraße" setzt die Ergebnisse des Masterplans nahezu vollständig um.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist in einem Baugrundgutachten nachgewiesen.

Grundlage für die Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen bildete das Verfahren der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005, das im Rahmen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan angewendet wurde. Die Ergebnisse wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG erfolgte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage des "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung vom Mai 2011).

Das Schutzgut Boden wurde gemäß der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe "Bodenschutz in der Bauleitplanung – Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" bearbeitet.

Zur Bewertung des Schutzguts Boden wurden die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) entwickelten Daten und Karten zur Bodenfunktionsbewertung verwendet. Die Bodenfunktionsbewertung ist Bestandteil der "Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L)", die seit November 2012 im hessischen BodenViewer verfügbar sowie als GIS-Dateien bestellbar sind (shp-Format). Dabei wurden die räumlich hoch aufgelösten Daten der Bodenschätzung nach einer landesweit einheitlichen Methodik ausgewertet und eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach BBodSchG vorgenommen. Mittlerweile stehen für nahezu die gesamte landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes Hessen die BFD5L-Daten zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Für die betroffene Gemarkung Lampertheim liegen die BFD5L-Daten vor und wurden bei der Bestandaufnahme sowie der Auswirkungsprognose und Abschätzung des Kompensationsbedarfes verwendet.

Des Weiteren wird der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz "Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" ermittelt. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird demnach quantitativ in Bodenwerteinheiten (BWE) über die Differenz der Wertstufen der Bodenfunktionsbewertung vor und nach dem Eingriff multipliziert mit der Eingriffsfläche in ha berechnet.

Bei der Erhebung der Grundlagen und der Zusammenstellung der Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Eine Erhöhung der Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende Planung entstehen, ist vor allem aufgrund fehlenden Vollzuges einzelner Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten. Dies

gilt insbesondere für die Umsetzung und Erhaltung der Bepflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken. Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplans, die innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Gebrauchsabnahme zu realisieren ist, wird durch die Stadt Lampertheim überprüft.

Die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen wird durch die Stadt Lampertheim erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes überprüft. Die Entwicklung der Flächen wird im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch Ortsbesichtigung überwacht. Die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen wird durch jährliche Ortsbesichtigung sichergestellt.

Infolge der Betroffenheit der Böden durch die Planung ist es sinnvoll, Maßnahmen zur Überwachung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu treffen (§ 4c BauGB).

Hierzu werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Kontrolle der Durchführung und der Wirksamkeit bodenbezogener Minderungsmaßnahmen, z. B. durch regelmäßige Ortstermine während der Bauphase
- Kontrolle der Durchführung und der Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen mit Bezug zum Schutzgut Boden (z. B. Einbau wasserdurchlässiger oder fugenreicher Beläge, Erhaltung von Grünflächen, Anlage von Pflanzflächen), z. B. durch regelmäßige Ortstermine

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der geplante Bauabschnitt umfasst eine ca. 20,6 ha große Fläche, die zum überwiegenden Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Davon werden jedoch rund 5,7 ha landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden im Bestand erhalten und nicht mit gewerblichen Bauflächen überplant. Des Weiteren liegt eine ca. 1,7 ha große Ackerfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches, die in diesem Bebauungsplan als landespflegerische Kompensationsfläche ausgewiesen wird. Die zur gewerblichen Erschließung vorgesehene Fläche umfasst damit rund 13 Hektar.

Die neuen Gewerbeflächen umfassen 8,35 ha, das Sondergebiet 0,93 ha, die Verkehrsflächen 0,94 ha. Öffentliche Grünflächen werden auf einer Fläche von 3,1 ha neu hergestellt.

Das Plangebiet ist Teil eines Gewerbegebietes, das im Regionalplan Südhessen und im Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim dargestellt ist und dem Gesamtkonzept entsprechend nach Bedarf in mehreren Abschnitten erschlossen wird.

Die äußere Erschließung erfolgt über den Kreisverkehrsplatz an der L 3110 und eine Anbindung an die Chemiestraße. Die Erschließungsfläche muss aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse bis zu 1,5 Meter über dem bisherigen Geländeniveau aufgefüllt werden.

An den Rändern des künftigen Gewerbegebiets bilden öffentliche Grünflächen den Übergang zur angrenzenden Landschaft. Die öffentlichen Grünflächen des 1. Bauabschnittes werden erweitert und dienen der inneren Durchgrünung des Plangebietes. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen werden Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung hergestellt.

Zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der durch die Planung entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB - die im Wesentlichen durch die geplante Auffüllung und Versiegelung des gewachsenen Bodens sowie durch die Erschließung und Bebauung entstehen - wurden Maßnahmen zur Beschränkung der Versiegelung und der baulichen Ausnutzung sowie zur Begrünung der Gewerbegrundstücke, zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gewerbegebietes, zur Niederschlagswasserrückhaltung und -ableitung sowie zur gebietsexternen Kompensation von Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechtes festgesetzt.

Mit Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und deren Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Des Weiteren erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Seveso III - Richtlinie. Die Entstehung von neuen als "Störfallanlage" eingestuftten Betrieben ist durch die Ausweisung

als Gewerbegebiet nicht möglich. Gewerbegebiete selbst sind gemäß einschlägiger Richtlinien grundsätzlich nicht als schutzbedürftige Gebiete einzustufen. Bestimmte Anlagen und Nutzungen - die innerhalb der Gewerbegebiet zulässig wären, aber u.U. schutzbedürftig sind - sind nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise zulässig, dass ein gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass es sich im konkreten Fall um keine schutzbedürftige Nutzung gem. Art. 14 Seveso-III-Richtlinie handelt.

Um sicherzustellen, dass für das Sondergebiet „Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe“ keine Schutzbedürftigkeit entsteht, sind in den textlichen Festsetzungen entsprechende einschränkende Festsetzungen aufgenommen (keine dauerhafte Belegung der Unterbringungszimmer, keine eigenen Küchen- und Sanitärbereiche in den Zimmern, zulässige Geschossfläche der Arbeiterunterkunft auf umgerechnet ca. 4000 m² reduziert = GFZ 0,45).

Um die Bedürfnisse der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen, sind Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandserlass Nordrhein-Westfalen - NRW) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig

Im Plangebiet werden Maßnahmen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Vorbehaltlich der Einhaltung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist von der Planung nicht direkt betroffen. Es ist allerdings die Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet zu beachten. Der Bebauungsplan reagiert hierauf mit Festsetzungen zu einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise und Verboten hinsichtlich der Zulässigkeit von Kellergeschossen, Heizölverbraucheranlagen und Vorgaben für die Höhenlage von Elektroverteilungen und Lagerung wassergefährdenden Stoffen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch die Bebauungsplanung unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für das Schutzgut Boden.

Insgesamt ist das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Abgrabung sowie bauzeitliche Beeinflussung auf 75.156 m² Fläche mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen betroffen. Hinzu kommen bauzeitliche Beeinträchtigungen auf 43.854 m² Fläche, die mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen einhergehen. Im Plangebiet liegen Böden mit einem geringen bis mittleren Erfüllungsgrad der bodenfunktionalen Gesamtbewertung vor.

Durch die planexterne Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in das Schutzgut Boden bodenfunktional nicht kompensiert werden, da es sich hierbei um eine naturschutzfachliche Maßnahme zur Aufwertung von Wald handelt, die keine bodenfunktionalen Auswirkungen hat. Verbleibende bodenbezogene Beeinträchtigungen bzw. der Verlust der Bodenfunktionen werden im Bebauungsplan Nr. 071B-00 Gewerbegebiet "Wormser Landstraße - 2. Bauabschnitt" der Stadt Lampertheim nicht ausgeglichen. Rechnerisch verbleibt ein Defizit von 56,29 BWE.

Dieses wird über einen monetären Ansatz schutzgutübergreifend kompensiert.

3.4 Referenzliste / Quellen

- HLNUG (2018): BodenViewer Hessen. Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie. URL: <http://www.bodenviewer.hessen.de/>
- INGENIEURGESELLSCHAFT PROF. CZURDA UND PARTNER MBH: Bodengutachten für das Gewerbegebiet "Wormser Landstraße", März 2018, 221 S.
- LAND HESSEN: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV), GVBl. 2018, S. 652 vom 9.11.2018
- LAND HESSEN: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV), GVBl. I 2005 S. 624 vom 13.09.2005
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 32 S.
- MILLER, R., FRIEDRICH, K., SAUER, S. & T. VORDERBRÜGGE (2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. Umwelt und Geologie. Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Wiesbaden. 52 S.
- MILLER, R. & T. VORDERBRÜGGE (2013): Multifunktionale Bodenbewertung in Hessen und Rheinland-Pfalz auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 für die landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L). Berichte der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft. In: AG Bodenschätzung und Bodenbewertung, 19.-21.09.2012, St. Wendel, Saarland. URL: <http://eprints.dbges.de/859/>
- PETER, M., MILLER, R., HERRCHEN, D. & T. GOTTWALD (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. - Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV). Wiesbaden. 140 S., URL: https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_langfassung.pdf
- PETER, M., MILLER, R., KUNZMANN, G. & J. SCHITTENHELM (2009a): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. - Im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). 69 S.
- PETER, M., MILLER, R., KUNZMANN, G. & J. SCHITTENHELM (2009b): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. - In: ROSENKRANZ, D., BACHMANN, G., KÖNIG, W. & G. EINSELE
- SCHNITTSTELLE BODEN: Fachbeitrag Bodenschutz, Bebauungsplan Nr. 071B-00, Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße" - 2. Bauabschnitt, 15.06.2018., 26 S.
- REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN/REGIONALVERBAND FRANKFURTRHEINMAIN (2010): Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Planstand: 17.10.2011
- REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN/REGIONALVERBAND FRANKFURTRHEINMAIN (2010): Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Textteil. REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN/REGIONALVERBAND FRANKFURTRHEINMAIN (2010): Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 - Umweltbericht
- STADT LAMPERTHEIM (1994): Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim, Feststellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 11.02.1993, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 18.02.1994
- STADT LAMPERTHEIM (2002): Landschaftsplan der Stadt Lampertheim, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 17.09.2002

TÜV HESSEN GMBH: Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie zum Betriebsbereich der Tyczka Industrie-Gase GmbH in Lampertheim, Darmstadt, 19.06.2018, 21 S.

UMWELTAMT DER STADT DORTMUND (2004): Bodenbezogene ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. - Stadt Dortmund. 22 S.

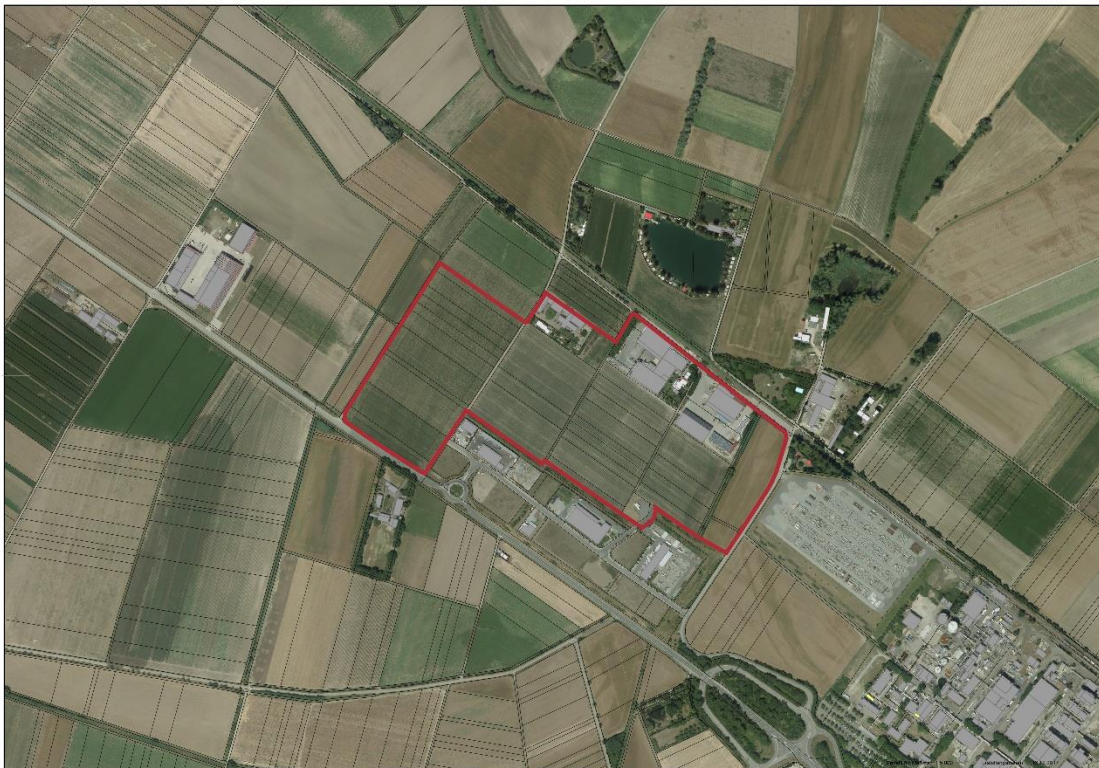
WEINHOLD - INSTITUT FÜR FAUNISTIK: Bebauungsplan "Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung", Mai 2015, 33 S.

Stadt Lampertheim

Bebauungsplan Nr. 71 B - 00

**Gewerbegebiet
„Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt“**

Grünordnungsplan



Stand 08.11.2021

INHALTE

	Seite
1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	1
1.3. Rechtliche Grundlagen	2
1.4 Raumplanerische Vorgaben	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
2.1 Naturräumliche Gliederung.....	4
2.2 Relief.....	4
2.3 Flächennutzung.....	4
2.4 Schutzgüter	6
2.4.1 Geologie und Böden	6
2.4.2 Wasser.....	7
2.4.3 Klima und Luft.....	8
2.4.4 Pflanzen und Tiere, Biotope, biologische Vielfalt.....	8
2.4.5 Landschaft und freiraumbezogene Erholung.....	10
3. BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER SCHUTZGÜTER	11
3.1 Relief und Boden.....	11
3.2 Wasser.....	11
3.3 Klima und Luft	12
3.4 Pflanzen und Tiere, Biotope, biologische Vielfalt	12
3.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung.....	13
4. NATURSCHUTZFACHLICHES MAßNAHMENKONZEPT	13
4.1 Unvermeidbare Eingriffe.....	13
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen	13
4.2.1 Übergreifende Maßnahmen	13
4.2.2 Unmittelbar verortbare Maßnahmen.....	13
4.3. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen	
.....	17
5. BILANZIERUNG DER ZU ERWARTENDEN EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	19

6. ZUSÄTZLICHE GRÜNORDNERISCHE EMPFEHLUNGEN	23
7. VERWENDETE UNTERLAGEN	24
8. ANHANG	24
1. Flächenbilanz gem. Anlage 3 der Kompensationsverordnung	
2. Bestandsplan mit Flächen- und Strukturdaten	
3. Entwicklungsplan mit Flächen- und Strukturdaten	
4. Bürogemeinschaft Contura, "Bewertung und Bilanzierung potenzieller Waldstilllegungsflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme", Mannheim, November 2014	

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, das zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet „Wormser Landstraße“ zu erweitern und einen 2. Bauabschnitt als Gewerbegebiet auszuweisen. Ein landwirtschaftlich genutztes Anwesen wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung " Landwirtschaft, gewerbliches Wohnen für Saisonarbeitskräfte und Gewerbe " ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des 2. Bauabschnittes umfasst ca. 20,65 ha. Davon werden jedoch rund 5,7 ha landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden im Bestand erhalten und nicht mit gewerblichen Bauflächen überplant. Des Weiteren liegt eine ca. 1,7 ha große Ackerfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches, die in diesem Bebauungsplan als landespflegerische Kompensationsfläche ausgewiesen wird. Die zur gewerblichen Erschließung vorgesehene Fläche umfasst damit rund 13 ha.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen und im Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim als Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt und wird dem Gesamtkonzept entsprechend in Abschnitten erschlossen.

Entsprechend § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Stadt Lampertheim als Träger der Bauleitplanung verpflichtet, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Damit in den Bebauungsplänen gemäß § 18 BNatSchG und § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt werden, ist entsprechend § 6 HAGBNatSchG. i. V. m. § 11 BNatSchG ein Grünordnungsplan (GOP) zu erstellen. Die Bestandteile dieses Planes, die in den Bebauungsplan integriert werden, erlangen mit diesem Rechtskraft.

Das Vorhaben stellt naturschutzrechtlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Um Art und Umfang des Eingriffs feststellen zu können, sind zunächst die natürlichen Gegebenheiten (Schutzgüter) im Planungsgebiet zu erfassen und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und das Nutzungsgefüge darzustellen und zu bewerten. Darauf aufbauend sind im Landschaftsplan die durch den geplanten Eingriff zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zu analysieren und Maßnahmen zu beschreiben, die geeignet sind, diese zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Der Umfang der Maßnahme ist in Bestand und Planung den Tabellen und Plänen in Anhang 2 und 3 zu entnehmen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Kernstadt Lampertheims. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nordwesten, landwirtschaftliche Flächen und ein landwirtschaftlicher Weg entlang des Industriegleises im Osten, die Straße „Am Kechlersbrunnen“ im Südosten, die Wormser Landstraße (Landesstraße L 3110) bzw. der 1. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“ im Südwesten begrenzen das Plangebiet. Nordöstlich schließt das geplante Gewerbegebiet an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Blick auf das Plangebiet Richtung Westen, Nordwesten, Norden und Osten (von oben nach unten und von links nach rechts)



Landwirtschaftliche Anwesen im Geltungsbereich

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtlichen Grundlagen finden sich in der aktuellen Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG).

Die baurechtlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung sind in der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) §1 Abs. 5, §1 Abs. 6 Nr. 7 sowie §1a dargestellt.

1.4 Raumplanerische Vorgaben

Regionalplan Südhessen (2010)

Der Regionalplan Südhessen weist das Gebiet als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ (Planung) aus.

Flächennutzungsplan (1994)

Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als "Gewerbliche Bauflächen - geplant" gekennzeichnet.

Landschaftsplan (2002)

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als geplante Industrie- und Gewerbefläche dar.

Er enthält sowohl landschaftsplanerische Leitbilder und Zielaussagen zu den einzelnen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Biotope, Landschaftsbild und Erholung) als auch Aussagen zu Flächenausweisungen in Bezug auf Auswirkungen auf die Schutzgüter und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe.

Zum ursprünglich geplanten „Industriegebiet Lache“ (jetzt: Gewerbegebiet „Wormser Landstraße“) nennt der Landschaftsplan im Hinblick auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe:

- Beschränkung der baulichen Höhen,
- großzügige und dichte Gebietseingrünung mit Großbäumen, um Fernwirkungen zu vermeiden und zu verringern,
- Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, Überleitung überschüssigen Niederschlagswassers in die ehemalige Altrheinschlinge und in ein Regenretentionsbecken in Erdbauweise, dort Entwicklung von nassen und feuchten Biotoptypen,
- Ableitung überschüssigen Niederschlagswassers nach Vorklärung in das Grabensystem des Stephangrabens,
- Sicherung einer hohen gebietsinternen Durchgrünung mit einem hohen Anteil an Großbäumen, um thermisch belastend wirkende versiegelte Flächen und Fassaden zu beschatten,
- Sicherung der torfigen Böden sowie des Grabens vor Überbauung, hier eventuell Ausweisung eines Grünzugs.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gibt der Landschaftsplan 2002 folgende Hinweise :

„Kompensationsmaßnahmen werden in großem Umfang erforderlich, insbesondere sind die von der Gebietsentwicklung betroffenen besonders geschützten Biotope wiederherzustellen. Dazu eignet sich zum einen die naturnahe Gestaltung eines flach gemuldeten, differenziert modellierten Regenrückhaltebeckens in Erdbauweise, zum anderen Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Gräben des Stephansgrabensystems, weiterhin Maßnahmen zur Biotopvernetzung zwischen Lampertheim und Rosengarten sowie die Entwicklung von Feuchtwiesen in der Friedrichsaue.“

Zusammenfassend stellt der Landschaftsplan fest:

„Grundsätzlich sind die Flächen für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Aufgrund der Flächenausdehnung kommt es aber zu Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter, die mit

geeigneten, umfangreichen Maßnahmen kompensiert werden können, sofern die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen werden. Besondere Bedeutung dabei haben die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima und Wasser sowie die Wiederherstellung der nach § 23 HENatG (Stand 2002; im Geltungsbereich nicht vorhanden) besonders geschützten Biotopbestände.“

2. Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit „Mannheim - Oppenheimer Rheinniederung“, die der Raumeinheit „Nördlichen Oberrheinniederung“ zugeordnet ist. Die „Mannheim - Oppenheimer Rheinniederung“ ist naturräumlich gekennzeichnet durch verlandete Altarme und Flutrinnen des Rheins, die das flache, nordsüdlich ausgerichtete Tiefland gliedern. Das ehemalige Fluss- und Überschwemmungsgebiet des Rheins wurde durch Grabensysteme, Vorflutänderung (Rheinausbau) und durch Eindeichung stark verändert.

Das Plangebiet gehört zu den „Umlaufflächen ehemaliger Rheinmäander“. Als potentielle natürliche Vegetation würde hier ein „Stieleichen-Hainbuchenwald frischer bis mäßig frischer oder wechselfrischer und nährstoffreicher Standorte“ entstehen. Dieser wird u.a. von den Baumarten Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Esche, Spitzahorn und Feldahorn geprägt. In der Strauchschicht finden sich in unterschiedlichen Anteilen u.a. Wasserschneeball, Hasel, Roter Hartriegel, Liguster, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Ackerrose, Rote Heckenrose, Hundsrose, Wolliger Schneeball, Brombeere und Waldgeißblatt.

2.2 Relief

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 89 m bis 89,5 m über NHN. Das Relief ist eben bis schwach geneigt. Die Landesstraße liegt im Mittel auf 90,45 m über NHN, so dass hier ein deutlicher Höhenunterschied besteht. Der angrenzende 1. Bauabschnitt wurde weitgehend auf ca. 90,5 -91 m über NHN aufgefüllt.

2.3 Flächennutzung

Anhand historischer Karten lässt sich nachweisen, dass das Plangebiet schon im 19. Jh. in weiten Teilen ackerbaulich und bereichsweise als Grünland genutzt wurde.

Heute wird das Plangebiet und seine Umgebung Richtung Rosengarten intensiv ackerbaulich bewirtschaftet (Gemüse-, Erdbeeranbau). Der Feldweg, der zu den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben führt, ist betoniert und weist ebenso wie die L 3110 im Randbereich einen Gras- und Krautbewuchs auf. Zwei weitere Feldwege, die das Gebiet in Ost-West-Richtung durchqueren, wurden inzwischen umgebrochen und werden landwirtschaftlich genutzt. Im südöstlichen Bereich liegt ein teilweise mit Bäumen und Schilf bewachsener Entwässerungsgraben (Stephansgraben), der nur zeitweilig wasserführend ist. Weitere Gehölzbestände sind auf den Ackerflächen nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich befinden 2 landwirtschaftliche Anwesen mit Wirtschafts- und Wohngebäuden. Das nordwestlich gelegene landwirtschaftlichen Anwesen weist einen über das Grundstück verteilten Bestand an Großbäumen (Korkenzieherweide – *Salix matsudana* „Tortuosa“) auf und ist auf seiner südwestlichen (an das geplante Gewerbegebiet angrenzenden Seite) mit einer Gehölzhecke vorwiegend aus nichtheimischen Ziergehölzen eingefasst. Das östliche landwirtschaftliche Anwesen ist lediglich auf seiner nördlichen Seite und im Bereich des Wohnhauses von Gehölzpflanzungen eingefasst.



Grasweg



Kleinflächiger Strauchbewuchs an der L3110



Entwässerungsgraben (nordwestliches Plangebiet; links grasbewachsen, rechts mit Röhrichtbewuchs)



Plangebiet; links grasbewachsen, rechts mit Röhrichtbewuchs)



Landwirtschaftliches Anwesen neben Entwässerungsgraben (südöstliches Plangebiet), mit angrenzender Ackerfläche



Landwirtschaftliches Anwesen (geplantes Sondergebiet) mit Randbepflanzung und Baumbestand



2.4 Schutzgüter

2.4.1 Geologie und Böden

Gemäß der **Geologischen Übersichtskarte von Hessen 1:300.000** und der **Geologischen Karte von Hessen 1:25.000, Blatt 6316 Worms**, liegt das Plangebiet im Bereich des Quartär - Holozän und weist Schwemmlehm (Lehm bis Ton, z. T. Torfablagerungen) in verlandeten Flussbetten (hier: Umlaufflächen der Mändersysteme des Rheins) auf.

Die **Bodenkarte der Nördlichen Oberrheinebene 1:50.000** weist das Plangebiet als Bereich älterer Mändersysteme mit überwiegend tonigen Auenlehmen aus.

Folgende Bodentypen liegen im Plangebiet vor:

Auenpelosol (Brauner Auenboden) aus schluffig-tonigen Auenlehmen über Auenlehmen bis -tonen über Auensand und -kies. Der Bodentyp ist carbonatreich, besitzt eine hohe Sorptionskapazität (hohe nutzbare Feldkapazität) sowie eine mittlere (im oberen Profilbereich) bis geringe Wasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand schwankt und folgt nur mittelbar und verzögert der Wasserführung des Rheins. Der Bodentyp weist ein großes Schwermetallfiltervermögen und mittleres Nitratrückhaltevermögen auf und ist gut für die Ackernutzung geeignet.

Auengley aus schluffig-tonigem Auenlehm über Auenlehmen bis -tonen über Auensand und -kies in Rinnen der Umlaufflächen. Der Bodentyp ist carbonathaltig bis -reich, toniger Auenlehm ist meist carbonatfrei. Er weist eine hohe Sorptionskapazität (hohe nutzbare Feldkapazität) sowie eine mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf und ist mittel grundnass. Der Bodentyp ist mit Schwermetallen nicht belastbar und besitzt ein geringes Nitratrückhaltevermögen. Qualmwasser bzw. Niederschlagswasser führt zu Überstauungen der gering durchlässigen Böden, wodurch Ertragsausfälle entstehen; bei Austrocknung bilden sich Schrumpfrisse. Der Bodentyp ist dementsprechend gut für die Grünlandnutzung, aber nur mittel für die Ackernutzung geeignet.

Niedermoor, z. T. mit Bedeckung aus Niedermoortorf oder Auenlehm über Auenlehm- bis ton über Auensand und -kies findet sich kleinflächig innerhalb einer Altlauf Rinne des Rheines.

Der Niedermoortorf ist im Gegensatz zum mineralischen Untergrund carbonatfrei. Der Bodentyp besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionskapazität (sehr hohe nutzbare Feldkapazität) sowie eine mittlere bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit. Er ist sehr stark bis äußerst grundnass, daher mit Schwermetallen nicht belastbar und besitzt ein geringes Nitratrückhaltevermögen. Die Eignung für die Grünland- und Ackernutzung wird als mittel bis gering angegeben; bei hohem Grundwasserstand ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich.

Zusammenfassung: Die Ertragsfähigkeit der Böden für die Landwirtschaft ist überwiegend als mittel bis gut eingestuft. Ausgenommen sind die Bereiche mit dem Bodentyp Niedermoor, die eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit besitzen.

Bei der Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands des Bodens in der Umweltprüfung sind die bisher gängigen, meist rein geologischen oder geomorphologischen Ausführungen zum Schutzgut Boden durch die Betrachtung der natürlichen und nutzungsbezogenen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion zu ersetzen. Das entspricht einer Bewertung der im BBodSchG beschriebenen, zu schützenden Bodenfunktionen. Diese Beschreibung und Bewertung ist im Umweltbericht in den Kap. 2.1.3, 2.2.3 und 2.3 detailliert dargelegt worden. Daher ist im Grünordnungsplan ein Verweis auf den Umweltbericht ausreichend.

Bewertung:

Grundsätzlich dient der offene Boden (neben weiteren wichtigen Funktionen in Ökosystemen) Pflanzen als Standort und liefert ihnen Wurzelraum, Sauerstoff, Wasser sowie mineralische Nährstoffe zur Produktion organischer Substanzen. Außerdem ist er Lebensraum für unzählige Bodenlebewesen. Als landwirtschaftliche Nutzfläche stellt er die Lebensgrundlage für Menschen dar.

Mit seinen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften wirkt der Boden als „Reinigungssystem“ und ist damit insbesondere für den Schutz des Grundwassers bedeutsam.

Der im Plangebiet vorhandene Bodentyp ist aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung (Bodenbearbeitung, Entwässerung) anthropogen überformt.

Schadstoffbelastungen des Bodens durch die langjährige landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Düngung, Pestizideinsatz), die angrenzende Landesstraße sowie Eintrag aus der Luft sind anzunehmen.

Es wird auf den Umweltbericht Kap. 2.1.3, 2.2.3 und 2.3 verwiesen.

2.4.2 Wasser

Oberflächengewässer

Der im östlichen Plangebiet befindliche Entwässerungsgraben (Stephansgraben) ist bereits an das Entwässerungssystem des 1. Bauabschnittes des Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“ angeschlossen.

Gräben dienen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen der Ableitung von Niederschlagswasser bzw. hoch anstehendem Grundwasser. Sie sind daher lediglich temporär wasserführend.

Grundwasser:

Nach der Bodenkarte liegt der Grundwasserstand bis auf den Bodentyp Auenpelosol tiefer als 2,00 m unter GOF. Beim Auengley ist ein Abstand von 0,80 - 1,30 m und beim Niedermoor ein Abstand von 0 - 1,30 m, bei Grundwasserabsenkung von 1,30 - 2,00 m angegeben.

Im Hydrologischen Kartenwerk der Hessische Oberrheinebene wird der Grundwasserflurabstand im April 2001 (Hochwasser) mit 2-3 m angegeben.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in Kap. 6.10 des Bebauungsplanes verwiesen.

Die Grundwasserstände unterliegen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand jahreszeitlichen und jährlichen Schwankungen von bis zu 3,00 m.

Bei Rheinhochwasser kann es im Plangebiet aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse zu flächenhaften Qualmwasseraustritten sowie Flutungen des stromnahen Bach- und Grabensystems kommen.

Die Grundwasserergiebigkeit ist in der gesamten Gemarkung einschließlich des Plangebietes groß bis sehr groß. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird als gering eingestuft.

Bewertung:

Neben ihrer eigentlichen Funktion sind die vorhandenen Entwässerungsgräben in der intensiv genutzten Landschaft wichtige Rückzugsgebiete für die heimische Tierwelt, die hier Nahrung,

Versteckmöglichkeiten, Fortpflanzungs- und Überwinterungsplätze finden. Sie dienen als Ausbreitungswege für viele Tiere und Pflanzen und haben daher eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Das Grundwasser ist als natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt zu schützen und nachhaltig zu sichern.

Der derzeit unversiegelte Boden des Plangebietes ermöglicht eine Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Neubildung von Grundwasser.

Im Plangebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Landesstraße von Verunreinigungen des oberen Grundwasserleiters mit Nitraten und Kohlenwasserstoffen auszugehen.

2.4.3 Klima und Luft

Der Oberrheingraben gehört zu den wärmsten Regionen Deutschlands. Klimatisch ist der Oberrheingraben durch niedrige Windgeschwindigkeiten, höhere Lufttemperaturen und geringe Niederschlagsmengen gekennzeichnet. Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt 500 - 550 mm/Jahr.

Die lokalklimatischen Besonderheiten treten z. B. in den tiefer gelegenen Mulden und über nur gering bewachsenen Oberflächen auf. In Strahlungsnächten (klarer Himmel) kommt es hier zur Bildung und Ansammlung von Kaltluft.

Für die Vegetation herrschen günstige Temperaturverhältnisse vor; die Mitteltemperatur liegt ab März und bis Ende November schon bei + 5 °C. Somit herrschen 250 Tage im Jahr mit + 5 °C Tagesmitteltemperatur vor; an 180 Tagen im Jahr sind + 10 °C Tagesmitteltemperatur gegeben. Bioklimatisch wird die Klimaregion den intensiv belasteten Zonen zugeordnet.

Bewertung:

Als sich unmittelbar an bebaute Bereiche (südlich Industrie- und Gewerbegebiet Wormser Landstraße, 1. Bauabschnitt und östlich Industriegebiet Nord; nördlich landwirtschaftliche Höfe mit Wohnhäusern und Lagerhallen) anschließende Freifläche wirkt sich das Plangebiet aufgrund der im Vergleich zu versiegelten Flächen höheren Verdunstungsrate positiv auf das Lokalklima aus, da durch die stärkere nächtliche Abkühlung die Bildung von Kaltluft begünstigt wird.

2.4.4 Pflanzen und Tiere, Biotope, biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gibt es keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Hessischen Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG), der Europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete.

Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung wurden die natürlichen Standortbedingungen im Plangebiet und der weiteren Umgebung stark verändert.

Das Gebiet ist heute ausschließlich durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Gliedernde und belebende Landschaftselemente wie Bäume, Hecken und Feldgehölze fehlen weitgehend. Lediglich am Stephansgraben im Osten des Gebietes befinden sich einzelne Bäume und Schilfbestände. Die Vegetation der, sofern vorhanden, zumeist sehr schmalen Ackerrand- sowie Grabenrandstreifen ist durch Befahren, Düngung und Pestizideinsatz geprägt und weist ein geringes Artenspektrum auf. Grundsätzlich haben die un bebauten Freiflächen jedoch trotz intensiver landwirtschaftlicher Nutzung eine Bedeutung als potentieller Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für Flora und Fauna.

Gemäß der Karte zur Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Stand: Dezember 2005 – (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines Feldhamstervorkommens („Bürstadt-Süd“) mit ungünstigem Erhaltungszustand der Population bzw. eines Vorkommens mit Nachweisen nach 1995, die bei neuerlichen Untersuchungen nicht bestätigt wurden (siehe unten).

Bewertung:

Die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und damit die biologische Vielfalt ist aufgrund der ganzjährig intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung mit Bewässerung und der fehlenden naturnahen Landschaftselemente als gering einzustufen. Zudem wirken sich die angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie die nahe gelegene Landesstraße durch Lärm- und Schadstoffimmissionen negativ auf den Biotopwert der Flächen aus.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Institut für Faunistik, Dr. Ulrich Weinhold, Heiligkreuzsteinach, letzte Überarbeitung und Ergänzung November 2019) (siehe auch Anlage 2 zum Bebauungsplan)

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Diese gelten jedoch nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Frühjahr 2014 wurde das Institut für Faunistik beauftragt zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und gegebenenfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Die Avi- und herpetofaunistische Untersuchungen vor Ort wurden von April bis Juni 2013 / 2014 / 2015 durchgeführt. Die Untersuchung auf Feldhamstervorkommen im August 2013 und Mai 2014. Die Artenerfassung wurde 2019 nochmals aktualisiert und die bisherigen Ergebnisse auf Plausibilität überprüft.

Die Ergebnisse werden hier zusammengefasst dargestellt

Erfasst wurden die möglichen Vorkommen heimischer Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienarten, des Schlammpeitzgers im Stephansgraben sowie des Feldhamsters.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die bau- und betriebsbedingten sowie anlagebedingten Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebietes (Störungen, Lärmimmissionen, Flächenverlust, Barrierewirkung und Kollisionsrisiko) und deren Konfliktpotenzial für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten untersucht und dargestellt.

Feldhamster

Nachweise auf ein Feldhamstervorkommen konnten nicht erbracht werden.

Amphibien (Grünfrösche, vereinzelt Wasserfrösche) besiedelten den Stephansgraben nur während seiner wasserführenden Phase bis zum Frühsommer. Aufgrund der temporären Wasserführung und regelmäßiger Eingriffe durch die angrenzende Landwirtschaft ist der Graben als dauerhafter und bedeutsamer Lebensraum ungeeignet. Ein Vorkommen des Schlammpeitzgers konnte dementsprechend nicht festgestellt werden.

Avifauna

Insgesamt wurden 39 Vogelarten erfasst. Das Vorkommen beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Randstrukturen des Plangebietes; auf der Fläche selbst konnten keine brütenden Vögel nachgewiesen werden; es wurden lediglich Nahrungsgäste festgestellt. Das Brutgebiet

des Teichrohrsängers befindet sich im Schilfbereich am nördlichen Ende des Stephansgrabens. Da der Graben jedoch regelmäßigen Eingriffen durch die angrenzende Landwirtschaft (sowie die Gewässerunterhaltung) unterliegt, zweifelt der Gutachter einen Bruterfolg an dieser Stelle grundsätzlich an.

Das Plangebiet ist durch seine derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung kein geeignetes Bruthabitat für heimische Bodenbrüter wie Feldlerche und Schafstelze. Dies liegt unter anderem daran, dass Feldlerchen die Nähe zu vertikalen Strukturen (Hecken, Bäume, Gebäude) zum Teil auf mehrere hundert Meter meiden. Je nach Höhe der vertikalen Struktur ist eine Meidungsdistanz von 60 bis 120 m anzunehmen. Dabei werden bereits Strukturen ab 2 m Höhe mit zunehmender Distanz gemieden. Wesentlich günstigere Bruthabitate für die Feldlerche liegen daher in den weiten offenen Fluren Richtung Lampertheim-Rosengarten und Bürstadt.

Zauneidechse

In Randbereichen des ab 2007 entstandenen Gewerbegebietes, sowie am Stephansgraben wurden Zauneidechsen gefunden. Diese nutzen als Lebensraum vor allem Strukturen, die am Rand des bereits erschlossenen Bauabschnittes entstanden sind (Baumstämme, ungenutzte Grünflächen). Die ersten Erhebungen 2013-15 im Vergleich zu 2019 bestätigen ein dynamisches Vorkommen. Dies bestätigt, dass die geplanten und weiter unten beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll und zielführend sind.

Um die potentielle Betroffenheit dieses Vorkommens der Zauneidechse zu überprüfen, wurde für diese Art eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Fassung Mai 2011) durchgeführt.

Risiken bestehen demnach hinsichtlich einer zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs, die geplanten benachbarten Baumaßnahmen und durch die Neugestaltung des Stephansgrabens. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt jedoch, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann.

Abschließend zieht der Gutachter folgendes Fazit:

Vorbehaltlich der Einhaltung der (weiter unten) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) werden keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

2.4.5 Landschaft und freiraumbezogene Erholung

Landschaft

Das Plangebiet wird ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt und ist von Feldwegen eingefasst. Naturnahe Landschaftselemente wie Bäume und Sträucher, die das Gebiet strukturieren und beleben, sind nicht vorhanden. Naturräumliche Eigenarten sind im Gebiet lediglich bereichsweise am vorhandenen Relief ablesbar. Das Landschaftsbild wird zudem durch die Baulichkeiten des bereits vorhandenen angrenzenden Gewerbegebietes und der landwirtschaftlichen Großgehöfte der Umgebung geprägt.

Durch die vorbeiführende, höherliegende und stark befahrene Landesstraße L 3110 ist das Plangebiet zudem durch Verkehrslärm beeinträchtigt.

Freiraumbezogene Erholung

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden stark befahrenen Landesstraße bietet das Plangebiet für Erholungsaktivitäten der Bevölkerung keine Anreize.

Bewertung:

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes wird das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild weiter überformt. Die Offenheit und Transparenz des Landschaftsraumes nimmt weiter ab. Darüber hinaus ist mit zusätzlichen Lärmbelastungen zu rechnen.

Eine unmittelbare Nutzbarkeit des Plangebietes für die Bevölkerung und das damit verbundene Erholungs- und Erlebnispotential ist nicht gegeben; dennoch wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit im Gegensatz zu Siedlungsflächen als naturnaher Freiraum und Teil der Landschaft empfunden.

3. Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Mit der Entwicklung des Gewerbegebiets sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Dazu gehören insbesondere

- die Auffüllung des Geländes,
- die Überbauung und Versiegelung des Bodens und
- die Veränderung des Landschaftsbildes.

Die dadurch zu erwartenden Auswirkungen werden nachfolgend in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter von Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.

3.1 Relief und Boden

Im Plangebiet werden Relief und Boden insbesondere durch folgende Maßnahmen verändert:

- Überdeckung des gewachsenen Bodens durch Auffüllungen der Straßenverkehrsflächen und u.U. auch der Gewerbeflächen um ca. 1 bis 1,5 Meter über dem derzeitigen Geländeneiveau;
- Bereichsweise Abgrabungen im Zusammenhang mit dem Bau von Retentionsmulden und Entwässerungsgräben;
- Umlagerung und Verlust des belebten Oberbodens;
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen und Baufahrzeuge;
- Überbauung und Versiegelung offenen Bodens.

Diese Maßnahmen werden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens führen, die nicht auszugleichen ist. Die zu erwartende Versiegelung bislang offener Ackerflächen bedeutet neben dem Verlust hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Nutzung auch den Verlust der natürlichen Filter- und Pufferfunktion der Böden vor allem hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser sowie den Verlust der Verdunstungsfähigkeit sowie der Speicherefähigkeit für Niederschlagswasser. Außerdem geht mit der geplanten Überbauung Boden als potentielle Lebensgrundlage und Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren. Der Verlust an gewachsenem Boden ist irreversibel.

Es wird auf den Umweltbericht Kap. 2.1.3, 2.2.3 und 2.3 verwiesen.

3.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch folgende Maßnahmen beeinflusst:

- Überbauung, Verdichtung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen

Allgemein bewirkt die durch Bebauung und Versiegelung verursachte verringerte Versickerung von Niederschlagswasser zum einen eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate (Trinkwasser) und zum anderen die Erhöhung des Oberflächenabflusses. Letzteres zieht einen vermehrten Wassereintrag in die Vorfluter und eine verstärkte Verschmutzung der Oberflächengewässer nach sich. Bei ungehindertem Ablauf der Niederschläge in die Kanalisation sowie die Gräben, Bäche und Flüsse steigt letztlich die auch die allgemeine Hochwassergefahr.

3.3 Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch folgende Maßnahmen beeinflusst:

- Überbauung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen.

Mit der Realisierung der geplanten Bauvorhaben werden die potentiell lokalklimatisch belastend wirkenden Bereiche ausgedehnt. Es werden sich typische Merkmale des Stadtklimas einstellen. Überbauung und Versiegelung führen durch die eingeschränkte Verdunstungsrate zu einer Aufheizung der Flächen und schließlich zu einer Verzögerung und Reduzierung der nächtlichen Abkühlung. Dies bewirkt, dass die örtliche Bildung von Kaltluft eingeschränkt wird. Der Weitertransport von Frisch- und Kaltluft wird durch die zu erwartenden Gebäude behindert. Die klimatischen Wirkungen bleiben jedoch im Wesentlichen auf die geplanten Bauflächen selbst beschränkt. Darüber hinaus ist durch die voraussichtliche Zunahme des Straßenverkehrs und durch Emissionen der Gewerbebetriebe mit zunehmenden Schadstoffbelastungen der Luft zu rechnen. Vorbelastungen bestehen jedoch bereits durch die angrenzende stark befahrene Landesstraße L 3110 sowie die südlich gelegenen Industriebetriebe.

3.4 Pflanzen und Tiere, Biotop, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biotop wird durch folgende Maßnahmen beeinflusst:

- Überbauung und Versiegelung offenen Bodens;
- Potentielle Störungen einheimischer Arten, insbesondere der Zauneidechse und von Bodenbrütern durch die Baumaßnahmen;
- Potentielle Rodung von Gehölzen und Beseitigung von Ruderalflächen.
- Außenbeleuchtung des Gebietes;

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen wird grundsätzlich potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere vernichtet. Da das Plangebiet jedoch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden natürlichen Landschaftselemente derzeit nur einen geringen Biotopwert aufweist, bleibt die geplante gewerbliche Nutzung hier tatsächlich von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Die Möglichkeit, für Tiere und Pflanzen Lebensräume zu schaffen, wie sie für den Naturraum typisch wären, z.B. Feuchtwiesen, Schilfbestände, besteht nach der Überbauung und Versiegelung des Bodens im Plangebiet nur in eingeschränktem Maß.

Durch nächtliche Beleuchtung, z. B. von Straßen, werden insbesondere fliegende nachtaktive Insekten, aber auch Fledermäuse und nachtaktive Vögel, in ihrem Lebensrhythmus gestört, da sie sich an den künstlichen Lichtquellen orientieren. Durch das Umschwirren der Lichtquellen verbrauchen Insekten viel Energie, die ihnen zur Nahrungs- und Partnersuche fehlt. Häufig verenden sie in undichten Leuchtgehäusen, aus denen sie nicht herausfinden.

3.5 Landschaft, freiraumbezogene Erholung

Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandene Gewerbeflächen sowie der fehlenden Ausstattung des Landschaftsraumes mit charakteristischen naturräumlichen Strukturen und Landschaftselementen als Folge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Landschaftserleben und damit die Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung gering. Gleichwohl wird die Erweiterung des Gewerbegebietes das Landschaftsbild weiter verändern. Der Landschaftsraum zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten wird so nach und nach grundlegend überformt.

4. Naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept

Maßnahmen zur Vermeidung (V), zur Minderung (M) und zum Ausgleich (A) unvermeidbarer Eingriffe

Ausgehend von den Bestandsanalysen und der Beurteilung der durch die Gewerbegebietserweiterung zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden Ziele und Maßnahmen dargestellt

- zum Schutz und zur Entwicklung des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt,
- zur Begrünung und Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft sowie
- zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.

4.1. Unvermeidbare Eingriffe

Die durch den Bebauungsplan initiierten Bauvorhaben sind grundsätzlich nicht vermeidbar ohne die Planungsabsicht aufzugeben

4.2. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen

Folgende Vorkehrungen sind zu treffen, um die Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen zu vermeiden oder zu mindern, einschl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten

4.2.1 Übergreifende Maßnahmen

(V) Gehölze

Rodung von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März - 30. September).

(V) Eidechsen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.

Soweit die Wurzelstöcke in bestehenden oder zukünftigen Grünflächen liegen, sind sie als wichtige Strukturelemente der Eidechsenhabitate im Boden zu belassen.

(V) Qualifizierte Bauleitung

Alle Baumaßnahmen sind durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Bauleitung zu begleiten.

(V) Außenbeleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten sind ausschließlich Natriumdampflampen (SE/ST-Lampen) für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Erschließungsstraßen zu verwenden, da diese wegen des geringeren UV-Anteils im Licht deutlich weniger Insekten anziehen als Quecksilberdampflampen. Alternativ sind aus Artenschutzgründen auch warmweiße LED - Leuchten, die nach oben abgeschirmt sind, sinnvoll einsetzbar.

(V) Boden

Zum Schutz und zur Entwicklung des Bodens dienen die folgenden Ziele und Maßnahmen:

- die Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß;
- der Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag;
- der Schutz des belebten Oberbodens vor Überdeckung bei der Auffüllung des Plangebietes;
- die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen zur Sicherung offenen Bodens.

Dementsprechend werden zur Minimierung und Kompensation des Eingriffes folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- eine flächensparende Erschließung durch Reduzierung der Fahrbahnbreite mit einseitigen Parkstreifen;
- die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Fahrwegen und Lagerflächen, wobei Ausnahmen zugelassen werden können, sofern aufgrund der Nutzung schädliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers zu befürchten sind;
- der belebte Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme abgetragen wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die schadensfreie Lagerung und Wiederverwendung sind vorzusehen.
- Mindestens 20 % der Fläche der gewerblichen Baugrundstücke und des Sondergebietes sind dauerhaft zu begrünen. Mindestens die Hälfte dieser Fläche ist als zusammenhängende Grünfläche anzulegen.

Es wird auf den Umweltbericht Kap. 2.3 verwiesen.

(V) Wasser

Zum Schutz und zur Entwicklung des Wasserhaushaltes dienen die folgenden Ziele:

- der Schutz des Entwässerungssystems und des Grundwassers vor Schadstoffeintrag und
- die möglichst vollständige Rückhaltung und Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet.
- Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser bzw. die der Vorflut dienenden Gewässer werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:
- Befestigte Flächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen oder fugenreichen Belägen zu befestigen. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aufgrund der Nutzung schädliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers zu befürchten sind.

- Niederschlagsabflüsse dürfen nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn schädliche Verunreinigungen der Entwässerungsflächen zu befürchten sind.
- Dacheindeckungen mit Metallwerkstoffen dürfen nur verwendet werden, wenn sie dauerhaft beschichtet sind und das anfallende Niederschlagswasser nicht schädlich verändern.
- Bei der Baustelleneinrichtung und der Bauausführung sowie bei der Auswahl der verwendeten Baustoffe sind Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet sieht das zum Bebauungsplan erarbeitete Regenwasserbewirtschaftungskonzept folgende Maßnahmen vor:

- Das auf den gewerblichen Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf den gewerblichen Grundstücken zu bewirtschaften und gedrosselt in die Retentionsmulden in den öffentlichen Grünflächen einzuleiten.
- Der Niederschlagsabfluss von den öffentlichen Verkehrsflächen ist über straßenbegleitende Entwässerungsrinnen in die Retentionsmulden in den öffentlichen Grünflächen einzuleiten.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind entsprechend der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche drainierte Retentionsmulden herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Zum Schutz und zur Entwicklung des Wasserhaushaltes dient darüber hinaus folgende Festsetzung des Bebauungsplans:

- Extensive Dachbegrünungen werden empfohlen und vollständig auf den zu begrünenden Grundstücksanteil angerechnet.

Dachbegrünungen werden aufgrund des erheblichen Aufwandes für Bau und Unterhaltung im Bebauungsplan nicht zwingend vorgeschrieben. Sie können sich jedoch eingriffsmindernd auswirken, da sie je nach Bauweise und Witterung erhebliche Niederschlagsmengen (50-60% im Jahresmittel) zurückhalten und speichern. Dementsprechend werden sie auf den zu begrünenden Grundstücksanteil der Gewerbegrundstücke vollständig angerechnet.

(V) Klima und Luft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Klima und Luftqualität dienen folgende Ziele:

- die dauerhafte Bepflanzung eines Mindestanteils jedes Gewerbegrundstückes einschließlich der Begrünung von Dächern;
- die Pflanzung von Straßenbäumen;
- die Anlage und Bepflanzung öffentlicher Grünflächen;
- die vorrangige Verwendung von Laubgehölzen bei der Bepflanzung von Grünflächen.

Dementsprechend werden zur Minimierung und Kompensation des Eingriffes folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- eine flächensparende Erschließung durch Reduzierung der Fahrbahnbreite mit einseitigen Parkstreifen;

- die dauerhafte Begrünung von mindestens 20 % der Fläche der Gewerbegrundstücke, wobei mindestens die Hälfte dieser Fläche ist als zusammenhängende Grünfläche anzulegen ist.
- Je 100 qm der zu begrünenden Grundstücksfläche ist grundsätzlich 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Alternativ sind 2 kleinkronige Laubbäume oder 25 Sträucher zu pflanzen. Eine Kombination aus den o. g. Vorgaben ist zulässig und sinnvoll. 1 Strauch kann auch durch 2 Kletter- oder Rankpflanzen ersetzt werden.
- Extensive Dachbegrünungen werden empfohlen und vollständig auf den zu begrünenden Grundstücksanteil angerechnet.
- die Pflanzung großkroniger Laubbäume in den Erschließungsstraßen sowie
- die Anlage und Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen mit Laubbäumen und -sträuchern.

Die Schaffung dauerhafter Grünstrukturen beeinflusst das Klima und die Luftqualität positiv. Laubgehölze, vor allem aber großkronige Bäume tragen mit zunehmendem Alter durch Schattenwurf und Transpiration, die sich temperaturmindernd auswirken, sowie Staubbindung erheblich zur Verbesserung des Kleinklimas bei.

Durch die landschaftliche Einbindung und Durchgrünung des Gewerbegebietes mit Baum- und Strauchpflanzungen werden zudem Windgeschwindigkeiten reduziert.

Auch Dachbegrünungen wirken sich bei umfassender Durchführung klimatisch positiv aus. Die bei starker Sonneneinstrahlung von den Dachflächen abstrahlende Wärme wird erheblich reduziert. Die Verdunstung von Niederschlagswasser wird erhöht und führt in Abhängigkeit vom Flächenumfang der Begrünungen zu einem ausgeglicheneren Kleinklima.

4.2.2 Unmittelbar verortbare Maßnahmen

Die in Klammern gesetzten "Kurzzeichen mit Ziffer" entsprechen den Eintragungen in PLAN 2 - "Entwicklungsplan".

(V1) Bodenbrüter

Beginn der Erschließung des Baugebiets auf den Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September) zum Schutz von potentiellen Bodenbrütern.

(V2) Eidechsen

Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekannten Eidechsenhabitate an der südwestlichen Grenze nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.

(M1) Eidechsen/Stephansgraben

Die saP ging noch davon aus, dass das östliche Ufer des Stephansgrabens über die gesamte Länge abgesenkt werden soll, um die neu gestaltete Ausgleichsfläche mit dem wechselfeuchten Lebensraum des Grabens zu verbinden.

Aufgrund des Eidechsenvorkommens wird diese Planungsabsicht auf den Durchstich an 2-3 Stellen mit jeweils einer Sohlenbreite von 2 m reduziert. Diese Maßnahmen dürfen nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März) erfolgen, um ein aktives, eigenständiges Ausweichen der Tiere zu ermöglichen. Vor der Umgestaltung des Stephansgrabens sind die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen. Die Durchführung der Maßnahme ist auf die Zeit nach der Winterruhe, jedoch vor der Eiablage (je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April bis Anfang Mai) bzw. nach dem Ausschlüpfen, jedoch vor dem Aufsuchen der Winterquartiere (Ende August bis Ende September) zu begrenzen.

Damit werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 vermieden.

(V3) Reptilienzaun

Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitats an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.

(V5) Habitatstrukturen

Erhalt der für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet.

(V6) Amphibien

Überprüfung des Stephangrabens vor Beginn der Neugestaltung auf eine Besiedelung durch Amphibien. Ggf. sind bauliche Maßnahmen nur während einer Trockenperiode zulässig. Siehe (M1) - Neugestaltung wurde erheblich reduziert.

4.3. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

(A1) Baugrundstücke

- Mindestens 20 % der Fläche der Gewerbegrundstücke und des Sondergebietes ist dauerhaft und möglichst zusammenhängend zu begrünen und gemäß den Mindestvorgaben zu bepflanzen (s.o.).
- Dachbegrünungen bieten vielen Tier- und Pflanzenarten zusätzlich Lebensräume. Extensiv begrünte Dachflächen werden empfohlen und vollständig auf den zu begrünenden Grundstücksanteil angerechnet.

(A1) Pflegeplan

Im Rahmen der landschaftsbaulichen Ausführungsplanung ist ein Pflegeplan zu erarbeiten. Dieser ist 5 Jahre nach Herstellung der Grünflächen, auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der standörtlichen Entwicklung, zu überarbeiten.

(A2) Begrünung der Erschließungsstraßen

Entlang der Erschließungsstraßen sind Hochstämme, 3x verpflanzt, in ausreichend dimensionierten Pflanzbeeten fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Art/Sorte: *Alnus cordata*

Aus Erfahrungen der letzten Jahre macht es keinen Sinn mehr, einheimische Arten an solchen Sonderstandorten zu pflanzen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in einem Gewerbegebiet ist der Strahlungssaldo und die Durchschnittstemperatur gegenüber dem Umland deutlich erhöht. Hinzu kommen die steigenden Temperaturen aufgrund des Klimawandels. Dies führt bei ungeeigneten Arten/Sorten zu stressbedingten Wuchsproblemen und Krankheiten. Dazu gehören erfahrungsgemäß leider alle einheimischen Arten. Die Folgen sind fehlender Zuwachs, spärliche Kronenbildung und frühe Vergreisung.

Die Sorte stammt aus Italien und ist wärmeresistent. Mit ihr wurden im Stadtgebiet gute Erfahrungen gemacht. Sie ist auch in Zeiten steigender Durchschnittstemperaturen wüchsig, bildet schnell eine große Krone und ist krankheitsresistent.

Dies bedeutet einen bewußten Verzicht auf biotische Lebensraumfunktionen zugunsten klimatischer und visueller Ausgleichsfunktionen.

(A3) Gestaltung der Öffentliche Grünflächen

Einzelbäume und Baumreihen

- Bäume werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen, insbesondere am Rand des Plangebietes, wie folgt gepflanzt:

Hecken - / Gebüschpflanzungen

- Die öffentlichen Grünflächen des Gewerbegebietes werden mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt. Dabei sollen durch eine aufgelockerte, gruppenweise Pflanzung der Gehölze Saumzonen mit Gras- und Krautflächen eine Vielfalt an Teillebensräumen entstehen.

Naturnah angelegte Entwässerungsgräben

- Die Entwässerungsgräben in den Grünflächen des Gewerbegebietes werden mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Sie sollen strukturreich gestaltet und seitlich abgeflacht werden. Die Böschungen sind mit standortgerechtem Wiesensaatgut einzusäen.

Retentionsmulden und Flächen mit naturnaher Grasansaat

- Die Retentionsmulden sind naturnah zu profilieren. Die Mulden und die anderen von Baum- und Strauchbewuchs freizuhaltenen Flächen sollen eine naturnahe Gras- und Kräuteransaat mit regional erzeugtem Saatgut erhalten. Vorgesehen ist die Entwicklung der Flächen zu einer extensiv gepflegten Wiese mit Altgrasbeständen und Sukzessionsbereichen im Übergang zu den Gehölzflächen.
- Im Vergleich zur Bestandssituation wird das Plangebiet durch die Anlage öffentlicher und privater Grünflächen für Flora und Fauna aufgewertet. Es entstehen Lebensräume, die innerhalb des Plangebiets derzeit nicht vorhanden sind. Die Baum- und Strauchpflanzungen und die extensiv zu pflegenden Gras- und Krautflächen sind in begrenztem Umfang geeignet, potentiellen Lebensraum für Insekten-, Amphibien-, Reptilien-, Kleinsäuger- und Vogelarten zu schaffen. Da die heimische Tierwelt jedoch an heimische und standortgerechte Pflanzenarten angepasst und gebunden ist, sollen diese vorrangig gepflanzt werden.
- Die neu entstehenden Grünstrukturen (Entwässerungsgräben, Mulden, Grünflächen, Baumreihen) tragen außerdem zum örtlichen Biotopverbund bei

(A4) Anlage von Eidechsenhabitaten

In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

(A5) Lebensraum Graben

Die Entwässerungsgräben in den Grünflächen des Gewerbegebietes sollen strukturreich gestaltet und seitlich abgeflacht werden. Die Flächen werden im Wechsel mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt bzw. mit standortgerechtem Wiesen-saatgut eingesät.

Auf Anregung der Grünordnungsplanung wurden folgende strukturelle und organisatorische Maßnahmen bei der Planung der Regenwasserbewirtschaftungsanlagen berücksichtigt:

- Die Sohlen der Versickerungsmulden und der Entwässerungsgräben wurden auf eine minimale Breite von 280cm festgesetzt. Nach Rücksprache mit dem Bauhof der Stadt Lampertheim wird dies eine maschinelle Pflege mit Entfernung des Mahd- und Schnittgutes ermöglichen. Dies wird die dauerhafte Erhaltung der gewünschten Habitatstrukturen sicherstellen.
- Die Sohlen der Entwässerungsgräben erhalten abschnittsweise Vertiefungen, um nach Niederschlägen eine länger anhaltende Vernässung der Grabensohlen zu ermöglichen.
- Im ersten Bauabschnitt wurden die Böschungen der Gräben mit einer Böschungsneigung von rd. 1:1,5 hergestellt. Abgesehen von den zentral verlaufenden Gräben werden die Böschungsneigungen im 2. BA, TA 1 auf 1:2, in Teilbereichen bis 1:3,5 abgeflacht. Dies soll, insbesondere für Amphibien, bessere Lebensraumbedingungen außerhalb der Nasszonen ermöglichen, insbesondere leichtere Rückzugsmöglichkeiten bei Anstieg des Wasserpegels+
Außerdem erleichtert dies die Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der gewünschten Habitatstrukturen.

5. Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen

Das geplante Vorhaben wurde nach der Anlage 3 der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 (Wertliste nach Nutzungstypen) bewertet und bilanziert. Mit Datum vom 10.11.2018 ist die neue Kompensationsverordnung (KV) in Kraft getreten. Gemäß § 8 dieser KV optiert die Stadt in diesem Bebauungsplanverfahren zur Anwendung der Kompensationsverordnung vom 1.09.2005. Das Planverfahren läuft seit dem 12.12.2014 (Aufstellungsbeschluss), so dass die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Die Bilanzierung ist als Anhang dem Grünordnungsplan beigelegt.

Bestand (siehe Bestandsplan und Flächendaten - Anhang 2)

Es ist zunächst anzumerken, dass die Flächen, die als landwirtschaftliche Flächen bzw. private Grünfläche festgesetzt sind, nicht Teil der Kompensationsberechnung sind. Diese Flächen wurden ausschließlich deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen, um zu vermeiden, dass diese nach Bebauung des Gewerbegebietes als Flächen nach § 34 BauGB bewertet werden und somit ohne Bebauungsplan - und damit auch ohne Kompensationsberechnung - als gewerbliche Bauflächen umgenutzt werden könnten.

Zulässig sind auf diesen Flächen somit nur diejenigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch vor - bzw. ohne Bebauungsplan derzeit bereits zulässig sind. Somit kann eine Kompensationsbewertung entfallen. Es handelt sich hierbei um die - auch im Bestandsplan gekennzeichneten - landwirtschaftlichen Flächen und das Hofgut im Osten des Plangebietes, eine in Privatbesitz befindlichen und verbleibende Fläche angrenzend an den Bauabschnitt 1 und die bereits hergestellte Straßenverkehrsfläche als Teilfläche aus dem provisorischen Wendehammer. Die Fläche des Wendehammers selbst und die westlich angrenzende Wiesenfläche wurden zwar im 1. Bauabschnitt bereits überplant (als gewerbliche Baufläche) - werden aber zur

besseren Übersicht und Vergleichbarkeit mit den Planungsdaten hier entsprechend ihrer derzeitigen Ausprägung bewertet (Nutzungstyp-Nr. 11.225 und 10.530).

Die nicht zu bewertenden Flächen umfassen 57.021 qm, so dass zur Kompensationsberechnung 149.440 qm verbleiben. Diese gliedern sich in:

- Acker, intensiv bewirtschaftet (Nutzungstyp-Nr. 11.191)
- Straßenrand am provisorischen Wendehammer in Bauabschnitt 1 als Extensivwiese ausgeprägt (Nutzungstyp-Nr. 11.225)
- Das in die Planung integrierte Hofgut (Neuausweisung als Sondergebiet) wurde gemäß der tatsächlichen Nutzung / Bebauung bewertet:
 - Dachflächen und Hofflächen versickern das Regenwasser vor Ort - daher Bewertung unter Nutzungstyp-Nr. 10.715,
 - Die innerhalb der Hofflächen stehenden großen Einzelgehölze sind zwar nicht heimisch, aber aufgrund ihrer Ausprägung unter Nutzungstyp-Nr. 04.120 mit einem Flächenanteil von 5 qm bewertet,
 - die die Fläche nach Osten abgrenzende Hecke als nicht heimisch mit Nutzungstyp-Nr. 02.500,
 - die übrigen Gartenflächen aufgrund ihrer Ausprägung als strukturreiche Hausgärten Nutzungstyp-Nr. 11.222
- Feldweg, betonierte Wendehammer (s.o.), asphaltiert - versickern in angrenzenden Flächen (Nutzungstyp-Nr. 10.530)
- Hecke, straßenbegleitend entlang des nördlich angrenzenden Weges "Am Kechlersbrunnen" (Nutzungstyp-Nr. 02.600)
- Graben zwischen einem Hofgut und den angrenzenden Weges "Am Kechlersbrunnen" (Nutzungstyp-Nr. 05.243)

Planung (siehe Entwicklungsplan und Flächendaten - Anhang 3)

- Die gewerblichen Bauflächen und das Sondergebiet wurden gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet:
 - Angesetzt ist eine Flächenversiegelung nach festgesetzter GRZ von 0,8. Es wird als "worst-case" angenommen, dass hiervon 5% nicht an die Regenwasserversickerung angeschlossen werden können (Verschmutzungsgefahr). Diese Flächen sind entsprechend mit dem Nutzungstyp-Nr. 10.710 bewertet, die übrigen Flächen sind an die Regenwasserversickerung anzuschließen und mit dem Nutzungstyp-Nr. 10.715 bewertet.
 - 20% der Flächen sind als Grünflächen anzulegen und nach Mindestvorgaben zu bepflanzen. Dies entspricht dem Nutzungstyp-Nr. 11.221
 - Dachflächen und Hofflächen versickern das Regenwasser vor Ort - daher Bewertung unter Dachflächen, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung (Nutzungstyp-Nr. 10.715)
- Verkehrsflächen, versiegelt mit Regenwasserversickerung (Nutzungstyp-Nr. 10.530) - hier ist - entsprechend der Erschließungsplanung - als "worst-case" angenommen, dass 300 qm an den Kanal angeschlossen werden (Spülung). Diese sind bewertet mit (Nutzungstyp-Nr. 10.520)

- Öffentliche Grünflächen sind gemäß den detaillierten Festsetzungen des Bebauungsplan wie folgt gegliedert
 - Die Grabensohle mit ihrer Breite von 2,80 m auf der Länge der zugeordneten Grünfläche - entspricht dem Nutzungstyp-Nr. 05.242
 - Die zu bepflanzende Fläche je nach zugeordneten Grünfläche (15% bzw. 20% Flächenanteil gemäß textlichen Festsetzungen) - entspricht dem Nutzungstyp-Nr. 02.400
 - Die übrigen Flächenanteile entsprechen der Nutzungstyp-Nr. 06.930 - Aufwertung um 3 WP

Begründung des Korrekturzuschlags nach Ziff. 2.3 der Anlage 2 zur Kompensationsverordnung:

Durch die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Verwendung von regional gewonnenem Saatgut ist die Aufwertung um 3 WP je Quadratmeter gerechtfertigt. Sie verbleibt damit noch um 1 WP unter den in der neuen Kompensationsverordnung von 2018 für diesen Biotoptyp angesetzten Wert von 25 WP.

- Einzelbäume im Straßenbaum sind nach Nutzungstyp-Nr. 04.120 bewertet, da eine sich als besonders resistent und an diesem Standort gut wachsend herausgestellte Sorte (*Alnus cordata*) gepflanzt werden soll, die zwar standortgerecht ist und sicherlich die gewünschte klimatische Wohlfahrtswirkung erzeugen wird, aber nicht unbedingt als heimisch gewertet werden kann.
- Einzelbäume am Ortsrand - die gemäß textlichen Festsetzungen gesondert ausgewiesen wurden - sind nach Nutzungstyp-Nr. 04.110 bewertet. Auf der Länge der Fläche sind - bei Vorgabe eines 10 m Abstandes der Bäume untereinander - 33 Bäume zu pflanzen.
- Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Gemarkung Lampertheim, Flur 30 246/1 (Stephansgraben), 71/1, 71/2, 222, 262 (Kechlerslache) nordöstlich BA 1, ca. 1,7 ha

Die Fläche wird landwirtschaftlich (derzeit: Gemüsebau) genutzt. Am westlichen Rand verläuft der Stephansgraben.

Im 1. Bauabschnitt wurden bereits die Flächen am östlichen Rand des Baugebietes im weiteren Verlauf des Stephangrabens parallel zur Straße "Am Kechlersbrunnen" neu angelegt. Hier beträgt die Flächenbreite zwischen 25 - 30 m. Die Gehölzflächen haben eine Breite von 5 bzw. 10 m und sind damit als Lebensraum der Feldgehölze optimal dimensioniert. Trotzdem blieb für die Entwicklung der Gras- und Krautfluren ausreichend Platz und Besonnung.

Dieses Konzept soll für die Gestaltung der nördlich davon gelegenen Ausgleichsflächen aufgegriffen werden. Hier steht eine Fläche von rd. 17.150m² mit einer Breite von 70m und einer Länge von 245 m zur Verfügung.

Hier sind folgende Maßnahme geplant:

- Eine, teils unterbrochene, ansonsten 6-10 m breite heimische und standortgerechte Gehölzpflanzung entlang der Straße "Am Kechlersbrunnen",
- auf einer Fläche von 7.500 m² wird in zentraler Lage des Flurstücks eine Mulde hergestellt, die - entsprechend der bisherigen Grundwasserstände im Gebiet - temporär Wasser führen wird. Die tiefsten Bereiche der Mulde sollen der Sohlhöhe des Stephangrabens entsprechen (die versicherungsrechtlichen Einschränkungen sind zu beachten),

- das östliche Ufer des Stephansgraben wird an 2 Stellen abgesenkt, sodass eine bodenfeuchte Verbindung zur neugebauten Mulde entsteht. Damit soll die natürliche Besiedlung der Mulde durch die vorhandene, amphibische Flora und Fauna der örtlichen Grabensysteme erleichtert werden
- Die Fläche der gesamten Mulde wird beim Bau um 25 cm unter das spätere Planum ausgekoffert. Das Volumen wird durch ein Sand- und Kiesgemisch (0-300) regionaler Gewinnung ersetzt.
- Die ursprünglich geplante Absenkung des gesamten Ostufers des Stephansgrabens wurde aufgegeben, da hier Zauneidechsen festgestellt wurden. Entlang des gesamten Ufers und am nördlichen Wegesrand wird ein 10-15 m breiter Geländestreifen in besonderer Ostexposition freigehalten. Hier werden mehrere Eidechsenhabitate angelegt,
- Einsaat der nicht bepflanzten Flächen erfolgt mit regional gewonnenem Saatgut
- Die Parzelle des Stephansgraben ist Teil der Ausgleichsfläche und wird ebenso auf Dauer nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt.
- Die hier beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen der Freiflächenplanung zur Erschließungsplanung weiter zu detaillieren.
- Entsprechend den Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen des neuen Baugebietes ist auch für diese Flächen ein Pflegeplan zu erarbeiten. Dieser ist 5 Jahre nach Herstellung der Grünflächen, auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der standörtlichen Entwicklung, zu überarbeiten.

Auf diese Maßnahme entfallen insgesamt 129.415 Wertpunkte, die bereits im Rahmen der Flächenbilanz für das Plangebiet berücksichtigt wurden (siehe Blatt 4 der KV -Berechnung)

Ergebnis der Flächenbilanz ist, dass der Eingriff in Natur und Landschaft auch bei Berücksichtigung der eingriffsmindernden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Grundstücken innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Negativ wirkt sich dabei insbesondere die hohe Versiegelung und Überbauung der Flächen aus. Es verbleibt eine **Biotopwertdifferenz von 429.272 Punkten als Defizit.**

Durch das geplante Bauvorhaben wird in erheblichem Maß in die freie Landschaft bzw. Feldflur eingegriffen. Durch den Eingriff gehen jedoch insbesondere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen verloren; natürliche und naturnahe Strukturen wie Bäume, Feldgehölze und Ackerrandstreifen sind im Plangebiet so gut wie nicht vorhanden. Um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen, ist vorgesehen, die gebietsexterne Kompensation nicht ausschließlich durch Maßnahmen zur Aufwertung der Feldflur wie Gehölzanpflanzungen, Brachflächen und Wiesenansaat zu erbringen. Den Vorgaben der Kompensationsverordnung entsprechend soll ein Teil der Kompensation durch Flächenstilllegung (Bewirtschaftungsverzicht) von Waldflächen im Stadtwald Lampertheim erfolgen. Die Stadt Lampertheim hat hierzu die Bürogemeinschaft Contura, Mannheim mit der Erstellung der "Bewertung und Bilanzierung potenzieller Waldstilllegungsflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme" beauftragt, die im November 2014 vorgelegt wurde. Diese Bilanzierung ist als Anhang 4 dem Grünordnungsplan beigefügt. Es werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

Kompensationsflächen im Wald (Inanspruchnahme einer vorlaufender Ersatzmaßnahme):
(Tf. = Teilfläche bzw. tlw.= teilweise))

Stadtwald Lampertheim, Waldabteilung 122 A und B

Gemarkung Lampertheim, Flur 17 Nr. 160 tlw., 161-166, 176, 218, 219 tlw., 241-246, 247 tlw. Bruch

Derzeitiger Bestand: Pappelaltholz mit Erlenbruch

Geplante Maßnahme : Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen

Wirksame/ abgegrenzte Stilllegungsfläche: 107.336 m²; Aufwertung 966.024 Wertpunkte

Daraus soll eine Teilfläche von ca. 47.697 m² in Anspruch genommen werden:

Flur 17 Nr. 160 (Tf. 11.864 m²), Flur 17 Nr. 161 (16.500 m²), Flur 17 Nr. 162 (13.892 m²),
Flur 17 Nr. 163 (Tf. 3.574 m²), Flur 17 Nr. 245 (885 m²), Flur 17 Nr. 246 (982 m²).

Auf diese Maßnahme entfallen insgesamt **429.273 Wertpunkte als Aufwertung**.

Die externe Kompensationsmaßnahme wird gemäß § 1a (3) BauGB dem Bebauungsplan Nr. 071 B - 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“ zugeordnet.

Mit Umsetzung aller Maßnahmen des geplanten Vorhabens ist somit der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co KG führt als von der Stadt beauftragter Erschließungsträger die Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB durch und stellt die hierfür erforderlichen Flächen bereit. Flächen, die nicht bereits in Besitz der Stadt Lampertheim sind, werden nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gemäß städtebaulichem Vertrag an die Stadt übertragen. Somit ist ein dauerhafter Erhalt der Flächen gesichert.

6. Zusätzliche Grünordnerische Empfehlungen

Über die Festsetzungen des Bebauungsplan hinaus wird empfohlen für die Mindestbepflanzung ausschließlich heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden:

Großkronige Laubbäume:

Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde

Kleinkronige Laubbäume:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere

Sträucher:

Cornus sanguineum	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder

Viburnum opulus

Gemeiner Schneeball

7. Verwendete Unterlagen

1. Regierungspräsidium Darmstadt (2010): Regionalplan Südhessen 2010
2. Löhr und Wiedenroth (1994): Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim
3. Büro für Landschaftsplanung Mühlinghaus (BfL) (2002): Landschaftsplan der Stadt Lampertheim
4. Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300.000, 4. Aufl., Hrsg. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden 1989
5. Geologische Karte von Hessen 1:25.000, Blatt 6316 Worms, Hrsg. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden 1977
6. Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1:50.000, Hrsg. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden 1990
7. Hydrogeologisches Kartenwerk Hessen 1:300.000, Hrsg. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden 1991
8. Klimafunktionskarte Hessen 1:200.000, Hrsg. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, 1997
9. Hydrologisches Kartenwerk Hessische Oberrheinebene, Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Dezernat Hydrologie, Az. W3vp; Datum der Bearbeitung: Dezember 2001

8. Anhang

1. Flächenbilanz gem. Anlage 2 der Kompensationsverordnung
2. Bestandsplan mit Flächen- und Strukturdaten
3. Entwicklungsplan mit Flächen- und Strukturdaten
4. Bürogemeinschaft Contura, "Bewertung und Bilanzierung potenzieller Waldstilllegungsflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme", Mannheim, November 2014

Anhang 1

Flächenbilanz gem. Anlage 3 der Kompensationsverordnung vom 1.09.2005

Bez. der Maßnahme: Bebauungsplan "Wormser Landstraße, 2. BA"

Stand: 8.02.2019

Nutzungs-/Biototyp nach Anlage 2 KV	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop- / Nutzungstyp		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher Sp. 2 x Sp. 3 Sp. 5	nachher Sp. 2 x Sp. 4 Sp.6
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp.4	Sp. 5	Sp.6
Übertrag:					
02.400 Hecken-/Gebüschpflanzung neu heimisch, standortgerecht	27		6.088,00		164.376,0
02.500 Hecken-/ Gebüschpflanzung nicht heimisch, Mindestanforderungen von 02.400 nicht erfüllt	23	460,00		10.580,00	
02.600 Hecken,straßenbegleitend	20	222,00	222,00	4.440,00	4.440,00
04.110 Einzelbaum heimisch (Ortsrand) 33 Stück à 3 m ² (ohne Flächenanrechnung)	31		99,00		3.069,00
04.120 Einzelbaum, nicht heimisch 3 Stück a` 5 m ² 32 Stück a` 3 m ² (Strassenbäume) (ohne Flächenanrechnung)	26 26	15,00	96,00	390,00	2.496,00
Summe / Übertrag:		682,00	6.310,00	15.410,00	174.381,00
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 6 minus Sp.5 (nur auf dem letzten Blatt für die Gesamtmaßnahme)				Biotopwertdifferenz:	

Anhang 1

Flächenbilanz gem. Anlage 3 der Kompensationsverordnung vom 1.09.2005

Bez. der Maßnahme: Bebauungsplan "Wormser Landstraße, 2. BA"

Stand: 8.02.2019

Nutzungs-/Biototyp nach Anlage 2 KV	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop- / Nutzungstyp		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher Sp. 2 x Sp. 3	nachher Sp. 2 x Sp. 4
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp.4	Sp. 5	Sp.6
Übertrag:		682,00	6.310,00	15.410,00	174.381,00
05.242 Neuanlage arten- /struktureicher Gräben	29		6.463,00		187.427,00
05.243 arten-/strukturarme Gräben	36	1.313,00		47.268,00	
06.930 Naturnahe Grünlandanlage	24		34.905,00		837.720,00
10.520 und 10.710 Nahezu versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster) und Dachflächen nicht begrünt	3		4.014,00		12.042,00
10.530 und 10.715 versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster) und Dachflächen nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	6.554,00	79.175,00	39.324,00	475.050,00
Summe / Übertrag:		8.549,00	130.867,00	102.002,00	1.686.620,00
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 6 minus Sp.5 (nur auf dem letzten Blatt für die Gesamtmaßnahme)				Biotopwertdifferenz:	

Anhang 1

Flächenbilanz gem. Anlage 3 der Kompensationsverordnung vom 1.09.2005

Bez. der Maßnahme: Bebauungsplan "Wormser Landstraße, 2. BA"

Stand: 8.02.2019

Nutzungs-/Biototyp nach Anlage 2 AAV	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop- / Nutzungstyp		Biotopwert		
			nach Maßnahme	vorher Sp. 2 x Sp. 3 Sp. 5	nachher Sp. 2 x Sp. 4 Sp.6	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp.4			
Übertrag:		8.549,00	130.867,00	102.002,00	1.686.620,00	
11.222 (B) Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	1.599,00		39.975,00		
11.225 Extensivrasen	21	1.053,00		22.113,00		
11.191 Acker, intensiv genutzt	16	138.239,00		2.211.824,00		
11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14		18.573,00		260.022,00	
Summe / Übertrag:		149.440,00	149.440,00	2.375.914,00	1.946.642,00	
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 6 minus Sp.5 (nur auf dem letzten Blatt für die Gesamtmaßnahme)				Biotopwertdifferenz: -429.272,00		Defizit

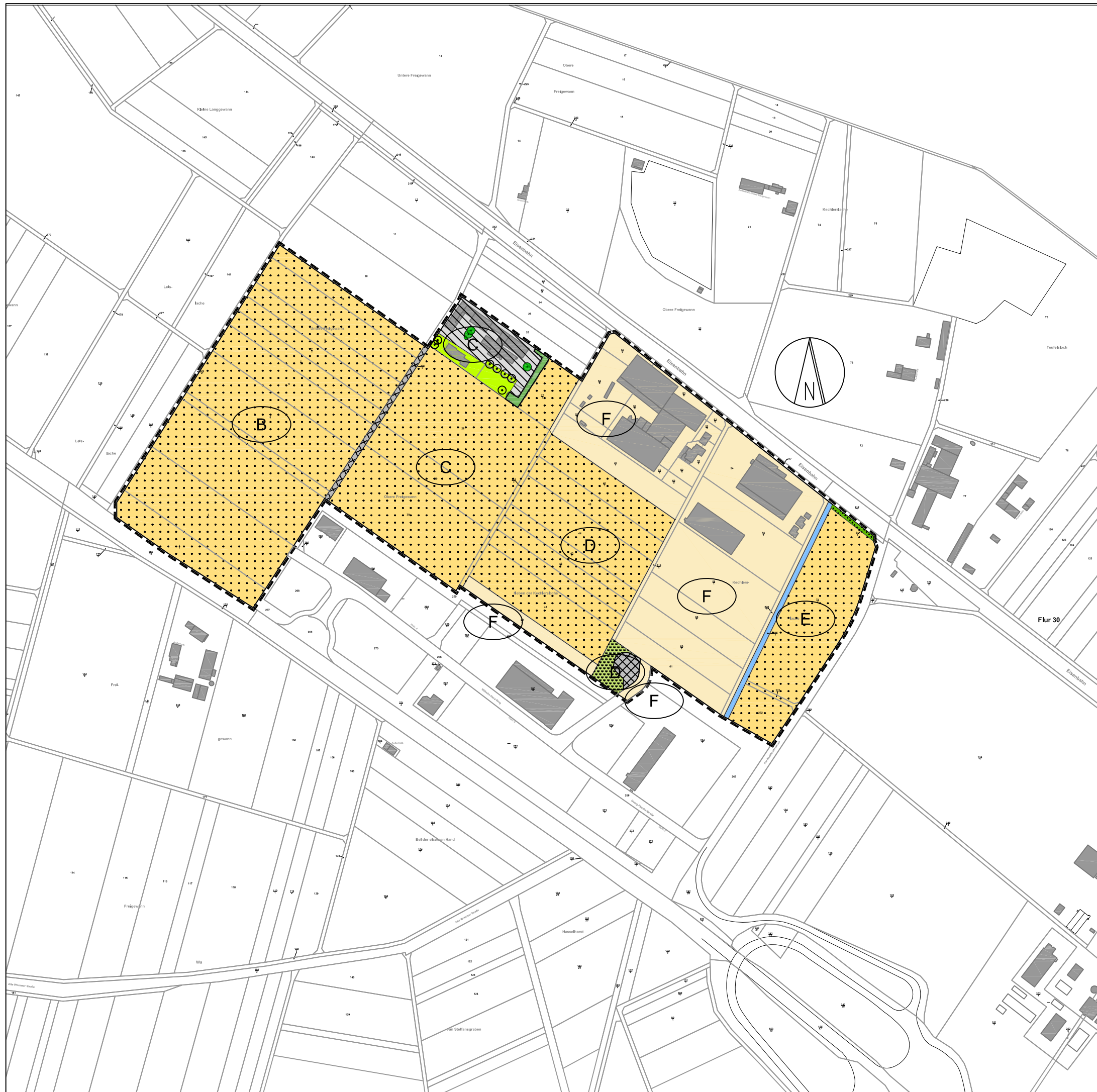
Anhang 1

Flächenbilanz gem. Anlage 3 der Kompensationsverordnung vom 1.09.2005

Bez. der Maßnahme: Bebauungsplan "Wormser Landstraße, 2. BA"

Stand: 8.02.2019

Nutzungs-/Biototyp nach Anlage 2 KV	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop- / Nutzungstyp		Biotopwert		
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher Sp. 2 x Sp. 3	nachher Sp. 2 x Sp. 4	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp.4	Sp. 5	Sp.6	
Übertrag:						
Innerhalb des Geltungsbereiches: Kompensationsfläche Gemarkung Lampertheim, Flur 30 Nr. 246/1 (Stephansgraben), Nr. 71/1, 71/2, 222 und 262 (Kechlerslach						
Bereits in der Gesamtflächenbilanz Seite 1 bis 3 enthalten!						
02.400 Hecken-/ Gebüschpflanzung neu heimisch, standortgerecht	27		1.610,00		43.470,00	
2.600 Hecken, straßenbegleitend	20	222,00	222,00	4.440,00	4.440,00	
05.242 Arten-/strukturarme Gräben	36	1.313,00		47.268,00		
11.191 Acker, intensiv genutzt	16	15.472,00		247.552,00		
05.242 Neuanlage arten-/struktureicher Gräben	29		3.313,00		96.077,00	
06.930 Naturnahe Grünlandanlage	24		11.862,00		284.688,00	
Summe / Übertrag:		17.007,00	17.007,00	299.260,00	428.675,00	
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 6 minus Sp.5 (nur auf dem letzten Blatt für die Gesamtmaßnahme)				Biotopwertdifferenz: 129.415,00		Aufwertung




LEGENDE

-  Bestand LDW und Strasse (nur Farbfläche) ohne Bewertung in Kompensationsberechnung
-  11.191 Acker intensiv
-  11.225 Extensivrasen
-  11.222 Arten- und strukturreiche Hausgärten mit Einzelgehölzen
-  10.715 versiegelte Hofflächen und Dachflächen mit Regenwasserversickerung
-  10.530 versiegelte öffentliche Fläche (Asphalt / Beton) mit Regenwasserversickerung
-  05.243 Arten- /strukturarme Gräben
-  02.500 Hecken/Gebüsche, nicht heimisch
-  02.600 Hecken straßenbegleitend
-  04.120 Einzelbaum, nicht heimisch
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Blocknummer Zuordnung nach Datentabelle

ANHANG 2

Stadt Lampertheim
 GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BP
 NR. 071B-00 "Wormser Landstraße - 2.BA"

PLANART: Bestandsplan mit Nutzungstypen nach Anlage 3 Kompensationsverordnung	MASSSTAB 1:4000
DATUM: Januar 2019	

Stadt Lampertheim der Magistrat Römerstr. 102 68623 Lampertheim Tel. 06 20 6 / 93 5-3 31 Fax. 06 20 6 / 93 5-4 00	
---	---

ANHANG 2

Flächen- und Strukturdaten - Wormser Landstrasse BA 2 - Bestand

Basis: Bebauungsplanentwurf - 15.11.2018 -Wb.

Abschnitt	Flächengrösse qm	qm Abschnitt	Acker intensiv (11.191)	Grasland (11.225)	Arten- /strukturreiche Hausgärten (11.222)	Dach-/ Hof- flächen - mit RWversickerg. (10.715)	Versiegelte Fläche (Asphalt) mit Rwversickerg. (10.530)	Arten- /strukturarme Gräben (05.243)	Hecken straßen- begleitend (02.600)	Hecken- nicht heimisch (02.500)
B	Flur 30 - Nr. 1/1	4.797	4.797							
	Flur 30 - Nr. 2	9.864	9.864							
	Flur 30 - Nr. 3	10.929	10.929							
	Flur 30 - Nr. 4	1.651	1.651							
	Flur 30 - Nr. 5	9.372	9.372							
	Flur 30 - Nr. 6	6.002	6.002							
	Flur 30 - Nr. 7/1	3.265	3.265							
	Flur 30 - Nr. 7/2	3.269	3.269							
	Flur 30 - Nr. 7/3	3.255	3.255							
	Flur 30 - Nr. 8	5.708	5.708							
Flur 30 - Nr. 9	2.840	2.840								
Feldweg - Flur 30 - Nr. 216/2 tw.	966						966			
C	Flur 30 - Nr. 30	11.521	11.521							
	Flur 30 - Nr. 29	4.485	4.485							
	Flur 30 - Nr. 28	15.045	15.045							
	LDW Hofflächen - Flur 30 - Nr. 27/1 - Haus	1.000			755	245				
	LDW Hofflächen - Flur 30 - Nr. 27/4 - Hof	4.712			160	4.522				30
	LDW Hofflächen - Flur 30 - Nr. 27/3 - LDW	3.649		2.434	684	101				430
Feldweg - Flur 30 - Nr. 218/2 tw. (nur bewerteter Bereich)	530		530							
D	Flur 30 - Nr. 41	6.505	6.505							
	Flur 30 - Nr. 42	2.852	2.852							
	Flur 30 - Nr. 43/1	2.559	2.559							
	Flur 30 - Nr. 43/2	2.302	2.302							
	Flur 30 - Nr. 44	5.641	5.641							
	Flur 30 - Nr. 45	3.694	3.694							
	Flur 30 - Nr. 46/1	4.247	4.247							
	Flur 30 - Nr. 261	1.773			1.053		720			
E	Flur 30 - Nr. 222	253	253							
	Flur 30 - Nr. 246/1	1.313						1.313		
	Flur 30 - Nr. 71/1	222							222	
	Flur 30 - Nr. 71/2	12.845		12.845						
	Flur 30 - Nr. 262	2.374		2.374						
F	Bestandsflächen - ohne Wertung (LDW - incl. 40/2 und Strasse - Bestand)	57.021								
Geltungsbereich	206.461	149.440	138.239	1.053	1.599	6.554	1.313	222	460	
	206.461					149.440				

aus CAD: 206.504 qm - Werte zur Bilanzierung aus Bestand nehmen - Planung +0,15%



Alle Angaben in m

	BA 2	Länge	Zu- rungs- bereite	Strassen und Wegen (Asphalt- Pflaster) (V0.820)	Dachflächen mit Rohwasser- leitung (V0.715)	Strassen und Wegen (Pflaster) (V0.820)	Dachflächen ohne Rohwasser- leitung (V0.715)	gärtnerisch anlagige Anlagen im bestimmten Bereich (V1.221)	Naturruhe Grün- schie (V0.825)	Naturnahe Grünland- schie (V0.825)	Hecken- Gebüsch- pflanzung (15% Fläche) (V0.400)	Hecken- Gebüsch- pflanzung (20% Fläche) (V0.400)	Hecken abstem- mehend (V0.800)	Landwirt- schaftliche Nutzungs- Bestand- teile (ohne Weniger)
Strassenverkehrsflächen	8.000			4%	8.800									
Strassenverkehrsflächen - Bestand	544													544
Öffentliche Grünflächen	30.871			15%										
Fläche I	1.841	100	3											
Fläche II	8.398	330	5											
Fläche III	3.118	144	4											
Fläche IV	2.082	94	2											
Fläche V	1.090	50	2											
Fläche VI	475	20	1											
Fläche VII	1.134	164	1											
Fläche VIII	800	33	1											
Fläche IX	1.728	83	2											
Fläche X	2.164	120	4											
Fläche XI	3.268	160	4											
Fläche XII	3.032	181	4											
Kompensationsfläche	17.000			8%										
Private Grünfläche - LDW	2.211			1%										2.211
Landwirtschaftliche Flächen - Bestand	54.286			28%										54.286
Gewerkeflächen	83.500			40%										
Max. überbaubare / versiegelbare Flächen - GRZ 0,8	66.800													
davon ggf. mit Versickerung 15%	3.340													
davon ggf. mit Versickerung 30%	63.460													
Freiflächen - zu bepflanzen - 20%	16.700													
Sonderregeln	9.300			5%										
Max. überbaubare / versiegelbare Flächen - GRZ 0,8	7.489													
davon ggf. mit Versickerung 15%	374													
davon ggf. mit Versickerung 30%	7.115													
Freiflächen - zu bepflanzen - 20%	1.871													
Gesamtfläche	206.460			100%	79.176	4.014	18.877	1.477	6.400	34.900	6.088	222	47.024	
														148.442

* alle 25 m wird eine 25 m lange Serie in der Grabensohle (2,80 m breite) eingebaut, gesamte Grabensohle als naturnah bewirkt (Länge x 2,80 m Breite)
 ** Es wird angenommen, dass max. 5% gewerbliche Flächenversiegelungen nicht an die Reversierung angeschlossen werden dürfen (Versickerungsgefahr)

- Öffentlich Grünfläche gem. "Textlichen Festsetzungen" Bebauungsplan (1-6)
- Öffentliche Grünfläche gemäß Anhang 3 - B-Plan (Flächen- und Strukturdaten) (1-X)
- Flächige Gehölzpflanzungen
- Grosskronige Bäume, 3xv
- Solitär Stammbüsche, 3xv
- Heister, 200-250
- Nachbarrechtlicher Grenzabstand: 4m
- Eidechsenvorkommen im BA2/1 ●
- Anlage von 9 Eidechsenhabitaten - Maßnahme A4
- Wiederholter Einbau von Habitatelementen für Eidechsen (Baumstämme + Findlinge)
- Verorbare Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der unvermeidbaren Eingriffe (siehe GOP) Vx / Mx

Auftraggeber: Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co KG

Projekt: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan "0718-00 Wormser Landstraße - 2. Bauabschnitt"

Planbezeichnung: Anhang 3: Entwicklungsplan mit Flächen- und Strukturdaten

Projekt-Nr.: 19/11
 Plan-Arztage-Nr.: Anhang 3
 Maßstab: 1 : 1.000

Dip.-Ing. Ernst Weinbach
 Freier Landschaftsarchitekt
 Weinstrasse 79
 67434 Neustadt
 Tel. 06321-62269
 Email: wela-neustadt@gmx.de

Bearb.: März 2020
 Gta/Cao: März 2020
 Gepr.: März 2020 WE



Stadt Lampertheim

Bewertung und Bilanzierung potenzieller Waldstilllegungsflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme

Ermittlung des potenziellen Biotopwertgewinns gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) unter Berücksichtigung des Bewertungsleitfadens „Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt

Bearbeitung:



Dipl.-Biologe

Henry Riechmann

Heckerstraße 21

68199 Mannheim

Tel. 0621 - 810 999 45

Stand: 12.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Lage	3
2. Anlass	4
3. Potenzielle Stilllegungsfläche: Eichen Altholz in Abt. 41	4
3.1 Örtliche Situation	4
3.1.1 Flächenschutzstatus	4
3.1.2 Boden	4
3.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)	5
3.1.4 Natura 2000	5
3.2 Bestandssituation und -beschreibung	6
3.2.1 Vermerk der Stadt Lampertheim, Besichtigungstermin 20.08.2014	6
3.2.2 Bestandsaufnahme am 22. und 24.10.2014	7
3.2.3 Forstliche Bewertung / Bezug zum forstlichen Kernflächenkonzept (Stellungnahme des FA Lampertheim vom 25.09.2014)	8
3.3 Maßnahmen	8
3.4 Bewertung	9
3.4.1 Bewertungsschema (für Nutzungsverzicht in Abt. 41):	9
3.5 Bilanzierung	11
4. Potenzielle Stilllegungsfläche: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122	12
4.1 Örtliche Situation	12
4.1.1 Flächenschutzstatus	12
4.1.2 Boden	12
4.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)	12
4.1.4 Faunistische Vorinformationen	13
4.1.5 Landschaftsplan der Stadt Lampertheim	14
4.2 Bestandssituation und -beschreibung	15
4.2.1 Vermerk der Stadt Lampertheim, Besichtigungstermin 20.08.2014	15
4.2.2 Bestandsaufnahme am 21. und 22.10.2014	15
4.2.3 Forstliche Bewertung / Bezug zum forstlichen Kernflächenkonzept (Stellungnahme des FA Lampertheim vom 25.09.2014)	20
4.3 Maßnahmen und Abgrenzung der Stilllegungsfläche	21
4.4 Bewertung	21
4.4.1 Bewertungsschema (für Nutzungsverzicht in Abt. 122 A und B):	22
4.5 Bilanzierung	24

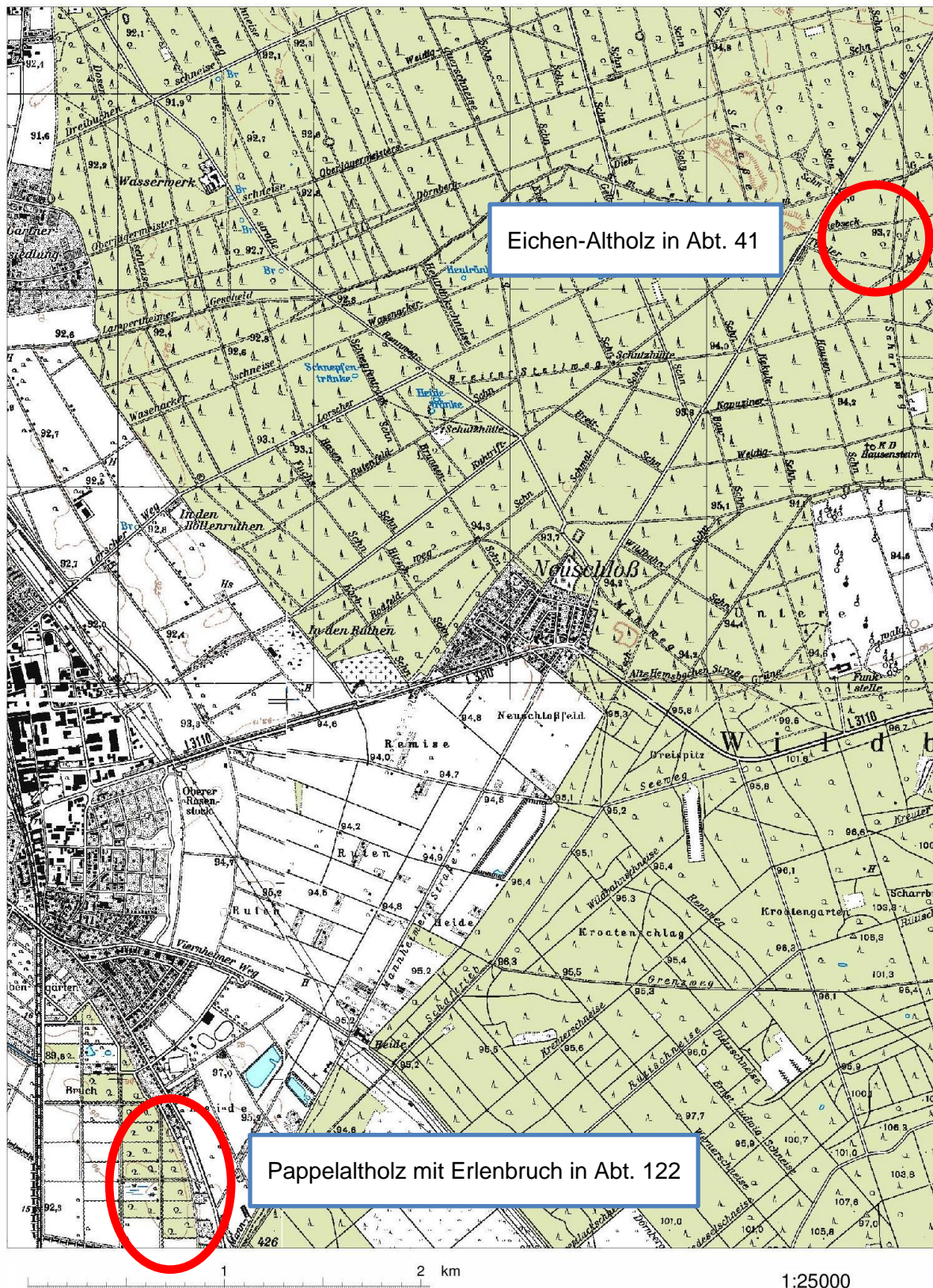
Anhang:

Plan 1: Eichen-Altholz in Abt. 41

Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122; - Luftbild und Bestand -

Plan 3: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122; - Lage der Waldabteilung und Flurstücke -

1. Lage



Copyright (c) Hessisches Landesvermessungsamt (2000)

Abb. 1: Lage der beiden potenziellen Stilllegungsflächen südlich und nordöstlich Lampertheim
(Ausschnitt aus TK 6417)

2. Anlass

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, für die naturschutzrechtliche Kompensation im Rahmen ihrer Bauleitplanung Flächen im Lampertheimer Stadtwald heranzuziehen.

In verschiedenen Waldabteilungen wurden hierzu von Hessen Forst Flächen für eine Nutzungsaufgabe vorgeschlagen. Im Rahmen einer am 20.08.2014 durchgeführten Waldbegehung unter Teilnahme von Vertretern der Stadt Lampertheim, Hessen Forst und der UNB erfolgte eine Vorabstimmung über eine grundsätzliche Eignung dieser Flächen.

Von den besichtigten Flächen wurden die folgenden potenziellen Stilllegungsflächen als für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geeignet befunden:

- Eichen-Altholz in Abt. 41 (rd. 2,5 ha)
- Altholzbestand (Hybridpappelbestand) mit Erlenbruchwald auf stark venässtem Sonderstandort in Abt. 122 (rd. 11,4 ha).

Die vorliegende Bearbeitung bewertet die Bestände nach erfolgter Geländeaufnahme am 20. und 24.10. 2014.

Die Ermittlung des potenziellen Biotopwertgewinns gem. KV erfolgt unter Berücksichtigung der "Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald" (Arbeitshilfe des HMUELV vom 21.07.2009), insbesondere dem darin zitierten Bewertungsleitfaden „Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen" (RP Darmstadt, Stand 24.11.2005)

3. Potenzielle Stilllegungsfläche: Eichen Altholz in Abt. 41

(vgl. Plan 1: Eichen Altholz in Abt. 41)

Verortung: Stadt Lampertheim, Gemarkung Lampertheim, Flur 74, Flstk. Nr. 1 tlw. Stadtwald Lampertheim, Waldabteilung. 41.

Flächengröße: Wirksame Teilfläche: 24.020 m² (Abgegrenzte Teilfläche: 25.150 m² abzügl. Wildäsungsfläche: 1.130 m²).

Kompensationsmaßnahme: Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen.

3.1 Örtliche Situation

3.1.1 Flächenschutzstatus

Forstrechtlich (faktisch):

- Erholungswald
- Schutzwald hinsichtlich verschiedener Funktionen (verschiedene Klimaschutzwald

Naturschutzrechtlich (ausgewiesen):

- Landschaftsschutzgebiet: LSG Forehahi
- Natura 2000: VSG 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“

3.1.2 Boden

Die Bodenkarte von Hessen (L6316 Worms, M 1:50.000) verzeichnet für den hier betroffenen Standort den Bodentyp 124: Braunerden aus 3 – 8 dm Flugsandfließerde (Hauptlage) über 3 bis >10 dm Flugsand über Terrassensand (Pleistozän). Gemäß Forsteinrichtung stockt der Bestand auf tiefgründigem Boden: Sand, schluffiger Sand über lehmigem Sand, Skelettanteil < 5%.

3.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die Standortkarte der Vegetation in Hessen (M 1:200.000) zeigt für das gesamte Waldgebiet nordöstlich Lampertheim als HPNV den „Flattergras-Buchenwald“ (Milio-Fagetum), eine mesotrophente Buchenwaldgesellschaft die eine Mittelstellung zwischen dem deutlich bodensauren, oft skelettreichen und krautschichtarmen Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und dem reicheren, basiphytischeren Waldmeister-Buchenwald (Galio-Fagetum) einnimmt¹. Faktisch ist das Waldgebiet jedoch weitgehend durch Kiefernbestände geprägt.

3.1.4 Natura 2000

Die geplante Stilllegungsfläche befindet sich im Vogelschutzgebiet 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“.

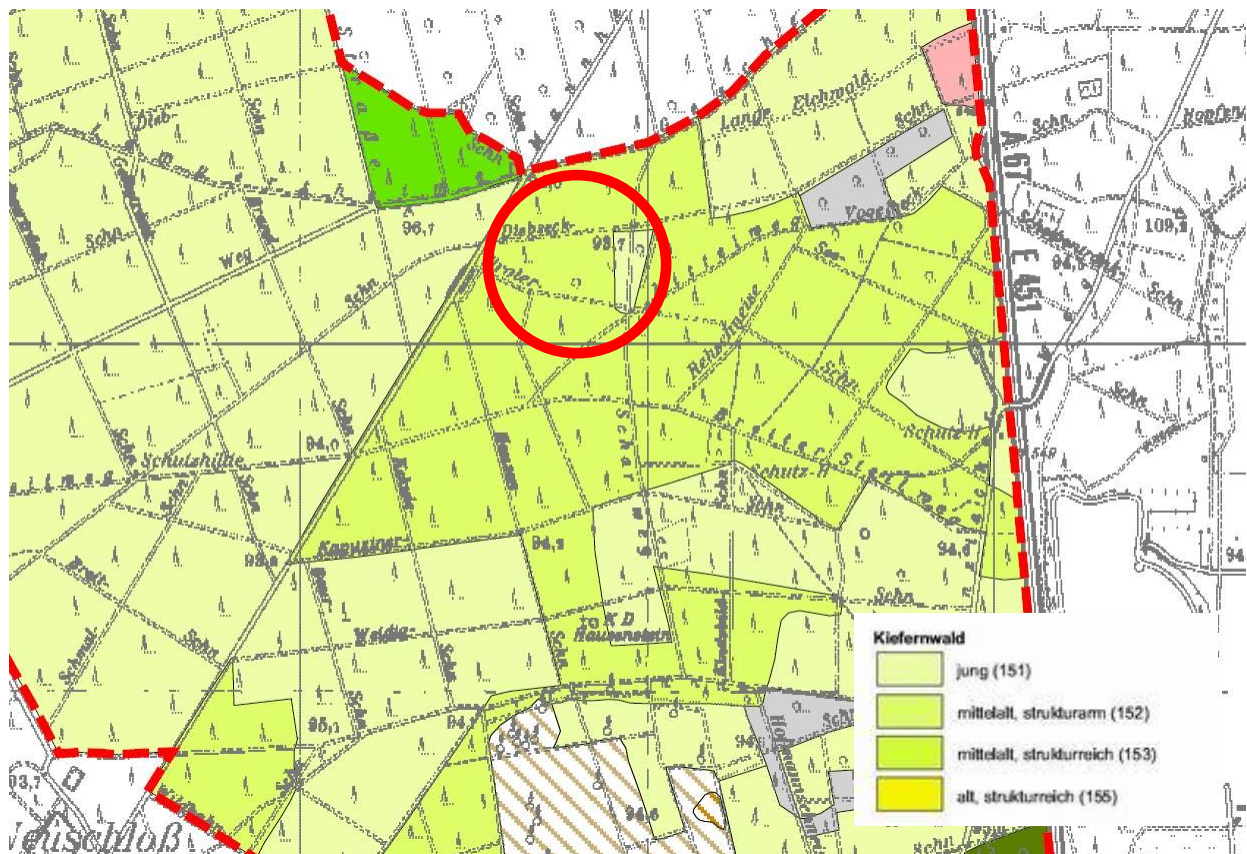


Abb. 2: Ausschnitt aus Karte 1 „Habitateinheiten“ zur Grunddatenerhebung (GDE) des VSG 6417-450.

Die Biotoptypen- und Lebensraumerfassung der GDE weist – vermutlich maßstabsbedingt – den vorliegend betroffenen Waldbestand in Abt.41 als mittelalten, strukturarmen Kiefernwald aus (Typ 152, vgl. Abb. 1), was den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Bereich (struktureicher Laubmischwald mit Eichen-Altholz, s. Kap. 3.2) nicht entspricht.

Maßgebliche Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes bestehen in der Erhaltung

- lockerer, offener Sandkiefernwälder mit über das Gebiet verstreuten, ausreichend großen Lichtungen
- strukturreicher Eichen-Mischwälder mit hohem Anteil an Alteichen
- von Buchenwaldanteilen mit einem hohen Anteil von Altbuchen

¹ Pflanzensoziologisch ist der Assoziationsrang der Gesellschaft nicht unumstritten; je nach Autor wird das Milio-Fagetum auch als Milium effusum-Ausbildung der Luzula pilosa-Fagus sylvatica-Gesellschaft gefasst, die dem eher bodensauren Flügel zuzurechnen ist.

- über die ganze Fläche des Gebiets verteilter, insbesondere aber in den Waldrand-nahen Bereichen ausreichend großer Bestände an Altbäumen
- kleinerer, störungsarmer Gewässerhabitate

und den hieran angebotenen Vogelarten:

- die Waldarten Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, Dohle, Hohltaube
- die Offenlandarten Neuntöter, Schwarzkehlchen, Brachpieper, Steinschmätzer
- die Bewohner von Halboffenland oder Übergangsbereichen zwischen Wald und Offenland Heidelerche, Ziegenmelker, Wendehals, Wiedehopf, Gartenrotschwanz und
- die Bewohner von Gewässern und an Gewässer gebundener Bereiche Haubentaucher, Zwergtaucher, Kormoran, Graureiher, Reiherente, Tafelente, Rohrweihe

Bezüglich der umzusetzenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der GDE eine Konkretisierung von Maßnahmen nach Sektoren. Für den hier betrachteten Bereich („Sektor 3: Waldsektor mit Defiziten“ in der GDE) sind vorgesehene prioritäre Maßnahmen:

- Erhöhung des Struktureichtums im Wald, d.h. stärkere vertikale und horizontale Gliederung und höherer Anteil unterschiedlicher Altersphasen
- Erhöhung des Anteils an Altbäumen, mindestens 1-2 Bäume, vor allem Buche, pro ha mit BHD über 50 cm
- Belassung des Totholzes, insbesondere stehenden Totholzes, im Wald.

Die jetzt vorgesehenen Stilllegungsmaßnahmen gehen über diese konkretisierende Erhaltungszielsetzung der Grunddatenerhebung („Bewirtschaftungsanpassung“) deutlich hinaus. Für die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften mit Zerfallsstrukturen und den davon profitierenden Tierarten (Spechte, aber auch Fledermäuse u.a) sind diese Maßnahmen daher von besonderem Wert.

3.2 Bestandssituation und -beschreibung

3.2.1 Vermerk der Stadt Lampertheim, Besichtigungstermin 20.08.2014

Wesentlich für die Eignung als Kompensationsmaßnahme ist der vorhandene, etwa zweihundertjährige Stieleichenbestand auf 24% der Gesamtfläche von 3,8 ha. Damit ist dies der älteste Eichenbestand im Stadtwald Lampertheim. Das Datenblatt der Forsteinrichtung für den Stadtwald gibt als weiteren Hauptbestand etwa 120jährige Kiefern (53%) und Buchen (21%) an. Außerdem gibt es hier einzelne Douglasien und Fichten sowie Traubenkirschenaufwuchs auf 24% der Gesamtfläche von 3,8 ha. Damit ist dies der älteste Eichenbestand im Stadtwald Lampertheim. Das Datenblatt der Forsteinrichtung für den Stadtwald gibt als weiteren Hauptbestand etwa 120jährige Kiefern (53%) und Buchen (21%) an. Außerdem gibt es hier einzelne Douglasien und Fichten sowie Traubenkirschenaufwuchs.

In einer abgestorbenen, stehenden Eiche nahe des Forstweges Diebseck-Schneise befindet sich zudem das Quartier einer Bartfledermaus-Kolonie, die im Juni 2014 über ein besonderes Exemplar entdeckt wurde. Die Stadtwaldfläche kann im Rahmen des sogen. Kernflächenkonzeptes von Hessen Forst für den Staatswald ein Vernetzungselement bilden. In den Kernflächen wird bereits dauerhaft auf eine Fortsetzung der forstlichen Nutzung verzichtet.

Innerhalb der Abteilung befindet sich der Hochsitz des Jagdpächters mit einer Kirrungs- bzw. Wildäsungsfläche.

Die Abteilung ist im Norden und Süden durch Forstwege, im Osten durch den in der Altersstufe deutlich unterschiedlichen Baumbestand (Stangenholzstadium) abzugrenzen. Im westlichen Bereich wurde der Bestand durch das Unwetter vom 10. August 2014 stark in Mitleidenschaft gezogen. Windwurfbedingt entspricht der Baumbestand hier nicht mehr dem ursprünglichen

Zustand. Der ursprünglich größer geplante Stilllegungsbereich in Abt. 41 wurde deshalb durch Hessen Forst neu abgegrenzt. (Gesamtfläche 25.150 m², davon Wildäsungsfläche 1.130 m²).

3.2.2 Bestandsaufnahme am 22. und 24.10.2014

Im neu abgegrenzten Stilllegungsbereich stellt sich der Wald als heterogener Laubmischwaldbestand mit relativ geringen Anteilen Nadelholz in einem umliegend vor allem durch Kiefern geprägten Wald dar. Die Auswirkungen des Sturms vom 10. August sind auch in der neu abgegrenzten Fläche deutlich erkennbar: im Nordwesten aber auch im sonstigen Bestand liegen einige Alteichen, Altbuchen und –kiefern; der Charakter insgesamt ist aber schon der eines stehenden Bestandes.



Abb. 3: Alteichen und „stehendes Totholz“ in der potenziellen Stilllegungsfläche.

Die Baumschicht deckt zwischen 50 und 70 % der Fläche. Maßgeblichen Anteil hieran hat die Buche, neben einigen älteren Exemplaren ist hier ein mittelalter Bestand anzutreffen. Auffällig sind hierin die etwa 200jährigen Alteichen mit Dicken zwischen 50 und 70 cm, die etwa zur Hälfte als noch belaubtes aber meist tendenziell abgängiges Altholz, zum anderen als stehendes Totholz den Bestand prägen (vgl. Abb. 2). Grob überschlagen dürften sich etwa 40 - 50 solche Eichen in der Stilllegungsfläche befinden. Daneben durchmischen auch einige ältere und auch jüngere Fichten und Kiefern den Bestand; ihr Anteil ist aber deutlich geringer als in den durch die Neuabgrenzung nun außerhalb liegenden Flächen; insbesondere im Süden ist die Kiefer deutlich dominanter.

Die Strauchschicht deckt zwischen 10 und 50 % der Fläche. Dominant ist hier in besonderem Maße ebenfalls die Buche (bis zu 90 %), daneben ist vor allem die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) vertreten, ferner auch Fichte, Kiefer und Douglasie in insgesamt eher geringen Anteilen. Der Neophyt *Prunus serotina* scheint örtlich stark im Vormarsch zu sein und dringt teilweise auch bereits in die Baumschicht vor.

Die Krautschicht deckt in den nicht zu lichten Bereichen (Wildäsungsfläche ist deutlich grasreicher) etwa 10 % der Fläche. Neben Keimlingen und Jungwuchs von Buche, Kiefer und Später Traubenkirsche sind einige wenige acidophile Arten charakteristisch, In erster Linie das Gras *Avenella* (*Deschampsia*) *flexuosa* (Drahtschmiele) sowie das Moos *Polytrichum formosum*, daneben auch *Carex pilulifera* (Pillensegge) sowie *Luzula* cf. *pilosa*² (Behaarte Hainsimse). Vereinzelt (an den Rändern) konnte auch das Waldflattergras (*Milium effusum*) angetroffen werden; an den Rändern wie auch in der Wildäsungsfläche waren weitere Arten der Wälder und Waldränder zu finden wie *Brachypodium sylvaticum*, *Poa nemoralis*, *Urtica dioica*, *Rubus fruticosus* agg., *Sarothamnus scoparius* u.a.

Mit der angetroffenen Artenkombination in der Krautschicht ist der durch Buchen maßgeblich geprägte Waldbestand als acidophytische Ausbildung des Milio-Fagetums zu fassen und somit als der HPNV entsprechend einzuordnen. Mit sich fortsetzender Buchenwald-Entwicklung ist mittel- bis langfristig ein allmählicher Rückgang der Versauerung nicht unwahrscheinlich, so dass das Waldflattergras und aber auch andere basiphilere Arten die Krautschicht bereichern.

Der Bestand enthält einiges an stehendem und liegendem Totholz, die meisten Eichen weisen Höhlen, insbesondere Spechtlöcher, Windrisse, Astabbrüche und vereinzelt auch Stammbruch auf, wodurch hier neben Spechten (Mittelspecht) und Folgebrütern auch Fledermäusen maßgebliche (Teil-) Lebensräume zur Verfügung stehen (auf das hier im Juni 2014 im stehenden Eichen-Totholz entdeckte das Quartier einer Bartfledermaus-Kolonie wurde bereits oben hingewiesen)

3.2.3 Forstliche Bewertung / Bezug zum forstlichen Kernflächenkonzept (Stellungnahme des FA Lampertheim vom 25.09.2014)

Bei Abteilung 41 B handelt es sich um den ältesten Eichenbestand im Stadtwald Lampertheim (Alter: 203 Jahre). Er liegt im VSG „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ und stützt das Vorkommen der eichenrelevanten Vogelarten, die in den Erhaltungszielen des Gebiets erfasst sind, (insb. Mittelspecht und anderer Spechtarten) sowie Fledermausarten (insb. Bartfledermaus) nach FFH-Richtlinie. Gleichzeitig schließt er eine Lücke zwischen den Eichenbeständen aus dem Kernflächenkonzept des Forstamts Lampertheim in den benachbarten Staatswaldbereichen Bürstadt Lorsch und Wildbahn (Abteilungen 607, 149 und 515/516). Somit entstehen „Kernflächen“ eines Biotopverbundes. Der Landschaftsplan der Stadt Lampertheim unterstützt diese Flächenauswahl.

3.3 Maßnahmen

Es ist auf die forstliche Nutzung des gesamten abgegrenzten Altholzbereichs der Abteilung 41 zu verzichten. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung des vorhandenen Eichen-Altbestandes sowie des stehenden und liegenden Totholzes (Habitatbäume) und eine naturgemäße Entwicklung des Buchenbestandes.

Pflegemaßnahmen sind auf das Eindämmen invasiver Neophyten (hier der Späten Traubenkirsche) und der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beschränken. Zum Eindämmen der Späten Traubenkirsche ist eine sukzessive Entfernung in einem zweijährigen Turnus durchzuführen.

² Jahreszeitlich bedingt kann ein Verwechslung mit der Weißlichen Hainsimse (*Luzula luzuloides*) nicht ganz ausgeschlossen werden

3.4 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß dem Bewertungsleitfaden „Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt. Hierin ist ausgeführt:

„Ein Nutzungsverzicht ist in naturschutzfachlich bereits sehr hochwertigen Waldbeständen zur Förderung des Arten- oder Biotopschutzes als Kompensationsmaßnahme anerkennungsfähig. Bewertet wird die sich aus dem derzeitigen Zustand des Waldbestandes ergebende Aufwertung durch den Verzicht auf eine ansonsten zulässige und sich aufdrängende Nutzung des Waldbestands.

Für die Zwecke der Zusatzbewertung allein ist keine Vorher-nachher-Betrachtung erforderlich.

Die Beurteilung orientiert sich an der Existenz und Wertigkeit der einzelnen Bewertungskriterien, welche die naturschutzfachlich relevantesten Einzelaspekte abdecken. Erheblich anthropogen geschädigte Waldbestände können nicht bewertet werden.

I. Basisbewertung

1. Je Bewertungskriterium soll i. d. R. maximal 1 Wertpunkt (WP) pro m² vergeben werden.
2. Bei herausragender Wertigkeit eines mit * versehenen Kriteriums können maximal 1,5 WP/m² vergeben werden.
3. Die Obergrenze (Summe) der Basisbewertung beträgt 10 WP/m².

II. Korrekturzuschlag innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder „NATURA 2000“-Gebieten gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 der KV

1. Hat ein Nutzungsverzicht günstige Wirkungen auf ein Naturschutzgebiet, einen Nationalpark oder auf ein „NATURA 2000“-Gebiet, die über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen, so kann maximal der gemäß Ziffer I. für ein Kriterium vergebene Punktwert/m² zusätzlich vergeben werden.
2. Eine zusätzliche Bewertung kann nur erfolgen, wenn ein Kriterium eine erhebliche günstige Wirkung für das Erhaltungsziel entfaltet. Die Bewertung ist daher schutzgebietsbezogen und separat von der Basisbewertung für jedes Kriterium getrennt herzuleiten und detailliert zu begründen.

III. Allgemeine Vorgaben

1. Die Gesamtbergrenze (Basisbewertung plus Korrekturzuschlag) beträgt 20 WP/m².
2. Die kleinste Wertpunkte-Einheit beträgt 0,5 WP/m².
3. Einem Antrag auf Nutzungsverzicht ist die Bestandsbeschreibung aus dem Forsteinrichtungs- bzw. Betriebswerk in Kopie beizufügen. Der Leitfaden ist als Aufnahmebogen zu verwenden. Soweit für die Bewertung erforderlich, ist er durch Anlagen zu ergänzen.
4. Das Bewertungsschema kann in der vorliegenden Form nur in Altbeständen angewandt werden.“

Für den vorgesehenen Nutzungsverzicht in Abt. 41 kommt es somit zu folgender Bewertung:

3.4.1 Bewertungsschema (für Nutzungsverzicht in Abt. 41):

Totholzbewohner *

Wertigkeit durch ausreichend vorhandenes starkes Totholz (stehend und liegend)

Bewertung (WP/m²):

1,5 WP

Begründung der Bewertung:

Im Stilllegungsbereich befinden sich sowohl liegendes als auch stehendes Totholz in erheblichem Umfang. In einer abgestorbenen, stehenden Eiche nahe des Forstweges Diebseck-Schneise befindet

sich das Quartier einer Bartfledermaus-Kolonie. Der besonders hohe Wert dieser Totholzbereiche wird hierdurch unterstrichen. (Führt zur maximaler Bewertung).

Altholzbewohner*

Wertigkeit der Lebensraumfunktion für Altholzbewohner, maßgeblich bestimmt durch den Altholzanteil, die Bestandesstruktur (Beispiel Schwarzspecht: Existenz freier Anflugbereiche und vorhandene Biotopvernetzungen (Beispiel Wasserfledermaus: Existenz von erreichbaren und als Jagdrevier geeigneten Wasserflächen)

Bewertung (WP/m²):

1,5 WP

Begründung der Bewertung:

Die Fläche bietet stark dimensioniertes Altholz in einem relativ lichten Bestand. Es stehen freie Anflugbereiche aber auch ausreichend Unterschlupfmöglichkeiten zur Verfügung. So befinden sich in den totholzreichen Alteichen eine große Anzahl von Spechthöhlen, Holzspalten und Großhöhlen in der Stilllegungsfläche. Mit Stammdurchmessern bis zu 70 cm und rd. 200 Jahre alten Eichen ist der Bestand ökologisch besonders wertvoll. (Führt zur maximaler Bewertung).

Zusatzbewertung/Korrekturzuschlag wegen Lage in Natura 2000-Gebiet (VSG 6417-450) (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Die jetzt vorgesehenen Stilllegungsmaßnahmen gehen über die konkretisierende Maßnahme zur Erreichung der Erhaltungszielsetzung der GDE für diesen Bereich des VSG („Bewirtschaftungsanpassung“) deutlich hinaus. Für die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften mit Zerfallsstrukturen und die davon profitierenden Zielarten den VSG (Spechte, aber auch Fledermäuse u.a) sind diese Maßnahmen daher von besonderem Wert.

Wesentlicher Bestandteil eines Biotopverbundes

räumliche Nähe zu größeren naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Der Alteichenbestand schließt eine Lücke zwischen den Eichenbeständen aus dem Kernflächenkonzept des Forstamts Lampertheim in den benachbarten Staatswaldbereichen Bürstadt Lorsch und Wildbahn (Abteilungen 607, 149 und 515/516). Somit entstehen hier „Kernflächen“ eines Biotopverbundes.

Natürliche Baumartenzusammensetzung

Orientierung an HPNV

Bewertung (WP/m²):

0,5 WP

Begründung der Bewertung:

Buche und Eiche sowie (eingeschränkt) die Kiefer lassen sich als HPNV-konform ansehen. Die Vorkommen von Douglasie, Fichte und vor allem der Späten Traubenkirsche führen zur Abwertung.

Natürliche Begleitflora

Orientierung an HPNV

Bewertung (WP/m²):**1,0 WP**Begründung der Bewertung:

Die Krautschicht entspricht der HPNV (Milio-Fagetum, acidophytische Ausbildung mit Avenella flexuosa, Carex pilulifera und Luzula pilosa und vereinzelt auch Milium effusum.

Existenz verschiedener Waldentwicklungsphasen

z.B. Zerfallsphase und Verjüngungsphase

Bewertung (WP/m²):**1,0 WP**Begründung der Bewertung:

Der Bestand enthält Altholz-, Zerfalls- und Verjüngungsphase.

Langjährige unbeeinflusste Entwicklung

Zeithorizont mindestens 10 Jahre

Bewertung (WP/m²):**1,0 WP**Begründung der Bewertung:

In den vergangenen 10 Jahren erfolgte in diesem Kernbereich keine Holznutzung.

Potential ungestörter Entwicklung

vollständig erfüllt, wenn sich HPNV ohne Forstschutzmaßnahmen /waldbauliche Maßnahmen einstellt

Bewertung (WP/m²):**0,5 WP**Begründung der Bewertung:

Naturverjüngung der Buche ist vorhanden, die Entwicklung der HPNV stellt sich weitgehend von selbst ein. Konkurrenz entsteht allerdings durch den invasiven Neophyt Prunus serrotina (Späte Traubenkirsche) der durch Pflegemaßnahmen zurückgedrängt wird. Im Bereich des nördlich verlaufenden Forstweges kann es bei Windbruch o.ä. zu forstlichen Räumungsaktivitäten kommen. Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Natürlicher Sonderstandort

z.B. Überschwemmungsbereich eines Flusses

Bewertung (WP/m²):**0**

Begründung der Bewertung:

Summe: 9,0 WP**3.5 Bilanzierung**

Mit der beschriebenen Maßnahme ist entsprechend der altholzgeprägten, stillzulegenden Fläche ein rechnerischer

Biotopwertgewinn i.H. von 24.020 m² * 9 WP/m² = insgesamt 216.180 WP

zu erzielen.

4. Potenzielle Stilllegungsfläche: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122

(vgl. Plan 2 und 3: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122)

Verortung: Stadt Lampertheim, Gemarkung Lampertheim, Flur 17, Flstk. Nr. 160 tlw., 161-166, 176, 218, 219 tlw., 241 – 246, 247 tlw.

Stadtwald Lampertheim, Waldabteilung. 122 A und B.

Flächengröße: Wirksame / abgegrenzte Stilllegungsfläche: 107.336 m².

Kompensationsmaßnahme: Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen

4.1 Örtliche Situation

4.1.1 Flächenschutzstatus

Forstrechtlich (faktisch):

- Erholungswald
- Schutzwald hinsichtlich verschiedener Funktionen (Wasser, Landschaft, Klima u.a.)

Naturschutzrechtlich:

- Ges. geschützt nach § 30 BNatSchG („Bruch-, Sumpf- und Auenwälder...“)
- Angrenzend (Fl.4, Nr. 175): wertvolles Biotop nach HB: Nr. TK6416/B0038 „Kleines Stillgewässer im „Bruch“ S Lampertheim“ (350 m²)“. u.a.
- 200 m östlich: VSG 6417-450

4.1.2 Boden

Die Bodenkarte von Hessen (L6316 Worms, M 1:50.000) verzeichnet für den hier betroffenen Standort den Bodentyp 19: Niedermoore mit Auengleyen und Naßgleyen, örtl. aus 2 bis > 10 dm Auenschluff, -lehm und/oder -ton, über/aus 3 bis >20 dm Torf, meist über 2 bis > 10 dm Stillwasserschluff und/oder -ton, über Flusssand (Holozän). Ganz im Süden ist für den wegparallelen Streifen ein Boden aus anthropogen umgelagerten natürlichen Substraten dargestellt: Regosol aus (...) Kippmaterial (subrezent) aus Flugsand oder Terrassensand (...), örtlich Torf.

Gemäß Forsteinrichtung stockt der Bestand auf mittelgründigen bis sehr tiefgründigen Boden: Hochflutlehm (carbonathaltig) bzw. Sand, Ton über tonigem Ton, Skelettanteil unter 5 %.

4.1.3 Potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die Standortkarte der Vegetation in Hessen (M 1:200.000) weist für den gesamten durch Niedermoorböden geprägten Bereich südlich Lampertheim landwirtschaftliche Fläche mit einer „mittleren Ackereignung“ aus. Im Bereich des in der Standortkarte dargestellten „Bachgrabens“ (entspricht dem heute stark vernässten Bereich im Osten der Abt 122 - vgl. Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122) ist als HPNV jedoch ein „Erlenbruch- / Erlensumpfwald“ anzunehmen, der im Textteil als „auf Nassgley, Anmoorgley- und Niedermoorböden stockender Schwarzerlenbruchwald“ beschrieben wird.

4.1.4 Faunistische Vorinformationen

Fledermäuse

Im Rahmen einer Fledermauserfassung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage auf der Deponie "Lampertheimer Wald" aus dem Jahr 2012 wurden für den Lampertheimer Wald Erfassungsdaten der Jahre ab 2004 zusammengestellt.

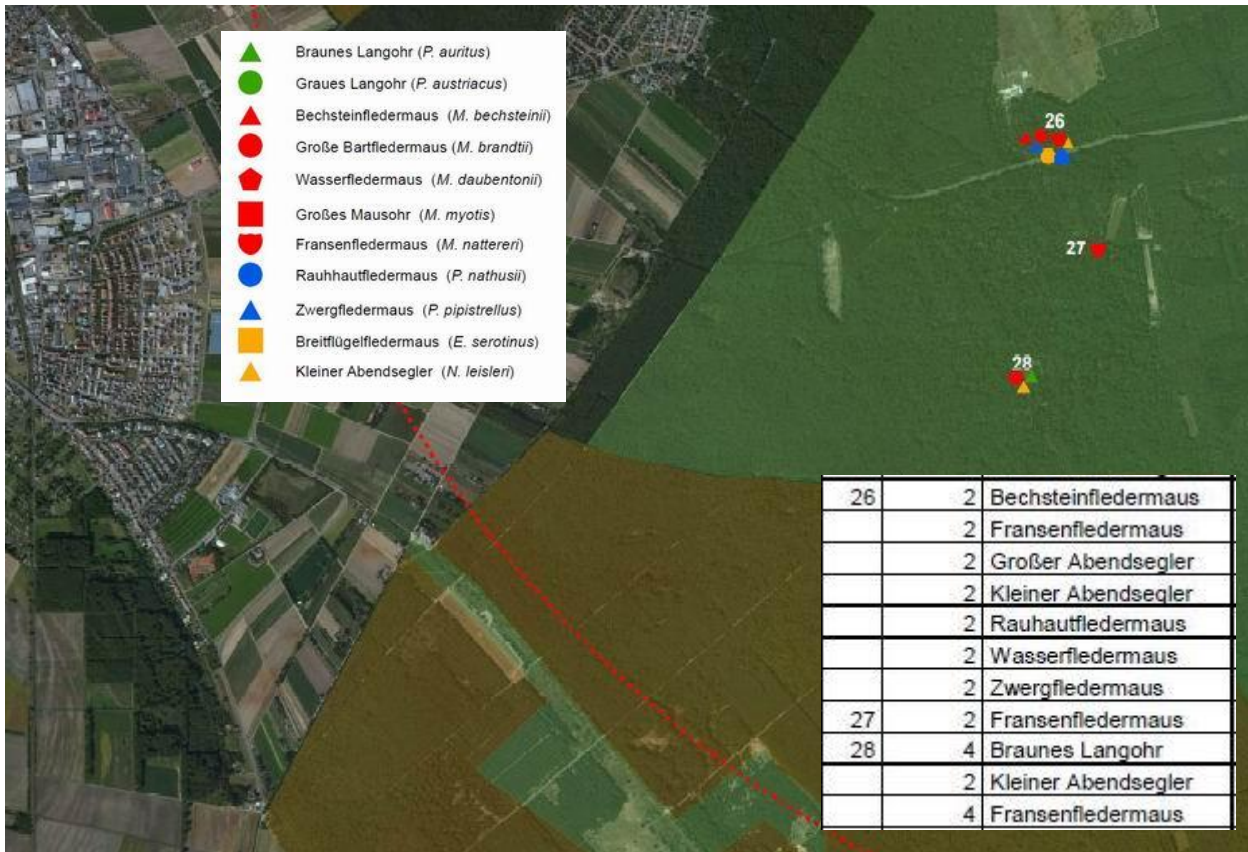


Abb. 4: Dokumentierte Fledermausnachweise im Lampertheimer Wald unweit der pot. Stilllegungsfläche (Kartenausschnitt aus dem Gutachten „Errichtung einer Windenergieanlage auf der Deponie "Lampertheimer Wald" - Erfassung von Fledermäusen.“ Büro Spang.Fischer.Natschka GmbH, 2012)

Neben den allgemein häufigen Arten Abendsegler und Zwergfledermaus wurden im Wald 3 bis 4 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes Bechsteinfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen. Für die beiden letztgenannten sind dort auch Wochenstuben dokumentiert.

Nach Auskunft des lokalen Fledermaus-Experten Dirk Bernd (Nabu Bergstraße) ist von Vernetzungsbeziehungen in die geplante Stilllegungsfläche auszugehen. Aufgrund der Größe des Gebietes und der vorhandenen Strukturen (vielfältige Höhlen und Spalten im Alt- und Totholz) sind hier bis zu 10 Fledermausarten zu erwarten, darunter neben den oben genannten auch die im Lampertheimer Wald bereits mehrfach nachgewiesene Große Bartfledermaus sowie die Breitflügel-Fledermaus.

Vögel

Das EU-Vogelschutzgebiet 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ beginnt knapp 200 m östlich der pot. Stilllegungsflächen. Von Vernetzungsbeziehungen mit diesem Gebiet ist auszugehen.

Für die Dokumentation der Vogelarten des VSG wurde im Rahmen der Grunddatenerhebung nicht das gesamte Gebiet kartiert sondern Probeflächen definiert. Die Probeflächen „PF Heide“ und „PF Wald Mitte“ liegen 1 bzw. 2 km östlich des geplanten Stilllegungsgebietes. Aus der Gilde der Waldarten sind in den dortigen Altholzbeständen (in erster Linie im PF Wald-Mitte) die VSG-Zielarten Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, und Hohltaube sowie der

Pirol nachgewiesen. Das Vorkommen einiger dieser Arten in den Altholzbeständen des Untersuchungsgebietes ist zu erwarten.

Amphibien

Im westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Flurstück Fl. 4, Nr 175 wurden im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung mehrere wertvolle Feuchtbiotope dokumentiert (zur Lage siehe Plan 3: „Pappelaltholz mit Erlenbruch; - Lage der Waldabteilung und Flurstücke -):

- HB: 6416/B0038 Kleines Stillgewässer im „Bruch“ S Lampertheim
- HB: 6416/B0039 Feuchtbrache im „Bruch“ S Lampertheim
- HB: 6416/B0040 Schilfröhricht 2 im „Bruch“ S Lampertheim

Das Stillgewässer (B0038) wird im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung als „Amphibienbiotop“ benannt. Vor Ort weisen Schilder die Fläche mit Feuchtbrache, Röhrichtflächen und Stillgewässer als „Amphibienschutzgebiet“ aus



Abb. 5: „Amphibienschutzgebiet“ auf Flurstück Nr. 175, unmittelbar westlich der pot. Stilllegungsfläche)

Die im Laufe der letzten Jahre u.a. durch Stau der Entwässerungsgräben zunehmend vernässten Waldflächen des untersuchten Erlenbruchs dienen den Amphibien dieses ‚Schutzgebietes‘ als großflächiger und strukturreicher Austausch- und Rückzugsraum.

4.1.5 Landschaftsplan der Stadt Lampertheim

Im Rahmen des Leitbildes werden „Leitideen für die Sicherung und Entwicklung der torfigen Standorte“ entwickelt. Für den Untersuchungsraum wird formuliert: „Südlich von Lampertheim im "Bruch" Sicherung und Entwicklung der Vegetation als Bruchwald, Weidengebüsche, Röhrichte und Nasswiesen mit extensiver Bewirtschaftung. Weiterhin Ergänzung und Erweiterung der Waldbestände auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen und Entwicklung von Teilbereichen der bestehenden Waldbestände in nicht mehr bewirtschaftete Bruchwälder (Naturwaldparzellen mit natürlicher Dynamik und "kleinflächigem Mosaikzyklus"). Anstatt der entwässernden Gräben innerhalb der Wäldchen zur Wiedervernässung sowie zur Sicherung der feuchten und nassen Standorte“.

Diesem Leitbild entspricht die vorgesehene Stilllegung in hohem Maße.

4.2 Bestandssituation und -beschreibung

4.2.1 Vermerk der Stadt Lampertheim, Besichtigungstermin 20.08.2014

Die ursprünglich zu 100 % mit Hybridpappeln aufgeforsteten Flächen sind heute weitgehend mit Schwarzerlen und bereichsweise mit geringen Anteilen von Eschen und Weiden bewachsen. 1993 wurde hier ein durch Abgrabung entstandenes Stillgewässer von ca. 350 m² Größe kartiert. Bereichsweise sind die Abteilungen aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers nicht begehbar. Gemäß Forsteinrichtung wird die Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Nutzungseinstellung, Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften) empfohlen.

4.2.2 Bestandsaufnahme am 21. und 22.10.2014

Der hier untersuchte Bereich der Waldabteilung 122 A und B (und noch einige der nordwestlich angrenzenden (Wald-) Flächen) ist maßgeblich durch das hoch anstehende Grundwasser und die entsprechenden Niedermoorböden geprägt. Die das Gebiet durchziehenden ursprünglichen Entwässerungsgräben wurden abgesperrt und bilden heute überwiegend dauerhaft wassergefüllte „Gelände-Rinnen“ ohne Wasserbewegung. Mehrere dm hoch steht das Wasser (aktuell, aber wohl auch über längere Zeiträume) auch auf einer 30 bis über 50 m breiten Fläche entlang der Ostgrenze im Gebiet. In manchen Kartenwerken ist hier der „Bachgraben“ verzeichnet, der sich jedoch in der großen Wasserfläche vor Ort kaum mehr abgrenzen lässt. Andere Bereiche der Abteilung sind nicht in diesem Maße langfristig überschwemmt aber dennoch ausgeprägt feucht bis nass. Die Vernässung des gesamten Gebietes hat in den letzten Jahren augenscheinlich zugenommen; es bestehen somit flächendeckend Voraussetzungen für Erlenbruchstandorte (vgl. in Plan 2: Luftbild mit Bestandsgrenzen und Wasserflächen)



Abb. 6: Blick von Westen auf die von den Hybridpappeln geprägte Bestandskulisse.

Das Bild des Waldes wird weithin geprägt durch die bis zu 35 m hohen und bis zu 100 cm dicken Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) die altersbedingt zunehmend abgängig, oft aber auch noch recht vital sind. Durch Ast- und Kronenbruch sowie durch komplett umgefallene Bäume ist in großem Umfang stehendes und liegendes Totholz vorhanden. Im Unterstand, vom teilweise gedrängten Stangenholzstadium bis in die erste Baumschicht, teilweise auch schon

bis zu 25 m hoch, prägen Erlen den Bestand. Ganz im Osten (Wasserflächen im Bereich des Bachgrabens) wird der Bestand wesentlich lückiger; hier sind auch Baum- und Strauchweiden (*Salix alba*, *Salix cinerea* u.a.) prägend. Sämtliche Hybridpappeln und auch ein großer Teil der Erlen stammen aus Pflanzungen, Erlen-Naturverjüngung ist jedoch in nennenswertem Umfang vorhanden.

Der ca. 11 ha große Bestand ist somit keine homogene Fläche; sondern stellt sich bezüglich Bodennässe und Bestandsstrukturen vielfältig dar. Die Bestandsaufnahme (s.u.) differenziert in erster Linie habituell unter Berücksichtigung von Überflutungssituation, Artendominanzen, Struktur und Krautschicht.

Der Bestand im Einzelnen (Fl.-Nr. entspricht Plan 2, Maße der Gehölze sind geschätzt)

Fl. 1(a bis c): Erlenbruch mit in der Baumschicht dominierender Erle

Gut abgrenzbar wachsen im Norden, der Mitte und im Süden des Gebietes relativ „homogene“ Bestände aus Schwarzerle die überwiegend aus Pflanzungen stammen. In diesen Beständen kommt die Hybridpappel als Altholz im Oberstand nur vereinzelt vor. Stehendes und liegendes Totholz ist vorhanden. Alter, Wassersituation und Krautschicht stellt sich unterschiedlich dar:

Die Erlen in Fl. 1a stehen äußerst nass und erreichen Höhen zwischen 15 und 20 (25) m, sowie Durchmesser zwischen 15 und 30 (40) cm. Die in der Wasserfläche erkennbare Krautschicht besteht aus Seggen (v.a. *Carex acutiformis*) und Schilf (*Phragmites communis*), die einzeln und truppweise auftreten oder auch größere Flächen bedecken. (vgl. Abb. 4).



Abb. 7: Blick von Osten in den homogenen Erlenbruch-Bestand Fl. 1a im Osten der Gebietsmitte. Auf dem deutlich ü.F. anstehenden Grundwasser haben sich Wasserlinsen-Decken gebildet. Auffällig sind die umfangreichen Großseggenbestände (v.a. *Carex acutiformis*, auch *Carex gracilis*, hier mit nur etwas Schilf), vereinzelt auch mit Schwertlilie (*Iris pseudacorus*).

Der Erlenbestand in Fl. 1b erreicht ähnliche Höhen wie Fl. 1a, steht aber überwiegend nicht so nass. In der Krautschicht sind somit neben den meist nicht so häufigen Hygrophyten (am häufigsten Schilf, ferner auch Binsen und Großseggen – der eutrophen Situation entsprechend – Arten wie *Urtica dioica*, *Rubus fruticosus*, oder auch *Glechoma hederacea* häufig anzutreffen. Bemerkenswert ist das vereinzelte Auftreten von *Ribes nigrum*, (Schwarze Johannisbeere), Assoziations-Charakterart des *Carici elongatae*-Alnetum, der für den Raum typischen Erlenbruch-Gesellschaft.

Der Bestand in Fl. 1c im Süden des Gebietes (vgl. Abb. 5) befindet sich noch im Stangenholz-Stadium (Dm 5 – 15 cm, H. 10 -15 m), ist deutlich gedrängter und steht in Teilen auch trockener.



Abb. 8: Blick von Südwesten auf das relativ dicht gedrängte Erlen-Stangenholz Fl. 1c im Süden. Davor zwei abgebrochene Pappel-Altbaeume

Fl. 2: Erlenbruch mit viel Hybridpappel-Altholz im Oberstand

Die strukturreichsten Bestände finden sich in den Bereichen der Fl. 2. Insbesondere für Vögel und Fledermäuse besteht hier ein sehr großes Angebot an Altholz und Totholz (stehend und liegend). Die natürliche Erlenbruchwald-Entwicklung ist hier am weitesten vorangeschritten. Wassergeprägte und weniger nasse Bereiche wechseln sich teilweise kleinräumig ab. In der Baumschicht finden sich neben stehendem Pappelaltholz Erlen verschiedenen Alters, eingestreut sind Eschen, vereinzelt auch Weidenarten (*Salix alba*, *S. fragilis*). In der (vorhandenen aber geringmächtigen) Strauchschicht sind mit *Prunus padus* (Einheimische Traubenkirsche), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Salix cinerea* (Grauweide) u.a. gesellschafts- und standorttypische Arten vertreten. Als Charakterart des *Carici elongatae*-Alnetum tritt hier *Ribes nigrum*, (Schwarze Johannisbeere) auf. Vorherrschende Seggenart in den nassen Bereichen ist *Carex acutiformis*, nur vereinzelt wurde die namensgebende Charakterart *Carex elongata* (Walzensegge) angetroffen.



Abb. 9: Blicke in den ganz im Westen gelegenen Erlenbruch-Bestand (Fl. 2) von Osten aus der Gebietsmitte heraus: Bereiche mit deutlich ü.F. anstehendem Grundwasser wechseln sich mit weniger feuchten ab; das liegende Totholz der mächtigen Hybridpappeln ist häufig bildprägend, prägnant auch der Schrägstand eines noch lebenden Pappel-Altbaums (Bild unten). In der Naturverjüngung der Erle treten mit *Ribes nigrum* (oben rechts) und *Prunus padus* (oben links) Charakterarten des Alnion und des Alno-Ulmion auf; was die Nähe und das Entwicklungspotenzial der Bestände zur HPNV unterstreicht.

Fl. 3: Lückiger, sehr nasser Bruchwald aus Erle und Weidenarten

Ganz im Osten (Wasserflächen entlang des Bachgrabens) ist der Baumbestand teilweise sehr lückig; Röhricht- und Großseggenarten (*Phragmites communis*, *Carex acutiformis*, *Carex acuta*) treten örtlich stark hervor und bilden in größeren Lichtlücken eigene kleine Bestände.



Abb. 10: Blick von Südosten in den lückigen, sehr nassen Bruchwald aus Erle und Weidenarten im Bereich des „Bachgrabens“.

In diesem Bereich haben - neben den Erlen - Strauch- und Baumweiden (*Salix cinerea*, *Salix alba*, *S. fragilis* / *S. x rubens*) oft wesentlichen Anteil an der Baumschicht. An den Rändern im Übergang zum östlich parallel verlaufenden, erhöht gelegenen Weg zeigen die Bestände einen zuweilen etwas auenwaldartigen Charakter (Schleiergesellschaften mit *Calystegia sepium*, verwildertem Wein (*Vitis vinifera* ssp.), *Solanum dulcamara*; vereinzelt auch mit *Ulmus spec.* (strauchförmig). Auch treten hier vereinzelt einige Neophyten auf, die im sonstigen Bruchwald eher fehlen (*Parthenocissus quinquefolia*, *Reynoutria japonica*) Diese floristischen Elemente und der hohe Baumweidenanteil in diesem Bereich (v.a. *Salix alba*) sind möglicherweise tatsächlich Auenwaldrelikte („Bachgraben“).

Fl. 4: Röhricht mit Gehölzsukzession

Fortsetzung der Fl. 3 nach Norden. In einem Abschnitt des „überfluteten Bachgrabens“ ist hier ein größeres Schilfröhricht ausgeprägt in dem Gehölze (v.a. Weidenarten) aufkommen. Langfristig wird sich auch hier Bruchwald entwickeln.

Fl. 5: mehrjährige Ruderalbrache auf frischem Standort mit Gehölzsukzession

Waldfreie Fläche ganz im Süden: Bestand aus Brennnesseln mit *Solidago canadensis* (Neophyt); aufkommende Gehölze: *Sambucus nigra* (Holunder), *Prunus serotina* (Späte Traubenkirsche, Neophyt), Kiefern, (*Pinus sylvestris*). Nur sporadisch ist eine Feuchteprägung erkennbar (Kleiner Schilfbestand im Nordosten).

Insgesamt ist dieser Bestand nicht dem Bruchwaldkomplex zuzurechnen und in der vorgesehenen Stilllegungsfläche nicht enthalten.

Zusammenfassung:

Der untersuchte ca. 11 ha große Erlenbruchwaldkomplex in Abteilung 122 A und B umfasst sehr nasse, feuchte sowie mäßig feuchte Standorte mit entsprechend differenziert ausgeprägtem Bruchwald und auch offeneren Bereichen.

Prägend und ein wesentlicher Grund für die vorgesehene Stilllegung sind die 50 bis 60 Jahre alten, bis zu 35 m hohen und bis zu 100 cm dicken Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) die altersbedingt zunehmend abgängig, teilweise aber auch noch recht vital sind. Durch Ast- und Kronenbruch sowie durch komplett umgefallene Bäume ist in großem Umfang stehendes und liegendes Totholz vorhanden. Zudem entwickelt sich auf dem Niedermoorstandort, welcher durch Verschließen der vormaligen Entwässerungsgräben eine großflächige Vernässung erfahren hat und noch erfährt, ein differenzierter Erlenbruchwaldkomplex mit jüngeren und älteren Stadien, mit und ohne Pappeln im Oberstand; mäßig feuchten bis hin zu sehr nassen, dann oft auch lichterem und gehölzärmeren Bereichen, in denen Weiden häufiger, und die stärker durch Röhrichtarten und Großseggen geprägt sind.

Vor allem in den stärker überfluteten Bereichen sind neben Schilf (*Phragmites communis*) horst- bzw. truppweise (manchmal sogar flächenhaft) *Carex*-Arten anzutreffen. Im Bereich der Gräben sind dies oft *Carex acuta* (= *C. gracilis*), in den sehr nassen Bruchwaldflächen (im Osten vor allem *Carex acutiformis*; auch *Carex elongata* ist anzutreffen (Charakterart des *Carici elongatae*-Alnetum), und weitere Großseggen wie z.B. *Carex pseudocyperus* und natürlich Binsen wie auch *Juncus effusus*.

In den weniger nassen Erlenbeständen des Gebietes sind in der Krautschicht Brennnessel, Brombeere, Gundermann und andere Nährstoffzeiger vertreten. Regelmäßig ist auch Schilf vorhanden, je nach Lichtsituation allerdings meist mit etwas spärlicher Deckung. In diesen weniger nassen Abschnitten oder Teilflächen sind die typischen Nässezeiger des Bruchwalds naturgemäß weniger üppig: *Carex*-Arten sind rar, andere typische Feuchtwaldarten sind dagegen durchaus anzutreffen: Vorkommen von *Solanum dulcamara*, *Ribes nigrum* (AC des *Carici elongatae*-Alnetum), auch *Ribes rubrum* oder *Symphytum officinale* sowie die häufig mosikartige Verzahnung mit den nasserem Teilflächen legt allerdings nahe, auch diese Bestände als ökologisch hochwertigen, standortgerechten Teil des Erlenbruchwaldkomplexes zu begreifen, zumal auch hier in der Strauchschicht mit *Prunus padus* (Einheimische Traubenkirsche), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen) oder auch *Salix cinerea* (Grauweide) standorttypische, einheimische Arten prägend sind.

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass sich der vorliegende, bereits sehr hochwertige Erlenbruchwaldkomplex in einer dynamischen Entwicklung befindet, die mit der Altholz-/Totholzsituation zu tun hat, aber auch standortbedingt ist: Durch die gegenwärtig noch zunehmende Vernässung ist hier die Bruchwaldentwicklung „im Prozess“ und erfasst so auch die heute noch weniger nassen Bereiche. In diesem Sinne ist die Stilllegung der gesamten projektierten Fläche durchzuführen.

4.2.3 Forstliche Bewertung / Bezug zum forstlichen Kernflächenkonzept (Stellungnahme des FA Lampertheim vom 25.09.2014)

Bei Abteilung 122 A und B handelt es sich um alte Pappelbestände (55 Jahre) mit sehr hohem Totholzanteil und teilweise schon weit fortgeschrittener Entwicklung zur natürlichen Waldgesellschaft eines Erlenbruchwaldes. Ausschlaggebend für die Auswahl waren der Sonderstandort (Niedermoorstandort einer ehemaligen Altrheinschlinge mit hoch anstehendem Grundwasser) und die Nachbarschaft mit Kernflächen des Staatswaldes Lampertheim, sodass im Bruch ein großer zusammenhängender Kernflächenkomplex entsteht.

4.3 Maßnahmen und Abgrenzung der Stilllegungsfläche

Es ist auf die forstliche Nutzung der hier untersuchten und dargestellten Bereiche der Abteilung 122 A und B zu verzichten (Abgrenzung in Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch in Abt. 122; - Luftbild und Bestand -). Vorrangige Ziele sind die Sicherung des Pappelaltholzes, der Menge und Vielfalt an stehendem und liegendem Totholz sowie die naturgemäße Entwicklung des Sonderstandortes mit Erlenbruchwald.

Pflegemaßnahmen sind auf die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beschränken. Ein Zurückdrängen der nur vereinzelt auftretenden Neophyten im Gebiet ist nicht erforderlich.

4.4 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß dem Bewertungsleitfaden „Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen“ des Regierungspräsidiums Darmstadt. Hierin ist ausgeführt:

„Ein Nutzungsverzicht ist in naturschutzfachlich bereits sehr hochwertigen Waldbeständen zur Förderung des Arten- oder Biotopschutzes als Kompensationsmaßnahme anerkennungsfähig. Bewertet wird die sich aus dem derzeitigen Zustand des Waldbestandes ergebende Aufwertung durch den Verzicht auf eine ansonsten zulässige und sich aufdrängende Nutzung des Waldbestands.

Für die Zwecke der Zusatzbewertung allein ist keine Vorher-nachher-Betrachtung erforderlich.

Die Beurteilung orientiert sich an der Existenz und Wertigkeit der einzelnen Bewertungskriterien, welche die naturschutzfachlich relevantesten Einzelaspekte abdecken. Erheblich anthropogen geschädigte Waldbestände können nicht bewertet werden.

I. Basisbewertung

1. Je Bewertungskriterium soll i. d. R. maximal 1 Wertpunkt (WP) pro m² vergeben werden.
2. Bei herausragender Wertigkeit eines mit * versehenen Kriteriums können maximal 1,5 WP/m² vergeben werden.
3. Die Obergrenze (Summe) der Basisbewertung beträgt 10 WP/m².

II. Korrekturzuschlag innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder „NATURA 2000“-Gebieten gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 der KV

1. Hat ein Nutzungsverzicht günstige Wirkungen auf ein Naturschutzgebiet, einen Nationalpark oder auf ein „NATURA 2000“-Gebiet, die über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen, so kann maximal der gemäß Ziffer I. für ein Kriterium vergebene Punktwert/m² zusätzlich vergeben werden.
2. Eine zusätzliche Bewertung kann nur erfolgen, wenn ein Kriterium eine erhebliche günstige Wirkung für das Erhaltungsziel entfaltet. Die Bewertung ist daher schutzgebietsbezogen und separat von der Basisbewertung für jedes Kriterium getrennt herzuleiten und detailliert zu begründen.

III. Allgemeine Vorgaben

1. Die Gesamtobergrenze (Basisbewertung plus Korrekturzuschlag) beträgt 20 WP/m².
2. Die kleinste Wertpunkte-Einheit beträgt 0,5 WP/m².
3. Einem Antrag auf Nutzungsverzicht ist die Bestandsbeschreibung aus dem Forsteinrichtungs- bzw. Betriebswerk in Kopie beizufügen. Der Leitfaden ist als Aufnahmebogen zu verwenden. Soweit für die Bewertung erforderlich, ist er durch Anlagen zu ergänzen.
4. Das Bewertungsschema kann in der vorliegenden Form nur in Altbeständen angewandt werden.“

Für den vorgesehenen Nutzungsverzicht in Abt. 122 kommt es somit zu folgender Bewertung:

4.4.1 Bewertungsschema (für Nutzungsverzicht in Abt. 122 A und B):

Totholzbewohner *

Wertigkeit durch ausreichend vorhandenes starkes Totholz (stehend und liegend)

Bewertung (WP/m²):

1,5 WP

Begründung der Bewertung:

Stehendes und liegendes Totholz in verschiedenen Dimensionen, Ast- und Kronenabbrüche sowie umgestürzte Bäume in verschiedenen Verwitterungsstadien sind in erheblichem Umfang und über die gesamte Fläche verteilt anzutreffen.

Nach Auskunft des lokalen Fledermaus-Experten Dirk Bernd (Nabu Bergstraße) sind in dem Areal aufgrund der Größe und der vorhandenen Strukturen (vielfältige Höhlen und Spalten im Alt- und Totholz) und der angrenzenden/umgebenden Waldbestände (VSG 6417-450) bis zu 10 Fledermausarten zu erwarten, darunter die etwa 3 bis 4 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Arten Bechsteinfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr, für die teilweise auch Wochenstuben dokumentiert sind, sowie die im Lampertheimer Wald bereits (auch mit Wochenstuben) mehrfach nachgewiesene Große Bartfledermaus sowie die Breitflügel fledermaus .

Altholzbewohner*

Wertigkeit der Lebensraumfunktion für Altholzbewohner, maßgeblich bestimmt durch den Altholzanteil, die Bestandesstruktur (Beispiel Schwarzspecht: Existenz freier Anflugbereiche und vorhandene Biotopvernetzungen (Beispiel Wasserfledermaus: Existenz von erreichbaren und als Jagdrevier geeigneten Wasserflächen)

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Die Fläche bietet stark dimensioniertes Altholz in strukturreichen Beständen. Es stehen freie Anflugbereiche aber auch in großer Zahl Unterschlupfmöglichkeiten zur Verfügung. So befinden sich in den mächtigen totholzreichen Pappeln eine große Anzahl von Spechthöhlen, Holzspalten und Großhöhlen. Mit Stammdurchmessern bis zu 100 cm ist der Bestand ökologisch besonders wertvoll. (Da Teile der Gesamtfläche keine Altbäume aufweisen, wird hier nicht die eigentliche zutreffende „maximale Höchstbewertung“ (1,5 WP) sondern nur die „reguläre Höchstbewertung“ (1,0 WP) angesetzt.)

Wesentlicher Bestandteil eines Biotopverbundes

räumliche Nähe zu größeren naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Ausschlaggebend für die Auswahl als Kernfläche sind (neben Totholzreichtum und Sonderstandort) die Nachbarschaft mit Kernflächen des Staatswaldes Lampertheim, sodass im Bruch ein großer zusammenhängender Kernflächenkomplex entsteht.

In direkter Nähe liegt zudem das Natura 2000-Gebiet VSG 6417-

450 „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ mit dem (insbesondere in Bezug auf die Vogel- und Fledermausfauna) von bedeutsamen Vernetzungsbeziehungen auszugehen ist.

Natürliche Baumartenzusammensetzung

Orientierung an HPNV

Bewertung (WP/m²):

0,7 WP

Begründung der Bewertung:

Die Entwicklung zur natürlichen Waldgesellschaft eines Erlenbruchwaldes (Hier: Carici elongatae-Alnetum in verschiedenen Ausprägungen) ist bereits weit vorangeschritten: Schwarzerle ist flächendeckend Bestands-bestimmend, Weidenarten (Salix alba, S. fragilis, S. cinerea) sind vor allem in besonders nassen Bereichen vorhanden. Typische Sträucher feuchter (Niedermoor-)Standorte (Euonymus europaeus, Frangula alnus, Prunus padus, Salix cinerea), sind vorhanden. Der Gehölzbestand ist insofern als HPNV-konform anzusehen.

Die aus Pflanzung stammenden, totholzreichen alten Hybridpappeln haben einen hohen ökologischen Wert und sind aus diesem Grund im Bestand zu belassen. Dennoch führen diese hinsichtlich einer ‚natürlichen‘ Baumartenzusammensetzung zu einer Reduzierung des eigentlich maximalen Punktwertes um 0,3 WP.

Natürliche Begleitflora

Orientierung an HPNV

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Unter Berücksichtigung der differenzierten Standortbedingungen des Erlenbruchwaldes im Gebiet (Hier: Walzenseggen-Erlenbruchwald (Carici elongatae-Alnetum) in verschiedenen Ausprägungen) zeigt die Krautschicht mit standortgerechten, gesellschaftstypischen Carex-Arten (Carex acutiformis u.a.), vereinzelt auch mit den Charakterarten der Gesellschaft (Carex elongata, Ribes nigrum) sowie weiteren typischen Arten (z.B. Solanum dulcamara) die Nähe zur HPNV.

Existenz verschiedener Waldentwicklungsphasen

z.B. Zerfallsphase und Verjüngungsphase

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Der Bestand enthält Altholz-, Zerfalls- und Verjüngungsphasen.

Langjährige unbeeinflusste Entwicklung

Zeithorizont mindestens 10 Jahre

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

In den vergangenen 10 Jahren erfolgte keine Holznutzung.

Potential ungestörter Entwicklung

vollständig erfüllt, wenn sich HPNV ohne Forstschutzmaßnahmen /waldbauliche Maßnahmen einstellt

Bewertung (WP/m²):

0,8 WP

Begründung der Bewertung:

Es handelt sich um Erlenbestände mit sehr hohem Totholzanteil und teilweise schon weit fortgeschrittener Entwicklung zur

natürlichen Waldgesellschaft eines Erlenbruchwaldes Die Krautschicht mit standortgerechten Carex-Arten und anderen gesellschafts- und standorttypischen Arten zeigt die Nähe und selbständige Entwicklung hin zur HPNV. Naturverjüngung der Erle ist vorhanden, die Entwicklung der HPNV stellt sich weitgehend von selbst ein.

Neophyten-Konkurrenz spielt in den Beständen keine Rolle, spezielle Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Bereich der einigen den Außenrändern verlaufenden Feld oder Fußwege kann es bei Windbruch o.ä. zu forstlichen Räumungsaktivitäten kommen.

Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Natürlicher Sonderstandort

z.B. Überschwemmungsbereich eines Flusses

Bewertung (WP/m²):

1,0 WP

Begründung der Bewertung:

Die pot. Stilllegungsfläche ist ein großflächig vernässtes Waldgebiet: Niedermoorstandort einer ehemaligen Altrheinschlinge mit hoch anstehendem Grundwasser. Das Wasser steht in weiten Teilen ü.F. Die mäßig feuchten bis vollkommen überfluteten strukturreichen Flächen und Gräben dienen dem „Amphibienschutzgebiet“ auf dem benachbarten Flurstück Nr. 175 als großflächiger und strukturreicher Austausch- und Rückzugsraum).

Summe: 9,0 WP

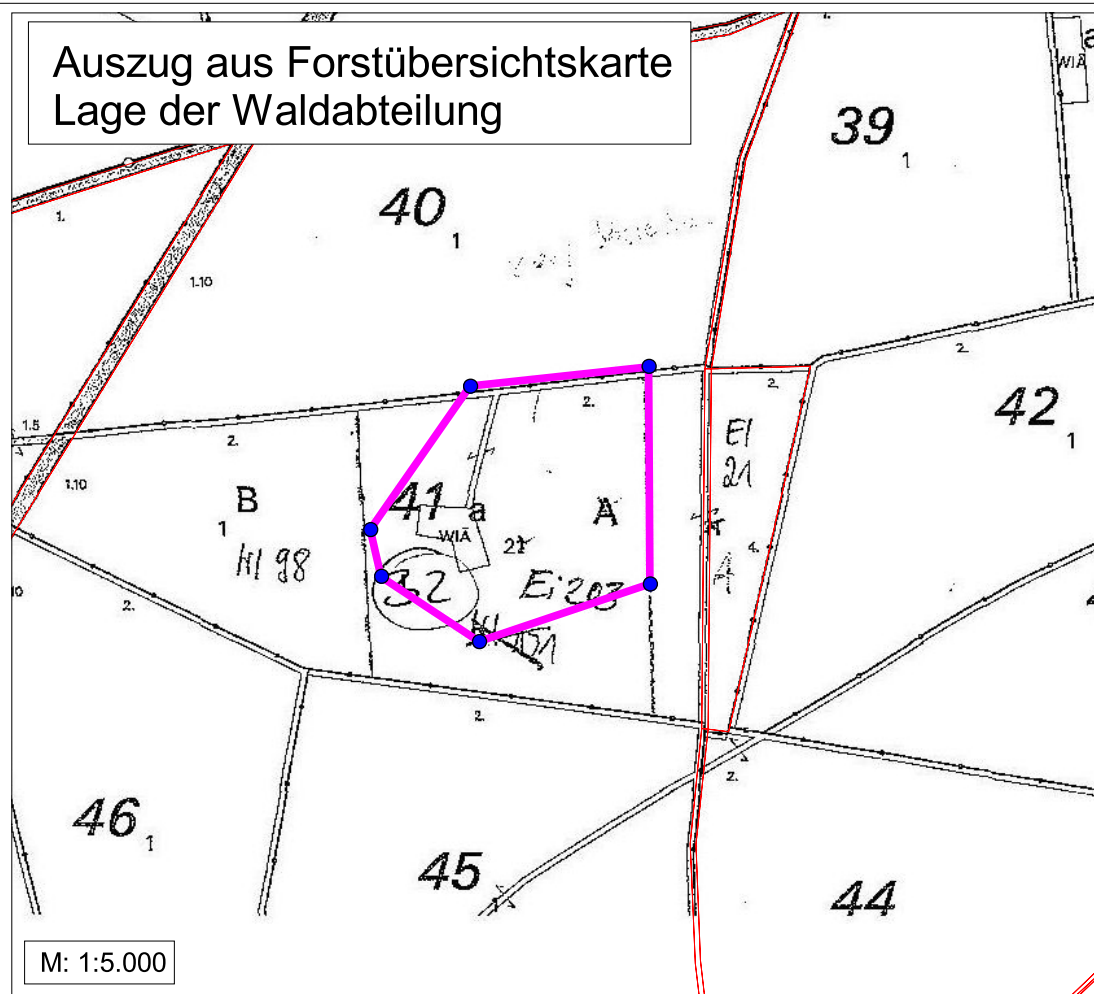
4.5 Bilanzierung

Mit der beschriebenen Maßnahme ist entsprechend der altholzgeprägten, stillzulegenden Fläche ein rechnerischer

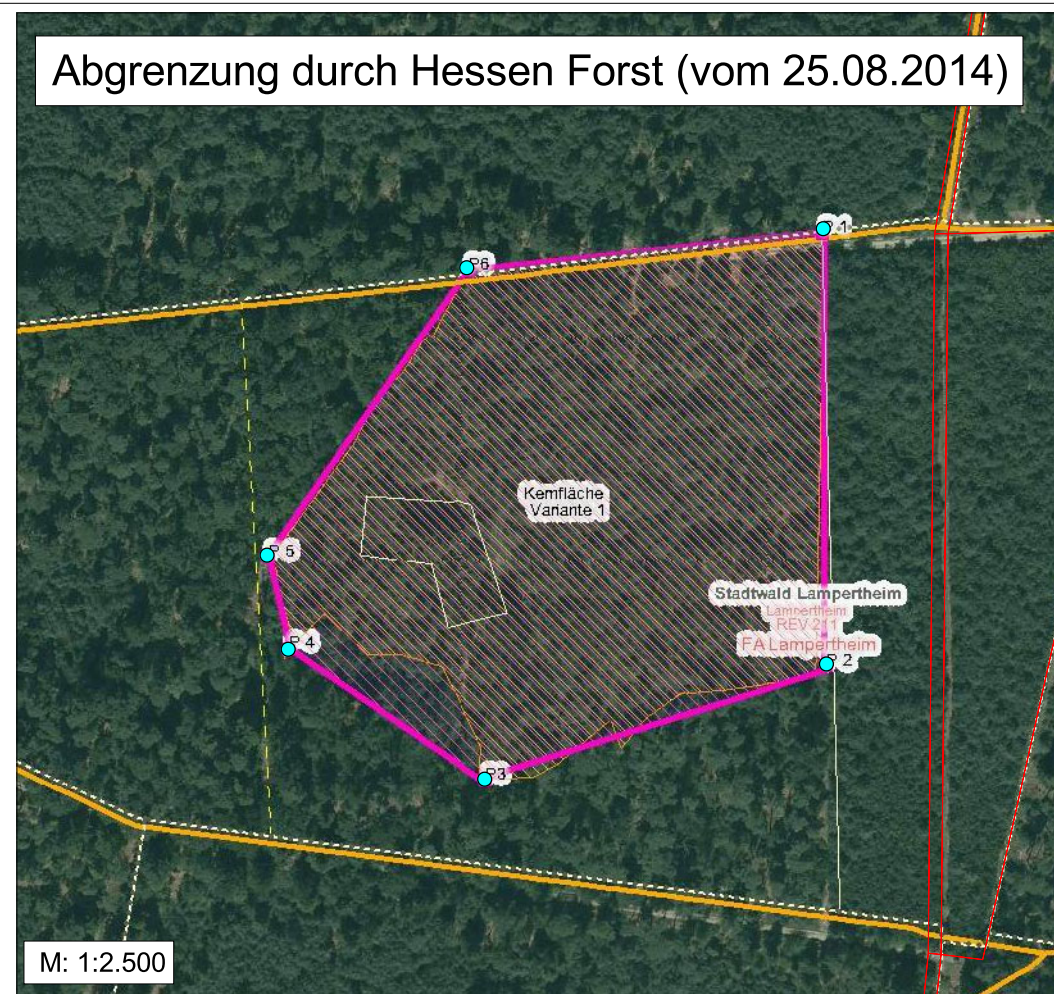
Biotopwertgewinn von 107.336 m²* 9 WP/m² = insgesamt 966.024 WP




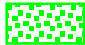
zu erzielen.

Auszug aus Forstübersichtskarte
Lage der Waldabteilung



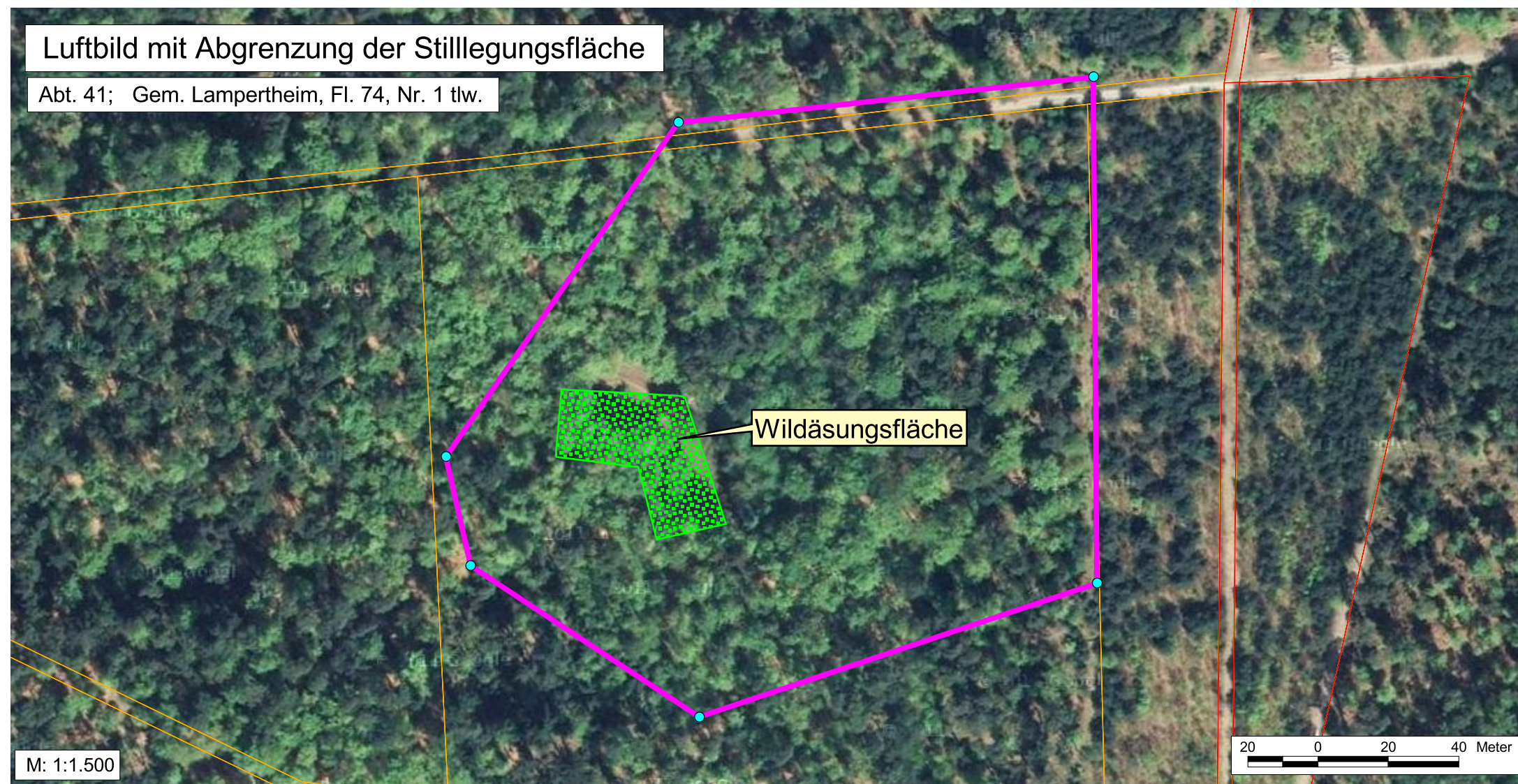
Abgrenzung durch Hessen Forst (vom 25.08.2014)



-  Flurstücksgrenzen
-  Waldwege / Forstwege
-  Abgrenzung des stillzulegenden Waldbestandes im Bereich der Waldabteilung 41
- Stadt Lampertheim
Gemarkung Lampertheim,
Flur 74, Flstk. Nr. 1 tlw.
- Abgegrenzte Fläche: 25.150 m²
-  Wildäsungsfläche: 1.130 m²

Luftbild mit Abgrenzung der Stilllegungsfläche

Abt. 41; Gem. Lampertheim, Fl. 74, Nr. 1 tlw.



Stadt Lampertheim



Bewertung und Bilanzierung
potenzieller Stilllegungsflächen
im Stadtwald Lampertheim

Pot. Stilllegungsfläche in Waldabteilung 41;
Gemarkung Lampertheim, Flur 74, Nr.1 tlw.

Plan 1: Eichen-Altholz in Abt. 41


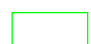

Maßstab: 1:1.500 Datum: 12.11.2014
Gez.: HR Proj.Nr.: 14.509

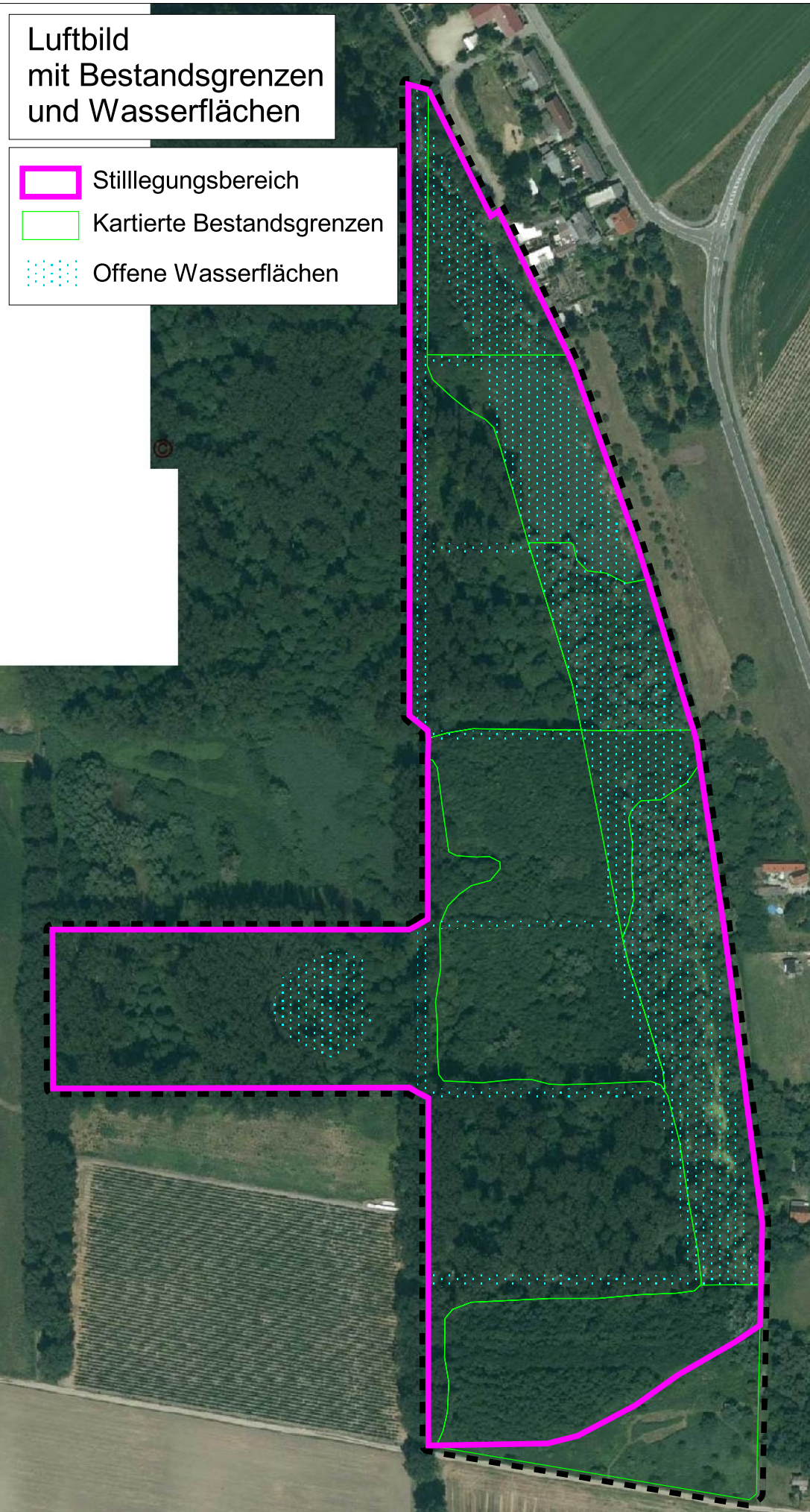


Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946

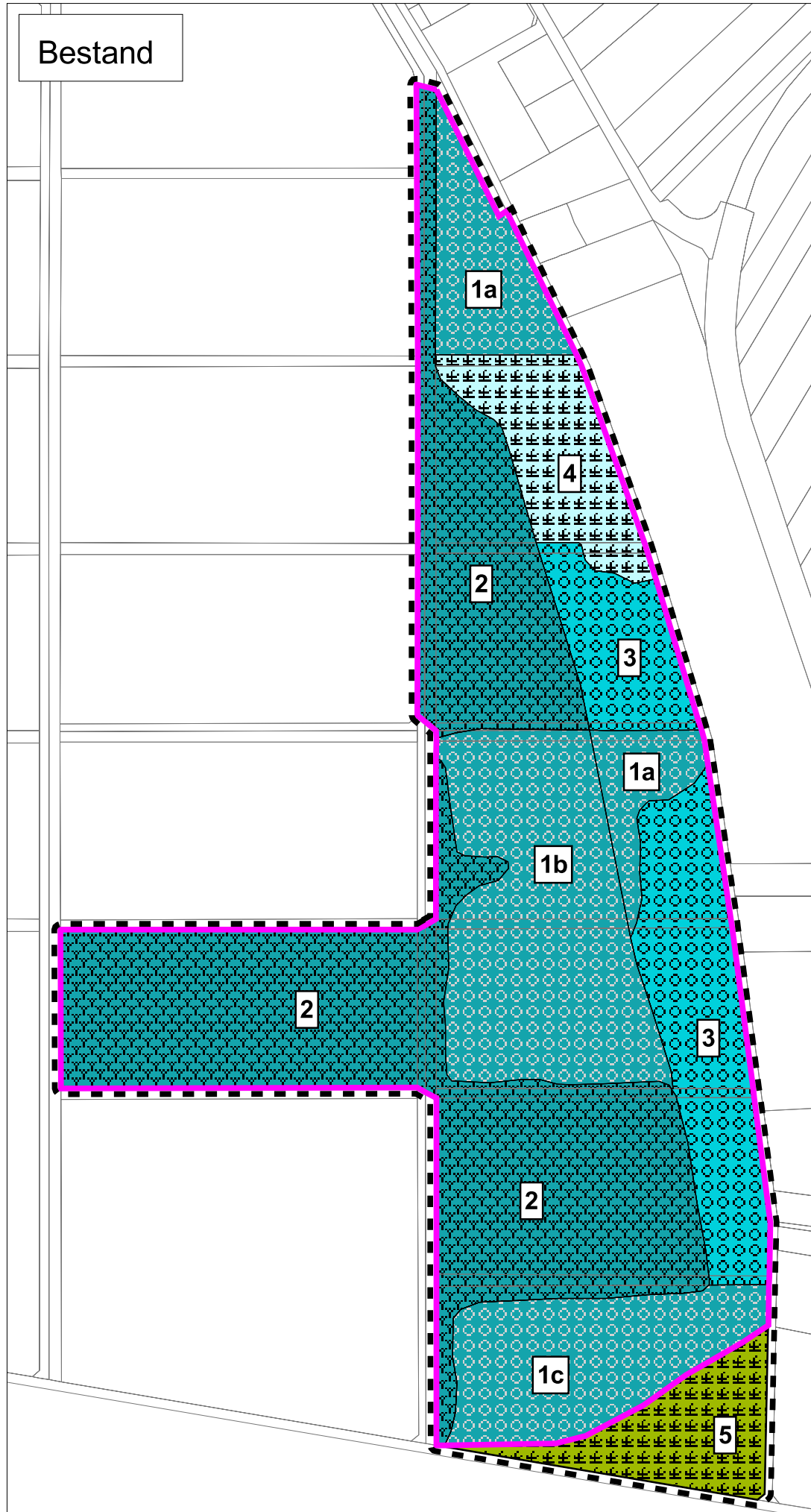
Luftbild mit Bestandsgrenzen und Wasserflächen

-  Stilllegungsbereich
-  Kartierte Bestandsgrenzen
-  Offene Wasserflächen

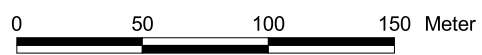





M: 1:3.000

Bestand








M: 1:3.000



-  Waldabteilung 122 A und B (erfasste Fläche)
 -  Flurstücksgrenzen
 -  Abgrenzung des stillzulegenden Bestandes im Bereich der Waldabteilung 122 A und B
- Stadt Lampertheim, Gem. Lampertheim, Flur 17; Nrn. 160 tw., 161-166, 176, 218, 219 tw., 241 - 246, 247 tw.
- Abgegrenzte Fläche: 107.336 m²

Bestand

- Nr** Flächennummer s. Erläuterungstext
-  Erlenbruchwald, verschiedene Stadien, dominierend: *Alnus glutinosa*
-  Erlenbruch mit viel Pappelaltholz (*Populus x canadensis*) im Oberstand
-  Sehr nasser, lückiger Bruchwald aus Erle und Weide (v. a. *Salix alba*)
-  Schilfröhricht (nass) mit Gehölzsukzession
-  mehrjährige Brachfläche (frisch) mit Gehölzsukzession

Stadt Lampertheim



Bewertung und Bilanzierung potenzieller Stilllegungsflächen im Stadtwald Lampertheim

Pot. Stilllegungsfläche in Waldabteilung 122; Gemarkung Lampertheim, Flur 17; Nrn. 160 tw., 161-166, 176, 218, 219 tw., 241 - 246, 247 tw.

Plan 2: Pappelaltholz mit Erlenbruch Abt. 122 - Luftbild und Bestand -

Maßstab: 1:3.000 Datum: 12.11.2014
Gez.: HR Proj.Nr.: 14.509

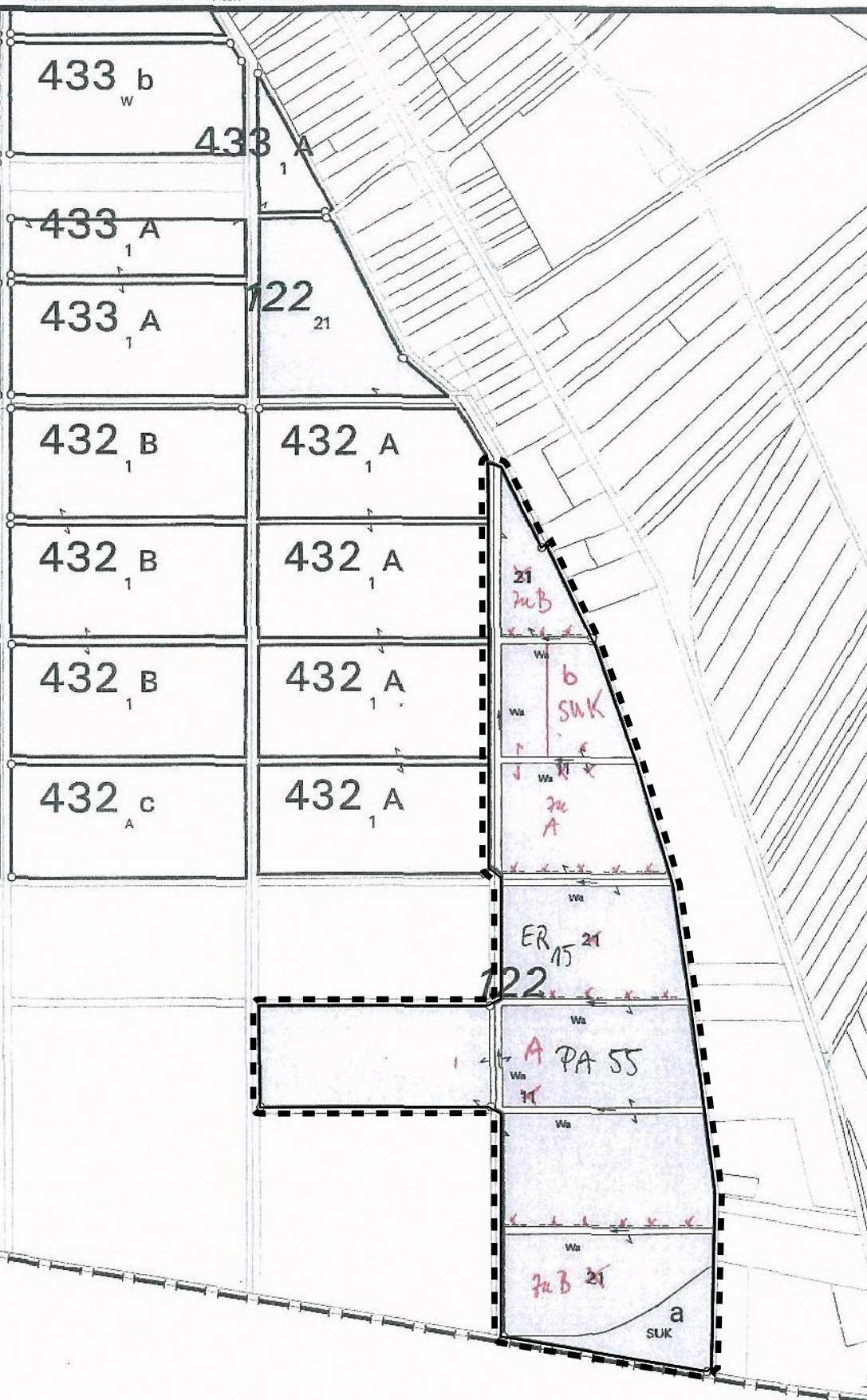


Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin ANETTE LUDWIG Birkenstraße 24 64579 Gernsheim Telefon 06258 902726 Telefax 06258 902725	Dipl.-Biologe HENRY RIECHMANN Heckerstraße 21 68199 Mannheim Telefon 0621 81099945 Telefax 0621 81099946
--	---

Auszug aus Forstübersichtskarte
Lage der Waldabteilung

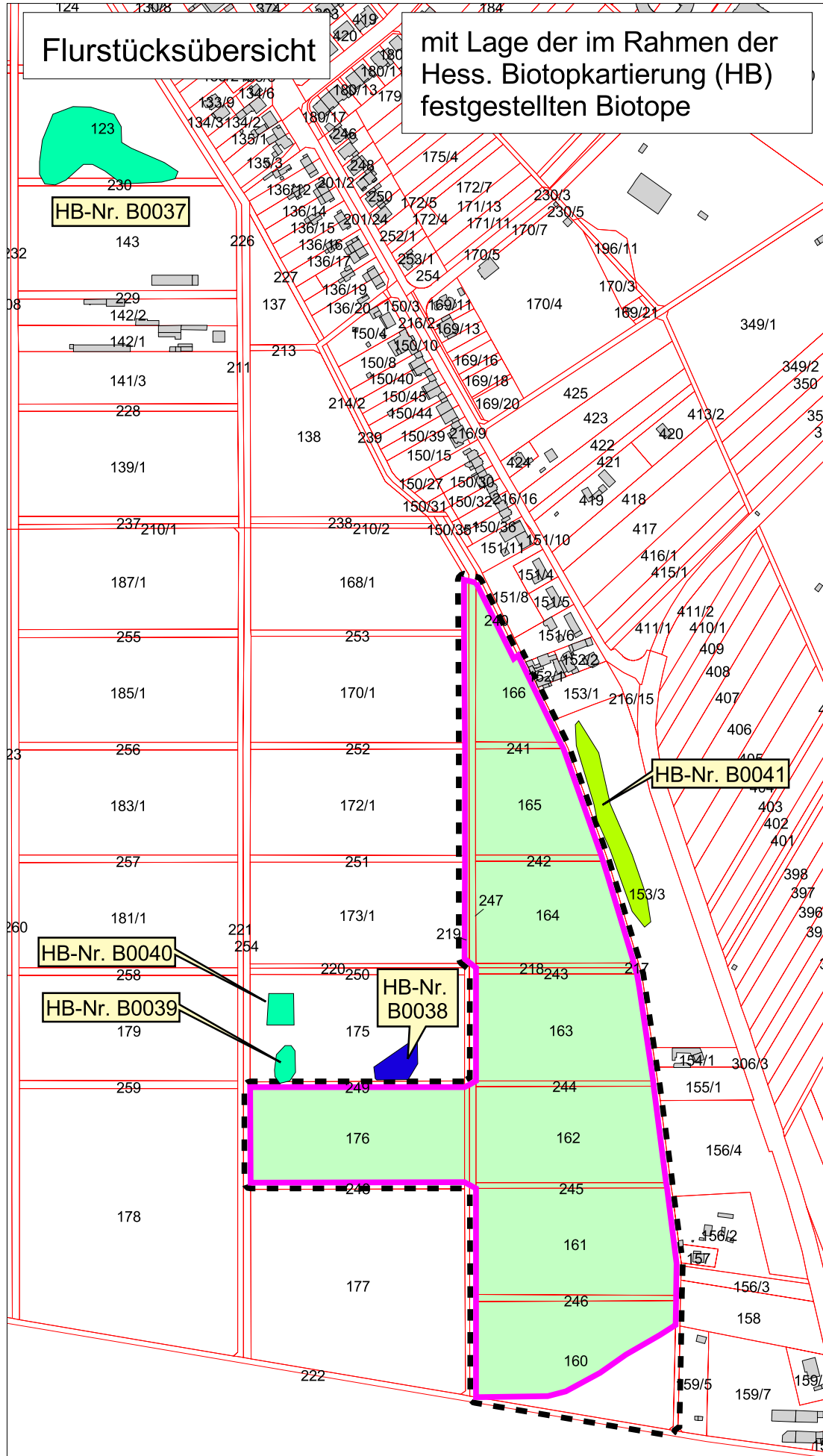
W99115000215012201
3482767



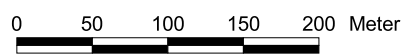
M: 1:5.000








Flurstücksübersicht

mit Lage der im Rahmen der
Hess. Biotopkartierung (HB)
festgestellten Biotope



M: 1:5.000



-  Waldabteilung 122 A und B (erfasste Fläche)
-  Flurstücksgrenzen
-  Abgrenzung des stillzulegenden Bestandes im Bereich der Waldabteilung 122 A und B
- Stadt Lampertheim, Gem. Lampertheim, Flur 17; Nrn. 160 tlw., 161-166, 176, 218, 219 tlw., 241 - 246, 247 tlw.
Abgegrenzte Fläche: 107.336 m²
- Hessische Biotopkartierung (1993)**
-  HB: 6416B0038
Kl. Stillgewässer im "Bruch" S Lampertheim
-  HB: 6416B0037
Schilfröhricht 1 im "Bruch" S Lampertheim
HB: 6416B0040
Schilfröhricht 2 im "Bruch" S Lampertheim
-  HB: 6416B0039
Feuchtbrache im "Bruch" S Lampertheim
-  HB: 6416B0041
Armeria-Glatthaferwiese W "Heide"

Stadt Lampertheim



Bewertung und Bilanzierung
potenzieller Stilllegungsflächen
im Stadtwald Lampertheim

Pot. Stilllegungsfläche in Waldabteilung 122;
Gemarkung Lampertheim, Flur 17; Nrn. 160 tlw.,
161-166, 176, 218, 219 tlw., 241 - 246, 247 tlw.

Plan 3: Pappelaltholz mit Erlenbruch Abt. 122
- Lage der Waldabteilung und Flurstücke -

Maßstab: 1:5.000 Datum: 12.11.2014
Gez.: HR Proj.Nr.: 14.509



Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946

Inhalt:

1. EINLEITUNG	3
1.1 Datengrundlagen	4
1.2 Untersuchungsgebiet und methodisches Vorgehen	4
1.3 Bestandserfassung	6
2. WIRKFAKTOREN	7
2.1 Störungen	7
2.2 Lärmimmissionen	8
2.3 Flächenverlust	8
2.4 Barrierewirkung	8
2.5 Kollisionsrisiko	8
3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG (V) UND ZUM AUSGLEICH (A)	9
4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN ARTEN	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	30
6. LITERATUR	32
6.1 Gesetzestexte	32
6.2 sonstige Informationsquellen	32
7. BILDDOKUMENTATION	33

1. Einleitung

Die Stadt Lampertheim plant die Erweiterung des 2. Bauabschnitts des Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“. Gemäß dem LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN (2. Fassung Mai 2011) gelten folgende Vorgaben:

(...) Bei der **Aufstellung** von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugeordnete städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings wie bisher, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage; ständige Rechtsprechung seit VerwG, NVwZ-RR 1998, 162; zuletzt OVG Koblenz, NVwZ-RR 2008, 514).

In **Planungs- und Zulassungsverfahren** sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten**. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen (...).

Das Institut für Faunistik wurde durch die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG beauftragt, zu prüfen, ob Zugriffsverbote nach §§ 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden und gegebenenfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Diese beinhaltet:

- die Darstellung und Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten

Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- darüber hinaus eine Prüfung für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht (vgl. § 14 Abs. 3 S. 3 HENatG) geschützt sind.

1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Grundlagenwerken, Fachliteratur und fachspezifischen Onlineportalen (vgl. Kapitel Literatur)
- Avi- und herpetofaunistische Untersuchungen vor Ort (April bis Juni 2013/2014/2015/2019)
- Untersuchung auf Feldhamstervorkommen (August 2013 und Mai 2014)
- Auswertung Habitats Directive reporting und Birds Directive reporting (<http://ec.europa.eu/environment/nature/>)
- Geländebegehung zur Feststellung der ökologisch bedeutsamen Strukturen und deren Raumbezug zum Plangebiet
- Aktualisierung und Plausibilitätsprüfung 2019

1.2 Untersuchungsgebiet und methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN (2. Fassung Mai 2011). Das **Plangebiet** befindet sich nördlich und nordöstlich des bestehenden Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“, es hat eine Größe von ca. 21 ha (Abb. 1) und wird, wie auch die umgebende Landschaft, derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Betriebe. Im Süden liegt das bestehende Gewerbegebiet „Wormser Landstraße“ und nach Westen folgen weitere Ackerflächen. Im Osten befinden sich ebenfalls Ackerflächen und ein Lagerplatz der BASF (Abb. 2). Zwei teils mit Bäumen und Schilf gesäumte Wassergräben durchziehen das Plangebiet von Nordost nach Südwest und stellen die einzigen Strukturen dar, welche nicht ackerbaulich genutzt werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientierte sich an den räumlichen Gegebenheiten und vorhandenen Grenzstrukturen (Abb. 2).

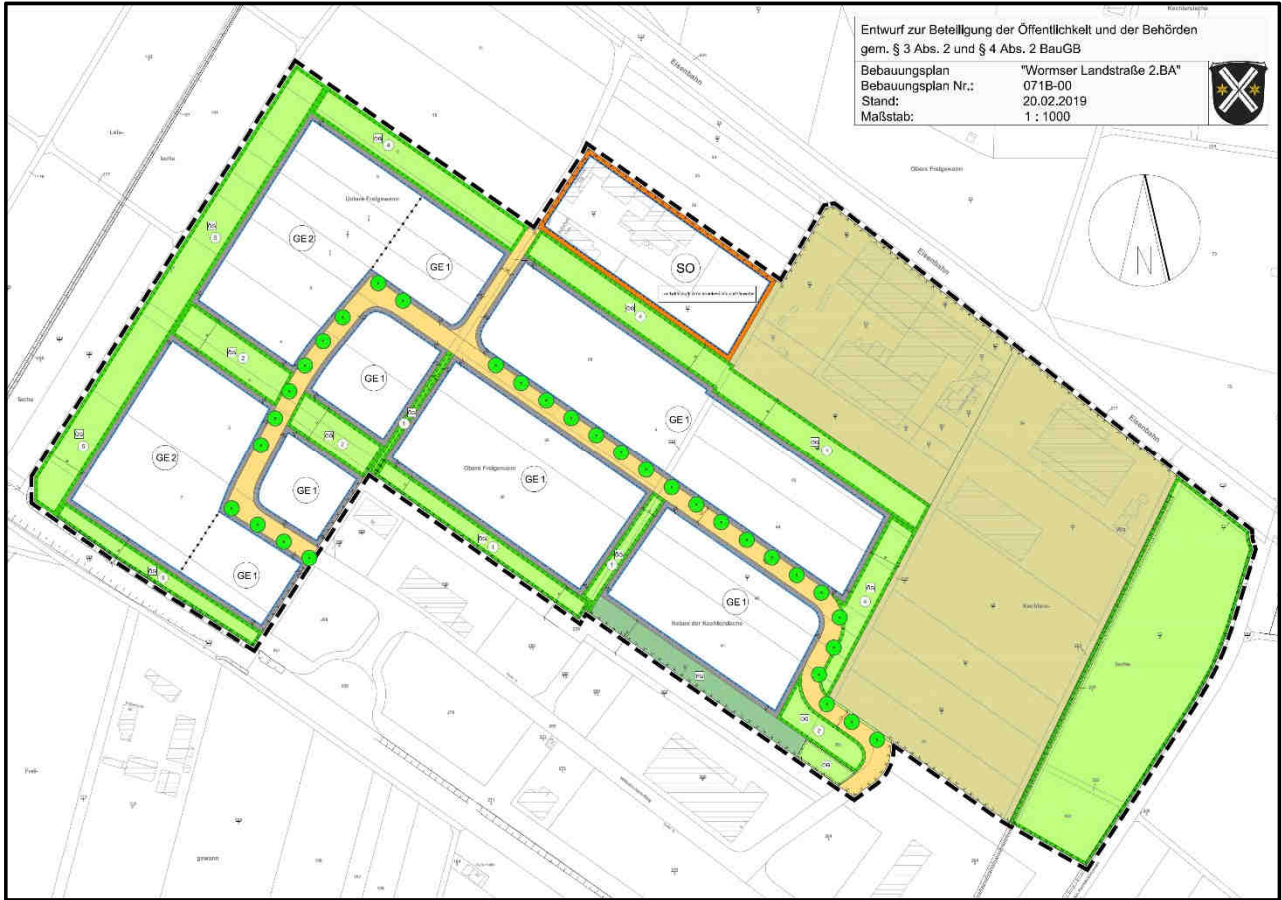


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans „Wormser Landstraße“ - 2. Bauabschnitt bei Lampertheim.

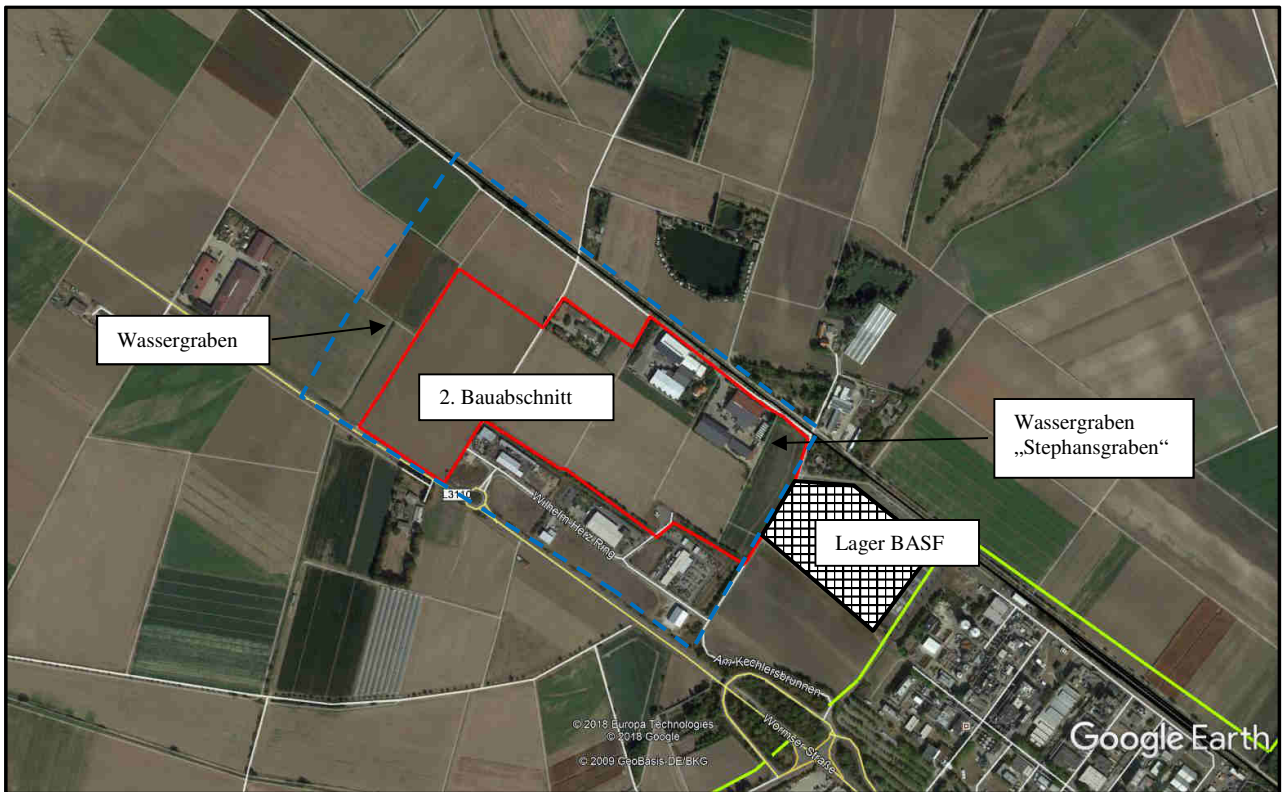


Abb. 2: Lage des Bebauungsplangebiets „Wormser Landstraße“ - 2. Bauabschnitt (rot) und des zugehörigen Untersuchungsgebiets 2014 (blau gestrichelt) im räumlichen Kontext.

1.3 Bestandserfassung

Die **avi- und herpetofaunistischen** Untersuchungen sowie Untersuchungen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (z. B. Schlammpeitzger) fanden bei geeignetem Wetter an folgenden Terminen statt:

Tab. 1: Erfassungszeiten der avi- und herpetofaunistischen Untersuchungen.

Datum	Tageszeit	Untersuchte Arten	Wetter
18.4.2013	18:00 bis 20:15 Uhr	Avi – und Herpetofauna	heiter, 18 – 20 °C
11.5.2013	18:45 bis 19:45 Uhr	Avifauna	sonnig, später leicht bedeckt, 14 °C
24.5.2013	19:40 bis 20:40 Uhr	Avifauna	wechselnd bewölkt, 13 °C
30.5.2013	16:00 bis 17:30 Uhr	Avi – und Herpetofauna	wechselnd bewölkt, 16 °C
4.6.2013	19:00 bis 20:30 Uhr	Avifauna, sonstige Arten	heiter, 20 °C
11.6.2013	5:30 bis 06:50 Uhr	Avifauna, sonstige Arten	Hochnebel, 14 °C
27.6.2013	5:40 bis 06:40 Uhr	Avifauna	bedeckt, 18 °C
28.6.2013	19:00 bis 20:50 Uhr	Avi – und Herpetofauna	bewölkt, warm, 21 °C
8.5.2014	13:45 bis 14:45 Uhr	Avifauna	heiter, 18 °C
3.6.2014	11:00 bis 13:30 Uhr	Avi – und Herpetofauna	sonnig, später leicht bedeckt, 21 °C
12.6.2014	5:45 bis 10:00 Uhr	Avi – und Herpetofauna, sonstige	heiter, 17 – 22 °C
18.6.2014	18:15 bis 19:45 Uhr	Avifauna	heiter, 25 °C
19.6.2014	8:15 bis 10:45 Uhr	Herpetofauna, sonstige (Schlammpeitzger)	heiter, 17 – 20 °C
23.6.2014	12:00 bis 13:30 Uhr	Avi – und Herpetofauna, sonstige	heiter, mäßiger Wind, 22 °C
05.04.2015	7:30 bis 9:30 Uhr	Avifauna (Rebhuhn)	kühl, 4 °C
09.04.2015	18:50 bis 20:00 Uhr	Avifauna (Rebhuhn)	heiter - wolkgig, 24 °C
18.07.2019	11:00 bis 12:30 Uhr	Herpetofauna	heiter - wolkgig, 23,5 °C
13.09.2019	11:00 bis 13:30 Uhr	Herpetofauna	wolkgig bis bedeckt, 23 °C, trocken.

Die Erfassung der heimischen **Brutvogelfauna** wurde gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologischer Leistungen (VUBD 1999) durchgeführt. Protokolliert wurden alle Vögel, die entweder gesehen (Fernglas 8 x 30) oder gehört (Reviergesang, Flug- und Kontaktrufe) wurden. Als Brutvogel wurden die Arten klassifiziert, die an drei oder mehr der fünf Begehungstermine nachgewiesen wurden und/oder eindeutig revieranzeigendes (Brutpflegeverhalten, Reviergesang) Verhalten zeigten. Als Nahrungsgast wurden die Arten klassifiziert, die an weniger als drei Terminen nachgewiesen werden konnten. Arten, die nur beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet wurden, wurden weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast eingruppiert. Sie sind mit ÜF bezeichnet. Im April 2015 wurden zudem noch zwei zusätzliche Begehungen zur Überprüfung des Status des **Rebhuhns** durchgeführt. Hierbei wurde auch mit Klangattrappen gearbeitet.

Die Untersuchung der **Herpetofauna** (Amphibien und Reptilien) erfolgte gemäß den Empfehlungen des Handbuchs landschaftsökologische Leistungen (VUBD 1999). Dabei wurden insbesondere auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen, wie Sonn-, Versteck- und Laichplätze geachtet.

Die Untersuchung der **sonstigen Arten** erfolgte als eine Art Übersichtsbegehung. Dabei wurde insbesondere auf das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen geachtet, die das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vermuten lassen. Am 19.06.2014 wurde der im Plangebiet befindliche Wassergraben speziell auf ein mögliches Vorkommen des **Schlammpeitzgers** hin untersucht.

Die Untersuchung auf **Feldhamstervorkommen** erfolgte am 01.08., 09.08.2013 und 15.05.2014. Für die Kartierungsarbeiten wurde ein Team von vier Personen zusammengestellt, welches durch den Projektleiter zuvor im Erkennen und sicheren Ansprechen von Hamsterbauen geschult worden war (vgl. hierzu GRULICH 1981, WEINHOLD 1996). Im Falle eines Baufundes oder sonstigen eindeutigen Nachweises (Lebendbeobachtung, Totfund) wurden die Gauß-Krüger-Koordinaten mit einem GPS-Handy (Garmin Etrex) erfasst. Besonderheiten des jeweiligen Baus, wie z. B. die Anzahl der Röhren, die Feldfrucht und die Örtlichkeit wurden in einem standardisierten Erfassungsprotokoll eingetragen. Die Personen liefen in einer Reihe mit 2 m Abstand zueinander über die Flächen und gingen jedes Feld streifenweise, von Feldgrenze zu Feldgrenze, ab.

Die **Ergebnisse** der oben genannten Untersuchungen finden sich unter Kap. 4, S. 10 (Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten).

2. Wirkfaktoren

2.1 Störungen

Zeitlich begrenzte Störungen von Wildtieren und Vögeln können **baubedingt** durch den Einsatz von Maschinen und Gerät eintreten. Vögel und Wildtiere werden das Baugebiet daher meiden. Durch die bestehende ackerbauliche Nutzung ist jedoch eine, nicht unerhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen und dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen anzunehmen. In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft ist die Anwesenheit von Menschen und Maschinen alltäglich. Daher ist grundsätzlich von einer sehr geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund der bestehenden Gewöhnung auszugehen.

2.2 Lärmimmissionen

Maschinenlärm tritt **baubedingt** während der Bauphase **und gegebenenfalls betriebsbedingt** auf. Durch die ackerbauliche Nutzung ist jedoch eine, nicht unerhebliche Vorbelastung hinsichtlich des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen und deren Lärmimmission anzunehmen (Landmaschinen und Forstmaschinen mit ca. 90 dB, Quelle: www.hug-technik.com). In der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft ist die Anwesenheit von Menschen und Maschinen alltäglich. Daher ist grundsätzlich von einer sehr geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen.

2.3 Flächenverlust

Das Gewerbegebiet wird **anlagenbedingt** ca. 21 ha an Fläche in Anspruch nehmen. Diese Fläche steht heimischen Tierarten als potenzieller Lebensraum künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit zwei Ernten/Jahr hat das Baugebiet jedoch nur eine sehr eingeschränkte Wertigkeit als Lebensraum für heimische Tierarten.

2.4 Barrierewirkung

Durch den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebiets kommt es zu einem Lückenschluß zwischen dem bestehenden bereits realisierten 1. Bauabschnitt und den landwirtschaftlichen Betrieben im Norden. Eine Barrierewirkung für heimische **Vogelarten** besteht nicht. Auch die in den Randstrukturen lebenden **Zauneidechsen** sind hiervon nicht betroffen, da diese nicht durch die Fläche selbst wandern, sondern auf artspezifische Korridore angewiesen sind. Eine bestehende Vernetzung mit bedeutsamen Lebensräumen wird ebenfalls nicht unterbrochen.

2.5 Kollisionsrisiko

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte betriebsbedingt erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen, geringen Verkehr entlang dieser Straßen.

Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Auch wird durch den Bau der Zuwegungen in dieser

Größenordnung für synanthrop lebende Tierarten keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen Bereich eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist. Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist daher nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so daß nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

Tabelle 2 gibt einen Überblick die Wirkfaktoren und deren mögliches Konfliktpotenzial.

Tab. 2: Wirkfaktoren des geplanten Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“, 2. Bauabschnitt, sowie deren Konfliktpotenzial.

Wirkfaktor	Erläuterung	Dauer	Konflikt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten
Störungen	Baubedingt durch Einsatz von Maschinen	temporär während Bauphase	gering aufgrund bestehender Vorbelastung durch Intensivlandwirtschaft
Lärmimmissionen	bau- und betriebsbedingt durch Einsatz von Maschinen	Temporär während Bauphase und dauerhaft durch Betrieb	gering aufgrund bestehender Vorbelastung durch Intensivlandwirtschaft
Flächenverlust	bau- und anlagenbedingt	dauerhaft	gering aufgrund bestehender Entwertung durch Intensivlandwirtschaft
Barrierewirkung	anlagenbedingt	dauerhaft	gering bzw. nicht relevant , da keine Betroffenheit formal relevanter Arten
Kollisionsrisiko	anlagenbedingt	dauerhaft	geringe Betroffenheit straßennaher Vorkommen der Zauneidechse

3. Maßnahmen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (V) Beginn der Erschließung des Baugebiets auf den Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September) zum Schutz von Bodenbrütern.
- (V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekanntem Eidechsenhabitats am Stephansgraben und an der südwestlichen Grenze nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.
- (V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitats an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.
- (V) Rodung von Gehölzen und Bäumen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Brutzeiten (1. März – 30. September).
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen.
- (V) Erhalt der für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen (Blockschüttungen, niederliegende Baumstämme im Wechsel mit Sträuchern) an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet.
- (A) In gut besonnten Bereichen sind Habitats für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

- (V) Überprüfung des Stephansgrabens vor Beginn der Neugestaltung auf eine Besiedelung durch Amphibien.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten.

4. Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß dem LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN (2. Fassung Mai 2011), ist folgende Vorgehensweise vorzunehmen:

(...) Aus einer zu erstellenden Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten (s. Kapitel 4.2). Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden. Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Die sich aus dieser Abschichtung ergebende Liste der sog. **relevanten** Arten für eine Artenschutzprüfung sollte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden (...).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es konnten **keine** Nachweise auf ein **Feldhamstervorkommen** erbracht werden. An der Peripherie des Plangebiets wurden **Zauneidechsen** und **Mauereidechsen** festgestellt (Abb. 3, Tab. 3, 4, 5).

Tab. 3: Übersicht über die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, (RL = Rote Liste, *= ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste) und aktuelle Rote Liste Hessens (Stand 2010).

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	RL D	RL HE	FFH	FFH-Erhaltungszustand HE
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	*	IV	grün (günstig)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	3	IV	grün (günstig)

Die **Mauereidechse** wurde nur außerhalb des Plangebiets entlang der Bahngleise und auf einer Brachfläche im Süden festgestellt. Eine Betroffenheit und Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ist daher nicht gegeben und eine vertiefende Prüfung nicht vonnöten.

Die **Zauneidechse** kommt an verschiedenen Stellen rund um das Plangebiet vor. Die Fundorte befanden sich überwiegend an der südwestlichen Begrenzung des Untersuchungsgebiets an den Entwässerungsgräben, entlang des Stephansgrabens und an der nördlichen Böschungskante der Flurstücks 71/2 sowie am südlichen Rand des Flurstücks 262. Die Population scheint sich entlang

des stillgelegten Bahngleises in nordwestlicher Richtung auszudehnen. Dort konnte ein weibliches Tier nachgewiesen werden. In südöstlicher Richtung der Bahnlinie konnte kein Tier nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch auf den Brachflächen südlich des Plangebiets und nördlich der Wormser Straße konnten ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Vorkommen ist also nicht auf die unmittelbare Umgebung des Plangebiets beschränkt. 2019 wurden die Vorkommen entlang der Entwässerungsgräben im Südwesten und auf unbebauten Flächen im bestehenden Gewerbegebiet bestätigt. Eine potentielle Betroffenheit besteht ausschließlich durch die Besiedlung des Uferstreifens am Stephansgraben. Da dieser jedoch bei Hochwasserereignissen sehr viel Wasser führt und auch die umliegenden Ackerflächen durch Druckwasser vernässen (Weinbach pers. comm. 2019), ist zu vermuten, dass dieser Lebensraum nur in trockenen Jahren erschlossen werden kann.



Abb. 3: Oben, Fundorte von Zauneidechsen 2014. Unten, Fundorte von Zauneidechsen und Mauereidechsen 2019 in den Randgebieten des Plangebiets (rot) und dessen Umgebung.

Tab. 4: Anzahl, Alter, Geschlecht und Fundstellen von Zauneidechsen in den unmittelbaren Randstrukturen des Untersuchungsgebietes. M = Männchen, W = Weibchen, ? = unbekannt.

Datum	M	W	?	Subadulte	Summe	Fundstellen
3.6.2014	3	1	6	0	10	südwestliche Begrenzung des UG, Stephansgraben, Flurstück 71/2
12.6.2014	1	0	4	0	5	südwestliche Begrenzung des UG, Böschungskante im Norden des Flurstück 71/2
12.6.2014	0	1	0	0	1	Böschung des stillgelegten Bahngleises in Richtung Nordwesten
19.6.2014	1	1	6	0	8	Brachflächen zwischen Wormser Straße und dem Plangebiet
23.6.2014	-	-	-	0	0	Keine Nachweise
18.7.2019	2	1	-	0	3	Übersichtsbegehung, Südwestliche BPlan-Grenze an Entwässerungsgräben
13.9.2019	1	2	-	7	10	Nordöstlich BPlan-Grenze an Bahngleisen und Aufschüttung BA 1.

Tab. 5: Anzahl, Alter, Geschlecht und Fundstellen von Mauereidechsen, M = Männchen, W = Weibchen, ? = unbekannt

Datum	M	W	?	Subadulte	Summe	Fundstellen
13.9.2019			1	6	7	Böschung des stillgelegten Bahngleises und Brachfläche BA 1.

Grünfrösche (*Pelophylax spec.*) besiedelten den Stephansgraben und auch den Graben im Nordwesten während derer wasserführenden Phasen. Am nördlichen Ende des Stephansgraben wurden am 3. Juni 2014 zwei subadulte und ein adulter Wasserfrosch (*Pelophylax spec.*) nachgewiesen, am 12. Juni ca. 15 Tiere aller Altersstufen. Eine nähere Artbestimmung auf den gelisteten **Kleinen Wasserfrosch** war leider nicht möglich. Am 18. Juni wurden im Stephansgraben keine Tiere mehr angetroffen. Der Graben war zu diesem Zeitpunkt fast vollständig ausgetrocknet. Außer am Stephansgraben waren während dieser Begehungen auch in den Gehöften die Rufe von Wasserfröschen zu hören. Über die annuelle und saisonale Wasserführung des Grabens gibt es keine Daten. Im Rahmen der Plausibilitätskontrollen am 18.07. und 13.09.2019 konnte festgestellt werden, dass der Graben zumindest in diesem Jahr noch wasserführend war.

Ob ein Gewässer für den **Kleinen Wasserfrosch** geeignet ist, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: Es muss einen reichen Pflanzenbewuchs aufweisen und zudem gut besonnt sein. Größere Seen und weitgehend unbewachsene Abgrabungsgewässer werden nur selten besiedelt. Das gleiche gilt für Flüsse. Allerdings beherbergen Flussauen und Auengewässer mitunter größere Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches. In stark vom Menschen überformten Gewässern fehlt die Art.

An den Gewässern halten sich die Tiere tagsüber an schlammigen Uferzonen zwischen dem Bewuchs in Sprungweite tieferer Wasserstellen auf.

Im Gegensatz zu den nahe verwandten Arten Teich- und Seefrosch weist der Kleine Wasserfrosch keine enge, ganzjährige Bindung an die Gewässer auf. So verlassen die Tiere bei der Nahrungssuche öfter das Gewässerumfeld. Auch werden regelmäßig Wanderungen über Land unternommen – z.B. sind die Jungfrösche in Klein(st)gewässern wie Wagenspuren oder Trittsiegeln von Weidetieren anzutreffen. Diese dienen als Ruheplätze und Trittsteine bei der Ausbreitung. An den Laichgewässern tritt die Art von März bis Anfang Juli auf. (Quelle: [www. https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie](http://www.https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie)).

Der unregelmäßig wasserführende und regelmäßigen Eingriffen von Seiten der Landwirtschaft ausgesetzte Stephansgraben ist auch für ein Vorkommen des **Schlammpeitzgers** (*Misgurnus fossilis*) nicht geeignet.

Der Stephansgraben soll durch die aktuelle Planung aufgewertet werden und auf dem östlich angrenzenden Acker ein temporäres Gewässer entstehen, so dass die Möglichkeit für eine dauerhafte Besiedlung durch die oben genannten Arten besteht. Vorbehaltlich der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt 3, wird keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens erwartet.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Artname deutsch (*wissenschaftlich*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..*	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten, sonnenexponierte Böschungen und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine. Die Art wird aufgrund ihrer Habitatvielfalt in Süd- und Südwestdeutschland als euryök eingestuft (ELBING et al. 1996).

4.2 Verbreitung

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in

- Europa:

Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen. Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. (Alfermann & Nicolay 2003).

- Deutschland:

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen

und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt. (Alfermann & Nicolay 2003).

- Hessen:

Entgegen der bisherigen Annahme, dass die Zauneidechse im Norden und Osten von Hessen eher sporadisch verbreitet ist, zeigen die neueren Kartierungsdaten hier doch eine gute Verbreitung der Art. Auch im Süden ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen. Tatsächlich weitgehendst zauneidechsenfrei sind mit Sicherheit die bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten. Jedoch darf, wie dies auch z. B. in Rheinland-Pfalz der Fall ist, flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden. Beschleunigt durch Verschlechterung der Habitatqualität, Nutzungsaufgabe marginaler Standorte mit einhergehender Sukzession z.B. im Obst- und Weinbau sowie durch weitere Aufforstung waldnaher Magerrasen (Alfermann & Nicolay 2003).

Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA).

Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden. Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen) und Lage zum Vorhaben

In den Randbereichen des Untersuchungsgebiets wurden zwischen 5 und 10 Individuen nachgewiesen. Die Fundorte befanden sich überwiegend an der südwestlichen Begrenzung des Untersuchungsgebiets an den Entwässerungsgräben, entlang des Stephansgrabens und an der nördlichen Böschungskante der Flurstücks 71/2 sowie am südlichen Rand des Flurstücks 262. Die Population scheint sich entlang des stillgelegten Bahngleises in nordwestlicher Richtung auszudehnen. Dort konnte ein weibliches Tier nachgewiesen werden. In südöstlicher Richtung der Bahnlinie konnte kein Tier nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch auf den Brachflächen südlich des Plangebiets und nördlich der Wormser Straße konnten ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Vorkommen ist also nicht auf die unmittelbare Umgebung des Plangebiets beschränkt. 2019 wurden die Vorkommen entlang der Entwässerungsgräben im Südwesten und auf unbebauten Flächen im bestehenden Gewerbegebiet bestätigt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Neugestaltung des Ostufers des Stephansgrabens im Osten des Plangebiets können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Bewertung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich von Eidechsenvorkommen während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Durch die Neugestaltung des Stephansgrabens und Anlage von Retentionsflächen gehen die Funktionen der dort potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Die Eidechsenpopulation hat die, erst seit wenigen Jahren vorhandenen Lebensräume neu erschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Quellpopulation außerhalb des Plangebiets zu finden ist. Lediglich durch die Neugestaltung des Stephansgrabens sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art betroffen. Die besiedelten Lebensraumstrukturen entlang der Versickerungsgräben im Süden bleiben ebenso erhalten, wie diejenigen außerhalb des Plangebiets. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art den neugestalteten Bereich des Stephansgrabens wieder besiedeln wird, so geeignete Strukturen vorhanden sind. Durch die Anlage von neuen Eidechsenhabitaten innerhalb der ÖG Flächen wird dies gewährleistet und ausgeglichen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.

- (A) In gut besonnten Bereichen sind Habitate für Eidechsen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu ist pro 5.000 qm öffentliche Grünfläche eine Stein-/Schotter-Schüttung mit südwestlicher bis südöstlicher Ausrichtung (incl. Anlage von frostfreien Überwinterungsquartieren) anzulegen. Zusätzlich sind Sandflächen als Eiablageplätze sowie Totholzelemente als Sonn- und Ruheplätze anzulegen.

Gestaltungskonzept eines Habitats für Zauneidechsen nach Laufer (2013):

- 20-25% Sträucher
- 10-15% Brachflächen (Stauden, Altgras)
- 20-30% dichtere Ruderalvegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- 5-10% Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn „nein“: Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt können durch die Neugestaltung des Stephansgrabens bzw. die dortige Anlage der Retentionsflächen Individuen zu Schaden kommen.

Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das theoretische Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen Verkehr entlang der Straßen. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

*Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von **Individuen**, z.B.*

- *Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung*
- *das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt*
- *Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft*
- *Umsiedlung*
- *für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme, Lage der Trasse im Einschnitt*

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

- (V) Durchführung der Baumaßnahmen entlang der bekannten Eidechsenhabitate nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor der Umgestaltung des Stephansgrabens die betroffenen Uferbereiche mit Folien abzudecken, um die Tiere zu vergrämen.
- (V) Schutz der für Zauneidechsen bekannten Habitate an der Grenze zum bestehenden Gewerbegebiet durch einen Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenflächen zu vermeiden.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung wird erreicht, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte betriebsbedingt erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens „Am Kechlersbrunnen“. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen, geringen Verkehr entlang dieser Straße. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Die Eidechsenpopulation hat sich die, erst seit wenigen Jahren vorhandenen Lebensräume neu erschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Quellpopulation außerhalb des Plangebiets zu finden ist. Lediglich durch die Neugestaltung und Verlegung des Stephansgrabens sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art betroffen. Die ebenfalls erst seit kurzem besiedelten Lebensraumstrukturen entlang der Versickerungsmulde im Süden bleiben ebenso erhalten, wie diejenigen außerhalb des Plangebiets. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art den neugestalteten Bereich des Stephansgrabens wieder besiedeln wird, so geeignete Strukturen vorhanden sind. Durch die CEF-Maßnahme wird dies gewährleistet. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung wird erreicht, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte betriebsbedingt erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens „Am Kechlersbrunnen“. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen, geringen Verkehr entlang dieser Straße. Bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). **Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist daher nicht auszugehen**, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja

nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutplätze und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Durch die Bautätigkeiten ist eine Störung vorkommender Individuen potentiell möglich. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Planbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und sich unmittelbar angrenzend ein Gewerbegebiet befindet. Insofern ist von einer geringen Störanfälligkeit dort lebender Tiere auszugehen, so dass eine Erheblichkeit aufgrund der Vorbelastung des Gebiets nicht offensichtlich ist.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störfolgen dienen können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durchführung der Baumaßnahmen nur am Tage und außerhalb der Winterruhezeiten (Oktober-März), um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen. Erhalt der Versteckmöglichkeiten entlang der südlichen Versickerungsmulde.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja

nein

Kurze Darstellung, ob und warum sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der Vermeidungsmaßnahmen verschlechtert/nicht verschlechtert.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population

- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen

- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Das Plangebiet ist in seiner Gesamtheit für die Art als Lebensraum weitgehend ungeeignet. Lediglich an dessen Peripherie und am Stephansgraben finden sich Eidechsenvorkommen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets (Intensivlandwirtschaft, Gewerbegebiet) ist von einer geringen Störanfälligkeit dort lebender Tiere auszugehen, so dass eine Erheblichkeit nicht offensichtlich ist. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch eine erhebliche Störung ist nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt

4.1.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Verbreitung, Lebensweise und Brutbiologie davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen: EU-VSRL = europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Z = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition des hessischen Fachkonzeptes EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden) (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie), EHZ = Erhaltungszustand (FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht), VSW = Vogelschutzwarte

Gefährdungskategorien der Roten Liste Hessen (2006):

Kategorie 0: Erlöschen oder verschollen

Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland (2008):

Kategorie 0: Bestand erloschen

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie R: Arten mit geographischer Restriktion in Deutschland

Kategorie V: Vorwarnliste

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EHZ gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N		§	I	> 10.000	V	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N		§	I	> 10.000		V	FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Elster	<i>Pica pica</i>	N		§	I	10.000-15000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N		§	III -	2.000-5.000	-			Nein	Nein	Nein	Brutvogel am Rande des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	N		§	I	> 10.000	V	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N		§	I	> 10.000	V	3	U1	Nein	Nein	Ja	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N		§	I	> 10.000	V		U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	Z	§	I	750-1.000	3		U1	Nein	Nein	Nein	Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N		§	I	> 10.000	V	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	N	Z	§	I	450-550		2	U1	Nein	Nein	Nein	Kein Status im Gebiet. Nur überfliegend	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N		§§	I	5000-10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N		§	I	> 10.000			U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N		§	I	> 10.000	3	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N		§	I	3.000-5.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	N		§	III -	100-150			GF	Nein	Nein	Nein	Kein Status im Gebiet, Gelegenheits- gast	keine Betroffenheit	Nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N		§	I	> 10.000				Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N		§	I	> 10.000	3	V	U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	N		§	I	> 10.000	2	2	U2	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N		§	I	5.000-10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	I	§§	I	350-450	V		U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, ansonsten Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Star	<i>Sturnus sturnus</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N		§	I	> 10.000			U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets, allenfalls Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	N		§	I	1.500-2.000	V		U1	Nein	Nein	Verlust zweier BP	Brutvogel innerhalb des Plangebiets an den Wassergräben	Betroffenheit gering, da Bruterfolg durch Eingriffe von Seiten der Landwirtsch. grundsätzlich anzuzweifeln.	Nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N		§	I	5.000-10.000	3		U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N		§§	I	2.000-5.000			FV	Nein	Nein	Nein	Nahrungsgast	keine Betroffenheit	Nein

Dt. Artname	wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Status EU-VSRL	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	Rote Liste HE 2006	Rote Liste D 2007	EZH gesamt nach VSW 2009	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	ökologischer Status	Erläuterung zur Betroffenheit	Verbotstat- bestände erfüllt?
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	N		§	I	> 10.000			U1	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein		Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N		§	I	> 10.000			FV	Nein	Nein	Nein	Brutvogel außerhalb des Plangebiets	keine Betroffenheit	Nein

5. Gutachterliches Fazit

Die in den Jahren 2013, 2014 und 2015 durchgeführten Untersuchungen zum Arteninventar und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen haben nach einer in 2019 erfolgten Plausibilitätskontrolle weiterhin ihre Gültigkeit.

Vorbehaltlich der Einhaltung der unter Punkt 3 aufgeführten **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich** werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Es wurden insgesamt **39 Vogelarten** nachgewiesen. Deren Vorkommen beschränkte sich im Wesentlichen auf die Randstrukturen des Plangebiets, vor allem auf die Gehölzstreifen und Baumbestände entlang der Bahnstrecke, Gehöfte und Wirtschaftsgebäude nördlich der Fläche, sowie den Böschungsbereich und das Gewerbegebiet im Süden und entlang des Stephansgrabens als auch der Wassergräben im Nordwesten. Im Plangebiet selbst konnten **keine** brütenden Vögel nachgewiesen werden. Es wurde lediglich von Bachstelze, Nilgans und Rabenkrähe zur Nahrungssuche aufgesucht. Daneben konnten jagende Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben über der Fläche beobachtet werden.

Durch die Verlegung des Stephansgrabens im Südosten und die Überbauung des Grabens im Nordwesten verliert der **Teichrohrsänger** zwei Brutplätze, deren Qualität vor dem Hintergrund der Eingriffe durch die Landwirtschaft, jedoch grundsätzlich anzuzweifeln ist. Die Art besitzt in der Gesamtbilanz hessenweit einen ungünstigen Erhaltungszustand. Durch die Nähe zum Rhein mit seinen Altwässern und dem NSG Biedensand, die eine Vielzahl an Bruthabitaten vorhalten, kann jedoch von einem lokal günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Die Erheblichkeitsschwelle wird daher auf lokaler Ebene nicht erreicht, da die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, d. h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art kann ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist durch seine derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung **kein** geeignetes Bruthabitat für heimische Bodenbrüter, wie **Fasan, Feldlerche, Rebhuhn** und **Schafstelze**. Durch den Gemüseanbau liegen die Flächen im Frühjahr lange brach und sind ohne Deckung. Im Sommer

folgt dann oft unmittelbar nach der Ernte eine zweite Einsaat, so dass ein erfolgreiches Brutgeschehen für die vorgenannten Arten kaum nachvollziehbar ist.

Darüber hinaus meidet insbesondere die **Feldlerche** die Nähe zu vertikalen Strukturen (Hecken, Bäume, Gebäude) zum Teil auf mehrere hundert Meter (HENNING et al. 2003, OPPERMAN et al. 2008). Nach WEBER et al. (2000) ist eine (Meidungs-)Distanz von 60 bis 120 m je nach Höhe der vertikalen Struktur anzunehmen. Dabei werden nach WITTINGHAM et al. (2003) Strukturen ab 2 m Höhe mit zunehmender Distanz gemieden. Der Art bliebe daher nur ein relativ schmaler Bereich im Zentrum des Plangebiets als Neststandort übrig, geht man davon aus, dass sie von den Gehöften im Norden und dem Gewerbegebiet im Süden oben erwähnte Abstände einhält. Wesentlich günstigere Bruthabitate für die Feldlerche liegen daher in den weiten offenen Fluren Richtung Lampertheim-Rosengarten und Bürstadt.

Das **Rebhuhn** wurde nur ein Mal beobachtet und zwar in einer Brachfläche im bestehenden Gewerbegebiet direkt an der Wormser Landstraße. Weitere Nachweise und Sichtungen gelangen, auch mit Hilfe von Klangattrappen nicht. Potentiell geeignete Strukturen für diese Art finden sich im Plangebiet kaum. Allenfalls die Randbereiche im Süden sowie die Anpflanzungen um die Gehöfte im Norden kämen hierfür in Frage. Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebiets sind aus vorgenannten Gründen daher auszuschließen.

Geringfügig betroffen ist ein Vorkommen der **Zauneidechse**. Risiken bestehen hinsichtlich einer zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs und durch die Neugestaltung des Stephansgrabens. Die zu beobachtende derzeitige Ausbreitung der Zauneidechse in das bestehende Gewerbegebiet hinein bis hin zur Verkehrsinsel an der Wormser Landstraße zeigt jedoch, dass die Art offensichtlich erfolgreich über Straßen hinweg neue Lebensräume erobern kann. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen vorbehaltlich der Einhaltung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, ist auch hier nicht gegeben.

6. Literatur

- ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), im Auftrag der HDLGN.
- GRULICH, I. (1981): Die Baue des Hamsters (*Cricetus cricetus*, Rodentia, Mammalia) - Folia Zoologica 30 (2): 99-116.
- HENNING, F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz. 2. Fassung Mai 2011
- LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.
- OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).
- PETERSON, R. MOUNTFORT, G., HOLLOM, P. A. D. (1976): Die Vögel Europas. – Paul Parey Verlag, Hamburg, Berlin.
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. – Selbstverlag des VUBD – Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. (Hrsg.).
- WEBER A., HOFFMANN M., KÖHLER W. (2000): A CA-based habitat-suitability model for one Keyspecies. – Poster des SFB 299 Justus-Liebig Univ. Gießen.
- WEINHOLD, U. (1996): Zur Erfassung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L., 1758) im Raum Mannheim-Heidelberg. – In: Säugetiere in der Landschaftsplanung, Schr.-Reihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz, BfN, Bonn-Bad Godesberg, Heft 46: 105-111.
- WITTINGHAM M. J., WILSON J. D., DONALD P. F. (2003): Do habitat association models have any generality? Predicting skylark *Alauda arvensis* abundance in different regions of southern England

6.1 Gesetzestexte

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.
- HESSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG), vom 4. Dezember 2006.
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

6.2 sonstige Informationsquellen

www.hug-technik.com

www2.hmuelv.hessen.de/natura2000

7. Bilddokumentation



Abb. 4: Zustand des Plangebiets am 13.09.2019. Blick Richtung Westen.



Abb. 5: Eidechsenhabitat am südwestlichen Rand des Plangebiets (Aufnahme 18.07.2019).



Abb. 6: Blick über den westlichen Teil des Plangebiets (Aufnahme 08. Mai 2014). Die Ackerflächen sind noch nicht begrünt. Im Vordergrund ist die von den Zauneidechsen besiedelte Versickerungsmulde an der Grenze zum bestehenden 1. Bauabschnitt des Gewerbegebiets „Wormser Landstraße“ bei Lampertheim zu sehen.



Abb. 7: Zustand des Plangebiets am 23. Juni 2014. Die Ackerflächen sind mit Bohnen bestellt, die noch einen geringen Deckungsgrad aufweisen.



Abb. 8: links: Zauneidechsenhabitat mit alten Baumstämmen an der südlichen Grenze des Plangebiets, rechts: männliche Zauneidechse auf einem der Baumstämme (Aufnahmen aus 2014).



Abb. 9: Junge Zauneidechse auf Baumstamm (Aufnahme 13.09.2019)



Abb. 10: Blick entlang des Stephansgrabens nach Süden am 08. Mai 2014. Im vorderen Schilfbewuchs brütete ein Teichrohrsänger. Zauneidechsen besiedelten den Uferbereich entlang des Erdbeerfeldes und Grünfrösche den Graben solange er wasserführend war. Der Graben samt Ufer wurde im Juni 2014 ausgebaggert.



Abb. 11: Stephansgraben wasserführend am 13.09.2019.



Abb. 12: Blick nach Nordwesten in Richtung Plangebietsgrenze. Aufnahme vom 09.04.2015.



Abb. 13: Blick nach Norden zur westlichen Plangebietsgrenze (Ackerflächen links des Weges). Aufnahme vom 18.07.2019.



Abb. 14: Wassergraben im Nordwesten außerhalb des Plangebiets mit im Sommer temporären Vorkommen von Wasserfröschen. Der Teichrohrsänger brütete 2013 im Schilfbestand im Bildhintergrund. Aufnahme vom 09.04.2015.



SEL Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG

Projekt Nr. 2019-1312S

Lampertheim
Gewerbe- und Industriegebiet „Wormser Landstraße“
Erschließungsplanungen 2. und 3. Bauabschnitt

Gewerk: Verkehrserschließung

Schätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens

Die Schätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens wird auf der Grundlage der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV-Dokument Nr. 147 vom November 2017) aufgestellt.

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Im Ausbauzustand des 2. BA beträgt die Nettobaulandfläche 8,34 ha. Im Ausbauzustand des 3. BA werden weitere 4,73 ha Nettobaulandfläche erschlossen. Die gesamte Nettobaulandfläche beträgt für den 2. und 3. BA 13,07 ha.

Für den 2. BA und 3. BA sind derzeit nur die Gebietsgrößen bekannt. Es liegen noch keine konkreten Nutzungsvorstellungen oder Nutzungsabsichten vor. Daher werden für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens die Nettodichtewerte für Gewerbe- und Industriegebiete herangezogen. Diese liegen bei:

Gebietstyp	Einwohner/ha	Beschäftigte/ha
Gewerbegebiet	0-10	60-300
Industriegebiet	0-5	10-150

Es werden – basierend aus den Erfahrungen aus dem 1. BA – folgend aufgeführte Werte angenommen. Diese befinden sich für die Einwohner jeweils im unteren Bereich und für die Beschäftigten bezogen auf Gewerbegebiete ebenfalls im unteren Bereich und bezogen auf Industriegebiete im mittleren Bereich.

Bauabschnitt	Einwohner/ha	Beschäftigte/ha
2. BA	2	80
3. BA	2	80

Daraus ergibt sich:

Bauabschnitt	Σ Einwohner	Σ Beschäftigte
2. BA	17	667
3. BA	10	378
Summe 2. und 3. BA	27	1.045

Das Verkehrsaufkommen in Gewerbe- und Industriegebieten wird bestimmt von den Faktoren:

- Beschäftigte
- Kunden und Besucher
- Wirtschaftsverkehr



Darüber hinaus sind die Gebietsgröße, die Lage innerhalb der Gemeinde, die Nutzungsstruktur (z.B. Kleinteiligkeit) und der Branchenmix von Bedeutung.

Verkehrsaufkommen Einwohner

Die Wegezahl der Bewohner ergibt sich aus der Einwohnerzahl, multipliziert mit deren spezifischer Wegehäufigkeit. Sie liegt im Durchschnitt bei 3,0 bis 3,5 Wegen pro Werktag in bestehenden Gebieten. In Neubaugebieten sind die Durchschnittswerte mit 3,5 bis 4,0 Wege pro Werktag aufgrund des höheren Anteiles mobiler Bevölkerungsgruppen etwas höher anzusetzen.

Es werden – basierend aus den Erfahrungen aus dem 1. BA – folgende Werte angenommen:

Bauabschnitt	Einwohner	Wegehäufigkeit	Verkehrsaufkommen
2. BA	17	4,0	68 Fahrten/Tag
3. BA	10	4,0	40 Fahrten/Tag
Summe 2. und 3. BA	27	-	108 Fahrten/Tag

Verkehrsaufkommen Beschäftigte

Das Verkehrsaufkommen der Beschäftigten (Wege zur/von der Arbeit und in der Mittagspause) beträgt bei Produktionsbetrieben, Transportgewerbe und Einzelhandel 2,0 bis 2,5, bei Handwerk und Dienstleistung/Büro 2,5 bis 3,0 Wege pro Beschäftigtem und Tag.

In der Regel kommen bei ausreichendem Parkplatzangebot bis zu 90% der Beschäftigten mit dem Pkw zur Arbeit. Eine ÖPNV-Anbindung und eine nahe Lage zu Wohngebieten sind beim 2. und 3. BA des Industrie- und Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“ nicht gegeben.

Bei der Umrechnung in Pkw-Fahrten kann für den Beschäftigtenverkehr ein Besetzungsgrad von 1,1 Personen/Fahrzeug angesetzt werden.

Es werden – basierend aus den Erfahrungen aus dem 1. BA – folgende Werte angenommen:

Bauabschnitt	Beschäftigte	Wegehäufigkeit	Besetzungsgrad	Verkehrsaufkommen
2. BA	667	2,5	1,1	1.516 Fahrten/Tag
3. BA	378	2,5	1,1	859 Fahrten/Tag
Summe 2. und 3. BA	1.045	-	-	2.375 Fahrten/Tag

Verkehrsaufkommen Kunden- und Besuchsverkehr

Kunden- und Besucherverkehr tritt in Gewerbegebieten in Verbindung mit Dienstleistungsbetrieben (z.B. Verwaltungen, Büros, Praxen) Einzelhandel sowie Freizeiteinrichtungen auf. Im Dienstleistungsbereich beträgt der Kunden- und Besucherverkehr zwischen 0,5 und 100 Wegen pro Beschäftigtem. Eine Abschätzung des Kunden- und Besucherverkehrs ist anhand folgender Tabelle möglich:

Kundenwege je Beschäftigtem	
Transport/Produktion	0,5 – 1
Dienstleistungen mit wenig Publikumsverkehr	0,5 – 1
Publikumsorientierte Dienstleistungen	5 – 10
Schnellrestaurants (städtische Lagen)	90 – 100

Es werden – basierend aus den Erfahrungen aus dem 1. BA – folgende Werte angenommen:

Bauabschnitt	Beschäftigte	Wegehäufigkeit	Verkehrsaufkommen
2. BA	667	4	2.668 Fahrten/Tag
3. BA	378	4	1.512 Fahrten/Tag
Summe 2. und 3. BA	1.045	-	4.180 Fahrten/Tag



Verkehrsaufkommen Wirtschaftsverkehr

Der Wirtschaftsverkehr eines Gewerbegebietes (Wege in Ausübung des Berufes) setzt sich zusammen aus einem Anteil an Wegen, die von dort Beschäftigten unternommen werden, und einem Anteil von Wegen, die „von außen“ in das Gebiet unternommen werden.

Der Anteil an Wegen, der von dort Beschäftigten durchgeführt wird, ist mit 0,5 bis 2,0 Wegen pro Beschäftigtem und Tag anzusetzen.

Der von außen eingetragene Wirtschaftsverkehr (An- und Ablieferungen außerhalb des Gebietes liegender Unternehmen, Fahrten in Ausübung des Berufes, die nicht schon unter Kunden und Besuchern abgehandelt sind, z.B. Geschäftsvertreter, Versorgungs- und Servicefahrten (Müll, Reparaturen usw.)) kann vereinfachend als Zuschlag mit 5 % (bei eher kleingewerblich strukturierten Gebieten) bis zu 30% (bei eher größeren, nicht monostrukturierten Gebieten) zu den für das Gebiet ermittelten Fahrten der Beschäftigten hinzugerechnet werden.

Es werden – basierend aus den Erfahrungen aus dem 1. BA – folgende Werte angenommen:

Bauabschnitt	Beschäftigte	Wegehäufigkeit	Zuschlag	Verkehrsaufkommen
2. BA	667	2,0	5 %	1.401 Fahrten/Tag
3. BA	378	2,0	5 %	794 Fahrten/Tag
Summe 2. und 3. BA	1.045	-	-	2.195 Fahrten/Tag

Geschätztes zu erwartendes Verkehrsaufkommen

Aus der Aufsummierung der Verkehrsaufkommen aus den einzelnen Teilbereichen ergibt sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen für den 2. und 3. BA des Industrie- und Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“.

Für den 2. BA liegt das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei 5.653 Fahrten/Tag.

Für den 3. BA liegt das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei 3.205 Fahrten/Tag.

Für den 2. und 3. BA liegt das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei 8.858 Fahrten/Tag.

Verkehrsaufkommen	2. BA	3. BA	2. und 3. BA
Einwohner	68 Fahrten/Tag	40 Fahrten/Tag	108 Fahrten/Tag
Beschäftigte	1.516 Fahrten/Tag	859 Fahrten/Tag	2.375 Fahrten/Tag
Kunden- und Besucher	2.668 Fahrten/Tag	1.512 Fahrten/Tag	4.180 Fahrten/Tag
Wirtschaftsverkehr	1.401 Fahrten/Tag	794 Fahrten/Tag	2.195 Fahrten/Tag
Summe	5.653 Fahrten/Tag	3.205 Fahrten/Tag	8.858 Fahrten/Tag

Fazit

Das Gewerbe- und Industriegebiet „Wormser Landstraße“ kann aus Richtung des Industriegebietes Nord, der Abfahrt zum Industriegebiet „Küblinger Weg“ und über den Kreisverkehr an der L3110 angefahren werden. In der Begründung zum Bebauungsplan Wormser Landstraße vom 14.07.2006 wurden für das gesamte Gebiet 12.835 Fahrzeuge prognostiziert.

Aufgestellt:
November 2021

Ingenieurbüro Fast und Partner

Umwelttechnologie für Wasserwirtschaft und Infrastruktur



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Sanierung der Außenfassade des Heimatmuseums

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

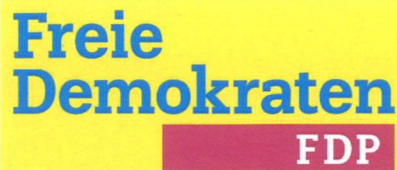
1. Der Haushaltsansatz „Zugangskontrolle (Schließanlage)“ in Höhe von 150.000 Euro wird gestrichen.
2. Ein neuer Haushaltsansatz „Sanierung der Fassade des Heimatmuseums“ in Höhe von 150.000 Euro ist in den Haushaltsplan aufzunehmen.
3. Etwaige Fördermittel seitens des Denkmalschutzes sind zu prüfen.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jens Klingler".

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



FDP Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim

Datum, 28.11.21

Antrag: Sanierung Heimatmuseum

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

folgenden Antrag bitten wir in der nächsten Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen:

1. Für die Sanierung des Heimatmuseums ist Gefahr im Verzug und sofortiges Handeln erforderlich. Daher fordern wir als erste Maßnahme zur Sanierung der Außenfassade des Heimatmuseums Euro 50.000 in den Haushalt 2022 einzustellen.
2. Die Verwaltung fordern wir auf ein externes Gutachten zur Sanierung der Scheune einzuholen und entsprechende Mittel im Haushalt vorzusehen.
3. Die Verwaltung fordern wir auf einen Sanierungsplan mit Kostenschätzung mit Zeit und Finanzierungsplan für die Sanierung der Scheune zur nächsten Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
4. Die Verwaltung fordern wir auf Möglichkeiten zu prüfen, Mittel aus dem Topf der ISEK zur Sanierung zur Verfügung zu stellen.
5. Die Verwaltung fordern wir auf zu prüfen, in wieweit Fördermittel aus der Landesdenkmalspflege generiert werden können.
6. Für die weitere nicht gedeckte Finanzierung wird ein Sponsoring aus Handel- und Wirtschaft aufgelegt.

Begründung: Mündlich

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'F. Röhrenbeck', is written over a horizontal line.

Fritz Röhrenbeck

Fraktionsvorsitzender



EINGANG: 30.11.2021
Parlamentsbüro

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur in Lampertheim zu erstellen. Hierbei sollen sowohl das Laden im öffentlichen Raum als auch privat berücksichtigt werden.
2. Entsprechende Fördermittel aus der „Kommunalrichtlinie“ des Bundes sind einzuwerben.
3. In den Haushaltsplan 2022 sind 5000 Euro für die Erstellung des Konzeptes einzustellen.
4. Die Konzeption ist den städtischen Gremien im dritten Quartal 2022 vorzustellen und Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern in der Sedanstraße

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Haushaltsplan 2022 wird ein Ansatz in Höhe von 60.000 Euro für elektronisch versenkbare Straßenpoller in der Sedanstraße eingestellt.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Klingler', written in a cursive style.

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Sichere Schulwege schaffen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend einen „runden Tisch“ zur Verkehrssituation am Schulzentrum West und an den Lampertheimer Grundschulen mit Vertreter*Innen der Politik, der Elternbeiräte, den Schulleitungen, der lokalen Nahverkehrsgesellschaft VTL sowie dem FD 30 Verkehr einzuberufen. Dieser soll die aktuelle Verkehrslage an den Lampertheimer Schulen analysieren und Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten. Die Ergebnisse und Handlungsvorschläge des Runden Tisches sind in der letzten Sitzungsrunde vor der Sommerpause 2022 vorzulegen und zum neuen Schuljahr 2022/23 vorbehaltlich der Gremienbefassung umzusetzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend die Fahrbahnschäden in denjenigen Straßen und Wegen zu beseitigen, die als Schulwege von Schüler*innen genutzt werden. Das sind insbesondere die Alte Viernheimer Straße zwischen Sandstraße und Römerstraße sowie die Hagenstraße zwischen Bürstädter Straße und Goetheschule sowie die fußläufige Erreichbarkeit der Bushaltestelle Wingertsgewann im Rosengarten und den Fahrradweg zur Pestalozzischule herzustellen. Die Kosten sind über das Budget zur Instandhaltung von Straßen und Wegen des FB 60 abzubilden.

Begründung:

Zu 1: Die Verkehrslage an den Schulen in Lampertheim ist stellenweise durch Radverkehr, Fußgänger, ÖPNV und PKWs unübersichtlich. Die Nachrichten über Unfälle und Behinderungen häufen sich. Maßnahmen müssen zwischen den Nutzer*Innen-Gruppen, den Schulen und dem Ordnungsamt abgestimmt werden, um von allen Beteiligten mitgetragen werden zu können.

Zu 2.: Die o.g. Straßenabschnitte bergen für Fahrradfahrer, insbesondere für Kinder, ein riesiges Gefahrenpotenzial. Die Asphaltdeckschicht ist gerade in den Randbereichen von Bordsteinkante bis ca. 1 m zur Fahrbahnmitte hin in einem katastrophalen Zustand. Wenn man Schüler*innen (und natürlich auch alle anderen Menschen) dazu anhalten und motivieren will, verstärkt das Fahrrad zu nutzen, müssen die Straßen auch in einem vernünftigen Zustand sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Klingler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion

EINGANG: 1.12.2021
Parlamentsbüro



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag „Investitionsprogramm 2022 – Abbruch Schillercafé“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

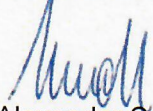
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird beauftragt in das Investitionsprogramm der Stadt Lampertheim, für einen möglichen Abbruch des Schillercafés, einen Betrag in Höhe von 82.000,00 Euro einzustellen.
- 2) Unabhängig von der aktuellen und einer möglichen zukünftigen Nutzung des Schillercafés sollen im ersten Quartal 2022 alle noch offenen Fragen und Folgekosten hinsichtlich eines Abbruchs und einer Neugestaltung konkretisiert werden.
- 3) Der Betrag in Höhe von 82.000,00 Euro ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die finale Entscheidung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.

Begründung:

erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

EINGANG: 1.12.2021
Parlamentsbüro *dl.*



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag „Förderprogramm Ausbau Tagespflege“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

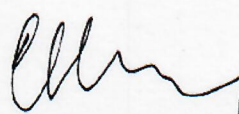
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird beauftragt, ein Förderprogramm für den Ausbau des Angebots an Tagespflegeplätzen (U3-Betreuung) in der Stadt Lampertheim zu erarbeiten und zu etablieren.
- 2) Für das Jahr 2022 ist ein Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro im Haushaltsplan der Stadt Lampertheim einzustellen. Dieser Betrag ist durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte zu generieren. Hinsichtlich etwaiger Fördermöglichkeiten soll eine Abstimmung mit dem Kreis Bergstraße erfolgen.
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Folgejahre sind jeweils bedarfsgerecht anzupassen.
- 4) Tagespflegepersonen, die sich neu in Lampertheim ansiedeln, sollen einen monatlichen Mietzuschuss erhalten, sofern sie Räume für ihre Tätigkeit anmieten müssen. Tagespflegepersonen, die bereits in Lampertheim angesiedelt sind, soll ein Qualitäts- bzw. Instandhaltungs-Bonus gewährt werden. Die detaillierte Ausgestaltung des Förderprogramms ist im ersten Quartal 2022 vorzubereiten und in der Sitzung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am 7. April 2022 vorzustellen.

Begründung:
erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

Redebeitrag für Bündnis 90/Die Grünen – Mirja Mietzker-Becker**Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, liebe Anwesende.**

Nicht alle Eltern in unserer Stadt haben zurzeit die Möglichkeit nach der Geburt eines Kindes wieder zurück in den Beruf zu finden. Jenen ohne Platz droht der soziale Abstieg. Trotz des gesetzlichen Anspruchs fehlt es an realen Betreuungskapazitäten für die Jüngsten. Für die Kids ab dem ersten Lebensjahr.

Dies betrifft aktuell rund 600 Kinder und ihre Familien in Lampertheim. Für sie stehen laut unseres Bedarfsplans 210 Krippenplätze zur Verfügung. Es werden also nur knapp 35% der Betroffenen mit Krippenplätzen versorgt. (35,35% der 594 Kinder)

Es stehen zusätzlich 42 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Unsere Ausbauquote steigt hierdurch auf insgesamt 43% der benötigten U3 Plätze, die von der Stadt Lampertheim bereitgestellt werden.

Exakt 43,67% geschaffener Ausbau mit 252 Plätzen in der U3 Betreuung bedeuten allerdings, dass weniger als die Hälfte der Familien mit einem Anspruch auch einen Betreuungsplatz erhalten.

Sicherlich beansprucht nicht jede Familie den ihr zustehenden Betreuungsplatz, was sehr wahrscheinlich auch ein Grund dafür ist, dass die Eltern in ganz Deutschland nicht regelmäßig protestierend vor den Rathäusern der Städte stehen.

Nichtsdestotrotz, fehlen akut viele Plätze für 1 und 2 Jährige Kinder, auch in Lampertheim.

Lampertheim bemüht sich, untätig sind wir ja nicht. Gefühlt wird ständig ein neues Gebäude geplant, gebaut oder umgebaut.

Nun hat uns der 1. Stadtrat nach dem beschlossenen Bau der neuen Kita in der Oberlache einen weiteren Krippen Neubau angekündigt, um dem sich stets verstärkenden Mangel an Plätzen entgegenzuwirken.

Wohl auch mit oder durch die Coronapandemie und ihre Maßnahmen, werden scheinbar noch mehr Kinder geboren, als man erwartet hatte.

Mit der Kita in der Oberlache mit je 2 Krippen- und Kitagruppen und dem Umbau des Horts ist es also noch lange nicht getan. Aber wie Sie alle wissen: eine Krippe oder Kita oder auch eine Kombination aus beidem zu bauen dauert eine Weile und ist eine teure Angelegenheit.

Krippenplätze sind der "Goldstandard" im Ausbau der Kinderbetreuung. Deswegen kosten sie auch richtig viel Geld!

Es gibt eine für die Stadt erheblich preisgünstigere Alternative. Diese Alternative wird uns vom Rechnungshof anempfohlen, schafft schnelle Abhilfe für akute Sorgen und ist qualitativ kein Nachteil für die betreuten Kinder und die sorgenvollen Eltern: Die Tagespflege.

U3 Plätze können, anerkannt und gleichwertig zum Angebot einer Krippe, auch von Tageseltern angeboten werden.

Dieser sanfte Einstieg in eine gemeinsame Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit einer außerfamiliären Institution wird von vielen Eltern zunehmend geschätzt.

Mit unserem Förderprogramm für Tageseltern in Lampertheim sollen die Hürden im Ausbau von U3-Plätzen überwindbar werden.

Derzeit ist die Raumnot eine große Hürde für den professionellen Berufseinstieg von ausgebildeten Tagespflegepersonen.

Redebeitrag für Bündnis 90/Die Grünen – Mirja Mietzker-Becker

Passende Räume anzumieten und zu Renovieren hält die Tageseltern davon ab ein Betreuungsangebot anzubieten oder ihr bestehendes Angebot zu erweitern. Sie schaffen es nicht ohne fremde Hilfe, die Plätze zu generieren, die wir doch so dringend benötigen.

Wir haben hier und jetzt die seltene Chance eine Win-Win-Situation herzustellen, die unserer Gemeinschaft nützt und unserer Verantwortung gegenüber den Bürgern und Familien dieser Stadt gerecht wird.

Wenn wir in den nächsten Jahren die Tageseltern tatkräftig finanziell unterstützen, dann helfen sie uns die Betreuungskapazitäten für die Jüngsten ab dem ersten Lebensjahr aufzubauen, die jetzt dringend nötig sind.

Die Idee, die mit diesem Antrag verbunden ist, ist, die **Gründung von Tagespflegestellen** zu fördern.

Beispielsweise durch einem monatlichen Mietzuschuss von 300 €, der mindestens 2 Jahre lang gewährt werden soll.

Damit können wir sowohl Mietern, als auch Vermietern eine finanzielle Sicherheit geben, die den gemeinsamen Einstieg in die Eröffnung einer Tagespflegestelle erleichtern soll. Um ein gleichbleibend, qualitativ hochwertiges Angebot sicher stellen zu können, sollen bestehende Tagespflegestellen einen jährlichen Qualitätsbonus von beispielsweise 750 € erhalten, der regelmäßige Renovierungen und den Ersatz von abgenutzter Infrastruktur der Tagespflegestelle unterstützen soll.

Mit dem Ziel 10 neue Tagespflege Angebote für je 5 Kinder zu generieren und alle aktuell vorhandenen Tagespflegen mit einem Qualitätsbonus auszustatten, bitte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, im kommenden Jahr 50.000 € im Haushalt bereit zu stellen und diesen Betrag jährlich anzupassen; mit meiner persönlichen Hoffnung, ihn nach oben anpassen zu dürfen, weil die Förderung gut angenommen wird.

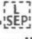
10 neue Tagespflegestellen, die sich in Lampertheim ansiedeln, würden bis zu 50 Kindern bis zum 3. Lebensjahr einen Betreuungsplatz anbieten können und unser Volumen im Angebot der Tagespflege damit mehr als verdoppeln.

50 Betreuungsplätze, das entspricht in etwa dem Platzangebot eines 4 gruppigen Krippen-Neubaus.

Diese Zahl könnte uns als orientierendes Ziel für den ersten Schritt im Ausbau des Tagespflege Angebots in Lampertheim dienen.

50.000 € sind viel Geld. Es wird nicht leicht werden, sie im kommenden Jahr zusammen zu kratzen und ich bedanke mich für jeden persönlichen Einsatz an dieser Stelle.

Darüber hinaus möchte ich gern einen Appell an die Vermieter in Lampertheim richten und Sie, verehrte Anwesende, bitten diesen in Ihre Kreise weiterzutragen:

Bitte geben Sie den Tageseltern eine Chance auf dem Wohnungsmarkt.  Kleine Kinder sind eine Freude und die Betreuungsplätze werden wirklich dringend benötigt.

Bitte helfen Sie mit einem Mietangebot, gern auch in der Innenstadt, sofern es Ihnen möglich ist und unterstützen Sie den Berufseinstieg von neuen Tageseltern in unserer Stadt. Wir brauchen dringend und schnell mehr Betreuungsplätze für die 1 und 2 jährigen Kinder.

Ohne die Unterstützung aus der Privatwirtschaft wird es schwer bleiben.

Redebeitrag für Bündnis 90/Die Grünen – Mirja Mietzker-Becker

Einen zweiten Appell möchte ich an den Fachbereich richten.

Traditionell wird die Organisation der Tageseltern nicht im eigenen Haus abgewickelt, stattdessen werden die entsprechenden Netzwerke Dritter genutzt.

Das Angebot der Tagespflege sollte künftig eine größere Wahrnehmung bei den Eltern in unserer Stadt bekommen und als gleichwertige Alternative zum Krippenangebot etabliert werden.

Damit dies gelingen kann, scheint es sinnvoll zu sein, eine eigene - interne - Verwaltungsinfrastruktur aufzubauen, die die Vernetzung und die Koordination des Tagespflegeangebots in unserer Stadt stärker berücksichtigt, transparenter macht und dabei unkompliziert unterstützt und fördert.

Nach Förderungen von Bund und Land im Ausbau der Tagespflege möge daher künftig verstärkt gesucht werden, damit der Ausbau und die Gründung von nachhaltigen Tagespflegestellen gesichert finanziert werden kann.

Tageseltern sollten künftig auch die Chance bekommen können, ihre Vertreter in den Stadelternbeirat zu entsenden, um dort mit Krippen- und Kitaleitungen das Lampertheimer U3 Betreuungsangebot vollumfänglich vertreten zu können. Auch hier wünschen wir uns entsprechende Vorschläge bis zum April 2022.

Vielleicht schaffen wir es ja gemeinsam, den Bau der nächsten Krippe im Ort durch Betreuungskapazitäten in der Tagespflege zu kompensieren und einen weiteren Krippen-Neubau durch einen erfolgreichen U3 Ausbau in der Tagespflege noch ein wenig aufzusparen.

Vielleicht sogar so lange bis die Haushaltslage den Ausbau weiterer Betreuungskapazitäten im Krippenbereich der U3 Betreuung wieder verkraften kann, ohne gleichzeitig gierig auf die Grundsteuer B schielen zu müssen.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag der Koalition von CDU und Bündnis 90/Die Grünen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

EINGANG: ... 1.12.2021 ...
Parlamentsbüro



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag „Investitionsprogramm 2022 – Planung Umgestaltung
Bahnhof Hofheim“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

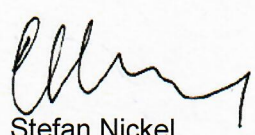
- 1) Der Magistrat wird beauftragt die im Investitionsprogramm der Stadt Lampertheim veranschlagten Planungskosten für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Hofheim in Höhe von 115.000,00 Euro vom Jahr 2024 in das Jahr 2022 vorzuziehen.
- 2) Im Gegenzug ist die veranschlagte Investition für eine elektrische Schließanlage von 150.000,00 Euro auf 50.000,00 Euro in 2022 zu reduzieren. Der Restbetrag ist auf die Folgejahre zu verteilen.

Begründung:

erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

EINGANG:

Parlamentsbüro

A. H. Lohs des



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag zum Stellenplan „Vollzeitstelle Feldschutz“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

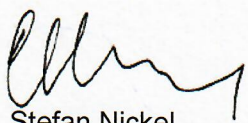
1. Im Stellenplan wird zusätzlich im Fachbereich 30 (Fachdienst Sicherheit und Ordnung) eine Vollzeitstelle für die Funktion „Feldschutz“ ausgewiesen. Die Ausbringung soll stellenplanneutral unter Inanspruchnahme der Personalreserven erfolgen.
2. Bei einer tarifgerechten Ausweisung nach Entgeltgruppe 7 TVöD wären rund 50.000,00 Euro mehr an Personalaufwand zu veranschlagen. Dieser Betrag soll durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte generiert werden.

Begründung:

erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Sanierung der L 3110 in Hüttenfeld

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. In den Haushaltsplan werden 400.000 Euro für die grundlegende Sanierung der L 3110 auf der Gemarkung Hüttenfeld im direkten Zusammenhang mit der Sanierung der L 3110 auf baden-württembergischer Gemarkung mit Sperrvermerk eingestellt.
2. Die Gegenfinanzierung erfolgt über die Abplanung der Mehrkosten bei der Kreisumlage vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



01.12.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Vorhaben der Umgestaltung des Bahnhofumfeldes wird im neu einzuberufenden „Projektteam“ behandelt. Die Beplanung wird in 2022 fortgeführt. Planungskosten i.H.v. € 200.000,00 werden in den HH 2022 eingestellt.
2. Die Umgestaltung und Sanierung der Zehntscheune in 2022 aufzugreifen, zu beplanen und die Konzeptionierung in die städtischen Gremien einzubringen.

Kostenaufstellung werden erbracht. Es werden drei Konzepte mit unterschiedlicher Kostenhöhe aufgestellt, die auf die volatile Haushaltssituation angepasst werden können. Planungskosten i.H.v. € 200.000,00 werden in den HH 2022 eingestellt

3. Das Areal des Schillerplatzes und der Kaiserstraße einschließlich „Schillercafe“ zu beplanen. Diese Planung (incl. Kostenaufstellung) in die städtischen Gremien einzubringen und noch in 2022 zum Abschluss zu bringen. Planungskosten i.H.v. € 100.000,00 werden in den HH 2022 eingestellt.
4. Die Planungsmittel i.H.v. insgesamt € 500.000,00 für die Umgestaltung des Bahnhofes Lampertheim werden wie o.g. umverteilt.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Röhrenbeck
FDP-Fraktion

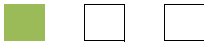
Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Ruh
Datum:	23.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	29.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Haushalt 2022 - Änderungsliste und angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025**Sachdarstellung:**

Anbei erhalten Sie die Änderungsliste zum Haushalt 2022 und die angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025.

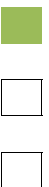
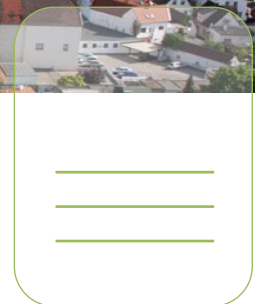
(Ruh)
Fachbereichsleitung



Haushalt | Stadt Lampertheim
2022



> **ÄNDERUNGSLISTE** (Stand 23.11.2021)



Erläuterungen zur Darstellung

Ergebnis-/Finanzhaushalt

Erträge/ Einzahlungen

- Wenn sich der bisherige Ansatz erhöht, handelt es sich um eine positive Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher mit einem positiven Vorzeichen und in der Farbe "grün" dargestellt.
- Wenn sich der bisherige Ansatz verringert, handelt es sich um eine negative Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher mit einem negativen Vorzeichen und in der Farbe "rot" dargestellt.

Aufwendungen/ Auszahlungen

- Wenn sich der bisherige Ansatz erhöht, handelt es sich um eine negative Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher in der Farbe "rot" dargestellt.
- Wenn sich der bisherige Ansatz verringert, handelt es sich um eine positive Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher in der Farbe "grün" dargestellt.

Seitenzahlen

Sofern bei einem Produkt keine Investitionen vorgesehen waren, aber über diese Änderungsliste hinzukommen, ist bei der Seitenzahl "n.v." eingetragen, da eine Übersicht für den Finanzhaushalt bis dato nicht vorhanden war.

Übersicht über Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen

(z.B. Verlagerung von Ansätzen; Organisatorische Veränderungen etc.)

- Es wurden weitere redaktionelle/textliche Korrekturen vorgenommen (Rechtschreibfehler, Anpassungen von Erläuterungen etc.), insbesondere die in der kursorischen Lesung am 10.11.2021 genannten textlichen Änderungen.
- Im Produkt 06.04.01 "Gemeinwesenarbeit" wurden die Fördergelder von "Aktion Mensch" i.H.v. 9.000 € sowie deren Weiterleitung an den Lebenshilfe e.V. für den "Aktionsplan Inklusion" mit aufgenommen.

Produkt / Konto	Produkt-/Kontobezeichnung	Plan vor Änderung	Plan nach Änderung	Differenz
P110202	Bereitstellung u. Betrieb von Kanälen etc.			
511 010 20	Schmutzwassergebühr	3.880.000	3.910.211	30.211
511 011 10	Niederschlagswassergebühr	2.324.000	2.169.848	-154.152
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen auf Basis der erfolgten Vorkalkulation			
P160101	Steuern und Abgaben			
555 300 00	Gewerbesteuer	13.500.000	15.800.000	2.300.000
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen aufgrund erfolgter Nachmeldungen aus Oktober 2021			
P160301	Allgemeine Zuweisungen/Umlagen			
540 101 00	Schlüsselzuweisungen vom Land	18.441.814	16.558.985	-1.882.829
550 000 00	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	20.991.106	21.645.426	654.320
550 400 00	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.837.165	1.866.402	29.237
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen aufgrund der Mitteilung der vorläufigen KFA-Berechnung bzw. Korrektur des Berechnungsfehlers in Bezug auf die Schlüsselzuweisungen; Bezüglich der Gemeinschaftssteuern erfolgt die Aktualisierung der Zahlen aufgrund der November-Steuerschätzung			
735 410 00	Steuerähnl.Uml.a.Gem.(GV)Kreisumlage	16.551.698	17.452.234	900.536
735 420 00	Steuerähnl.Uml.a.Gem.(GV)Schulumlage	11.108.268	11.343.522	235.254
738 010 00	Gewerbesteuerumlage	1.277.027	1.494.595	217.568
738 010 10	Heimatumlage	793.581	928.784	135.203
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen aufgrund der Mitteilung der vorläufigen KFA-Berechnung bzw. Korrektur des Berechnungsfehlers in Bezug auf die Kreis- und Schulumlage inklusive der 1%igen Erhöhung des Kreisumlage-Hebesatzes; Bezüglich der Gewerbesteuer- und Heimatumlage erfolgt die Aktualisierung der Zahlen auf Basis der Veränderungen der Gewerbesteuer			
P010110 / P150202	Immobilienmanagement / Dorfgemeinschaftshäuser			
605 200 00	Aufwendungen für Gas	180.000	300.000	120.000
605 200 00	Aufwendungen für Gas	25.000	42.000	17.000
Erläuterung:	Nachmeldung von Mehrkosten aufgrund von stark ansteigenden Marktpreisen laut Mitteilung der Energieried GmbH			
P120101	Bereitstellung u. Betrieb von Kanälen etc.			
616 599 00	Fremdinst. v. Sachanl. (Einm. Maßnahmen)	1.364.250	600.000	-764.250

Erläuterung: Anpassung/Deckelung der Aufwendungen für 2022 zur Kompensation der zusätzlichen Aufwendungen der Kreis-/Schulumlage

Ergebnishaushalt Konten	Plan vor Änderung	Plan nach Änderung	Differenz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.046.523	2.046.523	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.250.647	9.126.706	-123.941
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.130.902	1.130.902	0
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	50.000	50.000	0
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich gesetzliche Umlagen	42.815.271	45.798.828	2.983.557
Erträge aus Transferleistungen	1.435.457	1.435.457	0
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	23.260.474	21.386.645	-1.873.829
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.682.570	1.682.570	0
Sonstige ordentliche Erträge	1.806.703	1.806.703	0
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	83.478.547	84.464.334	985.787
Personalaufwendungen	24.345.213	24.345.213	0
Versorgungsaufwendungen	2.992.892	2.992.892	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.665.001	14.982.502	-682.499
Abschreibungen	4.324.592	4.324.592	0
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	5.535.062	5.544.062	9.000
Steueraufwendungen einschließlich gesetzliche Umlagen	29.810.574	31.300.595	1.490.021
Transferaufwendungen	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.155	61.155	0
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	82.734.489	83.551.011	816.522
Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	744.058	913.323	169.265
Finanzerträge	458.200	458.200	0
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	775.164	775.164	0
Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-316.964	-316.964	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	83.936.747	84.922.534	985.787
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	83.509.653	84.326.175	816.522
Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	427.094	596.359	169.265

Satzung gemäß Änderungen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.922.534	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.326.175	EUR
mit einem Saldo von	596.359	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Saldo von	0	EUR
mit einem Überschuss von	596.359	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.858.307	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.102.104	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.038.975	EUR
mit einem Saldo von	-7.936.871	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.936.871	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.643.745	EUR
mit einem Saldo von	4.293.126	EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	214.562	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

7.936.871 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Kommunalinvestitionsprogramm Hessen i.H.v.

0 EUR

enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.840.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

1. Grundsteuer

- | | | | |
|---|-----|------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 330 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 460 | v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf **370 v.H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung nicht zu beschließen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Lampertheim, 2021

Der Magistrat

(Störmer)
Bürgermeister

Nr.		Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.977.901	2.046.523	2.066.993	2.087.675	2.129.443
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.038.534	9.126.706	9.214.076	9.301.805	9.482.361
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.163.625	1.130.902	1.153.528	1.176.612	1.200.166
4	Bestandsveränderungen u. aktiv. EL	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
5	Steuern und steuerähnliche Erträge	41.821.365	45.798.828	46.858.093	48.659.666	50.439.001
6	Erträge aus Transferleistungen	1.542.149	1.435.457	1.435.457	1.435.457	1.435.457
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	19.399.540	21.386.645	21.227.229	20.966.067	20.746.266
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.823.700	1.682.570	1.628.950	1.528.980	1.503.320
9	Sonstige ordentliche Erträge	1.645.280	1.806.703	1.824.772	1.843.029	1.861.472
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	78.462.094	84.464.334	85.459.098	87.049.291	88.847.486
11	Personalaufwendungen	23.849.940	24.345.213	24.832.247	25.204.872	25.709.106
12	Versorgungsaufwendungen	3.449.206	2.992.892	3.022.850	3.053.117	3.114.220
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.081.608	14.982.502	14.919.877	14.994.924	15.070.348
14	Abschreibungen	4.262.012	4.324.592	4.221.632	3.958.772	3.862.362
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	5.474.914	5.544.062	5.512.064	5.574.191	5.636.449
16	Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen	29.577.234	31.300.595	31.751.983	32.984.466	33.671.099
17	Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	60.255	61.155	61.768	62.391	63.021
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	80.755.169	83.551.011	84.322.421	85.832.733	87.126.605
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ././ Nr. 19)	-2.293.075	913.323	1.136.677	1.216.558	1.720.881
21	Finanzerträge	458.200	458.200	458.200	458.200	458.200
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	834.390	775.164	775.164	779.027	782.910
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ././ Nr. 22)	-376.190	-316.964	-316.964	-320.827	-324.710
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	78.920.294	84.922.534	85.917.298	87.507.491	89.305.686
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	81.589.559	84.326.175	85.097.585	86.611.760	87.909.515
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ././ Nr. 25)	-2.669.265	596.359	819.713	895.731	1.396.171
27	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ././ Nr. 28)	0	0	0	0	0
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-2.669.265	596.359	819.713	895.731	1.396.171

Nr.		Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.977.901	2.046.523	2.066.993	2.087.675	2.129.443
811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.914.144	9.005.516	9.095.576	9.186.545	9.370.291
812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.163.625	1.130.902	1.153.528	1.176.612	1.200.166
814	Einzahlungen aus Steuern einschließlich gesetzliche Umlagen	41.821.365	45.798.828	46.858.093	48.659.666	50.439.001
815	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.542.149	1.435.457	1.435.457	1.435.457	1.435.457
816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	19.399.540	21.386.645	21.227.229	20.966.067	20.746.266
817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	458.200	458.200	458.200	458.200	458.200
813, 828	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Einzahlungen	1.882.480	1.798.503	1.816.490	1.834.664	1.853.023
	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	77.159.404	83.060.574	84.111.566	85.804.886	87.631.847
830	Personalauszahlungen	23.731.520	24.333.014	24.819.808	25.192.249	25.696.233
831	Versorgungsauszahlungen	2.272.110	2.228.932	2.251.237	2.273.770	2.319.266
832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.081.608	14.982.502	14.919.877	14.994.924	15.070.348
833	Auszahlungen für Transferleistungen	0	0	0	0	0
834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5.611.914	5.614.062	5.512.064	5.574.191	5.636.447
835	Auszahlungen für Steuern einschließlich gesetzliche Umlageverpflichtungen	29.577.234	31.300.595	31.751.983	32.984.466	33.671.099
836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	743.000	682.007	682.007	685.418	688.847
837, 848	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen	60.255	61.155	61.768	62.391	63.021
	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	76.077.641	79.202.267	79.998.744	81.767.409	83.145.261
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr. 9 und 18)	1.081.763	3.858.307	4.112.822	4.037.477	4.486.586
820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie -beiträgen	2.126.503	2.462.003	2.245.653	2.320.653	1.535.653
822	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	1.510.000	150.000	150.000	150.000
823	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	130.101	130.101	130.101	130.101	130.101
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	2.256.604	4.102.104	2.525.754	2.600.754	1.815.754
841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	936.000	2.490.000	100.000	100.000	100.000
842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.216.500	6.358.000	10.290.000	8.680.000	5.830.000
840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	1.411.800	1.420.455	466.000	335.000	1.335.000
844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.235.699	1.770.520	970.000	970.000	970.000
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	8.799.999	12.038.975	11.826.000	10.085.000	8.235.000
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-6.543.395	-7.936.871	-9.300.246	-7.484.246	-6.419.246
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nr. 19 und 29)	-5.461.632	-4.078.564	-5.187.424	-3.446.769	-1.932.660
826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	6.543.395	7.936.871	9.300.246	7.484.246	6.419.246

846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	2.984.309	3.643.745	3.764.326	3.874.249	3.843.873
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	3.559.086	4.293.126	5.535.920	3.609.997	2.575.373
	Änderung des Zahlungsmittelbestandes (Summe aus Nr. 30 und 33)	-1.902.546	214.562	348.496	163.228	642.713

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren,

ich möchte gleich zum Einstieg bezüglich dem vorliegenden Haushaltsplan eine wichtige Aufgabe direkt in den Fokus stellen. Es muss uns zukünftig in Lampertheim gelingen die Inhalte dieses Haushaltsplans besser umzusetzen und den Haushaltsvollzug mit dem entsprechenden Nachdruck voranzubringen. Alle Beteiligten müssen hierzu auch einen entsprechenden Beitrag leisten. Die kommenden Jahre werden finanziell nicht einfacher und genau deshalb müssen wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Bestmögliche versuchen zu realisieren. Der Haushalt bietet viele Möglichkeiten.

Insgesamt ist es erfreulich, dass es, trotz der immer noch andauernden Corona-Pandemie, mit dem Entwurf gelungen ist die Voraussetzungen für eine Haushaltsgenehmigung zu erreichen. Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss von knapp 600 T€ aus und im Finanzhaushalt gelingt es die erforderlichen Gelder für die Hessenkasse sowie Tilgungen und Zinsen bereitzustellen. Das alles ist gelungen ohne die Grundsteuer B für das Jahr 2022 erhöhen zu müssen. Weiterhin ist erfreulich, dass sich der Gewerbesteueranteil nach den Corona-Einbrüchen positiv entwickelt. Daher an dieser Stelle herzlichen Dank an unseren Bürgermeister als zuständigen Dezernenten, aber auch an den Fachbereich 20 sowie alle Fachbereiche die dazu beigetragen haben, dass wir heute die Möglichkeit haben über einen ausgeglichenen Haushalt abzustimmen – Vielen Dank!

Anträge CDU/Grüne

CDU/Grüne – Feldschutz: Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung wurde in der Vergangenheit von der Grünen-Fraktion und der CDU-Fraktion schon häufiger thematisiert. Zum einen ist es bei der Verkehrsüberwachung wichtig, dass die zur Verfügung stehenden Stellen auch tatsächlich besetzt werden und zum anderen möchten wir darüber hinaus das Thema Feldschutz aufgreifen und Stellenplanneutral eine zusätzliche Stelle schaffen, da wir der Meinung sind, dass auch mit Blick auf die gesamte Gemarkung mehr Präsenz erforderlich ist und mehr Präsenz unserer Gemarkung und unseren Wegen außerhalb der Bebauung auch guttun wird. Die finanziellen Mittel in Höhe von rund 50.000 € sind im laufenden Jahr im Bereich Sach- und Dienstleistungen einzusparen. Daher bitten wir hier um Zustimmung.

CDU/Grüne – Schillercafé: Mit Blick auf das Schillercafé möchten wir, um keine Zeit zu verlieren, die notwendigen Haushaltsmittel für einen Abbruch in Höhe von 82.000 € im Investitionsprogramm einstellen, um bei Bedarf im Jahr 2022 auch handeln zu können. Wir wissen heute noch nicht wie sich das Testzentrum oder eine Folgenutzung entwickeln werden. Wir wissen aber, dass wir die noch offenen Punkte klären wollen und im Falle eines erneuten Leerstandes im Jahr 2022 handlungsfähig sein wollen. Die STVV soll darüber bei Bedarf nochmal gesondert entscheiden. Insofern bitte wir an dieser Stelle ebenfalls um Zustimmung.

CDU/Grüne – Bahnhofsvorplatz Hofheim: Außerdem möchten wir die Planungsleistungen in Höhe von 115.000,- €, für den Bahnhofsvorplatz in Hofheim in das Jahr 2022 vorziehen. Die Gründe dafür sind schnell erklärt: Es wurde bereits viel Vorarbeit geleistet und es macht Sinn das gemeinsam mit dem Bahnhof in Lampertheim anzugehen. Im Gegenzug reduzieren wir die Mittel für die elektronische Schließanlage um 100.000,- Euro auf insgesamt 50.000 Euro, weil wir der Meinung sind, dass eine schrittweise Umsetzung nach Prioritäten hier akzeptabel erscheint. Auch hier bitten wir um Zustimmung.

CDU/Grüne – Förderprogramm Tagespflege: Die Haushaltsposition der Kinderbetreuung kennt in den vergangenen Jahren nur eine Richtung, nämlich nach oben. Eine Investition in die Zukunft und ein

wichtiger Standortfaktor, wo wir aber auch vor großen Herausforderungen stehen. Fakt ist, dass wir in diesem Bereich eine größere finanzielle Unterstützung benötigen.

Darüber hinaus wird in den nächsten Jahren auch der Druck im Ü3-Bereich, aber auch im Bereich der U3-Betreuung weiter steigen. Daher möchten wir mit einem Förderprogramm das Thema „Kinder-Tagespflege“ unterstützen. Wenn es uns perspektivisch gelingt mit einem entsprechenden Förderprogramm beispielsweise 10 Tageseltern, die jeweils 5 Kinder betreuen, zu gewinnen, dann sparen wir im Gegenzug einen 4-zügigen Einrichtungsneubau für mehrere Millionen Euro und verbreitern zusätzlich qualitativ unser Angebot in der U3-Betreuung. Diese Chance mit einem entsprechenden Programm sollten wir nutzen und dafür stellen wir im kommenden Haushalt 50.000,- € zur Verfügung, welche über Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen gegenfinanziert werden sollen. Das ist jetzt gut investiertes Geld, welches uns im Falle eines Erfolgs mittelfristig entlasten wird. Wir bitten ebenfalls um Zustimmung.

Anträge FDP + SPD

FDP/SPD – Heimatmuseum: Grundsätzlich können wir die Antragsidee mittragen. Geschichte muss man bewahren und vor allen Dingen auch zugänglich machen. Da die SPD ihren Antrag zurückgezogen hat werden wir dem FDP-Antrag zustimmen. Unser Vorschlag zur Gegenfinanzierung wäre, dass die Mittel bei Sach- und Dienstleistungen unter der Position „Einmalige Sanierungsmaßnahmen Gebäude“ mit der entsprechenden Priorität abzubilden sind.

SPD - Ausbau Ladeinfrastruktur: Beim Antrag zur Ladeinfrastruktur müssen wir aufpassen, dass wir nicht anfangen uns zu verzetteln. Ein Konzept zur Ladeinfrastruktur im Rahmen einer Mobilitätsanalyse ist ein klassischer Bestandteil eines Integrierten Klimaschutzkonzepts, welches vor der Sommerpause thematisiert wurde und 2022 auf den Weg gebracht werden soll. Insofern macht es aus unserer Sicht wenig Sinn einzelne Bestandteile des Klimaschutzkonzepts in Form weiterer Konzepte separat auf den Weg zu bringen.

SPD - Elektronisch versenkbare Poller: Bei den versenkbaren Pollern haben wir uns die Frage gestellt, ob wir tatsächlich in der aktuellen Situation in der Lage sind uns elektrisch versenkbare Poller für 60 T€ zu leisten. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir das nicht sind. Die Idee den Durchgangsverkehr an dieser Stelle zu unterbinden macht absolut Sinn, aber hier erfüllen auch normale Standardpoller, welche aus dem Budget finanzierbar sind, am Beginn des Schillerplatzes ihre Aufgabe. Der Grundidee können wir folgen, sollten diese auch vorantreiben und überprüfen, aber nicht elektrisch.

SPD – Sichere Schulwege: Bei dem Antrag „Sichere Schulwege“ mache ich es kurz. Hier können wir zustimmen, wobei zu überlegen wäre, ob hier das neue Projektteam zum Einsatz kommen kann.

SPD - Sanierung L3110: Kommen wir jetzt zur L3110. Die fachliche Bewertung der L3110 kommt zu dem Ergebnis, dass der Zustand als befriedigend eingestuft wird. Der wirklich schlechte Zustand der L3110 beginnt erst hinter der Landesgrenze und nicht auf unserer Gemarkung. Die vorgeschlagene Gegenfinanzierung ist zudem nicht sichergestellt und auch nicht ganz nachvollziehbar. Uns bleibt leider keine andere Möglichkeit als diesen Antrag abzulehnen, da die finanziellen Mittel schlichtweg nicht vorhanden sind.

FDP – Bahnhof / Zehntscheune / Schillerplatz: Punkt 1: Das können wir mittragen, da wir auch der Meinung sind, dass wir beim Bahnhof nochmal genau definieren sollten, was wir wollen. Punkt 2: Da können wir ebenfalls zustimmen und sind der FDP an dieser Stelle auch dankbar, dass die Zehntscheune aktiv im Investitionsprogramm aufgenommen wird. Punkt 3: Passt für uns ebenfalls, da es unseren Antrag hinsichtlich dem Schillercafé zusätzlich unterstützt, um 2022 handlungsfähig zu

sein. Bei diesen Themen wird unser neues Projektteam gefordert sein, denn wir müssen 2022 die planerischen Grundlagen schaffen und definieren was wir wollen, um 2023 auch tatsächlich umsetzen zu können.

Abschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen in eine Situation, dass weitere Aufgaben und zusätzliche Belastungen dazu führen, dass wir jährlich immer mehr erwirtschaften müssen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Die Weitergabe der Kosten erfolgt so lange bis der Letzte in der Kette, nämlich wir als Kommune nur noch folgende Möglichkeiten aufgezeigt bekommen: Mit Grundsteuer Erhöhung, Gebührenanpassungen oder dem Streichen freiwilliger Leistungen die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu belasten. Hier macht man es sich an den ganz übergeordneten Stellen teilweise zu einfach. Wir als ehrenamtliche Kommunalpolitiker sind vor Ort, müssen unsere Entscheidungen regelmäßig rechtfertigen und benötigen eine Grundlage, so dass unsere Stadt auch in Zukunft finanziell handlungsfähig bleibt.

Fakt ist aber auch und das ist wiederum das Positive, dass man mit dem vorliegenden Haushalt dennoch viel erreichen kann. Genau das sollte unser Ansporn sein dafür zu sorgen, dass wir den Vollzug im kommenden Jahr besser hinbekommen als bisher, wir Ergebnisse vorweisen können und die Möglichkeiten und Chancen des Haushaltplans auch bestmöglich nutzen. In diesem Sinne stimmen wir dem Haushaltsplan und dem Investitionsprogramm zu. Unser Abstimmungsverhalten zu den vorliegenden Anträgen habe ich entsprechend erläutert.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



StVV am 10. Dezember 2021

TOP 12: Haushaltsplan 2022

Anrede,

...

Die Stadt Lampertheim kann im Planjahr 2022 – im Gegensatz zum letzten bzw. noch laufenden HH-Jahr 2021 – den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis mit rund +600 TEUR (Stand jetzt) erreichen.

Dies geschieht ohne eine Erhöhung der Grundsteuer B, die wir in der CDU/Grünen-Koalition für den HH-Plan 2022 ausgeschlossen haben. Für das Jahr 2023 wird es aber aller Voraussicht nach unumgänglich sein, den Hebesatz von derzeit 460 Punkten erhöhen zu müssen.

Bund und Land bleiben daher weiterhin aufgefordert, den Kommunen eine auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung stellen. Die kommunale Ebene muss aber auch durch eine kritische Selbstüberprüfung ihre freiwilligen Aufgaben und die Standards der Aufgabenerfüllung regelmäßig hinterfragen, bevor an der Steuer- und Gebührenschraube gedreht wird.

Diese unter dem Strich für 2022 positive Entwicklung ist der verbesserten Ertrags-situation, aber auch den anzuerkennenden Spar- und Optimierungsmaßnahmen der Verwaltung – ich nenne hier die Personalkostendeckelung - zu verdanken.

Ich komme nun zu den vorgelegten HH-Anträgen:

12.1.1 Getrennte Anträge der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion: Sanierung Heimatmuseum

Hier halten wir den Antrag der FDP für die dringliche Sanierung der Außenfassade des Heimatmuseums einen Betrag von 50 TEUR für richtig.

Der konkurrierende Antrag der SPD sogar 150 TEUR in den HH-Plan einzustellen geht uns zu weit, zumal die Gegenfinanzierung nicht überzeugt.

12.1.2 Antrag der SPD-Fraktion: Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur

Den Ausbau der Ladeinfrastruktur halten wir grundsätzlich für notwendig, möchten aber dieses Thema in Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm behandelt wissen und hier nicht losgelöst 5 TEUR vorsehen.

12.1.3 Antrag der SPD-Fraktion: Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern in der Sedanstraße

Ähnliches gilt hier auch. Eine kostengünstigere Alternative wie zum Beispiel mobile Blumenkübel. Der Vorschlag elektrisch versenkbare Poller einzubauen ist zu teuer in der Anschaffung und zu kostenintensiv in der Unterhaltung.

12.1.4 Antrag der SPD-Fraktion: Sichere Schulwege schaffen

Fraglich, ob dies ein HH-Antrag ist.

Hier gibt es zwar bereits ein Konzept „Sicherer Schulweg“. Auch könnte der Punkt 1 in ein Verkehrskonzept in Zusammenhang mit der Planung des Biedensand-Campus eingebunden werden.

Wir sind aber bereit, dies mitzutragen und gehen davon aus, dass die beiden Fachausschüsse SEBA und UMEA hier jeweils miteingebunden werden.

Was den Punkt 2 Fahrbahnschäden betrifft, gehen wir davon aus, dass eine entsprechende Priorisierung seitens der Verwaltung erfolgen wird.

12.1.5 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Investitionsprogramm 2022 - Abbruch Schillercafé"

Wir schließen uns den Ausführungen unseres Koalitionspartners an.



12.1.6 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Förderprogramm Ausbau Tagespflege"

Zu diesem Antrag wird im Anschluss meine Fraktionskollegin Mirja Mietzker-Becker noch einige erläuternde Ausführungen machen.

12.1.7 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Investitionsprogramm 2022 - Planung Umgestaltung Bahnhof Hofheim"

Wir schließen uns den Ausführungen unseres Koalitionspartners an.

12.1.8 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Stellenplan "Vollzeitstelle Feldschutz"

Hier beantragen wir, dass im Stellenplan eine Vollzeitstelle für die Funktion „Feldschutz“ ausgewiesen. Die Ausbringung soll stellenplanneutral unter Inanspruchnahme der Personalreserven erfolgen.

Wir sehen hier die Notwendigkeit im Sinne des Umweltschutzes beispielsweise gegen die Vermüllung der Landschaft vorzugehen. Einsatzbereich für den Feldschutz soll der „Außenbereich“ sein und dort mit seiner Präsenz auch präventiv wirken.

Bei einer tarifgerechten Ausweisung gehen wir von rund 50 TEUR jährlich aus. Der tatsächlich in 2022 anfallende Personalaufwand wird anteilig geringer sein und soll aus den derzeit „gedeckelten Personalkostenbudget“ durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen generiert werden. Also nicht „on top“, sondern durch Personalmanagementleistung erwirtschaftet. Diese Rahmenvorgabe verbinden wir mit der Beschlussfassung zur Änderung des Stellenplans.

12.1.9 Antrag der SPD-Fraktion: Sanierung der L3110 in Hüttenfeld

Hier gehen wir von einem noch befriedigenden Straßenzustand aus, der eine grundlegende Sanierung derzeit nicht notwendig macht, die im Übrigen auch nicht realistisch gegenfinanziert ist.



12.1.10 Antrag der FDP-Fraktion zur Finanzierung der Bahnhofsumgestaltung in Lampertheim, der Sanierung der Zehntscheune und der Bepflanzung Schillerplatz

Die von der FDP beantragte Umverteilung der Planungsmittel zwischen den genannten Stadtumbaumaßnahmen können wir uns grundsätzlich vorstellen.

Es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Vermischung mit anderen Fördermaßnahmen außerhalb des ISEK erfolgt, damit die weiteren Planungen für die Bahnhofsumgestaltung, die Sanierung der Zehntscheune und für den Schillerplatz flexibel möglich bleiben.

Abschließend noch eine allgemeine Anmerkung zu den Investitionen bzw. zum Investitionsprogramm. Die Vorgaben des § 12 GemHVO verlangen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – und zwar im Vorfeld der Beschlussfassung. Hier wäre es künftig angezeigt - z.B. im Rahmen der Haushaltssatzung - zu definieren, wann eine Maßnahme „von erheblicher finanzieller Bedeutung“ ist. Ich denke, dies ist auch in der Verwaltung bekannt und diese „Erheblichkeitsgrenze“ sollte spätestens im nächsten Haushalt entsprechend festgelegt werden.

Es ist somit unter schwierigen Rahmenbedingungen dem Magistrat gelungen, einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2022 vorzulegen, der - unter Berücksichtigung der genannten Anträge - unsere **Zustimmung** finden kann.

Insoweit gilt der Dank den Verantwortlichen und den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, die an der Planaufstellung mitgewirkt haben.

Vielen Dank!

gez.

(Stefan Nickel)
Fraktionsvorsitzender

EINGANG: 2.12.2021
Parlamentsbüro *Ulf*



CDU Fraktion
im Stadtparlament



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 1. Dezember 2021

Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021 Antrag „Neuausrichtung Arbeitskreise & Beiräte“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

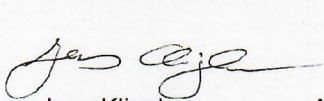
- 1) Die folgenden Arbeitskreise und Beiräte werden ersatzlos gestrichen:
 - a. Stadtmarketingbeirat
 - b. Portfoliobeirat
- 2) Die folgenden Arbeitskreise und Beiräte werden zeitlich befristet weitergeführt:
 - a. Arbeitskreis Forsteinrichtung (Definition Zielvereinbarung)
 - b. Arbeitskreis Friedhof (31.12.2022)
- 3) Die folgenden Arbeitskreise und Beiräte werden in die entsprechenden Ausschüsse integriert:
 - a. Arbeitskreis Bauhof (Stadtentwicklungs- und Bauausschuss)
 - b. Arbeitskreis Energie & Nachhaltigkeit (Umwelt-, Mobilitäts- und Energieausschuss)
 - c. Arbeitskreis Mobilität & Verkehr (Umwelt-, Mobilitäts- und Energieausschuss)
- 4) Alle weiteren aktuell vorhandenen Arbeitskreise und Beiräte bleiben unverändert bestehen.
- 5) Um die Abläufe zwischen Verwaltung und Politik grundsätzlich besser zu organisieren, die Zusammenarbeit zu intensivieren und das verwaltungsinterne Projektmanagement von Seiten der Politik zu unterstützen soll künftig ein „Projektteam Lampertheim“ eingerichtet werden.
 - a. Die Einbringung der zu bearbeitenden Themen oder Projekte erfolgt grundsätzlich über den Stadtverordnetenvorsteher.

- b. Innerhalb des Projektteams sind für die Stadt Lampertheim wichtige Projekte und Konzepte zwischen Politik und Verwaltung vorzubereiten. Hierbei sind insbesondere das Projektmanagement, die Projektkommunikation, Beteiligungsformate, Maßnahmenkataloge sowie Zeitpläne und Prioritäten abzustimmen.
- c. Jede Fraktion kann bis zu zwei Vertreter/innen für das Projektteam themenbezogen benennen. Die jeweilige Besetzung von Seiten der Stadtverwaltung kann je nach Thema ebenfalls individuell gewählt werden.
- d. Über die Arbeit des Projektteams und über die behandelten Themen ist in den entsprechenden Fachausschüssen bedarfsgerecht öffentlich zu informieren.

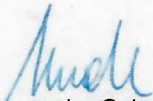
Begründung:

erfolgt mündlich!

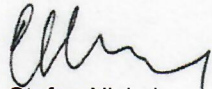
Mit freundlichen Grüßen



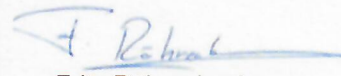
Jens Klingler
Fraktionsvorsitzender
SPD Lampertheim



Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim



Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Grüne Lampertheim



Fritz Röhrenbeck
Fraktionsvorsitzender
FDP Lampertheim